This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

17

Doc. 24095 e 17
18-19

17

Doc. 24095 e 17
18-19

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

FOREIGN (GODLIBR) PERIODICALS

Achtzehnter Jahrgang.

Erſtes Heft.

Stettin. 1860.
Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Inhalt.

1) Ein und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1

2) Der Hafenort Regamünde. Von Heintze, Hauptmann a. D. S. 81

3) Das Friedländiſche Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives von J. G. L. Kosegarten. Fünfte Fortſetzung, enthaltend die zweite Hälfte des Jahres 1630 . . . . . S. 115

4) Die Frageſtücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherren zu Stralſund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralſund zu ihrer Vertheidigung geſtellten und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen.

Aus dem Originale, welches ſich in den Reichskammergerichtsacten befindet, mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten . . S. 159

Ein und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde

über

die beiden Jahre vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

Stettin 1859.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Der geehrten Gesellschaft haben wir heute Rechenschaft zu geben über die Ereignisse von zwei Jahren — vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

1.

Jedes der beiden Jahre brachte der Gesellschaft in je einer Fortsetzung der Monumenta Zollerana neue Zeichen der Allerhöchsten Huld ihres erhabenen Protectors, welche mit dem ehrfurchtsvollsten Dank und mit tiefer Trauer über die schweren Leiden Seiner Majestät entgegen genommen worden sind.

Auch durch die Allerhöchste und Höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Regenten und des Prinzen Carl von Preußen ist die Gesellschaft in beiden Jahren beglückt worden, und mit anerkennenswerthem Wohlwollen hat der Königliche Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach, ihre Angelegenheiten gefördert.

2.

Von den 13 Mitgliedern, welche beim Beginn des zweijährigen Zeitraumes den hiesigen Ausschuß bildeten, schied in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 der nach Tworkau in Oberschlesien berufene Pfarrer Herr Weltzel. Dieser Verlust ist nicht durch neue Kräfte ersetzt worden, sondern haben die ver-

bliebenen 12 Mitglieder die Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten besorgt und werden sie auch ferner besorgen. Von denselben fungiren:

der Stadtrath Kutscher als Secretair und Archivar,
der Professor Hering als Conservator der Sammlungen,
der Oberlehrer Dr. Calow als erster Bibliothekar,
der Oberlehrer Th. Schmidt als zweiter Bibliothekar,
der Erste Vorstand des hiesigen Königlichen Bank-Comtoirs, Barsekow, als Rendant,
der Oberforstmeister Crelinger als Rechnungs-Revisor,

und als berathende Mitglieder:

der Professor L. Giesebrecht,
der Professor und Gymnasial-Director a. D. Dr. Hasselbach,
der Justiz-Rath Pitzschky,
der Rechnungsrath Stark,
der Ober-Regierungsrath Trieft,
der Lehnscanzlei-Rath a. D. Völkerling.

3.

In dem Personal-Bestande beider Abtheilungen (der Stettiner und der Greifswalder) sind folgende Veränderungen vorgekommen:

A. Abgang.

1. Es sind gestorben:

Ein Ehrenmitglied: Se. Excellenz der General-Feldmarschall, Herr Graf zu Dohna-Schlobitten.

Eilf ordentliche Mitglieder:

die Herren Barthold, Professor zu Greifswald; Braun, Regierungs-Präsident a. D. zu Berlin; von Boehlendorf-Kölpin, Regierungs-Assessor in Stettin; Dieckhoff, Stadtrath a. D. in Stettin; Niemann, Rittergutsbesitzer auf Curow; Oelschläger, Musik-Director

in Stettin; Sethe, Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin; C. Schröder, Kaufmann in Stettin; G. Wellmann, Kaufmann und Stadtrath in Stettin.

Zwei correspondirende Mitglieder:

Herr Dr. Rommel, Archiv-Director in Kassel; Herr Dr. Schröter, Professor und Ober-Bibliothekar der Universität zu Upsala, so wie k. Schwedischer Reichs-Historiograph.

2. Freiwillig ausgeschieden:

Sieben ordentliche Mitglieder:

die Herren: Crusius, Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment; Fischer, Pastor zu Wildenbruch; Gutike, Director zu Berlin; von Heister, General-Major a. D.; Baron von Puttkammer, Gutsbesitzer auf Zartenthin; Dr. Ritter, Medizinal-Rath in Stettin; von Waldow, Forstrath in Frankfurt a. O.

B Zugang.

1. Ehrenmitglieder:

Se. Excellenz, der General-Lieutenant und commandirende General, Herr von Wussow in Stettin; Herr Vicomte de Kerkhowe, Präsident der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen.

2. Ordentliche Mitglieder:

a. Stettiner Abtheilung.

Die Herren: Baron von der Goltz, General-Major und Commandant von Stettin; Graffunder, Ingenieur-Lieutenant in Stettin; Hiltebrandt, Prediger an St. Jacobi in Stettin; Wetzel, Pastor zu Mandelkow; Dr. C. Schmidt, Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard; H. Gribel, Kreis-Deputirter auf Adlig-Bütow; Riebe und Hindersin, Directoren der ritterlichen Privatbank in Stettin; Silling und Müller, Directoren der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei; Barby und Niemann, Directoren der neuen Zuckersiederei; Schlu-

tow, Commerzien-Rath und K. Schwedisch-Norwegischer General-Consul; Lemonius, General-Consul der Königreiche beider Sicilien und Sardinien; Ernst Böttcher, Karkutsch, Miller, Wendisch, C. Redieß, Isidor Meyer, Bärenroth, Kaufleute in Stettin; E. Lippold, Kaufmann in Alt-Damm; Baron von Puttkammer, Major im 9. Infanterie-Regiment (Colbergischen); Kratz, Appellations-Gerichts-Referendarius in Stettin; R. Schröder, Student der Rechte in Berlin; Dr. Aug. Wegener, Lehrer an der Töchterschule in Stettin.

b. Greifswalder Abtheilung.

Die Herren Robert von Hagemeister, Landrath zu Franzburg und August Bohl, Schulvorsteher zu Stralsund.

Im Ganzen sind abgegangen . . . 21 Mitglieder
Dagegen hinzugekommen . . . . . 30 =

Nach dem 30. Jahresbericht zählte die Gesellschaft 330 Mitglieder, mithin jetzt 339.

Zu bemerken ist noch, daß Herr Ober-Regierungsrath Bon in Folge seiner Versetzung nach Danzig im Jahr 1857 aus der Gesellschaft schied, sich aber bei seiner Rückkehr nach Stettin im Februar d. J. derselben wieder angeschlossen hat. Er ist deshalb weder in Abgang, noch in Zugang gebracht.

4.

Die Kasse hatte am Schluß des Kalenderjahres 1858 einen baaren Bestand von . . . . . 309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und an Effecten besitzt die Gesellschaft:

Fünf Staatsschuldscheine à 100 Thlr. . . 500 Thlr.
Zwei Stargard-Posener Eisenbahn-Actien à 100 Thlr. . . . . 200 =
Eine Obligation der Preußischen Prämien-Anleihe von 1855 über . . . . 100 =

Die Rechnungen von 1856, 1857 und 1858 können erst der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, da die letzte

noch nicht gefertigt ist, und die beiden ersten noch nicht revidirt sind.

5.

Seit dem Jahre 1833 (cfr. 8/9 Jahresbericht S. 55) beförderten die Königlichen Postanstalten Briefe und Packetsendungen, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft betrafen, unentgeltlich. Seit dem 1. October 1857 findet dies nicht mehr statt, indem das Königliche General-Postamt in Folge von Stipulationen des preußisch-österreichischen Postvereins sich veranlaßt gesehen hat, der dieseitigen Gesellschaft, so wie andern Vereinen, die bisher genossene Porto-Freiheit, welche überall nur widerruflich gewährt worden war, zu entziehen.

6.

Die bisherigen Verbindungen mit Vereinen, welche gleiche Zwecke verfolgen, sind erweitert worden durch den Zutritt

der Königlichen Academie der Wissenschaften zu Erfurt;
der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen;
des historischen Vereins für Ermland zu Braunsberg;
der Kaiserlich archäologischen Commission zu Wilna;
der Kaiserlich Königlich geographischen Gesellschaft zu Wien;
des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.

Mit dem zuletzt gedachten Verein hat sich verbunden der Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst, und somit aufgehört als selbstständiger Verein zu bestehen.

7.

Der Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat seine fünfte Jahresversammlung 1857 in Augsburg und die sechste 1858 in Berlin, beide in den Tagen vom 15. bis 18. September abgehalten. Sowohl in der ersten als in der andern ist die Gesellschaft durch den Professor Hering

vertreten worden. Ueber die Wirksamkeit des Gesammtvereins und über die in den beiden Versammlungen gepflogenen Verhandlungen geben die Jahrgänge VI und VII des Correspondenz-Blattes des Gesammtvereins ausführlich Auskunft. Indem wir auf die gedachten Jahrgänge verweisen, und aufs Neue das Correspondenz-Blatt der geneigten Beachtung der geehrten Mitglieder, sei es durch Beziehung von Exemplaren, sei es durch Zusendung von geeigneten Aufsätzen zur Aufnahme in daſſelbe, empfehlen, bemerken wir nur noch

1) daß zum nächsten Versammlungsort München gewählt worden ist;
2) daß die diesseitige Gesellschaft, gleich andern Vereinen, in der Versammlung zu Augsburg folgende Verpflichtungen übernommen hat:
   a. sowohl von jeder unter Vermittlung des Gesammtvereins erschienenen Schrift, als auch von jedem Jahrgange des Correspondenz-Blattes 5 Exemplare zu beziehen.
   b. zur Vermehrung der unerläßlichen Geldmittel des Gesammtvereins während zweier Jahre eine jährliche Beistener von 5 Thlr. zu entrichten.

Der sub a. gedachten Verpflichtung gemäß, hat die Gesellschaft zur Zeit folgende Schriften eine jede in 5 Exemplaren zu beziehen:

die Beschreibung des Hessengaus von Landau, und: der Bukki-Gau, nebst Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens von C. W. Wippermann.

Sollten geehrte Mitglieder geneigt sein, diese Schriften anzuschaffen, so bitten wir dieselben, sie von uns zu entnehmen.

8.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Außer den bereits erwähnten Allerhöchsten Geschenken Seiner Majestät des Königs hat die Bibliothek theils im Wege des

Austausches von Academien und Schwestervereinen, theils durch Geschenke von Gönnern und Mitgliedern, theils durch Kauf einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wie die Beilage A. näher ergiebt. Bei dem Ankauf der Sammlung von 230 ältern Pommerschen Schriften war nicht zu vermeiden, auch solche zu erwerben, die bereits in der Bibliothek zum Theil in mehreren Exemplaren vorhanden sind. Es wird darauf Bedacht genommen werden, eine Auswahl von Duplikaten zu treffen, und diese zum Verkauf zu stellen. — Unter den gekauften befindet sich auch der zweite Theil von Saxonis Grammatici historia danica, edit. Velschow, auf dessen Erscheinen seit dem Jahr 1842 bisher gewartet worden ist.

B. Alterthümer und Münzen.

Was diesen Sammlungen in den beiden Jahren einverleibt worden ist, enthält die Beilage B. Gekauft sind davon nur einige Münzen, alles übrige sind Geschenke und statten wir allen denen, welche diese Sammlungen, so wie auch denen, welche die Bibliothek durch ihre schätzbaren Gaben bedacht haben, unsern verbindlichsten Dank ab. Von den Gegenständen, welche die Sammlung der Alterthümer erhalten hat, sind besonders erwähnenswerth:

1. Der Schmuck von Wolfszähnen, gefunden zusammen mit zwei römischen Münzen bei Pyritz.
2. Die Reliquie aus der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises. Ein materieller Werth ist derselben nicht beizulegen, dagegen gewährt sie, zumal aus einer Dorfkirche stammend, ein historisches Interesse, welches sich noch bedeutend steigern würde, wenn die Jahreszahl auf der dabei angeblich befindlich gewesenen handschriftlichen Nachricht wirklich auf 1190 hinwiese, da über die Gründung christlicher Kirchen auf dem Lande im 12. Jahrhundert so gut wie gar nichts bekannt ist, hiernach die, dem Namen nach zu schließen, deutsche Colonie Goldbeck noch vor der Stiftung des Klosters Marienfließ, dem das Dorf einst gehört hat, eine Kirche gehabt hätte.

3. Der Fund an bronzenen Gegenständen von Mandelkow bei Bernstein.
4. Die von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald selbst gefertigten Abdrücke Pommerscher Fürstensiegel.

In dem Verzeichniß der Münzen sind sub no. 9 neun pommersche und sub no. 15 sieben und dreißig Silbermünzen aus dem Mittelalter aufgeführt. Sowohl jene als diese sind Theile von beträchtlichen, zersplitterten Münzfunden. Von dem Ersten hat uns nicht einmal der Fundort angegeben werden können. Ueber den andern ist uns mit den Münzen außer der Angabe des Fundortes (Grapzow) auch die Auslassung eines uns unbekannt gebliebenen Münzkenners zugegangen, welche wir nachstehend mittheilen.

„Die bei Grapzow aufgefundenen Münzen zerfallen in zwei Arten:

1. in solche mit aufgetriebenem,
2. in solche mit glattem Rande.

1. Die Münzen, die sich durch einen aufgetriebenen Rand auszeichnen, sind von den Wenden geschlagen worden, die die von den Semnonen, Longobarden ꝛc. verlassenen Striche im Brandenburgischen, in Pommern und Meklenburg eingenommen hatten, und da von den Ausgewanderten früher nicht gemünzt worden, so sind diese Münzen die ersten, welche in unserm Lande geschlagen worden. Die Wenden haben keine Schrift gehabt und konnten solche also nicht auf ihren Münzen anbringen. Sie haben die Typen der Münzen der carolingischen und sächsischen Kaiser nachzuahmen gesucht, und so finden wir auf ihren Münzen Kreuze und Kirchengebäude, letzte sehr unförmlich dargestellt, statt der Schrift aber nur Striche und Puncte (selten Nachbildungen einzelner gothischer Buchstaben, die dann meistentheils wohl das Wort crux bedeuten sollen). Auffallend ist bei diesen Münzen der aufgetriebene Rand, der nur dadurch hervorgebracht werden konnte, daß der

Schrötling, nachdem er die Stempelabdrücke erhalten, auf der scharfen Kante Hammerschläge erhielt. Die Wenden-Münzen sind sämmtlich von gutem Silber, und wurden von den Erzbischöfen von Magdeburg, den Bischöfen von Naumburg und andern Münzberechtigten nachgeahmt, und dabei Silber von geringerem Gehalt verwendet. Im Allgemeinen sind diese Münzen an und für sich weder sehr selten, noch sehr theuer, und haben nur durch die verschiedenen Fundorte, und durch diejenigen Münzen, die mit ihnen zusammen gefunden werden, ein besonderes Interesse für den Münzforscher, da die Untersuchungen über ihren Ursprung und die verschiedenen Münzstätten, denen sie zugewiesen werden könnten, noch keineswegs geschlossen sind.

2. Weit wichtiger sind diejenigen Münzen, deren Rand von gleicher Dicke mit den übrigen Theilen der Münze ist. Sie sind größtentheils sehr abgeschliffen, und demnach lange in Umlauf gewesen. Indessen läßt sich an einigen durch die den Münzsammlern bekannten Schriftzüge und Bildwerke der Mittelalter-Münzen wahrnehmen, daß sie unter den Ottonen (Nachkommen des deutschen Kaisers Heinrich I.) geschlagen worden sind. Es fanden sich nämlich drei Stücke vor, welche auf einer Seite die Buchstaben OD, auch OT, auf der andern Seite CoComa (d. i. Sancta Colonia) zeigten, demnach wären sie in der Stadt Cöln geprägt. — Hiernach läßt sich annehmen, daß der Grapzower Schatz gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts der Erde anvertraut wurde.

Freiherr von Nettelblatt fand unter diesen nicht Wendischen Münzen mit glattem Rande zwei höchst interessante. Die eine ist von Canut I., König von England, (1015—1035) für Dorchester geschlagen, die andere, besonders merkwürdig, höchst wahrscheinlich, denn die Inschrift ist nur zum Theil zu entziffern gewesen, von Fr. v. Wanga, Bischof von Trient (1207—18).

Es ist gewiß überraschend, wie diese Münzen aus so weiter Ferne und in so frühen, dem Verkehr ungünstigen

Jahrhunderten nach Norddeutschland gekommen sind. Der Grapzower Fund ist somit von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, und es ist sehr zu beklagen, daß die einzelnen Stücke so sehr zersprengt sind, ohne vorher einem Münz- oder Geschichtskundigen vorgelegt zu sein, da nur dann genau festgestellt werden kann, wann der Münzschatz der Erde anvertraut worden ist, wenn alle Münzen genau untersucht und mit einander verglichen worden sind, und in diesem Falle vermag er auch nur Aufschlüsse über den Cultur-Zustand jener Zeit zu geben. Es sind durch die Münzschätze allein die Handelsstraßen aus dem südlichen Europa zum Baltischen Meere, und die Zeit, zu der sie bestanden, festgestellt worden."

Außer den erwähnten mittelalterlichen Münzen, so wie mehreren anderen aus derselben Geschichtsperiode, und verschiedenen aus der neuern und neusten Zeit, enthält das Verzeichniß auch römische Münzen, nämlich 7 Stück (no. 16), die bei Schillersdorf, Randowschen Kreises, und 2 Stück (no. 17), die, wie bereits erwähnt, bei dem Schmuck von Wolfszähnen in der Nähe von Pyritz gefunden sein sollen. Der Fund bei Schillersdorf hat nicht bloß aus den 7 Stück bestanden, sondern eine beträchtliche größere Zahl enthalten. Das geehrte Mitglied, dem wir den angegebenen Theil verdanken, hat an 60 Stück gesehen. Nähere Angaben über beide Funde sind uns nicht zugegangen, und bleibt uns nur zu bemerken, daß sowohl die Münzen des ersten als des andern Fundes aus derselben Zeit, dem Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts, stammen.

9.

Der Taufstein zu Treptow an der Tollense.

Siehe Baltische Studien Jahrgang XIV. H. 1. S. 97.

Ueber diesen Gegenstand hat unser geehrtes Mitglied, Herr Schröder von Treptow an der Tollense, unterm 13. August 1858 uns Folgendes mitgetheilt:

„Ich freue mich dem Vereine die Mittheilung machen zu können, daß der hiesige Taufstein, von Herrn von Quast im 14. Jahrgang der Baltischen Studien beschrieben, auf Veranlassung des Herrn Bürgermeister Krüger hierselbst eine würdigere Stellung in der Kirche erhalten hat. Es ist jetzt möglich, denselben von allen Seiten zu betrachten, und ich sehe mich daher in Stand gesetzt, die bisher im Dunkel befindlich gewesene Seite desselben zu beschreiben.

Herr von Quast vermuthete, daß der Kessel des Steins rundum von sechs Köpfen umgeben sei; die Zahl beträgt aber sieben. Zwischen den Köpfen ist regelmäßig ein Zwischenraum von einer Spannenlänge etwa; nur zwei derselben befinden sich unmittelbar neben einander. Diese beiden Köpfe zeichnen sich außerdem noch dadurch aus, daß zwischen ihnen der Kreis mit der Lilie fehlt, während sich nach unten hin ein anderer Schmuck zeigt. Ich übersende ihnen beifolgend eine Zeichnung dieser beiden Köpfe.

Von den übrigen Köpfen hat Herr von Quast einen als Christus bezeichnet, wegen des Heiligenscheins und des daneben befindlichen Kreuzes. Nehmen wir nun die beiden oben besprochenen Köpfe etwa für Joseph und Maria, so bleibt wohl kaum ein Zweifel, daß die vier noch übrigen die vier Evangelisten bezeichnen sollen. Jeder dieser Letztern ist mit dem Zeichen einer Lilie in einem Kreise versehen, und zwar haben drei dieses Zeichen zu ihrer Rechten (vom Zuschauer aus), einer zu seiner Linken, während zu seiner Rechten ein leeres Feld bleibt.

Ueber dem Christus befindet sich im Steine eine runde Vertiefung von einem Zoll, in der sich Spuren von Metall zeigen. Auf der entgegengesetzten Seite des Kessels erkennt man noch deutlich die Reste einer bleiernen Handhabe; doch läßt sich nicht mehr beurtheilen, welche Form oder welchen Zweck diese Henkel auf beiden Seiten des Kessels gehabt haben.

Die Reliefs am Fuße des Steines zeigen vier Gestalten, von denen Herr von Quast eine für Maria mit dem Kinde, eine für einen Engel erklärt. Die dritte und vierte sind einander

völlig gleich, entsprechen sich auch in der Lage, indem sie sich einander gegenüber befinden. Sie stellen Figuren vor, welche die Hände empor halten. Die Deutung dieser muß ich Kundigern überlassen.

Das ganze Werk verdient jedenfalls die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde, weniger durch seine Kunst, die noch sehr unvollkommen ist, als durch seine Eigenthümlichkeit. Auch ich hege keinen Zweifel, daß dieser Stein, so wie der in Neustrelitz befindliche, im Tollensethal angefertigt ist, und werde es mir angelegen sein lassen, in der hiesigen Gegend nach weitern Exemplaren zu forschen."

10.

Die Herzoge Swantibor III und Bogislav VII von Stettin Besitzer der Herrschaft Beeskow.

In dem Stadtarchive von Beeskow befinden sich zwei Original-Urkunden, die eine vom Jahr 1394, die andere von 1404, in denen die vorgenannten Herzoge als Herren von Beeskow sprechen. Nach den uns von dem Prediger Herrn Ziethe zu Plantikow und Bornhagen, Verfasser einer Geschichte der Lande Beeskow und Starkow, freundlichst mitgetheilten Abschriften lauten dieselben wie folgt:

a.

Wir Swantibor und Bugslav gebrudere v. g. g. herzoghen czu Stettin, der pomern, der wende und der Cassuben Herczoghen, und herren czu Bezkow, und unser erben, Bestetigen unsern lyben getruwen den Rathmannen der Stad Bezkow — und der ganczen gemeyne doselbist czu bezkow alle ire gnaden und rechte etc. —

gegeben czu bezkow nach gotis gebort dryczenhundert jar dornach yn dem vier und nunczigisten jare des nesten frytaghis nach vincencii, do sint aber gewest der edel herre Albrecht Schenke von Sydow und dy erbarn und gestrenghen unser man und lyben getruwen her Reynhard von czscherticz,

henich vockenrode, herman vyczen Heynecke Rychenbach, brömer, boldekow czu der cziet unser schenke und Johannes stupicz czu der cziet unser schreyber und dorczu ander bidderber luthe vil und genüg.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 31.)

b.

Wir Swantebor v. g. g. herezog czu Stetin, der pomern der wende und der Cassuben forste Bekennen-we daz unser lieben getruwen Ratmanne czu Beskow uns haben lassen bitten, von der stat wegen, dacz se moehten brenghen dacz oberste gerichte von dem von Bebirstein czu eyme pfande, So alz is Jacop Bottechen czu eyme pfande hat umb sothene gheit sechczig schok grossin thurer — des habe wir uns berathen mit unsern oldesten und haben anghesehen eren dinst, den se uns vormals getan haben und noch thun moghen und haben en des gheghunt und macht und vulbord ghegheben etc. Ouch wen wir adir unser erben czu den Landen kommen, so sulle se uns adir unsern erben dazselbe oberste gherighte weder lassen um sothen gheit, alz se daz von dem von Beberstein ghebracht haben. — Darobir gheweset sint unse lieben ghetruwen her Heinrich wussow Ridter unser oberster schencke, hans elsholcz und Matthias Bremer czu der zeit unser schriber und mer eren und loben werdich. Gegheben czu penkun A. M.CCCCIV an dem mitwoch vor unser frowen hemelward.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 32.)*)

Daß die Herzoge von Stettin die Herrschaft Beeskow und Storkow, ein Lehn des Geschlechts von Bieberstein, einige Zeit besessen haben, darin stimmen ältere und neuere Pommersche

*) Herr Prediger Ziethe hat die beiden Urkunden nicht nach den Originalen, sondern nach der vom Königlichen Archivar, Herrn Geheimen Archivrath Dr. Riebel vidimirten Abschrift abgeschrieben, die Originale aber früher selbst gesehen, und haben damals an der ersten zwei und an der andern ein Siegel in Wachs abgedruckt und sehr gut erhalten, gehangen.

Schriftſteller überein, ſie ſind aber darin nicht einig, wie ſie zu ſolchem Beſitz gekommen ſeien. Kantzow (Bd. 1, S. 418) und Micrälius (Buch 3, S. 352) bringen die Erwerbung mit einer Kriegshülfe, die der dem lützelburgiſchem Hauſe verwandte Swantibor dem Herzoge Johann von Görlitz und dem Markgrafen Procop von Mähren zur Befreiung des von dem Markgrafen Jobſt und böhmiſchen Großen gefangen genommenen Königs Wenzel geleiſtet hätte, in Verbindung. Der erſte läßt aber Swantibor ſich eigenmächtig in den Beſitz der Lande ſetzen, während der andere berichtet, daß ihm die Lande als Entſchädigung für den geleiſteten Reuterdienſt eingeräumt worden ſeien, nachdem ſie dem Herrn Johannſen von Bieberſtein, der zu ſeines Königs Gefängniß Rath und That gegeben, abgenommen ſeien. Barthold (Bd. 3, S. 547 u. folg.) verwirft die Angaben Beider und hält es für wahrſcheinlicher, daß Hans der Alte von Bieberſtein, Herr von Forſte und Sorau, für eine Schuld an Johann von Görlitz zu Gunſten Swantibors ſeiner Herrſchaft entſagte, die Stadt anwies, dem neuen Herrn zu huldigen, oder daß jenes Gebiet durch Kauf an den Herzog von Pommern gelangte.

Das Beeskower Stadtarchiv hat über den Hergang bei der Erwerbung nichts aufbewahrt, dagegen aber einige Schriftſtücke, aus denen zu entnehmen, daß der Beſitz nicht lange gedauert habe. Es ſind dies: 1. Eine Urkunde vom Jahre 1408, in welcher Johann von Bieberſtein in einem Streite mit den Herren von Cotbus die Stadt Beeskow an den Markgrafen Jobſt zu Brandenburg verſetzt. 2. Ein Rechtsſpruch der Magdeburger Schöppen in Betreff der von dem (jungen) Herrn von Bieberſtein an die Stadt Beeskow geſtellten Forderung, ihm Huldigung zu leiſten vom Jahr 1424. 3. Ein Schreiben der Stadt Beeskow und der Mannſchaft des Landes Beeskow und Storkow an den Herzog Joachim von Stettin (einem Enkel von Swantibor) in welchem ſelbige die von ihnen verlangte Huldigung verweigern, aus dem Jahr 1443. Von den beiden letzten Urkunden hat Herr Paſtor Ziethe der Geſellſchaft freundlichſt Abſchriften mitgetheilt.

Die angeführten pommerschen Schriftsteller stimmen in Betreff des Aufhörens des Besitzes darin überein, daß er nicht lange gedauert habe; eine bestimmte Zeit giebt aber keiner an.

11.

Urkunde des Königs Wladislaus von Polen vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Bestätigung des Klosters Bukow mit allen Besitzungen und Gerechtigkeiten. (Aufgefunden in Königsberg in Preußen von dem Professor Herrn W. Giesebrecht.)

Nebst

Bemerkungen über dieselbe von dem Gymnasial-Director Herrn D. K. F. W. Hasselbach.

Herr Professor W. Giesebrecht, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft, hat im September v. J. der Letztern Folgendes zugesandt:

„Im Codex 47 der k. Bibliothek zu Königsberg, Summa Heinrici cum apparatu enthaltend, ist auf der innern Seite des hintern Deckels ein Pergamentblatt eingeklebt, auf dem die folgende Urkunde in gleichzeitiger Schrift steht. Alles trägt die Form einer genuinen Urkunde, doch zeigen sich keine Spuren eines Siegels; vielleicht ist es eine gleichzeitig, Abschrift, bei der auch die Form des Originals beobachtete oder eine Ausfertigung, die vor der Vollziehung verworfen wurde. Die Orthographie (auch die großen Buchstaben), wie die Interpunction sind in der Copie vollständig beibehalten. Die Abbreviaturen sind durchgängig aufgelöst.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Wladislaus dei gratia dominus rex polonie. Dux pomeranie. Dux lancicie. Cuyavie et syradie omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Cum ea que nostris rationabiliter sunt gesta temporibus litteris ac testibus discretione previa cautius roboramus quibuslibet periculis

inopinatis et us....s*) hominum malignorum consultius obviamus. Hinc est quod ob honorem dei et gloriose virginis Marie quorum beneficio sumus in hoc mundo divitiis et gloria sublimati ipsorum devotis famulis videlicet conventus et fratrum bucowe pari et quieti providere volentes totam abbatiam eorundem cum stagno toto dicto bucowe et hereditates quas dominus swantpolcus beate memorie quondam dux pomeranie ipsis contulit et dominus Mistwinus dux pomeranorum et dominus primuscil rex polonie confirmarunt. quas privilegiis et scriptis autenticis demonstrare prevalent. cum omni jure terminisque et attinentiis quibus eas tenuerunt hactenus ab ipsis eos quoque confirmamus eisdem per presentem paginam sigillo nostri appensione sollicitius communitam. Hujus itaque rei testes sunt Mathzei iudex Cuyavie. Zwence palatinus in Gdanza. Domnus petrus cancellarius pomeranie. buguz iudex terre. laurentius castellanus in stolp. Mathzeus castellanus in slavene. Mitzigo subcamerarius in stolp et quam plures alii fide digni. Acta sunt hec anno domini M.CC°.XCIX° Indictione XII^a Data in Gdanza sunt hec Kalendas Iunii.

Bemerkungen des Herrn D. Haſſelbach.

Die unſrer Geſellſchaft von dem Profeſſor W. Gieſebrecht in Königsberg abſchriftlich mitgetheilte Urkunde des Polenkönigs Wladislaus vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Beſtätigung des Kloſters Bukow (bei Rügenwalde) mit allen Beſitzungen und Gerechtigkeiten, trägt den Charakter unverkennbarer Echtheit an ſich. Sprache und Schreibung iſt vollkommen zeitgemäß, auch die Indiction richtig angegeben, und gerade der Umſtand, daß eine Copie derſelben in der Kloſtermatrikel fehlt, könnte dafür zu zeugen ſcheinen, daß ſie nicht etwa als Doppelausfertigung, ſondern als eigentliches Original werde gelten müſſen. Wie es gekommen, daß ſie nicht an das Kloſter gelangte und in einem ſpätern Jahrhunderte gar zur Befeſtigung des Deckels einer

*) Das Pergament iſt hier durchlöchert, wahrſcheinlich war v'rsutiis =versutiis geſchrieben.

ſcholaſtiſchen Summa benutzt worden, das freilich müſſen wir gänzlich auf ſich beruhen laſſen. Eine ſolche Benutzung erſcheint aber nichts weniger als beiſpiellos, wie ſich denn ſelbſt eine päbſtliche Bulle auf einer innern Deckelſeite der Cobbatzer Matrikel vorfindet. Dabei konnte denn natürlich Siegel mit Siegelband und Einſchnitt als unbequem weggeſchnitten ſpurlos verſchwinden.

Außerdem indeſſen gebricht es nicht an mehreren innern und zwar entſcheidenden Merkmalen der Echtheit. Wladislaw erwähnt eine frühere Beſtätigung des Kloſters Bukow von dem Herzog Meſtwin (II) und Primuscil (Primislaus). Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß dies die der Kloſtermatrikel einverleibte von 1287 ſei, wenn gleich Wladislaw den Primislaus, der damals nur noch dux Poloniae heißen konnte, rex nennt, und des dritten Mitbeſtätigers, des Bugislaus dux Sclaviae, gar nicht gedenkt. Er überging letzteren wol darum, weil es ihm hier mehr darauf ankam, nur auf die beiden erſteren als in dem näheren Verhältniſſe von Vorgängern zu ihm ſtehend — Primislaus war Meſtwinus Erbfolger geweſen — Bezug zu nehmen. Wenn aber Röpell (Geſch. Polens Th. 1, S. 555) nachweiſen will, daß Primislaus, auch mit päbſtlicher Einwilligung, erſt den 26. Julius 1295 zum Könige von ganz Polen und Herzoge von Pommern geſalbt und gekrönt worden ſei, ſo ſcheint damit eine Urkunde der Bukower Matrikel in Widerſpruch zu ſtehen, eine Bezeugung nämlich von Baronen, auf deren Rath ſchon die frühere Confirmation erfolgt war, über das Eigenthumsrecht des Kloſters an dem ganzen Dorfe Malchow (attestatio baronum super villam Malchow). Abt und Convent habe in Schlawe vor Primislaus dem Könige von Polen und Herzoge von Pommern (coram domino Primislao rege Poloniae et duce Pomeraniae Klage geführt, daß man ihnen mit Unrecht den Beſitz jenes Dorfes beſtreite, beſagter König aber (dictus autem rex) den ungeſchmälerten Beſitz ihnen zugeſprochen. Dieſe Urkunde iſt 1295 innerhalb der erſten Woche nach Mariä Reinigung (infra octavam purificationis sanctae Mariae), alſo bereits zwiſchen dem 2. und 9. Februar abgefaßt, weshalb denn Primislaus den Kö-

nigstitel schon vor der Krönung angenommen haben müßte. Und das wäre so undenkbar eben nicht, wenn die Stammvettern und sicherer noch die hohe Geistlichkeit Polens in der Einheit der Königlichen Macht die Rettung des Vaterlandes zu erblicken meinten (vergl. Röpell a. a. O). Ohnehin aber hatte er sich früher schon in mannigfachen Erlassen mit Nachdruck Herzog von ganz Polen (dux totius Poloniae) betitelt. — Wir werden ferner berichtet, daß Wladislaw, nachdem sein Bruder Bogislaw, Herzog von Masovien, 1293 von den heidnischen Littauern in Leczycz erschlagen und dessen Landbesitz an ihn gefallen war, unter seine übrigen Titel den eines Herzogs von Leczycz aufgenommen hätte und siehe, das mitgetheilte Diplom giebt uns den dux Lancicіae. — Weiter ist urkundlich darzuthun (Röpell S. 561, Not. 47), daß Wladislaw sich namentlich auch 1299 meistens in Großpolen aufgehalten habe, wie im April und Mai des Jahres in Danzig und Oliva. Die hier in Rede stehende Bestätigung ist aber zu Danzig im Mai ausgestellt worden. — Endlich werden unter den Zeugen der auch sonst vielgenannte Palatin Schwenze und ein Petrus als cancellarius Pomeraniae aufgeführt. Dürften wir in letzterem den Sohn des ersteren anerkennen, was ich anzunehmen nicht abgeneigt sein möchte, so hätten wir in beiden ein paar damals sehr namhafte Männer, die beide besondere Macht und Ansehen von den Fürsten erlangten, mehr noch, selbst fürstliche Autorität, sich anmaßten, beide in Urkunden Statthalter (capitanei terrae Pomeraniae) heißen (vergl. Sell's Gesch. v. Pommern I, S. 360) und beide geeignet scheinen könnten, in eigenthümlichem Maaße auch die Echtheit der hier fraglichen Bestätigung zu bekunden.

Unser Wladislaw, der den Beinamen Lokietek führt, war dem 1296 erschlagenen Vetter Primislaus auf den Thron Polens gefolgt, hatte sich jedoch auf demselben nicht erhalten können, so daß im J. 1300 Wenzel IV von Böhmen ihn annahm. Nachdem indessen Wenzel V wiederum 1306 ermordet war, bestieg Wladislaw jenen Thron auf's Neue. Wie es ihm dann aber weiter ergangen, liegt hier außerhalb unseres Gesichtskreises.

Wenn dagegen dem Berichte Röpell's Glauben zu schenken, daß ältere Quellen über die Ereigniſſe von 1296 bis 1300, wir meinen, auch in Betreff ſeiner, ſchweigen, ſo lieferte der Königsberger Fund außer dem über ſeinen Aufenthalt von 1299 ſchon beigebrachten noch einen neuen kleinen Beitrag zur Unterbrechung jenes Schweigens.

12.

Die angeblich vor 400 Jahren untergegangene Stadt Regamünde.

In dem 28. Jahresbericht S. 10 u. 11 haben wir uns zugegangene Berichte über Bloßlegung von Fundamenten, Lehmdielen u. ſ. w. in der Gegend der Regamündung bei einem Sturm im Januar 1855 mitgetheilt. Eine ſolche Bloßlegung von Hofſtellen hat ſich nach einem uns gewordenen Reſcript der hieſigen Königl. Regierung vom 29. Januar v. J. im März 1857 bei einem ſtarken Oſtwinde wiederholt*). So wie jene ſind auch dieſe von der Ortsbehörde für Reſte der vor circa 400 Jahren zu Grunde gegangenen Stadt Regamünde erklärt worden. Dieß hat höhern Orts Veranlaſſung gegeben, nähern Bericht über die alte Stadt zu erfordern, welcher Aufgabe die Ortsbehörde durch Einreichung eines Aufſatzes des Hauptmann a. D. Herrn Heintze zu Treptow a. R., Mitgliedes unſerer Geſellſchaft, in dem die Nichtexiſtenz einer Stadt Regamünde nachgewieſen iſt, genügt hat. Die Veröffentlichung dieſes Aufſatzes hat der Conſervator der Kunſtdenkmäler, Herr Geheime Regierungsrath von Quaſt, dem er zur Begutachtung zugefertigt worden iſt, für wünſchenswerth erklärt, und da er dabei die Baltiſchen Studien als einen geeigneten Ort der Veröffentlichung bezeichnet, iſt uns durch Ver-

*) Man hat auf den Hofſtellen Dunglager und zwei alte Waffenſtücke (ein Pfeil und eine vom Roſt faſt zerſtörte Hieb- oder Stichwaffe) gefunden. Die letztere hat die Königliche Forſtverwaltung unſrer Sammlung geſchenkt. Die Dunglager hat ſie ausbeuten laſſen, und hat ſich der Dung in den Pflanzgärten ſehr wirkſam gezeigt.

mittlung der Königlichen Regierung derselbe zur weitern Veranlassung zugefertigt worden. Dem Ausspruch des Herrn von Quast über den Werth des Aufsatzes beistimmend, und im Einverständniß mit dem Herrn Verfasser, der uns seine Genehmigung nicht allein freundlichst ertheilt, sondern ihr auch ein correctes Exemplar von seiner Hand beigefügt hat, gedenken wir denselben im nächsten Jahrgange unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen.

13.

Baltische Studien.

Von den Baltischen Studien ist im Laufe des Jahres 1857 das zweite Heft des 16. und im Jahr 1858 das erste Heft des 17. Jahrganges ausgegeben worden.

Ueber den Inhalt des zuerst erwähnten Heftes ist bereits im 30. Jahresbericht (S. 16) Bericht erstattet.

Das erste Heft des 17. Jahrganges enthält:

1. Den neun und zwanzigsten Jahresbericht.
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Akten des Greifswalder Stadt-Archivs. Von Dr. J. G. L. Kosegarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1629 und die Ereignisse im Frühjahr 1630.
3. Notula satis notabilis de Pomeranorum Stetinensium ac Rugie principatu. Eine Pommersche Streitschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Aus einer Handschrift Palthens mitgetheilt von Dr. J. G. L. Kosegarten.
4. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jacob Gerschow, von Fr. Latendorf zu Neustrelitz.
5. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahr 1736. Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakewitz. Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dallmer, Pastor zu Rakow in Pommern.

6. Die Fenstergemälde der Marienkirche zu Stralsund. Von Carl von Rosen.
7. Bruchstück aus dem Gedichte der Smiterloviaden, welches der Stralsunder Christian Smiterlow ao. 1580 verfaßte. Aus der Handschrift des Dichters mitgetheilt von Dr. J. G. L. Kosegarten.
8. Neue Schriften in Pommerscher und Niederdeutscher Sprache, angezeigt von Dr. J. G. L. Kosegarten.

14.

General-Versammlung.

Die letzte General-Versammlung fand am 22. April 1857 statt. In Abwesenheit des Herrn Vorstehers der Gesellschaft hatte Seine Excellenz der General der Infanterie Herr von Grabow, Ehrenmitglied der Gesellschaft, die Gewogenheit den Vorsitz zu übernehmen. Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen. 2. Die Untersuchung des Decan Herrn Bauer in Künzelsau über die Heimath des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen. 3. Schreiben des Königlichen Provinzial-Archivar, Herrn Dr. Klempin vom 21. April 1857 über die Vermehrung des Urkunden-Materials des hiesigen Provinzial-Archivs und über das, was in der neusten Zeit für die wissenschaftliche Benutzung des Archivs geschehen ist. 4. Dr. Bugenhagen, der Reformator von Pommern, vorgetragen vom Professor Hering. 5. Ueber den Nutzen Stettins als Festung, vorgetragen von dem Oberlehrer, Herrn Th. Schmidt.

Die Versammlung war besucht von ein und dreißig Mitgliedern und einem Gast, dem Königlichen Englischen Consul, Herrn Blackwell.

15.

Das römisch-germanische Central-Museum zu Mainz und sein neustes Unternehmen.

Das genannte Museum, welches sich seit mehreren Jahren mit günstigem Erfolg damit beschäftigt hat, Abgüsse von heidni-

schen Alterthümern aus vielen deutschen Museen, welche die Originale in jeder Hinsicht ersetzen, in Gyps zu fertigen, hat es jetzt unternommen, eine übersichtliche Sammlung der heidnischen Alterthümer aus allen deutschen Ländern herauszugeben. Das Werk, welches sehr wichtig für die Beurtheilung der Alterthümer der einzelnen Landesgegenden zu werden verspricht, erscheint im Verlag von Victor v. Zabern in Mainz unter dem Titel: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentlichen und Privatsammlungen befindlichen Originalen zusammengestellt und herausgegeben von dem Römisch-germanischen Central-Museum in Mainz durchdessen Conservator L. Lindenschmit, in zweimonatlichen Lieferungen zum Preise von 25 Ngr. Jede Lieferung umfaßt 8 sorgfältig gravirte Tafeln mit dem entsprechenden Texte.

Wir empfehlen das Werk den geehrten Mitgliedern zur geneigten Beachtung, indem wir bemerken, daß wir das bereits im vorigen Jahre erschienene erste Heft zur Ansicht vorlegen können und daß wir bereit sind, Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen und an die hiesige Buchhandlung des Herrn Léon Saunier zu befördern.

Stettin im April 1859.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Schriften.

I. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monumenta Zollerana. Tom. III. Urkunden.

Desselben Werkes Tom. IV. Urkunden der Fränkischen Linie 1363—1378. Berlin 1858. 4.

Von der k. bayerischen Academie der Wissenschaften zu München.

Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VIII. Abth. 2. München 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber den Begriff und die Stellung des Gelehrten. 1856. 4. — Dr. Konrad Hofmann. Ueber die Gründung der Wissenschaft altdeutscher Sprache und Litteratur. 1857. 4. — Franz Löher. Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber Königliche Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. 1858. 4. — Dr. Carl Prantl. Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuern Rechtsphilosophie. 1858. — Dr. G. M. Thomas. Ueber neu aufgefundene Dichtungen Francesco Petrarca's. 1858. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber das Verhältniß der Academie zur Schule. 1858.

Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Dessen vierter Jahresbericht vom 1. October 1856 bis Ende 1857. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Bd. IV. Jahrgang 1857. Bd. V. Jahrgang 1858. 4.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram.

Arkiv za Povjestnicu Jugoslavensku. Knjcga IV. U. Zagrabu. 1857. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen. B. IV. H. 4. Altenburg 1858. 8.

Von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XII. Zürich 1858. 8. — Register zur historischen Zeitung.

Von der historischen Gesellschaft zu Basel.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VI. Basel 1857. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.

Mittheilungen. Heft VII. Die goldene Altartafel von Basel von W. Wackernagel. Basel 1857. 8. — Inscriptiones Spartanae,

partim inediitae octo, e lapidibus transscripsit et illustravit. G. Vischer. Basiliae 1853. 4. — Dr. W. Wackernagel. Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel nebst einigen Schriftstücken aus derselben. Basel 1857. 4. — W. Vischer. Kurzer Bericht über die für das Museum in Basel erworbene Schmidtsche Sammlung von Alterthümern aus Augst. Basel 1858. 4.

Von der Gesellschaft Maćica serbska zu Bautzen.

Wendisches Wörterbuch von Dr. Pful. Wendisch-deutscher Theil. Erstes Heft in zwei Abtheilungen. Bautzen 1857. 8. — Casopis (Zeitschrift) towarstwa Maćicy serbskeje 1856 u. 1857. Bautzen. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 1. 1857. Desselben Bandes H. 2. 1858. 8.

Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.

Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Forgesetzt auf Veranstaltung des Vereins.

I. Hauptheil. Bd. XII. 1857. Bd. XIII. 1857. Bd. XIV. 1858. Bd. XV. 1858. 4.

II. Hauptheil. Bd. VI. 1858. 4.

Von der Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.

Vier und dreißigster Jahresbericht. 1856. 4.

Fünf und dreißigster Jahresbericht. 1857. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

Codex diplom. Silesiae, hrsg. Namens des Vereins von Dr. W. Wattenbach. Bd. I. — Zeitschrift, herausg. von Dr. Röpell. Bd. II. H. 1. Breslau 1858.

De la Société Numismatique à Bruxelles.

Revue, publiée par M. M. Chalon, Piot et Serrure. Tome V. 1849. Tome VI. 1850. — Revue, publiée par M. M. Chalon et Piot, seconde Série. Tome I. 1851. — Tome II. 1852 et tome III. 1853. Tome IV. 1854. Tome V. 1855. Tome VI. 1856. — Troisième Série. Tome I. 1857. Tome II. Livraisons 1. et 2.

Von dem Verein für das Großherzogthum Heſſen zu Darmſtadt.

Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde. (Urkunden zur heſſiſchen Landes- Orts- und Familiengeſchichte u. ſ. w., herausgeg. von L. Baur. H. 4. Darmſtadt 1857. 8. — Die Kirche zu Gr. Linden bei Gieſſen in Oberheſſen von J. V. Klein. 1857. 4. — P. Dieffenbach, Geſchichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmſtadt 1857. 8.

Von der gelehrten ehſtniſchen Geſellſchaft zu Dorpat.

Verhandlungen. Bd. IV. H. 1. Dorpat 1857. 8. Deſſelben Bandes Heft 2. Dorpat 1858. 8.

Von der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.

Neues Lauſitziſches Magazin. Bd. XXXIII. 1. u. 2. Doppelheft. Görlitz 1856. Redigirt von Neumann. 8. — Daſſelbe Bd. XXXIV. H. 1. 1857. H. 2. und 3. u. 4. (Doppelheft). 1858. Redigirt von G. Köhler. 8.

Von der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz.

Abhandlungen. Bd. VIII. Auch geognoſtiſche Beſchreibung der preußiſchen Oberlauſitz, theilweiſe mit Berückſichtigung des ſächſiſchen Antheils, von Ernſt Fr. Glocker. Görlitz 1857. 8. nebſt zwei Karten, einer geognoſtiſchen und einer der land- und forſtwiſſenſchaftlichen Bodenclaſſen der preußiſchen Oberlauſitz in einer Mappe.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Steiermark zu Gratz.

Mittheilungen. Heft VII. Gratz 1857. 8.

Von dem Verein für Hamburgiſche Geſchichte zu Hamburg.

Die hamburgiſchen Niederſächſiſchen Geſangbücher des 16. Jahrh. Kritiſch bearbeitet und mit einer Einleitung über das Kirchenlied und die Geſangbücher in Hamburg ſeit der Reformation, herausg. von J. Geffcken. Hamburg 1857. 8. — Zeitſchrift d. V. Neue Folge. Bd. I. H. 3. 1857. 8. und Heft 4. 1858.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen zu Hannover.

Zwanzigſte Nachricht. 1857. 8. — Ein und Zwanzigſte Nach-

richt. 1858. — Zeitschrift des V. Jahrgang 1856. 2. Doppelheft. Erste Hälfte.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

Archiv. Neue Folge. Bd. II. H. 2. 1856. H. 3. 1857. — Bd. III. H. 1. u. 2. 1858. — Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens, eine systematische Aufzählung und Beschreibung der in Siebenbürgen vorkommenden Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische, von E. A. Dietz. Hermannstadt 1856. 8. — Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. 2. Lief. II. Fr. v. Schaler v. Libloy. Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen, in lateinischem und deutschem Text. Hermannstadt 1856. 8. — Bd. II. Lief. 3. Derselbe, das Privatrecht der Siebenbürger Deutschen, im systematischen Grundriß. 1858. — Jahresberichte von $185^4/_5$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. — Programme des evangelischen Gymnasium zu Hermannstadt $185^3/_4$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. 4. — Programm des katholischen Staats-Gymnasium daselbst 1857. 4. — Drei Programme des evangelischen Unter-Gymnasium in Mühlbach pro $185^5/_6$, $185^6/_7$ u. $185^7/_8$. 4.

Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Zeitschrift d. V. Bd. III. H. 1. 1857. H. 2. u. 3. 1858. H. 4. 1859. — Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen, mit einer lithographirten Tafel in Farbendruck. Herausg. von Dr. A. L. J. Michelsen. 1857. 4. — Von Demselben: Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. 1858. 4.

Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

Zeitschrift d. V. Bd. VII. H. 1. u. 2. 1857. H. 3. u. 4. 1858. 8. — Dr. G. Landau. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in den Großherzoglich-hessischen Antheilen am Hessengau, Oberlahngau und Ittergau. Kassel 1858. 8. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frank-

furt a. M. und Wiesbaden. Nr. 1. 2. 3. für 1857. Nr. 4. u. 5. für 1558.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

Urkundensammlung. Bd. II. Abtheilung 3. Kiel 1856. 4. — Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche. Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins von K. W. Nitzsch. Kiel 1857. 8.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Bericht von 1857. Kiel 1858. Ein Bogen.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. P.

Der neuen Preußischen Provinzial-Blätter andere Folge. Bd. XI. H. 4—6. und Bd. XII. H. 1—6. 1857. 8. — Derselben dritte Folge, redigirt von A. v. Hasencamp. Bd. I. H. 1—6. Bd. II. H. 1—6. 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach.

Mittheilungen. XI. Jahrgang. 1856. Nebst den Bogen 9 und 10 des Diplomatarium Carniolicum. 4. — Mittheilungen. XII. Jahrgang. 1857. 4.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Nieuwe Reeks van Werken. Negende Deel. Leiden 1857. 8. — Handlingen der jaarlijksche allgemeene Vergadering 17. Juny 1856. — Handlingen etc. gehouden den 17. Juny 1858. 8.

De l'Institut archéologique Liégeois.

Bulletin. Tome II. Liége 1856. 8. — Tome III. 1. livraison et 2. livraison. 1858.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. T. II. Lief. 9. u. 10. Lübeck 1856. Lief. 11. u. 12. 1857. 4. — Zeitschrift des Vereins, Heft 2. Lübeck. 1858.

Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. IV. 1857.

Von dem Hennebergiſchen alterthumsforſchenden Verein zu Meiningen.

Neue Beiträge zur Geſchichte deutſchen Alterthums, herausg. von dem Verein durch G. Brückner. Lief. 1. Meiningen 1858. 8.

Von dem Verein für das Würtembergiſche Francken zu Mergentheim.

Chronik der vormaligen Deutſchordens-Stadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen von D. J. H. Schönhuth. Neue umgearb. Ausgabe. Mergentheim 1857.

Von dem hiſtoriſchen Verein von und für Oberbayern zu München.

Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1855. 8. — Neunzehnter Jahresbericht für das Jahr 1856. — Oberbayeriſches Archiv für vaterländiſche Geſchichte. Bd. XVI. München 1856. Bd. XVII. 1857. Bd. XVIII. H. 1. u. 2. 1857.

Von dem Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtphalens, Abtheilung zu Münſter.

Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Herausg. v. V. durch C. Geisberg u. W. E. Giefers. N. F. Bd. VIII. Münſter 1857. 8. und Bd. IX.

Von der Abtheilung Paderborn des vorgenannten Vereins.

Dieſelbe Zeitſchrift. Bd. VIII. und Bd. IX. 1858.

De la Société archéologique de Namur.

Annales. Tome IV en 4 livraisons. 1855 et 1856. — Tome V. 1. livraison, 2. liv. 1857. 3. liv. 1858. — Rapports sur la situation de la société en 1856 et en 1857. — Protocolle des Déliberations de la Municipalité de Namur, de 26. Janvier au 25. Mars 1793. (Publication de la Société. 1847.)

Von dem hiſtoriſchen Verein zu Osnabrück.

Mittheilungen d. V. Bd. V. 1858.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

Verhandlungen. N. F. Bd. X. 1858. 8.

Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval.

Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands. Herausg. von Dr. v. Bunge u. Dr. Paucker. Bd. VIII. H. 1. Reval 1856. 8. — Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Ehstlands von Dr. Paucker. I. Abth. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8. — Wiedemann. Musikalische Effectmittel und Tonmalerei. Dorpat 1856. 8. — Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandesgericht. Reval 1855. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VIII. 1857. Riga. 8. — Einladung zur Einweihungsfeier des Museum in Riga am 7. März 1858. 4.

Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXII., nebst 3 Quartalberichten 1857. — Jahrg. XXIII. nebst 3 Quartalberichten. 1858. 8.

Von dem literarisch geselligen Verein zu Stralsund.

Bericht über sein Bestehen während der Jahre 1854 und 1855. Stralsund 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Denkmäler aus Nassau. Heft II. Die Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. C. Roffel. Lief. I. mit Tafeln (Abbildungen I—VII.) Wiesbaden 1857. Folio. — H. Baer. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. Bd. II. H. 1. Wiesbaden 1857 u. H. 2. 1858. 8. — Annalen d. V. Bd. V. H. 1. Auch unter dem Titel: Zur Geschichte des römischen Wiesbadens. I. Abth. Wiesbaden 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Archiv d. V. Bd. XIV. H. 2. Würzburg 1857. 8.

schen Alterthümern aus vielen deutschen Museen, welche die Originale in jeder Hinsicht ersetzen, in Gyps zu fertigen, hat es jetzt unternommen, eine übersichtliche Sammlung der heidnischen Alterthümer aus allen deutschen Ländern herauszugeben. Das Werk, welches sehr wichtig für die Beurtheilung der Alterthümer der einzelnen Landesgegenden zu werden verspricht, erscheint im Verlag von Victor v. Zabern in Mainz unter dem Titel: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentlichen und Privatsammlungen befindlichen Originalen zusammengestellt und herausgegeben von dem Römisch-germanischen Central-Museum in Mainz durchdessen Conservator L. Lindenschmit, in zweimonatlichen Lieferungen zum Preise von 25 Ngr. Jede Lieferung umfaßt 8 sorgfältig gravirte Tafeln mit dem entsprechenden Texte.

Wir empfehlen das Werk den geehrten Mitgliedern zur geneigten Beachtung, indem wir bemerken, daß wir das bereits im vorigen Jahre erschienene erste Heft zur Ansicht vorlegen können und daß wir bereit sind, Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen und an die hiesige Buchhandlung des Herrn Léon Saunier zu befördern.

Stettin im April 1859.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Schriften.

I. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monumenta Zollerana. Tom. III. Urkunden.

Desselben Werkes Tom. IV. Urkunden der Fränkischen Linie 1363—1378. Berlin 1858. 4.

Von der k. bayerischen Academie der Wissenschaften zu München.

Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VIII. Abth. 2. München 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber den Begriff und die Stellung des Gelehrten. 1856. 4. — Dr. Konrad Hofmann. Ueber die Gründung der Wissenschaft altdeutscher Sprache und Litteratur. 1857. 4. — Franz Löher. Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber Königliche Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. 1858. 4. — Dr. Carl Prantl. Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuern Rechtsphilosophie. 1858. — Dr. G. M. Thomas. Ueber neu aufgefundene Dichtungen Francesco Petrarca's. 1858. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber das Verhältniß der Academie zur Schule. 1858.

Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Dessen vierter Jahresbericht vom 1. October 1856 bis Ende 1857. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Bd. IV. Jahrgang 1857. Bd. V. Jahrgang 1858. 4.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram.

Arkiv za Povjestnicu Jugoslavensku. Knjega IV. U. Zagrabu. 1857. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen. B. IV. H. 4. Altenburg 1858. 8.

Von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XII. Zürich 1858. 8. — Register zur historischen Zeitung.

Von der historischen Gesellschaft zu Basel.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VI. Basel 1857. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.

Mittheilungen. Heft VII. Die goldene Altartafel von Basel von W. Wackernagel. Basel 1857. 8. — Inscriptiones Spartanae

partim ineditae octo, e lapidibus transscripsit et illustravit. G. Vischer. Basiliae 1853. 4. — Dr. W. Wackernagel. Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel nebst einigen Schriftstücken aus derselben. Basel 1857. 4. — W. Vischer. Kurzer Bericht über die für das Museum in Basel erworbene Schmidtsche Sammlung von Alterthümern aus Augst. Basel 1858. 4.

Von der Gesellschaft Macica serbska zu Bautzen.

Wendisches Wörterbuch von Dr. Pful. Wendisch-deutscher Theil. Erstes Heft in zwei Abtheilungen. Bautzen 1857. 8. — Casopis (Zeitschrift) towarstwa Macicy serbskeje 1856 u. 1857. Bautzen. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 1. 1857. Desselben Bandes H. 2. 1858. 8.

Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.

Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Forgesetzt auf Veranstaltung des Vereins.

I. Haupttheil. Bd. XII. 1857. Bd. XIII. 1857. Bd. XIV. 1858. Bd. XV. 1858. 4.

II. Haupttheil. Bd. VI. 1858. 4.

Von der Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.

Vier und dreißigster Jahresbericht. 1856. 4.

Fünf und dreißigster Jahresbericht. 1857. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

Codex diplom. Silesiae, hrsg. Namens des Vereins von Dr. W. Wattenbach. Bd. I. — Zeitschrift, herausg. von Dr. Röpell. Bd. II. H. 1. Breslau 1858.

De la Société Numismatique à Bruxelles.

Revue, publiée par M. M. Chalon, Piot et Serrure. Tome V. 1849. Tome VI. 1850. — Revue, publiée par M. M. Chalon et Piot, seconde Série. Tome I. 1851. — Tome II. 1852 et tome III. 1853. Tome IV. 1854. Tome V. 1855. Tome VI. 1856. — Troisième Série. Tome I. 1857. Tome II. Livraisons 1. et 2.

Von dem Verein für das Großherzogthum Heſſen zu Darmſtadt.

Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde. (Urkunden zur heſſiſchen Landes- Orts- und Familiengeſchichte u. ſ. w., herausgeg. von L. Baur. H. 4. Darmſtadt 1857. 8. — Die Kirche zu Gr. Linden bei Gieſſen in Oberheſſen von J. V. Klein. 1857. 4. — P. Dieffenbach, Geſchichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmſtadt 1857. 8.

Von der gelehrten ehſtniſchen Geſellſchaft zu Dorpat.

Verhandlungen. Bd. IV. H. 1. Dorpat 1857. 8. Deſſelben Bandes Heft 2. Dorpat 1858. 8.

Von der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.

Neues Lauſitziſches Magazin. Bd. XXXIII. 1. u. 2. Doppelheft. Görlitz 1856. Redigirt von Neumann. 8. — Daſſelbe Bd. XXXIV. H. 1. 1857. H. 2. und 3. u. 4. (Doppelheft). 1858. Redigirt von G. Köhler. 8.

Von der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz.

Abhandlungen. Bd. VIII. Auch geognoſtiſche Beſchreibung der preußiſchen Oberlauſitz, theilweiſe mit Berückſichtigung des ſächſiſchen Antheils, von Ernſt Fr. Glocker. Görlitz 1857. 8. nebſt zwei Karten, einer geognoſtiſchen und einer der land- und forſtwiſſenſchaftlichen Bodenclaſſen der preußiſchen Oberlauſitz in einer Mappe.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Steiermark zu Gratz.

Mittheilungen. Heft VII. Gratz 1857. 8.

Von dem Verein für Hamburgiſche Geſchichte zu Hamburg.

Die hamburgiſchen Niederſächſiſchen Geſangbücher des 16. Jahrh. Kritiſch bearbeitet und mit einer Einleitung über das Kirchenlied und die Geſangbücher in Hamburg ſeit der Reformation, herausg. von J. Geffcken. Hamburg 1857. 8. — Zeitſchrift d. V. Neue Folge. Bd. I. H. 3. 1857. 8. und Heft 4. 1858.

Von dem hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen zu Hannover.

Zwanzigſte Nachricht. 1857. 8. — Ein und Zwanzigſte Nach-

richt. 1858. — Zeitschrift des V. Jahrgang 1856. 2. Doppelheft. Erste Hälfte.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

Archiv. Neue Folge. Bd. II. H. 2. 1856. H. 3. 1857. — Bd. III. H. 1. u. 2. 1858. — Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens, eine systematische Aufzählung und Beschreibung der in Siebenbürgen vorkommenden Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische, von E. A. Dietz. Hermannstadt 1856. 8. — Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. 2. Lief. II. Fr. v. Schaler v. Libloy. Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen, in lateinischem und deutschem Text. Hermannstadt 1856. 8. — Bd. II. Lief. 3. Derselbe, das Privatrecht der Siebenbürger Deutschen, im systematischen Grundriß. 1858. — Jahresberichte von $185^4/_5$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. — Programme des evangelischen Gymnasium zu Hermannstadt $185^3/_4$, $185^5/_6$, $185^6/_7$, $185^7/_8$. 4. — Programm des katholischen Staats-Gymnasium daselbst 1857. 4. — Drei Programme des evangelischen Unter-Gymnasium in Mühlbach pro $185^5/_6$, $185^6/_7$ u. $185^7/_8$. 4.

Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Zeitschrift d. V. Bd. III. H. 1. 1857. H. 2. u. 3. 1858. H. 4. 1859. — Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen, mit einer lithographirten Tafel in Farbendruck. Herausg. von Dr. A. L. J. Michelsen. 1857. 4. — Von Demselben: Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. 1858. 4.

Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

Zeitschrift d. V. Bd. VII. H. 1. u. 2. 1857. H. 3. u. 4. 1858. 8. — Dr. G. Landau. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in den Großherzoglich-hessischen Antheilen am Hessengau, Oberlahngau und Ittergau. Kassel 1858. 8. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frank-

furt a. M. und Wiesbaden. Nr. 1. 2. 3. für 1857. Nr. 4. u. 5. für 1558.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

Urkundensammlung. Bd. II. Abtheilung 3. Kiel 1856. 4. — Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche. Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins von K. W. Nitzsch. Kiel 1857. 8.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Bericht von 1857. Kiel 1858. Ein Bogen.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. P.

Der neuen Preußischen Provinzial-Blätter andere Folge. Bd. XI. H. 4—6. und Bd. XII. H. 1—6. 1857. 8. — Derselben dritte Folge, redigirt von T. v. Hasencamp. Bd. I. H. 1—6. Bd. II. H. 1—6. 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach.

Mittheilungen. XI. Jahrgang. 1856. Nebst den Bogen 9 und 10 des Diplomatarium Carniolicum. 4. — Mittheilungen. XII. Jahrgang. 1857. 4.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Nieuwe Reeks van Werken. Negende Deel. Leiden 1857. 8. — Handlingen der jaarlijksche allgemeene Vergadering 17. Juny 1856. — Handlingen etc. gehouden den 17. Juny 1858. 8.

De l'Institut archéologique Liégeois.

Bulletin. Tome II. Liége 1856. 8. — Tome III. 1. livraison et 2. livraison. 1858.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. T. II. Lief. 9. u. 10. Lübeck 1856. Lief. 11. u. 12. 1857. 4. — Zeitschrift des Vereins, Heft 2. Lübeck. 1858.

Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. IV. 1857.

Von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein zu Meiningen.

Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums, herausg. von dem Verein durch G. Brückner. Lief. 1. Meiningen 1858. 8.

Von dem Verein für das Würtembergische Francken zu Mergentheim.

Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen von D. J. H. Schönhuth. Neue umgearb. Ausgabe. Mergentheim 1857.

Von dem historischen Verein von und für Oberbayern zu München.

Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1855. 8. — Neunzehnter Jahresbericht für das Jahr 1856. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVI. München 1856. Bd. XVII. 1857. Bd. XVIII. H. 1. u. 2. 1857.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Abtheilung zu Münster.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausg. v. V. durch C. Geisberg u. W. E. Giefers. N. F. Bd. VIII. Münster 1857. 8. und Bd. IX.

Von der Abtheilung Paderborn des vorgenannten Vereins.

Dieselbe Zeitschrift. Bd. VIII. und Bd. IX. 1858.

De la Société archéologique de Namur.

Annales. Tome IV en 4 livraisons. 1855 et 1856. — Tome V. 1. livraison, 2. liv. 1857. 3. liv. 1858. — Rapports sur la situation de la société en 1856 et en 1857. — Protocolle des Déliberations de la Municipalité de Namur, de 26. Janvier au 25. Mars 1793. (Publication de la Société. 1847.)

Von dem historischen Verein zu Osnabrück.

Mittheilungen d. V. Bd. V. 1858.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

Verhandlungen. N. F. Bd. X. 1858. 8.

Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval.

Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands. Herausg. von Dr. v. Bunge u. Dr. Paucker. Bd. VIII. H. 1. Reval 1856. 8. — Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Ehstlands von Dr. Paucker. I. Abth. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8. — Wiedemann. Musikalische Effectmittel und Tonmalerei. Dorpat 1856. 8. — Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandesgericht. Reval 1855. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VIII. 1857. Riga. 8. — Einladung zur Einweihungsfeier des Museum in Riga am 7. März 1858. 4.

Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXII., nebst 3 Quartalberichten 1857. — Jahrg. XXIII. nebst 3 Quartalberichten. 1858. 8.

Von dem literarisch geselligen Verein zu Stralsund.

Bericht über sein Bestehen während der Jahre 1854 und 1855. Stralsund 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Denkmäler aus Nassau. Heft II. Die Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. C. Roffel. Lief. I. mit Tafeln (Abbildungen I—VII.) Wiesbaden 1857. Folio. — H. Baer. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. Bd. II. H. 1. Wiesbaden 1857 u. H. 2. 1858. 8. — Annalen d. V. Bd. V. H. 1. Auch unter dem Titel: Zur Geschichte des römischen Wiesbadens. I. Abth. Wiesbaden 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Archiv d. V. Bd. XIV. H. 2. Würzburg 1857. 8.

Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. IV. 1857.

Von dem Hennebergiſchen alterthumsforſchenden Verein zu Meiningen.

Neue Beiträge zur Geſchichte deutſchen Alterthums, herausg. von dem Verein durch G. Bräckner. Lief. 1. Meiningen 1858. 8.

Von dem Verein für das Würtembergiſche Francken zu Mergentheim.

Chronik der vormaligen Deutſchordens-Stadt Mergentheim, aus urkundlichen Quellen von D. J. H. Schönhuth. Neue umgearb. Ausgabe. Mergentheim 1857.

Von dem hiſtoriſchen Verein von und für Oberbayern zu München.

Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1855. 8. — Neunzehnter Jahresbericht für das Jahr 1856. — Oberbayeriſches Archiv für vaterländiſche Geſchichte. Bd. XVI. München 1856. Bd. XVII. 1857. Bd. XVIII. H. 1. u. 2. 1857.

Von dem Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtphalens, Abtheilung zu Münſter.

Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Herausg. v. V. durch C. Geisberg u. W. E. Giefers. N. F. Bd. VIII. Münſter 1857. 8. und Bd. IX.

Von der Abtheilung Paderborn des vorgenannten Vereins.

Dieſelbe Zeitſchrift. Bd. VIII. und Bd. IX. 1858.

De la Société archéologique de Namur.

Annales. Tome IV en 4 livraisons. 1855 et 1856. — Tome V. 1. livraison, 2. liv. 1857. 3. liv. 1858. — Rapports sur la situation de la société en 1856 et en 1857. — Protocolle des Déliberations de la Municipalité de Namur, de 26. Janvier au 25. Mars 1793. (Publication de la Société. 1847.)

Von dem hiſtoriſchen Verein zu Osnabrück.

Mittheilungen d. V. Bd. V. 1858.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

Verhandlungen. N. F. Bd. X. 1858. 8.

Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval.

Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands. Herausg. von Dr. v. Bunge u. Dr. Paucker. Bd. VIII. H. 1. Reval 1856. 8. — Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Ehstlands von Dr. Paucker. I. Abth. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8. — Wiedemann. Musikalische Effectmittel und Tonmalerei. Dorpat 1856. 8. — Das ehstländische Landraths-Collegium und Oberlandesgericht. Reval 1855. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. VIII. 1857. Riga. 8. — Einladung zur Einweihungsfeier des Museum in Riga am 7. März 1858. 4.

Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXII., nebst 3 Quartalberichten 1857. — Jahrg. XXIII. nebst 3 Quartalberichten. 1858. 8.

Von dem literarisch geselligen Verein zu Stralsund.

Bericht über sein Bestehen während der Jahre 1854 und 1855. Stralsund 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Denkmäler aus Nassau. Heft II. Die Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. C. Rossel. Lief. I. mit Tafeln (Abbildungen I—VII.) Wiesbaden 1857. Folio. — H. Baer. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. Bd. II. H. 1. Wiesbaden 1857 u. H. 2. 1858. 8. — Annalen d. V. Bd. V. H. 1. Auch unter dem Titel: Zur Geschichte des römischen Wiesbadens. I. Abth. Wiesbaden 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Archiv d. V. Bd. XIV. H. 2. Würzburg 1857. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.)

Mittheilungen. No. XXI. (Geschichte der Abtei Zürich. H. 4. Mit einer Innenansicht der Abteikirche und einem Facsimile des Stiftungsbriefes vom 21. Juli 853. 1857. — Dieselben. No. XXII. (Geschichte der Abtei Zürich. 5tes und letztes Heft mit Tafeln VII. VIII. u. X.) Zürich 1858. — Zwölfter Bericht vom 1. November 185$^5/_6$. — Dreizehnter Bericht vom 1. November 185$^6/_7$.

Von der k. Academie der Wissenschaften zu Erfurt.

Paulus Cassel. Thüringische Ortsnamen. Zweite Abhandlung. Erfurt 1858. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. No. 1, ausgegeben im April 1858. — No. 2, ausgegeben im December 1858. 8. — Heft 8 des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst. 1858. 8. (Letzte Publikation der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst, welche sich mit dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde vereinigt hat.) — Neujahrsblatt, den Mitgliedern des V. f. G. u. A. zu Frankfurt a. M., dargebracht am 1. Jan. 1859. 4. (Dorf und Schloß Rödelheim, v. Dr. L. H. Euler. Mit einer Abbildung.)

Von dem historischen Verein für Ermland zu Braunsberg.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, herausg. von Dr. Eichhorn. H. 1. Mainz 1858. 8. — Monumenta hist. Warmiensis, gesammelt und hrsg. von C. P. Wölky und J. M. Saage. Lief. 1. Mainz 1858.

Von dem Verwaltungs-Ausschuß des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.

Fidicin, Stadt-Archivar in Berlin. Die Hauptmomente aus der Geschichte Berlins, vorgetragen in der General-Versammlung der Vereine im September 1858 zu Berlin. 8.

Von der Universität Greifswald.

Bericht über die vierte Säcularfeier der Universität vom 16—20.

October 1856, im amtlichen Auftrage verfaßt von den ordentlichen Professoren M. Herz u. A. H. Baier. Berlin 1857. 8. — Geschichte der Universität mit urkundlichen Beilagen von Dr. J. G. L. Kosegarten. Th. 1. enthaltend die Geschichte. Greifswald 1857. 4. Th. 2. enthaltend die Urkunden. Greifsw. 1856. 4.

Von dem Professor der griechischen Geschichte an der Universität zu Lund, Herrn C. Georg Brun.

Poëmata, partim jam ante, parte nunc primum edita. Lundae 1857. 8.

Von dem Professor am Gymnasium zu Stralsund, Herrn Dr. Zober.

Die ältern und die beiden neusten Ansichten der Stadt Stralsund. Stralsund 1857. 8. — Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasium. Vierter Beitrag. Die Zeit von 1680 bis 1755. Stralsund 1858. 4.

De Mr. Fréd. Troyon à Bel-Air chez Cheseaux près Lausanne.

Ossements et antiquités du lac de Moosedorf dans le canton de Bern. — Preuves, que le cerf à bois gigantesques (Cervus euryceros, Cuvier) a vècu en Suisse en même temps que l'homme. — Programme du cours de Mr. Fr. Troyon sur les antiquités de la Suisse et d'autres pays, etudiées au point de vue de la marche des peuples, de l'industrie, des arts, des moeurs et du sentiment réligieux. — Statistique des antiquités de la Suisse occidentale. Article VIII. le 12. mars 1858.

Von dem Kaiserlich Russischen Collegien-Rath Herrn B. v. Köhne zu St. Petersburg.

Déscription du Musée de feu le Prince Basile de Kotschoubey d'après son catalogue manuscrit et Recherches sur l'histoire et la numismatique des colonies grecques en Russie, ainsi que des royaumes du Pont et du Bosphore Cimmérien par B. de Koehne. Vol. I. et Vol. II. St. Petersburg 1857. Gr. 4.

Von dem Bürgermeiſter a.D. Herrn J.K.L. Lawerenz zu Naugardt.

Naugardt vor einigen funfzig Jahren. Ein Zeiten-Gemälde. Herausg. von dem Herrn Geſchenkgeber. Naugardt 1859. 8.

Von dem Großbritanniſchen Conſul, Herrn Blackwell in Stettin.

Northern Antiquities, or an historial account of the manners, customs, religion and laws, maritime expeditions and discoveries, language and literature of the ancient Scandinaviens (Danes, Swedes, Norwegians and Icelanders) with incidental notices respecting our saxon ancesters. Translated from the french of M. Mallet by Bishop Percy. New edition revised throughout and considerably enlarged; with a translation of the prose Edda from the original old norse text; and notes critical and explanatory. by J. A. Blackwell, Esquire. To which is added an abstract of the Eyrbyggia saga by Sir Walter Scott. London 1847. 8.

Von der Frau Oberlehrer Wellmann zu Stettin: Grenzboten. Jahrgang 1856 und Jahrgang 1857. 8.

De Mr. le Vicomte Joseph de Kerckhowe-Varent. Van der Heyden. Notice redigée d'apres le Nobilitaire de Belgique et d'autres ouvrages et documens authentiques sur la très-ancienne noble maison de Kerkhowe, dite van der Varent. Anvers 1856. 8.

Von dem Doctor der Theologie und Archidiaconus Herrn Peſcheck zu Zittau zwei von ihm verfaßte Schriften.

Die böhmiſchen Exulanten in Sachſen. Leipzig 1857. 8. — Kleine Chronik des Oybins. 3. Aufl. Zittau 1854. 8.

Von dem Oberlehrer am Gymnaſium zu Stargard in Pommern, Herrn Dr. C. Schmidt.

Joh. Andreas Hiltebrandt. Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen bis auf die Jetztzeit fortgeſetzt v. Dr. C. Schmidt. Stargardt 1851. 8. Dr. C. Schmidt. Geſchichtliche Ueberſicht über die Entſtehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanſtalten Stargards auf der Ihna. Stargard 1854. (Schulprogramm v. 1854.)

Von den Kreisständen der Lande Lauenburg und Bütow.

Reinhold Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg i. P. 1858. Bd. I. Die Geschichte. Bd. II. Urkundenbuch.

Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Gerhardts Tafeln zur genauern Kenntniß aller wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit, mit Angabe ihres Gewichtes, ihres wirklichen Gehaltes u. s. w. Berlin 1818. 8.

Von dem Pastor Herrn G. M. E. Masch zu Demern in Meklenburg.

Seine Beurtheilung der Schrift von Otto Titan von Hefner, „Meklenburger Adel. Nürnberg 1858". Schwerin 1858. 4. — Der Münzfund von Boek. 1857.

Von dem Regierungs-Secretair a. D., Herrn Nitzki in Stettin.

Kurtze u. s. w. Erzählung dessen, so sich in diesem letzten Kriege von 1670 bis zu Ende 1678 ereignet u. s. w. — 1679. kl. 4. — Friedens-Abhandlung zwischen dem König von Frankreich und dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu Zell. 1679. — Judicium theologico-politicum d. i. Bedenken

1. Was von den heutigen Progressen u. s. w. des Königs v. Frankreich ins deutsche Reich zu halten u. s. w.
2. Wie und durch was für Mittel solch der Franzosen und anderer des ꝛc. Reichsfeinden Dessein und Unterfangen zu verhindern und zu verwehren sei? — Mündlicher Vortrag des Hn. G. von Jena in dem Fürstl. Collegium, den 30. Juni 1675 wider die Krone Schweden. — Kurze Fürstellung und Erweisung, daß die Krone Schweden bei fürgenommener Armatur und Einrückung in die Brandenburgischen Lande keine andere Intention als die Beförderung des zerschlagenen Universal-Friedens negotii gehabt. 1675. — Manifest und Gründe der Kriegserklärung wider den König v. Schweden. — Der Churfürsten und Stände ꝛc. Gutachten an des Kaisers Maj. wider den Schwedischen

Friedbruch, den 7. Juli 1675 und Copie der kaiſ. Avocatorien wider Schweden. 6. Juli 1675. — Beweis, daß Stralſund und Greifswald u. ſ. w. nicht allein keine Urſach mehr haben an der Krone Schweden getreu und gewärtig zu bleiben, ſondern auch ſolches mit gutem Gewiſſen u. ſ. w. nicht thun können. 1678. 2 Ex. — Beſtürmet und erſtürmete Stadt Ofen u. ſ. w. nebſt Bericht von Uebergab von Modon. Nürnberg 1686. — Glaubwürdiges Diarium über die Belagerung von Wien. 1683. — Auch fünf kleine Bildniſſe pommerſcher Götter, gezeichnet vom Maler Simon Wagner. 1817.

Von dem Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin.

Cöslíner Intelligenz-Blatt. Jahrg. VII. (No. 5—91.) 1857. 4.

Von dem Paſtor zu St. Nicolai in Stralſund Herrn C. H. Tamms. Seine Schrift:

Conrad Schlüſſelburg, vierter Superintendent der evangeliſchen Kirche Stralſunds. Erſte Abthlg.

Von dem Bürgermeiſter Herrn Dr. C. G. Fabricius in Stralſund.

Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen unter den eingeborenen Fürſten, hrsg. von dem Herrn Geſchenkgeber. Bd. IV. Abth. 1. Berlin 1858. 4. — Ferner: Die Cartons nebſt Titel zum 2. Bande der Urkunden. Neu bearbeitet. Berlin 1859.

Von dem Herrn Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Karte von Neu-Vorpommern und der Inſel Rügen, entworfen von dem Herrn Geſchenkgeber. Neue berichtigte und verbeſſerte Ausgabe. Sechſte Auflage. 1856.

B. Handſchriften.

Von dem Dr. Herrn Scharlau, practiſchem Arzte in Stettin.

Eine Sammlung von Stettiner Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert. (Korn- Bau- Kleider- Hochzeit- Kindtauf- Begräbniß- und Wachtordnungen) nebſt einigen Schreiben des ſchwediſchen

General-Statthalters an die Regierung in Stralsund in Abschrift. — Eilf Testamente auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert (von Joh. de Grulle. 1389. Joh. Nyenborg. 1380. Henning Hng. Westphal. 1380. Joh. von Gartze. 1374. Christina, uxor Henrici de Renne 1371. Heinrich Wrede. 1382. Arnd Weydelke. 1390. Hans von Gharden. 1391. These van Boldebrugghe. 1381. Henniges Mandelkow. 1397. Joh. Brutzowe. 1391.)

Von dem Professor, Herrn Dr. Grieben zu Cöslin.

a) Pergament-Urkunde. Bescheinigung des Bischofs Marinus, daß die Colberger Bürger vor dem bischöflichen Offizial sich nicht zu gestellen haben sollten. 1480. 2 Siegel.

b) Pergament-Urkunde. Privileg des Polenkönigs, Sigismund III. für den Pommernherzog Barnim X., betreffend die zollfreie Ausfuhr von 400 Stück Ochsen. d. d. Cracau 16. Septbr. 1602. mit einem Siegel.

Von dem Pastor, Herrn Ziethe in Plantikow bei Daber. Zwei Urkunden des Herzogs Swantibor von Pommern, ausgestellt als Lehnsherr von Beeskow von 1394. und 1404. in Abschrift, nebst Abschriften eines Schöppenurtheils v. 1429. und eines Protestes des Magistrats und der Mannen von Beeskow v. 1443. (Die Originale befinden sich im Beeskower Stadt-Archiv.)

Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Grenzbeschbeschreibungen der Aemter Ueckermünde und Torgelow.
a) 1550 von Moritz Damnitz, Amtmann zu Ueckermünde.
b) 1559 von Balbasser von Wollde. In einem Heft von 37 Blättern abschriftlich.

II. Durch Kauf.

a) Dr. Kosegarten, J. G. L. Niederdeutsches Wörterb. Thl. 1.
b) Dieffenbach, Glossarium Latino-Germanicum.
c) Zietlow, Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. 1. Anclam 1858. 8.

d) Velschow, Joh. M., Saxonis Grammatici historia danica. Pars Posterior. Havniae 1858.

(Cfr. d. 17. Jahresbericht. S. 17. Nr. 14.)

e) Correspondenz-Blatt des Geſammtvereins. Jahrgang 6. 1857. 4. 4 Expl.

f) Zwei hundert und dreißig Pommerſche Schriften, aus dem Nachlaß des Juſtiz-Rath Zitelmann, gekauft von deſſen Erben als:

Abel C., Deutſche und Sächſiſche Alterthümer. Braunſchweig 1729. — Hundertjähriges Andenken der großen Feuersbrunſt, womit Stargard anno 1635 den 7. October heimgeſucht iſt (Manuscript v. 1735) Anmerkungen, öconomiſch-juridiſche über des Herrn C. H. v. Schwebers Tractat vom Anſchlag der Güter in Pommern. Greifswald. 1739. 4. — Auszug aus der Wendiſchen Chronik, ſo viel das Land zu Pommern belanget. Fol. Manuſcr. — v. Balthasar A., Collatio juris communis cum jure Saxonico, Lubecense et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico etc. Greifswald 1767. Editio auctior. 4. — v. Balthaſar A., Hiſtoriſch-juriſtiſche Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerſchen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, zum Druck eingerichtet und befördert von C. G. N. Geſterding. Greifswald 1777. — v. Balthasar A., Schediasma de eminentia atque praerogativis domus Pultbussianae. — Balthaſar D. F. S., I. und II. Sammlung einiger zur Pommerſchen Kirchen-Hiſtorie gehörigen Schriften. Greifswald. — Balthaſer Jacob, Prediger, Beſchreibung der Stadt Anklam 1652. Lamentae Pasewalcenses oder jämmerliche Zerſtörung der Stadt Paſewalk 1630 v. 7. bis 11 Septbr. Neue Ausgabe beſorgt durch Dr. Thomas Bahr. — Bekenntniß und Lehr der Kirche in Pommern 1593. — Bericht, gründlicher von der Einquartirung in der Haupt- und Hanſe-Stadt Stralſund a. 1627. Stralſund 1631. — Bericht und Repräſentation des Verlaufs und Bewandniß der Inveſtitur-Sache zw. der Kaiſerl. Röm. und Kgl. Schwediſchen Majeſtät. Stralſund 1662. 4. — Bericht, hiſtoriſcher von dem ſolennen Acte der Erbhuldigung, welche dem König Friedrich Wil-

helm d. 10. August 1721 in Stettin geleistet worden. Stettin. 4. — Feierliche Begängniß des Hochpreißlichen ersten Evangelischen Jubel-Jahres zu Alten-Stettin 1617. 4. — Beschreibung geographische und historische des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen nebst dem Nordischen Kriegs-Diarium von 1700—1715. Frankfurt und Leipzig 1716. — v. Blumenthal H. G., Dispensatio juris feudalis de jure Virginum et filiarum nobilium in feuda Pomeraniae Orientalis. Stettin. — Renovirte Consistorial-Instruction im Herzogthum Pommern. Stettin 1681. — Constitution und Verordnung wegen Kirchen-Sachen. Stettin 1763. — Cramer, Daniel, großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Stettin 1628 fol. — Cramer, Daniel, Pommersche Chronik, 1602. Frankf. a. M. 4. — Dähnert J. C., Pommersche Bibliothek. Greifswald. Bd. 1—5. 1750—1756. 8. — Dähnert J. C., de columna Julia Pomeranorum. Gryphiswaldiae 1760. 4. — Delineatio der Pommerschen Landes-Verfassung. — Drangsal, dreißigjähriges, des Herzogthums Pommern oder kurzer Bericht der beschwerlichen Einquartirung, welche anno 1627 in Pommern geschehen. — Sammlung von (39 gedruckten und 8 handschriftlichen) Kurbrandenburgischen und Kgl. Preußischen Edicten u. Rescripten in Criminal und Fiscalsachen de 1688—1757 fol. nebst geschriebenem Inhalts-Verzeichniß dieser Sammlung — v. Eichstedt Val., Parentationis Philippicae I. Philippi I vita von Val. v. Eichstedt. 2. Philippi II. vita von Winther. 1618. — Engelbrecht Th. Heinr., delineatio status Pomeraniae Suethicae. Greifswald. — Engelbrecht Joh. B., Introductio in notitiam juris feudorum Pomeraniae Suediae. — Feuerordnung, neu revidirte in der Hauptstadt und Festung Alt Stettin. Stettin 1729. fol. — Gadebusch T. H., Vom Wendisch-Rüganischen Land-Gebrauch. Stralsund 1774. — Gadebusch Th. H., Einleitung in die Geschichte Pommerns. Greifswald 1759. 8. — Derselbe Grundriß der Pommerschen Geschichte. Stralsund 1778. 4. — Historische Gedanken bei der Erbhuldigung zu Stettin anno 1721. Berlin 4. — Dr. Gesterding C. G. R., Pommersche Mannigfaltigkeiten. Neu-

brandenburg 1796. 8. — Gesterding, Literatur des Pommerschen Lehnrechts. Greifswald 1773. 8. — v. Gundling J. P., Pommern. Potsdam. 1724. 8. — Hering, Joh. Fr., Disputatio juris feudalis de illustris gentis de Wedel. Sedini 1738. 4. — Doctrina Pomeranorum de privata Confessione et Absolutione, nec non de Excommunicatione et Absolutione publica ex Agendis ipsorum Ecclesiasticis, praeside Alb. Joach. v. Krakevitz, respondente Adam Christoph Hoefer. Grypsw. 1725. 4. — Ehr. Schöttgen, die Vorspiele der Stargardischen Reformation. Stargard 1724. 4. — Derselbe, der auf die Verschmälerung derer milden Gestifte gelegte göttliche Fluch. Stargard 1727. 4. — Hofgerichts-Ordnung, Hinterpommersche des Churfürsten von Brandenburg de 1683. Colberg 1684. — Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, renovirte und verbesserte des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen in der Mittel-, Alten-, Neuen- und Uckermark und dem Wendischen. Berlin 1721. fol. — Jaencke Joh. Dav., de nobilitate Pomeraniae arte et marte inclyta actus oratorius. Stargard. — Derselbe, Gelehrtes Pommerland. Stettin 1734. = Jaschii, Valer. de Vita Ottonis Babenbergens ecclesiae Episcopi ac Pomeranorum gentis apostoli. Colberg 1681. — Historischer Kern oder kurze Chronica der merkwürdigsten Welt- und Wunder-Geschichten, welche sich von 1618—1679 zugetragen. Hamburg 1679. — Kirchen-Historien, Pommersche. Erstes Buch. — Klag-, Lehr-, und Vermahnungs-Predigt bei der Abführung des Körpers des Königs Gustav Adolph aus Deutschland ins Schwedische Reich. Greifswald 1633. 4. — v. Klempzen, Nicolai, Chronica der Herzoge zu Stettin und Pommern von anno 1104. Manuscr. (Buch II und III (Defect der folgenden Klempzenschen Schrift in 4 Büchern). — Derselbe, Beschreibung vom Pommernlande und dessen Fürsten-Geschlecht in 4 Büchern nach einer alten Handschrift herausgegeben. Stralsund 1771. 4. — Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. 1. Band. Greifswald 1834. — Leges praepositis ecclesiarum in ducatu Pomeraniae regiae et principatu Rugiae de 1666. Greifswald. Damit verbunden

Statuta Synodalia de 1666. — Levezows, Immanuel Fr., die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern. Stettin 1777. — Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779. 4. — Liefer, Jacob, Prodromus exhibens bellum Suedense anno 1316 gestum. Rostok 1639. — Damit verbunden Lanienae Paswalcenses. Relatio altera et prolixior, gedruckt 1631. — M. Lobes, Kurze historische Erzählung von der Bekehrung in Pommern. — Dr. Augustin Balthasar, Historische Nachricht von den Landes-Gerichten und deren Ordnungen im Herzogthum Pommern Schwedischen Antheils und Fürstenthums Rügens. Greifswald 1733. Fol. — Kurze Nachricht, wie man sich in Pestzeiten und in anderen ansteckenden Krankheiten durch geeignete Mittel präserviren und kuriren kann. Alten Stettin 1709. 4. — Historische Nachricht, wie Alt-Stettin von den Pommerschen Herzogen seit dem 13. Seculo nach und nach mit stattlichen Privilegiis und sonderbaren Gerechtigkeiten begnadiget worden. Frankfurt a. M. 1726. — Nimwegische Friedens-Tractaten. Straßburg 1679. — Dr. Joh. Carl Conrad Oelrichs, Historisch diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern. Berlin 1767. 4. — Dr. A. C. Oelrichs, Das gepriesene Andenken der Pommerschen Herzoge, Berlin 1763. — Dr. Oelrichs zuverlässige historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen. 1771. — Dr. Oelrichs J. C. C., Historische Nachricht von einer ansehnlichen Schenkung gedruckter Schriften an die Bibliothek des Kgl. Academischen Gymnasium zu Alten Stettin. Stettin 1755. — Dr. Oelrichs J. C. C., fortgesetzte historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit. Berlin 1770, zwei Ex. — Dr. Oelrichs J. C. C., Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Stettin und Leipzig 1765. — Dr. Oelrichs, J. C. C., Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek. Berlin 1763. — Plener F. A., Pommerscher Geschichts-Kalender von anno 1601—1669. — Vanselow adliges Pommern. Erste Ausgabe. Colberg 1742. 4. 2 Exempl. — Project des Codex Fridericianus.

Königsberg 1761. 8. Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und das Fürstenthums Rügen. Greifswald 1837. Thl. I. und Thl. V. 8. Prozeß-Ordnung des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen. Berlin 1773. — Recessus limitaneus seu pacta, quibus inter Sac. Reg. Maj. Sueciae et suam celsitud. electoralem Brandenburgicam et Stetini anno MDCLIII. conventum est. Stralsund 1663. — Dasselbe, edit. Stetini 1663. — v. Reichenbach J. D., Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwedischen Pommern. Stralsund 1784. — Religionsfreiheit, die den evangelischen Schlesiern von dem Oestreichischen Monarchen verliehen. 1707. Fol. — Der Osnabrückische Friedensschluß 1648, den 14. (24) October. Neu herausgegeben. 1707. fol. — Kaiser Rudolphus II. Confirmation und Privilegien über das freie Exercitium religionis Augsburgischer Confession im Lande Ober- und Nieder-Schlesien. Von neuem gedruckt. 1707. fol. — Schreiben Ihro Excel. d. K. Schwed. Plenipotentiarii, Hrn. B. v. Strahlenheim an Ihro Excellentien die zur Execution der zw. Ihrer Röm. Kaiserl. und Kgl. Schwed. Majestäten den 21. August (1. Septbr.) 1707 zu Alt-Ranstadt wegen des freien Religions-Exercitii in Schlesien geschlossenen Convention verord. Kaiserl. Commissarien. Leipzig 1707. fol. — Rügen, Altes u. Neues, Nachricht von dem, was sich mit dem Fürstenthum Rügen von alter bis auf die neue Zeit zugetragen hat. — Sac. reg. Maj. Sueciae commissariorum responsum ad literas legatorum electoralium Brandenburgicorum, Coloniae ad spream die 4 Aug. 1658 exaratas. — Sammlung von Edicten d. K. Friedrich II. fol. — Angeheftet eine zweite Sammlung, worunter auch ältere Edicte, zum Theil handschriftlich. — Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. 4. Greifswald 1723. — Schmaussen Joh. Jac., Corpus jur. publici, enthaltend des Heilg. Röm. Reichs Deutscher Nation Grundgesetz. Leipzig 1774. — Schmidt Joach. Fr., Genealogische Ausführung des Geschlechts der Flemminge in Hinter-Pommern. Stargard 1703. fol. — Schöttgen Chr., Andenken der Pommerschen Bekehrung. Stargard 1724. — Der-

ſelbe, altes und neues Pommerland, geſammelte Nachrichten von verſchiedenen zur Pommerſchen Hiſtorie gehörigen Stücken (a. Stück I. III. 6 St. IV.) Stargard 1722. 8. — Dr. Schottelius J. G., de singularibus quibusdam ab antiquis in Germania, juribus et observationibus. Kurzer Tractat von unterſchiedlichen Rechten in Deutſchland. Frankfurt u. Leipzig 1671. — Schroener G. J., Colbergſche Kirchen-Denkwürdigkeiten. Stargard 1730. — Damit verbunden verſchiedene Schulprogramme u. ſ. w. des Colbergſchen Lyceum. — Schwartz A. G., Kurze Einleitung zur Geographie des Nördl. Deutſchlands. Greifswald 1745. 8. — Schwartz Alb., Hiſtoriſcher Bericht vom Urſprung der Stadt Greifswald. — Derſelbe, Hist. finium principatus Rugiae. Greifsw. 1727. — v. Schwebers C. H., Anmerkungen über die Hinterpommerſche Lehns-Conſtitution. — Schwediſcher Krieg in Deutſchland geführt. Erſter Theil. Stettin 1648. — Stolle C. W., Beſchreibung und Geſchichte von Demmin. Greifswald 1772. — Seccervitii Joh., Pomeraneides. Grypsw. 1582. 8. — Tractatus juridicus de hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et jure, in Pomerania atque Rugia. — Tractat des ewigen Friedens zw. dem Czar und dem König von Schweden d. 30. Auguſt 1721 zu Neuſtadt in Finnland geſchloſſen. Berlin. 4. — Vanſelow Amad. Carl., Gelehrtes Pommern. Stargard 1728. 4. — Werner D. G., Hundertjähriges Ehrengedächtniß des Hrn. Peter Gröning. Stargard 1733. 4.

Collectanea Pomeranea. Vol. I. 4., continet:

1, Bugenhagii Pomerania ed. J. H. Balthasar. Gryphisw. 1728. — 2. J. Fr. Mageri Oratio Inauguralis, Quantum Ecclesia universa Pomer. ob Joh. Bugenhagium debeat. Sedini 1701. — 3. Val. ab Eickstet a. Epitome Annalium Pomeraniae. b. Vita Philippi I. ed. J. H. Balthasar. Grypsw. 1728 — 4. Historia Episcopatus Caminensis, praeside M. Michael Zulichio et respondente Andreas, Juris Stolpa-Pomeranis. Jenae 1677. — 5. Statuta synodalia diocesis Caminensis anno 1500 die Lune 5. Octobris de mandato reverendi in cristo Patris et domini, domini Martini Episcopi Caminensis, Synodum generalem in

opido Stetin celebrantis lecta et publicata. (Alter Druck aus derſelben Zeit.) — 6. A. G. Schwartzii Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1727. — 7. Fr. Dreger, Specimen Introductionis in historiam finium Pomeranicorum. Grypsw. 1721. — 8. Gr. Langemak, Oratio secularis de providentia divina circa Sundensem reformationem per Chr. Ketelhotium, ao. 1523 feliciter factam 1723, 3. May publice in Gymnasio recitata. Stralsund. — 9. Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam. Gryps. 1723. 4. — 10. L. G. A. Caroc de Suecorum in Pomeraniam citeriorem meritis, Gryphsw. 1710. — 11. H. H. Engelbrechtii dissertatio epistolica de meritis Pomeranorum in jurisprudentiam naturalem. Grypsw. 1726. — 12. Memorabilia Pomeraniae, auctore M. Ch. Pylio. Sedini 1722. — 13. M. Ch. Pylii Faustinus redux, Grypsw. 1717. — 14. J. Fr. Mullerus, De Gryphe Pomeranorum. Grypsw. 1692. — 15. Ch. Fr. Rosenthal Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1693. — 16. Andreas Titius Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1694. — 17. Dr. J. Samuel Hering. Das dem Pommerſchen Herzogen Erico II geſtörte Plaiſir einer Jagd ꝛc. mit Supplementum Catalogi Rangoniani de familiis nobilibus Pomeranicis extinctis. Stetin. — 18. Beſchreibung der Huldigungs-Solennität Friedrich I. Stralſund 1722. — 19. Dr. A. J. von Krakevitz, Gen. Superintendent Huldigungs-Predigt 1722. 21. October. Stralſund. — Joh. Samuel Hering, de servitiis feudalibus Vasallorum Pomeraniae Orientalis dissertatio juridica ad diem 17. April. Anno 1706. Frankof. ad Viadrum. 4. — Sub praesidio ejusdem ab A. F. Jaunigk defensa) Disputatio juris publici et feudalis de Alienatione Domaniorum 1732. 21. April. Sedini. 4.

Varia Scripta. Vol. 1. continet.

1. Joh. Bugenhagii Pomerania. ed. J. H. Balthasar. Gryphsw. 1728. 4. — 2. Val. ab Eickstet a. Epitome Annalium Pomeraniae. b. Vita Philippi I. edit J. H. Balthasar. Grypsw. 1728. 4. — 3. Alberti G. Schwartzii, Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1724. 4. — 4. H. H. Engelbrechtii Dissertatio epistolica de Meritis Pomerano-

rum in jurisprudentiam naturalem. Gryphsw. 1726. 4. — 5. Disputatio juris publ. qua formulam Regiminis Sueciae de anno 1634 cum novissimis de anno 1719 et 1720 collatam, praeside Ch. Nettelbladt Gustavus Psilander exponet. 1729. 4. — 6. Dissertatio juris publici de Episcopis Regni Saxonici Romano-Catholicis, praeside Chr. Nettelblatt Olavus Rosenius auctor et respondens defendet. Jenae 1729. 4. —

J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügenscher Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien ꝛc. zur Kenntniß der alten und neueren Landes-Verfassung, insonderheit des Kgl. Schwedischen Landestheils II. Bd. 1767. fol. — Gustav v. Klinkowström der Supplementen und Fortsetzung von J. C. Dähnerts Sammlung ꝛc. (wie vorstehend) Bd. III. Stralf. 1799. fol. —

Sammlung kleiner Schriften. 4. enthält:
1. Jacobi Balthasaris, Pastoris zu S. Nicolai in Anclam. Kurze Beschreibung der Stadt Anclam (Handschriftlich) 4. 2. und 3. J. F. Sprengels Einladungsschrift zu einem Act der Neustadt Brandenburgischen Schule (Geschichte und Beschreibung der Stadt Anclam) Brandenburg 1758. 4. 2 Expl. 4. Des Präpositus C. W. Hacken Erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte Stolp. Stettin 1773. 4. 5. Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der Pommerschen Städte Gartz und Wolgast den 16. und 27. März 1713 gedr. eod. anno 4. — 6. J. B. Steinbrück. Von dem St. Otten Stift und Kirche. Stettin 1774. 4. — Desselben, Neue Sammlung Pommerscher Jubelprediger. Stettin 1767. 4. — Desselben Beschreibung des St. Petri Hospitals. Stettin 1766. — 9. Albert G. Schwartzen. Einleitung zur Pommersch-Rügenschen Dörfer-Historien. (Erster Versuch: Ludwigsburg, früher Darsin) Greifswald 1734. 4. — 10. Recessus limitorius seu Pacta inter Reg. Sueciae et Elect. Brandenburg. Stettini anno 1653. Stettini 1663. 4.

J. C. Daehnert. De stabili Academiae Gryphicae felicitate sub imperio legibus adstricto. Oratio. Gryphsw. 1760. 4.
August von Balthasar, Historische Nachricht von denen

Academiſchen Gebäuden und Häuſern. Greifswald 1750. 4. — Derſelbe, Biga Orationum Rectoralium, quarum prior de Officiis Studiosorum Gryphiswaldensium, posterior de Privilegiis eorundem agit. Gryphsw. 1747. 4. Syllabus Scriptorum de Academia Gryphiswaldensi ad historiam ejusdem pertinentium, in ipso anno ejus fundationis seculari tertio. 1756 collectus. Gryphisw. 4. — Reden bei der feierlichen Eröffnung der Academiſchen Bibliothek in Greifswald. Greifswald 1750. 4. — Andreas Westphal de beneficiis, quibus Academiae Gryphicae salutem Nobiles Pomeraniae ac Rugiae amplificarunt. Gryphisw. 1732. 4. — Joh. Chr. Schumann Programma de Georgio Venedigero primo post reformationem ecclesiarum antistite in episcopatu Caminensi. Stargardiae. 1730. 4. — J. E. Pfuel Oratio domino Friderico Wilh. March. Brandenb. expugnato armis victricibus Greifswaldie homagioque ipsi ibidem praestito d. 11. Nov. 1678 in splendidissima ipsius potentissimi Electoris totque Principum ac Heroum Panegyri publice dicta. Greifsw. folio. — Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Gryphiswaldiae. 1723. 4. — Andreas Westphal, Monumentum honoris, gloriae ac pietatis Virtutibus dominae Annae principis natae Ducis Stett. Pomer. nuptae duci Croyae et Areschot, nec non Ducum Pomeraniae meritis in Rem Sacram, Literariam et Civilem anno 1730 die 18. Julii erectum. Gryphisw. 1732. 4. — Sedinensia. Sammlung handſchriftlicher Stücke die Stadt Alten Stettin betreffend. —

Collectanea Pomeranica. Vol. III. continens:

1. D. G. Werner, Hundertjähriges Ehrengedächtniß Hrn. Peter Gronings, Bürgermeiſters zu Stargard u. ſ. w. Stargard 1732. 4. — 2a. J. A. Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen in den beiden obern Ständen (a. d. Kirchen- und Schulbedienten) der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von anno 1524—1724. Alten Stettin 1724. 4. — 2b. Deſſelben Verzeichniß der Hirten im Obrigkeitlichen Stande (Landräthe, Bürgermeiſter u. ſ. w.) der Stadt Neu-Stargard an der

Jhna de 1280—1724. Alten Stettin 1724. 4. 3. Christoph Praetorii Stargaris seu Fata Stargardiae actu scenico representata. Sedini 1669. 4. — 4. Joh. Phil. Palthenii (respondente Salomo Meyer) Biga Orationum ad renovandam Ducis Croyi Ernesti Bogislai optimi et de Academia Gryphica meritissimi principis memoriam. Gryphisw. 1707. 4. — 5. Christoph Pylii, Memorabilia Pomeraniae. Palaeo-Sedini 1722. 4. — 6. Fürstl. Ankunft, Leben und Tod der weiland durchlauchtigen Fürstinnen und Frauen Annen, Geborenen zu Stett. Pommern. Herzoginnen zu Croy und Arschott. Danzig 1663. 4. — 7. Chr. Schöttgen, Das Andenken der Pommerschen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg in der Stargardischen Stadtschule den 2. Juni 1724 zu erneuern. Stargard 1724. 4. — 8. Chr. Fr. Essen, Die Hand Gottes so da nieder reißet und wieder aufbauet, bei Wiederaufrichtung einer neuen Orgel in der St. Johannis Kirche zu Stargard, zugleich aber auch das hundertjährige Andenken des großen Brandes anno 1635 den 7. October. Stargard 1735. 4 — 9. Desselben Stargardsches Denkmal oder Kurzgefaßte Nachricht von den Salzburgischen Emigranten. Starg. 1733. 4. — 10. Alb. G. Schwertz, Positiones ex hist. Finium Principatus Rugiae. Gryphisw. 1726. 4. — 11. Triennales Pomeraniae afflictiones, hoc est: Succincta verissimaque descriptio causarum, quibus militaris praesidii jugum anno 1627 Pomeraniae impositum, quique ejus fructes et effectus fuerint. Sedini, die 10. August 1630. 4. nebst der deutschen Bearbeitung unter dem Titel: Dreijährige Drangsahl des Herzogthums Pommern u. s. w. mit Beilagen. — 12. Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin in Pommern, was mit derselben seit ihrer Erbauung, absonderlich in der letzten langwirigen, ungemeinen Belagerung vorgelaufen. Und wie Sie endlich von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg den 16—26 Decbr. 1677 mit Accord eingenommen worden. Danzig 1768. 4. — 13. Histor. Gedanken bei Sr. Maj. in Preußen Erbhuldigung zu Stettin 1721 den 10. August entworfen von G. R. v. G. Berlin. — 14. Dr. J. S. Hering, Immer-

währendes Denkmahl der Güte Gottes zur 200jährigen Jubelfeier des Königl. Academiſchen Gymnaſii Carolini zu Alt-Stettin 1743. den 25. October. Stettin 1744. 4. — 15. Deſſelben Hiſtoriſche Nachricht von den Privilegiis der berühmten Handels- und Kaufſtadt Alten Stettin an der Oder. Frankfurt a. d. O. 1726. 4. — 16. Alb. G. Schwartz, Hiſtoriſche Abhandlung von der Gemeinſchaft des Urſprungs der uralten Hochfürſtlichen Häuſer Anhalt und Rügen eingebornen Stammes. Greifsw. 1745. 4. — 17. Joach. Völschow, praeside J. P. Palthen, Historia Eccl. Colleg. S. Nicolai. Gryphsw. J. C. 1704. 4. — 18. Gedenks Greifswald! Oder die letzten Worte des weiland Dr. Joh. Fr. Mayers bei prieſterlicher Einweihung ꝛc. am Sonntag Septuagesimae zur Greifswaldiſchen Gemeine geſprochen. Auf Begehren gottſeeliger Zuhörer und guter Freunde zum Druck befördert. — 19. Joach. Mantzel, Memoria Westphaliana sive breve aliquod Schediasma epistolicum de doctis Westphalis. Gryphisw. 1705. 4. — 20. Nicolaus Köppen, Programma, ad orationem de Meritis Nobilium in Pomerania praesertim B. Wackenitzii in Universitatem Gryphiswaldensem. Gryphisw. 4. — 21. Des Königl. Schwed. Etats-Miniſtri und Cantzlers in Pommern, Herrn von Schwalch, bei Vorſtellung eines Professoris Theologiae in Gymnasio Carolino zu Stettin gehaltenen Introductions-Rede. Frankfurt und Leipzig 1709. 4. — 22. Brand. Henrici Gebhardi, Programma ad orationem de Laudibus illustris Usedomii Equitis Rugiani. Gryphiswaldiae 1702. 4. — 23. Kurtze Relation von der erbärmlichen Einäſcherung der Pommerſchen Städte Gartz und Wolgaſt 16. und 27. März 1713 nebſt einer merkwürdigen Prophezeiung Simonis Pauli 1713 im April. 4. — 24. Joh. Maſſe, Schulprogramm zum Gedächtnißtag der am 3. April 1713 von der Stadt Anclam abgewendeten Zerſtörung 1743 den 28. März. Greifswald. 4. — 25. Joach. David Calsovius Jubilaeum Anclamense, (Gedicht als Schulprogramm und Einladungsſchrift zum Gedächtnißtage wie oben) 1727 den 27. März. Greifswald. 4. — 26. M. Georg Wehling, Schol. Senat. Rector Ipenophilia acta dramatico

delineata, Schulprogramm und Einladungsschrift der Rathsschule zu Stettin zum 28. Januar 1687. Stetini 4. — 27. Derselbe, Einladungsschrift zum Actus Oratorius an dem andern frohen Lutherischen Jubelfeste, den 4. November 1717. Alt-Stettin 4. — 28. Huldigungs-Predigten bei Bogislafs 14. Regierungsantritt 1621. Fragment, nur Bogen G-N enthält die dritte Huldigungspredigt zu Rügenwalde den 14. October vollständig, und die vierte zu Neu-Stettin den 17. October zum größten Theil, 4. — 29. Der Universität zu Greifswald renovirte Ordnung, wie es mit des Magnifici Rectoris Convivio, Promotionibus Doctorum et Magistrorum, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnissen der Personen so itzt gemeldeten Universität Jurisdiction unterworfen, in künftig gehalten werden soll. 1673. 4. — 30. Mart. Cornel. Frantzen, Synodologia Anclamensis. 1705. Gryphiswaldiae. 4. — 31. Joh. Dan. Denso, de usu rei etymologicae in historia antiqua, praesertim rei sacrae Pomeranorum. Stargardiae 1732. 4. — 32. Desselben Oratio de re scholastica Pomeranorum. Stargardiae habita Kal. Maiis 1732. in collegio Groeningiano, quum Professoris regii munus obiret. Stargardiae. 4. — 33. Neue Heldenbriefe. Prenzlau und Leipzig. 1746. 4. (enthält I. Liebe zwischen Fürst Stoislaf und Brantislava, einer Gräfin von Gutzko. II. Wartislaf und Jutha. III. Liebe zwischen Rüdiger und Wenda). — 34. u. 35. Joh. Denso, zwei Einladungsschriften der Stargardischen Stadtschule von 1747 und 48. Stettin. 4. (enthält: Erste und zweite Anzeige von Pommerschen gegrabenen Seltenheiten). — 36. Christ. Pylen, Ode bei dem Actu Oratorio den 29. Januar 1722 in der Stadtschule zu Stettin. Alt-Stettin. 4. — 37. und 38. von Rangen und von Preußen, zwei Fragmente aus A. Banselow's Adeligem Pommern. Colberg. 1742. 4. — 39. Eman. Völschow, Speculum vastatae Pomeraniae. (Fragment). Rostock. 1660. 4. — 40. Politisches Pest-Regiment der Stadt Alten-Stettin auf Anordnung E. E. Wohll. Raths aufs neue revidirt 1709 mit einem Anhang: Medizinisches Pest-Consilium Alten-Stettin. 4.

Dr. Joh. Fr. Mayer, Synodus Gützkowiensis a. 1561 Gryphiswaldiae. 1705. 4. — Martini Rangonis Origines Pomeranicae clarissim. virorum nec non 24 diplomata vetusta cum notis et animadversionibus. Colbergae. 1684. 4. — M. Christ. Pylius, Memorabilia Pomeraniae, ad actum oratorium in Schola Sedinensi programma. Sedini. 1722. 4. — J. H. Scheffel, (praeside August de Balthasar) Dissertatio de Successione ab intestato ex jure Lubecensi. Rostock. 1758. 4. — Königlich Preußisches Seerecht. Königsberg. 1770. 4. — Genealogie oder Namen und Geburtslinie der durchlauchtigen und Hochgeborenen Fürsten und Hertzoge in Pommern, Stettin, Caßuben und Wenden, auch in Rügen und Pommerellen. Kürtzlich begriffen und in Druck geben durch Doct. Wolffgangum Jobsten. Frankfurt a. O. 1573. — J. S. Hering, Gründliche Erörterung der Rechts-Frage, ob in Alten-Stettin ein leiblicher Vaterbruder zu seines verstorbenen Bruder-Sohnes Erbschaft ab intestato concurrire mit des Verstorbenen Halb-Geschwister. Alten-Stettin. 1728. 4. — Friedens-Tractat zwischen Preußen und Schweden geschlossen. 1720. 4. — Der Cron-Würdigste Preußische Adler, d. h. Kurtze Beschreibung der zu Stargard in Pommern angestellten Solennitäten zur Feier der Krönung Friedrich I. den 18. Januar 1701. (Fragment p. 1—8) — Fragment ohne Titel (p. 9—32) einer geschichtlichen Entwickelung der churbrandenburgischen Ansprüche an Pommern und dessen Besitznahme bis 1720. 4. — Reglement für das Zucht- und Arbeitshaus zu Alten-Stettin den 6. November 1723. 4. — Assecuranz und Haverey-Ordnung vor sämmtliche Preußische Staaten de 18. Februar 1766. fol. — Hinterpommersche Regiments-Verfassung de 1654. 4. Manuscript.

g) Von dem K. dänischen Hauptmann im ersten Jäger-Regiment, Herrn von Kray zu Kopenhagen (gegen Baltische Studien eingetauscht).

1. Obligation des Herzogs Bogislaf XIV. v. 8. Septbr. 1634 über 7000 Gulden nebst Zinsen für den Obristen Siegfried von Damitz (rückständige Besoldung aus dem Jahre 1630 und Erstat-

tung des erlittenen Schadens). Unterzeichnet vom Herzog und Namens der Landstände von dem Syndicus Ambrosius Hiltebrand. Siegel fehlen. — 2. Verschreibung des Ackerwerkes Lentzen, Amts Belgard, vom Herzog Bogislaf XIV. an die Wittwe des Herzogs Philipp, Sophia, geborne Herzogin von Schleswig-Holstein. Stettin, den 17. Februar 1626. Siegel fehlt. — 3. Obligation des Schulzen Gürgen Milcke zum Fleckerborn über 300 Gulden v. J. 1614. — 4. Verschreibung des Amts Marienfließ an den Herzog Franz Heinrich von Sachsen auf 10 Jahre, d. d. Stockholm, am 28. Juni 1643. Unterzeichnet von den Vormündern und Administratoren des Reiches Schweden. 5. Resolution der Königl. Majestät zu Schweden d. d. Stockholm am 28. Juni 1643. auf die Anträge des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, Namens der Fürstl. Wittwe zu Treptow, wegen Einräumung des Ackerfeldes Sülzhorst als Leibgedings-Gut, wegen Bewilligung einer Sauvegarde und wegen Wiedereinsetzung in den Besitz des Ackerhofes Roggow, Amts Belgard. Unterzeichnet von den Verordneten der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 6. Königl. Bestätigung der Cession der Höfe Cawelwisch und Gnogelandt, nebst Diensten der Dörfer Stoltenhagen, Scholwin und Neuendorf, so wie der Kotzendienste zu Cawelwisch, einer Wiese an der Parnitz, und etzlicher Kornpächte in den Dörfern Güstow, Kreckow und Daber, von der Fürstl. Wittwe zu Treptow an den Herzog Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin d. d. Stockholm 5. Juli 1643. Urkundlich unter dem Königl. Insiegel und der Unterschrift der Königin und der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 7. Die Königin Christine von Schweden confirmirt die Resolution ihrer ehemaligen Vormünder und der Administratoren der Reiche Schweden vom 23. Mai 1641 wegen der von der Fürstl. Wittwe zu Treptow dem Herzoge Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin in ihrem Testament legirten Forderungen an das Amt Treptow wegen ihres Eingebrachten und ihrer Ehegelder, d. d. Stockholm 12. Juli 1646. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin und mit dem Reichssiegel. — 8. Königl. Schwedische Erklärung, d. d. Stockholm den 20. Juli

1648 auf das Memorial des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, betreffend seine Pension, die Bestätigung des Testaments der Fürstl. Wittwe zu Treptow, seine Ansprüche auf das Dorf Falkenberg, die Erstattung der auf das Dorf Marienfließ verwandten Gelder, und seine Beschwerden über die Regierung zu Alten-Stettin. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin. Das Siegel fehlt. — 9. Ein Fragment: ein Blatt, enthaltend den Schluß des Testaments der Herzogin Sophie von Stettin, ihr Siegel und die Unterschriften der Herzogin, so wie der von 8 Testamentszeugen nebst Siegeln.

B. Zeichnungen.

Die Zeichnung eines Kirchenstocks von hohem Alter mit eigenthümlichem Schnitzwerk, gefertigt von dem Bauführer Herrn Siehr, und der Bibliothek geschenkt von dem Ober-Regierungsrath Herrn Trieft.

Der Kirchenstock, von dem die Zeichnung genommen ist, bildete noch im Jahre 1857 einen Schmuck der alten baufälligen Kirche zu Colzow auf der Insel Wollin. Es erregte dieses alterthümliche Kunstwerk in dem gedachten Jahre die Aufmerksamkeit des Herrn Geschenkgebers, den eine Geschäftsreise durch Colzow führte. Besorgend, daß es bei dem Abbruch der Kirche untergehen möchte, äußerte er gegen den Bauführer Herrn Siehr, unter dessen Leitung bereits der Bau einer neuen Kirche auf einer andern Stelle begonnen war, den Wunsch, das Andenken an dieses Denkmal der Vorzeit wenigstens durch eine Zeichnung erhalten zu sehen. Diesem Wunsch ist Herr Siehr freundlichst entgegengekommen. Beiden Herren gebührt beziehungsweise für die sorgfältige Ausführung der Zeichnung und für die Ueberweisung derselben an die Bibliothek der verbindlichste Dank der Gesellschaft, welchen Namens der Letzteren hier abzustatten wir uns beehren.

Die alte Kirche ist inzwischen abgebrochen bis auf einige Pfeiler und Bögen, welche man wegen ihrer eigenthümlichen Construction hat stehen lassen.

Ob der Kirchenstock in die neue Kirche aufgenommen worden ist, darüber haben wir bis jetzt keine Nachricht erhalten.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen, vom 21. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Alterthümliches Geräth.

Sämmtliche nachstehend verzeichnete Gegenstände sind Geschenke, für welche wir den gütigen Gebern Namens der Gesellschaft vielen Dank sagen.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein Geräth von Feuerstein, gefunden beim Bau der Stargard-Cöslin-Colberger Bahn in der Nähe von Daffow bei Cöslin.

Ein steinernes Geräth und mehrere Urnenscherben, gefunden bei demselben Bau auf der Feldmark Schönebeck im Saziger Kreise.

Mehrere Urnenscherben, gefunden bei Gr. Rambin. Zwei Geräthe von Feuerstein (eine Streitart und eine Lanzenspitze), ferner ein (zerbrochenes) metallenes Gefäß, und drei Stücke rohen Bernsteins, gefunden bei der Altstadt Freienwalde beim Eisenbahnbau.

2. Von dem Pastor Herrn Bindemann zu Gr. Zarnow.

Eine Waffe von Feuerstein, gefunden auf dem Felde von Cunow bei Bahr, und eine Urnenscherbe, gefunden bei Gr. Zarnow.

3. Von dem Gutsbesitzer Herrn Runge auf Wittstock.

Eine steinerne Waffe, gefunden auf dem Felde von Wittstock, Greifenhagener Kreises.

4. Von dem Oberförster Herrn Crelinger.

Eine eiserne Pfeilspitze und ein Fragment eines Schwerdtes,

gefunden in der Nähe des Ausflusses der Rega unter Ueberresten von Gebäuden, welche vor mehreren Jahrhunderten durch die See zerstört und mit Sand bedeckt, neuerdings durch einen Sturm bloß gelegt worden sind.

5. Von dem Freischulzenhof-Besitzer Herrn Hasse zu Strussow bei Bütow.

Ein Meißel von Stein, gefunden 12 Fuß tief unter der Oberfläche bei Strussow, bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens.

6. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Simon zu Naugard.

Ein Steinhammer, gefunden zu Schwarzow bei Naugard.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swienewünde.

Ein sogenannter Hünenhacken, gefunden auf der Insel Usedom.

8. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Ein Schmuck von Wolfszähnen, gefunden bei Pyritz. (Bei demselben zwei Römische Münzen. S. das nachfolgende Verzeichniß der Münzen).

9. Von dem Königlichen Consistorium in Stettin.

Eine kleine hölzerne Kapsel mit losem Wachsdeckel, enthaltend eine Reliquie (ein Stückchen von einem Menschenschädel) nebst etwas Weihrauch, eingewickelt in einem Stück gelbseidenen Zeuge. Um die Kapsel eine sehr verwes'te Urkunde. Gefunden in dem wegen Baufälligkeit abgebrochenen Altar der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises.

10. Von dem Studenten der Rechte Herrn R. Schröder zu Treptow a. T.

Ein kurzer Cylinder von Thon aus einem Hünengrabe in der Nähe von Treptow a. T. — Ein kleiner Keil von Stein, gefunden bei Thalberg. — Ein ovaler bleierner Ring mit einer noch nicht entzifferten Inschrift, gefunden ebendaselbst.

11. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Vier kleine bronzene sichelförmige Messer. — Ein spiralförmiger Bronze-Schmuck ohne Handhabe. — Ein bronzener Schild-

buckel(?) — Zwei bronzene Bruſtzierrathe, beide mit Ornamenten. — Eine bronzene Lanzenſpitze. — Fragmente eines ſchönen bronzenen Halsſchmuckes. — Ein bronzener Ring (flach) mit einem Oehr, und darin ein gerade ſtehendes Kreuz. — Drei Bruchſtücke einer Fibula (davon eins ein cylinderförmiges Spiralgewinde). — Eine durchbohrte Bernſteinperle. — Ein Vogelknochen. — Zwei zerbrochene, ſpiralförmige, bronzene Armringe. — Drei dergleichen kleinere Ringe. — Fünf und ein halber bronzene Fingerringe. — Vier ringförmige, auf einer Seite offen, concave Schmuckgeräthe von Bronze. — Ein desgleichen nicht concaves Geräth von Bronze. — Zwanzig Fragmente eines bronzenen, halbringförmigen Schmuckes. — Ein großer bronzener Ring. — Drei kleinere bronzene Ringe auf einer Seite geöffnet mit Oehren am Ende.

Sämmtliche Gegenſtände in einem Bruche (Waſſerpfuhl) von Mandelkow bei Bernſtein, drei Fuß unter der Oberfläche dicht bei einander, beim Ausfahren des Movers im Jahre 1857 gefunden.

12. Von dem Herr Dr. Puchſtein.

Fünf Stücke von bronzenen Schmuckſachen, gefunden bei Cammin.

13. Von der verwittweten Frau Stadträthin Dieckhoff zu Stettin.

Zwei bemalte große Trinkgläſer aus dem ſiebzehnten Jahrhundert.

14. Von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald.

Acht und zwanzig Abdrücke von Pommerſchen Fürſtenſiegeln, aus ſeiner von ihm ſelbſt gefertigten Sammlung, nämlich:

No. 278. Barnim V. † 1401. Urkunde v. 1398. — No. 279.
" 279. Joachim † 1451. Urkunden 1448, 1449, 1451.
" 280. Derſelbe etwas kleiner.
" 282. Zambor, Fürſt von Rügen † 1304. Urkunde von 1304.
" 681. Georg I. † 1531. Urkunden von 1529 u. 30.
" 682. Derſelbe.
" 683. Barnim XI. † 1573. Urkunden v. 1529 u. 1554.

[illegible] Urkunden v. 1544 u. 72.

[illegible] † [illegible] Urkunde v. 1573.

[illegible] Urkunde v. 1572.

[illegible]

[illegible] † 1600. Urkunde v. 1590.

[illegible] Urkunde v. 1573.

[illegible] II. geb. 1573 † 1618. Urkunden von [illegible] u. [illegible].

[illegible] geb. [illegible] † [illegible]. Urkunde v. 1593.

[illegible] Urkunde v. [illegible].

[illegible] Urkunde ohne Datum.

[illegible] III. geb. [illegible] — [illegible]. Urkunde v. 1607.

[illegible] Urkunde v. [illegible].

[illegible] geb. 1580 † 1622. Urkunde v. [illegible].

[illegible] — [illegible] — Bogislaf — [illegible]

[illegible] geb. Herzogin zu [illegible] zwei Urkunden [illegible]

[illegible] XII., geb. Mark[illegible]. Urkunde v. [illegible].

[illegible] Urkunden v. 1573 u. 1574.

[illegible] † [illegible]. Urkunden v. 1572 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] des Königlichen Bank[illegible]

[illegible] zu Colberg von Messing, ge[illegible] Kreises, in einem Beutel, [illegible] ein Rasirmesser und Pinsel.

[illegible] Michaelis auf Rochow, [illegible]

[illegible] in einem beim Lehmgraben auf-

gedeckten Grabe, welches drei Skelette enthielt. Von diesen lagen zwei dicht bei einander, das dritte zwei Fuß von ihnen entfernt, und bei dem Letzten das Kreuz, welches muthmaßlich am Halse gehangen hatte. Von mehreren Gräbern findet sich in der Nähe keine Spur, und deutet die geringe Tiefe (ungefähr 2 Fuß), in der die Gebeine lagen, an, daß diese nur verscharrt worden sind.

Anscheinend hat das Kreuz eine Inschrift und eine Jahreszahl, doch läßt sich weder von jener noch von dieser etwas Bestimmtes angeben. Unter dem Oehr erkennt man nur die Buchstaben ARCHI und unter dem Sockel des kleineren Kreuzes stehen Zahlen, vielleicht die Jahreszahl 1380 oder 1580. Außerdem sind noch die Buchstaben K N H V erkennbar. Der Fundort liegt ungefähr $^1/_8$ Meile von Pencun.

Mit dem vorbemerkten Kreuz hat Herr Michaelis noch geschenkt:

Neun Nadeln, theils von hartem Holz, theils von Knochen, welche auf dem Fundum der Schötlerschen Ziegelei beim Lehmgraben etwa $1^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche gefunden worden sind. (Gleiche Nadeln sind in der dortigen Gegend noch jetzt beim Fertigen von Fischernetzen in Gebrauch.)

B. Münzen.

a) Geschenke.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein schwedischer Rothhaler vom J. 1630, gefunden bei dem Planiren des Belgardter Bahnhofes.

2. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Eine kupferne Münze (das Gepräge nicht zu erkennen). — Eine silberne sächsische Kaisermünze. — Ein Dreipfennigstück der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark v. 1739. — Ein bronzener Rechenpfennig mit der Umschrift um einen geharnischten Mo nec igni, nec ferro. — Ein westphälisches Viergroschenstück

der Zeit des Königs Jérome Napoleon 1809. — Ein preußisches Dreigroschenstück v. 1559. — Ein dänischer Schilling v. 1530. — Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze v. 1743.

3. Von dem Kaufmann Herrn Bartels in Stettin.

Vier Solidi regni Polonici aus dem 17. Jahrhundert, gefunden in Polen von Herrn Jessnitzer.

4. Von dem K. Wasserbau-Inspector Herrn Borchard zu Swinemünde.

Ein Thaler von Kaiser Ferdinand II.

5. Von Sr. Excellenz dem General der Infanterie Herrn von Grabow.

Eine kleine ovale russische Denkmünze mit Oehr auf den Tod des Kaiser Nicolaus. Vorderseite Bildniß des Kaisers, Rückseite 15. Februar (alten Syls) 1855.

6. Vom Stadtrath Kutscher.

Zwei kleine kupferne Münzen, Gepräge nicht erkennbar, gefunden vor mehreren Jahren in der Nähe von Stettin.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swinemünde.

Eine schwedische Kupfermünze, auf der einen Seite drei Kronen und die Buchstaben C. R. S., auf der andern Seite ein Wappenschild, drüber eine Krone und daneben entweder Schildhalter oder Verzierungen (nicht bestimmt zu erkennen).

Die Münze ist gefunden beim Graben nach Bernstein im Jahr 1858 auf der sogenannten Kaase-Wiese, gelegen auf der nordwestlichen Spitze der Insel Usedom, genau südlich unter dem Ruden. Der Herr Geschenkgeber hat außerdem mitgetheilt, daß bei dem Bernsteingraben, welches in der dortigen Gegend von dem Handelsmann Kirstein auf Grund eines Abkommens mit dem Magistrat zu Wolgast betrieben wird, von den Arbeitern zum öftern auch silberne Münzen, welche aber sofort verkauft worden, gefunden worden sind.

8. Von dem Rittergutsbesitzer und Kreisgerichtsrath a. D. Herrn Kolbe auf Pritzlow.

Ein Preußischer Groschen von 1540.

9. Von dem Landschafts-Rendanten Herrn Wilde in Stargard.

Neun Pommersche Silbermünzen von einem großen zersplitterten, nicht näher angegebenen Münzfunde.

10. Von dem Collaborator Herrn Dr. Bartholdi in Stettin.

Eine bronzene Medaille auf Zelter.

11. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Zwei französische Assignaten.

12. Von dem Justiz-Rath Herrn Lenke in Stettin.

Neun böhmische Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert (aus den Regierungszeiten Johanns und Carl IV.) und eine muthmaßlich ungarische Silbermünze.

Sie sind gefunden in der hiesigen Neustadt beim Graben des Fundamentes zu dem Hause des Herrn Geschenkgebers in einem gebrannten Thongefäß, von dem nur der Deckel erhalten worden ist. Dieser ist den Münzen beigefügt worden.

13. Von Herrn Kaufmann Carl Weinreich sen. in Stettin.

Eine silberne Medaille auf den Frieden von Altranstädt $^{14}/_{24}$ October 1706. — Eine desgleichen auf die Schlacht von Narva 1700. — Ein silbernes Ilmenauer $^{2}/_{3}$ Stück von 1692. — Eine silberne Denkmünze auf die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. 1786. — Ein Preußisches $^{1}/_{3}$ Stück von 1741. — Ein $^{1}/_{3}$ Stück von Adolphus Friedrich von Schweden 1760. Auffallend ist die lange Nase auf dem Brustbilde. — Eine Denkmünze auf die Eroberung Stettins vom 27. December 1677. — Eine silberne Münze von Philippus Julius, Herzog zu Wolgast. — Ein Bracteat.

14. Von dem Stud. der Rechte Herrn Richard Schröder.

Sieben römische Kupfermünzen, von denen a) eine von Constantinus (soli invicto), b) zwei von Diocletianus (genio populi romani), c) zwei verschiedene von Maximinianus (gen. P. R.), d) eine von Constantinus (Marti patri propugnatori), e) eine

von Maximinus (gen. Pop. Rom.), angeblich mit 60 andern bei Schillersdorf, Randowschen Kreises, gefunden.

15. Von demselben.

Sieben und dreißig Silbermünzen, sogenannte Wendenmünzen, von einem großen bei Grapzow, Demminer Kreises, gemachten Funde.

cfr. die Seite 11. des Berichts mitgetheilte Auslassung eines Münzkenners.

16. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Zwei römische Münzen, gefunden bei Pyritz bei den sub 8 der Alterthümer aufgeführten Wolfszähnen.

17. Von dem Stadtrath Herrn Jacob zu Altenburg.

Zwei Hohlmünzen vom Abt Windolf des Klosters Pegau aus der Zeit von 1100 bis 1150.

Zwei Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 106 Taf. XXIV, 25.

Zwei desgleichen do do - 608.

Zwei desgleichen do do - 609.

Fünf meißenschen Silberpfennige, Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zwei Jenaische Hohlpfennige. v. Posern-Klett No. 578 Tab. XIX No. 25.

Zwei Thüringische Silberpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

Zwei Saalfelder Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 768 Tab. XXIV, 28.

Zwei Altenburger Silberpfennige. S. v. Poser-Klett No. 1 Tab. XIX, 2.

Zwei desgleichen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. v. Posern-Klett No. 1, XIX, 2.

Eine Schmalkaldische Münze des Grafen v. Henneberg. S. v. Posern-Klett No. 793.

Ein Groschen Wilhelm I., des Einäugigen † 1407, nach 1390 geprägt. S. Götz No. 3537.

Ein kleiner Groschen Kurfürst Friedrich des Sanftmüthigen, um 1444 geprägt. S. Götz 3659.

Ein kleiner Groschen desselben aus derselben Zeit. S. Götz 3660.

18. Von dem Kaufmann Herrn Scalla in Stettin.
Ein Thalerstück vom Jahr 1607.

β) Durch Kauf.

Ein niederländischer Ducaten von 1724, gekauft von dem Steuerbeamten Herrn Amende.

Eine silberne Denkmünze auf den verstorbenen Bürgermeister Dr. C. G. Schwing in Stralsund.

Bericht
des Greifswalder Ausschusses.

1.

Anfertigung der Zeichnung und des Aufrißes
der Kirchenruine zu Hilda bei Greifswald.

Das Cistercienserkloster Hilda, späterhin Eldena genannt, eine halbe Meile von Greifswald an der Mündung des Flußes Hilda gelegen, ward am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch den Fürsten Jaromar I. von Rügen gegründet. Der Fluß Hilda ward später in niederdeutscher Sprache de Reke genannt, welcher Name das Wendische Wort reka, Fluß, ist, woraus die jetzige Benennung: der Rick, entstand. Die älteste sichere Urkunde des Klosters ist von ao. 1207. worin Jaromar I. sagt: notum facimus universis sancte matris ecclesie filiis, tam modernis quam posteris, quod nostris in temporibus, in loco qui dicitur ilda, gregem religiosorum monachorum collegimus d. i. „wir thun kund allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, sowol den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß wir in unsren Zeiten, an dem Orte, welcher Ilda genannt wird, eine Gesellschaft gottesfürchtiger Mönche versammelt haben.“ Der Fürst drückt sich also nur unbestimmt aus mit den Worten: in unsren Zeiten, und die Anlegung des Klosters, welche durch Aufführung von Gebäuden, und Berufung der Mönche, einige Zeit erforderte, läßt sich also mindestens einige Jahre früher ansetzen. Jaromars Regierung hatte schon ao. 1168. begonnen, und von dort an

konnte er seine Zeit rechnen. Im Jahre 1207 hatte das Kloster schon seinen Abt Livinus, welcher in der Urkunde genannt wird.

Dem Kloster wurden die benachbarten Dörfer geschenkt, und die Cistercienser waren fleißige Bebauer des Feldes. Hilda machte sich um die Bevölkerung und den Anbau der umliegen- Gegend sehr verdient, und überall sehen wir bald auf seinem Gebiete neue Dörfer entstehen. Das Kloster fand schon wendische Dörfer vor, wie Wackerow, Leest, Wampen, Kemnitz, Derseko w, Pansow; dazu gründete es neue mit deutschen Ansiedlern, wie Frederichshagen, Hanshagen, Koitenhagen, Hinrichshagen, Boltenhagen, Weitenhagen, Grubenhagen, Reinberneshagen, jetzt Reinberg genannt, die sich schon in ihren Namen als deutsche Anlagen zeigen. Das Kloster gründete um ao. 1248 auch die Stadt Greifswald am Flusse Hilda, welche schnell empor wuchs, und um 1290 schon ihre jetzigen drei Stadtkirchen und die beiden Klöster der Dominikaner und der Franciscaner, das schwarze Kloster und das graue Kloster, enthielt. Die Mönche dieser Stadtklöster waren Bettelmönche, und besaßen keine Dörfer. Das Kloster Hilda bestand unangefochten bis zu der ao. 1534. erfolgten Annahme der Lutherischen Lehre in Pommern. Dann ward es von den damaligen Pommerschen Herzogen, Barnim 9. und Philipp I. aufgehoben, denen es der letzte Abt, Ewald Schinkel, im Jahre 1535 übergab, für sich und die noch vorhandenen Mönche ein Jahrgehalt ausbedingend. Die Herzoge setzten einen fürstlichen Hauptmann nach Eldena, welcher die Klostergüter als Amt Eldena verwaltete, und die Einkünfte für die Fürstliche Cammer erhob. Die Besorgung des lutherischen Gottesdienstes in der Klosterkirche ward dem Pastor des benachbarten Dorfes Weitenhagen übertragen. Im Jahre 1569 wies der Herzog Johann Friedrich mit Zustimmung der Landstände der Greifswalder Universität zu ihrem Unterhalte jährlich tausend Gulden auf die Eldenaer Klostereinkünfte an. Aber diese Summe ward oft nicht vollständig an die Universität ausgezahlt, und letztere hatte im ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhundert schon eine große Summe vom Eldenaer Amte zu fordern. F

dann ao. 1627 das Friedländiſche Kriegsvolk in Pommern einrückte, und die Stadt Greifswald vier Jahre hindurch beſetzt hielt, die ganze Umgegend umher verwüſtend, ward fünf Jahre lang der Univerſität aus dem Amte Eldena gar nichts mehr gezahlt, ſo daß dies ao. 1734 der Univerſität über 30000 Gulden ſchuldete. Um dieſe Schuld abzubürden, und den Unterhalt der Univerſität zu verbeſſern, übergab Herzog Bogislav auf Anrathen der Pommerſchen Landſtände den größten Theil der Eldenaer Kloſtergüter im Jahre 1634 der Greifswalder Univerſität zum ewigen Beſitze. Die Univerſität ſetzte nun einen Hauptmann nach Eldena, der die Güter verwaltete; ſie trugen aber damals wegen der fortdauernden Kriegsdrangſale faſt nichts ein.

Zu dieſer Zeit waren zu Eldena zwar das Amtshaus und die übrigen Hofgebäude größtentheils verwüſtet, aber die Kloſterkirche noch in ziemlicher Erhaltung. In einem Unterſuchungsprotokoll vom Jahre 1633 heißt es indeſſen vom Dache derſelben: „Das Dach über der Kirche iſt ſehr zerrißen wegen der davon abgebrochenen bleiernen oder kupfernen Rinnen, dadurch die Gewölbe ſehr verdorben und verleckt werden; denn weil es eine Kreuzkirche iſt, und an allen vier Örtern wegen abgebrochener Rinnen große Lecken vorhanden, erfordert es ſchleunige Hülfe; ſonſt wird es großen Schaden verurſachen.“ Als aber im Jahre 1637 der Kaiſerliche General Gallas abermals bis in die Nähe Greifswalds vordrang, während dieſe Stadt von dreitauſend Mann Schweden beſetzt war, ergingen von neuem Brand und Verwüſtung über die Eldenaer Gebäude, und nun ward auch die Kloſterkirche in hohem Grade zerſtört. Aus den Trümmern holten die Schweden viele Steine nach dem gegenüberliegenden Dorfe Wyk, um dort eine Schanze zu erbauen. Der Akademiſche Amtmann Joachim Edeling zu Eldena veranſtaltete ao. 1648 eine Sammlung zur Wiederherſtellung der Kirche, und der Schwediſche Feldmarſchall Leonhard Torſtenſon erklärte ſich bereit zu dieſem Zwecke dreihundert Tannen aus der Swinemünder Haide anzuweiſen. Aber dieſe Mittel konnten nicht genügen; die Kriegsdrangſale erneuerten ſich immer wieder, und

der Verfall der Kirche schritt immer weiter fort. Jetzt steht noch der westliche Giebel mit einer großen Fensteröffnung, und einer Thüre darunter; durch diese tritt man in das Schiff der Kirche, wo noch zu beiden Seiten eine Reihe größtentheils abgebrochener gemauerter Pfeiler, die früher das Gewölbe der Kirche getragen haben, und nun hin wieder durch eine Zwischenmauer verbunden sind. Am östlichen Ende dieser Reihe sieht man dann die Pfeiler, welche den Arcus triumphalis vor dem Chore bildeten; auch vom südlichen Querschiffe stehen noch die Mauern.

Schon der Professor Kugler, welcher als Sachverständiger in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, im achten Jahrgange der Baltischen Studien S. 38—40. diese Kirchenruine genauer beschreibt, erklärt sich dahin, daß sie die Überreste eines in seinen Eigenthümlichkeiten höchst merkwürdigen Baues enthalte, in welchem man den Übergang vom Rundbogenstyle zum Spitzbogenstyle wahrnehme. Vorigen Sommer besuchte der Archivrath Lisch aus Schwerin, ein erfahrener Kenner des Kirchenbaues Norddeutschlands, in meiner Gesellschaft die Eldenaer Kirchenruine, und fand sich sehr überrascht durch das hier noch vorhandene. Seine Meinung ging dahin, daß die Kirche noch im Rundbogenstyle angelegt sei, wie besonders die runden wulstigen Pfeiler am arcus triumphalis vor dem Chore verriethen, und daß später, wie es oft geschah, in mehreren Theilen ein Umbau zum Spitzbogenstyle vorgenommen worden. Er fügte hinzu, daß diese Kirche ein so merkwürdiger Bau sey, wie man ihn im Pommerschen Lande nicht oft finde, und äußerte den lebhaften Wunsch, daß genaue Zeichnungen und Risse aller merkwürdigeren Theile der Ruine, die er mir einzeln angab, von einem bauverständigen Manne angefertigt werden möchten, damit das Andenken an diesen schönen Bau der Vorzeit unsres Landes vollständig und sicher erhalten bliebe. Der Herr Universitätsbaumeister Müller, welcher sich zu Greifswald durch den Bau der neuen Anatomie und des neuen Krankenhauses der Universität verdient gemacht hat, hatte darauf die Güte, unter seiner Aufsicht jene archi-

gefunden in der Nähe des Ausflusses der Rega unter Ueberresten von Gebäuden, welche vor mehreren Jahrhunderten durch die See zerstört und mit Sand bedeckt, neuerdings durch einen Sturm bloß gelegt worden sind.

5. Von dem Freischulzenhof-Besitzer Herrn Hasse zu Strussow bei Bütow.

Ein Meißel von Stein, gefunden 12 Fuß tief unter der Oberfläche bei Strussow, bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens.

6. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Simon zu Naugard.

Ein Steinhammer, gefunden zu Schwarzow bei Naugard.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swienewünde.

Ein sogenannter Hünenhacken, gefunden auf der Insel Usedom.

8. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Ein Schmuck von Wolfszähnen, gefunden bei Pyritz. (Bei demselben zwei Römische Münzen. S. das nachfolgende Verzeichniß der Münzen).

9. Von dem Königlichen Consistorium in Stettin.

Eine kleine hölzerne Kapsel mit losem Wachsdeckel, enthaltend eine Reliquie (ein Stückchen von einem Menschenschädel) nebst etwas Weihrauch, eingewickelt in einem Stück gelbseidenen Zeuge. Um die Kapsel eine sehr verwes'te Urkunde. Gefunden in dem wegen Baufälligkeit abgebrochenen Altar der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises.

10. Von dem Studenten der Rechte Herrn R. Schröder zu Treptow a. T.

Ein kurzer Cylinder von Thon aus einem Hünengrabe in der Nähe von Treptow a. T. — Ein kleiner Keil von Stein, gefunden bei Thalberg. — Ein ovaler bleierner Ring mit einer noch nicht entzifferten Inschrift, gefunden ebendaselbst.

11. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Vier kleine bronzene sichelförmige Messer. — Ein spiralförmiger Bronze-Schmuck ohne Handhabe. — Ein bronzener Schild-

buckel(?) — Zwei bronzene Brustzierrathe, beide mit Ornamenten. — Eine bronzene Lanzenspitze. — Fragmente eines schönen bronzenen Halsschmuckes. — Ein bronzener Ring (flach) mit einem Oehr, und darin ein gerade stehendes Kreuz. — Drei Bruchstücke einer Fibula (davon eins ein cylinderförmiges Spiralgewinde). — Eine durchbohrte Bernsteinperle. — Ein Vogelknochen. — Zwei zerbrochene, spiralförmige, bronzene Armringe. — Drei dergleichen kleinere Ringe. — Fünf und ein halber bronzene Fingerringe. — Vier ringförmige, auf einer Seite offen, concave Schmuckgeräthe von Bronze. — Ein desgleichen nicht concaves Geräth von Bronze. — Zwanzig Fragmente eines bronzenen, halbringförmigen Schmuckes. — Ein großer bronzener Ring. — Drei kleinere bronzene Ringe auf einer Seite geöffnet mit Oehren am Ende.

Sämmtliche Gegenstände in einem Bruche (Wasserpfuhl) von Mandelkow bei Bernstein, drei Fuß unter der Oberfläche dicht bei einander, beim Ausfahren des Moders im Jahre 1857 gefunden.

12. Von dem Herr Dr. Puchstein.

Fünf Stücke von bronzenen Schmucksachen, gefunden bei Cammin.

13. Von der verwittweten Frau Stadträthin Dieckhoff zu Stettin.

Zwei bemalte große Trinkgläser aus dem siebzehnten Jahrhundert.

14. Von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald.

Acht und zwanzig Abdrücke von Pommerschen Fürstensiegeln, aus seiner von ihm selbst gefertigten Sammlung, nämlich:

No. 278. Barnim V. † 1401. Urkunde v. 1398. — No. 279.
" 279. Joachim † 1451. Urkunden 1448, 1449, 1451.
" 280. Derselbe etwas kleiner.
" 282. Zambor, Fürst von Rügen † 1304. Urkunde von 1304.
" 681. Georg I. † 1531. Urkunden von 1529 u. 30.
" 682. Derselbe.
" 683. Barnim XI. † 1573. Urkunden v. 1529 u. 1554.

No. 684 Derselbe. Urkunden v. 1544 u. 72.
- 685. Ernst Ludwig † 1592. Urkunde v. 1573.
- 686. Derselbe. Urkunde v. 1572.
- 687. Derselbe.
- 688. Johann Friedrich † 1600. Urkunde v. 1590.
- 689. Derselbe. Urkunde v. 1573.
- 692. Philipp II. geb. 1573 † 1618. Urkunden von 1601 u. 1607.
- 694. Franz, geb. 1577 † 1620. Urkunde v. 1593.
- 695. Derselbe. Urkunde v. 1601.
- 696. Derselbe. Urkunde ohne Datum.
- 699. Georg III., geb. 1582 † 1617. Urkunde v. 1607.
- 700. Derselbe. Urkunde v. 1610.
- 702. Ulrich, Bischof zu Cammin, geb. 1589 † 1622. Urkunde v. 1606.
- 703. Joh. Friedrich — Ernst Ludwig — Bogislaf — Barnim und Casimir, Gebrüder.
- 704. Clara, Gemalin Bogislafs, geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, zwei Urkunden von 1572.
- 705. Anna Maria, Gemalin Barnim XII., geb. Markgräfin zu Brandenburg. Urkunde v. 1602.
- 706. Casimir IX., † 1605. Urkunden v. 1573 u. 1574.
- 707. Barnim (jun.) XII., † 1603. Urkunden v. 1572 u. 1573.

Außerdem mit Namen:
Bogislaf X., Ernst Ludwig, Anna.

15. Von Herrn Barsekow, Vorsteher des Königlichen Bank-Comtoirs in Stettin.

Ein altes Siegel des Domcapitels zu Colberg von Messing, gefunden bei Kl. Popplow, Belgardter Kreises, in einem Beutel, in welchem sich auch noch befanden ein Rasirmesser und Pinsel.

16. Von dem Gutsbesitzer Herrn Michaelis auf Rochow, Randowschen Kreises.

Ein Kreuz von Metall, gefunden in einem beim Lehmgraben auf-

gedeckten Grabe, welches drei Skelette enthielt. Von diesen lagen zwei dicht bei einander, das dritte zwei Fuß von ihnen entfernt, und bei dem Letzten das Kreuz, welches muthmaßlich am Halse gehangen hatte. Von mehreren Gräbern findet sich in der Nähe keine Spur, und deutet die geringe Tiefe (ungefähr 2 Fuß), in der die Gebeine lagen, an, daß diese nur verscharrt worden sind.

Anscheinend hat das Kreuz eine Inschrift und eine Jahreszahl, doch läßt sich weder von jener noch von dieser etwas Bestimmtes angeben. Unter dem Oehr erkennt man nur die Buchstaben ARCHI und unter dem Sockel des kleineren Kreuzes stehen Zahlen, vielleicht die Jahreszahl 1380 oder 1580. Außerdem sind noch die Buchstaben K N H V erkennbar. Der Fundort liegt ungefähr $^1/_8$ Meile von Pencun.

Mit dem vorbemerkten Kreuz hat Herr Michaelis noch geschenkt:

Neun Nadeln, theils von hartem Holz, theils von Knochen, welche auf dem Fundum der Schötlerschen Ziegelei beim Lehmgraben etwa $1^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche gefunden worden sind. (Gleiche Nadeln sind in der dortigen Gegend noch jetzt beim Fertigen von Fischernetzen in Gebrauch.)

B. Münzen.

α) Geschenke.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein schwedischer Reichsthaler vom J. 1630, gefunden bei dem Planiren des Belgardter Bahnhofes.

2. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Eine kupferne Münze (das Gepräge nicht zu erkennen). — Eine silberne sächsische Kaisermünze. — Ein Dreipfennigstück der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark v. 1739. — Ein bronzener Rechenpfennig mit der Umschrift um einen geharnischten Mann: nec igni, nec ferro. — Ein westphälisches Viergroschenstück aus

der Zeit des Königs Jérome Napoleon 1809. — Ein preußisches Dreigroschenstück v. 1559. — Ein dänischer Schilling v. 1530. — Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze v. 1743.

3. Von dem Kaufmann Herrn Bartels in Stettin.

Vier Solidi regni Polonici aus dem 17. Jahrhundert, gefunden in Polen von Herrn Jessnitzer.

4. Von dem K. Wasserbau-Inspector Herrn Borchard zu Swinemünde.

Ein Thaler von Kaiser Ferdinand II.

5. Von Sr. Excellenz dem General der Infanterie Herrn von Grabow.

Eine kleine ovale russische Denkmünze mit Oehr auf den Tod des Kaiser Nicolaus. Vorderseite Bildniß des Kaisers, Rückseite 15. Februar (alten Styls) 1855.

6. Vom Stadtrath Kutscher.

Zwei kleine kupferne Münzen, Gepräge nicht erkennbar, gefunden vor mehreren Jahren in der Nähe von Stettin.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swinemünde.

Eine schwedische Kupfermünze, auf der einen Seite drei Kronen und die Buchstaben C. R. S., auf der andern Seite ein Wappenschild, drüber eine Krone und daneben entweder Schildhalter oder Verzierungen (nicht bestimmt zu erkennen).

Die Münze ist gefunden beim Graben nach Bernstein im Jahr 1858 auf der sogenannten Kaase-Wiese, gelegen auf der nordwestlichen Spitze der Insel Usedom, genau südlich unter dem Ruden. Der Herr Geschenkgeber hat außerdem mitgetheilt, daß bei dem Bernsteingraben, welches in der dortigen Gegend von dem Handelsmann Kirstein auf Grund eines Abkommens mit dem Magistrat zu Wolgast betrieben wird, von den Arbeitern zum öftern auch silberne Münzen, welche aber sofort verkauft worden, gefunden worden sind.

8. Von dem Rittergutsbesitzer und Kreisgerichtsrath a. D. Herrn Kolbe auf Pritzlow.

Ein Preußischer Groschen von 1540.

9. Von dem Landschafts-Rendanten Herrn Wilde in Stargard.

Neun Pommersche Silbermünzen von einem großen zersplitterten, nicht näher angegebenen Münzfunde.

10. Von dem Collaborator Herrn Dr. Bartholdi in Stettin.

Eine bronzene Medaille auf Zelter.

11. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Zwei französische Assignaten.

12. Von dem Justiz-Rath Herrn Lenke in Stettin.

Neun böhmische Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert (aus den Regierungszeiten Johanns und Carl IV.) und eine muthmaßlich ungarische Silbermünze.

Sie sind gefunden in der hiesigen Neustadt beim Graben des Fundamentes zu dem Hause des Herrn Geschenkgebers in einem gebrannten Thongefäß, von dem nur der Deckel erhalten worden ist. Dieser ist den Münzen beigefügt worden.

13. Von Herrn Kaufmann Carl Weinreich sen. in Stettin.

Eine silberne Medaille auf den Frieden von Altranstädt $^{14}/_{24}$ October 1706. — Eine desgleichen auf die Schlacht von Narva 1700. — Ein silbernes Ilmenauer $^{2}/_{3}$ Stück von 1692. — Eine silberne Denkmünze auf die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. 1786. — Ein Preußisches $^{1}/_{3}$ Stück von 1741. — Ein $^{1}/_{3}$ Stück von Adolphus Friedrich von Schweden 1760. Auffallend ist die lange Nase auf dem Brustbilde. — Eine Denkmünze auf die Eroberung Stettins vom 27. December 1677. — Eine silberne Münze von Philippus Julius, Herzog zu Wolgast. — Ein Bracteat.

14. Von dem Stud. der Rechte Herrn Richard Schröder.

Sieben römische Kupfermünzen, von denen a) eine von Constantinus (soli invicto), b) zwei von Diocletianus (genio populi romani), c) zwei verschiedene von Maximinianus (gen. P. R.), d) eine von Constantinus (Marti patri propugnatori), e) eine

von Maximinus (gen. Pop. Rom.), angeblich mit 60 andern bei Schillersdorf, Randowschen Kreises, gefunden.

15. Von demselben.

Sieben und dreißig Silbermünzen, sogenannte Wendenmünzen, von einem großen bei Grapzow, Demminer Kreises, gemachten Funde.

cfr. die Seite 11. des Berichts mitgetheilte Auslassung eines Münzkenners.

16. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Zwei römische Münzen, gefunden bei Pyritz bei den sub 8 der Alterthümer aufgeführten Wolfszähnen.

17. Von dem Stadtrath Herrn Jacob zu Altenburg.

Zwei Hohlmünzen vom Abt Windolf des Klosters Pegau aus der Zeit von 1100 bis 1150.

Zwei Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 106 Taf. XXIV, 25.

Zwei desgleichen do do - 608.

Zwei desgleichen do do - 609.

Fünf meißenschen Silberpfennige, Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zwei Jenaische Hohlpfennige. v. Posern-Klett No. 578 Tab. XIX No. 25.

Zwei Thüringische Silberpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

Zwei Saalfelder Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 768 Tab. XXIV, 28.

Zwei Altenburger Silberpfennige. S. v. Poser-Klett No. 1 Tab. XIX, 2.

Zwei desgleichen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. v. Posern-Klett No. 1, XIX, 2.

Eine Schmalkaldische Münze des Grafen v. Henneberg. S. v. Posern-Klett No. 793.

Ein Groschen Wilhelm I., des Einäugigen † 1407, nach 1390 geprägt. S. Götz No. 3537.

Ein kleiner Groschen Kurfürst Friedrich des Sanftmüthigen, um 1444 geprägt. S. Götz 3659.

Ein kleiner Groschen desselben aus derselben Zeit. S. Götz 3660.

18. Von dem Kaufmann Herrn Scalla in Stettin.
Ein Thalerstück vom Jahr 1607.

β) Durch Kauf.

Ein niederländischer Ducaten von 1724, gekauft von dem Steuerbeamten Herrn Amende.

Eine silberne Denkmünze auf den verstorbenen Bürgermeister Dr. C. G. Schwing in Stralsund.

Bericht
des Greifswalder Ausschusses.

1.

Anfertigung der Zeichnung und des Aufrißes
der Kirchenruine zu Hilda bei Greifswald.

Das Cistercienserkloster Hilda, späterhin Eldena genannt, eine halbe Meile von Greifswald an der Mündung des Flußes Hilda gelegen, ward am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch den Fürsten Jaromar I. von Rügen gegründet. Der Fluß Hilda ward später in niederdeutscher Sprache de Reke genannt, welcher Name das Wendische Wort reka, Fluß, ist, woraus die jetzige Benennung: der Rick, entstand. Die älteste sichere Urkunde des Klosters ist von ao. 1207. worin Jaromar I. sagt: notum facimus universis sancte matris ecclesie filiis, tam modernis quam posteris, quod nostris in temporibus, in loco qui dicitur ilda, gregem religiosorum monachorum collegimus d. i. „wir thun kund allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, sowol den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß wir in unsren Zeiten, an dem Orte, welcher Ilda genannt wird, eine Gesellschaft gottesfürchtiger Mönche versammelt haben.“ Der Fürst drückt sich also nur unbestimmt aus mit den Worten: in unsren Zeiten, und die Anlegung des Klosters, welche durch Aufführung von Gebäuden, und Berufung der Mönche, einige Zeit erforderte, läßt sich also mindestens einige Jahre früher ansetzen. Jaromars Regierung hatte schon ao. 1168. begonnen, und von dort an

konnte er seine Zeit rechnen. Im Jahre 1207 hatte das Kloster schon seinen Abt Livinus, welcher in der Urkunde genannt wird.

Dem Kloster wurden die benachbarten Dörfer geschenkt, und die Cistercienser waren fleißige Bebauer des Feldes. Hilda machte sich um die Bevölkerung und den Anbau der umliegen- Gegend sehr verdient, und überall sehen wir bald auf seinem Gebiete neue Dörfer entstehen. Das Kloster fand schon wendische Dörfer vor, wie Wackerow, Leest, Wampen, Kemnitz, Derselow, Pansow; dazu gründete es neue mit deutschen Ansiedlern, wie Frederichshagen, Hanshagen, Koitenhagen, Hinrichshagen, Boltenhagen, Weitenhagen, Grubenhagen, Reinberneshagen, jetzt Reinberg genannt, die sich schon in ihren Namen als deutsche Anlagen zeigen. Das Kloster gründete um ao. 1248 auch die Stadt Greifswald am Flusse Hilda, welche schnell empor wuchs, und um 1290 schon ihre jetzigen drei Stadtkirchen und die beiden Klöster der Dominikaner und der Franciscaner, das schwarze Kloster und das graue Kloster, enthielt. Die Mönche dieser Stadtklöster waren Bettelmönche, und besaßen keine Dörfer. Das Kloster Hilda bestand unangefochten bis zu der ao. 1534. erfolgten Annahme der Lutherischen Lehre in Pommern. Dann ward es von den damaligen Pommerschen Herzogen, Barnim 9. und Philipp I. aufgehoben, denen es der letzte Abt, Ewald Schinkel, im Jahre 1535 übergab, für sich und die noch vorhandenen Mönche ein Jahrgehalt ausbedingend. Die Herzoge setzten einen fürstlichen Hauptmann nach Eldena, welcher die Klostergüter als Amt Eldena verwaltete, und die Einkünfte für die Fürstliche Cammer erhob. Die Besorgung des lutherischen Gottesdienstes in der Klosterkirche ward dem Pastor des benachbarten Dorfes Weitenhagen übertragen. Im Jahre 1569 wies der Herzog Johann Friedrich mit Zustimmung der Landstände der Greifswalder Universität zu ihrem Unterhalte jährlich tausend Gulden auf die Eldenaer Klostereinkünfte an. Aber diese Summe ward oft nicht vollständig an die Universität ausgezahlt, und letztere hatte im ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhundert schon eine große Summe vom Eldenaer Amte zu fordern. Als

dann ao. 1627 das Friedländiſche Kriegsvolk in Pommern einrückte, und die Stadt Greifswald vier Jahre hindurch beſetzt hielt, die ganze Umgegend umher verwüſtend, ward fünf Jahre lang der Univerſität aus dem Amte Eldena gar nichts mehr gezahlt, ſo daß dies ao. 1734 der Univerſität über 30000 Gulden ſchuldete. Um dieſe Schuld abzubürden, und den Unterhalt der Univerſität zu verbeſſern, übergab Herzog Bogislav auf Anrathen der Pommerſchen Landſtände den größten Theil der Eldenaer Kloſtergüter im Jahre 1634 der Greifswalder Univerſität zum ewigen Beſitze. Die Univerſität ſetzte nun einen Hauptmann nach Eldena, der die Güter verwaltete; ſie trugen aber damals wegen der fortdauernden Kriegsdrangſale faſt nichts ein.

In dieſer Zeit waren zu Eldena zwar das Amtshaus und die übrigen Hofgebäude größtentheils verwüſtet, aber die Kloſterkirche noch in ziemlicher Erhaltung. In einem Unterſuchungsprotokoll vom Jahre 1653 heißt es indeſſen vom Dache derſelben: „Das Dach über der Kirche iſt ſehr zerriſſen wegen der davon abgebrochenen bleiernen oder kupfernen Rinnen, dadurch die Gewölbe ſehr verderben und verletzt werden; denn weil es eine Kreuzkirche iſt, und an allen vier Örtern wegen abgebrochener Rinnen große Lecken vorhanden, erfordert es ſchleunige Hülfe; ſonſt wird es großen Schaden verurſachen.“ Als aber im Jahre 1637 der Kaiſerliche General Gallas abermals bis in die Nähe Greifswalds vordrang, während dieſe Stadt von dreitauſend Mann Schweden beſetzt war, erging von neuem Brand und Verwüſtung über die Eldenaer Gebäude, und nun ward auch die Kloſterkirche in hohem Grade zerſtört. Aus den Trümmern holten die Schweden viele Steine nach dem gegenüberliegenden Dorfe Wyk, um dort eine Schanze zu erbauen. Der Akademiſche Amtmann Joachim Ebeling zu Eldena veranſtaltete ao. 1648 eine Sammlung zur Wiederherſtellung der Kirche, und der Schwediſche Feldmarſchall Leonhart Torſtenſon erklärte ſich bereit zu dieſem Zwecke dreihundert Tannen aus der Swinemünder Haide anzuweiſen. Aber dieſe Mittel konnten nicht genügen; die Kriegsdrangſale erneuerten ſich immer wieder, und

der Verfall der Kirche schritt immer weiter fort. Jetzt steht noch der westliche Giebel mit einer großen Fensteröffnung, und einer Thüre darunter; durch diese tritt man in das Schiff der Kirche, wo noch zu beiden Seiten eine Reihe größtentheils abgebrochener gemauerter Pfeiler, die früher das Gewölbe der Kirche getragen haben, und nun hin wieder durch eine Zwischenmauer verbunden sind. Am östlichen Ende dieser Reihe sieht man dann die Pfeiler, welche den Arcus triumphalis vor dem Chore bildeten; auch vom südlichen Querschiffe stehen noch die Mauern.

Schon der Professor Kugler, welcher als Sachverständiger in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, im achten Jahrgange der Baltischen Studien S. 38—40. diese Kirchenruine genauer beschreibt, erklärt sich dahin, daß sie die Überreste eines in seinen Eigenthümlichkeiten höchst merkwürdigen Baues enthalte, in welchem man den Übergang vom Rundbogenstyle zum Spitzbogenstyle wahrnehme. Vorigen Sommer besuchte der Archivrath Lisch aus Schwerin, ein erfahrener Kenner des Kirchenbaues Norddeutschlands, in meiner Gesellschaft die Eldenaer Kirchenruine, und fand sich sehr überrascht durch das hier noch vorhandene. Seine Meinung ging dahin, daß die Kirche noch im Rundbogenstyle angelegt sei, wie besonders die runden wulstigen Pfeiler am arcus triumphalis vor dem Chore verriethen, und daß später, wie es oft geschah, in mehreren Theilen ein Umbau zum Spitzbogenstyle vorgenommen worden. Er fügte hinzu, daß diese Kirche ein so merkwürdiger Bau sey, wie man ihn im Pommerschen Lande nicht oft finde, und äußerte den lebhaften Wunsch, daß genaue Zeichnungen und Risse aller merkwürdigeren Theile der Ruine, die er mir einzeln angab, von einem bauverständigen Manne angefertigt werden möchten, damit das Andenken an diesen schönen Bau der Vorzeit unsres Landes vollständig und sicher erhalten bliebe. Der Herr Universitätsbaumeister Müller, welcher sich zu Greifswald durch den Bau der neuen Anatomie und des neuen Krankenhauses der Universität verdient gemacht hat, hatte darauf die Güte, unter seiner Aufsicht jene archi-

tektonischen Zeichnungen der Eldenaer Kirche anfertigen zu laßen. Es wurden zwei Exemplare gemacht, und eins derselben an des Herrn Minister von Rauner Excellenz gesandt; das andre wird hier aufbewahrt. Zu wünschen wäre es, daß diese Zeichnungen mit einer Beschreibung durch den Druck bekannt gemacht würden.

In der Eldenaer Klosterkirche befanden sich ehemals die Grabdenkmäler des Pommerschen Herzoges Erich 2. und der letzten Grafen von Gützkow, die dort bestattet wurden. Im Jahre 1672 lebten noch Leute, welche sich dieser Grabdenkmäler erinnerten; siehe Biesner Abriß der Geschichte Pommerns und Rügens, Stralsund 1834. S. 544. Auch der Pommersche Herzog Bogislav 6. ward im Jahre 1393 in der Eldenaer Klosterkirche bestattet neben seiner Gemalin Jutta; Barthold Geschichte Pommerns Bd. 3. S. 540. Unser geliebter König Friedrich Wilhelm 4. befahl schon als Kronprinz im Jahre 1827., daß die ehrwürdige Kirchenruine zu Eldena von dem darin liegenden Schutte gesäubert, und für ihre Erhaltung Sorge getragen werde. Dies Geschäft ward unter meiner und meines verewigten Collegen Hornschuch Aufsicht ausgeführt, und die Ruine mit einer den Ort schmückenden Anpflanzung umgeben. Zum öfteren ward sie dann von unserem Könige bei seiner Anwesenheit zu Greifswald besucht. Die in der Kirche noch liegenden Grabsteine aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert wurden zur beßeren Erhaltung in die Mauern eingefügt, während sie in der schönen Paulinzeller Kirchenruine am Boden liegen, und dadurch der Verwitterung sehr ausgesetzt sind. Die Inschriften der Eldenaer Grabsteine sind vom D. Kirchner hieselbst erklärt, und in den Baltischen Studien Jahrg. 1. und 3. mitgetheilt.

2.

Das alte Niederdeutsche Gedicht über die Zehn Gebote ehemals an einer Wand der Kapelle zu Pudagla auf der Insel Usedom.

Herr Wiechmann-Kadow zu Kadow bei Dobbertin in Mecklenburg theilte uns dies alte merkwürdige Gedicht mit. Er fand es als Anhang zu einer Predigt des Lübeker Pastors Peter Brymersheim, welche im Jahre 1548 durch den Wolgaster Pastor Leonhard Meyfisch herausgegeben, und durch den Hamburger Drucker Joachim Louw gedruckt ward. Der Titel der Predigt ist folgender:

Eine predige van der Heimsökinge und swaren straffe Gades, umme der Malatenheit willen. Aver dat Evangelium Luce xix. So men prediget den x. Sondach na Trinitatis. Dorch M. Petrum Brymersheim, Pastoren binnen Lübeck, in S. Jacobs Kercken gedhan. Vindest ock hinden an, des Alderhellischen Paders, des Paweftes syn Hellische Evangelium. Nasutus sis usque licet sis denique nasus.

Am Ende des Buches steht: Gedrücket dorch Jochim Louw. M. D. xlviii. Es sind zwei und dreißig Quartblätter ohne Blattzahlen, mit Custoden und Signatur: A—H. Den Druck erwähnen Scheller, in der Bücherkunde der niederdeutschen Sprache 1826. nro. 948. und Lappenberg in der Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg 1840. S. 31.

In der Vorrede, welche dem Erbaren und Erntvesten Conges Draken, Erffgeseten tho Gemkow[1]) gewidmet ist, bemerkt Meyfisch, daß die im Titel genannte Predigt Brymersheims von dem Rector Mathias Brassanus zu Lübeck[2]) aufgeschrieben, und

1) Tönies Draken auf Gemkow war auch mit Johannes Frederus befreundet, der ihm seine Schrift: Van deme vullensupende, Rostock 1553 zueignete; d. i. von dem Vollsaufen oder dem Laster der Trunkenheit.

2) Ueber Leonhard Meyfisch und Mathias Brassanus fällt Bartholomäus Sastrow ein beachtenswerthes Urtheil. Man vergleiche Mohnike: Bartholomäus Sastrows Leben, Bd. 1. S. 75.

daß nach deſſen Tode das Manuſcript in ſeine Hände gelangt ſei. Die letzten vier Seiten des Buches enthalten eine gereimte Paraphraſe über die zehn Gebote, welche ſich als Wandgemälde in einer Kapelle zu Pudagla im Lande Uſedom befand. Dies Gedicht hat in dem Buche folgende Ueberſchrift:

Dat överſt under dem leidigen vorflökeden und vordammeden Paweſtdome, Godt de Almechtige allwege de ſynen gehat, de he denn gnedichliken (alſe tho allen tyden ſyn moth und ys eine hillige Chriſtlike kercke) van deſſen gruwliken Türkiſchen Papiſtiſchen Erdömen, Düwelſchen leren, und unchriſtlikem geloven behödet, und dorch ſynen hilligen Geiſt, tho warer lere und reinem geloven an Chriſtum hefft erlüchtet, Alſe dede wol, wat Geſette, Evangelium, wat gude wercke und rechte gelove an Chriſtum geweſt gewêten, wo denn darſülven weinich uns bekant. So volget nu eine gewiſſe tücheniſſe des ſulven, Alſe eine olde Chriſtlike, wäre uthdudinge der hillgen Theyn gebade Gades. Welkere tho Pudgla, im Lande tho Uſedum, under dem Laveliken Förſten und Heren, Heren Philipſen, Hertogen tho Stettin, Pomern etc. belegen, in eyner recht older Capellen, an der wandt, mit groten groven Bockſtaven, vor etliken hundert Jaren geſchreven, und gemaket, hütes dages noch vorhanden. De denn eyn Abbeth knyende bedet und leret. Alſo ludende van worde tho worde.

Darauf beginnt das Gedicht ſelbſt alſo:

O alder mildeſte, Barmhertige Godt,
Lath my yo ſtedes holden dyn Gebodt!
Up dat ick der gebade mach dencken
tho aller ſtundt,
So ſchryff ſe, leve Here, an mynes
herten grundt!

O allermildeſter barmherziger Gott,
Laß mich ja ſtets halten dein Gebot!
Auf daß ich der Gebote möge denken
zu aller Stund,

So ſchreib ſie, lieber Herr, in meines
Herzens Grund!

Der Dichter ermahnt dann alle Ältern ernſtlich, daß ſie ihren Kindern treu zur Seligkeit helfen, und ſie deshalb bei Zeiten die zehn Gebote lehren möchten, da dieſe nunmehr ſo ſehr in Vergeßenheit gerathen ſeyen, daß ſelbſt viele bejahrte Leute ſie niemals kennen gelernt hätten. Jedes einzelne Gebot trägt er hierauf in einer etwas ausführlicheren Entwickelung und Erläuterung in einer beſonderen Strophe vor. Den vollſtändigen Text habe ich mitgetheilt in den Baltiſchen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 211—15. Dieſe Umſchreibungen der Zehn Gebote in der Landesſprache waren zur Unterweiſung der Laien im Mittelalter ſehr beliebt.

3.

Das Niederdeutſche Gedicht über die zehn Gebote in den Stargarder Handſchriften.

Da ich in Oelrichs Beiträgen zur Geſchichte der Gelahrtheit, beſonders im Herzogthum Pommern, S. 122—126. bemerkt hatte, daß in der Bibliothek der Marienkirche zu Stargard, welche jetzt mit der Bibliothek des dortigen Gymnaſii vereinigt iſt, zwei alte Handſchriften ſich befinden, die außer anderen Schriften auch Texte des Niederdeutſchen Gedichtes über die zehn Gebote enthalten, ſo wandte ich mich dieſerhalb nach Stargard, um die dortigen Texte mit dem Pudaglaer vergleichen zu können. Mit der dankenswertheſten Bereitwilligkeit theilte mir der D. Schmidt, Oberlehrer zu Stargard, die Handſchriften mit. Ich fand in ihnen einen etwas ausführlicheren und mehr alterthümlichen Text, als der von Meyfiſch aus der Pudaglaer Capelle gegebene iſt. Meyfiſch hat darin vielleicht in Sprache und Rechtſchreibung mehreres geändert nach dem Gebrauche ſeiner Zeit.

Im Stargarder Texte schließt jedes Gebot mit einer Anrufung der Mutter Gottes:

Beware my, maria, muder godes,
Vor overtredinge des ersten bodes!

Bewahre mich, Maria, Mutter Gottes,
Vor Übertretung des ersten Gebotes!

und dann: des zweiten, dritten, und so fort. Das Ganze schließt in diesem Texte mit folgendem, bei Oelrichs S. 122. fehlerhaft abgedruckten Verse:

Nu sint leyder de bade godes so deger vorgheten,
Dat noch vele older lude se nycht en weten,
Unde sodâne schedelyke unwyttyheyt
Hindert vakene der ewyghen salycheyt.

Nun sind leider die Gebote Gottes so sehr vergeßen,
Daß selbst viel alter Leute sie nicht wißen,
Und solche schädliche Unwißenheit
Hindert oft die ewige Seligkeit.

Den Stargarder Text habe ich gleichfalls in den Baltischen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 219. abdrucken laßen, so wie einen von Herrn Gefficken zu Hamburg mitgetheilten Wolfenbütteler Text.

4.

Die Greifswalder Ordnung für die Makeler vom Jahre 1443.

Die Handschrift des Greifswalder Stadtarchives, welche: Memorabilienbuch nro. 6 betitelt ist, enthält im Anfange eine Anzahl Verordnungen für verschiedene Gewerke und Genoßenschaften der Stadt, aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Darunter befindet sich auch die nachstehende Ordnung der Makeler oder Unterhändler, welche zwischen Verkäufer und

Käufer den Handel abschließen. Diese Ordnung bestimmt vornämlich die Gebüren, welche der Makeler für sein Geschäft vom Verkäufer erhebt, und zeigt uns daher die Hauptgegenstände des damaligen Handelsverkehres zu Greifswald. Das Wort Makeler scheint ursprünglich der Niederdeutschen Sprache anzugehören; im Cleviſchen Wörterbuche Teutoniſta von ao. 1475. ſteht: Mekeler, Ondercoeper, Unterkäufer. Einige vermuthen, es ſtamme von maken, machen, und bezeichne demnach denjenigen, welcher den Kauf macht, allmälig zu Stande bringt.

Mekeler.

1) Dyt ys der mekeler recht, wat ſe ſcolen nemen van eneme jewelken ghude. Eyn mekeler ſchal nicht nemen van deme de dar koft, men van deme de dar vorkoft. Van der mark gholdes iiij ſchillinge. Item van hundert mark lodich vj ſch. Van eynem punt grote iiij penninghe. Van hundert ghulden iij ſch. Van eyneme hundert nabelen vj ſch.

„Dies iſt der Makeler Recht, was ſie ſollen nehmen von einem jeglichen Gute. Ein Makler ſoll nicht nehmen von dem der da kauft, ſondern von dem der da verkauft. Von der Mark Goldes vier Schillinge. Von hundert Mark löthig ſechs Schill. Von einem Pfund Groten vier Pfenninge. Von hundert Gulden drei Schill. Von einem Hundert Nobeln ſechs Schill."

Dieſer erſte Artikel handelt von größeren Geldſummen, die durch die Hand des Makelers gehen. Eine Mark löthig iſt eine Mark fein Silber ungemünzt, an Werth vierzehn Thaler Preußiſch, zum Unterſchiede von der Mark Pfenninge, die viel weniger werth war, und 192 Stück gemünzte Pfenninge enthielt; ſiehe meine Pommerſchen und Rügiſchen Geſchichtsdenkmäler S. 50—52. Groten, eine kleine Münze, die vier Pfenninge enthielt, und noch zu Bremen üblich iſt. Nabelen, Nobeln, eine engliſche Goldmünze, betragend mehrere Gulden.

2) Van eneme ſcippunt waſſes ij ſchill. Van eyneme duſent ſchones werkes iij ſch. Van poppelen, bollart, ſweneſwerk unde ſchevenyke xviij penninghe. Van eneme duſent hermelen vj ſch. Van eneme duſent laſteken iiij ſch. Van haſenvel,

katvel, lamvel, revel, van deme deker ij penninghe. Van der last bukvel unde seghenvel iij sch. Van eneme deker offenhude j sch. Van eneme deker kohude vj penninghe. Van eyneme hundert klippinge vj penninghe.

„Von einem Schiffspfund Wachs zwei Schillinge. Von einem Tausend Schönwerke drei Schillinge. Von Poppelen, Bollart, Schwanenwerk und Schevenitze achtzehn Pfenninge. Von einem Tausend Hermelin sechs Schillinge. Von einem Tausend Wieselfellen vier Schill. Von Hasenfell, Katzenfell, Lammfell, Rehfell, vom Decher zwei Pfenninge. Von der Last Bockfell und Ziegenfell drei Schill. Von einem Decher Ochsenhäute ein Schill. Von einem Decher Kuhhäute sechs Pfenninge. Von einem hundert geschorner Felle sechs Pfenninge."

Dieser Artikel handelt vornämlich von Pelzwerk und Fellen. Das feine Pelzwerk ward im Mittelalter viel gebraucht zum Besatz der Jacken und Kleider bei Männern und Frauen. Schönwerk, ein feines Pelzwerk. Poppelen, eine Art Pelzwerk; in Lappenbergs Hanseurkunden S. 287. Bollart, Art Pelzwerk, über die ich nichts näheres gefunden. Schwanenwerk, Schwanenflaum. Schevenitze, nach Lappenberg S. 58. Schabenis, abgeschabte Haare. Lasteken, Wieselfelle, vom russischen Worte lasiza, Wiesel; Lappenberg S. 89. 417. Decher, eine Zahl von zehn Stücken. Klipping, geschorenes Fell, vom nordischen Zeitworte klippa, scheeren.

Hinter Lasteken steht im Original: iiij venninghe sl. Über und unter penninghe sind aber Punkte gesetzt, die das Wort wol als ungültig bezeichnen sollen, so daß sl oder Schillinge das richtige wäre.

3) Van eneme punt koppers unde thenes vj penninghe. Van eneme punt blyghes iij penninghe. Van eyneme scippunt wullen j schill. Van der mark sulvers an spisenghe unde an sydenen wande iij penninghe. Van eyneme enghelischen scarlaken ij schill. Van eneme vlamesken scharlaken iij schill. Van eneme lakene von xx marken edder dar baven j schill. Van eneme laken benedden xx marken viij penninghe. Van deme hundert westvelischen lowandes vj penninghe. Van deme hundert lowandes uthe der mark iij penninghe. Van eneme jewelken markeschen laken, grauw, wyt, verwet, iij penninghe.

Van ener last vlasses iij schill. Van eneme punt honighes iij penninghe. Van eneme hundert watmales vj penninghe.

„Von einem Pfund Kupfers und Zinnes sechs Pfenninge. Von einem Pfund Blei drei Pfenninge. Von einem Schiffspfund Wolle ein Schilling. Von der Mark Silbers an Spisenge und an seidenem Gewande drei Pfenninge. Von einem Englischen Scharlaken zwei Schillinge. Von einem Flämischen Scharlaken drei Schillinge. Von einem Laken von zwanzig Marken oder darüber einen Schilling. Von einem Laken unter zwanzig Marken acht Pfenninge. Von dem Hundert Westfälischer Leinewand sechs Pfenninge. Von einem Hundert Leinewand aus der Mark drei Pfenninge. Von einem jeglichen Märkischen Laken gran, weiß, gefärbt, drei Pfenninge. Von einer Last Flachs drei Schillinge. Von einem Pfund Honig drei Pfenninge. Von einem Hundert groben Wollenzeuges sechs Pfenninge."

Spisenge, Speisung? was es hier bedeute, ist mir unbekannt. Scharlaken, eine Art Tuch; einige erklären es durch: geschorenes Tuch. Watmal, grobes Wollenzeug; Lappenbergs Hansenrkunden S. 57. und Codex Pomeraniä Diplomaticus S. 913. 915.

4) Van ener last weytens xviij penninghe. Van ener last korns allerlege, van jewelker last j schill. Van der last bers j schill. Van eneme punt vleyssches vj penninge. Van der last rintvleysches ij schill. Van eneme hundert stokfisk iiij penninghe. Van ener last botteren, smeres, seles, unde talghes iij schill. Van ener last heringhes j schill. Van ener last soltes j schill.

„Von einer Last Waizen achtzehn Pfenninge. Von einer Last Korn allerlei, von jeder Last einen Schilling. Von der Last Bier einen Schilling. Von einem Pfund Fleisch sechs Pfenninge. Von der Last Rindfleisch zwei Schillinge. Von einem Hundert Stockfisch vier Schilling. Von einer Last Butter, Thran, Seehundsfett, und Talg, drei Schillinge. Von einer Last Hering einen Schilling. Von einer Last Salz einen Schilling."

Von einem einzelnen Pfunde Fleisch ist die Gebür des Makelers verhältnißmäßig hoch; ebenso unten im fünften Artikel von einem einzelnen Pfunde Hopfen, während sie für die ganze Last viel geringer wird. Sal, Sel, ist der Seehund, der noch jetzt am Pommerschen Strande Saal, Saalhund, genannt wird. In der Stettiner Zollrolle von ao. 1250. erscheinen Salsmere und Harinksmere, Seehundsthran und Heringsthran; Codex Pomeraniä Diplomaticus Th. 1. S. 911.

5) Van eneme hundert waghenſcotes ij penninghe. Van eneme hundert bodikholtes unde teienvote holtes iiij penninghe. Van ener laſt peles unde theres viij penninghe. Van der laſt aſchen j ſchill. Van ener laſt oſemundes ij ſchill. Van ener wycbelden van hundert marken iiij ſchill. Van eneme punde hoppen vj penninghe. Van der mete laſt viij penninghe. Van eneme perde van x marken unde dar nedden j ſchill. Unde dar en boven van jewelken tenen marken j ſchill.

„Von einem Hundert Wagenſchott zwei Pfenninge. Von einem Hundert Bottichholz und zehnfüßigem Holz vier Pfenninge. Von einer Laſt Pech und Theer acht Pfenninge. Von der Laſt Aſche einen Schilling. Von einer Laſt Eiſenklumpen zwei Schillinge. Von einer Grundrente von Hundert Marken vier Schillinge. Von einem Pfunde Hopfen ſechs Pfenninge. Von der gemeßenen Laſt acht Pfenninge. Von einem Pferde von zehn Marken und darunter einen Schilling. Und darüber von jeden zehn Marken einen Schilling.

Wagenſchott, ſind beſte eichene Bretter, ohne Knorren, mit feinen Adern geflammt, die zu Getäfel, Thüren, Schränken gebraucht wurden. Flämiſch heißt es Wandſchott, und das Zeitwort wandſchotten bedeutet: die Wand mit Getäfel bekleiden; Duffläus S. 662. und Richeys Hamburger Wörterbuch S. 330. Oſemund, bedeutet Schwediſche Eiſenklumpen von einem oder zwei Liespfunden, Lappenbergs Hanſeurkunden S. 756. Wykbelt, Weichbild, bezeichnet hier Renten, die einer in einem ſtädtiſchen Grundſtücke zum Rechte von Erbeigen beſitzt, Paulis Lübiſche Abhandlungen, Th. 1. S. 108.

6) We mekeler ys, de ſchal nyn köpman weſen. Neyn mekeler ſcal bringhen gaſt to gaſte to köpſlagende, by ſyneme hogheſten. Neyn mekeler ſcal gheſte upp holden unde gheven en ethen umme penninghe by der bote de hyr ſcreven ſteyt. Neyn mekeler ſcal myt jummende köpſlaghen, he bringher munth geghen munth. Ok ſchal nyn mekeler beer tappen.

„Wer Makeler iſt, der ſoll kein Kaufmann ſeyn. Kein Makeler ſoll bringen Gaſt zu Gaſt zum Kaufhandel, bei ſeinem Höchſten. Kein Makeler ſoll Gäſte aufnehmen und geben ihnen Eſſen für Geld, bei der Buße die hier geſchrieben ſteht. Kein Makeler ſoll mit jemand Kaufhandel halten, er bringe denn Mund gegen Mund. Auch ſoll kein Makeler Bier zapfen.

Gaſt zu Gaſt, die fremden Handelsleute ſollen zu Greifswald nicht unter einander Handel treiben, ſondern nur mit den Einwohnern der Stadt. Bei ſeinem Höchſten, bei Lebensſtrafe. Eßen für Geld, die Fremden kamen wegen des Verkaufes ihrer Waaren zum Makeler, und dieſer konnte die Gelegenheit benutzen, auch das Geſchäft des Gaſtwirthes für ſie zu führen. Mund gegen Mund, bedeutet wol, der Makeler ſolle den Handel abſchließen in Gegenwart des Verkäufers und des Käufers.

7) Deſſe ſettinghe unde ordeninghe, we de brekt unde nichten holt, den wyllen de heren, die Rätmannen, alſo pinighen laten, dat een ander ſcal bewaren. Dar to ſcal he der ſtad gheven x mark ſulvers, unde weſen dar na nyn borger to deme ſunde.

„Dieſe Satzung und Ordnung, wer die bricht und nicht hält, den wollen die Herren, die Rathmänner, alſo ſtrafen laßen, daß ein andrer ſich hüten wird. Dazu ſoll er der Stadt geben zehn Mark Silbers, und ſeyn darnach kein Bürger zu Stralſund."

Dieſe letztere Beſtimmung zeigt wol, daß dieſe Ordnung der Makeler, oder wenigſtens dieſer ſiebente Artikel, von Stralſund nach Greifswald gebracht ward.

8) Item de jene de mekeler wert, de ſcal dat eſchen to drên tiden, unde gheven to ener jewelken tîd, wen he eſket, iiij ſchillinge to bere, unde gheven een ene tunne vromedes bêrs mit eneme ſchinken, unde twe grone richte. Dar to ſcal to kamen een jewelik mekeler myt ſyner bedderven vrowen, edder mit eneme anderen vrunde, de hoppenmeter mit ſiner bedderven vruwen. Wyl de yene, dede mekeler wert, enen vrunt edder twe bydden, des ys he wol mechtich. Dt ſcholen de mekelere alle to ſamende kamen, wenner dat hiir hoppe to kope kumpt, unde ſcholen ên dreghen, wenner ſe den kôp maken wyllen, unde we denne to deme kope nicht en kumpt, deme dorf me van der weghen nên nickel gheld gheven.

„Ferner derjenige der Makeler wird, der ſoll darum anſuchen zu dreien Malen, und geben zu einem jeden Male, wann er anſuchet, vier Schillinge zu Bier, und geben ihnen eine Tonne fremden Bieres mit einem Schinken, und zwei grüne Gerichte. Darzu ſoll kommen ein jeder Makeler mit ſeiner

ehelichen Frau, oder mit einem anderen Freunde, der Hopfenmesser mit seiner ehelichen Frau. Will derjenige, der Makeler wird, einen Freund oder zwei bitten, dessen ist er allerdings mächtig. Auch sollen die Makeler alle zusammen kommen, wann hier Hopfen zu Kaufe kommt, und sollen sich vereinbaren, zu welcher Zeit sie den Kauf machen wollen, und wer dann nicht zu dem Kaufe kommt, dem darf man wegen dessen kein Nickelgeld geben."

Dieser letzte Artikel handelt von der Verehrung, die derjenige geben soll, der in die Genoßenschaft der Makeler aufgenommen seyn will, wie dies damals bei allen Genoßenschaften für den Eintretenden Gebrauch war. Nickelgeld ist wol eine Vergütung oder Belohnung, obwol ich nicht weiß, in welchem Sinne darin Nickel steht. Gebraucht ward es für: Bulerin.

5.

Die Denkschrift des Michel Vith. Altermannes des Gewandhauses zu Stralsund ao. 1602—30.

Herr Altermann A. T. Kruse zu Stralsund hatte die Güte, uns diese Aufzeichnungen des Michel Vith mitzutheilen, welche derselbe in das sogenannte Kochenbüchlein des Gewandhauses eingetragen hat, um über gewisse Gewohnheiten und Sitten des Gewandhauses zu berichten. Er handelt zuvörderst von der Wahl eines Altermannes, und dem Verfahren, welches dabei beobachtet ward; von der Wahl eines Companienbruders, und eines Principales des Gewandhauses. Die Altermänner dieses Hauses waren die gesetzmäßigen Wortführer der Bürgerschaft in den öffentlichen Verhandlungen. Das Kochenbüchlein berichtet über die Angelegenheiten des Gewandhauses, und führt seinen Namen von dem Altermann Ludolf Koche, welcher es anlegte, und ao. 1598 starb.

Michel Vith meldet ferner von den jährlichen drei lotttiden, Looszeiten, auf dem Gewandhause, an denen jeder Wandtschneider oder Tuchhändler sein lott empfing, und dann eine Festlichkeit gehalten ward; Barther Bier war das Getränk, bisweilen auch Wein. Das Fest ward Donnerstags eingeleitet durch das

Schmeckebier, Schmeckelber, oder Koſtung des Bieres, und am nächſten Sonntage folgte dann das lott ſelbſt. Das lott oder Loos wies jedem Tuchhändler den Stand auf dem Rathhauſe an, wo er an den Markttagen ſeine Bude aufzuſchlagen hatte. Da einige Stände für günſtiger als andre gelten konnten, ſo wurden die Stände durch das Loos vertheilt.

Weil bei den Feſten des Gewandhauſes bisweilen junge Bürger erſchienen, die einen Trunk zu thun begehrten, und hart trinken konnten, ſo daß die Altermänner ihnen weichen muſten, ſo ward der prinzipalſtôp oder Principalbecher eingeführt. Stôp iſt: Becher, und davon das Diminutiv Stoveken, ein Stübchen. Michel Vith beſchreibt die Weiſe, wie der Principalbecher dargebracht oder geleert werden mußte. Er ſagt unter andrem:

De letzte Oldermann de bringet den Prinzipalſtôp dem Oldeſten edder fhornemſten Gaſte mit ſinen ſermonien; dat ſin diſſe folgende.

De Anfank der Vorbringinge is ſo: Ick bin itzt Buwher, und bringe den Prinzipalſtôp Lambertus Buchowen; ſo ſegge ick: Herr Doctor Lambertus, ick bringe juw den Prinzipalſtôp mit ſinder hebbenden gerechtigkeit. So mot ein ider den nömen, dem he todrinket mit den daby geſetteten würden. Wen he den becker vorſettet und wil drinken, ſo möt he ſinen kop, de ander handt und fohte nich rögen, edder de finger an den becker; den becker modt he uthdrinken unde umme keren. Fölt dar de ringeſte Druppe ut dem becker, edder kêrt den nicht recht umme, edder holdt den nicht recht, he modt noch eins drinken; ſo wardt idt geholden thom anderen, drüdden und verden male. Idt wardt em de becker wedder vorgeſettet ſo oft he perceret, wente dat he den recht drinket; idt were den ſake, dat he von de Oldermennen begnadet werde up den enen edder den andern wech.

Wil he ſik averſt nich bereden laten, dat he den Prinzipalſtôp recht drinket, und wil fehle diſputeren edder appelleren, ſo wardt de grote ſos potten kanne vull gegaten und em vor-

geſettet; dar mach he ſo lange uth drinken alſe he wil; den avent wardt em von niemandes wat thogedrunken.

6.

Die Preisaufgaben der Rubenowſtiftung.

Bei der im October 1856 begangenen Feier der vor vier Jahrhunderten erfolgten Gründung der Greifswalder Hohen Schule ward vom Greifswalder Rathe zum Andenken an den Bürgermeiſter Heinrich Rubenow, welcher in ſeiner Vaterſtadt Greifswald jene hohe Schule gründete, eine Rubenowſtiftung angeordnet, aus deren Capitale von fünf zu fünf Jahren Preiſe gegeben werden für verdienſtliche Arbeiten über die Vaterländiſche Geſchichte und das Vaterländiſche Recht. Daher ſind in dieſem Jahre von dem für die Rubenowſtiftung erwählten Ausſchuße der Greifswalder Profeſſoren folgende zwei Preisaufgaben geſtellt worden:

Preisaufgaben der Rubenowſtiftung.

„Die Königliche Univerſität zu Greifswald hat zur Ausführung der von der hieſigen Stadt bei der vierten Säcularfeier der Univerſität begründeten Rubenowſtiftung beſchloßen, folgende Preisfragen zur Beantwortung zu ſtellen:

1) Die Geſchichte der Aufnahme des römiſchen Rechts in Deutſchland.

Es iſt hierbei außer dem quellenmäßigen Nachweiſe der einzelnen Thatſachen, welche zu der Reception des römiſchen Rechts geführt haben, eine Schilderung des einheimiſchen Rechtsweſens vom 13. bis zum 16. Jahrhunderts zu geben, und die wiſſenſchaftliche und practiſche Bedeutung der Reception, ſowie ihre Einwirkung auf das nationale Rechtsleben überhaupt zu entwickeln.

2) Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Grund und Boden in Pommern und Meklen-

burg während des 12., 13. und 14. Jahrhunderts.

Bei der Beantwortung dieser Aufgabe kommt es nicht bloß darauf an, die Rechte der Landesherren, der Ritter, Städte, Klöster und auch der Bauern, insoweit diese hier in Betracht zu ziehen sind, an Grund und Boden zu erörtern; sondern es wird namentlich auch gewünscht, daß wenigstens für bestimmte Zeitabschnitte möglichst genau nachgewiesen werde, in welchem Verhältnisse das Grundeigenthum unter den Landesherrn und den benannten Ständen vertheilt gewesen ist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muß vor dem 1. Juni 1861 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Die zur Vertheilung stiftungsmäßig ausgesetzte Summe beläuft sich auf 500 Rthlr. Kein Preis darf unter 200 Rthlr. betragen; sollte aber nur eine der gestellten Aufgaben, und zwar durch eine in vorzüglichem Grade ausgezeichnete Arbeit, gelöst werden, so bleibt es vorbehalten, diese mit dem vollen Preise von 500 Rthlr. zu belohnen.

Greifswald, den 17. October 1859.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität.
Dr. Haeser."

Die Nutzung des ländlichen Grundbesitzes befand sich in dem bezeichneten Zeitraume in den Händen verschiedener Theile der Landesbevölkerung, nämlich der Landesfürsten, der Klöster, der Städte, der Ritter; jeder dieser Theile hatte seine Dörfer, die in Bauerhöfe zerlegt waren, auf denen Bauern wohnten, wol meistens im Verhältnisse der Erbpacht. Die Herren von Bere

zu Sanz übergeben im Jahre 1288 ihren dortigen Bauern für eine festgesetzte Pacht die Aecker zu Sanz als von den Bauern in perpetuum possidendos.

Die Beantwortung der Preisaufgabe soll darstellen, ein wie großer Theil der Landnutzung ungefähr in den Händen der Fürsten war, wieviel Dörfer im Besitze der Klöster waren, und wie viele die Städte inne hatten, und wie viele an die Ritter verliehen waren; imgleichen in welchen Verhältnissen die Bauern ihre Höfe in den Dörfern bewohnten. Denn hauptsächlich auf dem ländlichen Grundbesitze und dessen Nutzung beruhten die Macht und der Einfluß der verschiedenen Theile der Landesbevölkerung, und die Einsicht in den ganzen inneren Zustand des Landes wird erst dann etwas bestimmter, wenn die Vertheilung des Grundbesitzes und seiner Nutzung unter die verschiedenen Theile der Bevölkerung genauer bekannt ist.

Dem Bearbeiter ist die Berücksichtigung dessen zu empfehlen, was Fabricius hierüber in seinen Rügischen Urkunden, Bd. 2. und 3. und in seinen Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer, Heft 2., mitgetheilt hat.

D. J. G. L. Kosegarten.

2.

Der Hafenort Regamünde.

Von Heintze
Hauptmann a. D.

Im Monate Januar 1855 und im Frühlinge dieses Jahres stürmte die durch heftige Nordwinde aufgeregte See gegen die Küste an, welche zwischen den Fischerdörfern Treptower-Deep und Colberger-Deep sich hinzieht. Die Wellen, welche ungewöhnlich hoch gingen, und sich mit Ungestüm über den Strand ergossen, spülten vom Untergrunde desselben auf weite Strecken den Sand mit sich fort, und machten für kurze Zeit sichtbar, was sonst immer verborgen bleibt.

Da bot sich ein überraschender Anblick dar; denn an Stellen, wo der Boden völlig bloßgelegt war, traten Ueberreste baulicher Anlagen hervor, die sich, wie glaubwürdige Augenzeugen versichern, deutlich erkennen und unterscheiden ließen.

Wie zu erwarten ist, mangelt es nicht an Sagen, welche sich auf die gemachten Wahrnehmungen zu beziehen, und sie in einfacher Weise zu erklären scheinen. Viele Bewohner der Stadt Treptow und der benachbarten Strandbörfer vernahmen von ihren Vätern, und erzählen wie diese mit gleicher Zuversicht, daß vor vier oder fünf Jahrhunderten die in diesem Küstengebiete belegene Stadt Regamünde ein Raub der Meereswogen geworden sei. Neuere Handschriften und Druckwerke, welche Aehnliches melden, fügen noch wohl hinzu, daß das versunkene Regamünde an dreihundert Bürger gezählt, und auch eine von Steinen aufgeführte Kirche besessen habe. Folgt man diesen Berichten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Ueberbleibsel, welche zur Zeit der

> und das Dorf an der Mündung, wo der Fluß Rega sich mit dem Salzmeere verbindet, bis zu dem Orte Dwerin, bei welchem das Eigenthum der Stadt Colberg ein Ende nimmt.

Unter Vermittlung des Herzogs Barnim I. und seiner Getreuen vereinigten sich jedoch die hadernden Theile dahin, daß dem Kloster Belbuck die Ablösung der beanspruchten Rechte gestattet sein sollte. Nachdem der Abt nun ein für allemal fünfhundert Mark gezahlt hatte, leistete der Ritter Pribislav für sich und seine Erben Verzicht, und ließ die erwähnten Güter seinem Landesherrn wieder auf, welcher dieselben, jedoch mit Ausnahme der den Canonikern zu Cammin gehörigen Fähre, dem Kloster von Neuem übereignete.

Die andere Urkunde stellt den Hergang der Sache in abweichender Weise dar. In Gegenwart des Herzogs Barnims I., meldet dieselbe, sei zwischen dem Ritter Pribislav und dem Kloster Belbuck

> über den See und den Fluß Rega, welcher den See durchfließt, sowie über einige Dörfer, welche beiden Ufern anliegen, von der Mitte der Nisloga gegen Abend bis zu dem Dwerin genannten Orte gegen Morgen

ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, dem gemäß der Abt und der Convent mit der Kaufsumme von dreihundert Mark die Ansprüche des Verkäufers abgelöst hätten. Von der Veräußerung sollten aber mehrere weltliche und kirchliche Hebungen, desgleichen der Krug und die Fähre, welche den Canonikern der Camminschen Kirche gehörten, ausgenommen sein.

Die fremdartig erscheinenden Ausdrücke, welche in beiden Urkunden vorkommen, lassen sich ohne Mühe deuten. Den Namen Nisloga führte ursprünglich der Eiersbergsche See, aber auch der Fluß, welcher durch denselben seinen Lauf zum Meere nahm. Heute wird nur die Mündung jenes See's Liveloſe genannt. — Das Dorf an dem Ausflusse der Rega war schon früher an das Kloster gediehen; der Herzog Wartislav III. hatte demselben 1250

das Dorf an der Rega und die Rega selbst mit dem anliegenden See

überlassen.[2]) Es könnte auffallen, daß in den eben berührten Urkunden der See, — der heutige Campesche — und das Dorf an der Mündung nicht näher bezeichnet worden sind. Das ist jedoch nur darum unterblieben, weil der See und das Dorf gleich dem Flusse den Namen Rega führten.

Die Lage des Ortes Dwerin deutet demnächst eine Verschreibung vom Jahre 1228 an, mittelst welcher der Herzog Wartislaw III. dem Kloster

das Dorf Necore mit dem Flusse in der Nähe des Dorfes Derviante

übereignete.[3]) Unter Necore ist das Dorf Naugard zu verstehen, und der ungenannte Fluß kann kein anderer sein, als der in den Campeschen See einmündende Spiebach, der während des Mittelalters Bloßnitz oder Blotnitz geheißen wurde. Der Ort Dwerin bezeichnet also die Stelle des eingegangenen Dorfes Derviante.

Die bisher gedachten Urkunden sprechen sich über die Gegend am Strande, wo die Besitzungen des Klosters Belbuck mit dem Eigenthume der Stadt Colberg zusammenstießen, nicht sehr deutlich aus; doch scheint es, in der Hinsicht von Anfang her an genauen Bestimmungen gemangelt zu haben. Denn als im Jahre 1255 der Bischof Hermann von Cammin und der Herzog Wartislav III., — die damaligen Besitzer des Landes Colberg —, die Stadt dieses Namens mit deutschem Rechte bewidmeten, und sie mit liegenden Gründen ausstatteten, begnügten sie sich, ohne den Ort Dwerin zu nennen, mit der Erklärung:

was ihnen an Weiden und Brüchern zwischen der Persante und Rega kundbar gehöre, das solle der Stadt übereignet sein.[4])

Wegen der Besitzungen in diesem Striche, deren Scheiden so mangelhaft gezogen waren, kam es auch später zu Irrungen. Namentlich im Jahre 1305 erhoben sich Streitigkeiten der Art zwischen

der Stadt und dem Abte Nathan von Belbuck. Dieselben wurden jedoch ausgeglichen, indem beide Theile im Wesentlichen sich dahin einigten,

> daß die Gränzen des städtischen Eigenthums gegen die Rega hin sich bis zu den Kreuzen oder Mahlbäumen — „Malbome" —, welche zwischen den Dwerinschen Wiesen und dem Dorfe Rega aufgerichtet waren, erstrecken, und daß sie von diesen Zeichen ab neben dem großen, „Regeschese" genannten, See bis zur Mündung der Blotznitz oder Blotnitz in den See, und weiter an diesem Flusse aufwärts bis zur Feldmark des Dorfes Bork fortlaufen sollten.[5])

Aus diesen Festsetzungen läßt sich deutlich entnehmen, daß das Eigenthum der Stadt Colberg nicht bis an die Rega reichte, daß dasselbe vielmehr von dem Flusse durch die Landungen des Dorfes Rega getrennt war; ferner, daß die städtischen Gränzen theilweise am Campeschen See und am Spiebache fortliefen. Jedenfalls dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die Urkunden der Stadt Colberg, welche von der Rega sprechen, immer nur auf den sehr kleinen Theil derselben zu beziehen sind, der von dem Campeschen See bis zum Meere sich hinzieht.

Das Dorf Rega selbst wird demnächst noch in einer dem Jahre 1329 angehörigen Urkunde unter anderen Klosterdörfern aufgeführt. Die betreffende Stelle lautet:

> Zamow mit dem Dorfe Rega, mit dem Meere, welches Regameer genannt wird.[6])

Nach dem Jahre 1329 sprechen die vorhandenen Quellen nicht weiter von dem Dorfe Rega, und dies Schweigen kann eben nicht befremden. Jenes Dorf selbst unterschied sich wohl in nichts von anderen Ansiedelungen am Strande; es war von Fischern und Schiffsleuten bewohnt, die zu den Unterthanen des Klosters Belbuck gehörten. Seit einer Reihe von Jahrzehenden indeß hatte sich die Aufmerksamkeit mehr dem Ausflusse der Rega als dem in dessen Nähe gelegenen Dorfe zugewendet, und zwar deshalb, weil jene Mündung von der Stadt Treptow zur Einrichtung

eines Hafens benutzt worden war. Diese Anlage führte von ihrem Beginne an den der Oertlichkeit entsprechenden Namen Regamünde, und allmählig wurde derselbe so vorherrschend, daß zuletzt auch das Kloster für Hafen und Dorf den Ausdruck Regamünde gebrauchte.

Die erste Erwähnung des Hafens Regamünde selbst geschieht in einer dem Jahre 1287 angehörigen Urkunde, durch welche der Herzog Bogislav IV. und der Abt Thidboldus von Belbuck die Stadt Treptow mit dem Lübischen Rechte bewidmeten, und derselben noch sonst erhebliche Begünstigungen zu Theil werden ließen. Namentlich bestimmten die Aussteller,

> daß die Rathmänner und Gemeine der Stadt den „Rhegamünde" genannten Hafen frei haben, und daß sie befugt sein sollten, denselben zu bessern und sich zu bewahren, so wie es zu ihrem Frommen gereiche.[7])

Hiernächst wird der Hafenort Regamünde in mehreren ähnlichen Privilegien aufgeführt, welche die Stadt Treptow im Laufe der ersten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts von den Landesfürsten zu erlangen wußte; doch kommt der Name zu dieser Zeit auch anderweitig vor. Um dies darzulegen, bedarf es einer Mittheilung aller vorhandenen urkundlichen Nachrichten nicht; vielmehr erscheint genügend, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche mit den hier zu erörternden Fragen in Verbindung stehen. Als solche dürften nun die folgenden gelten können.

Im Jahre 1306 bewilligte der Herzog Bogislaw IV. dem Abte und Convente des Klosters Belbuck und den Dienstleuten derselben in Regamünde Zollfreiheit auf dem Regafluſſe.[8]) Ferner bestimmten die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309, daß die Mitbürger der Stadt Treptow in Regamünde das Lübesche Recht genießen sollten.[9])

Demnächst überließ der Herzog Wartislav IV. im Jahre 1322 den Rathmännern der Stadt Treptow die unbeschränkte Verfügung über den Hafen Regamünde dergestalt, daß sie denselben nach Willkühr legen und bessern könnten.[10]) Später

im Jahre 1331 that der Bischof Friedrich von Cammin als Schiedsrichter den Ausspruch, daß die Greifenberger der Remenpfennige und des Meseheringes zu Regamünde von des Abtes und des Conventes zu Belbuck wegen frei und ledig sein sollten.[11]) Endlich datirten die Herzoge Bogislav V. und Barnim IV. eine Quittung, welche sie im Jahre 1354 der Stadt Greifenberg ertheilten, aus „Regemundt".[12])

Dies ist die letzte Nachricht, welche sich von dem alten Hafenorte Regamünde erhalten hat. Von da an verlaufen mehr als hundert Jahre, bevor der Name Regamünde wieder erwähnt wird. Dies Schweigen der Quellen berechtigt wohl nicht zu der Annahme, daß Regamünde nach dem Jahre 1354 untergegangen sei, vielmehr liegt die Vermuthung näher, daß wichtige Begebenheiten nicht vorgekommen sein mögen, welche zur Ausfertigung urkundlicher Akte hätten Anlaß geben können. Denn daß der Hafenort Regamünde fortbestand, und daß er wenigstens noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts benutzt wurde, dürfte daraus zu folgern sein, daß der Rath und die Gemeine der Stadt Greifenberg in einer der Regentin des Landes Pommern, der Herzogin Maria, während des Jahres 1449 überreichten Klageschrift die Behauptung aufstellen, daß die Stadt Treptow durch Verpfählung der Rega, das heißt durch Mühlenanlagen, den Bewohnern von Greifenberg die Schifffahrt auf dem Flusse seit dreißig Jahren und darüber unmöglich gemacht habe.[13])

Dagegen steht unzweifelhaft fest, daß im Jahre 1457 der alte Hafen zu Regamünde eingegangen, und daß die Stadt Treptow mit dem Baue eines neuen beschäftigt war. Für die Richtigkeit der einen wie der anderen Thatsache sprechen mehrere Urkunden, deren Inhalt daher näher in Betracht zu ziehen sein wird.

Der neue Hafenort Regamünde und das Treptowsche Tief (Treptower-Deep).

Den Namen Regamünde bringt zuerst wieder in Erinnerung eine von dem Bischofe Henning und dem Capitel zu Cammin

im Jahre 1457 ausgestellte Urkunde. Die einzelnen Bestimmungen, welche dieselbe enthält, lauten zum Theil wörtlich also:

Der Bischof und das Capitel, betrachtend die Besserung der Lande, das gemeine Beste und das Frommen ihrer Kirche, und ansehend viele Wohlthat und fleißigen Dienst der ehrsamen ihrer lieben und besonderen guten Freunde zu Neu-Treptow, erlauben, gönnen und lassen zu,

daß dieselben mögen machen und bauen einen Hafen auf der Regamünde, und den besseren, als ihnen das am allerbesten und nützlichsten zu sein däucht.

Ferner geben sie den Treptowern, damit diese das desto bequemer ausführen können,

alle die Freiheit, welche sie darin, — d. h. in Regamünde —, und in dem Regaflusse haben, und haben mögen.

Desgleichen versprechen Bischof und Capitel, daß sie die Treptower darin nicht hindern, sondern fördern, und auch nicht gestatten wollten, daß von ihren Untergebenen denselben Eintrag geschehe. An diese Begünstigungen knüpfen sie jedoch eine Bedingung, welche sie dahin fassen:

sobald die Fähre wird gelegt auf denselben Hafen, so soll der Fährkrug der Kirche zu Cammin alle Jahre geben vierzehn Mark, welche die Kirche zuvor pflegte zu haben von der Fähre auf der Rega, die nun wird genannt und geheißen der rothe Krug.[14])

Im Jahre 1457 war also der alte Hafen Regamünde nicht mehr vorhanden. Auf den ersten Blick mag es befremden, daß die Stadt Treptow, welche einen neuen zu bauen beabsichtigte, sich an den Bischof und das Capitel von Cammin wandte, deren Eigenthum sie zu dem Zweck doch weder benutzen noch einmal berühren wollte. Das Abkommen selbst, welches mit der hohen Geistlichkeit getroffen wurde, erklärt indeß, warum man zuerst mit dieser sich zu einigen suchte. Der Stadt lag daran, für ihr Unternehmen den Schutz der Kirche zu gewinnen, und sich auch die Fähre und den Krug bei dem neu anzulegenden Hafen zu sichern. Sie verhandelte darüber mit den früher Berechtigten,

und achtete nicht darauf, daß es fraglich war, ob die letzten das ihnen an der einen Stelle zugestandene Fähr- und Krugrecht auf einen anderen Ort willkührlich übertragen konnten. Der Bischof und das Capitel aber verliehen die zweifelhaft gewordene Berechtigung um so bereitwilliger, da die Kirche gar keine Einnahme gehabt hätte, wenn die Hafenanlage unterblieben wäre.

Demnächst erwiesen sich auch die Landesfürsten als eifrige Förderer der neuen Hafenanlage. Im Jahre 1464 bestätigten die Herzoge Otto I. und Erich II. der Stadt Treptow viele Freibriefe, und erneuerten namentlich das alte Privilegium, welches dieselbe berechtigte, den Hafen Regamünde nach Willkür zu legen, zu bessern und zu bauen. In bündigster Form gaben sie zugleich die Versicherung, das sie mit ihren Erben die von Neu-Treptow in diesen Gerechtsamen beschützen, beschirmen und gegen Alle die darin zu hindern gedächten, vertheidigen wollten, ferner daß sie, sobald die Stadt dazu auffordere, Hülfe gewähren, und durch die Ihrigen leisten lassen würden. Schließlich fügten die Herzoge hinzu:

> als die von Neu-Treptow denn Behufs der Besserung ihres Hafens einen Krug haben, darin sie sich nach Inhalt des erwähnten Privilegii Lübeschen Rechtes bedienen mögen, den Krug gönnen wir ihnen zu bauen, zu bessern und zu beschirmen nach allem Vermögen, des Abtes von Belbuck Gerechtigkeit unschädlich.[15])

Vielleicht gab diese Verleihung des Hafenkruges durch die Herzoge Otto I. und Erich II. mit Anlaß, daß die Stadt Treptow mit dem Bischofe Benedict und dem Capitel von Cammin in Zwist gerieth. Jene wollte den jährlichen Zins von vierzehn Mark nicht weiter zahlen, weil sie der Meinung war, daß derselbe auf ihren neuen Hafen nicht zu beziehen sei. Das Capitel dagegen machte geltend, daß die bemerkte Abgabe, welche nach Inhalt seiner Privilegien und Matrikeln von dem rothen Kruge erhoben worden, auch ferner von dem Hafen der Treptower entrichtet werden müsse. Diesen Weiterungen wurde aber im Jahre 1486 ein Ziel gesetzt. Nachdem der Bischof Benedict und

das Capitel von Cammin eine Abfindungssumme von einhundert fünf und zwanzig Mark gewöhnlicher Finkenaugen-Münze erhalten hatten, entbanden sie die Stadt von der Zahlung der vierzehn Mark, und machten sich anheischig, dieselbe gegen alle Ansprüche, die wegen des Krugzinses und des Hafens vor Gericht erhoben werden möchten, zu vertreten.[16])

Bald darauf hatte Treptow des Hafens halber neue Anfechtungen zu bestehen. Das benachbarte Kloster Belbuck erhob nämlich vor Schiedsrichtern eine Reihe von Entschädigungsansprüchen, deren einige sogar aus Vorfällen hergeleitet wurden, die sich nicht lange nach der Gründung der Stadt ereignet haben sollten. Unter den aufgestellten Klagepunkten beruhte der eine auf der Angabe, daß der Lauf der Rega mit Unrecht wider den Willen der Aebte und des Conventes von Belbuck verändert worden, und daß dem Kloster dadurch ein Schaden von fünfzigtausend Gulden erwachsen sei. Um diese Forderung zu widerlegen, berief sich der Rath von Treptow nach dem Inhalte einer gleichzeitig abgefaßten Informationsschrift[17]) einfach darauf, daß durch die landesherrliche Privilegien der Stadt die Leitung der Rega und die Legung des Hafens zugestanden sei, und daß erweislich auch die früheren Aebte zu dem Einen wie zu dem Anderen ihre Genehmigung ertheilt hätten.

Nach diesem Schriftwechsel scheint man die Thätigkeit der Schiedsrichter nicht weiter in Anspruch genommen zu haben; denn der Abt Stanislaus und der Convent von Belbuck hielten für ersprießlicher, „sich mit der Stadt um ihres beiderseitigen Bestehens und Gedeihens willen durch neue Freundschaft zu vereinigen, und mit ihr zu ewigen Zeiten sich freundlich zusammenzusetzen.“ Bei dieser friedlichen Stimmung, die gegenseitig getheilt wurde, kam am St. Gregorstage 1499 ein Vertrag zu Stande, durch welchen zahlreiche Streitpunkte erledigt, und Anordnungen getroffen wurden, deren einige noch heute Geltung haben. Auch in Betreff des Hafens und des Fährkruges ließ man es dabei an mannigfachen Abreden nicht ermangeln.

Zuerst nämlich gestatteten der Abt und Convent von Belbuck

der Stadt einen Weg, — den sogenannten Hufen- oder Hüfenerdamm —, zu der Regamünde zu machen, zu bauen und zu bessern, denselben über den Grund und Boden des Klosters zu führen, und zu dem Zwecke von dem Strauche und Holze des letzten Gebrauch zu machen. Sodann versprachen sie, um der Stadt bei dem Hafenbaue zu Hülfe zu kommen, jährlich sechszig Fuder Steine anfahren zu lassen. Auch sicherten sie für alle diejenigen, welche die Regamünde besuchen würden, Freiheit des Strandes auf jeglicher Seite des Hafens vier Morgen weit zu ewigen Zeiten zu. Desgleichen erklärten sie, daß der Rath der Stadt den Fährkrug mit allem Rechte und die Regamünde nach dem Inhalte ihrer Privilegien quitt und frei haben sollte.[18])

Die Urkunden von 1457, 1464, 1486 und 1499, deren wesentlicher Inhalt soeben dargelegt worden, sprechen zwar von der Anlage eines neuen Hafens, und deuten zum Theil auch an, daß zu dem Behufe der Lauf der Rega verändert wurde; keine lehrt aber die Gründe kennen, welche die Aufgabe des alten Hafens Regamünde nöthig machten. Erst das Jahr 1555 bringt darüber nähere Aufschlüsse. Zu der Zeit hatte die Stadt Greifenberg wegen Störung der Schifffahrt auf der Rega abermals einen Rechtsstreit begonnen. Der Rath von Treptow ließ, um die erhobenen Ansprüche zu beseitigen, eine ausführliche Klagebeantwortung entwerfen, in welcher auch erhebliche geschichtliche Nachrichten eine Stelle fanden. Diese dem Herzoge Barnim IX. überreichte Darstellung, die man lange als eine historische Denkschrift betrachtet hat, läßt sich über die Schicksale des alten Hafens etwa also aus. Durch Schifffahrt und Handel, sagt sie, nahm die Stadt Treptow an Bewohnern und Gebäuden zu. Dies ihr Aufkommen und Gedeihen erregte die Mißgunst der benachbarten Städte Colberg und Greifenberg, die nun darauf ausgingen, daß Treptow verderbt, verwüstet und aller Nahrung beraubt werden sollte. Die Colberger schritten auch zur That, indem sie unter dem Deckmantel, daß der Treptowsche Hafen auf dem Grunde des Camminschen Stiftes seinen Ausfluß in die Salzsee hätte, den Hafen und das Tief mit gewaltiger Hand versenkten, und

untüchtig wie nichtig machten. Die Greifenberger ließen es auch nicht an feindſeligen Beſtrebungen ermangeln; denn ſie traten auf Grund alter Privilegien mit Anſprüchen hervor, die darauf berechnet waren, die Zerſtörung der Treptowſchen Mühlen herbeizuführen.[19])

Dieſe Nachrichten werden durch den Inhalt einer Vorſtellung ergänzt, welche der Rath von Treptow einige Jahrzehende ſpäter an den Herzog oder an deſſen Hofgericht einſandte. Die Segellation auf dem Strome und Tief, heißt es in dieſer Eingabe, ging vor Alters durch die alte Rega längs dem Regeſchen See in's Salzmeer. Dieſer Ausfluß wurde nachher von den Colbergern aus Neid zugeſenkt, und iſt nun mit hohen Sandbergen überſchüttet. Nach dieſer Zeit ließ die Stadt Treptow mit Zuthat des Amtes Belbuck (muß heißen: des Abtes von Belbuck) das jetzige Tief über etliche Morgen Weges mit ſchwerer langwieriger Arbeit graben, und muß daſſelbe jährlich mit großen unglaublichen Koſten erhalten. Auch hat ſie die Gerechtigkeit, welche der Biſchof und die Capitularen zu Cammin daran hatten, zu einem todten Kaufe erworben.

Allerdings ſind die angeführten Berichte über hundert Jahre jünger als die Ereigniſſe, deren ſie gedenken, das kann indeß ihre Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen. An und für ſich iſt kaum anzunehmen, daß der Rath von Treptow gewagt haben ſollte, dem Herzoge oder deſſen oberſtem Gerichtshofe erdichtete Thatſachen vorzutragen, deren Unrichtigkeit von den Gegnern ohne alle Mühe hätte erwieſen werden können. Sodann iſt auch nicht zu beſtreiten, daß die Meldungen ſelbſt ſich genau dem Inhalte der berührten Urkunden anſchließen; dieſelben erklären namentlich, warum die Stadt Treptow in Betreff ihres Hafens ſo eifrig Zuſicherungen des Schutzes zu gewinnen ſuchte, warum ſie ſich die neue Anlage von den Biſchöfen Henning und Benedict, den Oberherren der Stadt Colberg, gewährleiſten ließ.

Ungefähr dürfte auch die Zeit zu beſtimmen ſein, zu welcher die gedachten Begebenheiten ſich ereignet haben. Der Rath von Treptow bemerkt in der Denkſchrift des Jahres 1555, daß nach

der Zerstörung des alten Hafens durch die Colberger die Greifenberger mit den aus ihren Privilegien abgeleiteten Ansprüchen hervorgetreten seien. Die betreffende Klage ward, wie schon gemeldet worden, im Jahre 1449 überreicht.[18]) Erwägt man nun, daß die Städte Colberg und Treptow im Jahre 1445 noch befreundet waren, indem sie mit dem Geschlechte der von Borck einen Vertrag wegen Reinhaltung der Straßen errichteten,[20]) so wird man zu schließen berechtigt sein, daß die Verschüttung des Hafens während der Jahre von 1445 bis 1449 erfolgt sein müsse. Doch werden auch andere Zahlen genannt. So behauptet Brummer auf Grund historischer Anzeichnungen, welche von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch gesammelt worden, daß der alte Hafen 1456 vernichtet und der neue 1457 gegraben sei[21]). Indeß gründen sich diese Angaben wohl nur auf die Urkunde des Bischofes Henning vom Jahre 1457, vermittelst welcher derselbe der Stadt Treptow die Anlage eines anderen Hafens gestattete.[21])

Uebrigens führte der neue Hafen von seinem Beginne an den Namen Regamünde, doch machte sich daneben schon frühe die Benennung „Treptowsches Tief" geltend. Herzogliche Commissarien, die nach einander berichteten, sprechen 1559 an derselben Stelle von dem „Treptowschen Tip", wo die folgenden im Jahre 1560 sich über „Reghe-Münde" ausließen. Gegen den Schluß des sechszehnten Jahrhunderts aber gewann der Ausdruck „Treptowsches Tief oder Treptower-Deep" so das Uebergewicht, daß der Name Regamünde als der eines Dorfes nicht weiter gebraucht wurde.

Die Stadt Regamünde.

Alle Berichte, welche von der Stadt Regamünde handeln, gehören der neueren Zeit an. Vor der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gedenkt keine Urkunde, keine Chronik und keine Akte einer Stadt dieses Namens. Daß frühere Erzählungen von dem einstigen Dasein und dem Untergange derselben nicht vorliegen, kann um so zuversichtlicher behauptet werden, da

sich der Tag genau bestimmen läßt, an welchem jene Meldungen zuerst hervorgetreten oder verbreitet sind.

Am 12. Februar 1677 wurde von Samuel Valentin Gadebusch, der damals die Treptowsche Schule besuchte, eine in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichte und Topographie der Stadt Treptow an der Rega bei einem Festakte öffentlich vorgetragen. Das Werk selbst hatte der Vater des Redners, der Bürgermeister Samuel Gadebusch, ein unermüdlicher Sammler heimischer Urkunden, entworfen, und auch wohl für den Sohn die feierlichen Ansprachen, welche jenes einleiten und schließen, niedergeschrieben. Diese tüchtige und gründliche Arbeit, welche im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt wird, und schon frühe abschriftlich mehreren pommerschen Bibliotheken zugesandt wurde, ist die Quelle, aus welcher alle schöpften, welche von der Stadt Regamünde Mittheilungen gemacht haben.

Im § 95 seiner historischen Schrift berührt Samuel Gadebusch den Hafen Regamünde und meldet von demselben etwa Folgendes:

> Was übrigens den genannten Hafen Regamünde betrifft, so war Regamünde selbst zwischen der heutigen und der alten Mündung des Flusses in das Meer gelegen. Dieses Regamünde wurde in einem früheren Jahrhunderte durch den Andrang des stürmisch erregten Oceans gänzlich vernichtet. Vornehmlich aber beschleunigte eine göttliche Fügung dessen Untergang, weil die Bewohner den Gottesdienst gering schätzten, sich darauf in Verbrechen stürzten, anstatt sich zu Dankgebeten zu erheben, die Heringe, welche hier häufig gefangen wurden, ohne Erbarmen mit Ruthen strichen. Einst war Regamünde, was dem Hafen den Namen gab, eine eigene Stadt und zählte wohl an dreihundert Bewohner, welche Mitbürger dieser Stadt (Treptow) waren und nach demselben Rechte beurtheilt wurden.[22])

In den folgenden §§ 96 und 97 bespricht derselbe sodann den Inhalt der Privilegien, welche der Stadt Treptow in Bezug auf Regamünde von den Landesherren gewährt worden, und

äußert ſich namentlich auch über einen Freibrief, den die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309 ertheilt haben.[23]) Die letzte Urkunde verdient auch in der That eine ſorgfältige Erwägung; denn ſie allein hat Anlaß gegeben, daß von einer Stadt Regamünde geſprochen worden. Daß es ſich ſo verhält, iſt ſehr leicht zu zeigen.

Im § 95 ſeiner Geſchichte äußert Gadebuſch:

> (Regamünda) olim civitas fuit propria et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen.

Sodann beruft er ſich im § 97 auf die zu Gunſten der Stadt Treptow erlaſſene Urkunde von 1309, und giebt folgende Beſtimmungen derſelben wörtlich wieder:

> quod sepe nominati nostre dilecti civitatis concives in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate.

Vergleicht man nun beide Stellen mit einander, ſo ergiebt ſich, daß Gadebuſch den letzten Satz dergeſtalt überſetzt hat:

> daß die oft genannten unſerer geliebten Stadt Mitbürger in oder von Regamünde das Lübeſche Recht erlangen ſollen, wie ſie es in der Stadt haben.

Denn hätte er die Worte der Urkunde nicht in dieſer Weiſe gedeutet, ſo würde er nicht haben folgern können, daß die Bewohner von Regamünde Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß ſie das Lübeſche oder Stadtrecht hatten, daß ſie alſo Städter waren, kurz daß das einzige Regamünde ſich als eine Stadt darſtellte.

Jene Uebertragung iſt aber, wie ſchon der Zuſammenhang lehrt, eine durchaus irrige; ſie muß vielmehr ſo lauten:

> daß die oft genannten unſerer geliebten Stadt Mitbürger das Lübiſche Recht, wie ſie es in der Stadt haben, auch in Regamünde gebrauchen ſollen,

das heißt, ſo lange ſie ſich dort aufhalten.

In diesem Sinne ist das Privilegium von 1309, soweit sichere Nachrichten reichen, auch immer ausgelegt und gehandhabt worden. Dasselbe bezog sich hauptsächlich auf Straffälle und die zu erhebenden Strafgelder, die sogenannten Brüche oder „Bröke", und war während des Mittelalters von großer Bedeutung. Hätten die Landesfürsten die betreffende Begünstigung nicht ertheilt, so würden die Bürger von Treptow, welche der Schifffahrt und der Heringsfischerei wegen oft in Regamünde verweilen mußten, in Straffällen von dem Klosterpogte und zwar nach Schwerinschem Rechte gerichtet worden sein; denn der Grund und Boden von Regamünde gehörte dem Kloster Belbuck an, wenn auch der Hafen, und später der rothe Krug, ein Eigenthum der Stadt Treptow waren. Wie überhaupt die Gerichtsbarkeit in Regamünde geregelt war, das ist aus dem zwischen dem Abte Stanislaus und der Stadt am St. Gregorstage 1499 geschlossenen Vergleiche, dessen bereits gedacht worden, deutlich zu entnehmen. Zwar beziehen sich die Bestimmungen, über welche man sich damals einigte, auf den neuen Hafen; indeß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselben auch in Betreff des eingegangenen Geltung gehabt haben, und daß sie von dem einen auf den anderen Ort lediglich übertragen worden sind. Die Verabredungen selbst, welche man traf, waren folgende:

1) werden Treptower, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht die Brüche allein der Rath;
2) werden Unterthanen des Klosters, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht allein die Brüche das Kloster;
3) werden Bewohner von Regamünde, desgleichen Fremde dort straffällig, so theilen das Kloster und die Stadt die Brüche.

Bald nach Aufhebung des Klosters glaubte der herzogliche Vogt Albrecht von der Lancken an diese Anordnungen nicht weiter gebunden zu sein. Auf erhobene Beschwerde des Rathes zu Treptow entschied aber der Herzog Barnim IX. im Jahre 1538, daß den alten herkömmlichen Satzungen gemäß zu verfahren sei.

Noch um das Jahr 1560 wurde der „Brok", welchen Jürgen Blank, ansäßig zu Regamünde, darum zahlen mußte, weil er seines Bruders Sohn gestochen, zwischen dem Rathe der Stadt und dem Amte getheilt.

So erhellt denn, daß die Treptower die Anwendung des Lübischen Rechtes in Regamünde nur dann beanspruchen konnten, wenn sie sich dort nicht ansässig gemacht hatten, ferner daß die Bewohner von Regamünde keinesweges Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie vielmehr ebenso wie die daselbst verkehrenden Fremden behandelt wurden. Der Freibrief des Jahres 1309 sagt also gerade das Gegentheil von dem, was Gadebusch daraus hergeleitet hat, und da andere Beweise nicht geliefert sind, so können seine Angaben von dem früheren Dasein einer Stadt Regamünde auf Glaubwürdigkeit ferner nicht Anspruch machen. Jedenfalls finden dieselben ihre Widerlegung in dem Umstande, daß das Dorf Rega am Regameere, also das alte Regamünde, urkundlich noch im Jahre 1329 unter den Klosterdörfern aufgeführt wird.

Die weiteren Erzählungen von den Schicksalen, welche Regamünde betroffen haben sollen, beabsichtigen nur das Verschwinden der angeblichen Stadt dieses Namens in befriedigender Weise zu erklären. Daß Gadebusch auch nicht bedenklich gewesen ist, einen gegebenen Stoff dichterisch auszuschmücken, lehrt ein von dem Rathe zu Treptow im Jahre 1661 erstatteter Bericht, in welchem gesagt wird, daß Regamünde, wo dreihundert Fischer gewohnt hätten, vor etlichen (?) Jahren durch eine große Fluth und Sturm in den Strand gerathen und überschwemmt sei. — Man darf indessen unter dem Ausdrucke „Fischer" nicht angesessene Wirthe verstehen, denn sonst müßte Regamünde eine ungeheuere, der Oertlichkeit nicht entsprechende Ausdehnung gehabt haben. Es sollte also nur angedeutet werden, daß zu der Zeit, als die Heringsfischerei reiche Erträge abwarf, sich wohl an dreihundert Fischer zum Heringsfange in Regamünde versammelt hätten.

Die von Samuel Gadebusch verfaßte Geschichte und Topographie blieb selbst in Treptow lange unbeachtet. Erst der Rector

Egerland, welcher dieſelbe zu überſetzen oder umzuarbeiten beabſichtigte, wirkte darauf hin, daß ſich dem handſchriftlichen Werke eine größere Aufmerkſamkeit zuwandte. Ueberzeugt nämlich, daß von ſeinem Vorgänger das einſtige Daſein der Stadt Regamünde unwiderleglich feſtgeſtellt worden, ſprach er im Jahre 1755 öffentlich die Bitte aus: es möchten doch die bezüglichen mehreren Nachrichten, welche nothwendig vorhanden geweſen ſein müßten, mitgetheilt oder bekannt gemacht werden[24]). Auch fügte er dieſem Geſuche einige Bemerkungen über die Stadt Regamünde hinzu, die, obgleich ſie nicht beſonders erheblich ſind, hier doch näher zu erörtern ſein werden.

Zuerſt erwähnt Egerland, daß die bei der Kirchenviſitation vom 30. Juni 1594 abgefaßten Akten der Kirche zu Robe folgende Regiſtratur enthalten:

„die Steine vom Kirchthurme zu Rega, weil das Mauerwerk daſelbſt nur zum Verderb ſtehet, werden von denen Kirchenvorſtehern zu Robe zur Aufziehung einer Mauer um den Kirchhof von dem Herzoge Johann Friedrich erbeten.“

Desgleichen beruft er ſich auf den in Folge des Antrages ergangenen herzoglichen Beſcheid vom 8. Juli 1597, den er wörtlich wieder giebt. Allein es dürfte um jenen aktenmäßigen Vermerk ſehr mißlich ſtehen. In der landesherrlichen Verfügung wird von einem Kirthurme gar nicht geſprochen, ſondern nur geſagt, daß der Herzog Bedenken trage, den Abbruch des alten Thurmes zur Rega zu bewilligen, weil derſelbe nahe am Strande belegen ſei, und die Schiffsleute daran ihr Abzeichen hätten. Demnach handelte es ſich wohl nur um einen alten Wartthurm oder Bergfrieden, deren mehrere in der Abtei vorhanden geweſen ſein mögen, da einige Dorfſchaften des Kloſters verpflichtet waren, Bergfriedengelder zu entrichten. Auffallend iſt, daß Egerland nicht ſelbſt eine ſolche Deutung zu geben verſucht, oder daß er die Widerſprüche, welche ſeinen Bemerkungen anhaften, ganz überſehen hat. Denn war, wie er als feſtgeſtellt anſieht, im vierzehnten Jahrhunderte die ganze Stadt Regamünde von den Meereswogen verſchlungen worden, ſo kann ſeine Verſicherung

gerechtigkeit beſaß, weil ein ſolches Unternehmen fortwährend Reibungen, Streitigkeiten und ſelbſt Fehden herbeigeführt hätte. Eben ſo wenig läßt ſich annehmen, daß die Colberger zur Verſperrung der alten Rega geſchritten ſein ſollten, indem ſie dadurch den Campeſchen See aufgeſtauet und einen Theil des ſtädtiſchen Grundeigenthums der Ueberſchwemmung preisgegeben haben würden. Auch zeigen ſich keine Spuren, daß je der Verſuch gemacht worden wäre, dieſen Ausfluß zu hemmen. Selbſt die Oertlichkeit hätte von jeder Anlage zurückſchrecken müſſen. An der Weſtſeite der alten Rega fehlen auf weite Strecken hin die Dünen in dem Maaße, daß die Meereswellen, wenn ſie hoch gehen, in den Campeſchen See dringen können. Derſelbe tritt dort überdies ſo nahe an den Strand, daß nur eine ſchmale Landzunge übrig bleibt, die ſelbſt für die kleinſte Dorfſtätte nicht Raum gewährt haben würde. Endlich wird jeder Zweifel beſeitigt, wenn man auf den Inhalt einer in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts abgefaßten Vorſtellung des Rathes zu Treptow zurückblickt. In dieſer Schrift iſt ausdrücklich bemerkt, daß die Mündung, welche die Colberger verſenkt hätten, mit hohen Sandbergen überſchüttet ſei.

Der erſte Hafen der Stadt Treptow wurde alſo nicht an der alten Rega, ſondern an einem anderen Ausfluße gefunden, deſſen Spuren ſich verwiſcht haben. Natürlich kann nicht mit mathematiſcher Genauigkeit angegeben werden, wo der verſandete und nicht mehr ſichtbare Flußarm in die See einmündete; wohl aber iſt es möglich, dieſen Punkt ſo genügend zu beſtimmen, als die vorliegende Unterſuchung irgend erforderlich macht. Es hat ſich nämlich der Name Regamünde bis heute erhalten; derſelbe haftet noch auf Wieſen, welche zwiſchen Treptower-Deep und dem Campeſchen See gelegen ſind. Wählt man nun, von dieſen Regamünder Wieſen ausgehend, den nächſten Weg zum Meere, ſo gelangt man nach Ueberſchreitung der Dünen ungefähr dahin, wo die Ueberreſte baulicher Anlagen erblickt worden ſind. Dieſe Gegend bietet noch ſonſt manche Merkwürdigkeit dar, und iſt insbeſondere geeignet Sagen hervorzurufen, und ſolchen zahlreiche

Anhänger zu verschaffen. Deshalb verdient dieselbe näher betrachtet zu werden.

Wer am pommerschen Strande verweilte, weiß, daß im Meere längs der Küste dreifache Bodenerhebungen, die bekannten Riffe, hervortreten. Das dritte oder äußerste derselben ist hier ein Steinriff. Einige Deeper — so werden von nun an der Kürze halber die Bewohner von Treptower-Deep genannt werden —, welche die Ausdehnung des Steinriffs nach Westen hin erforschen wollten, sind demselben mehr als zwei Meilen weit bis gegen Horst nachgefahren. Wie dem sein mag, zwischen diesem Steinriffe und den oft erwähnten Stellen des Strandes lagern Massen großer Steine auf dem Meeresgrunde. Man gewahrt dieselben, wenn bei heiterem Himmel und bei günstiger Beleuchtung die nicht bewegten klaren Gewässer der See einen Blick in die Tiefe zu werfen gestatten. Zuweilen soll eben da auch wohl nach der Angabe der Deeper ein Ziegelstein wie die im Kloster Belbuck hervorgezogen worden sein. Mit den letzten Worten verweisen sie auf die geringfügigen Ueberbleibsel der alten Klostermauer im Dorfe Belbuck, zu welcher etwas größere Ziegel als die heute gebräuchlichen verwendet sind. Die Fischer vermeiden es an diesem Orte ihre Netze auszuwerfen, weil sie besorgen müssen, daß dieselben auf dem unebenen Meeresboden zerrissen werden. Fordert man nun die Strandbewohner auf, sich über diese Thatsachen zu äußern, so erhält man Antworten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Mittheilungen der Badegäste nicht ganz unbeachtet geblieben sind. Das Steinriff, versichern die Deeper, war der Damm, der von Regamünde nach Vineta führte. Die Steinmassen sind die Reste der versunkenen Stadt Regamünde, und Alles, was unter der Sandhülle am Strande verborgen liegt, gehörte der Vorstadt von Regamünde an. Einer im Ganzen ähnlichen Auffassung begegnet man in einem Berichte des Kreis-Physikus Thebesius; derselbe sagt nämlich:

„daß es (Regamünde) eine ansehnliche Stadt zu damahligen Zeiten gewesen, ist noch aus denen bei stiller See zu sehenden großen Grund- und Bruchsteinen erweislich,

von welchen vor etlichen 20 Jahren viele zur Erweiterung der Kirche zu Rohe aus der See ausgehoben und verbraucht worden; am Strande aber ist anjetzo kein Denkmahl der ehemaligen Stadt zu sehen.“[26]).

Daß man von einer Stadt Regamünde nicht sprechen darf, ist hinreichend nachgewiesen worden; daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die übrigen Sagen, welche sich auf den Hafen und das Dorf Regamünde beziehen, zu verwerfen sind. In neuester Zeit pflegte man freilich, und meist mit Recht, Ueberlieferungen ungünstig zu beurtheilen, die nichts für sich haben als Steinmassen, welche auf dem Meeresboden wahrgenommen werden. In der Ostsee gehören dergleichen Steinlager nicht zu den seltenen Erscheinungen, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die einen wie die anderen, oder daß alle, unter denselben natürlichen Bedingungen zusammengeführt worden sind. Allein in dem vorliegenden Falle dürfte eine abweichende Erklärung zulässig sein. Denn hier kommen nicht blos Steinanhäufungen in Betracht, sondern auch andere wichtige Thatsachen, die damit in enger Verbindung stehen.

Viele Umstände machen wahrscheinlich, daß die Stadt Treptow in der oft bezeichneten Gegend ihren ersten Hafen eingerichtet hatte. Derselbe konnte nur bestehen, wenn Bollwerke oder Pfahlreihen in das Meer geführt, und wenn diese mit großen Steinen beschwert und durch sie befestigt waren. Desgleichen wird es an Packhäusern, ansehnlichen Kruggebäuden und ähnlichen Anlagen, wie sie der Handelsverkehr erheischt, nicht gemangelt haben. Es wäre selbst nicht ganz unmöglich, daß in den nächsten Umgebungen der viel besprochene Kirch- oder Wartthurm gestanden hätte. Auf einer alten Karte soll nach einem nicht zu verbürgenden Gerüchte ein „rother Thurm“ am Strande verzeichnet sein. Wäre dies richtig, so möchten wohl zwischen dem rothen Thurme und dem alten rothen Kruge in Regamünde nähe Beziehungen obgewaltet haben. — Schwerlich unterzogen sich die Colberger, als sie den Hafen versenkten, und die damit verbundenen städtischen Anlagen vernichteten, der mühseligen Arbeit, die

großen Pack- und Grundsteine auszuheben und fortzuführen. Die letzten blieben vielmehr zurück, so daß sich deren Anhäufung oder Verbreitung auf dem Meeresboden einfach und genügend erklären läßt.

Noch ist ein Einwurf zu berühren, der hier vielleicht geltend gemacht werden dürfte. Die Stadt Treptow, wird man einwenden, kann nicht unternommen haben, ihre Hafenanlagen so weit in das Meer hinein bis zu den Steinmassen auszudehnen. Es ist indeß nicht schwierig, Bedenken der Art zu erledigen. Die triftigsten Beweise sprechen dafür, daß die Ostsee in dieser Gegend weit in das Binnenland vorgedrungen ist. Verweilt man am Strande, wenn die durch Stürme erregten Wellen den Sand tief aufwühlen, so nimmt man deutlich wahr, daß sich ansehnliche Torflager in das Meer erstrecken, und daß dieselben aufrecht stehende Stämme von Kiefern tragen. Der Torf und die Kiefern können nur hinter den Dünen gewachsen sein, folglich muß die Ostsee hier nicht allein eine ganze Reihe von Dünen, sondern auch große Flächen des durch dieselben früher geschützten Hinterlandes verschlungen haben. Ein gleiches Urtheil fällt auch der Kreis-Physikus Thebesius, indem er sich auf Grund der an Ort und Stelle gewonnenen Anschauungen dahin ausspricht:

„An dem pommerschen Strande findet sich ferner ein zweyfacher merkwürdiger Umstand, der sowohl die Beschaffenheit des Landes in ältesten Zeiten, als auch die in selbigem vorgegangene Veränderung seines Bodens entdecket. Es werden nämlich an einigen und zwar flachen Orten des Strandes, über welche die See hinspühlt, unter ein bis zwei Fuß hohem See-Sande Stämme und Wurzeln von Bäumen, z. E. von Fichten an dem Orte, wo Regamünde untergegangen, gefunden. Ich will — — — allhier nur so viel daraus schließen, daß die See einen vormahls vorgelegenen hohen Strand von ziemlicher Breite müsse weggespühlt haben, hinter welchem in einem Grunde Fichten gewachsen, davon noch einige in der Ferne gemeldeter Gegend stehen!“[28])

Ist nun der Versuch, die Stelle des durch die Colberger versenkten Hafens der Stadt Treptow nachzuweisen, irgend gelungen, so kann kein Zweifel obwalten, wo die Stätte des Dorfes Regamünde zu suchen sein wird. Die Höfe desselben müssen sich in der Nähe des versperrten Flußarmes von dessen Mündung bis gegen den Campeschen See hin ausgebreitet haben. Wie und wann aber dieses Dorf eingegangen sein mag, das geben die zur Zeit bekannten Quellen ausdrücklich nicht an. Doch bringen sie über das Treptowsche Tief oder Deep, welches mit dem alten Regamünde in naher Verbindung gestanden, und lange dessen Namen geführt hat, einige zuverlässige Nachrichten, aus denen auch in Betreff des nicht mehr vorhandenen Dorfes ziemlich sichere Vermuthungen herzuleiten sind.

Urkundlich steht fest, daß im Laufe des Jahres 1457 oder nicht lange nachher die Verlegung der Fähre oder des rothen Kruges von dem Dorfe Regamünde nach dem Treptowschen Tiefe erfolgte. Vier Jahrzehende später, im Monate September 1497, suchte ein heftiger Sturm, den ein gleichzeitiger Dichter besungen hat, die pommersche Küste furchtbar heim; es soll damals sogar ein Erdbeben verspürt worden sein[22]). Die von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch aufbewahrten historischen Anzeichnungen erwähnen, daß in Folge dieses Sturmes viele Schiffer auf Regamünde ertrunken seien. Leider ist dieser Vermerk so unbestimmt gefaßt, daß sich nicht entscheiden läßt, ob der Unfall Bewohner des Dorfes Regamünde oder fremde Schiffer betroffen hat. Um diese Zeit lag das Treptowsche Tief oder Deep noch öde und wüst, es hausete dort allein der Krüger der Stadt Treptow. Für die Richtigkeit dieser Thatsache spricht die mehrfach angezogene, vom Tage des heiligen Gregorius des Papstes, also vom 12. März 1499 datirte Vergleichsurkunde, in welcher der Abt Stanislaus von Belbuck sich wörtlich also äußert:

„und geschähe es in zukommenden Zeiten, daß der Hafen zu Regamünde, — es ist das Treptowsche Tief gemeint, — gebessert würde, und mehr Leute wohnen, zügen und wohnten als der Krüger, die sollen uns Pacht geben und dienen,

aber der „Brok" soll uns und des Rathes zu Treptow halb und halb sein."

Vielleicht dürften diese Worte zu dem Schlusse berechtigen, daß man damals schon den Zuzug der Bewohner des Dorfes Regamünde als bevorstehend betrachtete. Beachtenswerth in der Hinsicht ist sodann der Bescheid, welchen der Herzog Barnim IX. am Montage nach der Octave der heiligen drei Könige, das ist am 14. Januar 1538, auf die gegen den Vogt Albrecht von der Lancken geführten Beschwerden ertheilt hat. Dieser Erlaß enthält unter anderen die Bestimmung, daß die „Bröke", welche von den auf dem Treptowschen Tiefe wohnenden Leuten fielen, wie von Alters her zwischen der Stadt und dem Amte getheilt werden sollen. Es scheint demnach, daß die Bewohner des Dorfes Regamünde sich lange vor dieser Anordnung in Treptower-Deep niedergelassen haben. Schon während der Jahre 1559 und 1560 gebrauchen herzogliche Commissarien die Ausdrücke „Treptowsches Tief und Regamünde" als gleichgeltende. Sie führen neunzehn Wirthe in Regamünde auf, und nennen unter denselben Claus Kempe, den Schulzen, Peter Tyes und Jürgen Blanck. Diese Namen haben sich bis heute in Treptower-Deep erhalten, und noch jetzt wird das dortige Schulzenamt von einem Mitgliede der Familie Kempe verwaltet. Im Jahre 1587 endlich waren in Treptower-Deep vier und zwanzig Wirthe angesessen, und bei dieser Zahl ist es im Laufe der folgenden Jahrhunderte verblieben. Noch Brüggemann spricht in der bekannten pommerschen Topographie von vier und zwanzig zu Deep wohnenden Fischern.

Die eben angeführten Thatsachen lassen den Verlauf der Dinge deutlich erkennen. Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarmes wurden die Bewohner des Dorfes Regamünde zwiefachen Gefahren ausgesetzt, da sie seitdem gegen den Andrang des Sandes und des Wassers beständig zu kämpfen hatten. Dennoch behaupteten sie mehrere Jahrzehende hindurch ihre Höfe und gaben deren Vertheidigung nicht eher auf, als bis solche unmöglich geworden war. Mag es nun sein, daß die Ostsee

mit einem Male tief in das Binnenland vorgedrungen, oder daß plötzlich ein furchtbares Unwetter über diesen Küstenstrich hereingebrochen ist; in jedem Falle muß das eine oder das andere dieser Naturereignisse augenblicklich und so gewaltsam gewirkt haben, daß die Bewohner von Regamünde sich genöthigt sahen, aus den alten Wohnstätten schleunig zu weichen, und in Treptower-Deep einen Zufluchtsort zu suchen. Schon die am Strande gefundenen Ueberreste weisen darauf hin, daß dieser Abzug kein vorbereiteter, sondern ein erzwungener gewesen ist. Eben dafür spricht auch die Vorstellung des Rathes zu Treptow vom Jahre 1661, in welcher sich die Angabe findet, daß durch große Fluthen und Sturm Regamünde in den Strand gerathen und überschwemmt sei. Nicht minder gewiß ist, daß die Flüchtlinge sich in Treptower-Deep angesiedelt haben. Denn dieses Dorf hat die Feldmark des ehemaligen Hafenortes Regamünde inne, welche sich noch jetzt dem Vergleiche vom Jahre 1305 gemäß bis zum Gebiete der Stadt Colberg ausdehnt.

Uebrigens ist bereits früher angedeutet worden, daß der Aufbruch der Vertriebenen und deren Uebersiedelung ungefähr bald nach dem 12. März 1499 und lange vor dem 14. Januar 1538 erfolgt sein dürften.

Die Untersuchung ist zum Schlusse gediehen. Was durch dieselbe ermittelt worden, das sollen die folgenden Sätze in aller Kürze übersichtlich darlegen.

Vor Alters nahm der Hauptstrom der Rega seinen Lauf durch den Campeschen See, und ergoß sich zwischen den heutigen beiden Mündungen in das Meer. In der Nähe, vom See bis zum Gestade hin, waren die Höfe des Dorfes Rega verbreitet, dessen Feldmark im Osten das Gebiet der Stadt Colberg berührte. Das Dorf Rega, der See Rega oder das Regameer werden in den Jahren von 1250 bis 1329 urkundlich erwähnt. Jenen Flußarm, dessen Spuren sich gänzlich verwischt haben, benutzte die Stadt Treptow zur Einrichtung eines Hafens. Diesen nannte man Regamünde, und bald ward auch das benannte Klo-

sterdorf Rega eben so geheißen. Viele Urkunden, welche in den Jahren 1287 bis 1354 ausgefertigt worden, gedenken des Hafenortes Regamünde. In dem Zeitraume von 1354 bis 1457 dagegen wird der Name nirgend gefunden. Dieses Schweigen der zur Zeit bekannten Quellen berechtigt aber keineswegs zu dem Schlusse, daß im vierzehnten Jahrhunderte Regamünde untergegangen oder von den Wellen der Ostsee weggerissen sein müsse.

Kurz vor 1457, vielleicht von 1445 bis 1449 versenkten und zerstörten die Colberger den Treptowschen Hafen mit allen dazu gehörigen städtischen Anlagen. In Folge dessen ließ der Rath zu Treptow der Rega gegen Westen vom Campeschen See ein anderes Bette, den heutigen Hauptstrom, graben, und schritt dort nach und nach zu den Hafenbauten, deren Reste sich bis jetzt erhalten haben. Der neue Hafen empfing den Namen Regamünde oder Treptowsches Tief, und bewahrte solche, bis der Ausdruck Treptower-Deep das Uebergewicht erlangte.

Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarmes war das Dorf Regamünde in eine überaus gefährdete Lage gerathen. Dennoch bestand es noch mehrere Jahrzehende hindurch an der alten Stelle, bis die Bewohner durch ein plötzlich eintretendes Naturereigniß, oder, wie man auch sagen kann, durch das Zusammenwirken des Sturmes, der Fluthen und des Sandes zum Aufbruche gezwungen wurden. Die Vertriebenen ließen sich in dem nahe gelegenen Treptower-Deep nieder, und behielten natürlich auch in den neuen Wohnsitzen die ganze Feldmark, welche bis dahin ihr Eigenthum gewesen war. Da Treptower-Deep am 12. März 1499, wenn man von dem städtischen Krüger absieht, noch unbewohnt, am 14. Januar 1538 aber schon lange bevölkert war, so muß die Begebenheit, welche die Uebersiedelung herbeiführte, in die Zwischenzeit fallen.

Alle Erzählungen, welche von dem einstigen Dasein und dem Untergange einer Stadt Regamünde sprechen,

beruhen auf unbegründeten Sagen, die ihre Widerlegung gefunden haben. Anders verhält es sich mit den sonstigen Ueberlieferungen, welche sich an die Umgehungen des eingegangenen Flußarmes knüpfen.

Es dürfte nämlich als festgestellt zu betrachten sein, daß in dieser Gegend die Trümmer des ersten Treptowschen Hafens mit den anstoßenden städtischen Gebäuden, sowie die mehrerer Höfe des Dorfes Regamünde im Meere liegen, und daß ferner die am Strande wahrgenommenen Ueberreste baulicher Anlagen eben diesem Dorfe angehörig gewesen sind. Endlich ist sehr wohl möglich, daß in der Richtung gegen den Campeschen See hin noch viele ähnliche Ueberbleibsel verborgen sind, und daß diese künftig einmal hervortreten, wenn durch sehr mächtige Sturmfluthen die Sandmassen entfernt werden, welche den ursprünglichen Boden bedecken.

Treptow an der Rega
den 25. October 1857.

Beweisstellen.

1) Oelrichs Verzeichniß der ungedruckten von Dregerschen Urkunden. Das zuerst angeführte Diplom bezeichnet den Gegenstand des Streites also:

Constet — — quod materia quedam rancoris et rixe suscitata — super dominio proprietate et possessione quarundam villarum et terminorum videlicet a medio fluuio Niſloga versus occidentem et Rega fluuio et villis utrique littori adjacentibus et villa in portu ubi Rega fluuius mari salso conjungitur usque ad locum qui vulgariter nominatur Dwicin (Dunerin) ubi territorium ciuitatis Colberge terminatur.

Der Herzog Barnim I. verleiht sodann dem Kloster:

— — terrarum terminos villas ac possessiones a medio stagno Niflosa cum villa piscatorum adjacente a medio fluuio Niflosa usque ad locum qui dicitur Dwyzin (Dunerin) ubi

termini ciuitatis Colbergo desinunt — — excepto traductu spectante ad canonicos Caminenses.

Die andere Urkunde lautet:

Nouerit — etas presencium et discat — successio futurorum quod inter Pribislaum militem ex una. religiosum abbatem et conuentum ex altera. super stagno et Rega fluuio preterfluente stagnum nec non villis utrique littori adjacentibus a medio Nifloga versus occidentem usque ad locum Duirin versus orientem contractus emptionis talis in nostra est presentia celebratus. quod abbas et conuentus trecentis marcis denariorum ipsam Regam et villas — ab eo emptionis titulo redemerint. exceptis pensionibus etc. — — et exceptis taberna et traducta spectantibus ad canonicos Caminenses.

2) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 325.

— villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adjacente et omni jure claustro fratrum in Belbuc — conferimus.

3) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 131.

villam Necore cum — flumine prope villam Derviante — contulimus.

4) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 374. 375.

Quicquid etiam nobis pertinere dinoscitur in pascuis et paludibus infra Porsantam et Regam memorata ciuitas perpetuo optinebit.

5) Wachsen Geschichte der Altstadt Colberg. S. 30—32.

Die Erklärung der Rathmänner und der Gemeine von Colberg ist so gefaßt:

quod nulla obstante occasione a nostra civitate Colberghe versus regam usque ad cruces seu arbores Malbome communiter dictas inter prata duuerinensia et villam regam in signum distinctionis positas et sitas, deinde de jam dictis crucibus vel arboribus prope stagnum magnum in, vulgo dictum Regeschese ulterius ad locum ubi flumen Blotznitz in stagnum ipsum fluendo cadit. Et a jam dicto loco ulterius super ejusdem fluminis ripam vel littus procedendo ad terminos ville Borke civitatis nostre Colbergh protenduntur. — Quidquid igitur infra predicta loca et distinctionis signa Malbome vulgariter vocata versus Colbergh continetur nostre

pertinet in perpetuum ciuitati, forinsecus vero versus regam extra eadem loca et distinctionis signa contentum ad dominum abbatem et ad suam ecclesiam belbucensem dinoscitur pertinere.

6) Die betreffende ungedruckte Urkunde oder vielmehr das Urtel, welches im Jahre 1329 in der Sache der Greifenberger wider den Abt Arnold von Belbuck erlaſſen worden, dürfte ſich im Archive der Stadt Greifenberg vorfinden. Die angeführten Worte lauten:

Zamow cum villa Rega cum mari quod dicitur Regamare.

7) Origines Pomeranicae Rangonis p. 195. 196.

Portum quoque dictum Rhegemünde liberum habeant, meliorent et custodiant, prout ipsis expedit.

8) Oelrichs a. a. O. S. 39.

Nouerint — tam presentes quam felix successio futurorum, quod — domino abbati suoque conuentui claustri Belbuch — eorumque hominibus in Rhegemunde libertatem theolonei in fluuio — Rega — damus.

9) Oelrichs a. a. O. S. 42.

ita quod sepenominati nostre dilecte ciuitatis concives in Rhegamunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent ciuitate. Item — nostre ciuitatis Trebetow conciues ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

10) Oelrichs a. a. O. S. 56. 58.

damus — consulibus plenam amministrationem, quod portum dictum Reghemund possint ponere ubicunque voluerint et meliorare prout ipsis videbitur expedire.

11) Oelrichs a. a. O. S. 67.

12) Die Urkunde vom Jahre 1354 wird wohl im Archive der Stadt Greifenberg vorhanden ſein.

13) Die Klageſchrift iſt in einem Erkenntniſſe vom Jahre 1449 enthalten. Das Urtel befindet ſich vermuthlich im Archive der Stadt Greifenberg.

14) Die Urkunde von 1457 wird im Archiv der Stadt Treptow aufbewahrt.

15) Die Urkunde der Herzoge Otto's I. und Erichs II. vom Jahre 1464 im Archive der Stadt Treptow.

16) Die Urkunde von 1486 im Archive der Stadt Treptow.

17) Die Informationsschrift des Rathes zu Treptow, deren Abfassung in die Jahre 1492 bis 1499 fällt, ist an die ernannten Schiedsrichter gesandt.

18) Die Urkunde des Abtes Stanislaus und des Conventes von Belbuck, gegeben 1499 am Tage St. Gregorii Papä, wird im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt.

19) In den neuen Pommerschen Provinzialblättern Band I. S. 168 findet man die sogenannte historica relatio vom Treptower Hafen.

20) Die Urkunde von 1445 in Origin. Pomeran. Rang. p. 219.

21) Baltische Studien. Zweiter Jahrgang. Erstes Heft. S. 27.

22) Dähnerts Pommersche Bibliothek Band 4. S. 1.

Ceterum dictum portum Regamündam quod attinet, ipsa Regamünda intra hodiernum et antiquum fluminis ostium ad mare sita, priori autem seculo impetu aestuantis oceani, accelerante inprimis divini numinis fato casum, quod incolae contemto religionis cultu in scelera subinde proni, nec usque gratiis actis haleces affatim hic captas ad gemitum usque virgis caederent, prorsus absumpta, olim civitas fuit propria, et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen.

Das hier benutzte Manuscript ist so überschrieben:

Samuelis Gadebuschii ICti et Consulis Treptoviensis Historia sive Topographia Civitatis Treptoae ad Regam ex Patriae annalibus ac civitatis documentis originalibus conscripta, Publica oratione ex parte decantata die XII Febr. M.D.CLXXVII a Samuele Valentino Gadebuschio, tum scholae treptoensis alumno, post Medicinae Licentiato et Medico aulico Electorali Treptoae. — Egerland benutzte eine Handschrift, welche im Jahre 1656 abgefaßt war.

23) Oelrichs a. a. O. S. 42. Die Urkunde von 1309 lautet:

Item predestinate civitati Trebetow nobis dilecte dedimus ipsum flumen Reghe liberum, cum omni usufructu ex eo fluvio proueniencium, ac suis navibus ascendendo et descendendo usque ad spacium miliaris unius in ipsum mare salsum, ita quod sepe nominati nostre dilecte civitatis concives

in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate perpetuis temporibus duraturum. Item pretacte nostre Trebetow concives ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

24) Pommersche Bibliothek. Band IV. S. 1—3.

25) Wachsen, Geschichte der Altstadt Colberg. S. 30.

26) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 45.

27) Rango Orig. Pom. p. 332.

28) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 50—51.

29) Dähnerts Pommersche Bibliothek. Band III. S. 261—267.

3.

Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosegarten.

Fünfte Fortsetzung.

Zehntes Capitel.
Die Kaiserlichen Commandanten Franz Marazzan und Ludovico Perusi zu Greifswald in der zweiten Hälfte des Jahres 1630.

Nachdem König Gustav Adolf am $^{10}/_{20}$ Juli in Stettin eingerückt, und der Pommersche Herzog Bogislav 14. ein Bündnis mit ihm nothgedrungen eingegangen war, mußte der König zunächst wünschen, daß noch einige andere angesehene evangelische Fürsten Deutschlands sich seiner Sache anschlößen. Dabei kamen schon wegen der Lage ihrer Länder zuerst in Betracht der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Mit dem ersteren war der König ohnehin schon durch seine Ehe eng verbunden, da er des Kurfürsten Georg Wilhelm Schwester, Marie Eleonore, seit dem November 1620 zur Gemalin hatte. Er ließ wiederholt an jene Fürsten die Aufforderung ergehen, daß sie ihn unterstützen, ihre Waffen mit den Schwedischen vereinigen möchten, da sie vom Kaiser nur Unterdrückung ihrer Religion und ihrer Unabhängigkeit zu erwarten hätten. Aber beide Kurfürsten waren durchaus abgeneigt, ein solches Wagstück gegen den Kaiser zu unternehmen,

und verlangten deshalb von Gustav Adolf nur, daß er nicht weiter in Deutschland vorrücke, sondern Frieden mit dem Kaiser schließe, oder wenigstens vorläufig einen Waffenstillstand. Georg Wilhelm sandte seinen Rath, Herrn von Wilmerstorff, an Gustav Adolf nach Stettin, und ließ durch jenen dringend einen Waffenstillstand beantragen, in Folge dessen der Kurfürst dann gern zur Abschließung des Friedens helfen wolle. Wilmerstorff hat die Unterredung, welche er hierüber mit Gustav Adolf zu Stettin hatte, sehr genau aufgezeichnet, und sie ist uns unter den Vorräthen des Königlichen Archives zu Dresden aufbewahrt, aus denen sie durch Helbig bekannt gemacht worden, in dessen Schrift: Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg; nach handschriftlichen Quellen des Sächsischen Staatsarchives; Leipzig 1854. S. 12—18. Der König war mit den deutschen Höfen nicht unbekannt, da er sich in früheren Jahren wiederholt an den Kurfürstlichen Höfen zu Heidelberg und Brandenburg aufgehalten hatte. Man erkennt aus dieser seiner Unterredung mit Wilmerstorff sehr deutlich, wie er damals über sein Verhältnis zu den Evangelischen Deutschen Fürsten urtheilte, daher ich hier einiges daraus folgen laße. Nachdem Wilmerstorff dem Könige gesagt hatte, der Kurfürst von Brandenburg fordre ihn auf, einen Waffenstillstand abzuschließen, sprach der König unter andrem:

„Weiß denn Seine Liebden noch nicht, daß des Kaisers und der Seinigen intent dieses sei, nicht eher aufzuhören, bis die evangelische Religion im Reiche ganz ausgerottet werde, und daß Seine Liebden sich nichts anderes zu versehen habe, als daß Sie werde gezwungen werden, entweder ihre Religion zu verleugnen oder ihre Lande zu verlaßen? Meinet Sie, daß Sie mit Bitten und Flehen, und dergleichen Mitteln ein Anderes erlangen werde? Um Gottes Willen bedenke Sie sich doch ein wenig, und faße einmal mascula consilia. Sie sehe an, wie wunderbarlich Gott diesen frommen Herrn, den Herzog in Pommern, welcher auch so unschuldigerweise, indem er gar nichts verwirket, sondern nur sein Bierchen in Ruhe getrunken, so jämmerlich um das Seine ist gebracht worden, fato quodam necessario, denn er wohl genußt, errettet hat, daß er sich mit mir verglichen. Was derselbe fato gethan, das mag Seine Liebden deliberato

consilio thun. Ich kann nicht wiederum zurück, jacta est alea, transivimus Rubiconem. Ich suche in diesem Werke nicht das Meine, ganz keinen Gewinn, als securitatem mei regni; sonst habe ich nichts davon als Unkosten, Mühe, Arbeit und Gefahr Leibes und Lebens. Man hat mir Ursache genug dazu gegeben, indem man erst in Preußen Hülfe meinen Feinden zu zweien Malen geschickt, und mich herauszuschlagen gesucht, hernach der Ostporten sich bemächtigen wollen, woraus ich wohl verstehen können, was man mit mir im Sinne hatte.

„Eben dergleichen Ursachen hat Seine Liebden, der Kurfürst auch, und es wäre nunmehr Zeit, die Augen aufzumachen, und etwas von guten Tagen sich abzubrechen, damit Seine Liebden nicht länger ein Statthalter des Kaisers, ja dessen Diener, in ihrem eigenen Lande seyn möge: qui se fait brebis, le loup le mange. Jetzt ist eben die beste Gelegenheit, da Ihr Land von der Kaiserlichen Soldateska ledig, daß Sie ihre Festungen selbst wohl besetze und vertheidige. Will Sie das nicht thun, so gebe Sie mir eine, etwa Cüstrin nur; so will ich sie defendiren, und bleibet dann in eurer desidia, die Ihr Herr so sehr liebet. Was wollt Ihr sonst machen? Denn das sage ich Euch klar voraus: ich will von keiner neutralität nichts wissen noch hören. Seine Liebden muß Freund oder Feind seyn. Wenn ich an ihre Grenzen komme, so muß sie kalt oder warm sich erklären. Hier streitet Gott und der Teufel. Will Seine Liebden es mit Gott halten, wohl, so trete sie zu mir. Will Sie es aber lieber mit dem Teufel halten, so muß Sie fürwahr mit mir fechten; tertium non dabitur, das seyd gewiß. Und nehmt diese Commission auf euch, es Seiner Liebden recht zu hinterbringen. Denn ich habe nicht Leute bei mir, die ich entbehren könnte, an Sie zu schicken. Wenn mit Seiner Liebden zu tractiren wäre, so wollte ich sehen, wie ich selber an Sie kommen möchte. Aber so, wie Sie sich anstellet, ist nichts zu thun. Seine Liebden trauet weder Gotte, noch Ihren treuen Freunden. Darüber ist es Ihr so gegangen in Preußen und in diesen Landen. Ich bin Seiner Liebden Diener, und liebe Sie von Herzen; mein Schwert soll zu Ihren Diensten seyn; das soll Sie bei Ihrer Hoheit, Landen und Leuten erhalten. Aber Sie muß auch dazu das Ihrige thun. Seine Liebden hat ein großes Interesse an diesem Herzogthum Pommern; dasselbe will ich defendiren Ihr zu gute; aber mit der condition, wie in dem Buche Ruth dem nächsten Erben das Land anpraesentirt wird, daß er nämlich die Ruth sollte zum Weibe nehmen. Dann also muß auch Seine Liebden diese Ruth annehmen, das ist in dieser

gerechten Sache sich conjungiren, will Sie anders das Land erben. Wo nicht, so sage ich auch klar aus, daß sie es nimmer bekommen soll.

„Vom Frieden bin ich nicht abgeneigt, habe mich genugsam dazu bequemet, meine Gesandten dazu schon längst deputiret. Ich weiß gar wohl, daß alea belli dubia sey, habe solches in so vielen Jahren, da ich Krieg vario eventu geführet, wohl erfahren. Aber daß ich jetzo, da ich so weit durch Gottes Gnade gekommen bin, wieder hinausziehen sollte, das kann mir niemand rathen, auch der Kaiser selber nicht, wenn er Vernunft gebrauchen will. Ich habe nichts gegen den Kaiser und das Reich, sondern nur gegen die, welche mich in Preußen verfolget haben. Ob die solches mit Wißen und Willen des Kaisers gethan haben, das weiß ich nicht, will mich zu allen billigen Mitteln wohl finden laßen. Meine deputirte werden nunmehr schon in Preußen seyn, sollen nach Danzig sich begeben und tractiren. Ich habe meinem Kanzler schon im April eine gute Plenipotenz, auf gutes Pergament geschrieben, zugeschickt, daß er auch allein hätte tractiren können. Warum hat sich der Kaiserliche Gesandte nicht angemeldet?

„Ein armistitium könnte ich wohl geschehen laßen auf ein Monat ea conditione, daß die Plätze, so die Kaiserischen in Pommern inne haben, insonderheit in Hinterpommern, von ihnen quitiret und frey gelaßen werden, und dieser Herzog wegen Felonie, und dergleichen, unangefochten bleibe. Daß Seine Liebden sich mit interponiren, kann ich wohl leiden. Aber Sie muß sich zugleich in positur stellen, und arma zur Hand nehmen; sonsten wird alles Interponiren nichts helfen. Etliche Hansestädter sind fertig sich mit mir zu conjungiren. Ich warte nur darauf, daß sich so ein Haupt im Reiche erst hervorthue. Was könnten die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit diesen Städten nicht verrichten. Wollte Gott, daß ein Mauritius da wäre.“

Mit dem Mauritius meinte Gustav Adolf den Kurfürsten Moritz von Sachsen, welcher im Jahre 1552 die Waffen gegen Kaiser Karl 5. ergriff, und diesem zu Gunsten der Evangelischen den Passauer Vertrag abdrang. Wilmerstorff erwiederte dem Könige, daß er wegen einer Verbindung Brandenburgs mit Schweden keinen Auftrag habe, und seine Sendung blieb demnach ohne Erfolg. Der Kurfürst von Brandenburg sandte Wilmerstorffs Bericht über die Unterredung mit dem Könige an den Sächsischen Kurfürsten und bat um dessen Rath. Dieser erwie-

derte, er werde sich bei dem Kaiser dahin verwenden, daß die Bedrückung der Evangelischen abgestellt würde. Dies thut Kurfürst Johann Georg von Sachsen zwar, und ersuchte am zweiten August in einem Schreiben den Kaiser angelegentlich, er möge doch sein im März 1629 gegebenes Restitutionsedict, welches die Herausgabe der ehemaligen katholischen Bisthümer, Klöster und Stifte an die Katholische Geistlichkeit befahl, und die Reformirte Kirche gänzlich unterdrückte, und schon an manchen Orten mit Strenge ausgeführt ward, wieder aufheben, die deshalb ergangenen Executionen einstellen, und die Evangelische Bürgerschaft zu Augsburg, und andere Evangelische Reichsstände, ihrer Religion wegen nicht bedrängen. Es ward nämlich durch gewaltsame Ausführung des Kaiserlichen Restitutionsedictes die Evangelische Bürgerschaft Augsburgs gezwungen, sich der geistlichen Gerichtsbarkeit des katholischen Bischofes zu unterwerfen, und den Evangelischen Gottesdienst einzustellen. In Würtemberg ward der Herzog gezwungen die ehemaligen katholischen Klöster an die Katholiken zurückzugeben; ein Gleiches geschah in der Pfalz und Niedersachsen. Allein freundliche Vorstellungen gegen jenes Kaiserliche Edict konnten damals gar keine Wirkung haben, und Gustav Adolf urtheilte richtig, daß nur per arma irgend etwas von Kaiser Ferdinand 2. zu erlangen sey. Auf dem Collegialtage zu Regensburg waren grade damals im Sommer 1630 die Gesandten der Kurfürsten mit den Kaiserlichen Räthen versammelt, um über die politischen und religiösen Angelegenheiten des Reiches zu berathen, und auch der Kaiser war daselbst anwesend. Dort ward dann gleichfalls die Aufhebung oder mindestens die Milderung des Restitutionsedictes von den Gesandten der Evangelischen Kurfürsten beantragt. Aber daran war gar nicht zu denken. Jene evangelischen Gesandten melden von Regensburg in jedem Berichte nach Hause, daß der Kaiserliche Rath Fürstenberg und andre einflußreiche Männer geäußert hätten: „das Edict leide keine Moderation, viel weniger Suspension; von der Cassation solle man doch nur stillschweigen. Der Kaiser werde lieber Thron und Scepter hergeben, eher im Hemde davon gehn, als am Edict und dessen Execution etwas remittiren.

Wäre nur der König von Schweden fort, dann könnten die Lutheraner ihre Felleisen fertig machen; sie würden keine Herberge im Reiche mehr finden.“[1])

Als Gustav Adolf zu Anfange des Juli 1630 in Stettin eingerückt war, und am 13ten dieses Monates auch Stargard durch den Pommerschen Obersten Siegfried Damitz den Kaiserlichen abgenommen worden, hatte Gustav Adolf in seiner Nähe noch viele Kaiserliche Kriegsvölker stehen, so daß er in den nächsten fünf Monaten ein weiteres Vorrücken nach Süden nicht unternahm, sondern sich darauf beschränkte, Stettin zu befestigen, Verstärkungen an sich zu ziehen von den in Westpreußen und Liefland stehenden Schwedischen Regimentern, welche der General Gustav Horn heranführte, und, wo die Gelegenheit sich darbot, noch einige Örter Pommerns zu besetzen. Der oberste Befehlshaber des Kaiserlichen Heeres in Pommern, Feldmarschal Torquato Conti, stand unweit Stettin in einem Lager bei Garz an der Oder, und sein Volk verwüstete die umliegenden Ortschaften fürchterlich, namentlich die Stadt Penkun mit abscheulicher Grausamkeit; alle Gräuel, die von viehischen Menschen begangen werden können, wurden zu Penkun verübt. Die Pommern nannten den Conti: den quaden Conter, den schlechten Conter. Er hatte bei sich den Obersten Hatzfeld und den General Hannibal von Schauenburg, welcher hernach den Oberbefehl erhielt.[2]) In Colberg stand eine Kaiserliche Besatzung unter dem Gubernator Julian. Stadt und Schloß Wolgast waren durch die Hauptleute Odowalski und Schlachter besetzt. Bei Anklam, bei dem Dorfe Stolp, stand ein Kaiserliches La-

1) Nach den Originalberichten im Dresdener Archive, in Helbigs Gustav Adolf S. 23.

2) Gfrörer in seiner Geschichte Gustav Adolfs S. 728 und Barthold in der Pommerschen Geschichte Bd. 5. S. 589 nennen ihn: Hannibal von Schaumburg. In einem Sicherheitsbriefe, den dieser General noch am 5ten December 1630 für die Universität Greifswald ausfertigte, nennt er sich: „Ich Hannibal von und zu Schauwenberg, Sanct Johann Ordens Ritter, Römisch Kayserlicher Majestät Kriegsrath, Cammerer, Obrister und General der Artillerie.“ Balthasar Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden; Greifswald 1750. S. 80.

ger[3]), welches am 16ten Juli aufbrach, und nach der Oder hin rückte. Schloß Klempenow an der Peene hatte Kaiserliche Besatzung; imgleichen Loitz, wo der Spanier Petrus Peralta kommandirte. Demmin war das Hauptquartier des Oberbefehlshabers in Vorpommern, General Duca de Savelli; unter ihm stand auch der Commandant zu Greifswald, Franz Marazzan. Beide hatten eine stärkere Anzahl Volkes bei sich, und behaupteten die ihnen zur Vertheidigung anvertrauten Städte am längsten. Verwüstet war das Land an beiden Seiten der Peene schon seit langem. Brachten die Einwohner Beschwerden an die Kaiserlichen Befehlshaber, so lautete deren Antwort gewöhnlich glimpflich und versprechend; aber solche Versprechungen blieben unerfüllt. Hervorragende Gräuelthaten waren die Verwüstung Penkuns im August 1630 durch das Volk des Feldmarschall Torquato Conti, nachdem dieser selbst dem Städtchen einen Sicherheitsbrief gegeben hatte; das Pasewalker Blutbad, angerichtet am 7ten, 8ten und 9ten September desselben Jahres durch den Obersten Hans Götze; das Neubrandenburger Blutbad, vollzogen am 9. März 1631 unter dem Befehle des dabei anwesenden General und Grafen Johann Tilly.[4]) Bei den Schwedischen Regimentern hielt Gustav Adolf damals mehr Ordnung. Die verwittwete Herzogin Sophie von Pommern

---

3) Chemnitz in seiner Geschichte des in Deutschland geführten Krieges giebt richtig den Ort Stolp an der Peene an. Gfrörer meint, S. 697. dies sei ein Irrthum; denn die Stadt Stolp liege in Hinterpommern. Allein an der Peene, unweit Anklam, liegt gleichfalls ein Ort Stolp, an welchem das älteste Kloster Pommerns stand.

4) Barthold, welcher die Kaiserliche Partei verehrt, nennt Bd. 5. S. 589. die Schandthat zu Pasewalk: „ein Ereignis, welches Soldatische Wildheit und unseliger Kriegsbrauch, nicht religiöser Fanatismus, motivirte." Er gebrauchte wol das beliebte motiviren, um der Sache einen vornehmen Mantel umzuhängen, den man in französischen Wörtern gern sucht, während deutsche Ausdrücke in solchen Fällen bisweilen Schamröthe hervorrufen würden. War ein solches Wüthen gegen Frauen, Mädchen und Kinder wirklich motivirender Kriegsbrauch? Übrigens motivirte der Oberst Hans Götze selbst sein Thun zu Pasewalk anders. Als man ihm dort an das göttliche Gericht erinnerte, erwiederte er: „des Teufels sei er schon; darum wolle er die Hölle nun auch recht verdienen."

ſchrieb im Juli 1630 an ihren Bruder, den Kurfürſten Johann Georg von Sachſen: „Die Kayſerlichen ſeyen mit Stank aus ihrem Witthume geſchieden; der König von Schweden ſey ein frommer und freundlicher Herr, und halte gute Zucht.“[5]) Im Theatrum Europäum Bd. 2. S. 227 heißt es von den Schwediſchen Soldaten: „Es war ein gar arbeitſam Volk, welches in geſchwinder eyl ein großes thun, und ſich alſo vergraben kundte, daß ihm niemandt leichtlich beykommen mochte. Sie lieſſen ſich mit Brod und Waſſer benügen. Anſtatt des Gebrauchs der Karren trugen ſie Erden in Kitzen zu, und wann einer zwanzig Kitzen voll getragen hatte, bekam er ein groß Paßglaß voll Bier zum Trinkgeldt. Die Einwohner hatten kein Beſchwer oder Betrangnuß von ihnen. Welche Geldt hatten, zahlten und kaufften umbs Geld, welche nichts hatten, die nahmen vor lieb, was ihnen gegeben wurde. Dahero die Innwohner ſie hefftig liebeten, und ihrer Ankunfft ſich erfreueten, hingegen aber die Kayſeriſchen haſſeten, verfolgeten, und wo ſie ihrer mächtig werden konnten, gar nidermachten.“

Die Stadt Greifswald war durch die bereits drei Jahre lang ununterbrochen dauernde Einquartirungslaſt in einen elenden Zuſtand verfallen; über die Hälfte der Häuſer ſtand leer, weil die Einwohner aus Noth und Bedrückung davon gegangen, oder durch Seuche geſtorben waren. Der Rath machte Anleihen über Anleihen, und verpfändete Stadtgüter, um die Gelderpreſſungen der Kaiſerlichen Befehlshaber zu befriedigen, und kein Ende war davon abzuſehen. Der Commandant Franz Marazzan, und ſein Nachfolger Lodovico Peruſi, erfüllten zu Greifswald ſtrenge ihre Soldatenpflicht, und wankten keinen Augenblick in der Treue für ihren Fahneneid, auch als Greifswald ſchon längſt im ganzen Pommerlande die einzige noch übrige Kaiſerliche Feſtung war. Peruſi hielt aus bis ihn die tödtende Kugel traf. Nach der Landung Guſtav Adolfs war Marazzan mit der Verſtärkung der Befeſtigung der Stadt eifrig beſchäftiget. Vor den Thoren ließ er Baſtionen aufführen; die Einwohner waren die

5) Helbigs Guſtav Adolf und die Kurfürſten, S. 19.

Arbeiter. Am 5ten August alten Styles befahl Marazzan dem Rathe, daß er sofort das vorstädtische Heiligen Geisthospital räumen solle, welches in der Steinbecker Vorstadt nahe an der Brücke über den Rickfluß stand; das andre Heiligen Geisthospital befand sich in der Langen Straße da wo es noch jetzt ist. Der Rath machte Gegenvorstellungen, und wandte sich auch an den Obersten Savelli zu Demmin. Allein darnach hielt Marazzan sich nicht auf. Schon am Abende desselben Tages sandte er seine Wallonischen Soldaten in das Hospital; die Hospitaliten wurden aus ihren Kammern geworfen, und ihrer Kleidung beraubt; die Gebäude wurden angezündet und niedergebrannt. Nur die Capelle blieb einstweilen noch stehen. An der Stelle des Hospitals ward eine Bastion erbauet. Zu dieser Zeit bemächtigten sich die Schweden der Stadt und des Schloßes Wolgast. Zuerst ward die Stadt am 28sten Juli eingenommen durch den Schwedischen Generalmajor Kniphausen, dessen Mannschaft über die Stadtmauern kletterte. Die Kaiserliche Besatzung zog sich in das befestigte Schloß zurück, welches durch einen Arm der Peene von der Stadt getrennt war. Darin vertheidigten sich die Hauptleute Odowalski und Schlachter mit fünfhundert Mann bis zum 15ten August. Die Schweden beschoßen das Schloß mehrere Wochen lang aus vier Batterien mit sechszehn Geschützen und Feuermörsern, und versuchten auch eine bedeckte Brücke hinüber zu schlagen. Zuletzt ward die Odowalskische Compagnie im Schlosse aufrührerisch, und am 15. August übergaben die Befehlshaber das Schloß den Schweden. Der größte Theil der Besatzung trat sogleich in Schwedische Dienste, wie dies damals auch dann gewöhnlich war, wenn Gefangene gemacht wurden.

Ueber die Vorgänge in den Monaten Juli und August giebt der gleichzeitige Kriegsbericht aus Stralsund folgende Meldung:

Nro. 77.

„Die vierte Relation
auß Stralsundt
Drin angezeiget wird
was vom 21. Julii dieses 1630. Jahres biß
auff den halben Monath Augusti zwischen
dem Kayserlichem und Königlichem Schwedi-
schen Kriegsvolck in Pommern vorgelauffen.

Psal. 34. v. 2.
Apprehende arma et scutum: et exsurge
in adiutorium mihi.

Ach Gott, steh Du uns ferner bey,
Und mach uns von dem Feinde frey.

Im Jahr Christi
M. DC. XXX.

Es ist dem Leser in der Ersten Rechteigentlichen Relation kundt gethan worden, was die Wallsteinschen verschienen Vorjahr für vier Schneppen von der Stralsundschen Guarnison bekommen: wie 1) der Obriste Hans Götze, nachdem er sein Quartier bey Galgen gemacht, und sich gestellet, als wenn er der Unserigen Schantze uff der Rügianischen alten Wehr belageren wollen, daselbst abgeschlagen und zurück getrieben. 2) Wie man ihnen zu Miltzow einen trefflichen Vorrath an allerart Viehe genommen, einen hauffen Seligmachers todt geschlagen, und 43 derselben gefenglich in Stralsundt geführet, und Rantzionsgeldt daraus geschmiedet. 3) So hat ihnen gelüstet, der hiesigen Soldaten Courasie im freyen Feld zu versuchen, welche sich ihnen dann auch am 19. Maji fürm Stralsundt ritterlich praesentiret, und allso gefochten, daß die sechs Compagnien Götzische Reuter sampt ihrer manhafften Soldateska nach den alten Quartieren haben eilen, und das Retrado nehmen müssen. 4) Wart ihnen

die feste Schantze im Newen Passe[1]), welche ein Schlüssel zur gantzen Rügianischen Insul war, durch Gottes Schickung, und des Herrn Obristen Leutenambts Gerdt Weißmeyers disposition und Tapfferkeit, den 9. Junij am hellen Täge und mit stürmender handt abgenommen. Und ob wol hernach der Walsteinische Trummenschläger sich verlauten ließ, daß wir die Schantze nicht solten gewonnen haben, wenn sie derselben hätten succurriren können. Darauff der Oberste gefragt, warumb sie dann dieselbe nicht entsetzen wollen, sintemahl sie Prame und Böthe zur Hand gehabt? Und wie der Trummelist berichtet, daß es von schlechter importantz were, weil es nur zwey kleine Fehrböthe gewesen, mit welchen man nicht viele Soldaten hette können uberführen, ist ihm zur antwort geworden: Ey, das muste schlecht bestellet sein, das der General von dem gantzen Oceanischen und Baltischem Meer[2]) nicht mehr dann zwey Böthe hette.

Wie ferner die Walsteinischen ihre grosse gewaltige Schantze zum Brandeshagen am 20. Junij aus furcht verlassen; Item, wie bald darauff, nemlich den 25. Junij der gewünschte König von Schweden Gustavus Adolphus uffm Land Rügen angelandet, und 6 Tage hernach das gantze Landt Usedom eingenommen, der Käyserschen verlauffene Schantzen besetzet und repariret, auch denselben uber vier Compagnien Volcks abgeschlagen: solchs ist in Continuatione Relationis, oder dem Andern Bericht, avisiret und bezeichnet worden.

Aber die Dritte Vermeldung oder Promotio Relationis erzehlets fein, wie Jhro Königliche Mayestät die Städte Cammin und Wollin, sampt dem gantzen zugehörigen Werder, auch die Schantzen in derselben Gegendt mit fünf Stück groben Geschützes eingenommen und besetzt. Stettin hat sollen zwey Tage hernach, als der König hinein kommen, von den Walsteinschen

1) Die Neufährschantze bei Prosnitz am Strande der Insel Rügen. Im Theatrum Europäum Bd. 2. S. 149 heißt sie die Gustowische Schantz, vom benachbarten Kirchdorfe Gustow.

2) Diesen Titel hatte Wallenstein sich beigelegt, und gebrauchte ihn in seinen damaligen Schreiben.

attacquiret und belagert werden, welches aber durch des Königes praevention unnd präsentz nachgeblieben. Und ob wol Ihrer Königliche Mayestät anfänglich von Ihrer Fürstlichen Gnaden zur Mahlzeit fleißig invitiret worden, haben Sie doch nicht bleiben wollen, weil alda unter so vielen redlichen Leuten auch wol lose Verräther und Meuchelmörder vorhanden seyn kondten. Seyn derwegen uff die Oderburg gerückt, und dieselbe fast bis an die Stadt kortificiert. Nach Stargard ist geschickt der Obriste Siegfried Damitz, und sein Bruder, der Rittmeister Damitz, Cuptein Frantz Wusso, und der Stadt Stettin Capitein Tideböhl, mit 1200 Mann zusammen, welche in der Morgenstunde hinein kommen, und angefangen die Walsteinschen nieder zu hauen; die sich dann wol gewehret, aber endlich doch verlohren, also daß sie alsfort achtzig gefangen genommen, zwanzig verwundet, und hundert erschlagen. Darnach hat man accordiret, und seyn 400 übrig geblieben, die sie nach dem Accord haben abziehen lassen, und also durch Göttliche Fortun die Stadt erretet. Auß Anclam ist der Feind von den Bürgern außgeveriret worden. Aber Golnow, Loitz, Tribsees, Grimmen und Barth, hat Er seinem tyrannischem Manier nach außgeplündert; darüber etliche Officier sich selbst haben angespiehen, und gesagt, daß durch solch schändlich Plündern und stetiges Vorweichen alle des Kayserß, dem sie so viele Jahr gedienet, Reputation und Victorien den Krebsgangk giengen, und zu nichte würden.

Nun folget in dieser Vierdten Relation, was der Duc di Savell den Greiffswaldschen für Italienische uffzüge gemacht. Er hat ihnen eingebildet, daß er mit seinem Volck abziehen, die Stadt gäntzlich quitiren, und in ihren vorigen Friedestand setzen wolle, und zu dessen mehrer versicherung wolle er die Geschütz mit abführen, wofern sie ihm so und so viel Tausend Reichsthaler contribuirten. Die Stadt thut, was sie von dem ihr noch übrigen noch zuwege bringen kan, und freuet sich der erledigung. Der Duc hat in der Nachbarschafft einen andern Obristen heimlich avisiret, auff benandte zeit fürm Greiffswald parat zu seyn, welcher sich auch da befindet. Da nun der Saveller die Sol-

daten abmarſieren leſſet, und die Geſchütz nachführen, leſſet er dieſelben vor und in dem Thor nach der Gaſſen werts ſchleunig umbwenden, und die letzten Soldaten ſo lange dabei verharren, bis des andern Obriſten Volck, welches draußen hielt, herzu nahet, und mitten durch die Stücken in die Stadt wider hinein marſieret. Alſo wurden die Leute ihres geldes loß, aber nicht der Inquartiernng. Das heiſſen Welſche Putzen, davon wol ehe ein Sundſcher Prieſter geſagt hat, daß mit verkehrung der Nahmen die Dinge ſelbſt verwandelt werden, ſintemahl es die Erfahrenheit bezeuge, daß es in der Welt ſeithero erger geworden, da man ein jegliches nicht hat mit ſeinem eignen Nahmen genennet. Itzo da ein Rock heiſt ein Mutze, ein Wage ein Kutze, und ein Schelmſtück ein Putze, nun wird Ehr und redligkeit nicht viel mehr nutze.

Daſſelbe hat auch meiſterlich zu practiſieren gewuſt der Obriſte Hartzfeldt[3]), welcher ſich auff ſeinem, dem Hertzog von Pommern durch allerley poſſen abgezwacktem, Ampt Klempenow zu reſidiren nicht getrauet, ſondern nach Lübeck ſein Refugium genommen, ſein Weib aber nach Hamburg geſandt, von wannen ihnen beiderſeits nicht viel gutes nachgeſchrieben wird.

Herr Hermannus Kley, der Prediger vom Darß, hat auch zur zeit der Barthſchen Plünderung erfahren müſſen ſolche Götziſche putzen, daß man ihm hat außgezogen den Prieſtermutzen, und ſchmieden wollen an den Kutzen, darumb daß er zum Stralſund geweſen. Als er aber dieſen Crabbatſchen Executoren des Kayſerſchen Obriſten Leutenants, der ihm ſolches auß erheblichen Urſachen vergönnet, Paß und Handt zeigete, mochts doch nicht helffen, biß er von bekandten Leuten hin und wider 80 Reichsthaler zuſammen brächte, und ſich alſo von den Ketten rantzionirte, der vorigen Plünderung ungeachtet, da man ihm all das ſeinige mit gewalt entwendet; darff dennoch uber diß alles in ſeinem Hauſe nicht ſicher ſeyn, ſondern muß ſich an andern örtern auff-

3) So wird öfter in damaligen Schreiben der Kaiſerliche Oberſt Hatzfeld genannt, welcher vorher das Commando zu Greifswald hatte.

halten. So gar wenig hat die den Geiſtlichen von Juncker Arnheimb im Nahmen des Walſteiners mitgetheilete Salva guardia in Pommern verſchlagen oder gelten wollen.

3. Julij iſt der Obriſte Jacob Spens, welches Herr Vatter ein Graff iſt von Orholm und Freyherr von Wormſen, auff dem Waſſer, wegen vorhergehenden Leibesſchwacheit, Todts verblichen, und folgendes Tages in Stralſund gebracht, und alda gebalſamiret.

21. Julij haben ſich die Käyſerlichen in Wolgaſt gelüſten laſſen, gegen der Schwediſchen Schantz uber Heu zu wehen, welchs aber die Königſchen mit ſtarckem und vielfältigem Schieſſen alſo gehindert, daß ſie es haben müſſen angeben. Auch was den Tag uber von ihnen iſt abgeſchnitten, das haben die Schwediſchen zu nacht für ſich eingeerndtet.

22. Julij ſeyn 200 Dragoner auß Stralſund, Beute zu holen, außcommandiret, welche ſich forn an in Mecklenburg nachm Freudenberg gemacht, und alda etliche hundert Stück Viehes gefunden. Aber weil ſie es durch Waſſer und Moraſſe führen und ziehen müſſen, haben ſie das meiſte da gelaſſen, und des folgenden Tages nur 70 Heupter deſſelben Viehes nachm Sunde gebracht und verkaufft.

25. Julij wart zum Stralſund, wegen der für zweyen Jahren umb dieſelbe Zeit gegen die Walſteinſche Armee erhaltenen Victori, von der geſambten Soldateſca, auch auß groben und kleinen Stücken, Salva geſchoſſen, welches beſſer in die Ohren geklungen als wan man hette zehn Papiſtiſche Meſſen anhören ſollen.

29. Julii iſt ein Theil der Reuterey auff einen Anſchlag in Mecklenburg außgezogen, daſelbſt ſie B. von der Lüy, Walſteinſchen Cammerrath, 120 Kühe und 20 Pferde genommen, und in Stralſund verhandelt. Sonſten haben auch etliche Schwediſche Bediente, ſo ſich in Paurskleider verkleidet, den Friedlandiſchen Regenten oder Custodem (welcher ſonderliche Gaben gehabt, die Mecklenburgiſche Unterthanen mit allerley unbilligen Exactionen

und Contributionen zu belegen) auff jenseit Lübeck, auff der Elbe, auß dem Schlaff geweckt, beim Kopff gekriegt, und auff einem Schwedischen Schiffe dem Könige zugeführet.

30. Julij ist der Königliche Gesandte und General-Kriegs-Commissarius Herr Steno Bielcke nach Bergen in Rügen eine 14 Tage lang verreiset, und die Landsassen allda zu beharrlicher treue gegen das errettete Vatterlandt ermahnet, auch mehr andere gute Ordinantz, welche niemand präjudicirlich sein soll, gestifftet.

31. Julij seyn etliche Compagnien von des Obristen Kriegbanns Regiment auß Stralsundt außgeschickt, die Barthschen für weitere feindlichen Anfällen zu defendiren.[4])

1. Augusti seind 25 Crabaten zu Roß vor Grimmen kommen, so in die Stadt gewolt[5]). Die Bürger aber haben sie nicht einlassen mögen, derwegen sie sich auffs Feldt gemachet, und die Pferde wegnehmen wollen; welchs gleichwol durch der Bürger versamblung und verhinderung gehemmet worden. Sintemahl ihnen noch wol bewust, wie es ihrem alten Bürgermeister mit dem Pferdekauff für sieben Wochen ergangen; denn als derselbe schon dem Obristen Götzen Pferd und Wagen nach dem Berlin zu seinen privatsachen verschaffen und geben müssen, und demselben Bürgermeister zum andern Mahl Pferde herzugeben angemutet ward, hat er sich dessen, als eines unmöglichen dinges gewegert. Darumb Götze dem guten alten Manne Hende und Füsse an einander schliessen, und also liegen lassen, bis seine Mitverwandten des Raths ein Pferd für 40 Reichsthaler von einem Officirer gekaufft, und also dem Obristen ein genügen gethan.

Nach diesen Tagen kam zeitung, daß zween Italiäner, so in des Königes diensten gewesen, Ihr Mayestät zu verrathen gedacht. Der eine, nemblich der Obriste Leutenant Quint, ist

---

4) Der Oberst Marazzan hatte am 16. Juli die Stadt Barth überfallen und rein ausgeplündert. Siehe im vorhergehenden Hefte S. 204.

5) Diese Reiter werden von der Greifswalder Besatzung gewesen seyn, unter welcher sich Croaten befanden.

zum Feinde uberlauffen, und des Königes vorhaben entdeckt. Der ander, Johan Baptist, ein Rittmeister, welcher bey Königlicher Mayestät sich zwey Jahr auffgehalten, und dieselbe drey mahl umbs leben heimlicher weise bringen, und den Kayserlichen überliefern wollen, ist in seinem Köller mit güldenen Posementen am 7. Augusti aufgehenckt worden[6]).

14. Augusti. Mit den Greiffswaldschen halten itzo die Walsteinschen wegen der herzunahender Gefahr solche ordnung, daß, weil ihr Geld meistentheils weg ist, ihre Korn aber eingeerndtet, ein jeglicher, der zuvor ein halben Reichsthaler Unpflichtsgeldt hergeben muste, an dessen statt einen Scheffel rogken proportionaliter contribuiren solle; durch welche ufflage sie schon den meisten theil ihres Getreides an sich gezogen. Inmittelst zwingen die lausigen Soldaten auch die vornehmsten Bürger, Professores, Rathsherren, Junffern und Frauen, die sie uff den Gassen antreffen, mit Schauffeln, Spaden und Karren an dem Stadtgeben zu arbeiten.

15. Augusti haben wir erfahren, daß die 500 Kayserliche auf dem Fürstlichen Hause bei Wolgast, welches sie vorhin trefflich gefortificiret gehabt, nachdem die Stadt schon etliche Wochen zuvor von den Schwedischen occupiret gewesen, auff Accord sich ergeben, und mit Sack und Pack, und vier Rüstwagen, abgezogen seyn. Von denselben hat der meiste Theil der Soldaten zu der Schwedischen Armee sich geschlagen und unterhalten lassen. Auffm Schlosse haben sie gefunden 45 Last Rogken, etliche Last Mehl, Fleisch, Viehe, viel Centner Pulver, 28 Geschütz, etc. Ihre Mayestät habens alsbald in den Augenschein genommen, und

6) Gfrörer in der Geschichte Gustav Adolfs S. 708—710. erzählt diese Verrätherei ausführlicher, und schließt, daß sie eine glaubwürdige Thatsache sey, da die drei Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges, Chemnitz, Khevenhüller und Spanheimius, Verfaßer des Soldat suédois, unabhängig von einander sie berichten. Eine neue Bestätigung erhält dieser Vorgang durch unsren gleichzeitigen Stralsunder Kriegsbericht. Von der Katholischen Seite kamen öfter solche heimliche Nachsteller in das Schwedische Hauptquartier; siehe Gfrörer S. 710. Posament ist Besatz der Räthe mit Schnüren oder Tressen. Davon führen die Posamentire ihren Namen.

Ordre darüber ertheilet, auch einen Capitein doſelbſt ſo lange behalten, biß die geſambte Officierer und Soldaten den Wolgaſtiſchen Bürgern, was ſie ihnen ſchüldig geworden, bezahlen werden. Uber dieſem ſeltzamen Procedere ſolte wol zweiffels ohn einer einen greulichen groſſen Schieffer bekommen."

Der Ausdruck: einen Schiefer bekommen, bedeutet: einen Groll faßen. Der Schiefer iſt eigentlich ein Splitter, welcher ſticht und ſchmerzt. Daher Bairiſch: ſich einen Schiefer eintreten d. i. ſich einen Splitter in den Fuß treten; und bildlich: einen Schiefer haben auf jemand, einen Groll haben auf jemand; Schmeller Bairiſches Wörterbuch Bd. 3. S. 336. Auch Adelung führt an: einen Schiefer im Herzen haben, d. i. einen Groll im Herzen tragen.

Der Kaiſerliche Oberſt Duca de Savelli meldete aus dem Feldlager bei Anklam am 10. Juli alten Styles dem Greifswalder Rathe, daß ihm der Oberbefehl über die Quartiere zu Greifswald übertragen ſey, und daß er am folgenden Tage wiederum zehn Compagnien in die Stadt werde einrücken laßen. Das Schreiben lautet alſo:

Nro. 78.

„Ehrentachtpare, Ehrbare, Vorſichtige und Weiſe, beſonders liebe Herrn Bürgermeiſter undt Rath!

Nebſt Einpietung Unſers Grußes, verhalten wir den Herrn nicht, demnach wir auf Anordnung Ihr Fürſtlichen Gnaden, Herrn Generals und Herrn Veldtmarſchalls, die Quartier zu Gribswaldt, umb Ihro Kayſerlichen Mayeſtät Dienſten in Vorpommern zu verſehen, annehmen ſollen, Alß haben wir die Herrn hiemit erinnern wollen, damit ſie ſich gegen morgen frühe mit den Quartieren auf zehn Compagnien ſampt dem Staab, ſo in allem über 2000 Mann ſeyn wirdt, bereit finden laſſen wollen. Hiernach werden ſich die Herrn zu richten wiſſen, undt verpleiben den-

selben mit unsern angenehmen Dienstzeigungen jederzeit bereit. Actum im Veldt vor Anclam, den 20. Julij ao. 1630.

Der Herren

Dienstwilliger

Duc Frider. de Savelli."

Im August 1630 machten die Schweden zwei Versuche, durch Überrumpelung in Greifswald einzudringen. Der Schwedische General Kniphausen, welcher Wolgast eingenommen hatte, knüpfte in der Mitte des Monates ein Einverständnis an mit einem Fähnriche der Greifswalder Besatzung. Dieser Fähnrich sollte an einem bestimmten Tage, wenn er in der Schanze vor dem Mühlenthore die Wache und die Schlüssel des Thores haben werde, die Schweden in das Thor einlaßen. Aber Marazzans Wachsamkeit vereitelte diesen Anschlag, und der Fähnrich konnte zur bestimmten Zeit das Thor nicht öffnen[1]). Der General Savelli begab sich mit andren Kaiserlichen Obersten am 26sten August nach Greifswald, um zur Wiedereroberung des von den Schweden eingenommenen Schloßes Klempenow an der Peene Anstalt zu treffen. In Greifswald war damals eine Seuche, daher ein Theil des Kaiserlichen Volkes vor der Stadt liegen muste. Sie rückten darauf nach Klempenow, bemächtigten sich des Schloßes, und hieben die kleine Schwedische Besatzung desselben nieder. Die Schweden zogen am 31sten August nochmals mit 4000 Mann vor Greifswald, um durch heimliches Einverständnis in die Stadt einzudringen; aber sie kamen zu spät, und musten unverrichteter Sache umkehren.

Bei dem Kaiserlichen Lager bei Garz an der Oder gab es auch öftere Gefechte mit den Schweden, und von dort aus ward fürchterliche Verwüstung der Umgegend ausgeübt. Diese traf besonders die Stadt Pasewalk, welche schon seit drei Jahren durch die Kaiserliche Einquartirung auf das äußerste bedrückt und ausgesogen war. Zu Ende Juli begab sich der Oberst Hans Götze dahin, und erpreßte über 3000 Gulden, forderte

1) Sell Geschichte Pommerns Th. 3. S. 95. Unten S. 140.

aber noch 18000 Thaler. Der Oberstlieutenant Winst kam am 31sten Juli mit drei Companien nach Pasewalk, begann die Execution mit der Plünderung, und führte den Bürgermeister nebst siebzehn Rathsherren und angesehenen Bürgern in das Kaiserliche Lager bei Garz, wo sie mehrere Wochen lang in Ketten unter freiem Himmel liegen musten. Die gepeinigte Stadt gab, um jene Geißeln zu befreien, Verschreibungen auf allmählige Abtragung der 18000 Thaler, und sandte Vorräthe von Lebensmitteln in das Lager. Die Croaten drangen täglich in die Stadt, und raubten und brandschatzten, und mishandelten mit frechem Muthwillen die Bürger. Am 3ten September kamen zwei Schwedische Hauptleute mit 140 Soldaten nach Pasewalk, und begannen, von den Bürgern unterstützt, die Stadtwälle auszubessern, um die Kroaten abwehren zu können. Da umringte am 7ten September der Oberst Götze mit 3000 Mann die Stadt, überwältigte die kleine Schwedische Besatzung nach tapferer Gegenwehr derselben, und verübte dann mit seinen Leuten drei Tage hindurch daselbst alle erdenklichen Greuelthaten an Plündern, Morden, Foltern, Schänden und Brandstiftung. Die Häuser der Bürger, die Marienkirche, das Rathhaus, die Schule, wurden durch die Kaiserlichen Soldaten in Brand gesteckt, unter dem Rufe: „siehe, wie fein brennet Pasewalk!" Verwundete, die noch nicht todt waren, wurden an das Feuer gelegt und gebraten. Der Oberst Götze, ein Brandenburgischer Edelmann, war bei dieser Mordbrennerei überall selbst thätig, und litt nicht, daß der Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt verzehrte, Einhalt geschähe. In dem damaligen Berichte heißt es:

„Drauffen für dem Prentzelowischen Thore, negst an dem Walle auff den Judenstücken, tummelde sich interim der Oberst Götze mit grossem frohlocken. Bald war er zu Rosse, bald auff seinem behangenen Wagen, bald ritt und fuhr er ab und zu in die Stadt, und gab gute, aber teuffelsche Ordinantz, mit sengen und brennen."

Über die Antworten, welche der Oberst Götze auf die ihm gemachten Vorstellungen gab, sagt jener Bericht folgendes:

„Uber das haben die Feinde gefrolocket: „Da, da, wo iſt eure Hülfe? euer Gott?“ Mit Gott und dem Jüngſten Gerichte uns höniſch außgelachet, haben ihre Rebelliſche und Schelmiſche Ketzer ſeyn müſſen. Wie dann von dem Oberſten Hans Götzen (deſſen man billig, wie des Herostrati, welcher den Tempel zu Epheso angezündet, gedenken ſoll) glaubwürdig berichtet wird, daß, wie einer vom Adel, ſein Freundt und guter Bruder, ihn auß gutem Hertzen angeredet, und ihm das Gewiſſen regen wollen, mit dieſen Worten: „Hans Bruder, was haſtu gethan zu Paſewalk? Wie haſtu ſo viel unſchüldig Blut vergoſſen? Wie wiltu das für dem geſtrengen Gerichte Gottes verantworten?“ Da ſoll er nach der Epicurer Arth gar ſpöttiſch geantwortet haben: „Bruder, der Jüngſte Tag iſt noch weit hin.“ Und wie er ferner zu ihm ſpricht: „Hans, du haſt die Stadt Paſewalck, und ſo viele Chriſten, ſampt Kirchen, Schulen, und dero Häuſer mit Feure verbrendt, und viel arme Leute gemacht, der Teuffel wird dich holen“ Da antwortet er: „Bruder, der Teuffel darf den nicht holen, der ſchon des Teufels iſt, und die Leute ſagen, ich muß in die Helle hinein; ſoll ich da hinein, muß ich die Helle erſt recht verdienen.“ Auß welcher Rede der gütiger Leſer abzunehmen, was dieſer für ein Gewiſſen und Religion habe.“

Sehr natürlich war es, daß unter ſolchen Umſtänden die Schweden als Retter und Befreier von Unmenſchen empfangen wurden. Der gedachte Bericht über dieſe Verwüſtung Paſewalks, welche von den Zeitgenoſſen die Lanlena Pasewalcensis d. i. das Paſewalker Blutbad genannt wird, iſt betitelt:

„Lanienae Paswalcensis
relatio altera et prolixior
das iſt

Leſens und Denckwürdiger Bericht der von Anfang der Welt nie unter den Chriſten erhörten, grauſamen, unmenſchlichen, unchriſtlichen, uberwildtartariſchen, Feuerbrenniſchen und Mörderiſchen That und Tyranney, ſo auß Teuffeliſcher Boßheit in der Stadt Paſewalck in Pommern, an armen wehrloſen Hauffen, Geiſt- und Weltlichen Männern, Weibern, Jungfrauen und Kindern,

von dem Antichriſtiſchen Götzendiener mit Plünderung, Sodomitiſcher Unzucht, Feur und Schwerdt, den 7. 8. und 9. Septembris Anno Chriſti 1630 gantz jämmer- und erbärmlich iſt verübet und vollenzogen worden.

Gedruckt im Jahr 1631."

Der Magiſter Lorenz Schlüter, Paſtor bei Sanct Marien zu Paſewalk, verfaßte auf die Verwüſtung ſeiner Stadt zwei lateiniſche Klagegedichte, gedruckt zu Stralſund ao. 1631. welche betitelt ſind:

Querela lamentosa

super excidium, incendium et lanienam oppidi Pasewalcensis Pomeranici, conflagrationem aedis divae Mariae sacrae, primariae, scholae urbanae et religiosarum domuum, in cineres redactarum, facultatum mobilium et pretiosarum rerum omnium expilationem, autore antesignano idolo, Hans von Götzen, summo militiae praefecto Caesareo, 7. 8. 9. septembris et subsequentibus diebus et mensibus anno christi 1630.

In dieſen Gedichten werden auch manche Einzelnheiten der Vorgänge zu Paſewalk angeführt, z. B. die Namen mehrerer angeſehener Einwohner, die getödtet wurden:

Transfossus gladio, senior Matzdorffius igne,
Provisor, praeses iudiciique, perit;
Hagius, Eichrodus, Tidaeus consulque senator,
Balthasar et Lorentz, fata suprema vident.

Von den 140 Schwediſchen Soldaten fielen vierzig, und ebenſo viele wurden gefangen; die übrigen entkamen durch die Flucht. Von den Kaiſerlichen fielen 166 bei der Einnahme der Stadt. Der Kaiſerliche Hauptmann Johann Schmalenberg allein bewies ſich mitleidig, und brachte einen Feldſcherer in die Stadt, um die auf der Schule liegenden Verwundeten verbinden zu laßen, unter denen auch der Verfaßer der Gedichte ſich befand:

Noster Ebedmelech, Schmalbergus ille Borussus,
Salvavit clerum, proximus ille fuit;
Chyrurgum capiti accersens mea vulnera mollit,
Elsteniique decem vulnera cruda ligat.

Ebedmelech war ein Diener des Königes Zedekia zu Jerusalem, und errettete den hart verfolgten Propheten Jeremias aus der Schlammgrube; Jerem. 38.

Zur Zeit der Verwüstung Pasewalks traf zu Greifswald am 9. September 1630 der Oberst Francesco Ludovico di Perussi ein, und übernahm an Marazzans Stelle das Commando daselbst. Seine Unterschrift, die oft in den Acten vorkommt, ist immer sehr flüchtig, und sieht gewöhnlich aus wie: Fra Lovis di Perussi. Von den Zeitgenossen wird er oft Pernsius genannt. Er blieb nun der letzte Kaiserliche Kommandant zu Greifswald, und zwar bis zur Einnahme der Stadt durch die Schweden am 16. Juni des folgenden Jahres. Die Befestigung der Stadt setzte er eifrig fort, und ergriff gegen die Einwohner sehr strenge Maaßregeln, so daß sein Name hieselbst noch genannt wird. Er war es auch, welcher im Mai des folgenden Jahres die Greifswalder Nothmünze aus Zinn mit der Inschrift: Necessitas Gripswaldiae, schlagen ließ, die noch in vier verschiedenen Größen vorhanden ist. Die Stempel zu diesen Münzen haben sich auf dem hiesigen Rathhause erhalten.

Der Greifswalder Universität waren zu ihrem Unterhalte durch die Pommerschen Herzoge tausend Gulden und vier Last Getraide jährlicher Hebung aus dem Fürstlichen Klosteramte Eldena, praefectura Hildensis, angewiesen. Je mehr die Klostergüter durch die Kriegsdrangsale verwüstet wurden, desto weniger erhielt die Universität von jener Hebung, und die Lehrer geriethen in die größte Bedrängnis. Daher bemühte sich die Universität stets, von den Kaiserlichen Befehlshabern Schutzbriefe und Schutzmannschaft, oder Salva guardia, für das Amt Eldena auszuwirken, durch welche wenigstens die ärgsten Verwüstungen und Bedrückungen, und die Einquartierungslast, onus metatorum, von jenem Amte abgewehrt würden. Das Amt des Rectors der Universität führte im Sommer 1630 der Doctor Lorenz Lyden, Professor der Practischen Philosophie und der Geschichte, welcher über jene Bemühungen für Hilda oder Eldena folgendes berichtet im Album fol. 142 — 145:

Fata Hildensia.

Honorandi domini Collegae mei voluerunt, ut ex libro quotidie actitatorum in hoc meo magistratu eadem insererem, quo calumniatoribus in posterum omnibus et singulis satisfieri posset.

Certissimum ergo est, et publica Academiae acta testantur, quod praefecturam Hildensem ab onere metatorum, et omni contributionis atque exactionis molestia eximere, totis viribus allaboraverimus. Per consultissimum et clarissimum virum, dominum doctorem Lindemannum, professorem Rostochiensem, et consiliarium illustrissimi ducis Wallenstenii, eo rem perduxeramus, ut spes certissima esset, nos optato nomine et voto consequi posse pro praefectura Hildensi Salvam Guardiam. Quam rem postquam humillime aperuimus illustrissimo Principi nostro, et eius Celsitudinis literas intercessionales una ad illustrissimum ducem Wallenstenium humillime expetivimus, in comitiis Stetinensibus, mense Januario et Februario durantibus, hoc responsi per clarissimum dominum doctorem Rudolphum Hagemeisterum tulimus, quod nobilissimus dominus cancellarius Nicolaus ab Ahnen respondisset, Provinciales nolle consentire ut eximatur praefectura Hildensis. Addita est causa, quod scilicet eo nomine onus contributionis non modo caeteris praefecturis illustrissimi principis nostri, sed et civitatibus, atque Provincialibus accresceret. Proinde nolentes volentes illud pium de Salva Guardia susceptum institutum relinquere fuimus coacti.

Interim belli malum crevit. Mense Junii exercitus serenissimi regis Sueciae has provincias et oras maritimas plenius occupat. Wolgastum tandem expugnat. Hinc res Hildenses a praefectis curantur et negligentius, et remissius. Proinde, quo in viam redirent, tertio die Augusti hora prima conclusum fuit, mittendum esse Hildam reverendum dominum superintendentem, dominum Mevium et dominum Schönerum, quo praefecti monerentur, ne frugum collectionem penitissime negligerent. Interim nocte sequente adsunt milites Suecici, et Hildam more militari, proh, visitant. Mox quarto die Augusti dux exercitus Caesa-

riani, Der Maratſan, mittit exinde Hildam, et curat omne pecus, frumentum et alias res, in inventarium describi; tres nobiles huc captivos deduci iubet, una cum quaestore Bernhardo Dickmanno. Nos, eodem die hora quinta vespertina, id agimus, ut precibus liberemus quaestorem, quem cum salva guardia Hildam remittimus; et cum una exoravissemus, ut frumentum Hildense Universitati concederetur, idque admodum difficulter impetravissemus, monuimus quaestorem, ut eo sub indulto quicquid posset huc transmitteret. Recepit. Verum mox nocte sequente redeunt milites Suecici, et quae possunt Hildae diripiunt, ipsumque capitaneum, Balthasarum a Kahlen, secum captivum abducunt. Hinc mox concludunt Caesariani, omnia quae Hildae sunt, in Commissum cecidisse. Deus bone, quam aegre, quantis precibus tamen tandem per dominum doctorem Schönerum, ducem Franciscum Marezanen exoravimus, ut frumentum et Universitati, et Oeconomiae, ex gratia concederet. Misimus ergo Hildam 6. die Augusti et militem, et literas, in salvam guardiam, quo frumenta tuto excuterentur. Interim tamen milites Caesariani, nihil curantes salvam guardiam, 7. Augusti omnem avenam diripiunt. Durant illi motus usque in 10. Augusti, quo die impetravimus, ut militibus in excubiis manentibus zu der Wiek a duce Caesariano serio in scriptis mandaretur, monasterium Hildense tueri, et discursitantes milites exinde arcere Die 11. Augusti rescribit quaestor, quod iam vivat magis pacate, sed quod trituratores dilapsis rusticis non inveniat. Missi ergo sunt ab oeconomo quatuor, qui pro oeconomia nonnihil siliginis excuterent. Verum quaestor omnia agit remissius. Proinde quo studium illius excitari posset, missus est Hildam 13. Augusti reverendus dominus Superintendens Bartholdus Krakevitzius. Ergo advehuntur die eodem siliginis pro dominis professoribus 3 Drömpt 4 Scheffel. Die 14. Augusti oeconomus pro oeconomia advexit 2 Drömpt Roggen.[1]) 16. Augusti nos e civitate trituratores Hildam mittere

1) Oeconomia iſt die Studentenſpeiſung; oeconomus der Wirth derſelben.

volumus, sed habere ob imminentia pericula, et pestis et belli, non potuimus.

17. Augusti quaestor Hildensis attulit siliginis 1 Drömpt, 4 Scheffel, 1 verbel. Summa 4 Drömpt, 8 Scheffel, sive summa est 56 Scheffel.

Siligo ita distributa:

Magnifico Rectori ordinarie	5	Scheffel.
extraordinarie: rever. d. superintendens concessit	1	"
universitas pro studio	1	"
Hinc accepit:		
Rever. dn. superintendens	4	"
Rever. dn. D. Battus	5	"
Dn. D. Mevius	5	"
Dn. D. Stephani	5	"
Dn. D. Everhardi	5	"
Dn. D. Schönerus	5	"
Dn. D. Joachimus Volschovius	5	"
Dn. Lic. Rhaw	5	"
Dn. Mag. Gerschovius	5	"
Dn. Mag. Fridelibius	2	"
Secretarius Dn. Michael Knuth	1	"
Recepit nomine quaestoris Frantz Hakevitz	2	"
Summa	56	Scheffel.

Der Scheffel Rogken hat zu der Zeit gegulten, iſt auch alſo abgeredet nicht höher zu acceptiren, als den Scheffel für 12 Dutken; et ita 26. Augusti praesente domino D. Stephani in horto meo cum quaestore Dickmanno etiam conveni[2]).

Hinc 18. Augusti Hildam rescribimus, quod tam conclusum sit inter Caesarianos, daß alles, was zwiſchen hier und Wolgaſt iſt, ſolte geplündert werden, nosque quidem precario solum pro incolumitate Hildensi aliquot dies impetrare potuissemus. Mo-

2) Dutken, Dütchen, eine kleine Münze, deren 16 auf den Thaler gingen. Doch war ihr Werth nach Zeiten und Örtern auch verſchieden.

nemus ergo quaestorem serio, ne desit sibi et rei publicae, et illustrissimo principi. Sed nocte sequente adest Dux de Savelli cum pleno exercitu, quo Wolgasti Caesarianis laborantibus ferat auxilium. Hinc Hildae omnia, proh, in direptionem veniunt. Durat illud malum aliquamdiu. Franguntur et diripiuntur omnia. Nos quotidie instamus apud Caesarianos, sed nihil impetramus. Ipsi frumentum reliquum accipiunt, dividunt, divendunt. Ahenum coquendae cerevisiae distinatum, die Brauppfanne, iam fractum, vix ac ne vix quidem prece et pretio quaestor, opera et studio Universitatis, recipit. Inde, cum alias obtinere nihil possemus, bittet die Universitas den 21. Augusti in specie ein vivam Salvam guardiam über das Haus und Kloſter Eldenaw. Respondet Dux Franciscus Maritzan: Alldieweil daß Reuter noch da wären in expeditione, könte nichtes geſchehen; man möſte ſich gedulden bis die Kayſerliche Reuterey von dannen marſchieren thäte.

Durant quidem motus illi; erant tamen nonnihil milites aequiores, unde redit Hildam quaestor Dickmannus. Nos unice id agimus, ut et milites et literas Hildae in Salvam Guardiam haberemus, idque ad bene longum tempus impetravissemus. Interim quaestor Hildensis nihil agit in frumento extante in herbis, et a solo separato. Metuit enim novas direptiones, et timet iamiam milites Svecicos iterato posse irrumpere, et omnia asportare. Interea ad 31. diem Augusti est in exercitu Caesariano vexillifer, non nominandus Nobilis Pomeranus, qui, cum ea nocte excubias ageret, per proditionem hanc civitatem exercitui Svecico tradere et prodere voluit. Irruunt iam milites Suecici 31. die Augusti summo mane in coenobium Hildense; quaestor cum salva Guardia et aliis vix fuga elabuntur. Novae fiunt direptiones. Cum increbuisset de proditione, senatus et cives primarii in curia oppidana sunt arrhestati. Ipsi domini Professores, nisi Deus malum avertisset, in nescio quod periculi incidere potuissent. Quaestor Hildensis ut conscius proditionis a Caesarianis accusatur, quaeritur; vero iam tum fuga sibi consuluerat[3]).

3) Da hier nur des einen im Auguſt geſchehenen Verſuches, die

In hiscę motibus fit, ut domini D. Gerschovii, qui Sundii iam erat, maleferiatus famulus literas exararet (male pol factum habeat) ad nescio quem Sundium mittendas. Illae litterae in porta intercipiuntur. Mox aedes domini D. Gerschovii a militibus visitantur. Bona pronuntiantur a Caesarianis in Commissum cecidisse. Hinc Salva nostra Guardia, ab illustrissimo Duce, domino Alberto, Duce Megapolitano, Friedlandiae cet. Universitati concessa, in primum periculum incurrit, leidet den erſten Anſtoß. Jubetur capitaneus Caesarianus aedes illas ingredi. Universitas unice movet et enixe tentat avertere metata[4]). Sed tandem nisi vellet in extremum suspicionis periculum incurrere, nolens volens a proposito coepto coacta fuit desistere. Die hinc primo septembris literato conquiruntur arma per omnes aedes. Deus bone, quanto cum furore! Milites ut omnia turbant! In medio tamen tumultu obtinuimus, ut quas aedes dominorum Professorum nedum visitarant milites, eas plane non ingrederentur. Hinc ipsa Universitas promulgat decretum de conferendis in publicum armis. Paruere omnes hoc et sequente mense, quando repetitum est decretum, praeterquam domin. D. Johannes Burgmanni, qui ex parte paruit, ex parte vero non paruit. Cui quam male cesserit repertio armorum, annales domini successoris mei, magnifici rectoris, superaddent.

Hinc secundo die Septembris confeceramus literas ad illustrissimum Producem Megapolitanum Wyngeffchi, Gustrovii manentem, quo Salvam Guardiam pro praedio et coenobio Hildensi haberemus; sed literas e porta non potuimus, licet saepius tentaretur, emittere. Per Johannem Horn, studiosum, tandem mittendae erant; qui tamen in porta, cum egredi vellet, in tantum incidit periculum, ut Deo ingentes ageremus gratias, quod literas a secretario Ducis Maretzan clam reciperemus. Hernacher ſein die von der Eldenaw von den Kayſerſchen für Mit-

Schweden in Greifswald heimlich einzulaßen, gedacht wird, ſo mögen die zwei von Sell angenommenen Verſuche dieſer Art auf dieſen einen, der am 31ſten Auguſt ſtattfand, zu beſchränken ſeyn. Siehe oben S. 132.

4) Metata, die Einquartierung in den Häuſern der Univerſität.

wiſſende der angeſtellten proditiou gehalten worden, und hadt man von Eldenaw bey den Caesarianis nicht mit einem Worte gedencken muegen, bis der Fenrich, qui vere proditor erat, ad castra Svecica ciam transivit; ubi mox de proditione plenius innotuit. Die 3. Septembris, quo Universitas in tuto esset, decretum est ad instantiam Ducis militaris de Martzan, ut omnes res alienae ex aedibus dominorum Professorum efferentur, et suis dominis remitterentur[5]).

4. Die septembris Dux militum, dominus de Martzan, factus fuit Universitati nonnihil aequior. Proinde ne omnia, etiam illa frumenta, quae adhuc in herbis erant et solo continebantur, ſo noch nicht gemeiet wehren, a Caesarianis auferrentur, unice petivimus, ut concederentur Universitati. Sed hodie nihil impetravimus. Verum milites, quicquid potuere, huc transportarunt. Tandem 5. die septembris impetravimus a Duce exercitus, domino Francisco de Martzan, ut frumenta huc transferre liceret. O quam aegerrime, et quanto cum sumptu frumentum habuimus!

Von dem Eldenowiſchen Felde haben wyr bekommen 14 Fuder gerſten; ſein uns zu ſtehen kommen 44 Gulden, 1 Mark, 4½ ſchill. Von Diderichesshagen an Haferen kleine Fueder 5; Gerſten kleine mittel Fueder 7. Die 5 Fuederen Haferen haben gekoſtet, mit den 7 Fueder Gerſten 44 Gulden, 1 ſchill. Auszudreſchen: 29 Gulden, 1 Mark, 4 ſchill. Und koſtet alſo iztgedachtes Korn: 118 Gulden, 1 ſchill. salvo errore calculi. Es haben ſich befunden an Haberen und Gerſten 206 Scheffel Greyphſwaldiſche Maeſe.

Quod frumentum inter honorandos dominos collegas arithmethice fuit divisum. Es iſt leider, wie von ihrer Römiſch-Kayſerlichen Mayeſtät Herrn Krygesofficirern fürgegeben worden, ſchon alles in commissum verfallen geweſt[6]). Welches leider

5) Wahrſcheinlich waren dieſe fremden Sachen in die Häuſer der Profeſſoren gebracht worden, damit ſie ſich dort ſicher befinden möchten unter der Salva guardia, die der Univerſität ertheilt worden war.

6) In commissum verfallen d. i. an das Proviauthaus oder Magazin des Kriegsvolkes verfallen.

der Augenſchein täglich erwieſen. Hoffe demnach, unſer Gnädiger Landesfürſt und Herr, uns ſolches an salario nicht werde anrechnen können, nachdemmahle es uns faſt mehr gekoſtet den hie von den Soldaten das liebe Getreide nach Marketgange iſt verkaufet geworden, zu geſchweigen, daß das leſte Korn zuerſt den 13. septembris iſt anhero geführet worden, und alſo weil es über die Zeit geſtanden, faſt in dem Regen und Ungewitter gutes theils verdorben geweſt.

Interim 9. septembris accessit novus dux exercitus Caesariani, dictus Ludovicus de Perussis. Deus bone, quam aegre hic dedit milites in Salvam Guardiam, quo reliquum frumentum haberemus.

Interim tamen 12. septembris intercedimus pro praefectura Hildensi. Promittit dominus de Perussis, id militibus uff der Wick excubantibus committendum esse. Petimus militem. Sed plane negatur; responsum: Es würden die von den Salffguardien ſtundtlich wechgenommen, und were nicht zu thun, die Soldaten alſo zu vorlieren. Conquiescendum ergo nobis, proh, fuit. Es waren nicht zween Tage hernach verlaufen, gibt der Kayſerliche Herr Oberſt aus, als ſey das Amt Eldenaw unſers, und begehret demnach dahero ab Universitate Korne contribution. Mox, cum id non succederet, et aliter a nobis verbis et scriptis informaretur, sumpta occasione ab aedibus domini D. Gerschovii, quas miles iam occupaverat, 15. septembris musaea in monasterio replet aegroto milite[7]). Per clarissimum dominum D. Johannem Eberhardi conventus respondit: Salvam Guardiam non infringi facto illo; jam tum aedes vacuas militem occupasse, et musaea illa esse vacua. Hinc quo magis aegre faceret Universitati, 22. die septembris curat ad curiam oppidanam affigi, ut domini Professores arma, si qua haberent, deponerent. Hinc cum tales exorbitantias cognosceremus, per libellum supplicem Duci de Savellis, Demmini tum subsistenti, rem humillime enarravimus. Missus est legatus dominus D. Johannes

7) Die Zimmer der Univerſität auf dem Schwarzen Kloſter.

Schönerus. Rescripsit quidem illius Celsitudo ad dominum de Perussis. Verum illius Grâtia parum respexit scriptum. Sed eo insaniae et furoris processit, ut ulterius de praefectura Hildensi nihil audire vellet, neque eius rei gratia porro vellet militem zu der Wiek esse occupatum. Proinde aedes ibidem omnes 30. die septembris voluit incendere. Universitas cum senatu oppidano se coniunxit, quo communi nomine incendium deprecarentur. Interim, cum rex Sueciae cum exercitu ivisset in Ribbenitz et Damgardt, Generalis Dux belli sic curis distractus est, ut de incendio procurando tum minus esset sollicitus.

Hinc 6. Octobris per clarissimum dominum D. Schönerum iterato institit Universitas, quo per milites zu der Wiek Hilda defenderetur[8]). Non impetravimus. Petivimus in specie Salvam Guardiam. Responsum: Es könte nicht geschehen, es würden die Soldaten von dem Feinde genommen. Et his dictis, ira quasi frendere cepit. Mox subiecit, iniquissimum esse, daß weilen die Universitet so grose Empter hätte, dieselbe ohn onere vorbleiben solte[9]). Mox ergo, ut Universitati aegre faceret, exigit a dominis Professoribus frumenta; mox minatur metata. In meo tamen hoc rectoratu, per Dei gratiam, mascule se furiis illis Universitas opposuit, et, Deo adiuvante, suis technis diabolus incarnatus nihil potuit. Quomodo vero mox, ubi 2. Novembris felici omine meum officium deposueram, septimana eadem 6. die Novembris reverendum dominum Superintendentem, et sequenti septimana omnes fere honorandos dominos Collegas metatis onerare inceperit, honorandus dominus meus successor

8) Doctor Johann Schöner, gebürtig aus Edinburg in Schottland, war Professor der Mathematik und der Medicin zu Greifswald, und bei den Kaiserlichen Befehlshabern ziemlich beliebt, daher er öfter an sie abgesandt ward; siehe meine Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 247. Sein College Doctor Johann Eberhard, gleichfalls Mediciner, war eben damals, am 5. October 1630. in seiner Wohnung durch einen Kayserlichen Soldaten erschlagen worden.

9) Die Universität war damals weder im Besitze des Amtes Eldena, noch andrer Ämter. Sie hatte nur die oben S. 136. bezeichneten Hebungen aus Eldena zu empfangen, welche den Haupttheil ihrer Einnahme bildeten; aber auch diese erhielt sie damals nicht.

pluribus superaddet. Da ſiehet man, nicht was für unſerm groſen ſchaden wyr gern Eſdenaw hetten geholfen gefehen. Welches doch, indem die Universitas mit einquartirung de facto graviret, der de Perussis niederreißen befehlt, und folgendes die Kirche und das Haus leßt guten theils niederbrennen. Sic ira Dei potuit esse in nos gravior. Ille dedit, ille abstulit. Te tamen irati flamma Tonantis aget?

Fata Academica.

Verbo dixero. Calamitas bellica, omnia replevit! Calamitas pestilentialis, omnia turbavit! Fames calamitosa, omnia afflixit. Inter praefectos militares tamen, per Dei gratiam, aequiorem habuimus dominum baronem abs Hatzfeld. Sed domino duce absente, quas turbas saepius dederit illius vix nominandus Locumtenens, de Contrars dictus, haud facile dictu[10]). Per senatum oppidanum saepius machinatus est Universitati mala. Scripsimus in ipsis feriis natalitiis ad illustrissimum dominum Principem nostrum; proprium tabellarium misimus Sedinum; ille ad octidnum frustra Sedini commoratus est. Dominus magister Johannes Micraelius, rector Sedinensis oppidanae scholae, unice in aula egit Universitatis negotium. Sed rescriptum nullum impetrare potuit; de quo multum in literis ad Universitatem missis conqueritur. Sic ergo in hoc Rectoratu plenissime a brachio seculari fuit et Universitas, et Rector, cum honorandis dominis collegis, destitutus. Ad Deum igitur intimius confugi, atque eius fretus auxilio et Locumtenentis et senatus infinitas technas, per metata, per direptiones academicorum equorum cet. coeptas, facile expedivi. Aequior hinc fuit Universitati generosissimus dux exercitus dominus Frantzis-

10) Der Oberſt Hatzfeld war, während er in der erſten Hälfte des Jahres 1630 den Oberbefehl zu Greifswald hatte, häufig von dort abweſend, und verweilte zu Güſtrow bei Wallenſtein, und zu Stettin. Sein Stellvertreter zu Greifswald war der Spanier, Oberſtleutenant Andreas de Contreras, deſſen oben gedacht worden, Jahrgang 17. Heft 1. S. 101. und Heft 2. S. 176.

eas Martzan. Quae fata fuerint tempore domini Ludovici de Perussis, iam anteverti dicere.

Sit tamen aeterno Deo laus, honor et gloria, quod Academicum nostrum corpus clementer respexit. Da ich in mein Ampt getreden, iſt bey der Oeconomien nicht ein Handt full Korns geweſen. Dennoch habt Godt der Almechtiger gnade vorliehen, daß von den Kayſerſchen, und ſunſt von den Herrn Fürſtlichen Wolgaſtiſchen Hofrhäten Korn, wie auch ſunſt zu borge, die oeconomia ausgeholfen worden. Godt helfe ferner!

Reditus Universitatis

hoc anno fuere omnino nulli. Fuit enim praesentissimum totius Provinciae incendium. Ipse tamen Trinunus Deus fuit, qui in extrema mea tenuitate ita me juvit, ut haberem et egenti Universitati qualescunque sumptus suggererem. Deus porro adsit sua gratia.

Felicitas Universitas

et immortale signum divinae gratiae haud immerito habetur, quod inter vix dicendas calamitates tamen 29. die Aprilis ao. 1630. in medicinae licentiatos a clarissimo et experientissimo viro, domino doctore Johanne Schönero, professore mathematum ordinario, et substituto domini doctoris Francisci Joëlis, sicque Prodecano facultatis medicae, publice in auditorio maiori solenniter renuntiati sunt viri doctissimi:

Domin. Christophorus Goltzius, Francofurt. Marchita.
Domin. Johannes Hennius, Wolgastensis Pomeranus.

Singulorum dominorum professorum fortunae quo plenius intelligantur omnium et singulorum dominorum collegarum nomina et sortes superaddam.

Fuere hoc anno professores ordinarii:

Laurentius Ludenius ph. et iur. utr. d. pro temp. rector magnif. Rev. dn. Bartholdus Krakevitzius ss. th. d. eminentissimus, et

superintendens dignissimus; cuius coniunx, foemina omni virtutum genere nobilissima, Margareta Jägers, 7. die Febr. circiter 8. vespertinam, ut et filiola lectissima, Sophia Agnisa Krakevitzen, 16. die Martii, pie in Christo obdormiverunt.

Rev. dn. Bartholomaeus Battus, as. th. d. meritissimus, pastor Jocobaeus.

Rev. dn. Balthasar Rhavius, as. th. lic. pastor Marianus; qui 21. die septembris cum nobilissima et lectissima virgine, Catherina Krakevitzia, reverendi dn. superintendentis filia, nuptias festis celebravit auspiciis.

In jure fuerunt professores:

Dn. Fridericus Gerschovius, iur. utr. d. Qui 25. die Julii hinc, omnibus dn. professoribus fere insciis, ivit Stralsundium. Cuius discessus quantum periculi creaverit Universitati, ex eo capite quod duces militares dicerent, aedes civicas olim a professore habitatas, et iam vacuas, non gaudere beneficio Salvae Guardiae, incredibile est dictu. Eius hic relictus famulus, cum incautius scripsisset literas Sundium mittendas, sed in porta interceptas, fere totam Universitatem in extremum induxisset periculum. Aedes domini doctoris vi et manu militari exinde ingressi milites, omnia in commissum cecidisse clamitantes. Movit Universitas in contrarium. Sed nihil promovit. Miserrima mulierecula, quae literas portarat, indignissimis modis quaestioni fuit subjecta; inde diu excarnificata, dimissa.

Dn. Matthias Stephani, iur. utr. doctor. Cuius tres filii mense Julio simul elati; et mense Augusto filia elata est; qui peste occubuere.

Dn. Fridericus Mevius, iur. utr. doctor.

In Medicina.

Dn. Johannes Eberhardi, medicinae doctor. Qui, proh dolor, inter 12 et 1. mat. nocturnam, 5. die octobris a fure, milite latrone, coesim fuit percussus, idque lethaliter. Die 6. octobris id primum circiter 3. pomerid. rescivi.

Statim dominos collegas convocavi. Conclusum, domino duci exercitus, Ludovico de Perussis, in scriptis factum esse exponendum. Composuit literas dominus d. Fridericus Mevius. Verum die 7. octobris nemo omnium fuit e dominis professoribus, qui moveri posset, ut libellum domino duci offerret. Accusavi affectum minus collegialem. Ipse interim, tum praesentibus invitis, meo solius periculo per famulum Academiae, Joachimum Theoderi, hora $1^1/_2$ pomerid. 7 octobris die, iussi libellum accusationis offerri. Promisit dominus dux inquisitionem. Postea 13. die octobris e tristissimo illo vulnere obiit dominus d. Johannes Eberhardi. Ibi per universitatis secretarium, dominum Michaelem Knuten, nec non per affinem pie defuncti domini doctoris, Joachimum Engelbrechten, civem oppidanum, accusationem iteravi. Promisit dominus campidux, inquisitionem repetendam esse. Ipse in publico programmate idem ursi, et 19. die octobris curavi per Equitem crucigerum, dominum Johannem Paulum de Verdusan Saincris, insinuari. Promisit studium. Sed nihil in effectu factum. Solte es Gobt erbarmen!

Dn. Franciscus Joël, medicinae doctor; qui Wolgasti permansit.

In Philosophia.

Dn. Joachimus Volschovius, iur. utr. doctor. Cuius mater, matrona veneranda, Sibylla Meves, et soror, foemina lectissima, Ilsa Volschowen, reverendi dn. magistri Alexandri Christiani, archidiaconi Nicolaitani coniux, in aestate peste, ceu rumor est, obierunt.

Dn. Johannes Schönerus, medicinae et philosophiae doctor; cuius filiolus, Martinus Schönerus, hac aestate pie occubuit.

Dn. magister Jacobus Gerschovius.

Dn. magister Philippus Henricus Fridelieb. Qui mense iulio Sundium ivit, Deo duce atque auspice ad pastoratum Jacobaeum vocatus.

Domini Professores extraordinarii.

In Theologia:

Dn. Georgius Maschovius' ss. theol. doctor.

In Jure:

Dn. Johannes Burgmanni, iur. utr. doctor, cuius coniux, Anna Rungen, foemina lectissima, 9. die augusti pie in Christo obdormivit.

Dn. Rudolphus Hagemeisterus, iur. utr. doctor.

In Medicina:

Dn. Johannes Kölnerus, medic. doctor; qui 30. die iulii peste extinctus est.

Miseranda ut plurimum fata.

Schließlich bemerkt Lorenz Luden in dieser Aufzeichnung die von der Greifswalder Universität zu jener traurigen Zeit, am 25. Juni 1630, gleichwol begangene Feier der vor hundert Jahren überreichten Augsburgischen Confession, mit den Worten, welche im vorhergehenden Hefte S. 189. von mir mitgetheilt worden sind. Sein Rectorat dauerte vom 5. November 1629 bis zum 12. October 1630, und er immatriculirte während desselben, ungeachtet der Kriegsdrangsale und der zu Greifswald herrschenden Seuche, doch noch acht und zwanzig neue Studenten. Er übergab das Rectorat am 12. October 1630 dem Theologen Bartholomäus Battus, Pastor bei Sanct Jakobi, welcher über das fernere Verhalten des Commandanten Perusius eine Aufzeichnung in das Album eingetragen hat, die ich weiter unten mittheilen werde. Lorenz Luden verließ Greifswald im September 1635 und ging als professor oratoriae nach der damals Schwedischen Universität Dorpat, wo er 1654 starb [11].

Über die Vorfälle zwischen dem Kaiserlichen und dem Schwedischen Kriegsvolke während der zweiten Hälfte des August und im September 1630 meldet der gleichzeitige fünfte Stralsunder

11) Siehe über ihn meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 235.

Kriegsbericht folgendes, mit der Einnahme des Schloßes Wolgast beginnend.

Nr. 79.

„Die fünfte Stralsundische Relation
welche den Zustandt der Kayserlichen und Königlich Schwedischen Armee, von dem halben Augusto biß uff den 24. Septembris anzurechnende, wie auch den grenlichen Proceß mit der Stadt Pasewalk in Pommern, für Augen stellet.

Marci 10. v. 29 et 30.

Nehmen sie uns den Leib,
Gut, Ehr, Kindt und Weib,
Laß fahren dahin!
Sie habens kein gewinn;
Gotts Reich muß uns doch bleiben.

Gedruckt im Jahr
M. DC. XXX.

Es hatte die Königliche Mayestät von Schweden die Stadt und das Fürstliche Schloß zu Wolgast etliche Wochen lang mit 5000 Mann belagert, vier Battereyen dafür gemacht, darin sechszehn Geschütz, sampt den Feurmörsern gepflantzet, und auß denselben für 16000 Reichsthaler Pulver verschossen, bis es den Kaiserlichen Soldaten, welche sich uff dem Schlosse der Gefahr halber hin und wider verstecken müssen, verdrossen, und zu mutiniren begünnt, unter welchen des Capteins Odowalschen Compagney den anfang gemacht, und damit anlaß gegeben, daß man mit dem Schwedischen Herrn General Kulphausen accordiren, und sich submittiren müssen. Da nun die Kayserlichen nach beliebtem Accord am 15. Augusti mit Ober- und Untergewehr, nolentes volentes, abgezogen, hat Captein Odowalsky, welcher in vorzeiten ein Bader gewesen, nicht mehr dann neun Mann

behalten; 300 haben sich unterstellen lassen. Captein Schlachter, so zuvor ein Müllerknecht gewesen, hatte sich vermessen, nicht lebendig zu weichen, sondern todt sich von der Festung tragen zu lassen, und ist dem Erzbösewicht mit schenkung seines Lebens gar zu viel gnad erzeiget, als welcher wol ein ärgeres umb die Pommern verschuldet. Denn er pflag denselben in Flecken und Dörfern all ihre Viehe wegtreiben, und das beste zu seinem gebrauch darunter außlesen lassen; den Rest des Viehes musten die Leute, wenn sie es bei ihm angetroffen, für ihre Gelt noch einmahl bezahlen. Nicht lang hernach schickte er abermahl solche Diebe auß, mit gleicher Verrichtung, und widerholete das so offt, bis die Leute ihre eigne Viehe zu dreyen oder vier mahlen bezahlet hetten, und ließ es ihnen dennoch zuletzt alles mit einander wegnehmen. Daher ihm männiglich gewünscht zu widerfahren, was seinem Constapel begegnet, welcher mit einem Schwedischen Stück mitten entzwey geschossen ward. Aber aller Tage Abend ist noch nicht gekommen. Sie haben dennoch ihren Königlichen successoren uff dem Schlosse hinterlassen müssen 41 Last Rocken, 180 Tonne Zweyback, einen zimlichen anzahl lebendiges Viehes, 5 Last Mehl, 60 Centner Mußquetten Kugeln, 25 Centner Pulver, 18 Geschütz, eine grosse menge grosser Stükken Kugeln, und andere Vorrath mehr. Ist ganz kein mangel gewesen, als an Treue der Soldaten, und an Wasser, sintemahl der eintzige Brunn uff dem Hofe mit vier Mußquetierern besetzt, darauß die Soldaten nicht mehr dann ein Stück Wasser täglich bekommen können.

Auch hette der General Proviandtmeister der Walsteinischen Armee, Monsieur Caspar Müller, für seinem abzuge achtzehn eiserne Stück Geschützes unter den Dehlen oder Bahlen des Kornhauses versteckt, aus was ursachen kan man leichtlich ermessen, nemblich daß er sie entweder zu des Feindes Diensten sparen, wie solche Verrähter des Vatterlands thun pflegen, oder damit seinen eigen Nutz suchen, und zu Gelde machen möchte. Aber sein Hauß ist von den Soldaten uff entfangenen Order sechs stunde lang geplündert, und darnach sampt dem Posamen-

den Engel, welcher oben auff der Spitze des Gibels geschildert, zu drommeren gangen.

Im abzuge findt sich ein Wolgastischer Bürger, so vorhin dem Fürsten mit diensten verwandt gewesen, welchem zuvor ein köstlicher Degen gestolen war; selbiger hat etwas nachrichtung davon bekommen, ist hin getreten, und hat ihn dem Corporal, so ihn an der Seite getragen, abgenommen. Wie aber die Hauptleute ihm deßfals widersprochen, hat er ihnen den Degen für die füsse geworffen, und gesagt: es were sein Degen, und wolle sich lieber das hertz auffm Leibe als denselben nehmen lassen; darumb solt nur einer kommen, und mit ihm darumb fechten, so er recht dazu hette. Aber man hat gegrünzet und ihm nicht stehen wollen.

Solcher tapfferkeit scheinet auch zu sein der Obriste Hartzfeldt, mit welchem zu Lübeck ein Pommerscher vom Adel, mit namen Schwerin, wegen seines betrugs und practicken in Zweyhelligkeit gerathen, und ihn provociret heraus zu kommen. Aber er hat die Courasie zu fechten verlohren gehabt, und nicht erscheinen wollen. Worauß offenbar wird, welch ein streitbarer Heldt er seyn muß, wen er ausserhalb seinem tumultuirenden Bienenschwarm seine Ehr und haut verthätigen soll.

Nicht fern von Rügenwald stranden drei Schwedische Schiff, doch ohne Lebensgefahr der Soldaten, welche sich zu erquicken nach der Stadt verfüget, und vernommen haben, daß die Walsteinischen, so darin gelegen, auff einen Anschlag außgezogen waren. Derwegen, nachdem sie sich zu erkennen gegeben, dem Feinde zuvor kommen seyn, und demselben nachmals, als er in die alte Quartiere wider einkehren wollen, die Thüre gewiesen haben. Den übrigen Theil der hinterpommerschen Städte hat der Feindt meistentheils selbst quitiret, außgenommen Colberg, welches er gewaltig befestiget, und mit sieben Fahnen Volcks und fünf Compagnien Reutern bewahret helt, unangesehn, daß die Pest daselbst eben so übel als in andern Städten grassiret. Und dieweil den Feinden derselbe Seehaven nicht gesperret, schicken sie Korn und alle Raubwahren, so sie auß der gantzen Gegendt erhaschen und überkommen, von dannen nach Lübeck, und lassen

ſich hergegen allerley Proviſion von Wein, Kraut und Loth, und andern Munitionsſachen dahin bringen.

20. Auguſti ſeyn etliche Schiffscapteine, welche allhie die Winterlage zu halten vermeinet, ſchleunig mandiret worden, parat zu ſeyn. Wie denn auch mehr Schiffe zum Stralſunde, Stettin und Wolgaſt, in Beſchlag genommen, das Königliche Volck nach gerad uberzuführen.

Bald hiernach ſeind 60 Mann Schwediſches Volcks auß Anclam außgezogen, von den Pauren Breter und Leitern geliehen, damit ſie nach der Klempenow (welches Hauß und Ampt der Obriſte Hartzfeldt für 120000 Reichsthaler vom Hertzog von Pommern an Contributions ſtath angenommen) begeben, und uber die Brücken geworffen, und bey ſchlaffender zeit hinein kommen, da dann die Kayſerlichen das Reißauß genommen, und nicht einer ſich zur defenſion hat ſtellen wollen, bis ſie hernach zu end des Auguſti eine große Macht wieder davor gebracht, und das Hauß erobert, auch die ſechszehn Mann Schwediſchen Volcks, ſo darauff gelegen, und ſich tapffer gewehret, bis ſie 40 Mann ihres Wiederparts erlegt, nieder gehaut. Haben alſo ein trefflich Meiſterſtück verrichtet, indem etliche Tauſent der ihrigen ſechszehn Mann der unſerigen auff die Fleiſchbanck geopffert, da ſie doch ſonſten gewohnet ſeyn die Königſchen, ſo offt die ihnen mit gleicher oder geringer macht begegnet, wacker hinter ſich her zu jagen. Was nun aber dieſer mörderliche exceß künfftig für Geblüt geben wird, ſoll man zu vernehmen haben.

24. Auguſti ſeyn Schwediſche Reuter und Fußvolck auß Barth nach Marlow in Mecklenburg gemarſiret, und von dannen bey 400 Heupter Viehes und andere Beute mehr geholet, und nach Barth geflehet[12]). Die Walſteinſchen, ſo doſelbſt vorhanden geweſen, haben gemeinet, daß es ihre eigen Volck geweſt, und ſich nichtes böſes vermuthet, biß der Schiltwächter erſchla-

12) Geflehet, gebracht; vielleicht vom niederdeutſchen flijen, legen, bringen; inflijen, einkramen, einpacken; wegflijen, wegräumen, weglegen. Oder von fleen, fliehen, flüchten, mit activem Sinne.

gen, und das Flecken geplündert. Die Wiederwertigen haben ihnen zwar nachgeeilet bis für Barth, aber für der uffgezogenen Brücken stille stehen, und ohn recuperirung der Beute wider zurück ziehen müssen.

Den 25. Augusti sind unsere Herren Abgesandten von Dantzig, welche über vierzehn Wochen außgewest, der Friedshandlung beyzuwohnen, wiederumb mit schlechter verrichtung zu Hause kommen, weil sie vernommen, daß der Herr von Donah mit dem Herrn Axel Oxenstern nur wegen Pommern und Stralsund allein zu tractiren Commission gehabt, welches noch nicht das gantze Friedenswerck betrifft, als an welchem mehr Partheyen interessiren. Daselbst seyn auch gewesen etlicher Hänse Städter, wie auch Ihr Königlichen Mayestät von Dennemarcken Gesandten, welche sich als Interpositores haben wollen gebrauchen lassen. Der Schwedsche Herr Oxenstern hat zwar die Dänischen Herrn Gesandten an einen andern Ort aufferhalb Dantzig zur unterredung bescheiden. Sie haben aber nicht erscheinen wollen, sondern seyn unverrichteter sachen allerseits ihre wege gezogen, wiewol nicht ohne leibes und lebens gefahr, welche von stürmen und ungestümigkeit des Meeres entstanden. Der Herr Oxenstern ist niemals erschienen, sondern daheimb geblieben, als welcher wol verstanden, was solche blinde Papistische Tractaten uff sich zu haben pflegen. Der Ehrbare Juncker Hans Jürgen von Arnheimb lehrete uns allhie vorm Sunde für drittehalb Jahren auch, wie weit man ihren Tractaten trauen dürfte, indem er allezeit, wenn uns seine Handlung angestellet, mit eusserster macht zu Sturme lauffen ließ. Und wie etlichen seines Mittels dasselb einmahl auffgerücket ward, daß Arnheimb daran nicht recht handelte, bekam man zur andwort: Es were seine Gewohnheit also. In dieser Gewohnheit gewehneten wir uns auch so trefflich, daß wir ihnen und seinen Spießgesellen weder domals, noch hernach, in Ewigkeit mehr glauben und trauen wolten.

26. Augusti seyn viele Obristen in Greiffswald mit dem Duc di Savell versambket gewesen und haben den reiffen Rathschlag, die Klempenow reputierlich zu erobern, geschlossen;

2000 Mann muſten wegen der Peſt für der Stadt liegen; fünf Compagnien enthielten ſich darinnen.

27. Auguſti eine Meile von Stettin haben die Käyſerlichen einen Trappen Schwediſcher Reuter, welche Futteraſie zu holen außgezogen, beſchlichen, und theils niedergemacht, theils nicht ertapt; aber der Rittmeiſter Boye Laarſen, und der Leutenambt Carlsdorff, ſind gefänglich angenommen. Sonſten haben die Mordbrenners rundt umb Stettin her, an beyden Seiten der Oder ſehr viel Dörffer gar ordentlich außgeplündert, und hernach in brandt geſteckt, und mit ſolchem geworbenen Gut zu Gartz, und den andern ausgemergelten Städten ſo wolfeile zeit gemacht, daß man ein Schaf für einen Lübiſchen Schilling, und eine Kuh für einen halben Reichsthaler, hat kauffen können. Noch ſagt man, daß der Krieg teure Zeit mache.

30. Auguſti ſeyn die Walſteiniſchen Kuhdiebe auß Ribnitz in die Pommerſchen Dorffer Saal und Ryendorp gefallen, und haben den Pauren daſelbſt all ihre Viehe und Geräthchen genommen. Wie ſolchs in Barth erſchollen, haben die Schwediſchen ein theil Reuter und hundert Mußquettirer außgemacht, ihnen die Beute wider abzujagen, ſind aber zu ſpät kommen, und haben ſie nicht erreichen können.

31. Auguſti wurden die groſſen Geſchütz, welche Kaiſer Sigismundus Auguſtus von Pohlen in vorzeiten gieſſen, und der itzige löbliche König von Schweden hierher hat ſchiffen laſſen, nebenſt einer gewaltigen anzahl Kugeln und Proviandt, wieder uffs Waſſer gebracht, zu was intent, wird man vernehmen [13]).

Die Stadt Treptow an der Rega iſt von dem Schwediſchen Captein und Quartiermeiſter Jochim Duwalt beſetzt worden, daran die Kayſerlichen auß Colberg ihre Heyl etliche mahl, gleich wie auch vor Greiffenberg, verſuchen wollen, aber die Haut voll ſtöſſe zur recompenſe bekommen. Die Frau Wittwe, Herzog Philippi 2. hochſeligen Andenkens geweſene Gemählin, iſt

13) Guſtav Adolf beabſichtigte damals einen Angriff auf Roſtock, den aber die Flotte hernach wegen widriger Winde nicht ausführen konnte.

auch auß dieſer Stadt, als ihrem Leibgedinge, vorgewichen, nachdem Ihr der meiſte vorrath ihres Viehes von den Walſteinſchen Maußköppfen geſtolen worden.

Auch haben am 31. Auguſti die Königſchen, von 4000 ſtarck, einen Anſchlag auff Greiffswald gemacht, welcher aber entdeckt und verrathen worden, weil ſie zu lang außgeblieben; derwegen ſie es angegeben, und des andern Tages zurück gemarſieret ſeyn.

4. Septembris ſeyn des Obriſten Kriegbaums und Obriſten Leutenants Chemnitzen Soldaten nach Wuſtrow in Mecklenburg gerückt, daſelbſt die kleine Schantze, ſo vom Feinde negſt dem Waſſer gebauet geweſen, bey nächtlicher zeit eingenommen. Als ſolchs die andern Soldaten in der größeren Schantze geſehen, haben ſie dieſelbe voll Viehes, welches ihrer Wacht vertrauet war, getrieben. Aber die Schwediſchen haben den Reſt deſſelben, nemblich 300 Stück groſſes Viehes, die Pferde ungerechnet, unter des Feindes Schantze weggeholet, übers Waſſer mit ſich nach Barth geführt, und meiſtentheils in Stralſund verhandelt.

Folget jetzo der erbärmliche Fall der Stadt Paſewalk, für welche der verzweifelte Obriſt Götze mit ſeinem ganzen Regiment Reuter, nebenſt 2000 Fußknechten ſich grimmiglich praesentiret, für einem Thor mit groſſer Furye angeſetzet, aber von den 116 Schwediſchen Soldaten, welche Gnarniſonsweiſe darinn gelegt, tappfer zurück geſchlagen. Inmittelſt ſucht dieſer Spürhundt ein ander Loch auff, und dringet dar mit eufferſter gewald hindurch, hauet und metſchet alles nieder, was er vor ſich findt, Soldaten, Bürger, Frauen, Mägde, die kleinen Kinder in der Wiegen, auch die Jungfrauen, ſo ihnen nicht ſchön genug; aber die feineſten treibt er vom Marckt zur Stadt hinauß, und leſſet dieſelben als ein Landrüchtiger Meiſter aller Blutſchande und Ehebruchs, in der Soldaten Willen, plündert alles auß, und ſtecket die gantze Stadt darnach in den Brandt; leſſet uber 90 ſchwangere Frauen und die Prieſter lebendig ins Feuer werfen. Und da die Stadt ſchon biß in den vierdten Tag gebrandt, und noch etzliche Häuſer unverſehrt geblieben, da ſchickt er noch

etliche hundert Crabaten hinein, welche in die übrigen Heuſer Feur werffen, und alſo das Garauß mit ihnen machen müſten, wie dann auch von allen Einwohnern nicht mehr als vierzehn Perſohnen mit dem Leben davon kommen ſeyn.

Ich meine ja, es möge dieſer verſtockter Feind drüber gloryren, als welcher ſeine Manhafftigkeit an niemand anders, als an ſolchen wehrloſen Leuten und unmündigen Sengligen bezeigen können, welche zweiffels ohne den Sohn Gottes zur gerechten Rache wieder dieſen Ertzböſewicht und ſeine mörderiſche Rotte nunmehr erbitten, und bey demſelben erhalten werden, daß durch diß Marterblut ihre Tyranniſche Stirn und Judas-Gewiſſen nicht zum Viertägigen, ſondern zum ewigen Helliſchen Feur wird gezeichnet ſeyn, dofern ſie nicht ſtarcke Buſſe thun. Es ſcheinet aber, als wenn dieſe Cainsbrüder das Classicum Belli Sacri des blutdürſtigen Casparis Scioppii imitiren wolten, welcher dem jetzigen Käyſer eine ſolche instruction giebt:

„Wenn eine Stadt ungehorſam wird, das iſt, eine neue Lehr annimpt, welche dem Hohenprieſter zu Rom zuwiedern iſt, ſo ſollen Eure Mayeſtät alſobald und unverzüglich die Einwohner derſelben Stadt mit dem Schwert verfolgen, und ſie außrotten, auch ihre Kinder und Jünglinge nicht leben laſſen, welche dann durch ſolche mittel ſelig und erhalten werden, damit ſie nicht, da ſie zu mehrem Alter kämen, ihrer Väter Untugenden an ſich nehmen, und in ewigkeit möchten verlohren werden.“

Wir wollen aber hoffen und wünſchen, daß der Gott, welcher der verderblichen Armee in dieſem allerunſchüldigeſten Pommerlande erſtlich Zäum und Gebiſſen hat ins Maul gelegt, und den anfang ihres ruins gemacht, dieſelbe auch hinfüro, wenn die Maß ihrer böſßheit wird erfüllet ſeyn, mitten unter ihrem Toben und Wüten völlig wolle zu ſchanden machen.

Etwan den 9. Septembris kommen fünf Perſohnen auß Anclam zu ſechs Käyſerlichen Soldaten, welche zwey Meil von der Stadt in einer Scheune Korn außdreſcheten, ſchieſſen den Schildwächter todt, lauffen den andern ihre Mußquetten umbher,

nehmen ſie gefangen, und führen die drey Wagen Getreyd, die ſie außgedreſchet hatten, mit ſich in die Stadt, die fünf Gefangene aber machen ſie todt, und behalten die Beuthe.

Den 21. Septembris nehmen die Käyſerlichen auß Greifswalde den Bürgern zu Wolgaſt 300 häupter Viehes. Die Wolgaſtiſche Guarniſon aber machet ſich wieder auff nach der Klempenow, und treibt dakegen den Kuhdieben 1200 Schaffe weg. Das war eins vors ander, und nichts umbſonſt.

Den 10. Septembris kam der Durchleuchtige und Großmechtigſter König von Schweden Gustavus Adolphus frü Morgends vor glock ſechs in Stralſund, ward von Einem Edlen Rath entfangen, und von der ſemptlichen Soldateſca begleitet, und zu zweyen mahlen uffe dem Alten Markt Salva geſchoſſen, die Stükken gelöſet, und vom Rahthauſe und Turmen geblaſen und gemuſiciret. Da kaum ein halb Uhr verfloſſen, ritte Ihre Mayeſtät für alle Thore, und revidierte alle Wercke und Schantzen. Den 14. Septembris begab ſich Ihre Mayeſtät nachmittag wieder uffs Waſſer, und brachte des folgenden Tages die gantze Schiffs Flotte vor Stralſund, welche alda wegen contrari Windes biß uff den 21. deſſelben Monats uffgehalten worden, da dann ſchrecklich viel Geſchütz und Munition, auch etliche tauſend Mann zu Roß und Fuß durch gemarſiret ſeyn, und im Heinholtz und beſſer hinuff ſich verſamblet haben, welche Plätze Ihre Mayeſtät am 26. Septembris ſelbſt beſichtiget, und ihnen gedeputiret hatten, folgendes am 23. Septembris mit derſelben Armee perſöhnlich auffgebrochen, und noch denſelben Abend das Nachtlager in Barth gehalten, fort darauf Damgarten ſich impatroniret und befeſtiget“[14]).

14) Der Angriff galt der Mekleuburgiſchen Grenze bei Ribnitz, wo darauf zwiſchen den Schweden und den Kaiſerlichen mehrere Gefechte vorfielen.

I.

Die Frageſtücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherrn zu Stralſund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralſund zu ihrer Vertheidigung geſtellten, und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen.

Aus dem Originale, welches ſich in den Reichskammergerichtsacten befindet, mitgetheilt von J. G. L. Koſegarten.

Es iſt im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift S. 90—144 die Vertheidigungsſchrift abgedruckt, welche die Stadt Stralſund am 7ten Mai 1529 beim Reichskammergerichte zu Speyer einreichte gegen die Anklage wegen gewaltſamer Verfolgung und Beraubung des Clerus und der Kirchen zu Stralſund, die durch den Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer wider die Stadt erhoben war. Das Gericht verfügte nun, daß die Zeugen, welche die Stadt zur Bewahrheitung ihrer Vertheidigungsſchrift ſtellen wollte, ſofort zu Greifswald abgehört würden durch die zu dieſem Zwecke daſelbſt eingeſetzte Kaiſerliche Commiſſion, welche beſtand aus Heinrich Bukow, Decan bei Sanct Nicolai zu Greifswald, D. Joachim von Eickſtedt, und dem Greifswalder Bürgermeiſter Vicke Bohl.

Die Zeugen waren über jeden einzelnen Artikel der Stralſunder Vertheidigungsſchrift zu vernehmen. Aber außerdem ſtellte nun nach dem damaligen Gerichtsgebrauche auch der Kläger Hippolytus Steinwer eine Reihe Frageſtücke, auf welche die Zeugen gleichfalls Antwort zu ertheilen hatten. Dieſe Frageſtücke lauten in dem von des Hippolytus Steinwer eigener Hand geſchriebenen Originale alſo:

Auf der Titelſeite ſteht folgendes:

Deſſe gegenwerttige Frageſtucke uberantwerde ich Ipolitus Steinwer, alſo principal meyner ſelbſt, und anwalt meyner zuvorwanten wegen, mit der offentlichen proteſtacion, bedingunge und vorbehalt aller nottorfft und dath, ſunderlich die zu andern, zu meheren, zu inſereren, zu ſpecificeren, und nach aller nottorfft vnd gelegenheit zu ſtellende, ſo offt und mennichmal hir inne zeuge produceret und examineret werden.

Principal, iſt der Hauptkläger; Zuvorwante, ſind die Mitkläger, die übrigen Stralſunder Cleriker, die gleichfalls verletzt waren. Das Wort inſereren iſt vielleicht anders zu leſen; ich kann es nicht mit Sicherheit erkennen. Es ſieht ungefähr aus wie: nnſneren, mit einem Abkürzungsſtriche darüber.

Hierauf folgt der Vortrag der Frageſtücke:

Nachfolgende Interrogatoria und fragſtucke averantwerde ick Ipolitus Steinwer, alſo principal myner ſulveſt, und anwalt myner tovorwanten wegen, mit der proteſtacion, dat ick dar dorch wedder in juw, noch in de Commiſſion, noch in dat examen, noch in telatinge der tuge mit nichten bewilliget, ſunder my und mynen tovorwanten principalen alle und igliche exception, ſowol gegen die Commiſſion, Commiſſarien, togeordede notarien, und examen, ock der tuge perſonen und ere utſage, die to ſyner tidt vortowendende, vorbeholden will hebben, und bitt, eynem jederen tuge inſunderheit mit allem flite dar up to fragen, und eigentlich to vorhoren, ock mit der proteſtacion, wôr nicht eyn jeder tug by geſwornem eyde dar up gefragt wurde, von dem vormeynden examen und vorhor der tugen nichts to holden.

Steinwer beginnt mit der Proteſtation gegen das Verhör der Zeugen, die dazu beſtellte Commiſſion, und dazu angeſetzten Notarien, ſo wie gegen die Zeugen und deren Ausſagen, inſofern daraus etwas ſeinem Rechte nachtheiliges gefolgert werden möchte. Mit ſolchen Proteſtationen ſuchte man ſeinen Vortheil damals bei vielen Rechtshandlungen möglichſt zu ſchützen. Auch die Vertheidigungsſchrift der Stadt Stralſund beginnt mit einer ähnlichen Proteſtation.

1) Tom erſten ſchal eynem jederen tuge ſtitich vorgeholden werden de pene und ſtraffe eynes meyneiders tuges, ock dat man ſyne tugniſſe darnach den parthien erôpent, ock ſo he falſch und unpillich tuget, darumme rechtferdiget und geſtraffet werde.

Dem Zeugen ſoll die Strafe des Meineides vorgehalten werden, imgleichen daß er, wenn er das von ihm abgegebene Zeugnis hinterher den Partheien eröffnet, oder wenn er falſch ausſagt, dafür Züchtigung zu empfangen habe. Rechtferdigen bedeutet hier nach dem älteren Sprachgebrauche: richten, ſtrafen.

2) Item ſchall gefragt werden, efft he wêt, wat de orſake ſy, dar umme he citêret is.

Efft he weet, ob er weiß.

3) Item ſchall he gefragt werden ſynes olders, ſyner gebôrt, ſyner neringe und weſens, ock under weme und wôr he geſeten, efft he ock der vom Stralſſunde oder eren burgeren myt eyden, plichten, tinſen, dênſten, fruntſchop edder ſus wôr myt vorwant ſy.

Neringe, Nahrung, Lebensunterhalt; ſus wor myt, ſonſt womit, mit ſonſt irgend etwas. Der Zeuge ſoll angeben, ob er in irgend einer Abhängigkeit von den Stralſundern ſtehe.

4) Item efft he lîfeigen, frig und leddich ſy, und weme he overicheit halven togehôre.

Lifeigen, leibeigen; ein großer Theil der Pommerſchen Landbevölkerung beſtand damals aus Leibeigenen oder Gutshörigen, die zu einem beſtimmten Gute gehörten.

5) Item efft he ock jennigerley nît, hât, ungunſt und miſſallen to heren Jpolitum Steinwer, ſynen tovorwanten der geiſtlicheit und Cleresyen vor und im Stralſſunde hadde, und to weme; ock efft he nicht eynem dêle lêver gunne to wynnende den dem anderen, und weme.

Nitt, Haat, Neid, Haß. Vor und im Stralſſunde, in den Vorſtädten und innerhalb der Stadt.

6) Item efft nemandes to em gekomen ſy, ſick mit em underredet, edder an em erfaren wat he umme de ſake wêt, und

wat he ſeggen ſcholde, ock efft em nicht witlich ſy wôr up man em vorhören ſchall, edder efft em de vam Stralſſunde die artickell vorangetôget, und kuntſchop dâr up to gevende nicht underrichtet hebben.

An em erfaren, von ihm erforſcht; vorangetoget, vorher angezeigt; kuntſchop, Auskunft.

7) Item efft em nichtes dâr umme vorhêten edder vorſpraken ſy, und efft he trewe ſyner tuchniſſen und ſage to genêtende, edder nicht.

Trewe to genetende, bedeutet vielleicht: ein Unterpfand oder Belohnung für ſein Zeugnis zu genießen habe, oder empfangen habe. Denn das niederdeutſche Trouwe bedeutet nicht nur die Treue, ſondern auch ein Unterpfand, welches man einem anderen giebt, damit dieſer dafür die Treue halte. Daher der Trouring, Treuring oder Unterpfandsring, den die Brautleute einander geben für die zu haltende Treue. Er heißt auch Handtrouwe, Handtreue, Handunterpfand.

8) Item enem igliken tuge up und by allen und itlickem artickel inſunderheit flitich to fragen de dicti in cauſa loco, tempore, auditu, viſu, ſciencia, fama, et de omnibus aliis circumſtanciis, que poſſunt et debent informare judices, et que jura dicunt, ac que decernuntur, eſſe querenda a teſtibus.

9) Item ſo avers und wan de tug eynen edder mêr artickel wâr ſecht, ſchall die urſake ſyner witlicheit allewege flitich erforſchet und angeſchreven werden; wôr he avers des artickels neyn wêtent drege, ſchal he ock inſunderheit nicht mêr gefragt, ſunder in der vorhôr fortgefaren werden.

Waar ſecht, wahr ſagt, für wahr erklärt; witlicheit, Wißenheit, Kenntniß; neyn wetent drege, kein Wißen trage, kein Wißen habe.

Poſt hoc ſpecialia Interrogatoria.

10) Item tom erſten to fragen iglikem tuge, efft em ock kunt und witlick is, dat de Forſten van Pomeren, alſo Forſten des rikes, vor und in erer Forſtliken gnaden ſtat Stralſſundt, und derſulvigen borgermeiſter, ratmanne und gantzer gemeynt,

nicht alleine dat hogeſte und nedderſte gerichte, merum und mixtum imperium, jurisdictionem, gleit und alle overicheit, ſunder ock to und in allen und igliken parrekercken und capellen vor und im Straſſunde, de alle toſamende eynem eynigen overkerckheren, und ikt heren Ypolito Steinwer, von eren forſtliken gnaden gelegen, ewiglich incorporeret und vorainninget ſint, alle lehenware und belyginge to hebben, und patronen to ſint.

Die Pommerſchen Herzoge haben in Stralſund das höchſte Gericht, und das Recht, ein Geleit zu ertheilen, d. i. einem Manne völlige Sicherheit gegen jeglichen Angriff zuzuſprechen. Auch ſind ſie die Oberlehnsherren ſämmtlicher Stralſunder Kirchen. Steinwer führt dies an, um daraus zu beweiſen, daß die Stralſunder durch Verfolgung des Clerus wider ihre Landesherren aufſäßig geworden. Gelegen, geliehen, übertragen; lehenware, das Recht zu verleihen; belyginge, Beleihung, Zuertheilung eines Amtes oder einer Pfründe.

11) Item efft em nicht witlick und bewuſt is, dat Henningk Morder, Holoff Molre, beide borgermeiſter vomme Stralſſunde, er Simon Schulte, und etlike andere inwanre, geiſtlike und werlike, ſchrifflike gleyte, wen ſie mit der Stat in unwillen weren, von den Forſten von Pomeren genomen und gehat hebben.

Die Stadt Stralſund hatte ſich in ihrer Rechtfertigungsſchrift ſehr darüber beſchwert, daß der Stralſunder Clerus ſich von den Pommerſchen Herzogen hatte ein ſicheres Geleit in Stralſund geben laßen; ſiehe das vorige Heft S. 100. 101. Daher bemerkt hier Hippolytus die Fälle, in welchen ſolche Ertheilungen des Geleites von Seiten der Herzoge ſchon oft erfolgt ſeyen. Geiſtlike und Werlike, Geiſtliche und Weltliche.

12) Item efft em ock nicht gantz witlick und kunt is, dat her Reymer Hane, her Criſtoffer von Pomern und Ypolitus Steinwer, erer eyn na dem anderen, von den Forſten von Pomeren, alſo patronen der kercken tome Stralſſunde, dar to kerckheren geſettet ſint, und dat ſe dar alſo kerckheren gewänt, und von jedermenniglick vor geholden ſint.

Ganz dem alten Gebrauche gemäß, ohne irgend eine Neuerung, die ſich tadeln ließe, ſind nach einander Reimer Hane, Chriſtofer von Pommern, und Hippolytus, durch die Landesherren als Kirchherren oder Oberpfarrer zu Stralſund eingeſetzt.

wat he seggen scholde, ock efft em nicht witlich sy wôr up man em vorhören schall, edder efft em de vam Stralsunde die artickell vorangetôget, und kuntschop dâr up to gevende nicht underrichtet hebben.

An em erfaren, von ihm erforscht; vorangetoget, vorher angezeigt; kuntschop, Auskunft.

7) Item efft em nichtes dâr umme vorhêten edder vorspraken sy, und efft he trewe syner tuchnissen und sage to genêtende, edder nicht.

Trewe to genetende, bedeutet vielleicht: ein Unterpfand oder Belohnung für sein Zeugnis zu genießen habe, oder empfangen habe. Denn das niederdeutsche Trouwe bedeutet nicht nur die Treue, sondern auch ein Unterpfand, welches man einem anderen giebt, damit dieser dafür die Treue halte. Daher der Trouring, Treuring oder Unterpfandsring, den die Brautleute einander geben für die zu haltende Treue. Er heißt auch Handtrouwe, Handtreue, Handunterpfand.

8) Item enem igliken tuge up und by allen und itlickem artickel insunderheit flitich to fragen de dicti in causa loco, tempore, auditu, visu, sciencia, fama, et de omnibus aliis circumstanciis, que possunt et debent informare judices, et que jura dicunt, ac que decernuntur, esse querenda a testibus.

9) Item so aver und wan de tug eynen edder mêr artickel wâr secht, schall die ursake syner witlicheit allewege flitich erforschet und angeschreven werden; wôr he avers des artickels neyn wêtent drege, schal he ock insunderheit nicht mêr gefragt, sunder in der vorhôr fortgefaren werden.

Waar secht, wahr sagt, für wahr erklärt; witlicheit, Wißenheit, Kenntniß; neyn wetent drege, kein Wißen trage, kein Wißen habe.

Post hoc specialia Interrogatoria.

10) Item tom ersten to fragen iglikem tuge, efft em ok kunt und witlick is, dat de Forsten van Pomeren, also Forsten des rikes, vor und in erer Forstliken gnaden stat Stralsundt, und dersulvigen borgermeister, ratmanne und gantzer gemeynt,

nicht alleine dat hogeſte und nedderſte gerichte, merum und mixtum imperium, jurisdictionem, gleit und alle overicheit, ſunder ock to und in allen und igliken parrekercken und capellen vor und im Straſſunde, de alle toſamende eynem eynigen overkerckheren, und itzt heren Ipolito Steinwer, von eren forſtliken gnaden gelegen, ewiglich incorporeret und voraininget ſint, alle lehenware und belyninge to hebben, und patronen to ſint.

Die Pommerſchen Herzoge haben in Stralſund das höchſte Gericht, und das Recht, ein Geleit zu ertheilen, d. i. einem Manne völlige Sicherheit gegen jeglichen Angriff zuzuſprechen. Auch ſind ſie die Oberlehnsherren ſämmtlicher Stralſunder Kirchen. Steinwer führt dies an, um daraus zu beweiſen, daß die Stralſunder durch Verfolgung des Clerus wider ihre Landesherren aufſätzig geworden. Gelegen, geliehen, übertragen; lehenware, das Recht zu verleihen; belyninge, Beleihung, Zuertheilung eines Amtes oder einer Pfründe.

11) Item eſſt em nicht witlick und bewuſt is, dat Henningk Morder, Koloff Molre, beide borgermeiſter vomme Stralſſunde, er Simon Schulte, und etlike andere inwanre, geiſtlike und werlike, ſchrifflike gleyte, wen ſie mit der Stat in unwillen weren, von den Forſten von Pomeren genomen und gehat hebben.

Die Stadt Stralſund hatte ſich in ihrer Rechtfertigungsſchrift ſehr darüber beſchwert, daß der Stralſunder Clerus ſich von den Pommerſchen Herzogen hatte ein ſicheres Geleit in Stralſund geben laßen; ſiehe das vorige Heft S. 100. 101. Daher bemerkt hier Hippolytus die Fälle, in welchen ſolche Ertheilungen des Geleites von Seiten der Herzoge ſchon oft erfolgt ſeyen. Geiſtlike und Werlike, Geiſtliche und Weltliche.

12) Item eſſt em ock nicht gantz witlick und kunt is, dat her Reymer Hane, her Criſtoffer von Pomern und Ipolitus Steinwer, erer eyn na dem anderen, von den Forſten von Pomeren, alſo patronen der kercken tome Stralſſunde, dar to kerckheren geſettet ſint, und dat ſe dar alſo kerckheren gewänt, und von jedermenniglick vor geholden ſint.

Ganz dem alten Gebrauche gemäß, ohne irgend eine Neuerung, die ſich tadeln ließe, ſind nach einander Reimer Hane, Chriſtofer von Pommern, und Hippolytus, durch die Landesherren als Kirchherren oder Oberpfarrer zu Stralſund eingeſetzt.

13) Item efft em ock bewuſt, kunt und witlick ſy, dat alſo here Jpolitus Steinwer by de kercken tome Stralſſunde to wanende tôch, dat he de Borgemeiſtere und râtmanne mennich mâl anſprak, und ſik vorbôt, wôr an em edder den ſynen jenniger-leye mangel edder gebreck were, ene edder de ſynen worumme beſchulden, wolde he ſick des und alles anderen dem Erſamen rade und jeder vorſtendigen in aller billicheit gerne wiſen und richten laten, ere erkantniſſe dulden, und in allem wat en glîk und billich duchte, folglich ſyn. So en ock ſyne underkerckheren und cappellan, de he en geſettet, nicht gefillen und andre begêrden, wolde he ſie en vorgunnen, beſtellen und ſchaffen laten. He wolde ſie ock gebeden hebben, dat ſie gelêrde predikere, ſo ſie andere begerden, van Norenberge, Meydeborg, Lunenborg, Hamborg edder Lubecke, up ſyne coſten ſcholden haken laten; die wolde he gerne annemen und belênen; ſunder dat ſie no nicht de vorlôpene monneke und uprûrſche predighere behîlden.

Als Steinwer ſein Amt zu Stralſund antrat, erſuchte er den Rath, ihn auf das was mißfällig ſein könnte, aufmerkſam zu machen, und erbot ſich, den Vorſchlägen zur Beßerung zu folgen; auch die Unterpaſtoren und Capellane zu wechſeln, wenn die derzeitigen dem Rathe nicht gefielen, und gute Prediger von Nürnberg, Magdeburg, Lüneburg, Hamburg oder Lübek kommen zu laßen; nur dürften die Stralſunder nicht die verlaufenen Mönche und aufrühreriſchen Prediger behalten. Sik vorbot, ſich erbot, ſich bereit erklärte.

14) Item efft em ock witlick ſy, dat Borgemeiſter und rât-manne gemelten heren Jpolito Steinwer to antwerde gegeven und geſecht, he ſcholde ſick nichtes beſorgen, und ſulveſt by den kercken wanen; em ſcholde nicht unpillikes wedderfaren; wat vorhen geſchêen, were mer den vorigen kerckheren to nite und hâte geſchêen; ſie wuſten den kerckheren und capellanen, de he ingeſettet, nicht to wytende; ſie gefillen en alle wol, wuſten ſie nicht beter to bekommende; wen he vor ſulveſt tor ſtede queme, ſcholde em nicht unbillikes wedderfaren, und de vorlopene monneke und uprûrſche predighere van en nicht geholden, ſunder verwiſet werden.

Nicht to wytende, nichts vorzuhalten; auch englisch: to wite. vorrücken, vorwerfen, einem etwas.

15) Item effte ock gemelte here Ipolitus up sulke vortrostinge by den kercken tome Stralssunde lange tîdt persônlick gewânt, de kerckenhûssere tor Fogedehagen und im Stralssunde, de syne vorfaren, Cristofferus van Pomeren, hadde vorfallen laten, wedderumme buwen und anrichten leth, die kercken mit guden underkerckheren und cappellanen, predigheren und anderen kerckendeneren uphielt, und dat lutter ewangelium na lude keyserlicken und forstliken mandaten predighen leth, dem rade und gantzer gemeynt wor he konde und mochte to willen und dênst was, sunderliken also sie mit eren landesforsten der huldung halven von ander stunden, hen und hêr tôch, und mitsampt synen heren und frunden dar to halp, dat idt guder mathen ân krieg gerichtet wort; desgeliken darto halp und forderde, dat en de Clereseye dree inlager van alle eren guderen und bôringen alle jar, dree jar na einander den sosten penning, vele hundert gulden, geven mosten.

Wie Hippolytus sich in der Führung seines Amtes vielfache Verdienste erworben, die Kirchenhäuser zu Vögedehagen und Stralsund ausbeßern ließ, den Streit zwischen Stralsund und den Landesherren gütlich beilegte, und der Stadt einen Zuschuß aus den Hebungen der Geistlichkeit verschaffte. Uphielt, unterhielt; von ander stunden, zwiespältig waren; inlager, Einlagen, Steuerzahlungen; Bôringen, Hebungen.

16) Item efft em ock witlik sy, dat nicht deste weniger de vam Stralssunde gantz vele vorlôpene apostaten, monneke, und uprürssche predighere ût velen enden, erer mishandeling und uprürschen predighendes halven vorjâgt, der Clereseyen to nite, hate, laster und schanden, to sick getagen, und de so lange tîdt hêr, wedder keyserlike mandata, auch gegen erer landesforsten slitige schriffte, begêr, vorbôt und ermâninge, de na alle erem gefallen by sick enthalden, und in gemelter erer landesforsten und heren Ipoliti Stemwers kercken und clôster, vor und im Stralssunde, mit wêrhaftigen henden gewaldiglick ingeforet und gesettet, die kerckheren, prestere, cappellân und monneke, van

13) Item efft em ock bewuſt, kunt und witlick ſy, dat alſo here Jpolitus Steinwer by de kercken tome Stralſſunde to wanende tôch, dat he de Borgemeiſtere und râtmanne mennich mâl anſprak, und ſik vorbôt, wôr an em edder den ſynen jenniger-leye mangel edder gebreck were, ene edder de ſynen worumme beſchulden, wolde he ſick des und alles anderen dem Erſamen rade und jeder vorſtendigen in aller billicheit gerne wiſen und richten laten, ere erkantniſſe dulden, und in allem wat en glîk und billich duchte, folglich ſyn. So en ock ſyne underkerckheren und cappellan, de he en geſettet, nicht gefillen und andre begêrden, wolde he ſie en vorgunnen, beſtellen und ſchaffen laten. He wolde ſie ock gebeden hebben, dat ſie gelêrde predikere, ſo ſie andere begerden, van Norenberge, Meydeborg, Lunenborg, Hamborg edder Lubecke, up ſyne coſten ſcholden halen laten; die wolde he gerne annemen und belênen; ſunder dat ſie no nicht de vorlôpene monneke und uprürſche predighere behîlden.

Als Steinwer ſein Amt zu Stralſund antrat, erſuchte er den Rath, ihn auf das was mißfällig ſein könnte, aufmerkſam zu machen, und erbot ſich, den Vorſchlägen zur Beßerung zu folgen; auch die Unterpaſtoren und Capellane zu wechſeln, wenn die derzeitigen dem Rathe nicht gefielen, und gute Prediger von Nürnberg, Magdeburg, Lüneburg, Hamburg oder Lübek kommen zu laßen; nur dürften die Stralſunder nicht die verlaufenen Mönche und aufrühreriſchen Prediger behalten. Sik vorbot, ſich erbot, ſich bereit erklärte.

14) Item efft em ock witlick ſy, dat Borgemeiſter und rât-manne gemelten heren Jpolito Steinwer to antwerde gegeven und geſecht, he ſcholde ſick nichtes beſorgen, und ſulveſt by den kercken wanen; em ſcholde nicht unpillikes wedderfaren; wat vorhen geſchêen, were mer den vorigen kerckheren to nite und hâte geſchêen; ſie wuſten den kerckheren und capellanen, de he ingeſettet, nicht to wytende; ſie gefillen en alle wol, wuſten ſie nicht beter to bekommende; wen he vor ſulveſt ter ſtede queme, ſcholde em nicht unbillikes wedderfaren, und de vorlopene monneke und uprürſche predighere van en nicht geholden, ſunder vorwiſet werden.

Nicht to wytende, nichts vorzuhalten; auch englisch: to wite. vorrücken, vorwerfen, einem etwas.

15) Item effte ock gemelte here Ipolitus up sulke vortrostinge by den kercken tome Stralssunde lange tîdt persônlick gewânt, de kerckenhûssere tor Fogedehagen und im Stralssunde, de syne vorfaren, Cristofferus van Pomeren, hadde vorfallen laten, wedderumme buwen und anrichten leth, die kercken mit guden underkerckheren und cappellanen, predigheren und anderen kerckendeneren uphielt, und dat lutter ewangelium na lude keyserlicken und forstliken mandaten predighen leth, dem rade und gantzer gemeynt wor he konde und mochte to willen und dênst was, sunderliken also sie mit eren landesforsten der huldung halven von ander stunden, hen und hêr tôch, und mitsampt synen heren und frunden dar to halp, dat idt guder mathen ân krieg gerichtet wort; desgeliken darto halp und forderde, dat en de Cleresye dree inlager van alle eren guderen und böringen alle jar, dree jar na einander den sosten penning, vele hundert gulden, geven mosten.

Wie Hippolytus sich in der Führung seines Amtes vielfache Verdienste erworben, die Kirchenhäuser zu Vögedehagen und Stralsund ausbeßern ließ, den Streit zwischen Stralsund und den Landesherren gütlich beilegte, und der Stadt einen Zuschuß aus den Hebungen der Geistlichkeit verschaffte. Uphielt, unterhielt; von ander stunden, zwiespältig waren; inlager, Einlagen, Steuerzahlungen; Böringen, Hebungen.

16) Item efft em ock witlik sy, dat nicht deste weniger de vam Stralssunde gantz vele vorlôpene apostaten, monneke, und uprürssche predighere ût velen enden, erer mishandeling und uprürschen predighendes halven vorjâgt, der Cleresyen to nite, hate, laster und schanden, to sick getagen, und de so lange tîdt hêr, wedder keyserlike mandata, auch gegen erer landesforsten slitige schriffte, begêr, vorbôt und ermâninge, de na alle erem gefallen by sick enthalden, und in gemelter erer landesforsten und heren Ipoliti Stemwers kercken und clôster, vor und im Stralssunde, mit wêrhafftigen henden gewaldiglick ingeforet und gesettet, die kerckheren, prestere, cappellân und monneke, van

den altaren, angehavenen meſſen und godesdênſten ût kercken und clôſteren gejagt und vordrêven.

Aber der Stralſunder Rath bewieß ſich nicht dankbar, ſondern nahm die verlaufenen Mönche und aufrühreriſchen Prediger bei ſich auf, und führte ſie mit wehrhafter Hand in die Kirchen und Capellen Steinwers ein. Miſhandeling, ſchlechter Lebenswandel; Laſter, Schmach; angehaven, angehoben, begonnen, geſtiftet.

17) Item dat ſe ock dorch de vorberûrten apoſtaten monneke und eren uprûrſſchen predikeren den paweſt, biſchop, kerckheren, und alle geiſtlike alle dage und ſtunde, wedder keyſerlike mandata, gantz ſchentlick und grofflick ſchelden und ûtſchryen hebben laten vor entecriſten, olyevorkôpere, huchgeler, wulffe, betrêger, logener, beſewichte, vorleyder, gotloſe und vorfôrer der lude, und ſick gegen de gantze ordeninge criſtliker kercken, paweſt, keiſer und alle overigheit, erhêven, ſchelden, vorfolgen, prediken, ûtſchryen, und ſick offentlich horen laten, dat ſe de geiſtliken alſo den luden und gemeynem manne angeven und inbilden willen, dat man ſe in allen enden alle des eren beroven, und mit dem hencker ût der Stat jagen, und de hende in erem blode waſſchen ſcholde.

Die zu Stralſund eingetroffenen verlaufenen Mönche erhoben bald ihr Schimpfen auf den Pabſt und den Clerus, und nannten ſie Endechriſten d. i. Antichriſten, Oelverkäufer, Heucheler, Wölfe, Betrüger, Verleiter, in deren Blut man noch die Hände waſchen werde.

18) Item ock dat de gemeynte fuge und recht hebben, predigher, kerckheren und andere, to erer notrofft na erem gefallen to berôpende, in und aff to ſettende, und nicht de Forſten und Biſchoppe, wo ſus lange hêr geſcheen is, klerlick ûtſeggen und predighen laten, mit gantz velen anderen unbilliken und uncriſtliken puncten und artickeln.

Auch daß die Gemeinde Fug und Recht habe, Prediger und Kirchherren zu berufen, lehrten jene Aufrührer.

19) Item efft he nicht ock hefft gehort, dat de berûrten Stralſſundeſchen predikere geprediket hebben, dat de paweſt, cardinal, biſchoppe, und de geiſtlicheit, alle orden, wyginge,

meſſen, Sacramenta, alle beſchrevene recht, menſchengeſette; fyren, faſten, alle gude werde, gadesdênſt, kercken, cloſter, und andere gadesgebuwete, dat fegefur, und andere unſers criſtliken glovens artickell, man duvelſch, vordômet, bedrèglick, und papengedichtet dingk, menſchentant dôn, und alles tor ſelenſelicheit gar nichtes, noch der ſelen, noch den luden hulplick, ſunder ſchedtlich, vordomplick, alles van den papen erlagen und erdacht ſint. Ock dat gades hilligen und ere gebiltniſſe edder gemêlt, noch in kercken edder anders wôr, nicht to liden edder to êrende ſint, den ſe tome Stralſſunde, ût anwiſung erer predekerer, neſen, ogen und mûl vul dreckes ſmeren, van den altaren, edder wôr ſe de bekomen, in kercken und cloſteren, henwech nemen, uphengen, de hovede afſlâu, vorbernen edder int water werpen; de wigeſteen, dar men dat wigewater in holt, ſint ummegekeret, toſlagen, edder vul dreckes geſmêret; Cruczen unſers heren Jheſu criſti, und bilde ſiner leven moder ſint mit voten getreden, to erſlagen und vorbrent; de werdigen Crucifixen und marterer criſti, und andere gebiltniſſe by den wegen und ſtraten neddergeworppen, to erhauwen und to erſlagen.

Alle beſchrevene recht, alle Rechtsbücher; toſlagen, zerſchlagen; to erſlagen, zerſchlagen; to erhauwen, zerhauen. Das Niederdeutſche to entſpricht in zuſammengeſetzten Wörtern nicht nur dem hochdeutſchen zu, ſondern auch dem hochdeutſchen zer.

20) Item efft he nicht hefft gehôrt, dat man tome Stralſſunde ût anfôring erer predigker de geiſtliken alle de oljgoken, hucheler, logener, wulffe, gotloſe, boſewichte und vorfôrer der lude gehêten, gehônt, geſchulden, in groter fare, ſpotte und bedrangkniſſe geholden und vorfolget, in keinen ſteden ſeker ſind, ſunder in allen enden vorachtet geſchulden, angeſchryen und vorwaldiget werden, ock darhen gebracht, dat ſe ſchot, bodelgelt, wakelên, und andere unplicht und borden der ſtat geven und dregen moten, ock darhen gedrungen, dat ſe dre jâr na eynander alle jar den ſoſten penning alle erer hevingen geven moſten, und wêr ſe den nicht ſo balde geven, dar umme ût eren huſeren gepandet, edder in eren hevingen afgeſlagen und entholden worden; ock van iren geiſtliken gerichte in allen ſaken vor

dewyl man ſe dar noch hielt, wôr ſe mit den Sacramenten gingen, beſpottet, miſhandelt und angeſchryen wurden: gy huchgeler, logener und bedrêger, ſmeret wol an mit juwer olye! ock wor man dat Sacrament drêg, wiſede edder benediction mit gaff, gar keyne reverencien nicht gedân, ſunder van velen geſecht, ya gewencken em na: et is wol ûtgerichtet. Ock dat man up de altaria und alterſteyne wol menſchendreck geſmêret, ock dat hogeſte Sacrament, de lichnam criſti, vorachtet und geſecht, dat et men gewîget brôt, eyne figur und betêkenitze ſy, ja unſer lever here got wolde dorch des papen wort hêr aff vamme hemmelle in de hoſtyen kamen, cet.

Olye, Oel, das geweihte Oel, für Täuflinge und Kranke; gewencken, gewinkt; betêkenitze, Bezeichniß.

25) Item efft em nicht witlick ſy, geſehen edder gehoret heft, dat dorch ſollike gantz grote uncriſtlike und unmilde leren und predighent der Stralſſundiſchen to ſick getâgen predighere dat gemeyne volck tome Stralſſunde in ſo grote vorachtung der Sacramenten, und vorfolging der geiſtliken, gepracht, dar to beweget und geſôret, dat ſe ere eygene kerckheren, cappellân und bichtwedere vorlaren, vorachtet, beſpottet, vorfolget, und to den vorlôpenen apoſtaten monneken und uprûrſchen predigkeren gelôpen, ſe mit werlliken klêderen, gelde und gude begifftiget, ehewîver mit ſchencken und gaven ter ehe vortruwen laten, de en wederumme gude ſôte wort, under dem namen des hilligen evangelii, de ſe gerne horen, geven, und den paweſt, keyſer, de geiſtliken und alle oberricheit vorachten und vorfolgen, und ye ſe dat bet konen und dôn, ye ſe en lever und annêmer ſint. Darmit is tome Stralſſunde dar angepracht, dat de gemeyn man van aller guden milden andacht, woldât, guden wercken und gewônheiden, nan beden, faſten, fyren, gadesdênſten, und holdingen der Sacramenten, gantz gekomen is, alle gude criſtglovige Fundacion, beſtedingen guder frommer lude, to gades ere und dênſte na anſettinge und holdinge criſtliker kercken, alle laveſenge, vigilien, meſſen, votiven, Spenderien, und allmiſſen vor arme lude, fraternîteten, bruderſchoppen,

gilden und wercken, Bicht, Bothe, Meſſen, Fyr, Faſten, und andere ovinge guder werck und woldâden, dat ock langeſt hêr geholden is, vorachtet und nagelaten, vorboden und neddergelecht is. Dar to wat men den geiſtliken und kercken ock to den fundèrten und confirmèrten geiſtliken lehnen, beneficien, vicarien, meſſen, belêſungen, tiden und gadesdênſten ſchuldig und plichtig is, vorentholden, vorhindert und nicht betâlt wert.

Werllike kledere, weltliche Kleider; begifftiget, begabt; yo ſe dat bet konen, je ſie das beßer können, je beßer ſie das können; beleſungen, Ableſungen der Gebete; tiden, Zeiten, Gebetszeiten.

26) Item efft em ock nicht bewuſt, geſehen edder gehort, dat ut der Stralſſundeſchen vorlôpenen monneken und uprûrſchen predekeren lere, Informèringe und ingêvende vele Conjuracion, vorbuntniſſe, ungehorſam uprûr, twedracht, und gantz vele beſes erwaſſen und geſcheen. Dat ſick ock vele van der gemeynt, ſunderlick Roloff Molre, Ludewig Fiſcher, Bartholomewes Buchow, Baltes Pruße, und andere gegen und wedder den rath und olderlude, alſo hovetlude und regenten der Stat ſick upgewerpen, der gemeynt und Stat dêneren en truw und holt to ſinde, ock levendig und dôt by en to blivende, ſick ſweren laten, und teſamende vorbunden, den rat und etlike olderlude myt groter bedrankniſſe eres jarliken geldes genêtes und regimentes entſettet, ock to betalinge etliker ſummen geldes gedrungen; etlike kercken und Cloſter to brekende und nedder to leggende ſick underſtanden und vorgenomen, de geiſtlicheit und overricheit vorfolgt und vorachtet, dat recht und gerichte wedder alle billicheit geſperret, de geiſtliken to ungebôrliken borden und unplichten wedder recht gedrungen, ſick desgliken mit dem rade und gantzer gemeynt beſloten, gar keyn geiſtlich gericht edder regiment in to ſtaden, ſick ock vor gebôrlike richtere aller geiſtliken, de myt en tome Stralſſunde in willen, offentlich ûtſchryen laten, dar up ock mennichmal prêſter und papen vor en im ſtatgerichte des rechten to warende dorch der ſtat dener, hencker und bodele, vorbaden laten, dardorch alſo den Biſchop van Swerin und archidiakonus to Tribbeſes eres gerichtes to ent-

ſettende und ſpoliirende; des gliken befolen, ſo yemant mit geiſtliken mandaten to en queme, de an to nemende und umme to bringende; des gliken die ſtarcken kiſten der geiſtliken boringen und tinſe, wat men den armen und eren predikeren geven wil dar in to ſtekende, torichten, und in itzlike parrekercken eyne ſetten laten.

Intoſtaden, ein zu geſtatten, zu zu laßen; an to nemende und umme to bringende, feſt zu nehmen und zu tödten; boringen, Hebungen, Einnahmen.

27) Item efft em nicht bewuſt edder gehort, dat Er Henningh Morder den parrekercken tome Stralſſunde dre morgen ackers up dem ſtatfelde darſulveſt gegeven, und in dat ſtatbôk vorſchrieven heft laten, de Er Ezabel Oſeborne, de oldeſte borgermeiſter, to ſick genomen, und de Heren Ypolito Stenwer, der kercken overſtem parreheren, up ſyne flitige forderinge beth up dieſſen hutigen dach wreventliken vorentholden heft.

Das Er iſt eine ältere Form des Titels: Herr. Herr Henning Morder ſchenkte den Stralſunder Pfarrkirchen drei Morgen Acker auf dem Stadtfelde, und ließ die Schenkung in das Stadtbuch eintragen. Aber der Bürgermeiſter Zabel Oſeborn nahm dieſe Äcker an ſich, und gab ſie auch an den Oberpfarrherrn Hippolytus Steinwehr nicht heraus.

28) Item efft em nicht bewuſt edder gehort, dat de Borgermeiſter, Er Nicolawes Smiterlowe, heren Ypolito Stenwer ſyne geiſtlike tinſere, alle jar xxviij Stralſſundiſche marck, die he und ſyne vorfaren in dem dorpe Trempte lange tîdt hêr fredeſam gehaven, vamme xvc und x jare her gantz wreventliken vorentbôret, ingenomen, und beth up diſſen hutigen dach hêr vorentholden heft.

Tinſere, Zinſen, Hebungen. Trempte, entweder das Dorf Tremt bei Greifswald, oder das Kirchdorf Trent auf Rügen. Gehaven, gehoben, eingenommen; xvc, funfzehn hundert; vorentboret, vorweg erhoben.

29) Item efft em nicht bewuſt edder gehôrt, dat Gelbecke, eyn dreyer tome Stralſſunde, in den hilligen winachten dage nativitatis criſti 1524 heft gemelten heren Ypolito Stenwer in ſyner parrekercken to ſunte Nicolaweſen hart by dem Sacramento

dar he tome hogesten altar de homesse holden wolde, synen rock und cleder uth theen und berowen wolde, in gegenwerdicheit des rades und vele van der gemeynde.

Also am Weihnachtstage 1524 hielt Hippolytus Steinwer noch das Hochamt in Sanct Nicolai zu Stralsund Daraus folgt, daß erst in der Osterwoche 1525 der Angriff auf die Kirchen und der Abzug des Clerus von Stralsund geschehen, nicht aber in der Osterwoche 1523, wie manche vermuthet haben. Dreyer, Dreher, Drechsler.

30) Item efft em nicht witlick, gesehen edder gehort, dat heren Ipoliti Stenwers underckerckheren, cappellan, geordent predikere, coster, kerckenscholre und diener, tome Stralsunde, de wile dar de vorlôpene Monneke und uprürsche predekere geweset sint, offt und mennichmal in den kercken up den predigstolen, wowol sie nicht anders den dat hillige evangelium na lude keyserliken und forstliken mandaten geprediket hebben, dorch gantz vele borger und borgerynnen, und doch sunderliken Wulff Taschenmaker, Ludwig Fischer, Clawes Rodensene, Jost Crummenhusen, Johann Stegelberg knechte, Clawes Monstir, die Bandelwitzische, und gantz vele andere, legen gestraffet, geschulden, ock in den straten, gassen, und in allen orden, ock in eren eygenen huseren, gantz grofflich overfallen, vorwaldiget, geschulden, angeschryen, mit ersen, steynen, bylen und barden, bewor-pen, gejagt und gesteint, und dardorch here Ipolitus Stenwêt mit alle den synen van dar gejagt, vordrêven und spolyert sinth.

Vorwaldiget, vergewaltiget, gemishandelt; barde, ein breites Beil.

31) Item efft em nicht bewust edder gehort, dat etlike borger und inwônre tome Stralsunde myt schepen und velen bôßluden in dat lant to Wusterhusen, dar gemelter Here Ipolitus etlike jarlike beringe heft, in der nacht ingefallen sint, und dar eynen riken buren, mit namen Plate genomet, de gemelten Heren Ipolito alle jar vij Stralsundische mark to gêvende schuldig is, den se mitsampt alle synen guderen und gesinde in ere schip genomen, und mit sick tome Stralsunde in de stat gefôret, und beth in dessen hutigen dach beholden, und dardorch so gemelten Heren Ipolitum spolyrt und berôvet hebben

Myt ſchepen und velen boßluden, mit Schiffen und vielen Bootsleuten. Wuſterhuſen, zwiſchen Greifswald und Wolgaſt am Seeſtrande gelegen; boringe, Einhebung, Einnahme.

32) Item efft nicht de vam Stralſſunde am dage gallj und lullj im xvc und xxiiij jar eynen wolgelêrden geſchickeden prediker, heren Bartholomeum Martinj, in ſunte Niclawes parrekercke, ſo balde he up dem predigſtole under anderen ſede, dat man yo paweſten, keyſeren, und der overricheit ſcholde gehorſam ſin, van dem predigſtole mit langen ſtangen geſlagen, zwuſſchen ſick gantz nedder getôgen, gar unmenſchlich mit meſſeren, palſteren, ſtullen und bencken gantz jamerlich torſlagen, dat he blodde alſe eyn geſlachtet ſzwîn, und ſo tuſſchen ſick ut der kercken up den marcket gefôrt, eyner dem anderen togeſtot, hart geſlagen, gerôpet, und beth in den doth vorwunth; de eyne wolde ene an den kack ſlaen, de ander vorbernen, de drudde erdrencken, und de vierde erworgen, und mit em nucriſtlich gantz lange ummegingen, nicht anders wo de joden mit criſto, unſem ſelichmakere, deden, in byſînde des meren dêls des rades, acht und vêrtich, und gantzer gemeynte veler duſend lude.

Am Tage Galli und Lulli d. i. am 16. October 1524 predigte der Prieſter Bartholomäus Martini in Sanct Nicolai, man ſolle dem Pabſte und dem Kaiſer gehorſam ſeyn, und ward deshalb durch den Pöbel von der Kanzel gerißen, auf den Markt geſchleppt, und blutig geſchlagen. Palſteren, Stullen, vielleicht Polſtern, Stühlen? Blodde, blutete; zuſammengezogene Form für: blodede. Geropet, gerauft. An den kack ſlaen, an den Pranger ſchlagen; in byſinde, im Beiſeyn.

33) Item effte ſie ock up deſulvige tîdt in derſulvigen kercken eynen anderen gelêrten wolgeſchickeden prediger, heren Wilhelm Lowen, den leſemeiſter uth ſunte katherinen cloſter, gar hart geſlagen und vorwunth beth in den doth, und wêr he en nicht entbracht, hadden ſe ene gantz doth geſlagen und erworget in byſînde des rades, acht und vêrtich, und gantzer veler duſent lude.

Wer he en nicht entbracht, wäre er ihnen nicht entrißen.

34) Item ere ſtatbodel, hencker und diener, vorwundede

ock eynen kerckendiener in der sulvigen sunte Niclawes parrekercke gar hart beth in den doth, dat he dar in der kercken wol eynen ketel sul blodes blodde, ock in bysîn veler hundert inde vam rade und gemeynte.

35) Item eft sick die vam Stralssunde nicht benôgen laten, dat sie de dopen in dudescher tungen up de gewônlike form bruken, sunder sie nemen ere kindere, und laten sie eren vorlôpenen monneken und uprürschen predigheren in ungewîgedem water in einem becken, edder emmer, edder in standeren water, ân alle form dopen, und hebben alle gewîgede dopen ûtgêten laten.

Nicht benogen laten, nicht begnügen laßen. Standeren Water, Tonnenwaßer; stande, stander, eine Tonne, worin man Waßer stehen hat; Bremisches Wörterbuch Th. 4. S. 999. Utgeten, ausgießen.

36) Item de doden corpora begraven sie sulvest ân alle ceremonien und ludent; dar meth kein pape edder prêster to komen.

Ludent, Läuten, Geläute.

37) Item velen, de noch levendige wiver, ock wivere de noch levendige manne hebben, laten sie eren vorlôpenen monneken noch andere wivere und manne tor ehe vortrûwen.

Die Stralsunder verstatten den entlaufenen Mönchen, solchen Leuten, die noch vermählt sind, neue Frauen oder Männer anzutrauen.

38) Item des gliken dat de wivere tome Stralssunde, de in den weken kindelbedde gelegen, sick sulvest in und tor kercken foren ân alle wyging und offeringe, wo suß lange tîdt her, ock van der allerhilligesten moder gades Marien, gehôlden is, und seggen in grotem mutwillen und behônslaginge, sie sint so gut alsso de papen, se mogen ock dûn wat se dûn.

In den weken, in den Wochen, im Wochenbette. Behonslaginge, Behohnschlagung, Verhöhnung.

39) Item eft em nicht bewust, gesehen edder gehort, dat etlike vam Stralssunde dem abte tom Nigencampe by nachtslapender tîdt eynen synen mortberner in synem Closter uth hel-

Myt ſchepen und velen boßluden, mit Schiffen und vielen Bootsleuten. Wuſterhuſen, zwiſchen Greifswald und Wolgaſt am Seeſtrande gelegen; boringe, Einhebung, Einnahme.

32) Item efft nicht de vam Stralſſunde am dage galli und lulli im xvc und xxiiij jar eynen wolgelêrden geſchickeden prediker, heren Bartholomeum Martini, in ſunte Niclawes parrekercke, ſo balde he up dem predigſtole under anderen ſede, dat man yo pawesten, keyſeren, und der overricheit ſcholde gehorſam ſin, van dem predigſtole mit langen ſtangen geſlagen, zwuſſchen ſick gantz nedder getôgen, gar unmenſchlich mit meſſeren, palſteren, ſtullen und bencken gantz jamerlich torſlagen, dat he blodde alſe eyn geſlachtet ſzwîn, und ſo tuſſchen ſick ut der kercken up den marcket geſôrt, eyner dem anderen togeſtot, hart geſlagen, gerôpet, und beth in den doth vorwunth; de eyne wolde ene an den kack ſlaen, de ander vorbernen, de drudde erdrencken, und de vierde erworgen, und mit em uncriſtlich gantz lange ummegingen, nicht anders wo de joden mit criſto, unſem ſelichmakere, deden, in byſînde des meren dêls des rades, acht und vêrtich, und gantzer gemeynte veler duſend lude.

Am Tage Galli und Lulli d. i. am 16. October 1524 predigte der Prieſter Bartholomäus Martini in Sanct Nicolai, man ſolle dem Pabſte und dem Kaiſer gehorſam ſeyn, und ward deshalb durch den Pöbel von der Kanzel gerißen, auf den Markt geſchleppt, und blutig geſchlagen. Palſteren, Stullen, vielleicht Polſtern, Stühlen? Blodde, blutete; zuſammengezogene Form für: blodede. Geropet, gerauft. An den kack ſlaen, an den Pranger ſchlagen; in byſinde, im Beiſeyn.

33) Item effte ſie ock up deſulvige tîdt in derſulvigen kercken eynen anderen gelêrten wolgeſchickeden prediger, heren Wilhelm Lowen, den leſemeiſter uth ſunte katherinen cloſter, gar hart geſlagen und vorwunth beth in den doth, und wêr he en nicht entbracht, hadden ſe ene gantz doth geſlagen und erworget in byſînde des rades, acht und vêrtich, und gantzer veler duſent lude.

Wer he en nicht entbracht, wäre er ihnen nicht entrißen.

34) Item ere ſtatbodel, hencker und diener, vorwundede

ock eynen kerckendiener in der fulvigen sunte Niclawes parrekerke gar hart beth in den doth, dat he dar in der kercken wol eynen ketel ful blodes blodde, ock in byfin veler hundert lude vam rade und gemeynte.

35) Item eft fick die vam Stralfunde nicht benögen laten, dat fie de dopen in dudefcher tungen up de gewönlike form bruken, funder fie nemen ere kindere, und laten fie eren vorlöpenen monneken und uprürfchen predigheren in ungewigedem water in einem becken, edder emmer, edder in ftanderen water, ân alle form dopen, und hebben alle gewigede dopen ûtgeten laten.

Nicht benogen laten, nicht begnügen laßen. Standeren Water, Tonnenwaßer; ſtande, ſtander, eine Tonne, worin man Waßer ſtehen hat; Bremiſches Wörterbuch Th. 4. S. 999. Utgeten, ausgießen.

36) Item de doden corpora begraven fie fulveft ân alle ceremonien und ludent; dar meth kein pape edder prêfter to komen.

Ludent, Läuten, Geläute.

37) Item velen, de noch levendige wiver, ock wivere de noch levendige manne hebben, laten fie eren vorlôpenen monneken noch andere wivere und manne tor ehe vortrûwen.

Die Stralſunder verſtatten den entlaufenen Mönchen, ſolchen Leuten, die noch vermählt ſind, neue Frauen oder Männer anzutrauen.

38) Item des gliken dat de wivere tome Stralfunde, de in den weken kindelbedde gelegen, fick fulveft in und tor kercken foren ân alle wyging und offeringe, wo fuß lange tidt her, ock van der allerhilligeften moder gades Marien, gehôlden is, und feggen in grotem mutwillen und behônflaginge, fie fint fo gut alfo de papen, fe mogen ock dûn wat fe dûn.

In den weken, in den Wochen, im Wochenbette. Behonflaginge, Behohnſchlagung, Verhöhnung.

39) Item eft em nicht bewuft, gefehen edder gehort, dat etlike vam Stralfunde dem abte tom Nigencampe by nachtflapender tidt eynen fynen mortberner in fynem Cloſter uth hel-

den und benden gebroken, genomen, und myt sick henwech tome Stralsunde in de stat gepracht, und als de abt synen capellan Secretarium, und etlike andere syne dener, in syn egene hûs und hoff tome Stralsunde geschickt, hebben de vām Stralsunde sick vorsammelt, wol mit vier edder ses hundert-personen gewaldiglich und sygentlich in sîn hûs und hoff gelôpen, alle dore und gemâke upgebraken, des abtes dener gesocht, gantz groten schaden und gewalt gedân in synem egenen huse, und so desulvigen des abtes dener nicht gewarnet und heimlich henwech gekomen, weren se alle erworget worden.

Der Abt zu Neuenkamp, welches Kloster zwei Meilen von Stralsund bei der jetzigen Stadt Franzburg lag, hatte einen Mordbrenner gefangen gesetzt. Stralsunder Bürger zogen nach Neuenkamp, erbrachen das Gefängnis, und befreiten den Mordbrenner mit Gewalt. Uth helden und benden, aus Ketten und Banden; helde, Kette, Feßel; wahrscheinlich von halden, holden, halten, festhalten.

40) Item ist nicht des gliken etlike vam Stralsunde dem abte van Hiddensee hart vor synem Closter in grotem mutwillen ein hûs angezuncket, groten gewalt und schaden gedân, und darna em to mêr hone, spott und lesteringe gades in eyner capellen, hart vor dem Closter, vor eyn crucifix, dat werdige hillige crutz, eyne brock ful dreckes gehenget, mit velen anderen ungehôrden unchristliken blasphemien und lasteringen gades, ock noch darto dem sulvigen abte in eygener personen myt sampt synen dieneren, ock in eren eygenen landesforsten bodeschap, werve und schefften, in der stat tome Stralsunde, und dar vor up der bruggen, gantz groten gewalt, injurien, bedrangknis und overfaringen gedân, em und de synen vamme levende tome dode ummebringen, und so he en nicht groter fare nicht entkomen, erworget werr, und em sust noch vele andere grote gewalt und schaden gedân.

Angezuncket, angezündet? Brock ful dreckes, Hose voll Schmutz; englisch: brecches, Hosen. Werve und schefften, Gewerbe und Geschäften; overfaringe, Überfall.

41) Item eft nicht des gliken de vam Stralsunde eynem

olden frommen prêſtere, heren Simon Schulten, den die Forſten von Pomeren uppe ſine flitige bede und hoche erbêdent eynem jederen vor erer Forſtliken gnaden des rechten to plegen gantz groter gewalt halven, ſo em tome Stralſſunde geſcheen, in erer Forſtliken gnaden ſekere geleide genomen, und dat ſulvige dorch erer Forſtliken gnaden redere den vamme Stralſſunde vorkundigen laten, eyne parrekercke vor dem Stralſſunde, to Prôn genannt, de he over xxx jar fredeſam beſêten, ân jennigerley urſaken gewaldiglich genomen, ſpoliert und berôvet, und die des borgermeiſters junge Kolaff Molres ſone, eynem boven van vij edder viij jaren, gegeven und vorſchreven, welckerer kercken und erer tobehôringe ock de gemelte borgermeiſter van ſtundt an fort ſick underſtanden, ingenomen und gebruket, und noch dar over, als de gemelte prêſter des Furſten gleyde hadde, hebben ſick die vam Stralſſunde horen laten, erer Forſtliken gnaden gleyde gulde nicht dar, und wer en ſulker gleyde vele brachte, moſten ſie ene in ſtraffe nemen, uphengen, dat he idt en nicht mêr dede, und hebben dem gemelten heren Simon Schulten vor erem werlliken gerichte dre hundert gulden brokes halven to ordelen laten, dar he en ock vêr hundert Stralſſundiſche marck van betâlen heft moten.

Dem alten Prieſter Simon Schulte, welcher unter Landesherrlichem Geleite ſtand, nahmen die Stralſunder ſeine Pfarre zu Pron, die er über dreißig Jahre gehabt, und gaben dieſe dem Sohne des Bürgermeiſters Rolof Moller, einem Buben von ſieben Jahren, worauf jener Bürgermeiſter ſich ſofort der Einkünfte der Pfarre bemächtigte. Redere, Räthe, Hofbeamte. Brokes halven to ordelen, Strafe halber zuerkennen, auflegen.

42) Item eſte ſie ock den Calandesheren darſulveſt eyn holt, over twe duſent Stralſſundeſcher marck werth geachtet, by dem Brandeshagen gelegen, dat ſie over hundert jar fredeſam beſeten, dar ſie ock ſegell und brieffe up hebben, gewaldiglich genomen, dat merendêl afhouwen, vorkopen und wechbringen hebben laten.

Dat merendel, den mehrſten Theil. Die Calande waren Brüderſchaften, welche die Cleriker unter ſich ſchloſſen.

43) Item iffte ſe ock den berûrten Calandesheren, ſunderlich de rath darſulveſt, darumme dat ſie eren eigenen buren, ſyner undât halven, geſtraffet, twe hundert Stralſſundeſche marck gewaldiglich afgeſchattet, und en to betâlen umbilliken gedrungen hebben.

Die Calandsherren hatten einen in ihrem Beſitzthum wohnenden Bauern wegen ſeiner Unthat beſtraft; dafür nahm ihnen der Stralſunder Rath zwei hundert Mark ab. Umbilliken, unbilliger Weiſe; iſt Adverb mit der Endung en; das um ſtatt un ſteht öfter vor b.

44) Item iffte ſie ock den gemelten Calandes und Vicarienheren van den bruderſchoppen und eren perſonen twe mâl vîf hundert gulden, maken toſamen duſent gulden, to twên inlagen gewaldiglich afgeſchattet, und en to betâlende unbilliken gedrungen.

Inlagen, Einlagen, Einzahlungen.

45) Item iffte ſie des gliken den genanten Calandes und Vicarienheren ere prêſter collacienhûs, mitſampt alle ſynen tobehoringen, by ſunte katherinen cloſter gelegen, dat ſie over xxx jar fredeſam beſêten, ock to Lubecke und Stralſſunde dorch ordel und recht gewunnen, gewaldiglich genomen, ſpolyrt, und darvan eyne gemeyne taberne und krôgh gemaket.

Preſter Collacienhus, der Prieſter Geſellſchaftshaus, worin die Brüderſchaft ihre Zuſammenkünfte und Mahlzeiten hielt. Taberne, Wirthshaus.

46) Item dat ſe ock den gemelten Calandesheren ere Calandeshûs, dat ſie mit grotem gelde gekofft und gudem titel by ſick gebracht, ock lange fredeſam beſêten, ingenomen, ſpolyrt, und ere ſtatbuſſen und feltgeſchot dar ingetogen und gebracht hebben.

Mit gudem titel, mit gutem Rechtsgrunde. Statbuſſen, Stadtbüchſen, Stadtkanonen.

Bis zur Nr. 46 hat der im Laufe des Jahres verstorbene Professor Dr. Kosegarten den Druck selbst besorgt. Von dieser Nummer bis zum Schluß ist der Text nebst 4 Bemerkungen zu den Nummern 47 bis 50 aus seinem Nachlaß entnommen. Es ist für angemessen erachtet worden, die vier Bemerkungen nicht, wie es bis Nr. 46 geschehen, den betreffenden Nummern unmittelbar anzuschließen, sondern sie mit andern von einem Mitgliede der Gesellschaft zugefügten in fortlaufender Reihefolge dem Text folgen zu lassen.

---

47) Item dat also die hochgemelten Forsten von pomeren over die gemelten vom Stralsunde vorangetôgeder mishandelinge halven des rechtens to vorhelpende dorch heren Jpolitum Steinwer mennichmal ersocht und gefordert, also sie eren furstliken gnaden vorigen schriften und flitigen vormaningen nicht gehorsam sin noch folgen wolden, hebben ere furstlike gnade, desgliken hertoch Hinrick van Meckelnborg des postulaten van Swerin wegen, avermals dorch ere statlike rede gar flitighe forderinghe und vormaninge schrifftlich und muntlich an de vam Stralsunde dôn, en ock alles wo hier vorberurth is, eigentlich antêgen und birichten, ock aller keyserliken mandaten, und erer f. g. vorigen vormaningen erinneren, ock den na to levende, und sick an den kercken, Clostern, geistliken, und eren guderen vor und im Stralsunde sick nicht to vorgrîpende, gar flitich forderen und bêden laten, wo dat copyen, schrifte und instruction, wol wider mitbringen.

48) Item dat sie nicht destoweniger die upbenanten kercken, Capellen Closter und geistlicheit Mandages na Palmarum im xv^{c} und xxv jar uncristliken sigentlick angelôpen, gestormpt, upgebroken, to erslagen, spolyrt, geplundert, erstôret und vorjaget hebben.

49) Item dat sie up desulvige tidt erstlich in Sunte Niclawes, und dar na in den anderen statparrekercken gemeinlich alle gemelte und bilden unses heren Jhesu cristi und alle gades hilligen, ock altaria und geczyrte der kercken neddergereten, to

erſlagen, geplundert, ſpolyrt, vorſtoret, de gudere und clenodia der kercken und cloſtere in der ſtat vorwaringe bringen laten.

50) Item dat ſie darna Sancti Johannis cloſter mit groten blocken erſen und ſtangen gewaldiglick upgebroken, dar inne alle gemake, czellen, woningen, kercken und cappellen, ock alle crutzen, gebilden und gemelt unſers heren Jheſu criſti, ſyner leven moder Marien, und aller gades hilligen affgebroken, nedder getagen, nicht allein mit voten getreden, ſunder ock tohouwen und vorbrent, gadesdienſt dar inne gelecht und vorſtoret, de monneke myt groten injuryen daruth gejagt, und alle barſchop, gelt, gudere, clenodia, ſegell und brive mytſampt dem Cloſtere und ſynen tobehoringen ingenomen, und in der ſtat vorwaringe bringen laten.

51) Item effte ſie ock Sancta katherinen Cloſter geſtormpt, geplundert, alle waninge, gemake, zellen und kercken, ock gemelt und bilden, Crutzen unſes heren und ſyner leven moder neddergeſchlagen, tô erhouwen und vorbrent, die monneke toſlagen und dar alle uthgeiagt, alle ere barſchop gelt gudere clenodia ſegell und brive genomen ſpolyrt und in der ſtat vorwaringe bringen laten.

52) Item iſſt ſie desglicken den Brigittineren vor der ſtat eyn rick wolgebuwet cloſter rofflich ingenomen, darinne alle waningen gemake zellen kercken chöre und Capellen, ock Crutzen gemelt und bilden unſes heren Jheſu criſti, ſyner leven moder Marien, aller gadeshilligen affgebroken, neddergetagen, nicht allein myt voten getreden, ſunder ock tohouwen und vorbrent, gadesdienſt dar inne gelecht, erſtoret, die monneke und nunnen alle myt groten injuryen wo de ſchape dar uth vordreven, alle ere barſchop, gelt, gudere, clenodia, ſegell und brive mytſampt deme Cloſter und ſynen tobehoringen genomen, und in erer ſtat vorwaringe und nutten gebracht, und die nunnen, ere eigene kindern, dochtere, ſweſteren, frundynnen, und andere frembde erbare begevene fromme juncfrouwen alſo ſie ſick levendig uth eren kappen van erem gloſſte und orden nicht begeven wolden, hebben ſie dorch twe ratheren und eyne grote vor-

ſammelinge des rades und gemeynen volkes van alle deme eren in dat vorberurtte tobrakene ſpolyrde ſunte katherinen Cloſter in de ſtat bringen laten, dar ſie ock noch ſick eres ſweren arbeides erer hende innen entholden.

53) Item iffte ſie ock ſancte Annencloſter ere barſchop und geld toſamende in eyne lade vorſperret und vorſlaten genomen ſpolyrt, und up ere rathus und in ere vorwaringe hebben bringen laten.

54) Item dat ſie ock in ſuntte Miclawes parrekercke gemeltes heren Ypoliti Steinwers des itzigen parreheren, und heren Reymer Hanen capellen und ſepulturen toſlagen tobracken, der Forſten van Pameren, patronen der kercken, heren Reymer Hanen und anderer kerckheren gar ſchone wapene und ſchilde affgebraken, de yſeren ſchrancke und andere ziringe in ſtucken vorſlagen, und eyn dels up ere rathus in ere vorwaringe bringen laten, ock ſus vele andere ſchone capellen in unſer leven frouwen und anderen parrekercken torſlagen, torhouwen, und in ſtucken henwech genomen, gadesdienſt darinnen gelecht und vorſtoret.

55) Item iffte ſie ock den Calandes und Vicarien heren unſer lewen frouwen Marien und ſus van vier und allen anderen fraterniteten, bruderſchappen aller kercken ere barſchop gelt gudere Clenodia ſegell brive ſchriffte Inſtrumenta regiſter und alle gerechticheit up alle ere gudere und jarlike tinſe, und alle ere hovetſummen, ock ere Calandes und der preſter Collacienhuſere, by ſick gepracht, und in erer ſtat vorwaringe genomen.

56) Item iffi nicht des middewekens na palmarum darna alſo up berurdde mishandelinge geſcheen was, gantz vele borgere und inwanre tome Stralſſunde up den olden marcket toſamende gekomen ſin, ſick under eynander beſloten, dat ſollike grote bosheit und misdhat ſcholde geſtraffet werden, und vorſchaffenden dat dat de Borgermeiſter, her Johan Heyge, mit etliken uth deme rade to en in eren hupen komen moſte, deme ſie dar alle toſamende ſworen by eynander levendich und doth to blivende, und na langer beſprake em gar ſtrenglich darup

dem marckede uth to ſchrynende bevalen, dat man ſollike boſe dath, roff, kercken und Cloſter breken, dieffſtall und name in kercken und Cloſteren geſcheen, ock de dat gedan, ſcholden an liff und guth geſtrafft werden, ſchickeden und entboden darup in alle ſtraten und huſern dat eyn jeder van ſtundt an dar vor en wedderum bringen ſcholde, by vorluſt lives und gudes, wat kercken Cloſteren und den geiſtlicken genomen und in der ſtat vorwaringe nicht gekomen were, dar vp ock danne gantz vele gudere, kelcke und andere clenodia wedderumme vor en up den marcket gebracht, und toſamende in etlike grote bruwkuvene gelecht wort, ock leten ſie vele gefangene halen und inſetten, in meninge ſie to ſtraffende.

57) Item iffte nicht, alſo un dat alles van gantz velen uth dem rade 48 und der gemeynt vornomen und angeſehen is, ſint ſie toſamende gelopen, de gantze rath Borgermeiſtere ratmanne acht und vertige und gantz vele von der gemeynt, erſtlick uppet rathus, und darna dat gantz gemeyne volck, und alle diejennigen, die en darto helpen mochten up den marcket toſamende gebracht, ſick gegen den anderen hupen na langer beſprake up dat nige toſamende vorbunden beſloten, und erſtlick dorch ludewich Viſſcher von eyner hogen banck, und darna dorch den Borgermeiſter Roloff Molre, de darunder up den marcket vamme rathuſe quam, und van eynem roſſe over den gantzen marcket und ſtat affkundigen und utſchryen leten, dat ſick de Erſame rath mitſampt den 48 und gantzer gemeynt alle voreyniget vorbunden und beſloten hedden, ere predighere by ſick mit macht to beholdende, und alles wat ſick alſo dar begeuen hadde, were uth billiken orſaken des hilligen Evangeliums halven geſcheen; et ſcholde ock dar by bliven; man ſcholde ock van ſtundt an de dar toſamende brachte gudere und alle gefangene los geven, und van eren predigheren in iglike parrekercke twe und twe geſettet und beſtellet werden, dem ock alſo to handes darna geſcheen is.

58) Item iffte dat die gemelten vam Stralſſunde des alles noch nicht geſediget ſunder darna alſo alles geſcheen was, in

den oſter hilligen dagen negeſt ock offtmals dar na, hefft ſick de gantze rath acht und vertigen und gantze gemeynt tome Stralſſunde toſamende vorbaden laten, ſick noch wider uppet nige under eymander toſamende vorbunden und glovet, alles wat dar ſo lange her geſcheen, alles toſamende eyndrechtichlich belevet, und gegen aller mennichlick to vorantwerdende und uthodragende, ere predighere to hanthebben, ock darby to levende und to ſtervende, alſo dat ſick nemant darvan uththeen edder entſchuldigen, ſunder alle ſamptlich und ſunderlich uthdragen und gelden ſcholden und wolden, und hebben darna avermals alle parrekercken myt eren predigheren beſtellet und in iglike twe und twe geſettet, en de ingedan und bevolen.

59) Item iſte de upgemelten vamme Stralſſunde dat alles wo voran geteget noch ſolveſt to dunde nicht geſediget, ſunder ock noch dat eren naberen ock to dunde flitig inbilden angeven und bidden hebben laten, ock derwegen ere vorlopene monneke und uprurſche predighere in de ummeliggende ſtede und dorpere geſchickt, und dar alles wo vorſteit offentlich predighen bidden und angeven laten.

60) Item efte ſie ock darmit ſchir die gantze lantſchop, adel und buren ſich anhengig gemaket, darby gepracht, und tome Stralſſunde ſollich eyn Aſilum und grote toflucht aller vorlopener monneke und nunnen, ock erbar kindere und papen de Cloſtere und kercken, ock ere eigene frunde berovet und ſchenden mit nemen, ſtelen und alle bosheit angerichtet, die dar alle toflucht und entholt hebben.

61) Item iſte, wiewol in allen enden witlick war eyn gemeyne geruchte rede und geſchrey kunt und offenbar is, dat alles wo vorangeteget van und dorch de vam Stralſſunde und ere predighere gehandelt angerichtet und geſcheen is, dar noch mit der unwarheit ſchrifftlich und muntlich angeven, dat ere predighere nicht anders den dat lutter wort gades vorkundigen, ſick ock erer lere ſtandes und weſendes orſaken to geven, und up beger des rades tome Stralſſunde mit den geiſtliken to diſputeren erboden ſcholen hebben.

62) Item ift nicht die vorberurtten Stralſſundeſchen predighere gar ungelehrde ungeſchickte vorlopene apoſtaten und voriagde monneke, boshafftige uprurſche lude und Idioten, in keyner hogen ſcholen promoveret, noch vor predighere togelaten ſynt, die nicht anders den ſchelden, honen, twedracht, ungehorſam und uprur maken konen, ſick ock vor gelerden luden nee to disputerende erbaden, ſunder vorangetegede mishandelingen vorbuntniſſen ungehorſam und uprur, ock ſus vele boſes geprediget und angerichtet hebben.

63) Item iſte Doctor Wenth, here Henningus Budde, der gardian Sancti Johannis Kloſters, meiſter Wilhelm Lowe, de leſemeiſter van Lubeck, here Herman Weſtfal, de prior ſancte Catherinen Cloſters, her Bartholomewes Martini, meiſter Johan Clever, er Johan Horningk, er Borchart Frederici, und vele andere geordente predighere, datmal tome Stralſſunde geweſen, wolgeſchickede gelerde predighere und wol erfarende lude ſint, und ſick mennichmal myt den Stralſſundiſchen uprurſchen predigheren to disputerende eren erredum und bosheit antotegende erbaden hebben, und denne noch nicht, deſteweiniger offt und mennichmal in kercken und Cloſteren up dem predigſtole, nnd in allen enden loggengeſtraffet vorachtet, injurynt, vorwaldiget, eres ſtandes guderen und des eren ſpolynt, und voriaget, ock wenn ſie eyndeils nicht heymelick wechgekomen, erworgt weren worden.

64) Item iſte nicht, wowol die vomme Stralſſunde dorch keyſerlike penlike mandata kercken cloſtere und de ſpolierden geiſtliken to reſtituerende gefordert und requireret, ſint ſie doch den ſulvigen ungehorſam und rebelles geweſen, und alſo en was to wetende worden, dat es en eyn Camerbade vorkundigen ſcholde, hebben ſie doch ſunderlicke der Stat itzt regenten, Ludwig Fyſſcher mytſampt ſynem anhange ſick horen laten, dat ſie dem baden, wen ſie erforen wor he her queme, entgegen riden, em dat mandat nemen, erworgen und ummebringen wolden.

65) Item iffte nicht deſulvige bade, alſo he tome Stralſſunde quam, dat mandat antoſlaende vorbaden, ock in der ſtat

und gaſſen to gande nicht ſeker was, es gingen denne des rades diener mit em, den Ludewich Fiſſcher und ſyne geſellen hebben em den hals entwey to ſlaende gedrewet, wo dat de bade in der exemtion wider ſettet und ſchrifft.

Bemerkungen.

Zu Nr. 47. Vorangetoget, vorangezeigt, vorher erwähnt; — dies rechtens to verfolgenden, Recht zu ſchaffen. — Poſtulat, der poſtulirte Biſchof von Schwerin, d. i. der vom Domkapitel vorgeſchlagene, aber vom Papſte noch nicht beſtätigte. Zum Sprengel des Biſchofs von Schwerin gehörte die Stadt Stralſund. — Antegen, anzeigen. — Koſegarten.

Zu Nr. 48. Am Montage nach Palmarum im Jahr 1525 ſtürmten die Stralſunder die Kirchen und plünderten ſie. — Koſegarten.

Zu Nr. 49. Geczyrte, Schmuckſachen. — Koſegarten.

Zu Nr. 50. Gebilden, Bilder. — nedder getogen, niedergezogen, — tohouwen, zerhauen, zerſchlagen. — dar inne gelecht, darin niedergelegt, abgeſchafft. — Koſegarten.

Zu Nr. 52. Rofflich, räuberiſch. — begevene, der der Welt entſaget und ſich dem Kloſterleben gewidmet hat, ein Mönch, eine Nonne. — kappe hieß auch Mönchsrock.

Zu Nr. 54. Siringe, Siringe, Zierrath, Verzierung Zu einem Teſtament von 1520 wird verordnet, einen Altar in St. Ansgarien Kirche zu fundiren und zu verſehen mit Pathenen, Myßgewanden und andern Syringen. (Bremiſch-niederſächſiſches Wörterbuch.)

Zu Nr. 56. Mibdewekens, Mittwoch.

Zu Nr. 57. quam, kam von kamen, kommen.

Zu Nr. 58. nicht geſebiget, nicht geſättigt, befriedigt. — uththeen, herausziehen, herauswinden. — gelden, bezahlen, vergelten, angehen.

Zu Nr. 59. to bunde, zu thun.

Zu Nr. 60. entholt, Unterſtützung.

Zu Nr. 61. witlick, kund, offenbar, erweislich. — lutter, lauter — orſaken to geven, Rede zu ſtehen.

Zu Nr. 64. Camerbade, Kammerbote.

Zu Nr. 65. vorbaden, verboten. — to gande, zu gehen.

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Neunzehnter Jahrgang.

Erſtes Heft.

Stettin 1861.

Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Inhalt.

1. Zwei und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1
2. Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen, von Herrn Oberstaatsanwalt v. Tippelskirch „ 61
3. Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund . . . . . „ 169

Zwei und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 25. April 1860.

Stettin 1860.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Das Jahr — vom 1. April 1859–60 — über welches wir zu berichten haben, hat nicht die heißen Wünsche der Gesellschaft für die Befreiung ihres erhabenen Protectors von seinen schweren Leiden erfüllt, herbe Verluste hat es der letzteren gebracht durch den Tod ausgezeichneter Mitglieder und durch seine politischen Ereignisse mehr oder minder nachtheilig auf sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder und somit auch auf die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke eingewirkt. Doch hat es diesen nachtheiligen Einwirkungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Ermunterungen zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen gefehlt. Wir rechnen hierzu: die auf Allerhöchsten Befehl ihr gewordene Ueberreichung der Monumenta Zollerana, das Geruhen Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Ihnen überreichten Gesellschaftsschriften anzunehmen und die wohlwollende Theilnahme, mit welcher der Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach und Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow, die Gesellschaft beehrt haben.

2.

Die erwähnten hochgeachteten Mitglieder, welche die Gesellschaft durch den Tod verloren hat, sind:

der Wirkliche Geheime Rath Herr Alexander von Humboldt Excellenz und die Professoren der Berliner Universität, die Herren Dr. Carl Ritter und Dr. Wilhelm Grimm.

Desgleichen sind im Laufe des Jahres noch zwei sehr geachtete Mitglieder gestorben:

der Geheime Justiz-Rath und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Blankenburg in Stettin und der Oeconomie-Commissions-Rath und Professor Dr. Sprengel in Regenwalde.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der erste Präsident des Appellations-Gerichts in Breslau, Herr von Moeller, und der Geheime Regierungs-Rath Herr von der Hagen in Stettin.

Im Ganzen sind mithin abgegangen: 7 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

als ordentliche Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr von Dewitz auf Wussow,

der Ritterschaftsrath Herr von Wedell auf Malchow in der Ukermark,

der Professor Herr Dr. Schaefer zu Greifswald,

der Kreisrichter Herr Kirchhoff zu Loitz.

(Die beiden Ersten bei der Stettiner, die beiden Andern bei der Greifswalder Abtheilung.)

Zum Ehrenmitgliede ist ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath und Mitglied des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Herr Dr. Suibert Seibertz zu Arnsberg, rühmlichst bekannt als Mitbegründer und thätiges Mitglied des gedachten Vereins und als Verfasser schätzbarer historischer Schriften.

Durch den Zutritt dieser fünf Herren ist der Abgang nicht vollständig gedeckt und zählt die Gesellschaft anstatt 339, wie im vergangenen Jahre, jetzt nur 337 Mitglieder.

3.

Aus dem Ausschuß ist geschieden: der Rechnungs-Rath Herr Stark, und sind in demselben verblieben: 11 Mitglieder. Da Herr Stark kein bestimmtes Amt verwaltete, und sonstige Veränderungen nicht vorgekommen, verbleibt es bei der im 31. Jahresberichte angegebenen Geschäftsvertheilung.

4.

Die Kasse hatte am Anfang des Rechnungsjahres 1859:
einen baaren Bestand von . . . 309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.
die Einnahme im Laufe des Jahres
betrug . . . . . 303 „ 16 „ — „
613 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
die Ausgabe dagegen . . . . . 475 „ 26 „ — „
so daß die Kasse am Schluß des
Rechnungsjahres 1859 einen
baaren Bestand von . . . 137 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.
besaß.

Außerdem hat der Effecten-Bestand
von 500 Thlr. Staatsschuldscheinen,
„ 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
„ 100 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855
um weiter angekaufte
100 Thlr. Preußische Prämien-Anleihe
zugenommen.

Die Gesellschaft besitzt mithin gegenwärtig:
500 Thlr. Staatsschuldscheine,
200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
200 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855.

5.

Neue Verbindungen mit historischen Vereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden. Dagegen ist zu erwähnen, daß zwei Vereine der Thüringisch-Sächsische Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle und der Altmärkische Verein für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, welche mehrere Jahre ihre Arbeiten eingestellt hatten, uns durch Zusendungen von Schriften erfreut haben und ein regelmäßiger Schriften-Austausch mit ihnen nunmehr wieder eingeleitet worden ist.

6.

Der im Jahr 1858 von der Jahres-Versammlung in Berlin gefaßte Beschluß, die siebente Versammlung des Gesammtvereins im Laufe des Jahres 1859 in München abzuhalten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Der zeitige Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins, der Stuttgarter Alterthumsverein fand es bei der politischen Lage Deutschlands im Frühjahr v. J. bedenklich, die Jahresversammlung abzuhalten, und, da von 31 Einzeln-Vereinen 29 seiner Ansicht beitraten, hat er die Versammlung bis zum nächsten Jahr verlegt.

7.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Den beträchtlichen Zuwachs derselben ergiebt die Beilage A. Er zerfällt in Geschenke und in angekaufte Werke.

Für das unter den Ersten befindliche Königliche Geschenk haben wir bereits gegen die Herren Herausgeber, durch deren Vermittlung selbiges uns zugegangen ist, den ehrfurchtvollsten Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Den Akademien und Schwestervereinen, welche uns im Wege des Austausches ihre schätzbaren Schriften haben zugehen lassen, so wie den Mitgliedern und Freunden, von denen wir werthvolle Sachen erhalten haben, statten wir hier den verbindlichsten Dank ab.

Von den darunter befindlichen handschriftlichen Sachen wird der unter Nr. 44 verzeichnete Aufsatz des Hauptmann a. D. Herrn Heintze: „Der Hafenort Regamünde" in den Baltischen Studien abgedruckt werden, die unter den Nrn. 41 und 43 aufgeführten, nämlich: Das Schreiben Bogislaf XIV. aus dem Jahr 1630 und den Bericht des Professor L. Giesebrecht

über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle geben wir weiter unten.

Von einem der angekauften Werke — Wippermann der Bukki-Gau — haben wir in Folge der gegen den Gesammtverein eingegangenen Verpflichtungen (cfr. 31, Jg. 6, S. 8) 5 Exemplare bezogen, von denen wir 4 den geehrten Mitgliedern zum Kauf anbieten.

B. Alterthümer und Münzen.

Was diese Sammlungen theils von gütigen Geschenkgebern, theils durch Kauf erhalten haben, enthält die Beilage B.

Von besonderem Interesse ist darunter der auf dem Felde des Gutes Curow bei Bublitz gemachte Fund an silbernen Schmucksachen, arabischen und andern noch nicht näher bestimmten Münzen. Zu bedauern ist dabei, daß das Gefäß, in dem der Schatz enthalten gewesen, nicht erhalten und daß Mehreres davon getrennt worden ist.

Nicht unerheblich erscheint auch der auf der Feldmark von Tribus bei Treptow a. R. gemachte Fund an Silber- und Goldmünzen, jedoch kann demselben kein besonderes historisches Interesse beigelegt werden, da er einmal nicht pommersche Münzen und sodann auch nur Münzen aus der neueren Zeit enthält.

Mit vielem Dank erkennen wir die gefälligen Vermittlungen an, welchen sich bei Erwerbungen dieses Fundes die Königliche Kriegsgerichts-Commission zu Bublitz in Betreff des Ersten und der Superintendent Herr Morawek zu Treptow a. R. in Betreff des Andern unterzogen haben. Verbindlichen Dank statten wir ferner sämmtlichen Herren ab, die die Sammlung mit Geschenken bedacht haben.

8.

Schreiben des Herzogs Bogislaf XIV. vom 27. Mai an seine Unterthanen.

Das uns zugegangene Schreiben ist der Handschrift nach ohne Zweifel im 17. Jahrhundert gefertigt, wir halten dasselbe für eine Abschrift und können die Authenticität desselben nicht verbürgen. Die Bedrängniß des Her-

zogs war, wie bekannt, um jene Zeit sehr groß, indem erstens Kaiserliche Truppen das Land besetzt hielten, zweitens Schwedische Truppen nicht allein in Stralsund standen, sondern auch im April auf Rügen gelandet waren, um den Kaiserlichen Truppen die Insel zu entreißen und endlich die Landung des Königs Gustav Adolf mit einer beträchtlichen Armee in Pommern jeden Tag erwartet werden konnte. Alles dieses läßt es sehr glaubhaft erscheinen, daß eine solche Ansprache von dem Herzoge an seine Unterthanen erlassen worden ist.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Liebe Unterthanen, jetzo ist die Zeit, daß ihr mir eine rechte proba eurer rechtschaffenen treue undt redlichkeit könnett sehen und spüren lassen und neben mir, euch undt eurer wolfhardt retten helfen, geschieht erstes, so werde ich es rhümen und vergelten, geschieht es auch nicht, werde ich es Gott klagen und aller weldt zu erkennen und zu urtheilen ahnheimstellen, wie überall ich verlassrn werde. Signatum Alten Stettin den 27 May Ao. 1630.

Bogislaf, Hzg. v. P.

9.

Bericht des Professors Giesebrecht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

Herr Professor L. Giesebrecht ließ im Juli v. J. folgendes Schreiben dem Ausschuß zugehen:

„Auf der Königl. Universitäts-Bibliothek in Halle „befinden sich, wie ich zufällig erfahren habe, verschiedene „Handschriften, die Pommersche Geschichte betreffend, aus „Schöttgens Nachlaß, darunter eine Geschichte von Star„gard mit einem Urkundenbuch, das Ganze in drei Bän„den. Da nun sonst von Stargarder Urkunden sehr wenig „vorhanden ist, wiederholte Brände fallen fast alles zer„stört haben, so wäre es wohl der Mühe werth, das „Manuscript zu untersuchen. Ich habe deshalb angefragt, „ob man in Halle wohl geneigt sei, das fragliche Werk

„der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zur Ansicht herzusenden und bitte die Antwort erhalten: dem stehe nichts entgegen, wenn die Gesellschaft sich durch einen legitimirten Vertreter an den Oberbibliothekar wende.“

„Dem gemäß erlaube ich mir die Anfrage, ob der Ausschuß mir eine solche Legitimation ertheilen will, die ich vorlegen kann, dann bin ich bereit, die Durchsicht des Werkes zu übernehmen und über den Befund gutachtlich Bericht zu erstatten.“

Der Ausschuß ging bereitwilligst auf dieses Anerbieten ein und ertheilte die geforderte Legitimation, auf welche denn auch dem Herrn Giesebrecht das Manuscript von der Königl. Bibliothek zur Durchsicht anvertraut worden ist. Das Resultat seiner Untersuchung hat derselbe in nachfolgendem Bericht niedergelegt.

In der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale finden sich aus Schöttgen's Nachlaß fünf handschriftliche Quartbände, deren Inhalt der Geschichte unserer Provinz angehört. Sie sind meist von Schöttgen's eigener Hand geschrieben, tragen aber alle den Charakter unfertiger Arbeiten, ja sie haben mitunter ein recht wüstes Ansehen. Dies Letztere ist indessen nicht die Schuld des Verfassers; denn gebunden sind diese Papiere wohl erst nach seinem Tode. Er hat sie auch nicht als vollendet angesehen: das zeigen eine Menge eingeklebter und eingehefteter Zettel, auf welchen allerlei Notizen oft nur durch einzelne Wörter angedeutet stehen, deren Sinn ein Fremder gar nicht errathen kann.

(Drei von diesen Bänden enthalten eine Historie der Stadt Stargard.)

Der Verfasser beruft sich auf Cramer, Micrälius, Friedeborn, auch auf die ungedruckten Chroniken von Kanzow, v. Eickstädt, Wedel, Chelopäus ꝛc., desgleichen auf Leichenpredigten und und andere Gelegenheitsschriften. Dazu kommen Urkunden, theils eingeschaltet in die Erzählung; theils als ein besonderer Codex diplomaticus dem Ganzen angefügt. Bd. I., II., III. Historie der Stadt Stargard.

Wer nun weiß, daß der Brand von 1635 das ganze städtische Archiv vernichtet hat, dem könnte leicht die Besorgniß kommen, der hier zu Tage liegende Reichthum sei falsche Münze des Betrügers Pristaf. Dem ist aber nicht so. Schöttgen weiß sehr wohl, daß die Privilegia der Stadt in Feuer aufgegangen sind, aber Herzog Bogislaf XIV. hat sie im J. 1637 kurz vor seinem Ende aus dem fürstlichen Archiv copiren und mit seiner Confirmation ausfertigen lassen. Diese Abschriften hat unser Geschichtsschreiber gebraucht. Wofern nun etwa, bemerkt er dabei, in selben etwas unrecht geschrieben, so ist solches mir nicht zuzurechnen.

Freilich aus den erwähnten Copien ist nur eine einzige Urkunde in den Codex diplomaticus übergegangen, die erste, Herzog Barnims Bewidmung der Stadt vom Jahr 1243; allein außer ihr finden sich in jenen auch nicht mehr als vier Stargarder Urkunden:

Nr. 35. Henning Raßlaf, Bürger in Stargard, verkauft mit Vorbehalt des Wiederkaufs der Johanniskirche für 50 Mk. eine jährliche Rente aus seinen Grundstücken. 1502.

Nr. 60 u. 61. Testamentliche Bestimmungen des Bürgermeisters Gröning und seiner Frau. 1625. 1631.

Nr. 63. Brief eines Stargarder Kirchenräubers Gottfried Silger. 1710.

Alle übrigen Stücke der Sammlung — sie enthält im Ganzen 63 Nummern — liegen völlig außerhalb der Geschichte von Stargard. Sie betreffen meist die Verhältnisse der Grafen von Eberstein, als Herren des Schlosses und Landes Naugard, zu den Bischöfen von Kamin, zu den Herzogen, zu andern adeligen Geschlechtern und städtischen Communen; stammen also unbedenklich aus dem Eberstein'schen Familienarchiv. Es sind unter ihnen für die Provinzialgeschichte wichtige Documente, nur die Genauigkeit der Abschriften mögte sich nicht verbürgen lassen.

Dem Urkundenbuch geht die Erzählung vorher. Sie begreift drei Theile oder Bücher, deren Inhalt übersichtlich dieser

Erster Theil.

Von der weltlichen Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Namen und Lage der Stadt.

Das Kapitel findet sich zuerst als Entwurf (Fol. 4—11), dann umgearbeitet und erweitert (Fol. 12—21). Es wird darin besprochen der Name der Stadt, der Lauf der Ihna, die Mauer der Stadt, die Thore und Pforten, zwei ungleiche Theile durch die Ihna gemacht, Straßen des größern Theiles, öffentliche Gebäude, ehemaliges Schloß, äußere Befestigung der Stadt, Vorstädte, Ackerhöfe, Stadtfelder, einige besondere Stücke, die ihre besonderlichen Namen haben, nämlich die Beidenitz, das Hockfeld, der Kalkenberg, die Prützkammer und der Klöterpott, die Provinz oder das Land Stargard.

Kap. 2.

Von dem Alterthum der Stadt Stargard.

(Fol. 22—26 a.)

Ausgeführt, Zitarigroda der Lebensbeschreiber des heil. Otto sei nicht Stargard auf der Ihna, sondern das i. J. 1124 von dem Bischof selbst besuchte sei Stargard in Pommerellen, und das, wohin er während seiner zweiten Anwesenheit im Lande Priester sandte, Stargard in Meklenburg.

Kap. 3.

Von der hohen Obrigkeit der Stadt Stargard.

(Fol. 26 b.—41.)

Im Jahr 1140 war Stargard bischöflich (nach den bekannten Urkunden des Papstes Innocenz), war es auch noch i. J. 1188 (Urkunden des Papstes Clemens III.). Zwischen 1188 und 1229 kam die Stadt an den Herzog (angeblich nach Cramer II. 12, p. 31, wo das aber nicht steht). Im Jahr 1240 wurde das Land Stargard, also auch die Stadt, vom Herzog Barnim wieder an das Stift eingetauscht (die Urkunde ist mitgetheilt), und i. J. 1248 abermals gegen das Land Kolberg eingetauscht (die Urkunde beigefügt). Zwischen 1248 und 1255 wurde das Land Stargard wieder eingetauscht, diesmal an die Markgrafen Johann und Otto, welche es i. J. 1255 dem Kamminer Bischofe über-

ließen (Urkunden). Doch kam es noch im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts von Neuem an den Herzog Bogislav IV. bestätigte 1283 alle Privilegien der Stadt und diese blieb seitdem herzoglich bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Der Westfälische Friede brachte sie an Brandenburg.

Kap. 4.

Von denen Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt Stargard.

(Fol. 42.)

Zwei Quartseiten, auf denen die Privilegien angekündigt, ihre Schicksale besprochen werden, selbst an Bemerkungen über ihr Verständniß fehlt es nicht; die Privilegien selbst werden nicht mitgetheilt.

Kap. 5.

Von dem Rath und Bürgerschaft nebst deren Gerechtigkeiten.

Das Kapitel ist wieder in zwei Bearbeitungen vorhanden, die erste Fol. 43—67, die andere Fol. 68—84. Die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden: Gerechtigkeiten des Magistrats, Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Lübisches Recht. Stadtwappen. Weinschank. Mahlrecht. Münzrecht. Hansestadt. Zollfreiheit. Defension der Stadt. Bürgerbewaffnung. Verwahrung des Landkastens. Apotheke. Rathhaus. Burse. Gilden und Gewerke. Bürgereid. Zeughaus. Jahrmärkte. Statuten. Judenschaft. Französische Kolonie.

Kap. 6.

Die Namen derer Rathspersonen.

(Fol. 85—169.)

Verzeichniß der Bürgermeister ab anno 1280 bis anno 1649, so in Stargard eligiret worden. (Steht vollständiger gedruckt in Hildebrandt Verzeichniß der Hirten im obrigkeitlichen Stande, welche der allwaltende Gott der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von 1280 bis 1724 geschenkt hat. S. 9 ꝛc.) Verzeichniß, wie die Herren des Raths creiret und wie der ein nach dem andern nach Länge der Zeit evociret. (Vollständiger in Hildebrandt a. a. O. S. 14.) Verzeichniß, was E. E. Raths jährliche Portion sein. Verzeichniß, was die Herren Vogte des

Stargardischen Eigenthume aus denselben Amtshalber für Accidentien und sonsten bekommen.

Kap. 7.

Von Nahrung, Fruchtbarkeit und andern natürlichen Begebenheiten in und bei der Stadt.

(Fol. 110—115.)

Getreidebau. Kornhandel. Handel mit Vieh und Fleischwaaren. Fischerei. Gärtnerei. Bierbrauerei. Tabacksbau durch die französischen Kolonisten eingeführt. Temperatur der Luft. Das Wasser. Handwerke. Passage. Das Hofgericht und das Consistorium etc.

Kap. 8.

Von denen Sitten, Ordnungen, Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Stargard.

(Fol. 116 b.—117.)

Handelt nur von der Armenpflege.

Kap. 9.

Von den Eigenthumsdörfern.

(Fol. 118—139.)

Schreiben Schöttgen's an die Pfarrer der Dörfer des Eigenthums der Stadt Stargard, enthaltend das Gesuch ihre Memorabilien ihrer Kirchen und Gemeinen mitzutheilen d. d. Stargard 16 Mai 1727. Dann folgen Antwortschreiben mit Nachrichten aus Klempin, Hansfelde, Kietzig, Lübo, Priemhausen, Pützerlin, Schwendt, Stövenhagen. Schließlich einige eingeklebte Zettel von Schöttgen's Hand beschrieben. Notizen über einzelne Dörfer.

Zweiter Theil.

Die Kirchen- und Gelehrten-Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Heidenthume.

(Fol. 1—3 a.)

Die Legende von dem Glotta in excelsis der Todtenköpfe in Stargard aus Wolteri Chron. Brem. a. Meibom Script rerum Germ. T. 11 p. 29 erzählt und widerlegt.

Kap. 2.

Die Einführung der christlichen Religion in der Stadt Stargard.

(Fol. 3 b. — 4 a.)

Die Nachricht aus den Lebensbeschreibungen des heil. Otto von Zitarigroda mit Hinweisung auf die früher (Th. 1, K. 2) gegebene Deduction, daß Stargard nicht gemeint sei.

Kap. 3.

Von der geistlichen Jurisdiction im Papstthum.

(Fol. 4 a. — 9.)

Stargard zum Bisthum Kamin gehörig. Archidiaconat in Stargard. Die Archidiaconen, so viele ihrer bekannt sind. Streit des Archidiaconats mit dem Bischof Ludwig von Eberstein. 1475—1477. Dann eingeheftet ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724: Das Andenken der Pommerischen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg. 1124. (Fol. 10—17.)

Kap. 4.

Von dem Augustiner-Kloster zu Stargard.

(Fol. 17—23.)

Gründung des Klosters 1199. Bauten im Kloster. Altäre. Reliquien. Schenkungen. Ablaß ꝛc.

Kap. 5.

Vom Kaland zu Stargard.

(Fol. 24—30.)

„Von unserm Stargardischen Kaland habe ich im andern Stück des alten und neuen Pommerlandes weitläuftige Nachricht gegeben, weil ich damals noch nicht Willens war, die Stargardische Historie zu schreiben. Ich will sie aber hier ohne Documente wiederholen, welche die Herren Gelehrten allezeit dort nachsehen können.“ So die Erklärung des Verf. über dieses Kapitel.

Kap. 6.

Von einigen andern Brüderschaften in Stargard.

(Fol. 31—32, 34.)

Von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der Johanniskirche, von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der heil.

Geistliche und von der Schusterbrüderschaft im Augustiner-Kloster. Sehr wunderlich durch einander geworfene Notizen Mitten darin.

Kap. 7.

Von einigen päpstlichen Gebräuchen.

(Fol. 33.)

Das Terminiren der Bettelmönche.

Kap. 8.

Stargard'sche Begebenheiten mit dem Bann.

(Fol. 35—37.)

„Unsere Stadt ist einmal selbst in den Kirchenbann verfallen gewesen, hernach ist auch einer ihretwegen in denselbigen gerathen, welche beide Begebenheiten dieses Kapitels einnehmen sollen." So der Verf. Streit des Klosters Kolbatz mit der Stadt 1321. Streit Heinrichs von Minden mit der Stadt. Ein Dokument darüber wird angekündigt, ist aber nicht vorhanden. Es folgt eingeheftet:

Statt Kap. 9

Die Vorspiele der Stargardischen Reformation.

(Fol. 38—43).

Ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724.

Kap. 10.

Von der Reformation und was nach derselben in Kirchensachen vorgegangen.

(Fol. 44—49.)

Der Inhalt ist entlehnt aus Cramer III. 17. 20. 28. 29. 33. 41. 48. 61. aus v. Wedels Chronik ad an. 1596 und Micrälius B. 4. p. 177.

Nun folgen, wie es scheint, die ersten rohen Vorarbeiten zu den Kapiteln 11. 12. 14. Nämlich unter der Ueberschrift Marienkirche (Fol. 50—65) allerlei Excerpte aus Urkunden und Notizen verschiedenen Inhalts, ganz formlos. Darauf unter der Ueberschrift: St. Johanniskirche (Fol. 66—69) Notizen gleicher Art. Dann (Fol. 70. 71) unter den Titeln: Corporis Christi, Kloster, S. Spiritus, S. Martini, S. Gertrudis, St. Jobst, St. Jacob, Elend, Namenverzeichniss, Personennamen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen stehen, ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal unter der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit wenigen Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich. Endlich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraphen des Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig, aber nicht genau sich anschließend.

Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die Johanniter. Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen. Sanctorum Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Altar gegenüber S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens Kapelle. Die Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli, St. Trinitatis, die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna, zweier Altäre auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zur Frühmesse, zur Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Messe Rorate, Johannes des Täufers, St. Lazari und Marthae. Die geistlichen Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein Priester des Johanniterordens, die Chorherren, die Vicarien. Endlich ein einbeklebter Zettel: Von der Mariengilde auf dem Werder.

Kap. 12.

Von der St. Johanniskirche.

(Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimmter Nachricht. Wahrscheinlich von den Johannitern erbaut. Thurm. Glocken. Kapellen und Vicarien: St. Annä, St. Matthäi, des heil. Leichnams, St. Andreä, St. Marci, Schmidts Kapelle, St. Marien, zur Frühmesse der heil. drei Könige, Trinitatis, der zehn Tausend Ritter ꝛc.

Kap. 13.

Von denen übrigen Kirchen.

(Fol. 96—98.)

St. Martins Kapelle. St. Jacob. St. Gertrud. Elend.

Erasmi. Jerusalem. Kapelle zum heil. Geist. St. Görgen. St. Jobst.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).

Von den Hospitalien.

(Fol. 104—105.)

St. Görgen. St. Jobst.

Kap. 14.

Von den hiesigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.

(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographische Nachrichten, zuerst von Hermann Rike. Dann von den Präpositen Rummelding, Zander, Bredenbach, Regast, Bivenest, Engelke, Lütkens, Schwarz, Seld, Zierold; von den Pastoren zu St. Johanni Rike, Engelke, Balke, Trojanus, Krüger, Rurkius, Neander, Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Bivenest, W. Engelke, T. Engelke, Gerdes, Hiltebrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber, Stygius, Barke, Regast, Bivenest, W. Engelke, T. Engelke, Schmidt, Hiltebrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Költzius, Stygius, Klippe, Rike, Teschendorf, Bartholdi, Bivenest, Ruelius, Schmidt, Calbius, Schmidt, Männling, Gerike, Esser; von den Pastoren zum heil. Geist Rike, Stygius, Vollrath, Kirchhof, Beteke, W. Engelke, T. Engelke, Löper, Hering, Hollatz, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hollatz, Seld, Anen, Weiterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gericke, Esser: von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher sie gestanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordstedt, Köster, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchthause Holle, Cunitius, Hiltebrand; von den Pestpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Cuno an der Straße, Sexfeld und Sarow, Priemhausen und Stevenhagen, Pützerlin und Bruchhausen,

Klempin und Lübow, Kietzig und Kitzerow, Hansfelde, Zarzig und Schwendt.

Darauf folgt ohne Kapitelbezeichnung, aber

Statt Kap. 15.

Dan. Ruelii Phoenix Stargardiensis sive oratio panegyrica in Petrum Gruningium.

(Fol. 142—159.)

Kap. 16.

Von den Schulen in Stargard.

(Fol. 160—187.)

In der Zeit des Papstthums waren zwei Schulen, bei der Johanniskirche die eine, die andre bei der Marienkirche. Beide wurden nach der Reformation im Jahre 1535 vereinigt. Uebersicht der Geschichte dieser Schule. Biographische Nachrichten von den Rectoren Häster, Schermer, Angelus Faber, Fabricius, Leveheer, Boecmannus, Bredenbach, Godschovius, Reddemer, Colerus, Raderecht, Biedermann, Prätorius, Pascha, Schmidt, Stägemann und Schötgen. Desgleichen von den Conrectoren Löper, Reddemer, Trojanus, Ebert, Lieske, Viveneſt, Lehmann, Biedermann, Schmidt, Hollatz, Wetterich, Schmidt, Stägemann, Engelke; Esser und Hiltebrand; von den Subrectoren Löper, Piverling, Regast, Gaveäus, Lieske, Schmidt, Schulz, Wetterich, Seld, Auer, Wagner, Schöning, Lange, Engelke, Esser, Wieſener, Ditmar, Hiltebrand und Grano; von den Cantoren Belicius, Eichmann, Ramthun, Kelzius, Engelke, Berendt, Vocatius, Viveneſt sen., Viveneſt jun., Hallerberg, Placotomus und Hartmann; von den Concentoren Bibelius, Grünenberg, Garbrecht, Jaster, Cremer, Weber, Schröder, Brandt, Walther, Ursinus, Eichstädt, Walther, Falkenberg, Hintz, Hertel, Fessus, Neander; von den Succentoren Loitz, Garbrecht, Falcovius, Nassius, Cunovius, Schröderus, Krüger, Tetzenius, Schulz, Brandt, Eichstädt, Spiegelberg, Hintz, Hertel, Fessus, Neander, Cunitius, Kirchstein und Cämmerer; zuletzt von den Baccalaureen Blankenhagen, Klocko, Florens, Schmidt, Habernicht, Major, Klocko, Große, Kesseling, Klocko, Neander, Cunitius, Reinholz, Kirchstein und Bagenius.

Kap. 17.

Von dem Gröning'schen Collegio.

(Fol. 188—191.)

Auf verschiedenen kleinen aufgeklebten Zetteln allerlei Notizen, mitunter sehr kurz und unverständlich. Dazwischen ein längerer Aufsatz, drei Folioseiten: Von andern Gröningischen Legaten. Extract ex monitis Dr. Vivenest. 1712. 6. April.

Es folgen nun (Fol. 192—201) ohne Kapitelbezeichnung, aber augenscheinlich zu Kap. 16 gehörig, eine lateinische Autobiographie des Rectors Prätorius und eine deutsche des Rectors Pasha.

Kap. 18.

Von milden Gestiften.

(Fol. 202—209.)

Geistliche Lehne des Rathes, der Gilden und Gewerken, auch einzelner Personen aufgezählt.

Die nächsten drei Blätter (Fol. 210—212) gehören augenscheinlich in das Kapitel von den Hospitalien. Sie besprechen der Kniggen Legate, das Testament des Bürgermeisters Warnow, das Hospital St. Jobst und der Kniggen Armenhaus.

Hierauf (Fol. 213) wieder, offenbar zu Kap. 18 gehörig, ein Verzeichniß der Stipendien zu Stargard.

Kap. 19.

Von gelehrten und geehrten Stargardern.

(Fol. 214—310.)

Der Inhalt liegt sehr ungeordnet da. Zu Anfang ein erster Entwurf der Stargarder Gelehrtengeschichte, wenig mehr als Namen (Fol. 214—221), dann bis Fol. 258 eine ausführliche Bearbeitung. Die Gelehrten sind in alphabetischer Ordnung genannt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Schriften, so viel davon zu ermitteln war. Dazwischen eingeheftet zwei Druckschriften: Memoria Christophori Schulteti von Micrälius 1649, und ein Programm des Rostocker Professors Redacer von 1664, wodurch er zu der Doctordisputation des Stargarder Juristen Gregor Wulf einladet. Weiter folgen

(Fol. 259—262) einige Nachträge. Darauf (Fol. 263—270) eine Biographie des Generalsuperintendenten Dr. Jakob Runge. Ebenso (Fol. 271—302) ein Leben des Dr. David Herlitz, dabei die gedruckte Leichenpredigt des Naumburger Superintendenten J. Ortell auf Herlitzens Mutter 1602. Dann (Fol. 303—308) eine Autobiographie des Dr. Joh. Sam. Hering und (Fol. 309) Nachrichten von dem Leben des Archidiakonus Wetterich. Auf dem letzten Blatt finden sich fremdartige Notizen, die wohl nur durch Zufall hierher gekommen sind.

Dritter Theil.

Von allerhand Unglücksfällen und vermischten Begebenheiten dieser Stadt handelnd, nebst dem Codice diplomatico.

Kap. 1.

Von dem Kriegswesen, dabei Stargard etwas gelitten. (Fol. 1—54.)

Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Pommerschen Herzogen 1283. Krieg Herzog Barnims III. und des Bischofes Johann von Kamin 1368. Andere Fehden 1368 und 1379. Fehde der Städte Stargard und Stettin 1454. Stargard als Verbündete der Stadt Kolberg in Fehde wider die Kolberger Geistlichkeit, die Herzoge von Pommern und die Markgrafen 1464. Stargard mit Gärz gegen die Markgrafen verbündet 1478. Streit mit Stralsund und Vergleich der beiden Städte 1487 (der Vergleich ist vollständig mitgetheilt). Die Stargarder gegen das Kriegsvolk, welches Herzog Erich nach Preußen oder Livland führen wollte 1563. Streit der Stargarder mit den Herren v. Wedel 1579. Noth der Stadt im dreißigjährigen Kriege durch die Kaiserlichen 1627. Befreiung am 14. Juli 1630. Brand 1635. Neue Bedrängniß in den Jahren 1636 und 1637. Dazu als Anhang: Wahrhafte und gründliche Relation von der Eroberung der Stadt Stargard, welche den 14. Juli 1630 durch den von Königl. Majestät zu Schweden abgeordneten Obristen von Damitz glücklich durch Beistand des Allerhöchsten verrichtet worden.

Kap. 2.

Von Feuerschäden.

(Fol. 55—59.)

Feuersbrünste in den Jahren 1540, 1566, 1580, 1584, 1635, 1662, 1666.

Kap. 3.

Von der Pest und andern Krankheiten.

(Fol. 60—62 a.)

Pest 1584. Ruhr 1599. Pocken und Masern 1615. Pest 1620. 1624. Dysenterie 1636. Pest 1638. Ruhr 1671. Pest 1709.

Kap. 4.

Von allerhand vermischten Begebenheiten.

(Fol. 62 b.—76.)

Räuber, Mordbrenner, großes Sturmwetter 1540. Bürgermeister Appelmann läßt seinen Sohn hinrichten 1576. Schwefelregen 1581. Prozeß Gürgen Hennekens gegen Engel Böldekens 1596. Schwefelregen 1599. Starkes Gewitter 1607. Berkholz entleibt 1616. David Teschendorf ertrunken. Drei Sonnen am Himmel 1618. Richard hat sein eigenes Kind erschossen. Große Theuerung 1623. Jastrows Kind von einer Schlange in die Hand gestochen, stirbt. Martin Schliep ermordet 1624. Jäher Tod eines verwegenen Buben aus Zicker. Plötzliche Erkrankungen unter den Schanzenden auf dem Johanniskirchhofe 1628. Auf Himmelfahrt großer Schnee. Viele Heren verbrannt 1662. Jeremias Schmidt enthauptet 1673. Das Gewitter schlug in den Marienthurm ohne zu beschädigen 1694. Eine Schlange kriecht einem schlafenden Weibe durch den geöffneten Mund in den Leib und kriecht nach 12 Wochen wieder zum Munde heraus 1700. Die Frau des Brauers Horn bringt ihr Töchterchen und sich selbst um.

Nach diesem Kapitel wieder durch einander geworfene Notizen zur Stargarder Stadtgeschichte, zum Theil einzelne Wörter, deren Bedeutung unverständlich (Fol. 77—84).

Den Rest des dritten Theiles (Fol. 85—212) nimmt

der Codex diplomaticus ein, von dem schon zu Anfang die Rede war.

Der vierte handschriftliche Band hat äußerlich auf der Rückseite den gedruckten Titel:

Pomeranica MSS.

Bd. IV. Pomeranica MSS.

Innen steht auf der ersten Seite von einer andern als Schöttgens Hand geschrieben:

Contenta hujus voluminis.

I. Christ Schöttgens Einleitung zur Kenntniß der Pommerischen Geschichtschreiber, autographam auctoris Folior 35.

II. Anonymi Beschreibung des Pommerlandes Foliar 53.

III. Christ. Schöttgen de re monetali Pomeranorum, autographum auctoris Fol. 41.

IV. Martin Rangens Colberga togata oder gelehrtes Colberg Foliar 63.

V. Collectio diplomatum XXXV. Pomeranicorum Folior 57.

Die Blätter jedes dieser fünf Aufsätze sind für sich gezählt.

No. I. ist nur ein Fragment. Nicht die ganze Einleitung wird gegeben, sondern zwei Kapitel derselben, das sechste und siebente. Das sechste hat die Ueberschrift: Von denen, welche die Kirchenhistorie beschrieben haben. Es recensirt folgende Druckschriften: Daniel Cramers Pommersche Kirchen-Chronik in Pommern, Wockenii dissertatio historica de conversionibus Pomeranorum ad fidem Christianam ante Ottonem Bambergensem, Gebhardi disputatio prima de veterum Rugianorum religione, Wujae historia episcopatus Caminensis, Zulichii historia Caminensis, Pylii Faustinus redux, Palthenei historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, Hering, historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen zu Alt-Stettin Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation zugegangen, bei Gelegenheit des Jubelfestes abgefaßt, Greifswald 1717, Meyers Synodologia Pomeranica, Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Sachen, Langemack oratio secularis de providentia divina circa Sundensem

reformationem, Lobes kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienstherrn Christian Ketelhuter zu Stralsund angefangen, Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard auf der Ihna gegeben. Das siebente Kapitel ist überschrieben: Von denen Scribenten, welche die gelehrte Historie von Pommern abgehandelt, und enthält Recensionen dieser Schriften: Andr. Westphal de serenissimorum ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Martini Rangen Colberga togata, Gerschovii Catalogi promotionum Gryphiswaldensium, Elardi drittes Buch von Golnowischen Schulgeschichten. Als Anhang dazu: Einige Zusätze und Verbesserungen des ersten Bandes im ersten, andern, dritten, vierten und fünften Stück.

No. II. handelt in sieben Kapiteln von den Grenzen, Namen und Theilung des Landes Pommern, von Gestalt, Art und Eigenschaft, item von Bergen und Wassern der Lande Pommern, Cassuben und Rügen, von Fruchtbarkeit des Pommerlandes und von den Schätzen, damit es von Gott begabet, von den Einwohnern des Pommerlandes zu alten und itzigen Zeiten und von ihrer Abkunft, Sprache und Sitten, von der Natur, Sitten und Gebräuchen der alten und itzigen Pommerischen Völker, vom Unterschied der graduum und Stände der Einwohner in Pommern und durch was Obrigkeit, item auf was Art und Form Pommern zu alten und itzigen Zeiten regiert worden und noch wird. Das Ganze ist Compilation aus mancherlei gedruckten Büchern ungleichen Werthes.

Nr. III. begreift dreizehn Kapitel: 1. von dem ersten slavischem Gelde, welches man gewogen hat. 2. Von der Mark. 3. Von den Denareis oder Pfennigen und Vinkenaugen. 4. Von den Solidis oder Schillingen. 5. Von den Witten und Vierchen. 6. Von Veränderung der alten Pommerschen Münze. 7. Von dem Münzwesen unter den Pommerschen Herzogen. 8. Von dem Münzwesen unter den Schwedischen Königen. 9. Von der guldenen Münze. 10. Von kupferner Münze und anderer Verfälschung derselben. 11. Von denen Münzstätten. 12. Von denen historischen oder Gedächtnißmünzen. 13. Von denen

fremden Münzen, die in Pommern gemeldet und gebräuchlich gewesen.

Nr. IV. ist die Uebersetzung einer lateinischen i. J. 1668 gedruckten Schrift, die sich zu Schöttgens Zeit „rar gemacht hatte" (S. Nr. I. Fol. 29). Sie enthält drei Abtheilungen. Die erste, darin von denen bereits verstorbenen Gelehrten gehandelt wird; die andere von denen Gelehrten, die noch itzund (1668) leben, die dritte, darin die Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, welche daselbst (d. h. in Kolberg) in allerhand Stänben gedient haben.

Nr. V. begreift der Angabe nach 35, richtig gezählt 37 Urkunden. Davon scheiden 13, nämlich 8. 10. 13. 23. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 34. 36. 37 sofort aus; sie stehen in keiner Beziehung zur Geschichte Pommerns, sondern betreffen theils die Märkischen Städte Belitz und Soldin, theils die Klöster Bordesholm in Holstein, dazu kommt ein Adelsdiplom des Königs Siegmund von Polen für die in Preußen ansässigen Brüder Braunschweig. Von den übrig bleibenden 24 Pommerschen sind 15, nach Schöttgens eigener Angabe, Abschriften theils aus Raynaldi ann (Nr. 3. 5. 6. 7. 17) theils aus Ludewig reliq. (Nr. 15. 16. 29), theils aus Muhlii hist. monast. Bordesholm (Nr. 20. 21), aus Reitemeyers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses (Nr. 2.) aus Goldast Reichshandlungen (Nr. 14.), aus Sommersberg script. rer. Silesiac (Nr. 24), aus Rymeri acta publ. Angliae (Nr. 30) und aus dem Diarium Europaeum (Nr. 33). Andere 4 sind später in Dregers Codex. diplom. gedruckt (Nr. 1. 4. 9. 11.) So beschränkt sich die ganze Ausbeute auf folgende 5 Urkunden, die, so viel mir bekannt, noch nicht im Druck erschienen sind:

Nr. 13. Gertrud Romerin zu Kolberg thut Verzicht auf den zwölften Theil eines Hauses zu Mühlhausen. 1273.

Nr. 18. Schreiben der Herzoge von Pommern an den Papst. 1330.

Nr. 19. Des Papstes Bulle an besagte Herzoge zu Pommern. 1331.

Nr. 22. Der Commendator des deutschen Ordens verkauft einen Theil des Dorfes Studenitz im Lande Bütow. 1335.

Nr. 35. Hans von Dewitz stiftet einen Vergleich zwischen dem Herzog Bogislav und den Gebrüdern von Bonin. 1486.

Bd. V. Christ. Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium.

Der fünfte handschriftliche Band hat den Titel: Christiani Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium ab anno 1500— 1728 impressorum.

Der Titel ist nicht von Schöttgens Hand, ist auch nicht genau. Welche Bewandniß es mit dem Titel hat, lehrt auf dem zweiten Blatt der Bericht an den Leser:

„Folgende Sammlung von allerhand Pommerschen Urkunden hat Tit. Herr J. F. Fabricius, Königl. Schwedischer ehemaliger Feldprediger in Stettin verfertigt, weil er aus seines sel. Herrn Vaters und anderer Vorfahren und Verwandten Bibliotheken manches geerbet, welches er hernach durch eigenen Fleiß vermehret. Diese habe von ihm abgeschrieben und mit dem, was ich habe, vermehret. Was nun über der Linie stehet, ist bei gedachtem Herrn Past. Fabricio zu finden, was aber unter derselben befindlich, das habe ich hinzugefügt. Stargard d. 17. Mai 1725. Ch. Schöttgen.

Das Invantarium ist also mehr nicht als ein chronologisch-geordneter Catalog der Pomeranica in zwei nicht mehr vorhandenen Privatbibliotheken.

Voran steht: Aufsatz derer in Pommern edirten Schriften, die keine Jahrzahl haben. Unter diesem Titel 17 Nummern von Fabricius und 4 Nummern von Schöttgen.

Demnächst folgt: Verzeichniß einiger Kirchen-, Pest-, Kriegs- und anderer Gebete, so von vielen Jahren her in Pommern an Fest- und Sonntagen, auch sonderlich in den wöchentlichen Betstunden von den Kanzeln verlesen, theils verändert, theils gar abgeschafft sind.

Nach diesen vorläufigen Abtheilungen beginnt der eigentliche chronologische Katalog, Bücher und Handschriften aus den

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerschen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1, Seite 174 u. flgde.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Giesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbefestigung der Pommern aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogenannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pätschsee im Saziger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezik gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezik, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Satziger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Negrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortrefflich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System „der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von „Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu „müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in „der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russen„schanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Be„nennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor. „Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man „nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat.“ Die Be„schreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerschen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1, Seite 174 u. flgde.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Giesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbefestigung der Pommern aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogenannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pätschsee im Saziger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezik gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezik, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Satziger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Negrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortreff-
„lich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System
„der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von
„Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu
„müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in
„der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russen-
„schanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Be-
„nennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor.
„Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man
„nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Be-
„schreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

„einen mittelalterlichen Burgwall kaum verkennen, die un-
„regelmäßig elliptische Gestalt des andern ist nicht so ge-
„wöhnlich, doch möchte ich ihn gleicher Zeit angehörig halten."

So lange dieses Gutachten nicht widerlegt wird, erscheint es gestattet, diese Burgwälle für geringere in Bezug auf Lages angelegte Befestigungen der Pommerschen Landwehre zu erklären.

Indem wir diesen Gegenstand verlassen, statten wir noch unsern Dank ab dem Verfasser des Berichts, Herrn Oberförster Candidat Sprenger und dem Einsender desselben Herrn Dr. Puchstein zu Cammin.

11.

Baltische Studien.

Von denselben ist im Laufe des Jahres das 2. Hfte des 17. Jahrganges erschienen. Es enthält:

1. Den dreißigsten Jahresbericht. 2. Das Altarwerk der Kirche zu Ummanz. Von Carl von Rosen. 3. Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus. — Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. — 4. Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt gestellten und im Jahr 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. 5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. Von Friedrich Latendorf zu Neu-Strelitz. Schluß. 6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634 unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow. Von J. G. L. Kosegarten. 7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627 — 1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archivs von J. G. L. Kosegarten. Vierte Fortsetzung, enthält das Jahr 1630. — Gustav Adolphs Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630. 8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla nach einer Aufzeichnung vom Jahr 1548, mitgetheilt von Wiechmann-Kadow.

Nachtrag, enthaltend die Wolfenbütteler zehn Gebote und die Stargarder, von J. G. L. Kosegarten. 9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angezeigt von J. G. L. Kosegarten.

12.

Generalversammlung.

Dieselbe wurde am 13. April p. J. in dem Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von 24 Mitgliedern, und präsidirte derselben Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow anstatt des in Dienstgeschäften abwesenden Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen der Gesellschaft, im Auszuge. 2. Die Abhandlung des Hauptmann a. D. Herrn Heintze über den Hafenort Regamünde, vorgelesen von dem Professor Hering. 3. Ein Aufsatz des Oberlehrer Herrn Th. Schmidt, enthaltend die Geschichte der drei ältesten Stettiner Handels-Compagnien der Draker, Falsten und Ellenbogen, vorgetragen vom Verfasser. 4. Bemerkungen über eine von dem Professor Herrn W. Giesebrecht zu Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde König Wladislaus von Polen, die Bestätigung des Besitzthums des Klosters Buchow betreffend, vorgetragen von dem Gymnasial-Director a. D. und Professor Herrn Dr. Hasselbach.

Der Versammlung folgte ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Hotel de Prusse. Den ersten Toast während desselben auf Seine Majestät den König hatte Seine Excellenz der Herr General von Wussow auszubringen die Gewogenheit. Diesem folgten Toaste auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, auf die Provinz Pommern, auf die Stadt Stettin und auf die Gesellschaft. Sämmtliche Toaste wurden durch die aus frühern Jahren bekannten Gesänge eingeleitet.

Stettin im April 1860.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1859 bis dahin 1860.

I. Geschenke.

1. Von Seiner Majestät dem Könige:

   Monumenta Zollerana. Tom. V. Urkunden der Fränkischen Linie von 1378—1398. Berlin 1859. 4.

2. Von der k. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:

   a) Monumenta saecularia, III. Klasse, enthaltend:

   1. Th. L. Fr. Tafel: Theodossii Melitemi Chronographia.

   2. Fr. Kunstmann: Die Entdeckung Amerikas nach den ältesten Quellen geschichtlich dargestellt nebst zwei Anhängen.

   3. Verzeichniß der Monumenta saecularia der drei Klassen der Academien zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 28. März 1859. 4.

   b) Almanach für das Jahr 1859. 8.

   c) G. L. v. Maurer: Rede bei der hundertjährigen Stiftungsfeier der k. Academie am 28. März 1859. 4.

   d) Historische Preisaufgaben der Commission für deutsche Geschichte und Quellenforschung. 1860. 8.

3. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:

   Dessen fünfter Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. December 1858. Nürnberg 1859. 4. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Bd. VI. Jahrgang 1859. 4.

4. Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram:

   Arkiv za poviestnicu Jugoslavensku. Knjiga V. Zagreba. 1859. 8.

5. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden G. des Osterlandes zu Altenburg:

   Mittheilungen. Bd. V. H. 1. Altenburg 1859. 8.

6. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg:

   Zwei und zwanzigster Jahresbericht 1858—59. Bamberg. 8.

7. Von dem Verein für serbische Volksbildung zu Bautzen:

   Dr. Pful. Wendisches Wörterbuch, Wendisch-Deutscher Theil. H. 2. Bautzen 1858. 8. Casopis Towárstwa Macicy Serbskeje. 1858. 17. u. 18. Lieferung.

8. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth:

   Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 3. Bayreuth 1859. 8.

9. Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:

   Riedels Codex diplom. Brandenb.

   Haupttheil I. Bd. XVI. Bd. XVII. Bd. XVIII. Berlin 1859. 4.

   Haupttheil III. Bd. I. Berlin 1859. 4.

10. Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur zu Breslau:

    Sechs und dreißigster Jahresbericht. 1858. Breslau. 4.

11. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:

    Zeitschrift, herausg. von Dr. R. Röpell. Bd. II. H. 2. Breslau 1859. Codex diplomaticus Silesiae. Bd. II. (Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz, der Dominicaner und der Dominicanerinnen in der Stadt Ratibor. Breslau 1859. 4.

12. Von dem Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands zu Braunsberg:

    Zeitschrift. H. 2. Mainz 1859. 8. Herausg. von Dr. Eichhorn. — Monumenta historiae Warmiensis, herausg. von Woelky und Saage. Lief. 2. Mainz 1859. 8.

13. Von der numismatischen Gesellschaft zu Brüssel:
Revue de la numismatique Belge. Table alphabétique des douze premiers volumes, composant les deux prémieres séries 1842 — 1856. — 3. Série. T. II. 3. et 4. liv. 1859. 8. — T. III. 1. et 2. liv. Brux. 1859.

14. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:
Zeitschrift. Bd. VIII. H. 1. Kassel 1859.

15. Vom historisches Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt;
Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. H. 1. Darmstadt 1859. 8. W. Francke. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1858. 8.

16. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. VI. H. 3 und 4. Dorpat. 1859. 8.

17. Von der Oberlausitzischen G. d. Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXV. Herausg. von Köhler. Görlitz. 1858—1859. Bd. XXXVI. H. 1. Herausg. von Köhler. 1858. H. 2. Herausgegeben von Klaehn. 1859. H. 3 u. 4. Herausg. v. G. T. L. Hirche. 1859 u. 1860. 8.

18. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. IV. Görlitz 1859. 8.

19. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. H. 8. Gratz 1858. 8. — Bericht über d. allg. Versammlung d. V. v. 24. April 1858.

20. Von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und für Erhaltung seiner Denkmale zu Halle:
Neue Mittheilungen. Bd. VIII. H. 3 und 4. Halle 1850. 8. — Bd. IX. H. 1. Halle 1857. 8.

21. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Zwei und zwanzigste Nachricht. 1859. — Programm und Statut des V. — Zeitschrift. Jahrg. 1856. 2. Doppelheft. — Nachtrag zum Jahrg. 1856, enthaltend die Bogen 9, 10 u. 11 (Schluß) des ersten Doppelhefts und die Bogen 14, 15 u. 16 des zweiten. — Jahrgang 1857. Hannover 1859. 8. — Urkundenbuch des hist. V. Heft IV. (Die Urkunden des Klosters Marienrode). Hannover 1859. 8.

22. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen G. für vaterländische Geschichte zu Kiel:

Jahrbücher für d. Landeskunde des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und Dr. Handelmann. Bd. I. H. 1. 2. 3. Kiel 1858. 8. — Urkundensammlung. Bd. II. Abhdlg. 4 (Register). Kiel 1858. 4.

23. Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen. Jahrg. XIII, redigirt von E. Rebitsch. 1858. 4.

24. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Handelingen der jaarlijksche Algemeene Vergadering gehonden 16 Junij 1859.

25. De l'institut archéologique Liégeois à Liége:

Bulletin. T. III. liv. 3. Liége 1859. 8.

26. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. II. Lief. 13—16. Lübeck 1858—1859. 4.

27. Von dem Verein zur Erforschung d. rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:

Zeitschrift. Bd. II. H. 1 u. 2 (Doppelh.). Mainz 1859. 8.

28. Von dem Verein für das würtembergische Franken zu Mergentheim:

Zeitschrift. Bd. IV. H. 3. Herausg. v. O. F. H. Schönhuth. 8.

29. Von dem h. Verein von und für Oberbayern zu München: Zwanzigster Jahresbericht. 1857. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVIII. H. 3. 1857. — Bd. XIX. H. 1. 1858. — Bd. XX. H. 1. 1858. — Bd. XXI. H. 1. 1858. — Uebersichtstafel zur Begründung einer Geschichte der christlichen Kunst in Oberbayern von Rettberg.

30. De la société archéologique de Namur: Rapport de la situation de la société en 1858. 8. — Annales. T. V. liv. 4. 1858. — T. VI. liv. 1. 1859. 8.

31. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn: Zeitschrift, herausg. von Dr. Giefers u. Dr. Hölscher. N. S. Bd. IX. u. X. Münster 1858 und 1859. 8.

32. Von der Gesellschaft für Geschichte u. Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. IX. H. 1. Riga 1858. 8.

33. Von dem würtembergischen Alterthums-Verein zu Stuttgart: Neuntes Jahresheft. Erstes Blatt. Der Marktbrunnen zu Urach mit einem Blatt Erklärung. Zweites Blatt. 34 Funde aus deutschen Gräbern nebst einem Blatt Abbildungen. — Schriften des V. H. V. 1859. Enthaltend Paulus': Der Schönbuch mit seinen Alterthümern nebst einer Karte des Schönbuchs und dessen Umgegend mit Angabe der bis jetzt entdeckten römischen und altgermanischen (Gallischen) Ueberreste. — Achter Rechenschaftsbericht vom 1. Januar 1856 bis 31. December 1858. 4.

34. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden:

Annalen. Bd. VI. H. 1 und 2. Wiesbaden 1859. 8. — Periodische Blätter Nr. 9, 10. u. 11. 1859.

35. Von dem historischen Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIV. H. 3. 1858. Bd. XV. H. 1. Würzburg 1860. 8.

36. Von dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte zu Salzwedel:
Zwölfter Jahresbericht, herausg. v. Th. Fr. Zechlin. Salzwedel 1859. 8.

37. Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher, herausg. v. Dr. G. C. Fr. Lisch, Jahrg. XXIV. nebst angehängtem Jahresberichte von W. G. Beyer. Schwerin 1859. 8. — Quartalberichte XXIV. 2. u. 3. XXV. 1. u. 2. 1859—1860. — Einladung und Programm zur Feier des 25jährigen Bestehens des V. am 24. April 1860.

38. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Mittheilungen Bd. VIII. H. 1. Zürich 1851. 4. — Vierzehnter Bericht vom 1. November 1857—58. 4.

39. Von dem Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin, Herrn Th. Schmidt:
Zur Geschichte der frühern Handels-Compagnien der Draker, der Falster, der Elboger. St. 1859. 4.

40. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin:
Summarischer Bericht alles dessen, was in der 1677 belagerten und eroberten Stadt Stettin sich von Tag zu Tag zugetragen. 1778. kl. 4.

41. Von dem Registrator Herrn Satzer in Stettin:
Schreiben Bogislaf XIV. d. d. Stettin 27. Mai 1630 an seine Unterthanen. Hdsch.

42. Von dem Professor Herrn Dr. Zober zu Stralsund:
Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. 5. Bei-

trag. Stralsund 1859. 4. und 6. Beitrag ebendas. 1860. — Ferdinand v. Schill und die halbhundertjährige Gedächtnißfeier seines Todes am 31. Mai 1859 in Stralsund. 1859. 8.

43. Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht in Stettin:
Sein Bericht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

44. Von dem k. Hauptmann a. D. Herrn Heintze zu Treptow a. d. Rega:
Der Hafenort Regamünde, von dem Geschenkgeber verfaßt im J. 1857. Eigenhändige Handschr.

45. Von dem Rentamtmann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:
Nachtrag zu der 5. Auflage der Schrift: Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 1860. 8.

46. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Wussow:
Theatrum poeticum oder poetische Beschreibung des bittern Leydens u. Sterbens unsers Herrn u. Heylandes u. s. w. von H. S. v. Dresau. Stralsund 1666. 4. — Nr. 74 der Europäischen Relation von 1683, enthaltend Berichte über die Entsetzung Wiens. — Fragment eines altdeutschen Gedichtes, die Legende von der heiligen Margaretha nebst Abschrift mit Anmerkungen. Handsch. — Hexenprozesse von 1682 u. 1683.

47. Von dem Buchhändler Eugen Mecklenburg in Berlin:
VIII. Verzeichniß seines antiquarischen Lagers (Bibliotheca borussica). Berlin 1860.

B. Durch Kauf.

1. Dr. C. G. Fabricius, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. H. 1. Der Congreß zu Helsingborg. Berlin 1858. — Heft 2. Die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang. Erste Abthlg. Berlin 1859. 8.

E. G. H. Zietlow. Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. II. Anklam 1858. 8.

2. Dr. J. G. L. Kosegarten. Wörterbuch der niederdeutschen Sprache. Bd. 1. Lief. 2. Greifswald 1859. 8.
3. Dr. R. Klempin. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. Berlin 1859. 8.
4. C. W. Wippermann. Beschreibung des Bukki-Gaus und Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens. Herausg. von Dr. jur. C. F. L. Wippermann. Göttingen 1859. 8. 5 Ex.
5. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrgang VII. Stuttgart 1859. 4. 3 Ex.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen vom 1. April 1859—60.

A. Alterthümliches Geräth.

1. Zwei silberne mit Ornamenten und einem Ohr versehenen Bommeln, ein Stück geflochtenes Silber, ein silberner Ohrring, ein silberner Deckel, eine silberne Platte, zwei Stücke von einem silbernen Ohrring, drei Glieder von einem silbernen Geschmeide, sechs rothe Steine.

   Gefunden mit den nachstehend (B. I und II) verzeichneten Silbermünzen beim Umpflügen eines Hügels auf der Feldmark des Gutsbesitzers Lehmann auf Curow bei Bublitz in einem irdenen, durch den Pflug zertrümmerten Gefäß von der Größe eines halben Quarts. — Gekauft durch Vermittelung der K. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz von dem Finder, dem Dienstjungen W. Scheunemann.

2. Ein Petschaft mit der Umschrift: S. Gherardi Loyghe oder Lougho. — Das Zeichen in der Mitte ein soge-

nanntes Hauszeichen, dessen sich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow zu Pasewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler Linde zu Bergen auf Rügen befindlichen Petschaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umschrift: S. Hinrick Grante. — Das Petschaft ist 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Rügen gefunden.

B. Münzen.

I. Sechs arabische Silbermünzen.

II. Drei und zwanzig silberne Münzen, welche noch nicht näher haben bestimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Haideland gewesen ist; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Pastor und Superintendenten Herrn Morawek zu Treptow. Sämmtliche Münzen sind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenstich ausgegraben worden.

a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler, Umschr.: Carolus V. Rom. J. A.
Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Argen. Recp. Ulmensis.

2. (1623.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferd. II. D. G. Rom. Imp. S. A.
Revers: Wappen. Umschr.: Mo. No. Cath. Bel. Pr. Vran. Tutricii Han. Muntz.

3. (1625.) Avers wie No. 2. Umschr.: Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. S. A.
Revers: Nürnberger Stadtwappen. Umschr.: Mo. Arg. Recp. Nurenberg.

4. (1630.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferdinandus II. etc.
Revers: Hamburger Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Civi Hamburgensis.

5. (1632.) Avers: wie No. 2. 3. 4. Umschr: Ferdinandus etc.
Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Recp. Francofurtensis.

6. (1593.) Avers: Brustbild. Umschr.: Rudolph II. D. Gr. Imp. Sa. G. H. B. Rex.
Revers: deutscher Doppeladler. Umschr.: Archidux Austr. Dux Bur. Ma M.

7. (1594.) Avers: Wilder Mann. Umschr.: Henr. M. D. G. Post. E. P. S. Hal. E. D. Brun et Lüneburg.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.: Honestum Pro Patria.

8. (1596.) Avers und Revers wie No. 7.

9. (1619.) Avers ähnlich wie No. 7 u. 8. Umschr.: Deo et Patriae.
Revers: Wappen wie No. 7. Umschr.: Frid. Ulrici D. G. D. Brunsvig et Lüneburg.

10. (1596.) Avers: 3 Brustbilder. Umschr.: Christian, Johann Georg et Augustus.
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Fratr. et Duces Saxon.

11. (1636.) Avers: Brustbild in Rüstung. Umschr.: Johann Georg. D. G. Dux Sax. Jul., Clev et Mont.
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Sa Rom. Imp. Archim et Elect.

12. (1637.) Avers: Brustbild wie No. 11. Umschr. und Revers ebenso.

nanntes Hauszeichen, dessen sich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow zu Pasewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler Linde zu Bergen auf Rügen befindlichen Petschaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umschrift: S. Hinrick Grante. — Das Petschaft ist 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Rügen gefunden.

B. Münzen.

I. Sechs arabische Silbermünzen.

II. Drei und zwanzig silberne Münzen, welche noch nicht näher haben bestimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Haideland gewesen ist; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Pastor und Superintendenten Herrn Moraweck zu Treptow. Sämmtliche Münzen sind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenstich ausgegraben worden.

a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler, Umschr.: Carolus V. Rom. J. A.

Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Argen. Recp. Ulmensis.

2. (1623.) Avers: Doppelad[illegible] Ferd. [illegible] D. [illegible]

Revers: [illegible] No. C[illegible] [illegible] Han. Mu[illegible]

3. (1625.) [illegible] Ferd[illegible]

[illegible] p. Nurenberg.

zum Bau des Gymnasiums auf einer Hausbaustelle in der Wendegasse zu Colberg. Gekauft von dem Magistrat in Colberg.

V. Zwei römische Kupfermünzen (Domitian und Macrinus?) gefunden beim Abbruch eines Ofens im Hause der Pelikans-Apotheke in der Reifschlägerstraße in Stettin. Geschenk des Herrn Apotheker Mayer hier.

VI. 24 Stück meist brandenburgische Silbermünzen (Groschen) aus dem 16. Jahrhundert, gefunden bei Daber. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow bei Daber.

VII. Eine kleine Silbermünze, worauf nur das sächsische Wappen erkennbar, gefunden im Sandberge bei Neu-Torney. Geschenk des Hrn. Med.-Rath Dr. Behm.

VIII. Ein sächsisch-polnischer Groschen Friedrich August's von Polen vom Jahr 1703 und ein hildesheimischer Groschen aus der Zeit Friedr. Wilh. Bischof von Hildesheim 1763. Fundort unbekannt.

Geschenk des Herrn Stadtältesten Ebeling.

IX. Ein dänischer Schilling von 1634 aus der Zeit Christian IV. — Ein brandenburg. Groschen (Fried. III. S. R. J. E. 1698, supremus dux Borussiae. — Ein polnischer Groschen Johann Casimirs 1666.

Geschenk des Herrn Goldarbeiter Kranz hier.

X. 60 und einige Fragmente von sogenannten Finkenaugen, durch Rost sehr verdorben, gefunden in Hinterpommern, Ort unbekannt.

Geschenk des Herrn Kaufmann Fischer (Nöhmer und Fischer) hier.

XI. Drei chinesische Kupfermünzen und eine persische. Von Seefahrern hierher gebracht. Geschenk des Herrn General-Consul Pitzschky.

XII. Eine römische Kupfermünze. Avers: Brustbild. Umschr.: Imp. Maximiano felicissime sem. aug.
Revers: zwei Figuren. Umschr.: providentia Deorum quiescant.

XIII. Zwei silberne sogenannte Finkenaugen.

XIV. a) Ein Dreisilbergroschenstück König Sigismund III. von Polen. b) Ein dergleichen der Stadt Elbing von 1540.

XII—XIV. sind bei Damm gefunden. Sämmtlich Geschenke des Herrn Kaufmann Lippold zu Damm.

XV. Ein Amulet, auf der einen Seite die heilige Mutter Gottes von Czenstochan, auf der andern das Bild der heiligen Barbara.

XVI. a. Ein Thaler Friedrich II. von Preußen von 1767, nach dem Fuß der Albertus Thaler geprägt (sehr selten).

b) Ein schwedischer Rigsbanco Skilling von 1818.

c) Ein französisches 5 Centimen-Stück aus der Zeit Ludwig XVI.

d) Ein russisches ½ Kopken-Stück von 1812.

(b. c. und d. von Kupfer.)

e) Sechs verschiedene preußische Sechser.

f) Zwei preußische alte Münzgroschen (zuletzt 12 à 1 Thlr.), darunter ein falscher (Birminghamer).

No. XV. und XVI. Geschenke des General-Consul beider Sicilien und Sardinien, Herrn Lemonius hier.

XVII. Ein Bracteat (Stralsunder?). Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Prof. Hering.

Beilage C.

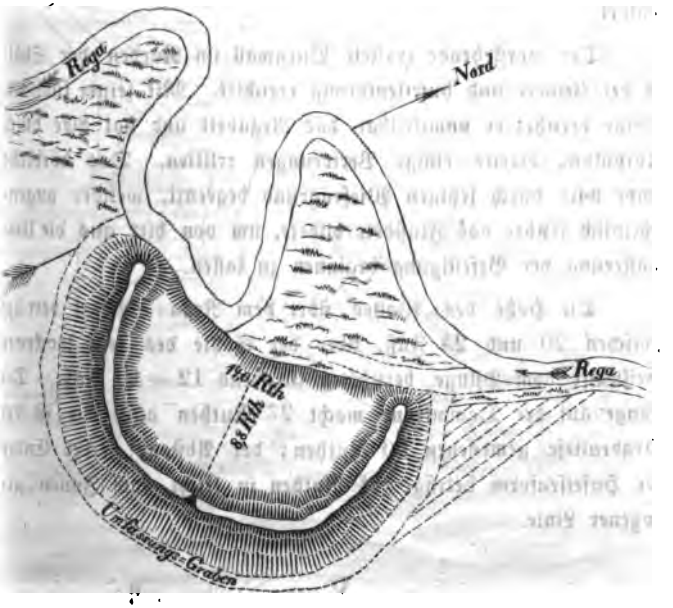

Am linken Ufer des Regaflusses befinden sich oberhalb der Stadt Labes beim Gute Negrepp, und unterhalb derselben am s. g. Steinberge, in der gleichen Entfernung von 1/4 Meile, zwei alte Burgwälle, ringsumflossene, befestigte Plätze, im Munde des Volkes als „Russenschanzen" bekannt.

Beide, aus Erde aufgeworfen, sind noch wohl erhalten, nur sind die Umwässerungsgräben bereits seit langer Zeit verfallen, so daß ihre Sohle jetzt 3 bis 5 Fuß oberhalb des Wasserspiegels der Rega liegt.

Die Nachforschungen, theils Neugieriger theils Alterthumsforscher, haben alte schwedische Münzen auffinden lassen, aus denen, wie gleichzeitig aus traditionellen Gründen, es hervorgeht, daß diese Befestigungen dem großen nordischen Kriege zwischen Carl XII. von Schweden und Peter M. von Rußland, hier zu Lande „Moskowiter Krieg" genannt, errichtet wurden.

Die ihnen gegenüberliegenden Ufer der Rega sind von bedeutenden Höhenzügen, 100—150 Fuß ansteigend, begleitet, und waren, wie theilweise noch heute, bei der Anlage allseitig bewaldet.

Der vorstehende crokirte Burgwall im Norden der Stadt ist der kleinere und hufeisenförmig errichtet. Mit seiner südlichen Spitze berührt er unmittelbar das Regabett und hat hier durch Abspülung bereits einige Verirrungen erlitten. Das nördliche Ende wird durch jetzigen Wiesengrund begrenzt, welcher augenscheinlich früher das Flußbett bildete, um von hier aus die Umwässerung der Befestigung beginnen zu lassen.

Die Höhe des Walles über dem Rega-Spiegel beträgt zwischen 20 und 25 Fuß, über der Sohle des jetzt trockenen theilweise vom Pfluge berührten Grabens 12—15 Fuß. Die Länge auf der Dammkrone macht 27 Ruthen aus, die in der Grabentiefe gemessenen 50 Ruthen; der Abstand beider Enden der Hufeisenform beträgt 14 Ruthen in leicht nach Innen gebogener Linie.

Der Burgwall im Süden von Labes, unter dem s. g. Steinberge angelegt, befindet sich an einer Stelle des Regaufers, von wo aus das Regathal nach zwei Richtungen hin in bedeutenden Erstreckungen übersehen werden kann. Dasselbe bildet hier einen spitzen Winkel, der Fluß strömt in vielfach ge-

Beilage C.

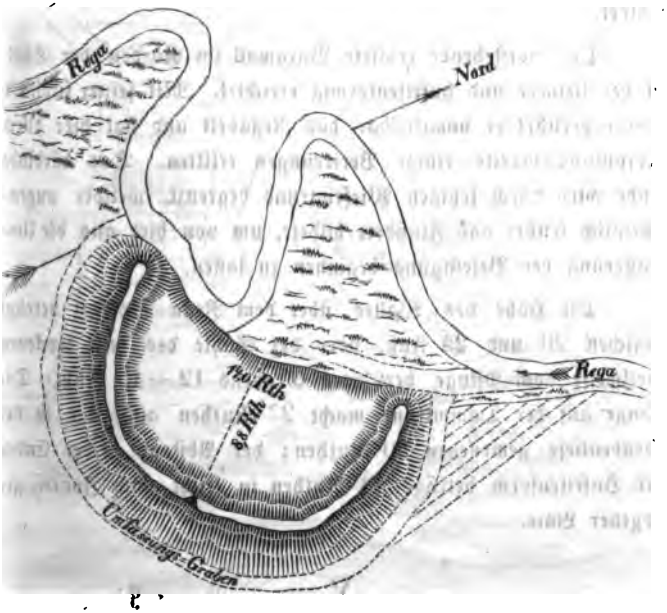

Am linken Ufer des Regaflusses befinden sich oberhalb der Stadt Labes beim Gute Negrepp, und unterhalb derselben am s. g. Steinberge, in der gleichen Entfernung von 1/4 Meile, zwei alte Burgwälle, ringsumflossene, befestigte Plätze, im Munde des Volkes als „Russenschanzen" bekannt.

Beide, aus Erde aufgeworfen, sind noch wohl erhalten, nur sind die Umwässerungsgräben bereits seit langer Zeit verfallen, so daß ihre Sohle jetzt 3 bis 5 Fuß oberhalb des Wasserspiegels der Rega liegt.

trag. Stralsund 18[illegible]
1860. [illegible]

43.

45.

46. Von
Wusso[illegible]
Thea[illegible]
bittern
u. s. w. [illegible]
Nr. 74 [illegible]
tend Ber[illegible]
eines alt[illegible]
ligen Margare[illegible]
Handsch. [illegible]

47. Von dem Buchhändler [illegible]
VIII. Verzeichniß [illegible]
borussica). [illegible] Durch

1. Dr. C. G. Fa[illegible]
mendischen Ostseeländer. [illegible] Heft 2.
borg. Berlin 1856. [illegible] zu Danzig und
zoge der Pommern [illegible] 1859. 8.
[illegible]thlg. Berlin [illegible]

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Arabische Münzen auf der Insel Rügen gefunden.

Bekanntlich werden an den Ostseeküsten, sowohl an der nördlichen wie an der südlichen, öfter silberne arabische Münzen ausgegraben, die in ihren Inschriften den Namen Dirhem führen, und in den ersten Jahrhunderten der Moslemischen Zeitrechnung geschlagen sind, theils von den Omajjidischen Chalifen zu Damaskus und den Abbassidischen Chalifen zu Bagdad, theils von den unter der Oberhoheit der letzteren stehenden Sultanen, den Samaniden, Buwaihiden, Tahiriden, in den Ländern Mesopotamiens und Persiens. Aus Persien kamen diese Münzen durch den Handelsverkehr nach Rußland, und von dort an die Ostseeküsten. Zwölf solche vor Kurzem auf der Insel Rügen gefundene Münzen, deren Inschriften meistens vorzüglich erhalten sind, wurden uns durch den Herrn Maler Linde zu Puthus mitgetheilt, welcher es sich angelegen sein läßt, vaterländische Alterthümer zu sammeln. Diese Münzen sind folgende:

1. Geschlagen Anno 145 zu Al basra; also unter dem Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite steht unten der Buchstabe S, den einige als Abkürzung des Wortes Salâm d. i. Friedensgruß, betrachten. Vergleiche Frähe's Recensio Nummorum Muhamedannorum S. 22. Nr. 24, 25, 26, wo auch eine Münze angeführt ist, die das Wort Salâm vollständig geschrieben führt.

2. Geschlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madînat assalâm, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; also aus der Regierung des Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite: „Es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat". Auf der andern: „Muhammed ist der Gesandte Gottes".

3. Geschlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur. Dieselben Inschriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geschlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur.

5. Geschlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadijja, d. h. in der Persischen Stadt, welche gewöhnlich Rey genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geschlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl ist etwas undeutlich.

7. Geschlagen Anno 178 in der Stadt Segistân in Persien, womit gemeint ist die Stadt Sereng, die Hauptstadt der Landschaft Segistân. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Harûn arraschid, der in den Erzählungen der tausend und einen Nacht so oft erwähnt wird. Auf der einen Seite steht oben: Ben haalm, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Sereng ist. Unten steht: der Chalife Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11 *.

8. Geschlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens oder Bagdag unter dem Chalifen Harûn arraschid, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amîn. Es steht daher darauf: „Von demjenigen was anbefohlen hat Al amîn muhammed, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen". Vergleiche Frähe's Recensio S. 20 *. Unten der Name Gafar.

9. Geschlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadijja oder Rey in Persien, unter dem Chalifen Harûn arraschid, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amîn.

ach Nordwest längs

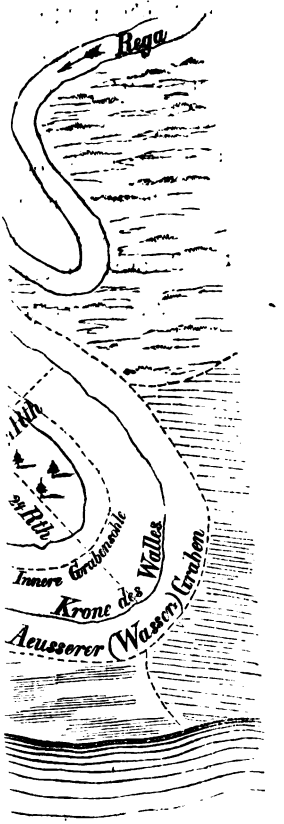

orfte Flächen

age und Form der
Nur auf der süd-
etwa 20 Ruthen
die übrigen Theile

deme wynmane bet tome ſpeckmane hôt me den herveſt. Van middene deme ſpeckmane bette to middene den mertzemane hêtte men den wynter. Deſſe vêr tiden ſchaltu vlitliken bewaren.

Der Mai oder Frühling wird hier bestimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wyemane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket ſick deme elemente, dat ze heten de lucht. An deſſer tijd meret ſick dat blôd. Dar umme ſchal me denne eten alſodâne ſpiſe, dede gûd blôd maket, alſo junghe hônre, hnken vlêſch, ſochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, alſo Pennaſyen, lattick, barroſien, peterſilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêſſche, und verſſche eygere. Deſſe tijd is alderbequemeſt to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arſtedye bedorven und ſuveringe. Wente in deſſer tijd ſcal me reynighen dat lijf von allerleye ſuchte und overvlodighen vuchteniſſe, de men dat gantze jar aver heſt gheſammelt. Ok iſſet nutte in deſſer tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde ſwete wol; dat is nutte.

Liket ſick, gleichet ſich, ist ähnlich. Hukenvleſch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Säugekälber. Pennaſyen, vielleicht Spinat; Barroſien, Scharley.

De ſommer.

Na deſſer tijd volghet de ſommer; de is van ſyner arght hêt unde draghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vûr. Dar umme ſchal me myden in deſſer tiden ſpiſe, unde dranck de van heter unde droghter art ſin. Wente in deſſer tijd merat ſick de colera; dar

umme ſchal men den wijn ſere menghen, unde vorlade ſick nicht myt averolodigher ſpiſe; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du ſcholt ok myden in deſſer tijd peper, unde hete ſalſen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anſlok, kerſen, unde andere hete ſpiſekrude. Mer eth borgheien, lattick, paroſyen, fyolen myt vleſſche gheſaden, ſalſe maket van allerleye dinghen dat ſuren ſmak het, alſe dat kruſe van deme wynholte, ſuren unde pomigranat. Wedder deſſe ſtide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alſe kerſeberen, plumen. In deſſer tijd ſchal me myden ſtuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Du ſcholt ok matliken arbeyden, unde ſelden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: ſchwarzes Blut. Vorlade ſick nicht, überlade ſich nicht. Krenker denne to vordowende, ſchwächer dann im Verdauen. Hete Salſen, heiße Zuſpeiſen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleiſche; aus salsa, geſalzenem, entſtand das franzöſiſche sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anſlook, eine Art Lauch, die unter dieſem Namen auch im alten Stralſunder Vocabulare angeführt iſt; vielleicht der Aſchlauch, die Schalotte; Kerſe, Gartenkreſſe; Borgelen, Poſtulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obſt; Kerſeberen, Kirſchbeeren, Kirſchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorſchriften für den Herbſt und den Winter. Daran ſchließen ſich die Beſtimmungen für die einzelnen Monate. Als Beiſpiel führe ich das über den Januar Geſagte an:

De harde mane het iiij boſe daghe, den erſten, den anderen, den veſten unde den ſoſten. Lath in deſſeme mane nicht, it ſi denne altô grote nôt; ſo lath de lêver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym nenen ſyrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gûd verſk vlêſch, dat wol gheſaden is, unde ſlâp wol. Eth laccriſſyen unde enghever wedder den huſt, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hir ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Deſſe mân beghynnet ſick in nyjahres daghes, unde endet

2. Geschlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madînat assalâm, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; also aus der Regierung des Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite: „Es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat". Auf der andern: „Muhammed ist der Gesandte Gottes".

3. Geschlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur. Dieselben Inschriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geschlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur.

5. Geschlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadijja, d. h. in der Persischen Stadt, welche gewöhnlich Rey genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geschlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl ist etwas undeutlich.

7. Geschlagen Anno 178 in der Stadt Segistân in Persien, womit gemeint ist die Stadt Sereng, die Hauptstadt der Landschaft Segistân. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Harûn arraschid, der in den Erzählungen der tausend und einen Nacht so oft erwähnt wird. Auf der einen Seite steht oben: Ben haalm, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Sereng ist. Unten steht: der Chalife Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11*.

8. Geschlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens oder Bagdag unter dem Chalifen Harûn arraschid, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amin. Es steht daher darauf: „Von denjenigen was anbefohlen hat Al amin muhammed, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen". Vergleiche Frähe's Recensio S. 20*. Unten der Name Gafar.

9. Geschlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadijja oder Rey in Persien, unter dem Chalifen Harûn arraschid, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amin.

Annalen. Bd. VI. H. 1 und 2. [illegible]
Periodische Blätter Nr. [illegible]
Historischen Verein für Untersuchungen [illegible]

[illegible]dler. Umschr.: Ferdinan-

[illegible]ppen. Umschr.:
[illegible]sis.

[illegible]

[illegible]r.:
[illegible] M.
[illegible]nr. M.
[illegible]. E. D.

[illegible]. Umschr.:

[illegible]. 7.
[illegible]u. 8. Umschr.:

No. 7. Umschr.:
D. G. D. Brunsvig

[illegible]

[illegible]der. Umschr.: Christian,
Georg et Augustus.
[illegible]isches Wappen. Umschr.:
[illegible]. et Duces Saxon.
[illegible]ustbild in Rüstung. Umschr.:
[illegible]hann Georg. D. G. Dux Sax.
[illegible]ul., Clev et Mont.
[illegible]: Sächsisches Wappen.
Sa Rom. Imp. Archim
[illegible]rs: Brustbild wie No. [illegible]
und Revers [illegible]

deme wynmane bet tome ſpeckmane hôt me den herveſt. Van middene deme ſpeckmane bette to middene den meertzemane hêtte men den wynter. Deſſe vêr tiden ſchalu vlitliken bewaren.

Der Mäi oder Frühling wird hier bestimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wyemane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket ſick deme elemente, dat ze heten de lucht. An deſſer tijd meret ſick dat blôd. Dar umme ſchal me denne eten alſodâne ſpiſe, dede gûd blôd maket, alſo junghe hônre, huken vlêſch, ſochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, alſo Pennaſyen, lattick, barroſien, peterſilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêſſche, und verſſche eygere. Deſſe tijd is alderbequemeſt to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arſtedye bedorven und ſuveringe. Wente in deſſer tijd ſcal me reynighen dat lijf von allerleye ſuchte und overvlodighen vuchteniſſe, de men dat gantze jar aver heſt gheſammelt. Ok iſſet nutte in deſſer tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde ſwete wol; dat is nutte.

Liket ſick, gleichet ſich, ist ähnlich. Hukenvleſch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Säugekälber. Pennaſyen, vielleicht Spinat; Barroſien, Scharley.

De ſommer.

Na deſſer tijd volghet de ſammer; de is van ſyner arght hêt unde draghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vûr. Dar umme ſchal me myden in deſſer tiden ſpiſe unde drauck de van heter unde drogher art ſin. Wente in deſſer tijd meret ſick de colera; dar

umme ſchal men den wijn ſere menghen, unde vorlade ſick nicht myt avervlodigher ſpiſe; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du ſcholt ok myden in deſſer tijd peper, unde hete ſalſen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anſlok, kerſen, unde andere hete ſpiſekrude. Mer eth borgheien, lattick, paroſynen, ſyolen myt vleſſche gheſaden, ſalſe maket van allerleye dinghen dat ſuren ſmak het, alſe dat kruſe van deme wynholte, ſuren unde pomigranat. Wedder deſſe ſtide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alſe kerſeberen, plumen. In deſſer tijd ſchal me myden ſtuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Du ſcholt ok matliken arbeyden, unde ſelden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: ſchwarzes Blut. Vorlade ſick nicht, überlade ſich nicht. Krenker denne to vordowende, ſchwächer dann im Verdauen. Hete Salſen, heiße Zuſpeiſen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleiſche; aus salsa, geſalzenem, entſtand das franzöſiſche sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anſlook, eine Art Lauch, die unter dieſem Namen auch im alten Stralſunder Vocabulare angeführt iſt; vielleicht der Aſchlauch, die Schalotte; Kerſe, Gartenkreſſe; Borgelen, Poſtulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obſt; Kerſeberen, Kirſchbeeren, Kirſchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorſchriften für den Herbſt und den Winter. Daran ſchließen ſich die Beſtimmungen für die einzelnen Monate. Als Beiſpiel führe ich das über den Januar Geſagte an:

De harde mane het iiij boſe daghe, den erſten, den anderen, den veſten unde den ſoſten. Lath in deſſeme mane nicht, it ſi denne altô grote nôt; ſo lath de lêver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym nenen ſyrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gûd verſk vlêſch, dat wol gheſaden is, unde ſlâp wol. Eth laccriſſyen unde enghever wedder den huſt, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hîr ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Deſſe mân beghynnet ſick in nyjahres daghes, unde endet

deme wynmane bet tome speckmane hôt me den hervest. Van middene deme speckmane bette to middene den mertzemane hêtte men den wynter. Desse vêr tiden schaltu vlîtliken bewaren.

Der Mai oder Frühling wird hier bestimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wyemane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket sick deme elemente, dat ze heten de lucht. An desser tijd meret sick dat blôd. Dar umme schal me denne eten alsodâne spise, dede gûd blôd maket, also junghe hônre, huken vlêsch, sochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, also Pennasyen, lattick, barrosien, petersilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêssche, und verssche eygere. Desse tijd is alderbequemest to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arstedye bedorven und suveringe. Wente in desser tijd scal me reynighen dat lijf von allerleye suchte und overvlodighen vuchtenisse, de men dat gantze jar aver hest ghesammelt. Ok isset nutte in desser tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde swete wol; dat is nutte.

Liket sick, gleichet sich, ist ähnlich. Hukenvlesch, Hammelfleisch. Sochkalver[illegible]kälber. Pennasyen, vielleicht Spinat; Barrosien, Sch[illegible]

[illegible]er.

[illegible]e sommer; de is van syner [illegible] ghelick deme elemente, dat [illegible]hal me myden in desser [illegible]heter unde drogher art [illegible]sser tijd meret sick de colera[illegible]

umme schal men den wijn sere menghen, unde vorlade sick nicht myt avervlodigher spise; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du scholt ok myden in desser tijd peper, unde hete salsen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anslok, kersen, unde andere hete spisekrude. Mer eth borghelen, lattick, parosyen, fyolen myt vlessche ghesaden, salse maket van allerleye dinghen dat suren smak het, alse dat kruse van deme wynholte, suren unde pomigranat. Wedder desse stide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alse kerseberen, plumen. In desser tijd schal me myden stuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Du scholt ok matliken arbeyden, unde selden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: schwarzes Blut. Vorlade sick nicht, überlade sich nicht. Krenker denne to vordowende, schwächer dann im Verdauen. Hete Salsen, heiße Zuspeisen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleische; aus salsa, gesalzenem, entstand das französische sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anslook, eine Art Lauch, die unter diesem Namen auch im alten Stralsunder Vocabulare angeführt ist; vielleicht der Aschlauch, die Schalotte; Kerse, Gartenkresse; Borgelen, Postulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obst; Kerseberen, Kirschbeeren, Kirschen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorschriften für den Herbst und den Winter. Daran schließen sich die Bestimmungen für die einzelnen Monate. Als Beispiel führe ich das über den Januar Gesagte an:

De harde mane het iiij bose daghe, den ersten, den anderen, den vesten unde den sosten. Lath in desseme mane nicht, it si denne altô grote nôt; so lath de lëver aderen in [illegible] arderen hant by deme dumen, dor der [illegible] de dor der wedaghen des hovedes. [illegible] men drinck guden wijn nuchteren, [illegible] ûd versk vlêsch, dat wol ghesaden is, [illegible] Eth laccrissyen unde enghener [illegible] [illegible] ene, unde eth jo nicht to [illegible] [illegible] ghebaren, dat wert [illegible] [illegible] nnet sick in nyjahres daghes, [illegible]

ſick to lichtmiſſen. Wo it donret in deſſeme mane, dat betêkent groten wynt, unde ên gûd jar van korne.

Lath nicht, laſſe nicht zur Aber. In der vorderen Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; iſt Kürzung aus dorch, durch. Mede, Meth, von Honig gemacht. Bakene, oft.

Nachdem in dieſer Weiſe alle zwölf Monate durchgegangen ſind, ſtehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den erſten Monatstag heißt es:

De erſte dach des mane, de is nutte to allen dingen. We dar ane an krankheit valt, de moet langhe ſuken, unde moet de krankheit langhe liden. Wat eyn mynſche ſût in deme ſlape, dat wert ghekêret in Froude. Dünket deme mynſchen, dat he averwonnen wert, dat is eyn têken, dat he verwynnet alle ſyne vyande. Dat kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wîs unde klôk, unde vorgenelick ane water. Mer kan it geneſen, ſo wert it ghelenghen, an deme levende. De jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de ſcal weſen kûſch, êrlick unde ſchone, unde beheghelick den mannen. Mer in deme leſten oldere, ſo wert ſe bedderedich.

Suken, ſeuchen, ſiechen, kranken, krank ſeyn. Verwynnet, überwindet; vyande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Waſſer, d. i. ohne durch Waſſer gefährdet zu ſeyn; dagegen heißt es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: in deme wotere, in Waſſersgefahr. Bedderedich, bettlägerig.

3.

Die Greifswalder Ordnung
für die Knochenhauer oder Fleiſcher vom Jahre 1418.

In der Handſchrift des Greifswalder Stadtarchives, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet ſich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 feſtgeſetzte Ordnung.

Witlik ſy, dat dit de zette der knokenhowere ſyn, de ſe in ereme ampte ſcholen holden. Tome erſten, nyn knokenhower ſchal zetten eenen knecht in ſyne bode,

vlêſch to vorkopende; men he ſchal dar ſulven inne ſtân, by vorluſt ſynes amptes, he en were zeek edder ûtheymeſch an pelegrymatze edder umme kopenſchop.

Kund ſey, daß dies die Geſetze der Knochenhauer ſind, die ſie in ihrem Amte ſollen halten. Zum erſten, kein Knochenhauer ſoll ſetzen einen Geſellen in ſeine Bude, Fleiſch zu verkaufen; ſondern er ſoll da ſelbſt in ſtehen, bei Verluſt ſeines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimiſch in Pilgerſchaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht ſchal kopen edder vorkopen binnen der ſtad, by ener mark zulvers. Item malk ſê, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat ſcholde de here alle ût ſtân, unde de knecht ſcholde nyneme knokenhowere mêr dênen.

Ferner kein Geſelle ſoll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder ſehe zu, wen er als einen Geſellen ſende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müſte der Herr alles büßen, und der Geſelle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knokenhower ſchal hebben zelſchop an vlêſche to vorkopende binnen der ſcharnen, alſo dat he rindere, ſwyne, ſchaap, noch jennigherleye vee, mit zelſchop ſchal vorkopen, ſunder allêne vân pinkſten bette to unſer anderen vruwen daghe, dor des willen, dat dat vlêſch deune unwarlik is, dor der heten tîd willen. Jo doch ſchâp edder klene vee ſchal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên iſlik ſchal id ſulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer ſoll haben Geſellſchaft im Verkaufen des Fleiſches innerhalb der Fleiſchbänke, ſo daß er weder Rinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Geſellſchaft verkaufen ſoll, ausgenommen allein von Pfingſten bis zu Marien Geburt, um deſſen willen, daß das Fleiſch dann undauerhaft iſt um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh ſoll niemand in Company verkaufen, ſondern ein jeder ſoll es ganz verkaufen.

Item nyn knokenhower ſchal wezen ên perdekoper, ſunder allêne eſt he ên perd edder twe koſt edder vorkoſt binnen der ſtad; men buten ſchal he nynen market

holden mit perden. Deſſe zette ſcholen de werkmeſtere unde olderlude waren by eren eden wen ſe komen vor de kemerere, unde ere ampt vornygen; unde deſſe zette ſchal me holden by der pyne unde vorluſt des amptes.

Ferner kein Knochenhauer ſoll ſeyn ein Pferdekäufer, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stadt; aber draußen ſoll er keinen Markt halten mit Pferden. Dieſe Geſetze ſollen die Werkmeiſter und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn ſie kommen zu den Kämmerern, und ihr Amt erneuern; und dieſe Geſetze ſoll man halten bei der Strafe und Verluſt des Amtes.

4.

Das Lied:

„Getreues Stralſund, zittre nicht!"

Herr Stadtrath Kutſcher zu Stettin ſandte an mich in Abſchrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralſund, zittre nicht!" beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von deſſen eigener Hand unterzeichnet iſt. Der Herr Regierungsſecretär Nitzki hatte die Abſchrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Kutſcher gegeben, mit dem Wunſche, über den Urſprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Dieſe kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfaſſung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumſtände, ſo wie der Dichtung des Liedes, mich ſehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallenſteiniſchen Belagerung Stralſunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferer Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden ſey, welches anfing:

Steh Stralſund feſt, verzage nit,
Thut dir der Feind ſchon dräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in ſeiner Geſchichte der Wallenſteiniſchen Belagerung, Stralſund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm ſey aus einer Handſchrift das ganze

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt schärfer zu bedrohen anfing. Letzterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Schokenius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähekarten geschrieben". Scholenius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liede hat Neubur blos die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedischpommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preußische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dupas in Schwedischpommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fähre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmernng sprengte ein Reiter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altenkirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!" Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rügischen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

war. Große Besorgnis verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that". Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott."

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflammten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrosten Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
Für König, Kirch und Heerd,
Für alles was uns werth,
Was köstlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
Gedenk der großen Ahnen,
Und laß der Väter Trefflichkeit,
Zu gleichem Ernst dich mahnen.
Mild war ihr Sinn im Rath,
Ein Wetterstrahl die That;
Es wagten Herr und Knecht
Für Pflicht, Gesetz und Recht,
Getrost Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
Sich Ost und West verbanden!
Heiß war der Kampf und hart der Drang;
Doch ward der Feind zu Schanden.
Des zornigen Wizlaf Drohn,
Des trotzigen Erich Hohn.
Des furchtbaren Albrecht Wuth,
Brach sich am Heldenmuth
O Stralsund, deiner Braven.

5.

O Stralsund, sey der Väter werth,
Und laß an deinen Wällen,
An deiner Starken gutem Schwerdt,
Des Feindes Grimm zerschellen!
Trotz seiner Macht und Wuth!
Du stehst in Gottes Huth;
Wer freudig wagt, der siegt,
Der Feige nur erliegt;
Der Tapfre fällt frohlockend.

6.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Wie sehr der Leu auch schnaube!
Gott sey dein Hort, das Recht dein Licht,
Dein Schild und Schwerdt der Glaube!
Wohl auf, Herr Zebaoth,
Wohl her zu Streit und Tod!
Beschirme Stadt und Land,
Halt uns in deiner Hand,
Wir siegen oder fallen!

Ludwig Theobul Kosegarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abschriften des Liedes machen durch den damaligen Küster zu Altenkirchen, Herrn Lindow, und zu diesen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralsund weilenden General-Gouverneur Schwedisch-Pommerns, Freiherrn Hans Heinrich von Essen, sandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Danksagungsschreiben. Vielleicht ist es damals in der Stralsunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzosen standen während der Monate März und April vor Stralsund, erhielten aber kein Frostwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralsund, um die Schanzarbeiten der Franzosen zu stören. Im Munde des Volkes auf Rügen war besonders der Name des Schwedischen Artillerie-Obersten Cardell, welcher für einen muthigen und umsichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralsunder Besatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verstärkung aus Schweden. Eins derselben landete am Nordstrande Wittows, und besuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl diese Mannschaft kein Deutsch verstand. Das Französische Heer vor Stralsund verminderte sich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Divisions-General Dupas und der General Chancier verließen am 29. März das Französische Lager vor Stralsund und marschirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländischen Dragonern über Greifswald nach Wolgast, und begaben sich von dort auf die Insel Usedom. Die

Division Granjean blieb noch vor Stralsund. Der erste April war der Tag der Befreiung Schwedischpommerns vom Feinde. Der Schwedische General Armfels rückte mit 5000 Mann aus Stralsund hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach Greifswald, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus Schwedischpommern hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte Anklam und Demmin. Er rückte dann noch bis in die Nähe Pasewalks und Ueckermündes, wo er durch eine überlegene Französische Streitmacht wieder zurückgedrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem Marschall Mortier und dem Freiherrn von Essen geschlossener Waffenstillstand stellte die Schwedischpommersche Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des Tilsiter Friedens die Erneuerung des Krieges in Schwedischpommern herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokirung Stralsunds und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.

2. Der Krieg von 1806 und 1807, von Eduard von Höpfner; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

5.

Neue Schriften
zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdinds erschienen:

1. Georg Behr, der Römisch-Käyserlichen Mayestät Obrister, auf Nustrow, Newenhofe und Düvelsdorf Erbgesetzen; ein Pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund 1859. Dieser Georg Behr ward 1637 von den Schwedischen Befehlshabern beschuldigt, die Kaiserlichen unterstützt zu haben, und die Schrift entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der Schwedischen Regierung verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560 bis 1860; vom Professor Dr.

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beendigte der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlußabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommersche Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfingen.

Greifswald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Kosegarten.

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

Literatur.

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte ꝛc. Leipzig 1859.
2. von Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
3. von Rönne und Simon. Die Gemeinde-Verfassung des Preußischen Staates. Breslau 1843.
4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
6. Biener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
8. Tiebe. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin 1860.
10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Wegelagerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerksmann friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Wegelagerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Städteverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeindewesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

deme wynmane bet tome ſpeckmane hôt me den herveſt. Van middene deme ſpeckmane bette to middene den meertzemane hêtte men den wynter. Deſſe vêr tiden ſchalin vlitliken bewaren.

Der Mäi oder Frühling wird hier bestimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wyemane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket ſick deme elemente, dat ze heten de lucht. An deſſer tijd meret ſick dat blôd. Dar umme ſchal me denne eten alſodâne ſpiſe, dede gûd blôd maket, alſo junghe hônre, hnken vlêſch, ſochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, alſo Pennaſyen, lattick, barroſien, peterſilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêſſche, und verſſche eygere. Deſſe tijd is alderbequemeſt to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arſtedye bedorven und ſuveringe. Wente in deſſer tijd ſcal me reynighen dat lijf von allerleye ſuchte und overvlodighen vuchteniſſe, de men dat gantze jar aver heſt gheſammelt. Ok iſſet nutte in deſſer tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde ſwete wol; dat is nutte.

Liket ſick, gleichet ſich, ist ähnlich. Hukenvleſch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Säugekälber. Pennaſyen, vielleicht Spinat; Barroſien, Scharley.

De ſommer.

Na deſſer tijd volghet de ſommer; de is van ſyner arght hêt unde draghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat wûr. Dar umme ſchal me myden in deſſer tiden ſpiſe, unde dranck de van heter unde droghor art ſin. Wente in deſſer tijd merat ſich de colera; dar

umme ſchal men den wijn ſere menghen, unde vorlade ſick nicht myt avervlodigher ſpiſe; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Jn ſcholt ok myden in deſſer tijd peper, unde hete ſalſen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anſlok, kerſen, unde andere hete ſpiſekrude. Mer eth borghelen, lattick, paroſyen, fyolen myt vleſſche gheſaden, ſalſe maket van allerleye dinghen dat ſuren ſmak het, alſe dat kruſe van deme wynholte, ſuren unde pomigranat. Wedder deſſe ſtide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alſe kerſeberen, plumen. Jn deſſer tijd ſchal me myden ſtuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Jn ſcholt ok matliken arbeyden, unde ſelden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: ſchwarzes Blut. Vorlade ſick nicht, überlade ſich nicht. Krenker denne to vordowende, ſchwächer dann im Verdauen. Hete Salſen, heiße Zuſpeiſen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleiſche; aus salsa, geſalzenem, entſtand das franzöſiſche sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anſlook, eine Art Lauch, die unter dieſem Namen auch im alten Stralſunder Vocabulare angeführt iſt; vielleicht der Aſchlauch, die Schalotte; Kerſe, Gartenkreſſe; Borgelen, Poſtulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obſt; Kerſeberen, Kirſchbeeren, Kirſchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorſchriften für den Herbſt und den Winter. Daran ſchließen ſich die Beſtimmungen für die einzelnen Monate. Als Beiſpiel führe ich das über den Januar Geſagte an:

Je harde mane het iiij boſe daghe, den erſten, den anderen, den veſten unde den ſoſten. Lath in deſſeme mane nicht, it ſi denne altô grote nôt; ſo lath de lêver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym nenen ſyrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gûd verſk vlêſch, dat wol gheſaden is, unde ſlâp wol. Eth laccriſſyen unde enghever wedder den huſt, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hîr ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Deſſe mân beghynnet ſick in nyjahres daghes, unde endet

ſick to lichtmiſſen. **Wo it donret in deſſeme mane, dat betêkent groten wynt, unde ên gûd jar van korne.**

Lath nicht, laſſe nicht zur Ader. In der vorderen Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; iſt Kürzung aus dorch, durch. Mede, Meth, von Honig gemacht. Bakene, oft.

Nachdem in dieſer Weiſe alle zwölf Monate durchgegangen ſind, ſtehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den erſten Monatstag heißt es:

De erſte dach des mane, de is nutte to allen dingen. We dar ane an krankheit valt, de moet langhe ſuken, unde moet de krankheit langhe liden. Wat eyn mynſche ſût in deme ſlape, dat wert ghekêret in Froude. Dünket deme mynſchen, dat he averwonnen wert, dat is eyn têken, dat he verwynnet alle ſyne vyande. Dat kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wîs unde klôk, unde vorgenelick ane water. Mer kan it geneſen, ſo wert it ghelenghen, an deme levende. De jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de ſcal weſen kûſch, êrlick unde ſchone, unde beheghelick den mannen. Mer in deme leſten oldere, ſo wert ſe bedderedich.

Suken, ſeuchen, ſiechen, kranken, krank ſeyn. Verwynnet, überwindet; vyande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Waſſer, d. i. ohne durch Waſſer gefährdet zu ſeyn; dagegen heißt es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: **in deme watere**, in Waſſersgefahr. Bedderedich, bettlägerig.

3.

Die Greifswalder Ordnung
für die Knochenhauer oder Fleiſcher vom Jahre 1418.

In der Handſchrift des Greifswalder Stadtarchives, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet ſich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 feſtgeſetzte Ordnung.

Witlik ſy, dat dit de zette der knokenhowere ſyn, de ſe in ereme ampte ſcholen holden. Tome erſten, nyn knokenhower ſchal zetten enen knecht in ſyne bode,

vlêſch to vorkopende; men he ſchal dar ſulven inne ſtân, by vorluſt ſynes amptes, he en were zeek edder ûtheymeſch an pelegrymatze edder umme kopenſchop.

Kund ſey, daß dies die Geſetze der Knochenhauer ſind, die ſie in ihrem Amte ſollen halten. Zum erſten, kein Knochenhauer ſoll ſetzen einen Geſellen in ſeine Bude, Fleiſch zu verkaufen; ſondern er ſoll da ſelbſt in ſtehen, bei Verluſt ſeines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimiſch in Pilgerſchaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht ſchal kopen edder vorkopen binnen der ſtad, by ener mark zulvers. Item malk ſê, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat ſcholde de here alle ût ſtân, unde de knecht ſcholde nyneme knokenhowere mêr dênen.

Ferner kein Geſelle ſoll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder ſehe zu, wen er als einen Geſellen ſende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müſte der Herr alles büßen, und der Geſelle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knokenhower ſchal hebben zelſchop an vlêſche to vorkopende binnen der ſcharnen, alſo dat he rindere, ſwyne, ſchaap, noch jennigherleye vee, mit zelſchop ſchal vorkopen, ſunder allêne van pinkſten bette to unſer anderen vruwen daghe, dor des willen, dat dat vlêſch deune unwarlik is, dor der heten tîd willen. Jo doch ſchâp edder klene vee ſchal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên iſlik ſchal id ſulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer ſoll haben Geſellſchaft im Verkaufen des Fleiſches innerhalb der Fleiſchbänke, ſo daß er weder Rinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Geſellſchaft verkaufen ſoll, ausgenommen allein von Pfingſten bis zu Marien Geburt, um deſſen willen, daß das Fleiſch dann undauerhaft iſt um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh ſoll niemand in Company verkaufen, ſondern ein jeder ſoll es ganz verkaufen.

Item nyn knokenhower ſchal wezen ên perdekoper, ſunder allêne eſt he ên perd edder twe koft edder vorkoft binnen der ſtad; men buten ſchal he nynen market

holden mit perden. Desse zette scholen de werkmestere unde olderlude waren by eren eden wen se komen vor de kemerere, unde ere ampt vornygen; unde desse zette schal me holden by der pyne unde vorlust des amptes.

Ferner kein Knochenhauer soll seyn ein Pferdekäufer, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stadt; aber draußen soll er keinen Markt halten mit Pferden. Diese Gesetze sollen die Werkmeister und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn sie kommen zu den Kämmerern, und ihr Amt erneuern; und diese Gesetze soll man halten bei der Strafe und Verlust des Amtes.

4.

Das Lied:

„Getreues Stralsund, zittre nicht!"

Herr Stadtrath Kutscher zu Stettin sandte an mich in Abschrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralsund, zittre nicht!" beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von dessen eigener Hand unterzeichnet ist. Der Herr Regierungssecretär Nitzki hatte die Abschrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Kutscher gegeben, mit dem Wunsche, über den Ursprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Diese kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfassung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumstände, so wie der Dichtung des Liedes, mich sehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallensteinischen Belagerung Stralsunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferer Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden sey, welches anfing:

Steh Stralsund fest, verzage nit,
Thut dir der Feind schon dräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in seiner Geschichte der Wallensteinischen Belagerung, Stralsund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm sey aus einer Handschrift das ganze

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt schärfer zu bedrohen anfing. Letzterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Scholenius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähekarten geschrieben". Scholenius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liede hat Neubur blos die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedischpommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preußische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dupas in Schwedischpommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fähre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmernng sprengte ein Reiter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altenkirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!" Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rügischen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

war. Große Besorgniß verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that". Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott."

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflammten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrosten Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
Für König, Kirch und Heerd,
Für alles was uns werth,
Was köstlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
Gedenk der großen Ahnen,
Und laß der Väter Trefflichkeit,
Zu gleichem Ernst dich mahnen.
Mild war ihr Sinn im Rath,
Ein Wetterstrahl die That;
Es wagten Herr und Knecht
Für Pflicht, Gesetz und Recht,
Getrost Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
Sich Ost und West verbanden!
Heiß war der Kampf und hart der Drang;
Doch ward der Feind zu Schanden.
Des zornigen Wizlaf Drohn,
Des trotzigen Erich Hohn.
Des furchtbaren Albrecht Wuth,
Brach sich am Heldenmuth
O Stralsund, deiner Braven.

5.

O Stralsund, sey der Väter werth,
Und laß an deinen Wällen,
An deiner Starken gutem Schwerdt,
Des Feindes Grimm zerschellen!
Trotz seiner Macht und Wuth!
Du stehst in Gottes Huth;
Wer freudig wagt, der siegt,
Der Feige nur erliegt;
Der Tapfre fällt frohlockend.

war. Große Besorgniß verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that". Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott."

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflammten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrosten Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
Für König, Kirch und Heerd,
Für alles was uns werth,
Was köstlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
Gedenk der großen Ahnen,
Und laß der Väter Trefflichkeit,
Zu gleichem Ernst dich mahnen.
Mild war ihr Sinn im Rath,
Ein Wetterstrahl die That;
Es wagten Herr und Knecht
Für Pflicht, Gesetz und Recht,
Getrost Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
Sich Ost und West verbanden!
Heiß war der Kampf und hart der Drang;
Doch ward der Feind zu Schanden.
Des zornigen Wizlaf Drohn,
Des trotzigen Erich Hohn.
Des furchtbaren Albrecht Wuth,
Brach sich am Heldenmuth
O Stralsund, deiner Braven.

5.

O Stralsund, sey der Väter werth,
Und laß an deinen Wällen,
An deiner Starken gutem Schwerdt,
Des Feindes Grimm zerschellen!
Trotz seiner Macht und Wuth!
Du stehst in Gottes Huth;
Wer freudig wagt, der siegt,
Der Feige nur erliegt;
Der Tapfre fällt frohlockend.

6.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Wie sehr der Leu auch schnaube!
Gott sey dein Hort, das Recht dein Licht,
Dein Schild und Schwerdt der Glaube!
Wohl auf, Herr Zebaoth,
Wohl her zu Streit und Tod!
Beschirme Stadt und Land,
Halt uns in deiner Hand,
Wir siegen oder fallen!

Ludwig Theobul Kosegarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abschriften des Liedes machen durch den damaligen Küster zu Altenkirchen, Herrn Lindow, und zu diesen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralsund weilenden General-Gouverneur Schwedisch-Pommerns, Freiherrn Hans Heinrich von Essen, sandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Danksagungsschreiben. Vielleicht ist es damals in der Stralsunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzosen standen während der Monate März und April vor Stralsund, erhielten aber kein Frostwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralsund, um die Schanzarbeiten der Franzosen zu stören. Im Munde des Volkes auf Rügen war besonders der Name des Schwedischen Artillerie-Obersten Cardell, welcher für einen muthigen und umsichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralsunder Besatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verstärkung aus Schweden. Eins derselben landete am Nordstrande Wittows, und besuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl diese Mannschaft kein Deutsch verstand. Das Französische Heer vor Stralsund verminderte sich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Divisions-General Dupas und der General Chancier verließen am 29. März das Französische Lager vor Stralsund und marschirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländischen Dragonern über Greifswald nach Wolgast, und begaben sich von dort auf die Insel Usedom. Die

Division Granjean blieb noch vor Stralsund. Der erste April war der Tag der Befreiung Schwedischpommerns vom Feinde. Der Schwedische General Armfelt rückte mit 5000 Mann aus Stralsund hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach Greifswald, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus Schwedischpommern hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte Anklam und Demmin. Er rückte dann noch bis in die Nähe Pasewalks und Ueckermündes, wo er durch eine überlegene Französische Streitmacht wieder zurückgedrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem Marschall Mortier und dem Freiherrn von Essen geschlossener Waffenstillstand stellte die Schwedischpommersche Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des Tilsiter Friedens die Erneuerung des Krieges in Schwedischpommern herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokirung Stralsunds und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.

2. Der Krieg von 1806 und 1807, von Eduard von Höpfner; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

5.

Neue Schriften zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdings erschienen:

1. Georg Behr, der Römisch-Käyserlichen Mayestät Obrister, auf Rustrow, Newenhofe und Düvelsdorf Erbgesetzen; ein Pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund 1859. Dieser Georg Behr ward 1637 von den Schwedischen Befehlshabern beschuldigt, die Kaiserlichen unterstützt zu haben, und die Schrift entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der Schwedischen Regierung verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560 bis 1860; vom Professor Dr.

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beendigte der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlußabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommersche Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfingen.

Greifswald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Kosegarten.

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

Literatur.

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte ꝛc. Leipzig 1859.
2. von Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
3. von Rönne und Simon. Die Gemeinde-Verfassung des Preußischen Staates. Breslau 1843.
4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
6. Biener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
8. Tiede. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin 1860.
10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Wegelagerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerksmann friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Wegelagerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Städteverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeindewesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmer gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit korrumpirten römisch-deutschen Namen erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. convivae regis emporzusteigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keulen verriegelt „werden; zwischen seinen Pferdeställen; leibeigen gewordene „Söhne römischer Senatoren, sogar der Neffe eines Bischofs „von Langres hüten seine Heerden; ein listiger Sklave „römischer Herkunft dient als Koch der Völlerei seines „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel„leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen, „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus „bäurischen Zuschnitt bezeugt."

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Sidonius Apollinaris aus dem Jahre 470 berichtet, daß an der Niedermosel und am Niederrheine mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

südlich der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Odoacers mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen, eine fast abergläubische Furcht vor derselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Cöln) berietheu, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingfesten der Knechtschaft, niederreißen. Denn auch das Wild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes." Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Allemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen auf dem linken Rheinufer von Basel bis Cöln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die unmauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten". Hieraus erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Teutoburg) und von fürstlichen Hoflagern (wie von Segest und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Vorältern zu brechen. Da hiemit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der alt-germanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Eintheilung des Landes in Gauen oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angesessenen Einwohner eines Gaues bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Hegung

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmer gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit korrumpirten römisch-deutschen Namen erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. convivae regis emporzusteigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keulen verriegelt „werden, zwischen seinen Pferdeställen; leibeigen gewordene „Söhne römischer Senatoren, sogar der Neffe eines Bischofs „von Langres hüten seine Heerden; ein listiger Sklave „römischer Herkunft dient als Koch der Völlerei seines „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel„leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen, „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus „bäurischen Zuschnitt bezeugt."

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Sidonius Apollinaris aus dem Jahre 470 berichtet, daß an der Niedermosel und am Niederrheine mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

südlich der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Odoacers mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen, eine fast abergläubische Furcht vor derselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Cöln) berriethen, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingfesten der Knechtschaft, niederreißen. Denn auch das Wild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes." Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Allemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen auf dem linken Rheinufer von Basel bis Cöln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die unmauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten". Hieraus erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Teutoburg) und von fürstlichen Hofstagen (wie von Segest und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Vorältern zu brechen. Da hiemit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der alt-germanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Eintheilung des Landes in Gauen oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angesessenen Einwohner eines Gaues bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Hegung

ihres Gerichtes, unter dem Vorsitze des Anfangs von ihr selbst, später, nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, vom Landesherrn ernannten Grafen periodisch versammelten. In Stelle der ganzen Gemeinde traten später die s. g. Schöffen (deren Name nach Einigen von „Recht schöpfen", nach Anderen von „Schaffen" d. h. Verwalten herrühren soll). Diese Schöffen wurden Anfangs von der Gemeinde, seit Carl dem Großen aber aus der Mitte derselben durch den Königl. Grafen mit Zuziehung des Sendgrafen (Missus) und zwar meist auf Lebenszeit erwählt. Diese Sendgrafen waren Königl. Kommissarien, welche in die Grafschaften abgesandt wurden, um das Verfahren der Grafen zu überwachen und etwaigen über dieselben geführten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Sache der Schöffen war es nun, wie früher der gesammten Volksgemeinde, bei Rechtsstreitigkeiten das Recht zu finden, während der Königl. Graf nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollstrecken hatte. Appellationen gingen an den König oder dessen Pfalzgrafen; Sachen des Großen, welche selbst Gerichtsbarkeit übten, mußten immer erst vor den König gebracht werden. Unterabtheilungen des Gaues waren die Hundert- und Zehntschaften. Die Vorsteher der Zehnt- oder Markgenossenschaften hießen „Schultheißen", die der Hundertschaften „Centgrafen". Alle diese Beamten verwalteten nicht blos Gericht und Polizei, sondern waren auch die Anführer der durch die Gesammtbürgschaft verbundenen freien Genossen ihrer Bezirke bei kriegerischen Unternehmungen. Die Unfreien standen dagegen weder unter dem Grafen, noch unter dessen Unterbeamten, sondern waren dem „Hofrechte" d. h. der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, von dem allein sie auch bei Streitigkeiten mit Freien vor dem Gaugerichte vertreten werden konnten. Auch dieses Hofrecht hatte verschiedene Abstufungen und ging, objectiv, von einem lediglich prekären Besitz und Genuß von Grundstücken bis zu einem eigenthumsähnlichen dinglichen Rechte, subjectiv, aber von einer strengen, der römischen Sklaverei ziemlich ähnlichen Leibeigenschaft bis zu den mildesten Arten der Schutzpflichtigkeit, ja wohl bis zu voller persönlicher Freiheit. Die edelste Klasse der Hörigen waren die s. g. Ministerialen,

ursprünglich unfreie Leute, welche den Königen oder anderen großen Grundherren Kriegs- oder ehrenvolle Hofesdienste zu leisten hatten (Marschälle, Truchsesse, Kämmerer, Mundschenken u. s. w.), dafür aber von den Dienstleistungen gemeiner Knechte befreit waren. Bekanntlich ist aus diesen Kriegs- und Hofministerialen im Laufe der Zeit der Ritterstand und aus diesen der niedere Adel hervorgegangen, dem es gar bald gelang, sich einen großen Theil der kleineren, ursprünglich freien Grundeigenthümer zu unterwerfen. Der Keim zu dieser Umgestaltung der Verhältnisse lag schon in der Kriegsverfassung Carls des Großen, dem s. g. Herbann. Denn darnach mußte, wenn das Aufgebot zum Kriegsdienst erschien, jeder Dienstherr mit seinen Dienstleuten und jeder Mann, der sich nicht einen andern Anführer, (Senior, Seigneur, Signor) erwählt hatte, unter seinem Grafen und dessen Hauptleuten, gehörig gerüstet und auf 3 Monate mit Lebensmitteln versehn, auf dem Sammelplatz erscheinen. Weil aber die minder begüterten Freien die Kosten der Ausrüstung Jeder für sich allein nicht tragen konnten, so mußten deren mehrere zur Ausrüstung eines unter ihnen zusammentreten. Dadurch wurden die zurückbleibenden ärmeren Gemeinfreien gar bald jeder kriegerischen Beschäftigung entwöhnt und als unter Carls des Großen schwachen Nachfolgern das Reich von innern Fehden zerrissen wurde, zu ihrer eignen Sicherheit genöthigt, sich unter den Schutz größerer Herren oder mächtiger Vasallen zu begeben und diesen ihre Besitzungen zu Lehn aufzutragen. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche sich ihre Seeligkeit zu versichern meinten, wenn sie ihr Eigenthum der Kirche schenkten, um es als Lehn von derselben zurückzuempfangen und fortan für die Kirche zu bebauen. So würde dem kriegsgeübten und kriegslustigen Ritterstande und der immer weiter um sich greifenden Kirche gegenüber, ähnlich wie in slavischen Ländern, der Stand der Gemeinfreien bald ausgegangen und die germanische Welt, wie dort, nur in Herren und Knechte zerfallen sein, wenn nicht zu der Zeit, als diese Gefahr am höchsten war, die emporstrebenden Städte sich zwischen beide gestellt und der urgermanischen Gemeinfreiheit eine Zuflucht geboten hätten. Es bedurfte jedoch eines halben

Jahrtausendes, um dieses Ziel zu erreichen und eines weiteren halben Jahrtausendes, um aus der Freiheit der städtischen Bürger die allgemeine Freiheit der Staatsbürger hervorgehen zu lassen.

Die Anfänge dieses Entwickelungsganges sind in Dunkel gehüllt. An eine planmäßige, sich ihres Zweckes bewußte Gründung von Städten ist bei der ursprünglichen Abneigung der Germanen gegen städtisches Beisammenleben in der ersten Zeit nicht zu denken. Nur der Zufall oder die Noth konnte dahin führen. Abgesehen von den Fällen, wo etwa die freien Markgenossen einer Zehntschaft aus lokalen Gründen ihre Gehöfte zusammenrückten und, durch Handels- und Gewerbsleute verstärkt, einen Markt gewannen, gaben in ältester Zeit die Königlichen Pfalzen und die Bischofssitze die ersten Veranlassungen zur Entstehung größerer Ortschaften. Bekanntlich besaßen nämlich im frühen Mittelalter die germanischen Könige und Stammesfürsten noch keine festen Residenzen, sondern schlugen, im Lande herumziehend, je nachdem es ihre Geschäfte mit sich brachten, bald hier bald dort ihr Hoflager auf. Daraus entstanden an verschiedenen Orten Paläste (Pfalzen), welche während der Abwesenheit des Herrn sammt dem zugehörigen Landgebiete durch Hofministerialen verwaltet wurden und in deren Umgebung, um die Bedürfnisse des Gebieters für Krieg und Frieden zu beschaffen, auch hörige Handwerker und Handelsleute angesiedelt wurden. Hiefür zu sorgen befahl Carl der Große seinen Amtleuten sogar ausdrücklich und schon im Jahre 812 findet man auf einzelnen seiner Pfalzen oder Königshöfe verschiedene solcher Handwerker, als Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wappner, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netzstricker zu Jagd- und Vogelfang und dergl. mehr. Als Hörige noch unter dem Hofrechte des Grundherrn stehend, mochten sich die Geschicktesten unter ihnen zwar schon mancher Vorzüge zu erfreuen haben, wie denn z. B. das allemannische Recht geschickten Meistern ein höheres Wergeld zusichert, dagegen war von Zünften und Gilden derselben noch keine Rede. Nur das

Streben darnach zeigt sich schon früh in s. g. „eidlichen Verschwörungen" zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Carl der Große gleich vielen seiner Nachfolgern für dergestalt gefährlich hielt, daß er sie bei schwerer Ahndung untersagte. So bestimmte er in dem Capitulare von Frankfurt aus dem Jahre 794 und in einem späteren von 805, daß wann durch die Verschwörung ein Uebel bemerkt werden würde, die Urheber derselben mit dem Tode bestraft werden, die andern aber sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden, außer diesem Falle sich aber unter einander züchtigen und die Haare abscheeren sollten.

Fast noch von größerem Einflusse für die Städtebildung waren nach Einführung des Christenthums im innern Deutschland die Bischofssitze. Apostel der Deutschen, dem das Hauptverdienst ihrer Bekehrung gebührt, war bekanntlich der Bischof Bonifacius (geb. 680, gest. 755). Dieser hatte so klug und rüstig in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Bayern gearbeitet, daß er schon nach Carl Martel's, des fränkischen Major Domus Tode (711) unter dem Beistande Carlmanns drei Bisthümer anlegen konnte. Die päpstlichen Vorschriften geboten nun zwar, daß bischöfliche Stühle nur in volkreichen und ansehnlichen Orten aufgeschlagen werden sollten, um durch das Ansehen des Ortes zugleich das Ansehen des geistlichen Hirten zu erhöhen. Allein dergleichen waren wohl in den ehemals römischen Provinzen des großen Frankenreiches, nicht aber in den jungfräulichen Gegenden Germaniens vorhanden, welche sich der römischen Herrschaft zu erwehren gewußt hatten. So blieb also dem Primas von Deutschland nichts übrig, als den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. unscheinbare Orte zu Bischofssitzen zu erwählen, und diese dann durch das Ansehn der Bischöfe mit der Zeit zu mächtigen Städten emporwachsen zu lassen. Auf solche Weise entstanden die Bisthümer zu Würzburg, Eichstädt, Erfurt und im Jahre 744 im einsamen Buchwalde am Flusse gleiches Namens das Kloster Fulda, sehr bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der gesammten Geistlichkeit in Deutschland, und von Carlmann sowohl, als von benachbarten Grundherren reichlich mit Ländereien dotirt.

Da Kirchen, Klöster, vorzugsweise die Bischofsstze sich auch sonst durch die Fürsorge frommer Könige und Fürsten beträchtlicher Zuwendungen an Ländereien zu erfreuen hatten und die Geistlichen wie in jeder andern, so auch in wirthschaftlicher Beziehung die Intelligenz ihrer Zeit vertraten, so konnte es nicht fehlen, daß sich um ihre Kathedralen, ähnlich wie um die Königlichen Pfalzen, allmählig Handwerker und Gewerbtreibende niederzulassen und dieselbe dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen begannen. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der das Grundeigenthum überall als die Quelle von obrigkeitlichen Rechten betrachtete, wurden ferner Bischöfe und Aebte gar bald auch mit Regalien und obrigkeitlichen Rechten ausgestattet. Wie die Könige frühzeitig schon ihre eignen Pfalzen und Domänen von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen eximirt und ihnen eine lediglich grundherrliche Obrigkeit (Schultheißen oder Vögte) vorgesetzt hatten, so wurden ähnliche Gerechtsame auch Bischöfen und Aebten verliehen, dergestalt, daß diese nun mit ihren Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande ausschieden und eigene Immunitäten bildeten, in denen sie selbst oder durch die von ihnen angesetzten Beamten alle Rechte der Grafen übten. Vorzugsweise mochte dieses an Orten geschehen, wo neben der Hörigen unter dem Hofrechte des Grundherrn stehenden Gemeinde auch eine Gemeinde freier, der unmittelbaren Aufsicht des Grafen unterworfener Landbesitzer vorhanden war, da hierdurch die aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten an einem Orte nothwendig entstehenden Kompetenzstreitigkeiten am einfachsten beseitigt werden konnten. Als nun aber die Verleihung solcher Immunitäten namentlich auch an weltliche Herren zunahm, mußten die altgermanischen Gaue nothwendig zerrissen werden, so daß in den meisten Gegenden die Gerichtsbarkeit der Grafen über die größeren Grundherren überhaupt aufhörte. Dem Namen nach behielten dieselben zwar noch immer den Kaiser als Richter über sich; da dieser aber in Ermangelung geordneter Gerichtshöfe sein Richteramt nicht weiter zu üben im Stande war, als sein Schwert reichte, so ist der Untergang der Gauverfassung auch der Anfang zur Auflösung eines geordneten Rechtszustandes im Umfange des

Reiches überhaupt und es beginnt seitdem das Zeitalter des Faustrechtes, in dem Privatpersonen, wie Gemeinden so viel an sich zu reißen, und sich so gut zu vertheidigten suchten, als sie eben konnten.

Ein drittes Element, aus welchem zahlreiche Städte hervorgingen, waren die Kriegsburgen, die theilweise schon von Karl dem Großen, in größerer Zahl aber von dem Sachsenherzoge Heinrich dem Vogelsteller, vor und nach dessen Erwählung zum deutschen Könige (919) zum Schutze gegen die feindlichen Einbrüche der Wenden und Ungarn an den von diesen bedrohten Theilen des Reiches angelegt worden waren. Ein Geschichtschreiber jener Zeit, Widukind, erzählt, Heinrich sei dabei so verfahren, daß er aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, also nicht blos aus der Zahl der Edlen mit ihren Dienstleuten (Ministerialen), sondern auch aus allen persönlich freien Grundeigenthümern je den neunten ausgewählt und in den Städten zu wohnen angewiesen habe, so zwar, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue und den dritten Theil der Früchte aufnehme und bewahre, während die acht anderen inzwischen den Acker auch für den neunten bestellen und den Ertrag desselben bei sich aufspeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Versammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden daselbst zu vereinigen und selbst Festlichkeiten und Gelage nur in den Städten zu begehn. Da nun aber Städte im heutigen Sinne damals noch nicht vorhanden waren, so kann man unter dem, was Widukind so nennt, wohl nur Kriegsburgen und die getroffene Anordnung selbst nur so verstehen, daß es sich darum gehandelt habe, diese Kriegsburgen für den Fall der Noth mit kriegerischer Mannschaft und mit Proviant zu versehen. Muthmaßlich sind viele von diesen improvisirten Kriegsburgen, sobald das Bedürfniß dazu fortfiel, wieder eingegangen und nur solche zu Städten erweitert worden, bei denen die sonstigen Bedingungen städtischen Lebens vorhanden waren, und die auch die Kirche zur Erbauung von Gotteshäusern und Klöstern geeignet fand. Vorzugsweise geschah dieses an den den Wenden und anderen slavischen Völkerschaften, deren

Gebiete sich westwärts bis an die Elbe und zum Theil noch weiter erstreckten, von Heinrich I. und dessen Nachfolgern abgenommenen Landstrecken, wo sich aus der Rücksicht auf die Sicherstellung des Landes und die Bekehrung der Heiden, die Verbindung von Burg und Kirche von selbst ergab. So entstanden im Laufe des 10. Jahrhunderts Merseburg, wo neben der Königl. Pfalz ein Bischof seinen Sitz aufschlug, das zur Bezwingung der Milzen angelegte Meißen, das später durch seine Silberbergwerke berühmt gewordene Goslar, welches an Stelle einer Mühle und eines ärmlichen Jagdhauses eine berühmte, häufig besuchte Königl. Pfalz aufsteigen sah, das an der Stelle der heidnischen Feste Brennabor erbaute deutsche Brandenburg, die Burg und Pfalz Quedlinburg, Nordhausen in der goldenen Au und andere mehr. Magdeburg, welches für die Ausbildung städtischen Lebens in der Folge so große Bedeutung gewann, ursprünglich ein slavischer Handelsort und schon zur Zeit Karl's des Großen genannt, besaß um diese Zeit zwar schon eine feste Grafenburg und eine Königl. Villa, war jedoch einstweilen noch ein offener, von Fischern bewohnter Ort, bis ihn Editha, die erste Gemahlin Otto's I. seit 928 zu ihrem Lieblingssitz erkor und es dann schnell zu einer Königl. Pfalz, später auch zu einer erzbischöflichen Residenz emporstieg. Da nun aber die festen Königlichen Burgen, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch rüstiger Vertheidiger bedurften, deren persönliches Interesse mit dem des Burgherrn verknüpft war, so wurden dieselben bald mit Besatzungen ritterlicher Genossen, sogen. Burgmannen (burgenses) versehen, und die letzteren zum Lohn ihrer Dienste mit den umliegenden Ländereien belehnt. Hieraus ging in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten ein rittermäßiger Bürgerstand hervor, der Anfangs für sich allein die Bürgergemeinde bildete, sich aber später auch durch andere freie Grundbesitzer verstärkte, die es in jenen unruhvollen Zeiten vorzogen, hinter den schützenden Mauern einer Burg ihren Wohnsitz zu nehmen und die Verwaltung ihrer Ländereien hörigen Knechten zu überlassen. So mannigfach hiernach die ersten Keime waren, aus denen die nachmals so mächtigen Städte

Deutschlands emporblühten, so lassen sich die Grundlagen ihrer späteren Gemeindeverfassungen doch auf folgende drei Kathegorien zurückführen:

1. Ortschaften (villae), die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familiengliedern und deren freiem oder unfreiem Gesinde umschloß;
2. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- oder Schutzherrn angehörten, zu dem sämmtliche Einwohner im Verhältnisse dinglicher und persönlicher Hörigkeit nach deren vorhin erwähnten Abstufungen standen;
3. gemischte Orte, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder auch mehreren Herren, z. B. dem Könige und einem Bischofe gehörten.

Der Auflösung der Gauverfassung, welche die Grafengewalt durch Königliche Verleihung auch in den ursprünglich freien Orten in die Hände anderer Grundherren, namentlich sehr oft in die Hände der Bischöfe brachte, dem zunehmenden Handelsverkehr, begünstigt durch Verleihung von Münz-, Markt-, Stapel-, Nieder- und Einlagerechte an einzelne bevorrechtete Orte, die hieraus hervorgegangene Bildung eines Kaufmannsstandes, dessen Glieder gar bald eine Mittelstufe zwischen den ritterlichen Bürgern und den Handwerkern einnahmen, sehr oft auch selbst in den Ritterstand emporstiegen, vor allen Dingen aber dem Zusammenschließen der bis dahin vom Lande nicht getrennten Bürgergemeinden unter dem „Weichbild“ oder Stadtrechte war es vorbehalten, diese Standesunterschiede, wenngleich oft erst nach harten Kämpfen, dergestalt auszugleichen, daß aus ihnen mit der Zeit ein allgemeines städtisches Bürgerrecht hervorgehen konnte. Das Wort „Weichbild“ wird verschieden hergeleitet. Nach Einigen soll es „geweihtes (Heiligen-) Bild“ bedeuten und von den bischöflichen Städten herrühren, die des Weichbildrechtes am frühesten theilhaftig wurden, so daß „unter dem Weichbild leben“ ursprünglich so viel geheißen hätte, als in einer bischöflichen

Stadt-lehen. Nach Anderen soll „Weich" von dem lateinischen vicus herstammen und einer Verhochdeutschung des hieraus gebildeten niederdeutschen Wortes „Wiek" oder „Wyk" sein, „Bild" aber, ursprünglich gleichbedeutend mit „Recht" (daher das englische bill und die deutschen Worte „Unbill", „billig", „unbillig") auf das symbolische Zeichen oder Wappen des Gerichtsherren hindeuten, welches dieser an der öffentlichen Gerichtsstelle anschlagen ließ. Sei dem nun, wie ihm wolle, jedenfalls hat „Weichbild" die Bedeutung einer städtischen Feldmark oder eines Stadtgebietes erhalten, daher Weichbildrecht das Recht ist, welches in diesem Gebiete gilt. Die Verleihungen solcher Weichbildrechte, durch welche der damit beliehene Ort vollständig aus der Verbindung der Grafschaft, ja selbst des umliegenden Landes heraustrat und gleichsam für sich selbst die Gerechtsame einer Grafschaft erlangte, konnte in den ältesten Zeiten des Mittelalters, wo die Grafschaftsverbände noch nicht zerrissen worden waren, nur durch den Kaiser geschehen; später, nachdem die Grafenwürde oder doch der Titel derselben erblich geworden war, und die Landeshoheit der großen Grundherren sich auszubilden begonnen hatte, gingen solche Verleihungen auch von geistlichen und weltlichen Fürsten aus. Hierauf beruht ursprünglich der Unterschied von Reichs- und Landstädten, von denen jene nur dem Kaiser, diese dagegen zunächst einem Landesherrn unterthan waren. Das älteste Weichbildrecht, welches wir kennen, ist das im Jahre 982 der Stadt Straßburg mit ihren Vorstädten von Kaiser Otto II. verliehene. Da dasselbe zugleich ein Bild der städtischen Verfassungen Deutschlands in der ersten Zeit ihrer Entstehung giebt, so mögen die Grundzüge desselben hier folgen:

Die Stadt wird darin zunächst eine freie, nach Art den anderen Städte genannt, womit also ihre Exemtion von der Grafengewalt ausgedrückt ist. Jedermann, heißt es ferner, Fremdling oder Einheimischer habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei, was darum besonders wichtig ist, weil nach der altgermanischen Verfassung der auf die Gesammtbürgschaft gegründete Friede der Gemeinde aus den Mitgliedern derselben zu Statten kam, die fremden also rechtlos waren. Die Besetzung aller Aemter und alle öffent-

liche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs an des Kaisers Statt. Die Aemter können jedoch nur mit bischöflichen Dienstleuten besetzt werden. Die wichtigsten derselben sind der „Burggraf", der „Schultheiß", der „Zöllner" und der „Münzmeister". Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbannes, den der geistliche Herr nach den Satzungen der Kirche nicht ausüben kann und der daher dem Kaiser vorbehalten bleibt. Stellvertreter des Kaisers ist der „Voigt", von welchem der Schultheiß seine Gewalt empfängt. Der Voigt setzt an seiner Statt zwei Richter ein, die aber nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten. Von Schöffen ist gar nicht die Rede, was zum Beweise dient, daß Straßburg ursprünglich keine freie, sondern nur eine unter Hofrecht stehende unfreie Gemeinde hatte; doch sollen die Richter so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Gericht stehn könne. Der Schultheiß ernennt aus der Gemeinde drei sogen. „Heimbürger", welche gewisse polizeiliche Dienste zu verrichten haben, desgleichen den Gefängnißwärter. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Voigt, der den Kaiserl. Blutbann, d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hemd ausübt, richtet nur im Bischofsitze. Seine Stelle wird, jedoch nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger vom Kaiser verliehen. Die sämmtlichen Gewerbtreibenden sind bereits in 12 Genossenschaften oder Aemter vertheilt. An der Spitze jedes dieser Aemter steht ein Zunftmeister. Sämmtliche Zunftmeister werden vom Burggrafen bestellt, der zugleich in Innungssachen die Gerichtsbarkeit ausübt und als Salär gewisse Abgaben von den zu Markt gebrachten Waaren empfängt, den Zoll von Salz, Wein und Getreide dagegen mit dem Zöllner theilt. Dem letzteren gebührt die Aufsicht über Maaß und Gewicht, sowie über die Brücken der Neustadt, während die der Altstadt unter dem Burggrafen stehen. Der Münzmeister hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über Falschmünzer und Verbreiter falscher Münzen. Er steht an der Spitze der „Münzenhausgenossenschaft", einer Gesellschaft, die sich in Straßburg, wie in andern bischöflichen Städten gebildet

hatte, nachdem dem Bischofe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht füglich besorgen lassen konnten, so pflegten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechselns trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehn, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit dem ausschließlichen Besitz von Stadtämtern ansprach. Die Hoffarth und Prunkliebe dieser reichen Geldherren, ihr Ansehn in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münzjunker" zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischofe dienstpflichtig und mußten 3 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der von Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprunges, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsmänner, jedoch gegen Vergütigung etwanigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerksgilden, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich, blos gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maaß persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus, „der Ring des Hauses" vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefreit und das

Hausrecht geheiligt ist. Auch ist der Ansatz zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadtämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verleihen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Altbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schwangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Weichbildes hatten, dem Stadtrechte leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regimentes, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und befestigten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftgenossen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bischöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Bremen, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bischöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis erstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquien „das Heilige" genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zustand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstädte gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölner Stift mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des königl. Grafen

hatte, nachdem dem Bischofe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht füglich besorgen lassen konnten, so pflegten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechselns trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehn, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit den ausschließlichen Besitz von Stadtämtern ansprach. Die Hoffarth und Prunkliebe dieser reichen Geldherren, ihr Ansehn in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münzjunker" zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischofe dienstpflichtig und mußten 3 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der von Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprungs, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsmänner, jedoch gegen Vergütigung etwanigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerksgilden, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich, blos gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maaß persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus „der Ring des Hauses" vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefreit und das

Hausrecht geheiligt ist. Auch ist der Ansatz zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadtämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verlethen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Altbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schwangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Weichbildes hatten, dem Stadtrechte leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regimentes, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und befestigten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftgenossen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bischöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Bremen, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bischöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis erstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquien „das Heilige" genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zustand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstädte gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölner Stift mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des königl. Grafen

gegen die Freien, über diese dagegen die vollen Rechte des Grundherrn über seine Hörigen hatte. So viel Bemühungen nun auch von den späteren Erzbischöfen angewendet wurden, die altfreie Gemeinde gleichfalls auf das Niveau des Hörigen herabzudrücken, so gelang es der ersten dennoch bis auf die neueste Zeit, sich ihre alte Verfassung und damit ihre Reichsfreiheit zu bewahren. Nach dieser Verfassung bestellte der Erzbischof das Stadtgericht durch einen Vogt, der hier von dem Schultheißen nicht verschieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsbann (Blutbann) unabhängig vom geistlichen Oberherrn ausübte, weil er ihnen unmittelbar vom Kaiser übertragen war. Beide Aemter, frühzeitig erbliche Lehen mannhafter ritterlicher Geschlechter, wurden von ihren Inhabern nicht in Person, sondern durch Stellvertreter versehen, dergestalt, daß jene selbst nur die Einkünfte davon bezogen. Urtheilsprecher in den Stadtgerichten, waren, wie ehedem in den Gaugerichten, die Schöffen der Stadtgemeinde, gewöhnlich 24 an der Zahl, welche zugleich die städtische Obrigkeit bildeten und vorbehaltlich der Oberhoheit des Erzbischofs, das Stadtregiment führten. Das Schöffenamt war lebenslänglich und die Inhaber desselben ergänzten sich durch eigene Wahl, wurden jedoch vom Burggrafen in ihr Amt eingesetzt. Die freie städtische Gemeinde selbst gliederte sich in verschiedene Genossen- und Brüderschaften mit politischer, kirchlicher oder gewerblicher Bedeutung. Die angesehenste und mächtigste derselben, weil muthmaßlich von den ältesten fränkischen Erorberern abstammend, war die sogen. „Richerzechheit", was nach Einigen „Zeche (Gilde) der Reichen", nach Andern „Genossenschaft der Reichsfassen" (unmittelbare Reichsbürger) bedeuten soll. Diese Genossenschaft in Folge der frühen Handelsblüthe Cöln's aus reichen Kaufleuten bestehend, die sich allmählig in den Ritterstand emporgeschwungen hatten, (wie denn in alter Zeit das Kaufmannsgewerbe nichts weniger als für unvereinbar mit dem Ritterstande galt), schloß sich allmählig zu einem Patriziathum ab, welches ausschließlich die Schöffenbank und die andern wichtigeren Stadtämter besetzte. Sie hatte frühzeitig schon ihre eignen Vorsteher, kam in einem

besonderen Hause zusammen, welches „Bürgerhaus“ hieß und übte unbestritten das Recht alljährlich aus ihrer Mitte die „Bürgermeister“, in der Regel zwei, zu erwählen, die zwar keine Gerichtsbarkeit, wohl aber eine ausführende polizeiliche Gewalt hatten. — Außer den städtischen Schöffengerichten gab es noch niedere (sogen. Bur-) Gerichte für freiwillige Rechtsgeschäfte und geringere Streitsachen. Auch die Immunen (Gaffeln) der geringeren Bürger zeichneten sich in Cöln dadurch aus, daß sie ihre Vorsteher nicht, wie in Straßburg und in anderen bischöflichen Städten aus der Hand des Burggrafen empfingen, sondern selbst wählten. Eben so wenig war in Cöln von Zwangsarbeiten für den Erzbischof oder von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute die Rede und die Cölner hielten auf diese Vorzüge so strenge, daß, als im 11. Jahrhundert einmal übermüthiges Hofgesinde des Erzbischofs Anno gegen einen Kaufmann nach Hofrecht verfahren wollte, dieses einen blutigen Aufstand hervorrief.

Die hier geschilderte Verfassung Cöln's kann als der Gipfelpunkt städtischer Entwickelung im 10. Jahrhundert und noch längere Zeit nachher angesehen werden. Höchstens hätte ihr vielleicht noch die älteste Verfassung Magdeburgs zur Seite gestellt werden können, welches bevor es noch zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben wurde, schon eine begünstigte Königl. Pfalz war. Die älteste darüber sprechende Urkunde Kaiser Otto's I. von 965 ist jedoch bei der furchtbaren Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege verloren gegangen und eine später zum Vorschein gebrachte, als unecht erkannt worden.

Obgleich hiernach die Gemeinfreiheit Cölns sowohl als Magdeburgs bei der ersten Entstehung ihres Stadtrechtes noch verhältnißmäßig gering war, so wurden doch beide Städte sehr bald das Vorbild für andere, die bei ihrer Errichtung beziehungsweise mit Cölnischem und Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden und es dann an andere Städte weiter übertrugen; ein Umstand, der es erklärlich macht, daß trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Stadtverfassungen sich doch eine gewisse, auf gemeinsamen Ursprung deutende Uebereinstimmung

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergestalt auf andere übertragen wurde, hießen diesen gegenüber „Oberhöfe", weil ihre Schöffengerichte meist nicht blos die Appellationsinstanz, sondern in schwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Tochterstädte waren. So wurde das Cölnische Recht das Muster der sogen. alten Schrau (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soest in Westphalen, welche ursprünglich ein dem Erzstifte Cöln geschenktes und demselben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Cöln, zu einer fast ganz demokratischen Verfassung gelangte. Nach dieser alten Schrau setzte noch um 1140 der Erzbischof, der innerhalb der Stadt sogar eine eigene Burg besaß, die Vorsteher der drei Gerichte, den Probst, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Justiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu bestellen hatten. Die Bürger haben zwar schon ein eignes Rathhaus, an welches $^2/_3$ der Bußen zu zahlen sind; erst in späterer Zeit ist aber von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister und richterlichen Entscheidung des Rathes, wiewohl mit der Einschränkung die Rede, daß derselbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbischöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher dessen ungeachtet der Rath von Soest später in ausgedehntestem Maaße Gebrauch machte. Von Soest entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hansa, sein Stadtrecht, um dann seinerseits wieder Muster für Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg schon um 1151 sein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen u. s. w. vererbte.

Als zum Wesen einer Stadt gehörig galten wohl schon frühzeitig Mauern und andere Befestigungswerke, zumal man der Mauer schon zur besseren Erhebung der in älterer Zeit fast nur in Handelsgefällen bestehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Die Festungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu bestellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundsätzen des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Faustrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadtthore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann" zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Löwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Cöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Apruskapelle gegenüberliegende Stadtthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpforte", ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am blauen oder Saphirthurme belehnt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtregimente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freisinniger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Buchtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangsleistungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidenste Fortschritt in jener

Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrichs V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit" im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24 Markgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird $1/3$ zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet, $1/3$ fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Mage (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gesetze der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer" Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln" (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maaß und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Verrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

1. Wirthschaftlicher Natur war nächst der frühzeitigen Ausbreitung der Handelsverbindungen der mit Marktrecht versehenen Ortschaften und der dadurch hervorgerufenen Bildung eines Standes unternehmender Handelsleute der Einfluß, den die Fortschritte der Landwirthschaft auf Handel und Gewerbfleiß in den Städten und damit auch die Ausbildung der für das Gemeinwesen so wichtigen Gilden und Zünfte übte. Die Fortschritte der Landwirthschaft aber waren wieder durch die Befestigung des Besitzes an Grund und Boden und die vergrößerte Möglichkeit einer lohnenden Benutzung desselben bedingt. Von einer solchen konnte bei den zahlreichen Lehngütern so lange nicht die Rede sein, als dieselben nicht zu erblichen Rechten, ogar nicht einmal lebenslänglich verliehen zu werden pflegten. Nachdem indessen Kaiser Conrad II. (1037) in Italien den ritterlichen Vasallen die Erblichkeit ihrer Kriegslehne durch ein Rechtsgesetz garantirt hatte, wurde dieselbe auch in Deutschland üblich, wenngleich ein bestimmtes Gesetz darüber nicht nachzuweisen ist. Seitdem fangen große und kleine Vasallen an ihre Grundstücke sorgfältiger zu bestellen und die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen. Mit der daraus hervorgegangenen Vermehrung ihres Einkommens steigerte sich aber auch der Sinn für die feineren Genüsse des Lebens und da diese mit der Zeit nicht mehr durch die Arbeit höriger Gutsleute zu erlangen waren, so waren die Landherren von selbst darauf hingewiesen die Vereinigungspunkte des Verkehrs, d. h. die Städte für ihre Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Indem sie dadurch ihrerseits zur Hebung des Handels und des Gewerbfleißes der schon im Entstehen begriffenen Städte beitrugen, erweckten sie hinwiederum auch bei den auf ihren Gütern angesiedelten Handwerkern die Neigung sich mehr und mehr den Städten zuzuwenden, die neben lohnendem Erwerb auch ein verhältnißmäßig höheres Maaß persönlicher Freiheit und Selbstständigkeit hoffen ließen, wie wir dieses unter anderm aus den eben mitgetheilten Statuten Freiburgs ersehen können. Nicht unwesentlich trug zur Erhöhung dieser Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land auch die in dieser Zeit, namentlich auf den Kirchengütern allmählig aufgekommene Ge-

wohnheit bei, unbebaute Landstrecken an Zinsbauern auszuthun und dadurch für landwirthschaftliche Cultur zu gewinnen.

2. Als rechtliches Moment zur Hebung städtischer Selbstständigkeit müssen wir das Fehdewesen oder vielmehr Unwesen bezeichnen, welches durch das ganze Mittelalter und noch tief in die neue Zeit hinein Deutschland in einem nur selten unterbrochenen Zustande der Gesetzlosigkeit erhalten hat. Das Recht der Fehde, d. h. das Recht, für erlittene Verletzungen Rache zu nehmen und sich mit gewaffneter Hand zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, war den alten Germanen mit allen barbarischen Völkerschaften gemein und auch die einzig mögliche Art dem Anreize zum Verbrechen entgegen zu wirken, so lange es an einer Obrigkeit fehlte, die Macht und Intelligenz genug hatte, Verbrechen in einem ordentlichen Rechtsgange zu strafen. Eine solche Obrigkeit zu schaffen war nicht das Werk des Augenblickes. Es bedurfte der bittern Erfahrungen vieler Jahrhunderte, bevor die Völker zu einer Obrigkeit überhaupt kamen und weitere Jahrhunderte bevor diese die zur wirksamen Bestrafung der Verbrecher nöthige Kraft gewann. Noch die Volksgerichte der alten germanischen Gaue konnten an eine eigentliche Bestrafung von Verbrechen nicht denken, vielmehr nur vermittelnd einschreiten, indem sie den Friedensbrecher auf Anrufen des Verletzten zu bewegen suchten, sich der Zahlung einer Buße zu unterwerfen und es war schon ein großer Fortschritt als für diese Bußen bestimmte, je nach dem Stande des Verletzten verschieden abgemessene Taxen (Wergeld) üblich wurden. Immer aber war die Auferlegung einer solchen Buße vorläufig nur ein Vergleichsversuch und noch immer hing es von dem Verletzten ab, ob er die Vermittelung des Gaugerichtes anrufen und von dem Angeschuldigten, ob er sich ihr unterwerfen wollte. Erst Carl der Große that einen Schritt weiter, indem er die Annahme des Wergeldes, falls es freiwillig angetragen würde, gebot und bei rechtmäßig geforderter Genugthuung die Weigerung zu dessen Entrichtung untersagte. Allein obgleich er diese zunächst für die Franken erlassene Bestimmung hinterher den Gesetzen sämmtlicher seinem Scepter unterworfener Volksstämme einverlei-

ben ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Wergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carls des Großen gegen die „Verschwörungen" ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahrfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwickelung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wenngleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108 — 1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hülfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem Königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226—1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wenngleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende Königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die Königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919—1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177 — 1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zustehe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärken und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen", zu einem leider nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebenden Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbaren zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand herkömmlich nur dem Freigebornen, d. h. dem Edelmanne und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Städtebürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbfleißigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Städtebürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegirten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherren gewidmeten militairischen Kräfte fortan für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hiezu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

hundert hinein galten bekanntlich die römischen Päpste für Unterthanen des Kaisers und wenn sie auch vom Klerus, Adel und Volke zu Rom gewählt zu werden pflegten, so unterlag doch ihre Wahl der Bestätigung des Kaisers. Kraftvolle Kaiser, wie Heinrich III., ernannten Päpste wohl auch selbst. Noch mehr galt dieses von den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern des Reichs, die ihre Ernennung und Belohnung überall vom Kaiser empfingen, wobei freilich die Mittel, durch welche päpstliche Aemter erlangt wurden, nicht immer die reinsten waren und das im kanonischen Rechte mit Strafe bedrohte Verbrechen der Amtserschleichung (Simonie) oft genug ungestraft begangen werden mochte. Gegen diese Verweltlichung der Kirche und die daraus hervorgegangene Mißachtung derselben eiferte zuerst und mit steigendem Erfolge Papst Gregor VII., der schon lange, bevor er selbst im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestiegen, unter seinen Vorgängern das Regiment der Kirche geführt hatte. Von ihm rühren nicht bloß das erneuerte Verbot der Simonie, die besonders unter Kaiser Heinrich IV. stark getrieben wurde, und das allgemeine Gebot des Priestercölibets, welches vorzugsweise geeignet war, die Geistlichkeit dem weltlichen Einflusse zu entziehen, sondern auch das Decret gegen die Laieninvestitur her, welches allen Geistlichen bei Strafe verbot, irgend ein kirchliches Amt von einem Laien, namentlich also auch vom Kaiser zu empfangen. Diese Vorschriften durchzuführen war nicht leicht, namentlich entbrannte über die Laieninvestitur zwischen Päpsten und Kaisern ein 50jähriger Streit, während dessen beide Theile zur Erledigung gekommene Bischofssitze mit Bischöfen und Gegenbischöfen besetzten und an vielen Orten blutige Händel herbeiführten, die nothwendig das Ansehen der Geistlichkeit aufs Tiefste erschüttern mußten. Zwar wurde der Streit über die Laieninvestitur durch das Concordat zu Worms vom 23. Septbr. 1122 im Ganzen noch vortheilhaft genug für den Kaiser dahin verglichen, daß der Kaiser versprach die Freiheit der Bischofs- und Abtswahlen durch die Kapitel nicht zu stören und die Investitur von Bischöfen und Aebten mit Stab und Ring (cum baculo et annulo) dem Papste zu überlassen, dieser dagegen gestattete,

daß die Wahlen von Bischöfen und Aebten in Gegenwart von Abgesandten des Kaisers, wenngleich ohne Simonie vorgenommen, die Gewählten vom Kaiser die Belohnung über die Regalien mit dem Scepter empfangen und sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen Kaiser und Papst verpflichten sollten. Im Allgemeinen aber hatten die Päpste ihr Ziel erreicht, sich die gesammte Geistlichkeit unterthänig zu machen und dem Einflusse des weltlichen Herrschers nach Möglichkeit zu entziehn. Allein von dem rein sittlichen Standpunkt aus war dennoch die Würde der Geistlichkeit und die Achtung vor derselben nicht größer geworden. Denn wenn sich fortan der Papst den Primat über alle Herrscher der Erde beimaß, so war seine Herrlichkeit eben deshalb mehr weltlicher als geistlicher Natur und was die Bischöfe betrifft, so wurden diese durch ihre weltlichen Besitzungen und die damit verbundenen großen Hoheits- und Herrschaftsrechte so vielfach in blutige Fehden verflochten und so oft genöthigt, das Priestergewand mit der Kriegsrüstung zu vertauschen, daß ihr geistliches Amt von dem weltlichen Fürstenthume weit überragt wurde. Kein Wunder, daß so wüstem Treiben gegenüber der Ruf nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schon frühzeitig durch das deutsche Reich zu ertönen begann, ja daß die ersten Rufe dieser Art schon sehr bald nach der Zeit vernehmbar wurden, wo Gregor VII. die Kirche auf unzerstörbaren Fundamenten von Neuem aufgebaut zu haben meinte. Ein italienischer Priester, Arnold von Brescia, war es, der zuerst, auf das Evangelium gestützt, den hoffärthigen, weltlich gesinnten Kirchenfürsten das Bild der Apostel vorzuhalten und daran die Lehre zu knüpfen wagte, daß alle Reichthümer, aller Güterbesitz, alle Hoheitsrechte der Kirche nur dazu dienten, die Geistlichkeit von ihrem Berufe zu entfernen, die Reinheit ihres Wandels zu beflecken, sie zu Sünden und Lastern zu verleiten und in Interessen zu verflechten, welche dem Christenthume fremd seien. Daher solle fortan, so predigte und lehrte er, kein Geistlicher ein Eigenthum, kein Bischof ein Lehn besitzen, denn alles irdische Gut gehöre den Fürsten und den Leuten dieser Welt. Ihr irdisches Dasein solle die gereinigte Kirche Christi nur von Zehnten und Opfern fristen, ihre Herr-

schaft über die Welt nur eine innere und geistige, nicht aber jene äußere sein, welche Gregor VII. auf Besitzthümer, politische Rechte, feste Ordnungen und unabhängige Stellung des Hauptes und der Glieder der Kirche gegründet und zu vollenden getrachtet hatte. So ideale Anschauungen würden vielleicht wenig Anklang gefunden haben, wenn sie nicht zugleich das Bewußtsein des auf dem Volke lastenden Druckes der realen geistlichen Herrschaft in den Gemüthern der Zeitgenossen, namentlich auch unter den vielen der bischöflichen Oberhoheit unterworfenen Städtebürgern, wach gerufen hätte. Zunächst fanden in Oberitalien, wo Arnold sein Predigeramt begonnen und wo der langwierige Investiturstreit die Gemüther schon zum Nachdenken über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt angeregt hatte, die mit feuriger Beredsamkeit vorgetragenen Predigten des neuen Apostels, die von einem strengen, der Welt entsagenden Wandel unterstützt wurden, einen sehr empfänglichen und wohlvorbereiteten Boden. Was hätte wohl auch den blühenden lombardischen Städten, die gleich den deutschen unter der bischöflichen Oberhoheit seufzten, willkommener sein können, als die Lehre, daß diese Hoheit keine berechtigte sei. Aber mit diesem negativen Erfolge begnügte sich Arnold nicht; er mußte seinen Zuhörern auch ein positives Ideal als Zielpunkt ihres Strebens hinzustellen, indem er die italienischen Stadtgemeinden mit den städtischen Republiken des Alterthums verglich und auf deren Einrichtungen hinwies. Vor einer großen, nach dem Lateran gerufenen Synode (1139) der Ketzerei angeklagt, hatte Arnold zwar über die Alpen entweichen müssen, dennoch waren in Rom seine Worte nicht verloren gegangen. Im Gegentheil veranstaltete das Volk eine große Versammlung auf dem Kapitol, erwählte einen Senat und kündigte dem Papste das Ende seiner Herrschaft an. Innocenz II. und Coelestin starben unter diesen Unruhen (1143). Von Lucius II. verlangten die neuen Rupublikaner Ueberweisung aller Einnahmen, Güter und weltlichen Rechte. Lucius widersetzte sich diesem Ansinnen mit stürmender Hand, ward aber zurückgeschlagen und starb an seinen Wunden. Sein Nachfolger Eugen III. mußte vor der nach der Rückkehr Arnolds improvisirten alt-römischen Republik

nach Frankreich entfliehen. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—1159), nachdem er in seine Residenz zurückgekehrt war, mit Hülfe des auf seinem Römerzuge begriffenen Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) Arnold von Brescia in seine Gewalt zu bekommen und dem Flammentode zu überliefern; allein die Lehren desselben waren damit nicht mit vertilgt, vielmehr von der Schweiz und dem Bodensee aus, wo er während seiner Verbannung eifrig gepredigt hatte, tief ins Innere von Deutschland eingedrungen und hatten dort den mächtigsten Eindruck zurückgelassen. In Cöln und in Ulm hatte man schon um 1150 begonnen die Bibel zu lesen, unbekümmert um päpstlichen Bann die kirchlichen Gebräuche zu verachten und in einem ascetischen Leben den Geist eines frühreifen Protestantismus zu bethätigen. Aehnliches geschah zum unsäglichen Leidwesen des Papstes Eugens III. in den Städten Schwabens, Bayerns und der Schweiz, wo die vielfachen Handelsverbindungen mit der Lombardei der neuen Lehre auf tausend Wegen Eingang verschafft hatten. Die Nachfolger Eugens unterließen zwar nicht, der Mißachtung gegen die geistlichen Satzungen in ihrer Weise durch Stiftung neuer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, so wie durch Verfolgung der Ketzer zu steuern. Aber sie machten dadurch das Uebel nur ärger. Denn je rührtiger und eifriger sich diese neuen Sendboten Roms, die sich vorzugsweise in den Städten, als den Heerden „unheiliger Neuerungen" niederließen, in deren Ausrottung bewiesen, um so mehr zogen sie den Haß der Bürgerschaften auf sich; ja einer von ihnen, der berüchtigte Conrad von Marburg ward sogar im Jahre 1233 unweit Marburg von dem ergrimmten Volk erschlagen. Wie mehrere hundert Jahre später zur Zeit der Reformation Luthers, so waren es auch jetzt die mittleren und niederen Volks-Klassen, die gedrückten Handwerker, die von Arnolds Geist, dem Hörigkeit und Knechtschaft mit den Grundsätzen des Christenthums nicht vereinbar erschien, am stärksten ergriffen wurden. Noch aber war in Deutschland die Zeit nicht gekommen, wo die Zünfte ihren Antheil an der Städteverwaltung fordern und die Herrschaft patricischer Geschlechter hätten brechen können. Denn zunächst galt es, sich von der oberherrlichen Gewalt geistlicher und

weltlicher Fürsten zu emancipiren und den Grund zu selbstständigen Stadtverfassungen zu legen. Hiezu führten neben dem kirchlich-intellectuellen Einflusse der Predigten Arnolds von Brescia

4. als politisches Element das Beispiel der flandrischen, der französischen und der lombardischen Städte, welches dem Streben der deutschen Städte geeignete Vorbilder bot, nicht minder die schon während der Regierung der Hohenstaufen und mehr noch nach ihrem Falle im Reiche selbst ausgebrochene Zwietracht, welche die mannigfachsten Gelegenheiten bot, die angestrebten Freiheiten zu erringen.

Am frühesten war in Flandern das Gemeinwesen der Städte zur Entwicklung gekommen. Erbliche Schöffen und Stadträthe, wenn gleich Anfangs noch vom Landesherrn ernannt, kommen in Brügge, welches bereits im 11. Jahrhundert und noch lange nachher der erste See- und Handelsplatz im nordwestlichen Europa war, sicherlich also eine sich ihrer Vorzüge wohl bewußte Bürgerschaft einschloß, schon unter dem Grafen Balduin IV. von Flandern vor. Sein Nachfolger Balduin V. (1034—1067) verlieh zuerst den Einwohnern von Brügge und des neugegründeten Gent das Recht, ihre Schöffen und deren Vorsteher selbst zu wählen. Einstweilen waren dieselben jedoch nur mit der Rechtsprechung in bürglichen und in geringen Strafsachen, so wie mit der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege betraut, während die öffentliche Verwaltung und die höhere Strafgerichtsbarkeit noch von den landesherrlichen Beamten gehandhabt wurde. Oberster landesherrlicher Beamter war hier der Bailli, unter welchem der Schultheiß und der Amman stand. Die höchste Klasse der Bürger waren die Poorters (Kaufleute), welche die Schöffenbank und die städtischen Aemter besetzten. Neben den Schöffen, die Anfangs auf Lebenszeit, später (1209) alljährlich gewählt wurden, standen frühzeitig, wenn auch noch in schwankender Amtsthätigkeit und nicht förmlich anerkannt, s. g. Raden oder Radmannen (Rathmänner), als Stellvertreter der niederen Bürgergemeinden. Seit 1228 erhalten auch diese einen bestimmten Wirkungskreis und wählen fortan gleich den Schöffen aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Aehnliche Berechtigungen

wurden dann mit der Zeit auch andern Städten in Flandern und in Artois zu Theil. Nach dem Aussterben der alten Dynastie der Grafen von Flandern mit Balduin VII. (1119) erlangten jedoch die Städte des Landes neben ihrer innern Freiheit auch noch eine besondere politische Wichtigkeit. Carl von Dänemark vom französischen Oberlehnsherrn zum Nachfolger berufen, war im Jahre 1126 als Opfer seiner Gerechtigkeitsliebe von Mörderhänden gefallen. Die Mörder zu strafen leisteten die Schöffen mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern aus den Städten dem Gerichte der Barone treulich Beistand. Zum Dank dafür weigerte man sich nicht, ihnen auch bei der Wahl des neuen Gebieters einen entscheidenden Einfluß zu gestatten. Denn als Wilhelm von der Normandie, vom Könige Carl VI. von Frankreich in Uebereinstimmung mit den Burggrafen und den Baronen des Landes zum Nachfolger des Ermordeten erwählt worden war und der König den Einwohnern von Brügge solches kundthun wollte, fand er vor den Thoren der Stadt die Schöffen aus den Städten nebst den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volkes versammelt, die geschworen hatten, nur den Tüchtigsten, Redlichsten und Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Mit der Wahl Wilhelms von der Normandie bekannt gemacht, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten erst dann ihre Zustimmung. Merkwürdiger Weise hatten die aus Italien verbreiteten Ideen auch in Flandern schon so weit Wurzel gefaßt, daß man dem Neuerwählten den Titel „Konsul" beilegte. Der neue Konsul büßte jedoch bald seine Popularität ein. Von Bürgern und Baronen verlassen, mußte er dem Grafen Dietrich vom Elsaß weichen, der schon im März 1128 in Gent und bald auch in Brügge einzog. Die Regierung Dietrichs und dessen Sohnes (bis 1191) zählt zu den glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte. Denn unter ihnen befestigte sich nicht nur die volksthümliche Verfassung der Städte, sondern die beiden Vororte Gent und Brügge sahen auch gerade damals den Welthandel des ganzen nordwestlichen Europa in ihren Häfen zusammenfließen und legten den Grund zu der nachmals so berühmten flämischen

Hansa, welche das Muster der späteren norddeutschen Hansa wurde.

Hatte sich in Flandern die Ausbildung der Gemeinfreiheit meist auf friedlichen Wege vollzogen, so war es in Frankreich die Noth der Zeit, welche dazu trieb. Dort stand, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, wo Hugo Capet, Herzog von Franken, den Königlichen Titel annahm, zu Ende des 10. Jahrhunderts, das Faustrecht in schönster Blüthe und es konnte daher nicht fehlen, daß die durch friedliche Gewerbe zu einigem Wohlstande gediehenen Städte sehr bald willkommene Gegenstände für die Raubsucht der umliegenden Landherren wurden. Am schlimmsten war es damit in den unmittelbaren Besitzungen des neuen Königshauses, dem Herzogthum Franken, bestellt, wo „parteiische, habsüchtige, bestechliche, gewaltthätige Beamten den auf den Städten lastenden Druck ihrer Oberherren noch um ein Beträchtliches vermehrten". Um diesen Uebeln möglichst zu steuern hatte sich der altersschwache König Philipp I. schon gegen das Ende seiner 48jährigen Regierung (1092) seinen Sohn, den nachherigen König Ludwig VI. als Mitregenten zugesellt. Dieser faßte den glücklichen Gedanken, sich aus den Bürgerschaften eine Macht zu bilden, mit der er seinen gewaltthätigen, raubsüchtigen und widerspenstigen Lehngrafen und Beamten die Spitze zu bieten vermöchte. Der Plan hatte wunderbaren Erfolg. Indem er die Bischöfe seines Herzogthums bewog, in den einzelnen Städten die Kirchspielsgenossen durch ihre Pfarrer zu den Waffen rufen zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, gelang es ihm, große Schaaren von Bürgern zusammenzubringen, welche von ihren mit Fahnen voranschreitenden Pfarrern geführt, mit Begeisterung die Waffen ergriffen hatten und, obgleich nur zu Fuße kämpfend, gegen die schwer gepanzerten Reiter der adelichen Vasallen treffliche Dienste leisteten, ja im Jahre 1120 sogar dazu benutzt werden konnten, einen Einfall des Kaisers Heinrich V. siegreich zurückzuweisen. So gelang es den Königen von Frankreich mit Hülfe dieser hinterher noch beträchtlich erweiterten Bürgeraufgebote zunächst in ihrem Herzogthum Franken, dem Stammlande des nachmaligen großen französischen Reiches, sich die voll-

ständige Landeshoheit über die landsäßigen Grafen und Herren zu sichern.

Aber mit ihren kriegerischen Erfolgen war auch das Selbstgefühl der Bürgerschaften erweckt worden, und es bildeten sich aus ihnen bald jene schon von Carl dem Großen verpönten Vereine (Verschwörungen) zu gemeinsamem Schutze gegen jedwede Beschädigung. War ihr Zweck Anfangs auch kein anderer, als in jener völlig rechtlosen Zeit die Auslieferung versteckter Verbrecher und böser Schuldner zu erlangen, da die verschiedenen Gerichtsherrschaften, die es in der Regel an einem Orte gab, ihren Beruf viel mehr darin erkannten, die ihnen unterworfenen Uebelthäter gegen die Angriffe Fremder zu schützen, als der gebührenden Bestrafung zuzuführen, so blieben sie doch, einmal im Zuge, hiebei nicht stehen und verlangten mit der Zeit Befreiung von der Gewalt ihrer Oberherren, wobei es dann an Gräuelthaten aller Art nicht fehlte. Die ersten Aufstände dieser Art wurden zwar blutig unterdrückt, so in le Mans und in Cambray (1070, 1076). Durch beträchtliche Geldsummen der Bürgerschaften gewonnen, begann aber Carl VI. mit der Zeit sich auf die Seite der Bürger zu stellen, ein Beispiel, welches sein Sohn und Nachfolger Carl VII. nachahmte. Schon ein Jahrzehnt nach den ersten Bewegungen wurden mehrere solcher Vereinigungen (Communiae genannt) vom Könige genehmigt. Das Ziel derselben war jedoch nun nicht mehr die Gerichtsherren zur Ausübung der Justiz zu nöthigen, sondern vielmehr sich selbst an deren Stelle zu setzen. Dem widerstrebten nun die Bischöfe, und da sie bei dem bestechlichen Könige nicht selten die Bürgerschaften in Geldspenden überboten, so gelang es ihnen auch zuweilen, die Bewilligung gemeinheitlicher Verfassungen an die Bürgerschaften zu hintertreiben, ja wohl die Rücknahme schon bewilligter zu erwirken. Das führte jedoch wieder zu blutigen Excessen, wie z. B. in Laon, wo im Jahre 1111 aus einer solchen Veranlassung der Bischof auf eine grauenvolle Weise gemordet und noch an seinem Leichname beschimpft wurde. Wie heftig aber auch aus Anlaß dieser und ähnlicher Vorfälle die Bischöfe gegen die „Gemeinheiten" (communes, communiae) predigen und dadurch dem Worte

„gemein", „commun" jenen Nebengriff verschaffen mochten, den dieselben noch bis auf den heutigen Tag haben, der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen nicht. Abwechselnd, nicht bloß vom Könige, sondern auch von einer oder der andern der an einem Orte befindlichen, sich gegenseitig befehdenden Gerichtsherren unterstützt, gingen die Bürgergemeinden in ihren Forderungen immer weiter, und suchten außer der Gerichtsbarkeit auch Regalien und andere nutzbare Gerechtsame, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt zu erwerben, ganz besonders aber sich der drückenden grundherrlichen Lasten, als der willkürlichen Besteuerung, der Frohndienste, der Zwangsheirathen, der verschiedenen Erbschaftsabgaben u. s. w. zu entledigen. Dieses fanden die französischen Könige bald ihren Interessen entsprechend. Denn wenn sich eine Stadt auf diese Weise der Gewalt ihres geistlichen oder weltlichen Oberherrn entzogen hatte, so verlor sie den Charakter „der Mittelbarkeit". Die Könige säumten daher nicht, eine solche Stadt alsdann für „reichsunmittelbar" zu erklären, um so nach allmäliger Untergrabung der lehnsherrlichen Gewalt die Auferbauung eines neuen Staatsgebäudes auf der Grundlage des Bürgerstandes vorzubereiten. — Gewöhnlich beruhte die Verfassung dieser städtischen Gemeinheiten, deren höchste Blüthe in das 12. Jahrhundert fällt, auf einem in der Regel aus 12 Mitgliedern mit einem Vorsteher (Major, maire) bestehenden Schöffenkollegium, welches die bürgerliche und die niedere peinliche Gerichtsbarkeit übte, wogegen die höhere peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in den Händen eines landesherrlichen Beamten zu liegen pflegte, der an verschiedenen Orten bald Prévot (praepositus), Castellan (Burggraf), oder auch Villicus (Hofrichter) genannt wurde. In einigen Städten erlangten jedoch die Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit und ein Schritt weiter führte dahin, der „Gemeinheit" die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, die dann durch besondere genossenschaftliche Beamte unter verschiedenen Namen, als Consiliarii, Consultatores (Rathmannen), Jurati (Geschworne), in den Niederlanden „Körmannen" (von Küren, Wählen) geführt zu werden pflegte. An einigen Orten bildeten

dieſe Verwaltungsbeamte mit den Schöffen (echevins) zuſammen einen engeren Rath, neben welchem noch ein weiterer aus der Bürgerſchaft gebildeter Rath vorkam. Dieſe Beiſpiele bürgerlicher Freiheit konnten begreiflicher Weiſe nicht umhin, auch auf die deutſchen Städte zurückzuwirken, wo ähnliche Veranlaſſungen nicht ſelten ähnliche Wirkungen herbeiführten.

Energiſcher aber noch als das franzöſiſche, wirkte das Beiſpiel der italieniſchen Städte, mit denen Deutſchland ſchon wegen der Gemeinſchaft ihres Oberhauptes durch die Römerzüge der deutſchen Könige und ähnliche Veranlaſſungen, in noch nähere Berührung kam, als mit Frankreich.

Daß in Italien und in Frankreich das mittelalterliche Städteweſen früher als in Deutſchland zur Entwicklung kommen konnte, findet eine genügende Erklärung in dem Umſtande, daß beide Länder zur Zeit der germaniſchen Eroberungszüge ſchon mit großen und reichen Städten bedeckt waren, während es in Deutſchland noch an den erſten Anfängen dazu fehlte. Daher kam es, daß es die mit Carl dem Großen in Italien eingewanderten fränkiſchen Ritter, wenn gleich ſie ſonſt ihre germaniſchen Einrichtungen, namentlich auch die Grafſchaftsverfaſſung mitbrachten, doch bald bequemer fanden, ſich in den Städten, als auf den ihnen verliehenen Ländereien niederzulaſſen, und ſo den Grund zu den nachmaligen patriziſchen Gemeinden der italieniſchen Städte zu legen. Früher als in Deutſchland trat aber auch der Verfall der Grafſchaftsverfaſſung in Italien dadurch ein, daß die Biſchöfe frühzeitig mit Exemtionen und Immunitäten bedacht wurden und die Grafen ſelbſt ihr Amt als erbliche Würde zu betrachten anfingen. Sehr oft gelang es auch den Biſchöfen als Preis für die während der vielen Thronſtreitigkeiten unter den Nachfolgern Carls des Großen dem einen oder dem andern Theile geleiſtete Hülfe die Grafengewalt an ſich zu reißen, und dadurch ſelbſt die urſprünglich freien Gemeinden ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Schon zur Zeit der drei ſächſiſchen Ottonen (936—1002) findet man daher in faſt allen norditalieniſchen Städten Vicegrafen, welche mit der Ausübung der biſchöflichen Grafengewalt betraut ſind, dieſelbe jedoch nicht bloß

über die freien Gemeinden, sondern auch über die bischöflichen Lehnsträger (Capitani) und deren Aftervasallen (Valvassores) ausüben. So mit jenen unter einem Gerichtsbanne vereinigt, streben diese natürlich dahin gleiche Gerechtsame zu erlangen, daher denn bald aus beiden Ständen je 6 Schöffen erwählt werden, die unter dem Vorsitze des bischöflichen Vicegrafen Recht sprechen. Die Gemeinfreiheit, die so schon unter den sächsischen Kaisern vorbereitet war, kam unter den Saliern (Conrad II. Heinrich III. IV., V. — 1024 — 1125) zur Vollendung. Denn als es zwischen kleinen Lehnsträgern und den Freien auf der einen und den Bischöfen und deren Kapitänen auf der andern Seite zu blutigen Fehden gekommen war, zog Kaiser Conrad II. über die Alpen und erließ um 1037 die schon erwähnte Constitution, welche zu Gunsten der kleineren Vasallen die Lehne für erblich erklärt. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe gebrochen, die in einer Zeit, wo weltliche Macht nur durch das Schwert aufrecht erhalten werden konnte, viel zu schwach waren, um ihre nunmehr auf ihr Recht trotzenden kriegerischen Vasallen zu bändigen und daher oft genug deren Beistand und Gehorsam durch Geld erkaufen mußten. Die kraftvolle Regierung Heinrichs III., der, wie schon erwähnt, Päpste beliebig ein- und absetzte, konnte begreiflicher Weise der Auctorität der Bischöfe keinen Vorschub leisten; aber eben so wenig that dieses die Schwäche Heinrich IV., der sich so weit herabließ, im Büßerhemde vor Gregor VII. im Schlosse zu Canossa zu erscheinen. Denn alsbald entbrannte auch jener 50jährige Investiturstreit, während dessen von beiden Theilen Bischöfe eingesetzt wurden, die sich alsbald einander zu befehden begannen, und um sich des Beistandes ihrer Städte zu versichern, zu Gunsten derselben ein Hoheitsrecht nach dem andern Preis gaben. Daher kam es, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts die norditalischen Stadtgemeinden von der bischöflichen Gewalt befreit und die bischöflichen Vicegrafen beseitigt waren. Die Schöffen, jetzt Consules, Consilium genannt, erwählen fortan ihre Vorsteher selbst und erachten seit den Predigten Arnolds von Brescia mit dem vieldeutigen Namen „Consules“ die alte republikanische Verfassung Roms in ihren Mauern für

hergestellt. Schon unter Heinrich V. (1107—1125) existirt z. B. in Mailand eine vom Erzbischofe nicht mehr abhängige, unter dem Namen „Consules" auftretende Stadtobrigkeit, die in ihrer Zusammensetzung die 3 Stände repräsentirt, aus denen die Gemeinde besteht. Weiter finden wir im Jahre 1130 9 Consules aus dem hohen Adel der Capitani, 6 aus der Zahl der Valvassores und begüterten Kaufleute, 5 dagegen aus der Zahl der s. g. Bürger, deren Aemter alljährlich wechselten. Aehnlich war die Verfassung in den übrigen Städten der Lombardei, Tusciens und der Romagna, wenngleich die Zahl der Consules verschieden war und zwischen 12, 16, 18 und 20 variirte. Die Consules, neben welchen noch ein Rath oder Parlament als Vertretung der Bürgerschaft existirt, üben die gesammte Regierungsgewalt, d. h. diejenigen Hoheitsrechte, welche die Gemeinde durch Uebergriffe, Herkommen oder Bewilligung ihrer früheren Oberherren erworben hatte, vor allen Dingen also die Gerichtsbarkeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertretung der Stadt nach Außen. Das Gericht verwalten sie mit Hinzuziehung von Rechtsverständigen, die aus dem Schöffenthume Carls des Großen hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal seitdem durch die Romanistenschule zu Bologna das Studium des römischen Rechtes einen neuen Aufschwung gewonnen hatte. Aus diesen vertrauten Räthen der Consules bildete sich mit der Zeit eine eigne, unter dem Namen Credentia bekannte Behörde, die auf das Vertrauen und das Geheimniß der Konsuln vereidigt, gewissermaßen deren „geheimes Kabinet" bildet. Die Bürgerversammlung oder das Parlament, Anfangs, bevor die ganze Gemeinde in Zünfte zerfiel, nach den Thorbezirken gewählt, wurde von den verantwortlichen und darum nicht in strenger Abhängigkeit gehaltenen Konsuln nur bei wichtigen Veranlassungen zu Rathe gezogen. Eines eigentlichen Gebieters ledig übten die italienischen Städte schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts jede für sich auch das Recht der Gesetzgebung und es entstanden seitdem die verschiedenen Stadtrechte, welche in s. g. „Belitbungen" das gemeinsame Gewohnheitsrecht feststellten und nach erfolgter schriftlicher Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Den Deutschen waren Zustände dieser Art in jener Zeit noch so fremd, daß der Bischof Otto von Freisingen, der Geschichtsschreiber seines großen Neffen Friedrich Barbarossa, indem er sie berichtet, sein Erstaunen darüber nicht bergen kann. Findet er es schon unbegreiflich, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtirungen abgaben, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern beförderten, während andere Nationen dieselben von den freien und edleren Künsten, wie die Pest ausstießen, so verdrießt es den stolzen Fürstbischof noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bügerthum sogar altadeliche Herrengeschlechter in seinen Verband einzutreten gezwungen habe und in weiten Gebieten kaum ein hoher Baron gefunden wurde, der seine Unabhängigkeit bewahrt habe!" Er konnte damals freilich nicht ahnen, daß gerade diese Verschmelzung des Landadels mit den Städtebürgern einige Zeit später in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen die Städte zum Schauplatz blutiger Bürgerkriege machen und am meisten dazu beitragen würde, den Sturz ihrer Freiheiten herbeizuführen. Vorläufig aber mußte die Kunde so beneidenswerther Zustände in Deutschland, wo noch die ländlichen Grundherren das Uebergewicht über die Städte behaupteten und diese selbst noch unter dem Drucke der Hörigkeit seufzten, das Bürgerthum mächtig zur Nacheiferung aufstacheln, wenngleich der gewaltige Arm des ritterlichen Friedrich Barbarossa, dem die zwar kluge, aber gewissenlose Politik seiner westlichen Nachbaren sehr fern lag, vorläufig noch alle Versuche der Städte, sich ihrer Oberherren zu entziehn, mit unerbitterlicher Strenge niederhielt.

Zwar zeigte sich Friedrich Barbarossa im Anfange seiner langen und wechselvollen Regierung (1152—1190) nicht abgeneigt, auch den Städten gelegentlich Beweise seiner Huld zu geben. So bewilligte er, als er im Jahre 1156 mit der Kaiserkrone geschmückt, von seinem Römerzuge heimgekehrt war und sich durch Wiederherstellung seiner königlichen Auctorität über die Städte Italiens, selbst über das stolze Rom befriedigt fühlte, der Stadt Worms, nach Schlichtung eines Streites mit ihrem Bischof in Form eines s. g. „Kaiserlichen Friedens" unter An-

drohung von Strafen für alle innerhalb des Friedensbezirkes verübte Verbrechen eine Verfassung, welche die Grundlagen ihrer späteren politischen Freiheit in sich schloß. Ohne die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen Beamte (Voigt und Schultheiß nebst 2 Amtleuten) den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden und Antheil an den Strafgeldern hatten, gewährte er den Bürgern einen Stadtrath und ein städtisches Gericht von 40 Mitgliedern, darunter 12 Ministerialen und 28 Bürger, gegen deren nach den Gesetzen der Stadt gefällten Sprüchen keine Berufung an ein höheres Gericht stattfinden sollte. Die Handhabung des Landfriedens war den Bürgern so weit anvertraut, daß sie einen Friedbrecher außerhalb der Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen, erforderlichen Falles auch Stadt oder Burg, wo er sich verborgen halten würde, belagern und den kaiserlichen Landvoigt am Mittelrhein oder den Kaiser selbst zu ihrem Beistand anrufen durften. Bei einer solchen Fülle richterlicher Gewalt war es jedoch nicht zu verwundern, daß sich aus den 40 Stadträthen, auch Consules genannt, sehr bald eine aristokratisch-republikanische Verfassung herausbildete, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr zu bedeuten hatte, wohl aber die andere Bürgerschaft zu Versuchen angereizt wurde, solcher ausgedehnter Freiheiten ebenfalls theilhaftig zu werden.

So gnädig sich aber hier der Kaiser aus eignem Willen erwiesen hatte, so übel empfand er es, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die er später an den lombardischen Städten gemacht hatte, wenn irgend wo die Bürger es unternahmen, sich eigenmächtig ihrer angestammten Obrigkeit zu entziehen. Zwar war es ihm in den Jahren 1158 bis 1160 gelungen, den Trotz der lombardischen Städte zu brechen, ihnen die bisher genossenen Regalien zu entziehen, sie zur Annahme kaiserlicher Obrigkeiten zu nöthigen, und, als sich Mailand dem nicht fügen wollte, dasselbe im Jahre 1162 bis auf den Grund zu zerstören; allein schon im Jahre 1168 sah er sich genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres durch Krankheiten eingebüßt hatte, vor dem Aufgebote der verbundenen lombardischen Städte heim-

lich zu entfliehen und nachdem er am 29. Mai 1176 in der furchtbaren Schlacht von Legnano von den wüthenden Mailändern geschlagen worden war, blieb ihm nach siebenjährigem Waffenstillstande nichts übrig, als am 24. Juni 1183 im Frieden zu Constanz den oberitalienischen Städten sämmtliche Regalien, die er ihnen 25 Jahre zuvor auf den Ronkalischen Gefilden in souverainer Machtvollkommenheit abgesprochen hatte, mit Einschluß der eignen Wahl ihrer Obrigkeiten wieder zu bewilligen, und sich damit zu begnügen, daß die gewählten Obrigkeiten es sich gefallen ließen, mit ihrer Gewalt vom ihm belehnt zu werden. Durch diese Erfahrungen belehrt, hütete sich Friedrich, den Städten in Deutschland Freiheiten zu gewähren, die er später wieder hätte bekämpfen müssen, wenngleich er für ihr materielles Gedeihen bei vorkommenden Gelegenheiten gern Sorge trug. So erhob er im Jahre 1164 zwar das Jagdschloß Hagenau im Elsaß zur Stadt, schmückte die neue Stadt mit Mauern und Kirchen, gewährte ihren Bürgern auch mancherlei nutzbare Gerechtsame, von einer Freiheit aber, wie er sie bald nach Antritt seiner Regierung den Wormsern bewilligt hatte, war nicht die Rede. Ein Reichsschultheiß mit 12 lebenslänglichen, aus dem Adel gewählten, sich selbst ergänzenden Schöffen führten Gericht und Verwaltung. Erst im Jahre 1330 gelang es 22 Männern aus den Zünften dem Schöffenkollegium hinzuzutreten. Noch auf dem Ronkalischen Felde vor Mailand im Jahre 1158, wo er im vollen Glanze kaiserlicher Herrlichkeit die stolzen Mailänder als demüthig Büßende vor sich hatte erscheinen sehen, erneuerte er die Verbote Carls des Großen gegen alle Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte, so wie die Einigungen der Städte unter einander und mit dritten Personen. Das hinderte zwar nicht, daß noch in demselben Jahre der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, wie zum Trotz gegen das kaiserliche Verbot das Recht und das Meisterthum der Schuster dergestalt bestätigte, daß sie keinen Obmann über sich haben sollten, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister; wo aber der Arm des Kaisers hinreichte, da fiel er erbarmungslos nieder, sobald seine Gerechtigkeit gegen widerspenstige Bürger angerufen

wurde. Am härtesten hatten dieses die Bürger von Mainz zu empfinden, die im Jahr 1159 ihren hartgesinnten Erzbischof Arnold verjagt, und als derselbe im Jahre 1160, auf des Kaisers Gebote pochend, mit höhnenden Worten zurückgekehrt war, in einem Tumult erschlagen, ja sich sogar vermessen hatten, mit Uebergehung des Klerus zur Wahl eines andern Erzbischofs zu schreiten. Denn diesen Frevel zu strafen zog Friedrich im Jahre 1163 persönlich nach Mainz, und wenn er gleich die Schuldigen, die mittlerweile das Weite gesucht hatten, nicht mehr bestrafen konnte, so vernichtete er doch nicht nur alte Freibriefe und bürgerliche Vorrechte der vornehmen alten Rheinstadt, sondern ließ auch ihre Mauern und Thürme in den Grund brechen,

„damit das goldene Mainz zum Dorf herabsänke, schutzlos
„selbst gegen Wölfe und Diebsgesindel".

Erst 20 Jahre später fand Mainz wieder Gnade vor den Augen des strengen Gebieters. Nach dem Frieden von Constanz sich einen Augenblick der Ruhe gönnend, berief Kaiser Friedrich jene berühmte Reichshochzeit in das noch der Mauern beraubte Mainz und 1192 sprach sein Nachfolger die Ebenbürtigkeit der dortigen Reichsministerialen mit den Ministerialen des Erzbischofs aus, was der Stadt ein streng aristokratisches Gepräge verlieh, aus der sich eine eigentliche Gemeinfreiheit nur mühsam losringen konnte.

Bezeichnend für den Geist der Zeit sind auch die fast gleichzeitigen Ereignisse in Trier. Pfalzgraf Conrad, der Bruder des Kaisers, als Obervogt des Erzstiftes Trier mit dem Erzbischof in Streit gerathen, hatte zur Kränkung der geistlichen Herren den Bürgern von Trier dieselben Freiheiten erwirken wollen, die in Italien zu bekämpfen er dem Bruder sein Schwert geliehen hatte. Von ihm begünstigt, erhob sich im Jahre 1157 oder 1158 eine „Verschwörung" unter den Bürgern, um sich eine „Gemeinheit" (Commune) nach Art der flandrischen und französischen zu erwirken. Diese Commune, bestehend in der Errichtung von Zünften und Brüderschaften, Bildung eines Stadtrathes mit Consulargewalt und Anmaßung des Stadtregimentes, wurde damals zwar unterdrückt, erhob sich jedoch im

Jahre 1161, während der Kaiser in Mailand war, von Neuem weshalb der Erzbischof, der sich persönlich in das Lager des Kaisers begeben hatte, von diesem den gemessenen Befehl erwirkte, die „Verschwörung" sammt allen Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht der geistlichen Herren abzustellen. Ob die Bürger damals gehorchten, ist nicht bekannt, gewiß aber ist, daß sie sich bald darauf, dem Erzbischofe zum Trotz, im Besitz der erstrebten Gerechtsame befanden. In ähnlicher Weise wurden auch Trient und Brixen, die angeweht von lombardischem Geiste, sich von der bischöflichen Abhängigkeit zu befreien trachteten, mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen, insbesondere verbot der Kaiser den Tridentinern im Jahre 1182 „eigne Consules zu wählen und Steuern auszuschreiben", weil sie unter bischöflichem Regimente ständen.

Sonst und wo die oberherrlichen Rechte nicht ins Spiel kamen, gab der Kaiser billigen Ansprüchen der Bürger, selbst gegen sein persönliches Interesse, wohlwollendes Gehör. So erwirkten die Osnabrücker im Jahre 1171 das von vielen Städten angestrebte kostbare Recht, vor kein auswärtiges Gericht, sogar vor den Kaiser selbst nicht, geladen werden zu dürfen und erfreuten sich besonders bestellter Richter aus der Zahl der bischöflichen Dienstleute. Sogar den Bischof von Augsburg wies der Kaiser auf einem Reichstag zu Nürnberg (1156) in seine Schranken und gab das Zoll- und Münzmeisteramt, welches sich der Burggraf angemaßt hatte, den Bürgern wieder zurück. Im Jahre 1186 verlieh er ferner den Bürgern von Bremen ihren ersten Schutzbrief und im Jahr 1188 nahm er die Lübecker gegen die Zollplackereien des Grafen Adolph von Schauenburg in Schutz. In einem großen Freibriefe verlieh er ihnen nicht nur eine weitläuftige Stadtmark nebst Weiden, Fischereien, Holzungen u. s. w., sondern auch Patronat, Zollfreiheit, ein Wettegericht von Rathmännern, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheile der Stadt, Befreiung vom Heerbanne mit der Befugniß zur Selbstvertheidigung, Befreiung eines Jeden seit Jahr und Tag in der Stadt Ansässigen von jedwedem Hörigkeitsanspruch, endlich das Recht, sich selbst

statutarische Gesetze zu geben. Aehnliche Vergünstigungen gewährte er im folgenden Jahre (1189) dem durch Adolph's von Schauenburg Sorgfalt der Elbe näher gerückten und beträchtlich erweitertem Hamburg.

Was jedoch den Städten unter der Regierung des gewaltigen Friedrich Barbarossa zu erringen nicht möglich gewesen war, dazu boten die späteren Zerwürfnisse des Reichs mannigfache Gelegenheiten. Sein Sohn und nächster Nachfolger Heinrich VI., der jedoch gleich vielen andern edlen Deutschen mitten in seinen großartigsten Entwürfen schon im Jahre 1197 in Italien sein Grab fand, schien die Wichtigkeit der Städte zur Erreichung seines Strebens, die römisch-deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, zu ahnen. Denn nach verschiedenen materiellen Erleichterungen, die er den Städten des Erzstiftes Cöln durch Befreiung von lästigen Zöllen gewährt hatte, erweiterte er auch durch eine Urkunde von 1190 die Freiheiten der Stadt Worms. Nach dieser Urkunde haben die vorhin erwähnten 40 Schöffen schon rathmännische Gewalt, und ergänzen sich selbst. Die Bürger erwählen alljährlich den Schultheißen und dessen Amtleute. 16 aus den Kirchspielen erwählte „Heimbürger" beaufsichtigen Maaß und Gewicht. Der Bischof bedeutet fast nichts mehr und die Regierung der Stadt ist fast ganz republikanisch. Zwei Jahre darauf (1192) bestätigte Heinrich auch der neu erbauten Stadt Bern die von dem Herzoge von Zaehringen nach dem Muster Freiburgs bewilligten Freiheiten. Schon vor Antritt seiner Regierung, im Jahre 1186, hatte er die Burg Breisach, die er vom Bischofe von Basel zu Lehn erhalten, zu einer Zufluchtsstätte der Armen bestimmt, in welcher alle Flüchtlinge den Schutz Königlicher Gerechtigkeit finden sollten. Weitere Entwürfe dieser Art hinderte sein früher Tod.

Weil sein Sohn und Erbe, der nachmalige Kaiser Friedrich II. damals erst 3 Jahr alt war, so kam es nun zu jener unglücklichen Doppelwahl, wonach ein Theil der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, der andere, durch den Einfluß des Papstes unterstützt, Heinrichs des Löwen, des Herzogs von Sachsen und Bayern

zweiten Sohn, Otto (IV.) zum Könige erkor. Es hatte dieses die Folge, daß die beiden Gegner nun 10 Jahre lang einander bekämpften und das Reich in die Parteien der Weiblinger und der Welfen zerrissen, deren Zwist sich später mit dem Streite zwischen Kaiser und Papst identificirte und noch Jahrhunderte lang in Deutschland und Italien nachwirkte. Durch den Mordstahl Otto's von Wittelsbach von seinem Gegner Philipp im Jahre 1208 befreit, konnte zwar Otto IV. seinen Römerzug antreten und die Kaiserkrone gewinnen; allein obgleich von Anfang an ein Werkzeug der päpstlichen Partei, wollte er doch nunmehr die dem Papste Innocenz III. gemachten Versprechungen nicht einhalten und verfiel dafür in den päpstlichen Bann. In Folge dessen wandte sich die Mehrzahl der deutschen Fürsten von ihm ab und richtete sein Augenmerk auf den nunmehr zu einem stattlichen Jünglinge herangereiften Enkel Friedrich's Barbarossa, Friedrich II., der im Jahre 1212 mit dem Beistande des Papstes aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und schon im Jahre 1215 in Aachen feierlichst zum Könige gekrönt wurde. Otto IV. hielt sich zwar nun noch etliche Jahre, verlor aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich allen Anhang und starb endlich im Jahrn 1219, von Allen verlassen, auf der einsamen Harzburg.

So groß die Noth nun auch während der 15jährigen Zwischenregierung vom Tode Heinrich's VI. bis zur Ankunft Friedrichs II. (1197—1212) gewesen war, so war doch gerade diese Zeit der Entwicklung des städtischen Wesens vorzugsweise günstig. Denn die unaufhörlichen Kriegsdrangsale nöthigten freie und unfreie Landbewohner Personen und Eigenthum hinter die sichern Mauern der Städte zu bergen, die sehr bereit waren, solche Verstärkungen an Volk und Vermögen bei sich aufzunehmen. Die Landesfürsten, ungewiß wer ihr Oberlehnsherr sei, fragten nicht mehr nach kaiserlicher Genehmigung, um einen bequem gelegenen Ort zur Hebung seines Verkehrs und ihrer eigenen Einkünfte mit größeren Freiheiten auszustatten. Zaghafte Gemeinwesen, durch das Beispiel der Italiener ermuthigt, wagten es, ungeachtet der Gesetze gegen die Verbindungen, sich

zu gegenseitigem Schutze bundesmäßig an einander zu schließen. Konnte so lange das Recht, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umziehen, nur vom Kaiser verliehen werden, so kam als die Noth dazu drängte, das Recht nicht weiter in Frage. Indem daher unzählige, zu Städten herangewachsene Ortschaften diesen Schritt wagten, legten sie den Grund zu späterer Erwerbung von Stadtrecht und Gemeinfreiheit. Der Stadt Cöln, der Kaiser Friedrich I. so wenig als den Baselern erlaubt hatte, eine sogen. „Wichburg" (wahrscheinlich „Burg in vico", Stadtburg) aufzuführen, gestattete König Philipp im Jahre 1207 ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen, beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen und im Jahre 1212 wurde ihnen dann weiter gestattet, zu diesem Zwecke sogar eine Abgabe zu erheben. Das „goldene" Mainz, seit jenem Strafgerichte Friedrichs I. noch immer ohne Mauern, erhielt im Jahre 1200 die Erlaubniß, dieselben zum Schutze des Erzbischofes wieder aufzubauen. Um sich Anhänger zu erwerben, mußten auch die streitenden Gegenkönige die Städte durch Ertheilung von Gnadenbezeigungen und Privilegien zu gewinnen suchen: So suchte sich König Philipp, als er im Jahre 1198 mit seinem unmündigen Neffen, dem nachherigen Kaiser Friedrich II., aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war, der Treue der ihm anhangenden Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtrathes zu versichern. Zum Dank für die ihm gewährte Aufnahme erneuerte er nicht bloß ihre alten Privilegien, sondern fügte denselben noch hinzu, daß 12 aus der Bürgerschaft Erwählte, den Stadtrath bildend, nach bestem Vermögen für das Wohl der „Gemeinde" sorgen sollten. Aehnliche Verleihungen aus ähnlichen Ursachen erhielten auch andere oberdeutsche Städte. Dafür ging freilich unter diesem, sowie unter den späteren Zwischenreichen und schwachen Regierungen auch eine große Zahl ehemaliger Reichsstädte in die Hände von Landesfürsten über, sei es als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Kriegshülfe, sei es als Unterpfand für vorgeschossene Geldsummen: ja König Otto IV. mußte es anerkennen und König Philipp es geschehen lassen, daß sich König Waldemar von Dänemark ganz Nordal-

bingiens bis an die Elbe bemächtigte und als Herr und Gebieter den dortigen Städten die Privilegien Friedrichs I. bestätigte. Selbst Friedrich II. mußte noch im Jahre 1215 die Abtretung dieser Landstriche an König Waldemar genehmigen.

Am meisten wurde durch die Kriegesnoth das bürgerliche Leben in dem Stammlande Heinrichs des Löwen, dem Herzogthume Sachsen gefördert, mit welchem Namen man damals die Länder östlich und westlich von der Niederelbe von Bremen und Lübeck unterwärts bis Magdeburg, Halberstadt u. s. w. oberwärts verstand. Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, Anfangs der treue Bundesgenosse, nachher der erbitterte Gegner des Kaisers Friedrich Barbarossa, war bekanntlich im Jahre 1180 vom Kaiser in die Acht erklärt und seiner ausgedehnten Lehne beraubt worden, von denen er nach erfolgter Lossprechung nur die Stammbesitzungen seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, zurückerhielt, während das Uebrige an verschiedene Fürsten vertheilt wurde. Seines Widerstandes unerachtet, wurde er vom Kaiser geschlagen und in die Verbannung geschickt, aus der er zwar, den Krieg erneuernd, im Jahre 1189 zurückkehrte, von Kaiser Heinrich VI. jedoch im Jahre 1190 zum Frieden gezwungen wurde. Auch dieser Friede währte jedoch nicht lange und erst als im Jahre 1235 die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthume vereinigt und einer bestimmten landesfürstlichen Hoheit unterworfen wurden, konnten sich nach 55jährigen Unruhen die Zustände des Landes einigermaßen befestigen. Selbstverständlich waren in dieser Zeit die Städte auf ihre eigene Macht angewiesen; auch fehlte es ihnen nicht an landesherrlichen Gunstbezeugungen. König Otto IV. gewährte den hartgeprüften Bürgern von Braunschweig im Jahre 1199 Zollfreiheit durch das ganze Land. Göttingen hatte nach der Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1202 schon ein vollkommen eingerichtetes bürgerliches Wesen, dem andere nahe gelegene Städte nacheiferten. Selbst das ferne Lübeck, von König Waldemar begünstigt und durch seinen Handel an den entlegensten Küsten der Ostsee reich geworden, konnte bereits im Jahre 1212 mit Hamburg einen Bund zu gegenseiti-

ger Unterſtützung ſchließen, was die oberrheiniſchen Städte erſt einige Zeit ſpäter wagten. Schon im Jahre 1218 wurde Lübecks Recht auf Roſtock übertragen, dem dann viele andere Städte folgten.

Friedrich II. bei ſeiner Ankunft in Deutſchland von den Städten freudig aufgenommen und der Beihülfe derſelben fürs erſte noch bedürftig, konnte begreiflicher Weiſe gegen die Freigebigkeit ſeiner Vorgänger nicht nachſtehen. In Aachen durch den guten Willen der Bürger, deren ein Theil noch dem Kaiſer Otto IV. anhing, eingelaſſen und am 25. Juli 1215 zum Könige gekrönt, beſtätigte er in Anerkennung der uralten Vorzüge der Stadt nicht nur alle früheren kaiſerlichen Freibriefe, ſondern beſchränkte auch des Maaß der Reichsſteuern auf den guten Willen der Bürger, die jetzt und künftig von jeglicher Knechtſchaft befreit ſein ſollten, womit alſo die etwa noch verbliebenen Reſte der Hörigkeit beſeitigt wurden. Gleichzeitig erklärte er die Schöffen vom kaiſerl. Richter unabhängig und beſchränkte den Waffendienſt der Bürger für das Reich auf die Reiſe eines Sonnentages (d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). Aber dieſer Bürgerfreundlichkeit folgte bald die Reaktion zu Gunſten der Fürſten, die über die ſtolze Haltung erſchraken, welche das Bürgerthum innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bloß an Reichthum und politiſcher Freiheit, ſondern ſogar an kriegeriſchem Ruhme gewonnen hatte. So hatten in den Jahren 1215, 1216 zu einem auf Betrieb Innocenz III. veranſtalteten Kreuzzuge die Städte des Kölner Erzſprengels allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Lebensmitteln unter Führung der Grafen Wilhelm von Holland und von Wied ausgerüſtet, die in Portugal ein ſiegreiches Abenteuer mit den Mauren vor Liſſabon beſtanden und im Jahre 1219 zur großen Genugthuung der Cölner, die mit dem Stiftslande nach dem Zeugniß ihrer Domherren mehr geleiſtet hatten, als das ganze übrige deutſche Reich, nach Verrichtung mannhafter Thaten das für unbezwinglich erachtete Damiette genommen. Aber gerade, weil hierdurch die mannhafteſten Bürger auf mehrere Jahre von ihrer Heimath fern gehalten wurden, mochte wohl den ſtolzen Kirchen-

fürsten der Augenblick günstig erscheinen vom Kaiser beschränkende Vorschriften gegen die Städte zu erlangen. Im Jahre 1215 führte zuerst der Bischof von Straßburg darüber Beschwerde, daß sich die Bürger seiner Oberhoheit entzögen, und erwirkte eine Verordnung des Kaisers, daß Niemand in Straßburg einen Rath aufrichten oder ein weltliches Gericht hegen oder der (allmählig in die Hände der Bürger gekommenen) Gemeinflur genießen dürfe, als mit Vorwissen und mit Genehmigung der Bischofs. Den Leipzigern, welche im Jahre 1217 gegen ihren Markgrafen wegen Errichtung eines Klosters eine Fehde siegreich bestanden hatten, vernichtete der Kaiser, nachdem er sich ihrer Stadt durch Ueberrumpelung bemächtigt hatte, nicht nur alle ihre Privilegien, sondern ließ auch ihre Thürme, Mauern und Gräben niederlegen und zu ihrer Bezwingung drei Burgen erbauen. Als hiernächst während eines Hoftages zu Ulm (1218) auf eine Anfrage des Bischofs von Basel die versammelten Fürsten und Herren entschieden hatten, daß in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes weder der Kaiser noch sonst Jemand das Recht haben, einen „Stadtrath" aufzurichten, bestätigte der Kaiser nicht nur diesen Spruch, sondern vernichtete auch sein eigenes derselben früher ertheiltes Privilegium und befahl, daß die Baseler bei schwerer Ungnade keinen neuen Rath und keine Verfassung ohne den Bischof setzen sollten. Der alten Pfalzstadt Goslar bestätigte er zwar auf einem daselbst im Jahre 1219 gehaltenen Reichstage ihre hergebrachten, wenig ausgedehnten Privilegien (der kaiserliche Voigt hatte noch nicht einmal ein Schöffencollegium zur Seite), verfügte aber, die Gesetze seines Großvaters erneuernd, „es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung (zu gegenseitigem Schutze), keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt wird, Statt finden, die der Münzer ausgenommen, damit Falschmünzerei verhindert werde". Nürnberg erhielt in einem Freibriefe von 1219 zwar das Anerkenntniß „reichsunmittelbar" zu sein, auch wurde ihm das Verbot bestätigt, daß Niemand einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden dürfe (nach mittelalterlichem Gerichtsgebrauche war bekanntlich der Zweikampf ein gerichtliches Beweismittel);

im Uebrigen aber verblieb die Stadt unter Reichsvoigtei und königlichem Schultheißengerichte. Zu einem eigenen Rathe gelangte sie erst 30 Jahre später, wenn gleich noch lange nachher der erblich gewordene Burggraf Grundzinsen von den Häusern und selbst Frohndienste zu fordern hatte. Nicht besser waren die Verhältnisse anderer Reichsstädte, wie Nordhausens und Regenburgs. Als Friedrich II. ferner im Jahre 1220 die Wahl seines 7jährigen Sohnes Heinrich (des nachmaligen Heinrich VII.) zum deutschen Könige durchsetzen wollte, mußte er auf Verlangen der geistlichen Fürsten ein Verbot erlassen, wonach die Städte, so oft die Freistätten gemißhandelter Leibeigenen, fortan keinen Dienstmann oder Hörigen eines derselben aufnehmen sollten. So sahen sich überall, wo Friedrich II. selbst gebot, die Städte beengt und in ihrer Entwickelung gehemmt. Nur die auf dem Boden der Zähringer standen, durften sich von ihren wohlwollenden Herren geschützt, der Erhaltung ihrer schon gewonnenen Freiheit rühmen, ja auf den Wunsch des Herzoges Berthold V. von Zähringen erhob der Kaiser sogar Freiburg im Breisgau, Zürich und Bern zu Reichsstädten. Auch anderwärts, wo nicht gerade der Einfluß der Bischöfe Rückschritte herbeiführte, erwies sich Friedrich II., ebenso wie sein Großvater, den Städten günstig. So befreite er im Jahre 1219 die Frankfurter vom kaiserlichen Reichsvoigt und im Jahre 1220 bestätigte er die schon erwähnte Verfassung von Worms, die sich aber inzwischen wohl noch weiter ausgebildet haben mochte. Selbstgewählte Stadträthe führten schon das städtische Regiment; alljährlich um Martini erneuerten die Bürger den Schulzen und dessen zwei Beamte. Den Kämmerern des Bischofs waren nur die sogen. ungebotenen Dinge (Gerichtssitzungen) geblieben, wo sie mit Zuziehung von Schöffen Recht sprachen. Sonst war Verwaltung, bürgerliches Gericht und Polizei beim Stadtrath, der im Jahre 1220 sogar die ersten Gebote gegen Luxus und Schwelgerei ergehen ließ, also das Recht der Gesetzgebung übte.

Im Jahre 1220 zog Friedrich II. nach Italien. Theils Streitigkeiten mit dem Papste, von dem er wiederholentlich in den Bann gethan wurde, theils die Sorge für sein südsalteni-

fürsten der Augenblick günst[ ] [ ]sicherte Verfassung gab, in
Vorschriften gegen die S[t] [ ]er Bedeutung entsprechenden
führte zuerst der Bischo[f] [ ]von ihm auf Andringen des
daß sich die Bürger se[i] [ ]hielten ihn 15 Jahre lang von
eine Verordnung des [ ]dem Namen nach von seinem
Rath aufrichten oder [ ]gen, zuchtlosen und schlechtgerathe-
mählig in die Händ[e] [ ]erst unter Vormundschaft des Erz-
nießen dürfe, als [ ], nachher selbstständig regiert wurde,
Bischofs. Den L[ ]t überlassen blieb. Gelang es wäh-
Markgrafen wege[n] [ ]ihrem tapferen Rathsherren Alexander
bestanden hatten [ ]n Lübeckern die Macht des Königs Wal-
Stadt durch U[ ]mark zu brechen (1227) und damit den
ihre Privilegie[n] [ ]den Städteweſens zu erhöhen, so hatten doch
Gräben niede[r] [ ]Städte von den Reaktionsgelüsten ihrer bischöf-
bauen. Als [ ] manche Unbill zu erfahren, die aber nur noch
auf eine [ ], ihr Streben nach gemeinheitlicher Freiheit zu
Fürsten u[nd] [ ]diese selbst zu befestigen. Wir können die Bege-
Stadt o[der] [ ]hieraus hervorgingen, nicht im Einzelnen verfol-
sonst Je[ ]age zu bemerken, daß Heinrich VII., noch bei Leb-
bestätig[ ]s Vaters nach der Kaiserkrone strebend und darum
auch [ ] Dingen befliſſen sich der guten Dienste der geistlichen
fahl[ ]den zu versichern, auf Antrieb derselben sich wiederho-
un[ ] herbeilassen mußte, die alten Verbote gegen die Errichtung
P[ ]Gemeinheiten, die Aufnahme von Dienstmannen und Höri-
1[ ]n die Städte, die Zulassung von Pfahl- oder Ausbürger
[ ]außerhalb der Stadt angesessener Herren), die eigenmächtige
Befestigung der Städte u. s. w. zu erneuern, Verbote, die um
so weniger von Erfolg sein konnten, als unter der schwachen und
unruhvollen Regierung Heinrichs die Fehden so sehr überhand
genommen hatten, daß die Städte vor allen Dingen die eigene
Sicherheit zur Richtschnur ihres Handels nehmen mußten. Sogar
der Kaiser Friedrich II., der noch im Jahre 1230 der Stadt
Regensburg um die Macht des seinem Sohne geneigten Bischofes
zu brechen, wichtige Freiheiten bewilligt hatte, ließ sich im Jahre
232 auf die Klagen des über die Freiheiten seiner Bürger er-
rimmten Bischofs von Worms zum Erlaß jenes berüchtigten

„tes von Ravenna verleiten, in welchem nichts Gerin-
rdnet war, als daß
.. jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands die Ge-
„meindeverfassung, Stadtrath oder Obrigkeit, oder Amt-
„leute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der
„Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe oder Bischöfe
„aufgerichtet und bestellt worden, nicht minder alle Hand-
„werkerverbrüderungen, Zünfte, Gesellschaften sammt allen
„dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben sein sollten,
„bei Strafe von 50 Pfund reinen Goldes für jede Ueber-
„tretung."

Sei es aber, daß der Kaiser dieses Edikt nur im Unmuth über die Unbotmäßigkeit der lombardischen Städte, die er während seines Aufenthaltes in Italien gleich seinem Großvater hatte erfahren müssen, erlassen hatte, sei es, daß er damit nur die deutschen Bischöfe seinem Sohne hatte abwendig machen wollen, in jedem Falle dachte der Kaiser selbst nicht daran dasselbe zur Ausführung zu bringen. Denn nachdem er im Jahre 1235 nach Deutschland zurückgekehrt war, und die Absetzung seines ungetreuen Sohnes erwirkt hatte, bestätigte er nicht bloß den Städten Worms und Cöln ihre früheren Privilegien (1236), sondern ertheilte auch der Stadt Wien, die ihm bei Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich freiwillig die Thore geöffnet hatte, den unter dem Namen der „goldenen Bulle" berühmt gewordenen Freibrief (1237) und erhob sie gleichzeitig zur Reichsstadt. Zu den ihr verbrieften Freiheiten gehörte: Wahl des Stadtrichters; Heerfarth und Kriegsdienst nur auf einen Tag; Bürger nur durch Bürger gerichtet; Aufhebung des Duells als gerichtlichen Beweismittels, statt seiner Reinigung durch 7 Eideshelfer; Freiheit jedes Ansiedlers von jedem Anspruch auf Hörigkeit, wenn er Jahr und Tag ohne Bezüchtigung seines Herkommens für einen Bürger gegolten. Freilich dauerte diese Reichsherrlichkeit Wiens nicht lange. Nach dem Abzuge des Kaisers gelang es dem Herzoge Friedrich nach einer hartnäckigen Belagerung sich dasselbe wieder unterthänig zu machen und wenngleich den Wienern ihre Reichsfreiheit noch

einmal von Kaiser Friedrich II. und zum dritten Male durch Rudolph von Habsburg zurückgegeben wurde, so entging es doch dem Schicksale nicht, schließlich unter die Gewalt der Erzherzoge von Oesterreich zu fallen. Dagegen hatte die Verbindung der schwäbischen Besitzungen des Kaisers zu einem unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellten Herzogthume (1235) den Erfolg, daß dadurch sämmtliche schwäbische Städte reichsfrei, von ihren grundherrlichen Obrigkeiten befreit und später mit Verfassungen nach dem Muster Freiburgs im Breisgau bewidmet wurden. Wo noch an die Vollziehung des Ediktes von Ravenna gedacht wurde, da liefen die Versuche dazu schlecht ab. So, als Graf Adolph IV. von Holstein die von seinen Vorfahren ererbte Pflegschaft über Lübeck im Bunde mit den Dänen dazu benutzen wollte, um sich der Stadt mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. Denn er erlitt bei diesem Versuch von den waffengeübten Bürgern Lübecks eine so empfindliche Niederlage, daß er bald auf alle oberherrlichen Rechte verzichtete und Lübeck fortan als reichsfreie Stadt anerkannt wurde (1234). Und während die Fürsten noch grübelten, wie sie die Städte wieder in den Stand der Hörigkeit herabdrücken könnten, begannen diese schon, wie souveräne Republiken unter sich und mit andern Mächten Bündnisse zu schließen, so Braunschweig, Cöln, Soest mit England und Dänemark; Lübeck und Soest unter sich (1232, 1241).

An andern Orten diente der vom Papste über den Kaiser geschleuderte Bannfluch dazu, die Befreiung der Städte von der bischöflichen Hoheit herbeizuführen. So sehen wir 1243 Erfurts kecke Bürger zu Gunsten des Kaisers, der sie gegen den Erzbischof von Mainz, ihren Oberherrn, in Schutz genommen hatte, gegen ihren Bischof aufstehen und drei Jahre lang mit Gleichmuth die Widerwärtigkeiten des Kirchenbannes ertragen. In Worms weigerte sich Bischof Ludolph dem Befehle des Erzbischofs gemäß den über den Kaiser ausgesprochenen päpstlichen Bannfluch bei brennenden Kerzen und Glockengeläute feierlich verkündigen zu lassen. Dafür von dem Erzbischofe mit Heeresmacht bedrängt, werden die Wormser von Conrad III., dem zweiten Sohne Kaiser Friedrichs II., der nach Absetzung seines

Bruders Heinrichs VII. zum deutschen Könige erwählt worden war, mit der Befreiung vom Rheinzolle bei Oppenhein belohnt. Die weitere Folge davon war die, daß der Erzbischof von Mainz, um sich im Kriege gegen Conrad, dem die Wormser treulich anhingen, Bundesgenossen zu sichern, im Jahre 1244 den Mainzern einen großen Freibrief ausstellte, der sie beinahe vollständig unabhängig machte. Die hauptsächlichsten dieser Freiheiten waren: Steuern und bewaffnete Hülfe nur nach gutem Willen; gänzliche Zollfreiheit; Räumung der Feldmark von Zwingburgen; Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungeldes (städtischer Steuern) zum Besten der Gemeinde; Verpflichtung des Erzbischofs die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als dieser gut scheinen würde; Verwaltung des Hospitals durch die Bürger und zur Sicherheit Alles dessen eidliche Verpflichtung des Domkapitels, Niemand zum Erzbischofe zu wählen, der sich des Vollzuges dieser Privilegien weigere, so wie Verpflichtung des gesammten Klerus und aller Stiftsvasallen, im Falle der Erzbischof diese Verpflichtungen bräche, auf die Seite der Bürger zu treten. — Spät erst lernte Kaiser Friedrich II. den Werth des freien Bürgerthums, welches ihm trotz aller gegen dasselbe gerichteten feindseligen Edikte in seinen Kämpfen mit der Kirche treulich angehangen hatte, kennen. Einmal aber zu dieser Einsicht gelangt, nahm er auch im Jahre 1245 keinen Anstand zu Gunsten der Regensburger, deren Bischof zu seinen eifrigsten Gegnern gehörte, das Edikt von Ravenna förmlich aufzuheben und ihnen das Recht zur Errichtung eines Gemeinderathes, sowie der Erwählung von Bürgermeistern, Pflegern und Amtleuten feierlichst einzuräumen. Freilich zog er sich damit die Todfeindschaft der Pfaffenpartei zu, die nicht säumte, ihm in der Person Heinrich Raspe's von Thüringen und nach dessen schon im Jahre 1247 erfolgten Tode in der Person Wilhelms von Holland nach einander 2 Gegenkönige zu setzen; allein die treue Anhänglichkeit der Städtebürger half ihm, sich gegen beide bis zu seinem Tode (1250) siegreich zu behaupten.

So hatte die „kaiserlose, die schreckliche Zeit", die bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im Jahre 1273 das Reich in

unsägliches Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des letzten der großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch während dieses entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger litten, als alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so auch jetzt, gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu geeignet, die gemeinheitliche Entwickelung der Städte zu fördern. Denn da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf Leben und Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Macht der geistlichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthülfe das einzige Rettungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher das Bürgerthum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinheitliche Gesetze und wehrt sich mannhaft gegen große und kleine Herren. Straßburg, welches bereits die letzten Spuren der Unfreiheit vertilgt hat, Cöln und andere bischöflichen Städte verhandeln bereits mit ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit. Cöln geräth bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochstaden in offenen Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt günstigen Vergleich (1252). Das Recht der Städte, sowohl unter einander als auch mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündnisse und Verträge zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edikten zum Trotz nicht mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so von Lübeck, welches sich schon seit 1252 als den Vorort des beginnenden Hansabundes betrachtet und im Namen der gesammten deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, mit fernen Mächten Handelsverträge schließt. In politischer Beziehung, wenigstens für die nächste Zeit, noch wichtiger war jener große, durch die rastlosen Bemühungen Arnold Walpod's, eines Altbürgers von Mainz, im Jahre 1254 gegründete rheinische Städtebund, in so fern er den ersten Anlaß bot, den freien Städten auch eine Vertretung auf den Reichstagen zu gewähren. Zweck des Bundes war, gegenseitig alle ungerechten Zölle aufzuheben und mit gemeinsamen Kräften ungerechte Friedensbrecher zur Buße zu zwingen. Kein Zug sollte anders, als nach gemeinsamer Berathung unternommen, keinem Widersacher des Landfriedens sollten Lebensmittel, Waffen oder sonstige Begünstigungen gewährt, die Uebertreter an Hab und Gut ge-

straft und auf ihre Burgmannen gefahndet werden. Ja sogar der Bauern wollte man sich annehmen, falls sie den Frieden hielten, friedbrüchige dagegen in den Städten ergreifen. Schon auf ihrem dritten Bundestage zu Mainz im Jahre 1255 legten Rathmänner und Richter von mehr als 70 Städten, die sich den ganzen Rhein entlang über Westphalen hinaus bis nach Bremen erstreckten, die auf ihrem „Parlamente" getroffenen Landfriedenssatzungen dem Könige Wilhelm zur Bestätigung vor, die dieser endlich am 10. November 1255 mit dem ausdrücklichen Anerkenntnisse ertheilte, daß die Arbeit und Mühe der Gemeinden den langersehnten Frieden herbeigeführt habe. Zwar mußte sich der Bund nun in der Person des Grafen Adolph von Nassau einen königlichen Oberrichter gefallen lassen, doch hinderte dieses die Eidgenossen nicht, überall nach eigenem Ermessen zu handeln, gleich einer heiligen Hermandad ihre fliegenden Schaaren durch das Land zu schicken, die Raubnester zu brechen und die Raubgesellen zu fangen und aufzuknüpfen. Von Wichtigkeit war jedoch die königliche Bestätigung insofern, als sie dem Könige Wilhelm Gelegenheit bot, dem Unwesen der Fehden durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß wenn Edelleute und Herren über Unbilden der Städte oder diese über jene zu klagen hätten, sie nicht eigenmächtig Rache nehmen, sondern ihr Recht vor dem Könige, oder vor dessen Hofrichter, oder einem der Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar im regelmäßigen Rechtsgange verfolgen sollten.

Hatten nun auch Cöln und Straßburg mit ihren Bischöfen noch harte Kämpfe um ihre städtischen Verfassungen zu bestehen und hatte sich schließlich Rudolph von Habsburg auf Andrängen des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1275 noch einmal verleiten lassen, das berüchtigte Edikt von Ravenna gegen die Selbstständigkeit der bischöflichen Städte und gegen die Zunftverbindungen zu erneuern, so war doch an ein Herabdrücken der Städte in die alten Hörigkeitsverhältnisse bei dem hohen Ansehen, welches dieselben bereits erlangt hatten, nicht mehr zu denken und selbst König Rudolph bedurfte in seinen blutigen Kämpfen zur Aufrechthaltung des Landfriedens des Beistandes der Städte viel

unsägliches Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des le
großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch währe
entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger li
alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so
gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu
die gemeinheitliche Entwickelung der Städte zu förder
da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf
Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Mach
lichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthülfe das
tungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher
thum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinhe
und wehrt sich mannhaft gegen grdße und kleine Her
burg, welches bereits die letzten Spuren der Unfr
hat, Cöln und andere bischöflichen Städte verhand
ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit.
bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochst
Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt gü
(1252). Das Recht der Städte, sowohl unter
mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündn
zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edi
mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so
sich schon seit 1252 als den Vorort des
bundes betrachtet und im Namen der gesam
leute, welche Gothland besuchen, mit fer
verträge schließt. In politischer Beziehur
nächste Zeit, noch wichtiger war jener gr
Bemühungen Arnold Walpod's, eines
im Jahre 1254 gegründete rhe
fern er den ersten Anlaß bot,
tretung auf den Reichstage
war, gegenseitig alle
und mit gemeinsa
brecher zur
als nach gem
sacher des
Beo

seit Kaiser Heinrich I.
lichtig geworden war,
adt Prags angesiedelten
die Bürger der am
Deutschlands besaßen.
n Anfang an persönlich
rs und ihres Richters
ihrer Stadt zu leisten.
on Friedensbrüchen be-
el I. († 1253) hatte zu
erzogthum Oesterreich er-
tokar II., der berühmte
Preußen, dem zu Ehren
am Pregel den Namen
nmäßig in Böhmen und
Aus der Vorstadt Prag
hen Insassen vertrieben und
len fühlte sich unter der
echenkönigs so wohl, daß es
n Könige Rudolph von Habs-

ter Fürsten aus dem Stamme
ar im Jahre 1241 beim Her-
anbewehrte, großen Theils noch
e Breslau von den Einwohnern
befestigte Dominsel zurückgezogen
Herzog Heinrich II. (der Fromme)
il 1241 bei Liegnitz auf der Ebene
n Zahl vielfach überlegenen Heere
rer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl
von geharnischten deutschen Arm-
gen, darunter auch die vom Kaiser
e gegen die Wilzen errichtete
mannhaften Widerstand, d
r solchen Erscheinung erschr
em sie unterwegs noch Ungarn

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Edikkes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landestheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Carls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Czechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Meklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlesien und zum Theil die Czechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen" übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Livland, unter welchen der deutsche und Schwertritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwickelung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwickelungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslav II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehns- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prags angesiedelten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreiten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienste nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Blutbann und die Rüge von Friedensbrüchen behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. († 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg" erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Insassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Czechenkönigs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlesien war im Jahre 1241 beim Heranstürmen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die befestigte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (der Fromme) von Niederschlesien am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltstürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meißen den Unholden so mannhaften Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzogen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Edikkes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landestheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Carls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Czechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Meklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlesien und zum Theil die Czechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen" übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Livland, unter welchen der deutsche und Schwertritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwickelung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwickelungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslav II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehns- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prags angesiedelten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreiten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienste nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Blutbann und die Rüge von Friedensbrüchen behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. († 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg" erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Insassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Czechenkönigs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlesien war im Jahre 1241 beim Heranstürmen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die befestigte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (der Fromme) von Niederschlesien am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltstürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meißen den Unholden so mannhaften Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzögen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet

hatten, in ihre asiatische Heimath zurückkehrten. Hiedurch über die Vorzüge des deutschen Städtewesens belehrt, gestaltete Herzog Bolislav II., Heinrichs II. Sohn, Breslau nach deutschem Rechte um (1242) und hob die slavischen Leistungen an das Kloster Trebnitz, als mit deutschem Wesen unverträglich, auf. Unter dem Schutze Heinrichs III. von Breslau (—1266) und Bolislavs des Kahlen (—1278), welche gleichfalls trotz der unter den Piasten ausgebrochenen Familienzwiste deutsches Wesen begünstigten, folgten in den nächsten 20 Jahren Striegau, Landeshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Oels, Oppeln, Reichenbach und andere Orte. Ja sogar Posen und Krakau erstanden zwischen 1253 und 1257 aus den Verwüstungen der Mongolen als deutsche Städte. Breslau, statt der bisherigen Plankenbewährung im Jahre 1260 mit hohen Steinmauern versehen, empfing schon im folgenden Jahre (1261) vom Herzoge Heinrich III. magdeburgisches Recht, wie es ihm 8 Schöffen und 8 Rathmänner aus Magdeburg gewiesen hatten. Daneben behauptete zwar der Herzog noch eine Zeitlang sein Herrenrecht an Zöllen und Münzen, sein hohes Gericht, sogar den Besitz von Kaufhallen und Handwerksbänken. Bald aber gingen Zölle und Handwerksbänke, das Recht „Innungen zu verkaufen" (heißt vermuthlich das Recht, Innungsrechte gegen Zahlung zu verkaufen) nebst dem Niederlagerecht auf die Stadt über, so daß Breslau nicht lange nachher schon sein Recht auf andere Städte vererben und diesen gegenüber den Rang eines Oberhofes behaupten konnte. Die Rathmänner, (im Jahre 1266 erst 5, im Jahre 1332 schon 32), so wie die Bürgermeister, dergleichen schon seit 1290 vorkommen, werden alljährlich gewählt, wenngleich nicht ohne Einfluß des Fürsten und in ihrer Competenz auf die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Handel und Wandel, Maaß und Gewicht, desgleichen über die Zünfte beschränkt. Noch stärker wuchs das Deutschthum, seitdem Schlesien im Jahre 1335 an die deutsch gesinnten Könige von Böhmen gekommen war. Ueberall von ihren bürgerfreundlichen Landesherren gefördert und begünstigt, hatten die schlesischen Städte nicht nöthig ihre Gemeinfreiheit zu erkämpfen, daher denn auch Bündnisse unter ihnen nicht vorkommen.

Die Wiege des preußisch-brandenburgischen Staates, die heutige Altmark, ursprünglich die sächsische Nordmark oder auch die Mark Soltwedel (Salzwedel, Salzquelle) genannt, war schon von Kaiser Heinrich I. nach Zerstörung der heidnischen Burg Brennibor und Gründung des deutschen Brandenburg (927) zum Schutze gegen die nördlichen Wenden eingerichtet worden, so daß bereits in den Jahren 946, 949 Kaiser Otto daselbst die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gründen konnte. Im Jahre 1133 wurde Albrecht der Bär, Graf von Ballenstaedt, aus dem Hause der Askanier vom Kaiser Lothar mit der sächsischen Nordmark belehnt und seine Nachkommen hatten schon während der Regierung des Kaisers Friedrichs II. unter fortwährenden Kämpfen gegen die Wenden ihre Herrschaft bis über die Ucker- und Neumark ausgedehnt. Albrecht der Bär errichtete zuerst im Jahre 1151 beim alten Dorfe Stendal einen öffentlichen Markt in der Absicht daselbst gleich den Zähringern ein freies Bürgerthum zu gründen und sich aus diesem kräftige Streiter gegen die heidnischen Wenden zu erziehen. Die Bewohner erhielten Erlaß von allen landesherrlichen Abgaben auf fünf Jahre, für immer Freiheit von den Handelszöllen in den damaligen märkischen Städten; das Recht der Bürger von Magdeburg, an deren Schöffenbank sie sich in zweifelhaften Fällen wenden sollten, Ackerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freien, erbiichen und veräußerlichen Besitz. Das Erbschulzenamt, später in ein Burggrafenthum verwandelt, mit welchem der Vorsitz im Schöffengericht verbunden war, verlieh der Markgraf einem seiner Vasallen. Im Jahre 1170 erhob Markgraf Otto I. Brandenburg zur Hauptstadt seines Markgrafenthums, welches gleich Stendal und andern Städten der Mark und der Lausitz, als Gardelegen, Prenzlau, Crossen, Züllichau, Cottbus magdeburgisches Recht erhielt. Noch aber waren seine von wendischen Einwohnern abstammenden Burgmannen auf der Dominsel von den bevorzugten deutschen Bewohnern der Neustadt getrennt, indem jede ihre eigenen Schöffen und Rathmannen besaß, die sich noch anderthalb Jahrhunderte lang einander befehdeten. Johann I. und Otto III., jenes ausgezeichnete Brüderpaar, welches bis 1266 gemeinschaft-

lich die Mark regierte, erhoben zwischen 1229 und 1232 die wendische Burg Spandau am Zusammenfluße der Havel mit der Spree zur deutschen Stadt und verliehen ihr das Recht von Magdeburg, zugleich mit der Bestimmung, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim ihr Recht aus Spandau holen sollten. Unter diesen Städten waren vorzugsweise die durch die Spree von einander getrennten Ortschaften Berlin und Cöln gemeint. Das letztere, im Lande Teltow gelegen, war schon frühzeitig vom Markgrafen gewonnen und mit deutschen Kolonisten besetzt worden, während Berlin, länger dem wendischen Lande Barnim zugehörig, wegen vorwiegend wendischer Bevölkerung auch als deutsche Stadt von Cöln gesondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde, doch werden sie schon im Jahre 1253 neben Brandenburg unter den bevorzugten Städten der Mark genannt. Nach dem Vorgange der Zähringer bei der Gründung Freiburgs im Breisgau und des Schaumburgers bei der Anlegung der Neustadt Magdeburg beginnen hienächst die Brandenburgischen Markgrafen die Anlegung von Städten methodisch zu betreiben. In der Regel wird zu diesem Zwecke mit einem oder mehreren Unternehmern unterhandelt, die dann Kolonisten herbeiziehen und von den für dieselben ausgesetzten Hufen einen bestimmten Theil nebst dem Schultheißenamt oder andern bevorzugten Stellen im Stadtrath erhalten. So war schon früher im Jahre 1235 Prenzlau, welches erst im Jahre 1250 dem Markgrafen in die Hände fiel, vom Herzoge Barnim I. von Pommern erbaut worden, und so entstand 1253 das durch Gottfried v. Herzberg erbaute, mit ausgedehnter Feldmark, sieben Freijahren, Niederlagerecht und dem Rechte von Berlin ausgestattete Frankfurt an der Oder. Aehnlich Landsberg a. W. im Jahre 1257. Noch lange verriethen aber die märkischen Städte ihren Ursprung aus Dorf und schützender Landesburg: Ueberall große Feldmarken ohne vollkommenes Eigenthum, mit Hufenzins und einigen Resten des Burgmannenwesens; einträgliche Aemter der erblichen Stadtschulzen, muthmaßlich als Entschädigung der ersten Unternehmer; frühzeitig Befestigungen, wenn auch zuerst nur aus Gräben und Pfahlwerk bestehend. Die Gerichtsbarkeit

vorerst noch durch Burggrafen, Voigte oder Schulzen geübt, denen jedoch der Gemeinderath, meist aus 12 Mitgliedern bestehend, von denen 8 jährlich ausscheiden, das Gegengewicht hält. Die neu eintretenden werden jedesmal durch den sitzenden Rath und die vornehmsten Bürger gewählt. Oft sind die Rathmannen zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes; Statuten dürfen vom Stadtrath nur mit Genehmigung des Markgrafen erlassen werden. Mit Ausnahme der Altstadt Salzwedel finden sich Ritter nur selten im städtischen Verbande; gleichwohl macht sich in demselben ein aristokratischer, selbst Lehngüter besitzender Bestandtheil bemerkbar. Abgesehen von mancherlei Handelsverbindungen, insbesondere mit der Hansa, ist von Städtebündnissen noch keine Rede; die Markgrafen vertreten ihre Städte nach Außen und verfügen in ihren Fehden über deren Bürgeraufgebote. So gerüstet spielen sie bald in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und der Ostsee hin die Schiedsrichter und tragen im Jahr 1256 sogar die Oberlehnsherrlichkeit über Pommern davon, die jedoch nach Jahrhunderte langen Kämpfen zuletzt in ein bloßes Nachfolgerecht verwandelt wird. Erst als nach dem Aussterben der tapfern Askanier ein blutiger Erbfolgestreit das Land zu zerreißen beginnt (1320), giebt auch hier die harte Nothwendigkeit den Bürgern die Waffen zur Selbstvertheidigung in die Hand und trägt so zur Erhöhung ihrer Selbstständigkeit bei. Am 24. August 1331 verbinden sich daher zu Berlin (ähnlich wie 70 Jahre früher die Rheinstädte) 23 Städte der Mittelmark und der Niederlausitz, nachdem schon vorher die Städte der Altmark ein Gleiches gethan hatten, zu einem Landfriedensverbande gegen Räuber und Beschädiger und als dann endlich Kaiser Ludwig der Bayer seinen unmündigen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, findet es dieser gerathener, die Huldigung der Städte durch Gnadenbezeigungen, als durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen. Die eigne Gerichtsbarkeit scheinen gleichwohl die märkischen Städte nicht früher als im 16. Jahrhundert, meist durch Kauf, an sich gebracht zu haben.

Aehnlich den Askaniern in Brandenburg hatte Heinrich der Löwe, der schon erwähnte Herzog von Bayern und Sachsen,

im Laufe des 12. Jahrhunderts mitleidlos die alten wendischen Einwohner in Holstein, Meklenburg und Vorpommern auszurotten gesucht. 1168 sank Arkona, die letzte Heidenfeste auf Rügen in Trümmer. Schon 1170 stiftete der Welfe das Bisthum Schwerin am altwendischen Orte gleiches Namens und siedelte in den verödeten Gebieten sächsische Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Flandern, Holland, Friesland, den niederrheinischen und niedersächsischen Gegenden an, die gleich ihren Vorgängern in Holstein und in Bremen seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Schöpfer einer neuen Bodenkultur wurden. Dank jenem mächtigen Auswanderungstriebe, der damals fast mit jedem Frühjahr große Schwärme von Deutschen in die fernen Länder des slavischen Ostens führt, empfangen dann auch ähnlich, wie in der Mark Brandenburg und in der Lausitz, die alten Orte der Wenden sehr bald eine deutsche Bevölkerung, um ein neues Rostock, Wismar, Schwerin u. s. w. erstehen zu sehen. Die nach dem Falle des Löwen wieder zur Gewalt gekommenen einheimischen Fürsten Meklenburgs begünstigen, gleich andern slavischen Häuptlingen, die neuen Einwanderer. Einer von ihnen, Borwin, bestätigt schon um 1218 den Rostockern das angenommene lübische Recht nebst allen damit verbundenen Vorzügen, nachdem Schwerin dasselbe wahrscheinlich schon um 1170 empfangen hatte. Acht Rathmannen von Rostock bezeugen die landesherrliche Urkunde. Schnell wird die neue Stadt mit ihren betriebsamen, freiheitseifrigen Bürgern das Muster für andere Gemeinwesen, namentlich auch im nahen, wenngleich schon früher zum Christenthume bekehrten Pommern. Ihre thatkräftige Mitwirkung im Bunde der Hansa verschaffte ihr bald große Selbstständigkeit und ihre thätige Unterstützung der meklenburgischen Landesherren bewog diese, die Freiheiten Rostocks unter Gewährung wichtiger Regalien (seit 1325 sogar der Münze) dergestalt zu gewährleisten, daß sie thatsächlich von völliger reichsständiger Unabhängigkeit nur wenig entfernt waren.

Die im Kampfe mit den Dänen zu gefürchteten Seeräubern ausgebildeten Slaven im heutigen Pommern hatten schon frühzeitig feste Burgen und, wenn der Sage zu trauen ist, sogar

schon große Städte, wie das fabelhafte Julin (Wollin), ferner Demmin, Stettin, Kolberg u. s. w. gehabt, als Bischof Otto von Bamberg auf Einladung des Polenherzogs Boleslaws III. im Jahre 1124 bei ihnen als Apostel erschien, in Pyritz, Wollin und Stettin das Kreuz predigte, die Götzentempel zerstörte und mit dem Christenthume die ersten Keime deutscher Kultur in den slavischen Boden pflanzte. Frühzeitig mehr im Handel und Fischfang, wohl auch im Seeraub, als im Betriebe des Ackerbaues ihren Erwerb suchend, liebten sie es eben so sehr, in Städten zusammen zu wohnen, als die alten Germanen es haßten. Nachdem aber die letzteren das Städtewesen bei sich ausgebildet und ihre Kolonistenschwärme sich auch über Pommern ergossen hatten, fanden sie dort, wie in andern Ländern, bei den slavischen Landesfürsten, auf den Grundstücken der neu gegründeten Klöster und anderwärts ein bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahre 1187 hatte sich neben der wendischen Burg Stettin schon eine deutsche Gemeinde angesiedelt, und, um die Streitigkeiten mit den Wenden über den Besuch der ersten christlichen Kirche zu St. Peters zu vermeiden, außerhalb der Burg eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Jacobus erbaut. Dem deutschen Wesen zugethan, waren die Herzoge Bolislaw und Casimir von Pommern, oder, wie sie damals genannt wurden, von Slavien, schon um 1181 im Hoflager Kaiser Friedrichs I. vor Lübeck erschienen und, nachdem sie ihr Land dem Kaiser als Lehn aufgetragen, zu Fürsten des deutschen Reichs erhoben worden, wenngleich sie sich bald darauf der dänischen und später der brandenburgischen Landeshoheit beugen mußten, welche Jahrhunderte lang die Quelle zahlreicher Fehden zwischen beiden Gebieten wurde. Die zunächst durch die Kriege mit den Dänen über das Land gekommenen Verheerungen veranlassen dann die pommerschen Herzöge immer neue Schaaren deutscher Ansiedler ins Land zu rufen, die sich, nachdem der mächtige Herzog der Niedersachsen Heinrich der Löwe, dem Schwerte des erzürnten Kaisers erlegen war, der in diesen Ländern ausgebrochenen Unruhen wegen massenhaft über die slavische Welt verbreiten. Niedersachsen und Westphalen ziehen seitdem in ganzen Gemeinden nach Pommern,

deutsche Ritter werden mit großen Landstrecken belehnt, während Künstler und Handwerker sich in den schon vorhandenen Städten niederlassen oder deren neue gründen, sie mit starken Mauern umziehen und ihnen deutsche Namen geben. Die neuen deutschen Städte erhalten zum größten Theil lübisches, mitunter auch magdeburgisches Recht. Hervorragend unter den Städten lübischen Rechtes ist Stralsund, schon um 1209 oder 1210 von deutschen Ansiedlern im Gebiete des Fürsten von Rügen auf dem der Insel gegenüberliegenden Festlande gegründet und schon um 1232 von ihrem Landesherrn mit dem ausgedehnten Rechte Rostocks begnadigt, welches bald so gute Früchte trägt, daß die Stadt unter ihren selbstgewählten Rathmannen und den Anfängen der oberen Zünfte dem Landesherrn über den Kopf wächst und im Anschluß an die Hansa zu einer fast reichsstädtischen Bedeutung emporsteigt. Unter den Städten magdeburgischen Rechtes erhob sich zeitig Stettin, dem dieses Recht durch eine Urkunde des Herzogs Barnim I. vom 3. April 1243 verliehen und welches damit gleichzeitig zum Oberhof für die übrigen mit diesem Rechte bewidmeten Städte Pommerns erklärt wurde. Mit der Einführung des magdeburgischen Rechtes hört auch in der Wendenstadt die alte Kastellaneiverfassung auf; die alten Burgmannen derselben werden in die Bürgerschaft eingereiht; die Stadt erlangt die unverkümmerte Befugniß, ihre Obrigkeit und ihre Anführer in Kriegsfällen selbst zu wählen, Innungen zu bilden, sich ein Rathhaus zu bauen und eigene Statuten zu errichten. Die Gerichtsbarkeit wird von 11 aus der Gemeinde auf Lebenszeit erwählten Schöffen unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Schultheißen gehandhabt, und das Schultheißenamt zuerst der Familie Barfuß verliehen, der später die Familien Scheele und Wussow folgen. Erst im 17. Jahrhundert erwirbt die Stadt die Gerichtsbarkeit zur Hälfte, später ganz. Neben dem Schöffenkollegium existirt gleich Anfangs ein aus der Bürgerschaft erwählter Rath, der sich später aber selbst ergänzt. Derselbe bestand ursprünglich aus 3 Bürgermeistern (Proconsules), 11 Rathmännern (Consules) und einem Stadtschreiber. Der Rath verpflichtet sich, die Bürgerschaft in besondere Stände, Zünfte und Aemter zu theilen und

Jeden bei seinem Gewerbe zu schützen, wogegen die Bürgerschaft dem Rathe Treue und Gehorsam gelobt. Dem Rathe gebührt die Abfassung der Statuten, der s. g. Bürger- oder Bürsprache, welche jährlich 2 Mal öffentlich verlesen wird. Er vertritt die Stadt nach Außen und steht an der Spitze der bewaffneten Macht, zu deren Zwecken die Stadt in 4 Quartiere getheilt ist, deren jedem 2 Rathsherren und ein Viertels- oder Rottmeister vorstehen. Obgleich zur Mitgliedschaft des Rathes, weil sie Anfangs nur ein nicht besoldetes Ehrenamt war, nur wohlhabende Bürger berufen werden konnten, zuweilen auch in der Stadt angesessene Ritter in denselben eintraten, so bildete sich doch in Stettin ein eigentliches Patriciat nicht aus. Zwar unterschied man Anfangs in unserer Stadt, wie in vielen andern, einen Ritter- oder Wehrstand, einen Mittelstand (der hauptsächlich die Kaufmannschaft umfaßte), und einen Handwerkerstand. Die beiden ersten aber schmilzen bald zusammen und bilden, wenn auch kein anerkanntes Patriciat, so doch eine Aristokratie, welche das städtische Regiment führt. In dieser Weise finden wir die Verfassung Stettins schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Sie sichert der Stadt nicht nur eine möglichst freie Bewegung des Handels, sondern später auch die Möglichkeit durch Vermittelung des Hansabundes, dem Stettin schon in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts beitritt, mit fremden Mächten in Verbindung zu treten und schätzenswerthe Handelsprivilegien zu erwerben. — In ähnlicher Weise werden zunächst in Hinterpommern Colberg, in Vorpommern Greifswald (seit 1250 mit lübischem Recht bewidmet), Tanglym (Anclam), Demmin und Wolgast zu Deutschen Städten erhoben, so daß am Ende der langen Regierung Barnims I. (1220 — 1278) Pommern als vollständig germanisirt erachtet werden kann. Auch in Pommern trägt der fortwährende Krieg und die Schwäche der stets um Geld und Kriegsvölker verlegenen Fürsten dazu bei, das Ansehen und die Selbstständigkeit der Städte zu heben. So treten seit dem großen Rostocker Landfrieden vom 1283 Vasallen und Städte nicht mehr als Unterthanen, sondern als Stände den Landesfürsten gegenüber, die ohne deren Beirath

bald nichts mehr unternehmen können. Die Städte erlangen zugleich das Recht, sich selbst zu helfen und nöthigenfalls einen andern Schutzherrn als ihren Landesfürsten zu suchen.

Von den Städten im Lande Preußen wird schon um 997, zur Zeit der Reise des Erzbischofs von Prag in jene Gegenden, Gedanie oder Danzig genannt, von dem es ungewiß ist, ob es seinen Ursprung den Gothen, den Slaven oder den seefahrenden Dänen zu danken hat. Nachdem der Versuch des Bischofs Adalbert zur Bekehrung der heidnischen Preußen gescheitert war, siedelte sich um 1178 in der Nähe von Danzig eine niederdeutsche Kolonie an, die das Kloster Oliva gründete. Als dieses um 1225 von den trotzigen Heiden, die gegen Danzig, damals die Hauptburg der slavischen Herzoge von Pommerellen, vordrangen, zerstört worden war, rief Herzog Conrad von Masovien, der sich fortan ebenfalls in seinen Grenzen nicht mehr sicher hielt, die Ritterbrüderschaft „unserer lieben Frauen" herbei. Dieselben betraten 1226 zuerst in der Gegend der nachmals von ihnen gegründeten Feste Thorn den preußischen Boden und vollendeten, von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern und dem Orden der Schwertritter in Livland unterstützt, nach einem 53jährigen mörderischen Vernichtungskampfe die Eroberung des Landes, welches sie mit den vielfach zugeströmten deutschen Kolonisten wieder bevölkerten. Die während dieses Zeitraums nur selten unterbrochene Kriegführung gegen einen so trotzigen und hartnäckigen Feind machte die Anlegung zahlreicher Burgen erforderlich, aus deren Mehrzahl denn die heutigen Städte des Landes erwachsen sind. Von ihnen erhielten einige, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht; in den andern galt die s. g. „kulmische Handfeste", welche der Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 nach dem Vorbilde des magdeburgischen Rechtes erlassen hatte. Nach dieser steht den Bürgern die jährliche Wahl von Rathmännern aus ihrer Mitte, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung des Ordens zu. Erbliche, oder auf Lebenszeit erwählte Schulzen, neben denen sich zuweilen noch ein Stadtrichter befindet, dessen Stelle jedoch niemals Lehn ist, üben mit den gleichfalls aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen die

Rechtspflege. Landeigenthum, Jagd, Fischerei, freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben und festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst, wird überall zugesichert. Obgleich hiernach im Besitz einer Freiheit, wie sie den älteren, noch unter dem Damoklesschwerte des Ediktes von Ravenna stehenden Städten Deutschlands noch keineswegs verbürgt war, können die preußischen Städte, von den unerläßlichen Kriegsbesatzungen des Ordens und dessen kräftigen Gebietigern, so lange der Eroberungskrieg dauert, beengt, doch nicht eher, als bis die Zeiten ruhiger werden unter Lübecks und der übrigen Hansastädte fluggebietenden Einflusse zu bürgerlichem Flor und politischer Bedeutung emporsteigen. Nachdem der Sitz der Ordensregierung in die Marienburg verlegt (1309), Danzig, schon einmal (1272) im Kampfe der Herzoge von Pommerellen mit den brandenburgischen Markgrafen zerstört und unter dem Schutze des lübischen Rechtes aus seinen Trümmern wieder auferstanden, gleichfalls in den Besitz des Ordens gekommen war (1310) und damit der Orden selbst den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, hob sich auch die Handelsblüthe der zum größten Theil dem Hansabunde zugewendeten preußischen Städte. Zu wirklicher politischer Macht gelangten sie aber, wie überall, erst als der Verfall des Ordens nach dessen unglücklichen Kriegen mit Polen die Stiftung eines Städtebundes möglich gemacht hatte. Mit Ausnahme von Danzig, welches an der Spitze dieses Bundes, demnächst unter dem Schutze der Krone Polen zu einer selbstständigen Republik emporwuchs, finden wir auch in den preußischen Städten ein eigentliches Patriciat nicht, wenngleich sich nicht selten auch Personen vom Adel in ihren Mauern angesiedelt hatten und darum wurden ihnen in späterer Zeit manche Kämpfe erspart, an denen die oberdeutschen Städte zu leiden hatten.

Fügen wir noch hinzu, daß nachdem zuerst um 1186 der Augustinermönch Meinhardt von Bremen aus am Ausflusse der Düna eine Kirche gebaut, um 1201 eine von Lübeck abgesegelte Kreuzfahrerflotte zum Schutze gegen die Heiden an jener Riege der Düna die Stadt „Riga" gegründet und wie gewöhnlich mit lübischem Recht ausgestattet hatte, sowie daß endlich von hier

aus in Verbindung mit den Schwertbrüdern bald ganz Livland dem Christenthume und der deutschen Kultur gewonnen wurde, so haben wir den Lauf, den das deutsche Städtewesen bis zum Schlusse des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts genommen hatte, so ziemlich vollendet und da nun bald der Kulminationspunkt eintritt, wo sie zur höchsten Blüthe merkantiler und politischer Bedeutung emporsteigen, um dann allmählig wieder von ihrer Höhe herabzusinken, so wird jetzt der Augenblick gekommen sein, wo wir die Resultate dieses 3—400jährigen Entwickelungsganges überschauen können.

Da während dieses langen Zeitraumes die Städte selten nach einem übereinstimmenden Plan, sondern meist nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gegründet sind, so bieten natürlich die Verfassungen derselben unendliche Verschiedenheiten dar; da dieselben jedoch vermöge der Uebertragungen der verschiedenen Stadtrechte auf neu gegründete Städte schließlich auf einige wenige Quellen zurückzuführen sind, so ist es wenigstens möglich, die Grundzüge derselben zur Anschauung zu bringen.

Zunächst haben die Städte seit Auflösung der alten Hörigkeitsverhältnisse nach Außen hin eine politische Stellung errungen, in so fern sie nächst den kirchlichen Korporationen und andern Instituten die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der Reichs- und Landesverfassung geworden, und als solche vielfach mit Gütern und nutzbaren Regalien ausgestattet sind. Mit der vollkommenen Freiheit haben sie auch die sonst nur dem Herren- und Ritterstande zukommenden Rechte, insbesondere das Recht der Selbstvertheidigung und der Fehden erlangt und das Recht Bündnisse zu schließen, wenn auch nach dem Edikte von Ravenna noch immer in Frage gestellt, wird wenigstens thatsächlich, so oft es vortheilhaft oder nothwendig erscheint, geübt; so von den süddeutschen Städten im rheinischen, von den norddeutschen im Hansabunde, dessen weltgeschichtliches Auftreten schon am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt und die deutschen Kauffahrer unter den Königen des nordischen Reiche zu hohen Ehren bringt. Nicht minder wird den Städten die Lehnsfähigkeit und das Recht der

Gesetzgebung, wenn auch das letztere zuweilen nur unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung zugestanden. — Grundlage der innern Stadtverfassung ist in der Regel das lebenslängliche, zuweilen auch erblich gewordene, meist auf eine geringe Zahl altbürgerlicher oder auch patrizischer Geschlechter beschränkte Schöffenthum, jenes Erbstück aus der uralten germanischen Gauverfassung, die, nachdem sie von dem Egoismus weltlicher und geistlicher Herren zertrümmert worden war, den besten Theil ihrer Einrichtungen in die neu gegründeten Städte hinübergerettet und diese dadurch in den Stand gesetzt hatte, sehr viel früher, als das platte Land, zu einer geregelten Justizverwaltung zu gelangen. Welchen Werth die Städte selbst hierauf legten, ergiebt sich am deutlichsten aus dem vielseitig erstrebten und auch oft erlangten Privilegium ihrer Bürger, vor kein anderes Gericht, als das der eignen Stadt gestellt werden zu dürfen.

An der Spitze der Schöffenkollegien stehen landesherrliche, beziehungsweise Reichsbeamte, als Vogte (auch Gewalthoten, Waldboten genannt), Burggrafen und Schultheißen; theils aber sind diese Aemter adelichen Familien zu Lehn gegeben und bestehen nur noch in dem Genusse der daran geknüpften Hebungen und Gehälte, während die damit verbundenen Pflichten von Stellvertretern erfüllt werden, theils sind dergleichen Aemter auch von den Städten selbst erworben, wie z. B. in Soest, wo der mit der kaiserlichen Vogtei belehnte Graf v. Arnsberg im Jahre 1279 sein Amt an die Stadt verkauft, die es dann durch 22 namhafte Bürger verwalten läßt.

Dem Schöffenkollegium, welches Anfangs nicht bloß Recht spricht, sondern auch an der Verwaltung Theil hat, ist fast durchgehends eine aus den mittleren Gesellschaftsschichten, den freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbtreibenden u. s. w. hervorgegangene, jährlich wählbare Obrigkeit an die Seite getreten, welche zuerst gewisse polizeiliche Geschäfte, als die Aufsicht über den Marktverkehr, namentlich über Maaß und Gewicht, die Aufsicht über die Zünfte, die Verwaltung des Gemeindevermögens, endlich die politische Vertretung der Stadt nach Außen in Anspruch nimmt, dann aber auch einen Theil der richterlichen

Gewalt an sich reißt, indem sie entweder dieselbe mit den Schöffen für gewisse Rechtsgeschäfte zu theilen beginnt, oder die Schöffenbank nebst deren Vorsitzendem aus ihrer Mitte besetzt oder auch im glücklichsten Falle das städtische Gericht in eigenem Namen ausübt. Doch bleiben vielfach, in den thüringisch-meißenschen Städten z. B. noch bis über die Regierung Heinrichs des Erlauchten hinaus (1288), in Berlin und Cöln noch bis 1307 Rathsstuhl und Schöffenbank getrennt. Rathleute, Geschworne, Gemeinderäthe, Genannte (Nominati), auch Consules sind die am häufigsten vorkommenden Namen dieser neuen städtischen Obrigkeiten. Ihre jährlich wechselnden Vorstände heißen: „Bürgermeister, Stadtpfleger, Stättmeister oder auch Rathsmeister". Aber die Rathsleute, von Hause aus unbesoldet und daher aus den wohlhabenderen Einwohnern erwählt, ziehen sich, allmählig durch Ritterbürger verstärkt, die das Stadtrecht gewonnen haben und wegen der ewigen Kriegshändel unentbehrlich geworden sind, als ein bevorzugtes, abgeschlossenes Altbürgerthum, die sogen. „Rathsgemeinde" im Gegensatze zur „Bürgergemeinde" zusammen und sprechen als eine Aristokratie der Geburt und des Reichthums das Stadtregiment für sich allein an. Aus dieser Gemeinde des Rathes wird dann der Rath selbst, dessen Mitglieder in der Regel nach Ablauf einer bestimmten Zeit sämmtlich oder zu einem bestimmten Theil ausscheiden, immer wieder ergänzt. Hieraus entstehen die mannigfachsten Arten sogen. „Rathsküren", an denen aber nur in einigen wenigen, weit vorgeschrittenen Städten die größere Bürgergemeinde Theil hat. Etwa mit Ausnahme von Eßlingen, Ulm, Basel ist von einem Antheil der Zünfte am Stadtregiment bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts noch nirgends die Rede; doch sind in Soest durch den Einfluß der Bur- oder Bürgerrichter die Wahlkollegien so zusammengesetzt, daß sich ein erbliches Patriciat nicht bilden kann. Die Zahl der Rathmänner schwankt zwischen 10 und 36. Je größer sie im Verhältnisse zur Gemeinde ist, um so größer sind schon die politischen Rechte der Zünfte, die dann als sogen. äußerer, größerer, weiter Rath dem innern, die Ge-

walt ausübenden Rathe als Ausschußmitglieder kontrollirend zur Seite stehn. In den Städten soestischer oder lübischer Verfassung pflegt die Zahl der Rathsmitglieder 24 zu betragen, von denen die Hälfte je im zweiten Jahr ausscheidet. Die Ausgeschiedenen werden dann aber im folgenden Jahre noch von dem regierenden Rathe bei gewissen wichtigen Geschäften zugezogen. Erst im dritten Jahre fällt auch dieses fort und sie dürfen dann vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht wieder gewählt werden. An vielen Orten findet man sogar eine Dreitheilung des Rathes. So z. B. in Stettin, wo von dem aus 3 Bürgermeistern, 3 Kämmerern und 18 Rathmännern bestehenden Rath abwechselnd je ein Drittel ein Jahr lang das Regiment führt, so daß in jedem Jahr eine Abtheilung den „amtführenden Rath", die unmittelbar vorhergegangene den „beisitzenden" und die dritte den „alten" Rath bildet, von denen jedoch die beiden letzten nur bei gewissen Angelegenheiten zugezogen werden. Der Wechsel des Rathes, auch die „Umsetzung" des Rathes genannt (weil die Plätze gewechselt wurden) ging in den meisten Städten an den Tagen bestimmter Heiligen und an bestimmten, meist offenen Plätzen unter gegenseitiger Eidesleistung des neuen Rathes und der Bürgergemeinde vor sich; es wurden dabei die vorhandenen Statuten des Ortes, die sogen. Willkühren, Bur- oder Bürgersprachen verlesen und durch allseitiges Gelöbniß ihrer Festhaltung besiegelt, wobei es dann nach guter deutscher Sitte an einem festlichen Gelage nicht fehlen durfte. Der Inhalt jener Statuten verräth zwar meist zur Genüge, daß sie auf ein rohes, gewaltthätiges Geschlecht berechnet waren, das nur mit barbarischen Strafen, von denen wir heute kaum eine Vorstellung haben, in Zucht und Ordnung gehalten werden konnte; selbst über jenes mittelalterliche Ueberführungsmittel, den gerichtlichen Zweikampf, theilen die magdeburger Schöffen nach Inhalt des Sachsenspiegels (abgefaßt durch Eike von Repgow um 1215 —1218) noch die umständlichsten Vorschriften mit; gleichwohl finden sich in den Städten wenigstens schon die Anfänge zu einem geregelten und civilisirten Gerichtsverfahren; denn schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kommt in den Handelsstädten das

Kampfrecht als Ueberführungsmittel außer Gebrauch und wird nur noch bei Mordanklagen zugelassen. Manche Städte hatten auch, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Privilegien gegen dessen Anwendung erlangt.

Die verschiedenen Geschäfte der städtischen Verwaltung hat man schon im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Rathsglieder zu vertheilen begonnen. Belehrend für die Städte lübischen Rechtes ist in dieser Beziehung eine Aufzeichnung Albrechts von Bardewiek, des verdienten Rathskanzlers von Lübeck aus dem Jahre 1298. Darnach saßen im Rath überhaupt 17 Männer, darunter außer dem Kanzler: 2 Bürgermeister, 2 Weinmeister, 2 Kämmerer, 2 Stadtvoigte, 2 Marktmeister, 2 Wettmeister (welche die „Wetten" d. h. Geldbußen für geringere Vergehen festzusetzen hatten). Ein Rathmann bewahrte die „Trasekammer" (wahrscheinlich von tresor), worin der Stadt „Handfesten" liegen; einer die Bücher, „worin der Stadt Rechte geschrieben stehen". Ein Flamänder und ein Eingeborener bewachen der Stadt „Armbrüste und Geschütz", sowie den aus 40 Hengsten bestehenden Marstall.

Im Allgemeinen hatte die Verfassung in den niederdeutschen Städten einen mehr demokratischen, in den oberdeutschen, namentlich in Franken, Schwaben und dem Elsaß, wo sich die kaiserliche Gewalt fühlbarer machte, einen mehr aristokratischen Zuschnitt. Am meisten ausgebildet finden wir das aristokratische Regiment in Mainz, nachdem dasselbe sich im Jahre 1244 von seinem Erzbischof eine Gemeindeverfassung ertrotzt hatte. An die Spitze des rheinischen Bundes gestellt, hatten die städtischen Behörden eine gewisse oberrichterliche Gewalt erlangt, die nicht bloß erzbischöfliche Ministerialen, sondern auch Personen vom stolzesten Reichsadel in seinen bürgerlichen Verband lockte. Diesen schlossen sich reiche Bürgerfamilien an, so daß sich im Laufe der Zeit einige hundert Patricierfamilien bilden konnten, die sich, wie der Landadel nach seinen Gütern, so nach ihren burgähnlichen Wohnhäusern in der Stadt und deren Symbolen zubenannte, als die Familien „vom Thurme", „zum Frosch", „zum Blasofen", „zum Gutenberge", aus welcher der nachherige berühmte

Erfinder der Buchdruckerkunst herstammt, und andere mehr. Aehnlich verhielt es sich mit den Patricierfamilien in Cöln, Straßburg und anderwärts. — Wo es aber auch eigentliche Patricier nicht gab, sonderten sich die vornehmeren, rathsfähigen, meist der Kaufmannschaft angehörigen Geschlechter von den bloßen Handwerkern dergestalt ab, daß jede Genossenschaft, entsprechend unseren heutigen Ressourcen oder Kasino's, ihre besondere sogen. Trinkstube hatte. Die des vornehmeren Theils hießen in mehreren Orten, z. B. in Danzig und Stralsund „Artushöfe" (vielleicht von der bekannten ritterlichen Tafelrunde des Königs Artus hergeleitet), die des niederen „Gemeindegärten". In Stettin vertrat die Stelle des Artushofes das „Seglerhaus", der Versammlungsort der vornehmsten, Seehandel treibenden Kaufmannschaft und der dieser zunächst stehenden „Gewandschneiderinnung". Dieses Seglerhaus hatte sogar für die Trinkgelage jener vornehmen Innungen und deren Gäste ganz besondere Statuten. Wo ritterliche Rathsgeschlechter existirten, unterließen es dieselben nicht durch glänzende Turniere an öffentlichen Plätzen der Stadt ihren Rang und ihren Reichthum zur Schau zu stellen. Im Uebrigen waren die alten Unterschiede zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten u. s. w. ausgeglichen; ritterliche Schultheißen, Stadtpflegen und Bürgermeister, reiche Erbschöffen stellten sich ungerügt dem vornehmsten Land- und Hofadel zur Seite.

Neben einer Grundsteuer (Urbare, Wurthzins, Häuserschoß), die als Entschädigung für den der Stadt überlassenen Grund und Boden beziehungsweise an den Kaiser oder an den Landesfürsten, bezahlt wird, pflegen die größeren Städte zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, zu denen ganz besonders die Instandhaltung der Mauern und andern Befestigungswerke gehörte, verschiedene Steuern (Ziese, Accise, Ungeld) zu erheben. Mit dem Rechte der Selbstvertheidigung betraut, hatten sie in den Fehden der Landesherren gemeiniglich nur in geringen Entfernungen und auf kurze Zeit (etwa eine Tagereise) zu helfen nöthig, falls sie nicht freiwillig und in eigenem Interesse sich dazu verstanden, den Fürsten auf weiteren Zügen Hülfstruppen

zu stellen. In der Mark Brandenburg hatten zwar die Askanier, wie wir gesehen haben, ihr ursprüngliches Recht über die Städte besser zu bewahren gewußt; dennoch erlangten Berlin und Cöln schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die gewünschte Befreiung von Kriegsdiensten zu Gunsten des Landesherrn und konnten es später sogar wagen, dem Landesherrn das Recht streitig zu machen mit seinen Kriegsvölkern in ihre Thore zu ziehen. Die Hauptkriegesmacht, namentlich das Fußvolk pflegten die schon damals waffengeübten Zünfte zu stellen, die jedoch in den meisten Städten noch unter strenger Aufsicht des Rathes standen und von ihm das Gesetz ihrer inneren Gliederung empfingen. Die Vornehmeren und Reicheren, insbesondere die ritterlichen oder doch rathsfähigen Bürger, welche Reiterdienste zu leisten im Stande waren, pflegten sich in kriegerische Gilden als „Glevener" (von „Gleve" = Lanze) oder „Kunstoffler" (Konstabler) zusammenzuthun und ritterlich gerüstet auszuziehen, während die bewaffneten Zünfte, im Besitz eigener Banner und Zeughäuser in einzelnen Abtheilungen unter ihren Oberalten oder Zunftmeistern gegen den Feind zogen oder nach Umständen Mauern, Wachen und Thore besetzten. Die vornehmste Waffe der Zünftler, mit der jeder Neubürger und jeder Handwerksmeister versehen sein mußte, war die Armbrust. Die Uebungen mit derselben führten später zu den noch jetzt vorhandenen Schützengilden.

Das Schulwesen lag meist noch in den Händen der Geistlichkeit, der es an den meisten Orten erst durch die Reformation entrissen wurde, doch hatte Lübeck schon in den Jahren 1152 und 1162 „nach fleißiger Bitte" das Recht zur Anlegung zweier Stadtschulen erlangt; Göttingen und manche andere Gemeinden Niedersachsens übten schon um 1280 das Recht der Präsentation der „Schulmeister"; Medebach stellte um 1275 bereits einen Lehrer im Lesen und Schreiben an. Cöln war sogar noch bevor es eine Universität besaß, schon als ein Sitz der „Schulweisheit" bekannt und sah von weit und breit befähigte Jünglinge zum Besuch seiner Schulen zusammenströmen. Um 1222 hatte Cöln schon einen Lehrer der Heilkunde und selbst

kleinere schwäbische Städte waren nicht ohne Mittel zu gelehrter Vorbildung. Eine Universität hatte Kaiser Friedrich II. bereits um 1237 für Wien projectirt, als er dasselbe für reichsfrei erklärte; die Stürme der Zeit verhinderten jedoch fürs Erste die Ausführung dieses Projectes. Noch war daher Paris die höchste Bildungsanstalt der lateinischen Christenheit. Erst im folgenden Jahrhundert entstand die erste deutsche Universität in Prag, der dann bald mehrere nachfolgten.

Kann, wie schon erwähnt, das Ende des 13. Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die deutschen Städte die Fesseln der Hörigkeit gebrochen und sich überall freie Verfassungen errungen haben, so dürfen die folgenden beiden Jahrhunderte (das 14. und 15.) als die Blüthezeit ihres individuellen Lebens nach allen Richtungen hin bezeichnet werden. Großen Theils zu kleinen, mehr oder weniger selbstständigen Republiken in sich abgeschlossen, haben sie aber auch die inneren Kämpfe, von denen dergleichen Gemeinwesen heimgesucht zu werden pflegen, fortan selbst zu bestehen. Insbesondere wiederholte sich in fast allen, von Hause aus streng aristokratisch regierten Städten, also namentlich denen des oberen und mittleren Deutschlandes, dieselbe Erscheinung, die schon die innere Geschichte der alten römischen Republik ausfüllt, daß sich die niederen Volksklassen gegen die regierenden Familien erheben und auch ihrerseits einen Antheil an dem Regimente fordern. In Deutschland fanden diese Klassen ihren Vereinigungspunkt in den Handwerkerzünften, die als der wichtigste Theil der städtischen Kriegsmacht in den Fehden, die sie für die städtischen Herren durchzufechten gehabt, ihre Kraft fühlen gelernt hatten. Wie aber ein Paar Jahrhunderte früher zur Erwerbung der städtischen Selbstständigkeit gegen die vormaligen Grundherren, so kam auch zum Anstürmen der Zünftler gegen das Patricierregiment während des 14. und theilweise noch während des 15. Jahrhunderts der Anstoß von Außen her. Zunächst aus Italien.

Dort hatte, nachdem die lombardischen Städte vornämlich mit dem Blute der niederen Bürger ihre Unabhängigkeit gegen den Kaiser erkämpft hatten, der Uebermuth der vornehmen, unter

den Parteinamen der Guelphen und Ghibellinen einander bekämpfenden Geschlechter und die daraus dem fleißigen Handwerksmann erwachsenen Störungen und Unbilden, verbunden mit der Furcht wieder unter die verhaßte Herrschaft der „Barbaren" zurückzufallen, unter den niederen Klassen Verbindungen zu gegenseitigem Schutze veranlaßt, aus denen mindestens eine der Gemeinde der regierenden Herren gegenübergestellte zweite Gemeinde des Volkes hervorging. Das Haupt dieser Volksgemeinde war der Capitano del populo, unter dessen Leitung sich hier und da die Zünfte sogar mit Ausschließung des Adels an die Spitze des Stadtregimentes stellten. Dieses Beispiel äußerte seine Wirkung zunächst auf die mit Italien in den mannigfachsten Verbindung stehenden süddeutschen Handelsstädte. Die Bewegungen derselben, schon während des Zwischenreiches leise bemerkbar, traten stärker auf unter der Regierung Rudolphs von Habsburg und der Haß und das Mißtrauen der Fürsten gegen sie dienten eher dazu, sie zu verstärken, als zu unterdrücken. Auch Kaiser Rudolph theilte von Hause aus diese Gesinnung, hatte jedoch in seinen Kämpfen zur Herstellung des Landfriedens, so z. B. als er im Jahre 1289 in Erfurt und dessen Umgegend gegen die Friedensbrecher strenges Gericht gehalten und allein 60 Raubschlösser zerstört hatte, der streitbaren Zünfte wiederum nicht entbehren können und sich deshalb genöthigt gesehen, sie in Goslar, wo er sie, das Verbot Friedrichs II. erneuend, früher selbst abgeschafft hatte, zu erneuern und in Eßlingen zu bestätigen. In Basel findet sich schon um 1271 und in Ulm um 1292 ein dem italienischen Capitano del populo entsprechender „Volkshauptmann" als Vorsteher der Zünfte sowohl im Kriege, wie daheim in der Verwaltung. In Ulm nahmen sogar schon um diese Zeit die Vertreter der Zünfte unter dem Volkshauptmann die dritte Bank im Rath ein, von der sich Spuren auch schon in Frankfurt vorfinden, während sie in Basel erst um 1370 zur vollständigen Anerkennung gelangt. Die erste Bank bildeten nämlich die Schöffen mit den Schultheißen und die zweite die Rathsherren als die Vertreter der ursprünglichen (aristokratischen) Rathsgemeinde. Auch in Freiburg im

Breisgau hatten die Zünfte schon politischen Einfluß und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren sie bereits vertreten. Die ohnmächtige Regierung Adolph's von Nassau, der nach Rudolph's Tode zum deutschen Könige gewählt worden war, und die Gräuelscenen, die sein mörderischer Zug nach Thüringen im Gefolge gehabt hatten (1294) förderten dann mit der fortschreitenden Auflösung des Reichs auch das Emporstreben der Zünfte, die bald außer von den italienischen auch durch das Beispiel der flandrischen Städte zur Nacheiferung angeregt wurden.

In Flandern hatten die Städte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts durch ihre günstige Lage für den Welthandel und ihre beispiellose Gewerbthätigkeit die höchste Stufe mittelalterlicher Blüthe erreicht, mit welcher eine weitvorgeschrittene Ausbildung des Zunftwesens nothwendig verbunden war. Allein die Zünftler und die regierenden Herren hegten nicht dieselben politischen Gesinnungen. Als daher König Philipp von Frankreich den Grafen von Flandern, Guido von Dampierre (1279 — 1305) widerrechtlich gefangen genommen hatte und selbst nach Flandern zog, um sich des Landes zu bemächtigen, wurde er zwar von den herrschenden Klassen freudig empfangen, hatte jedoch die ihrem angestammten Herren anhangenden Zünftler und niederen Gewerbtreibenden gegen sich, die in dem Haupte der Brügge'schen Weberzunft, Peter de Koning und dem Schlächtermeister Johann Breyel aus Male ebenso kluge, als tapfere und entschlossene Anführer fanden. Von diesen und einigen wenigen Edelleuten geführt, lieferte die Volkspartei am 11. Juli 1302 auf dem Felde bei Kortryk dem Könige von Frankreich die berühmte „Sporenschlacht" und brachte dem 50,000 Mann starken, stattlich gerüsteten französischen Heere eine so gewaltige Niederlage bei, daß es 20,000 Mann auf dem Platze ließ und 7000 Sporen den Siegern als Trophäen in die Hände fielen. Der weitere Erfolg des Sieges aber war, daß das mittlere und niedere Bürgerthum sich nicht nur sein angestammtes Regentenhaus, sondern auch ein entscheidendes Uebergewicht in den städtischen Rathsversammlungen erkämpfte.

Wie Italien auf Süddeutschland, so wirkte jetzt das Beispiel Flanderns zunächst auf das westliche Deutschland, wo Trier, Coblenz, Speier sich schon in demselben und in den nächstfolgenden Jahren die Flamänder zum Vorbilde nahmen und in Trier und Speier auch die Zünftler ihren Zweck erreichten, während in Coblenz ihre Bestrebungen vorläufig noch vereitelt wurden. Weitere Anregungen gaben die kirchlichen und die politischen Zerwürfnisse im Reiche selbst. Waren auch die bürgerlichen Unruhen nach der Ermordung König Albrecht's aus dem Hause Oesterreich (1. Mai 1308), während welcher der Bischof von Basel seine Zünftler persönlich wider die Anhänger des Ermordeten geführt und andere geistliche Herren, wie die Bischöfe von Straßburg und Trier die Gelegenheit benutzt hatten, die bestehenden Verfassungen ihrer Residenzen aufzuheben, wiederum durch die Wahl Heinrichs VII. aus dem Hause Lützelburg zum deutschen Könige, der zwar den Städten nicht wohl wollte (27. November 1308), dafür aber den Landfrieden mit starkem Arm handhabte, vorläufig beschwichtigt werden, so wurde doch Heinrich schon auf seinem Römerzuge (am 24. August 1313) vom Tode dahingerafft und das Reich von Neuem in Zwiespalt und Unruhe versetzt. Es gab nach 14monatlichem Zwischenreich wieder eine zwiespältige Königswahl, indem eine Partei den Herzog Ludwig von Bayern, die andere Friedrich von Oesterreich auf den Königsthron berief, die nun gegenseitig ihr behauptetes Recht mit dem Schwerte zu vertheidigen begannen. Den Sieg, den Ludwig am 28. September 1322 bei Mühldorf unter wesentlicher Mitwirkung der Zünfte von München, namentlich der „Sauerbäcker" über seinen Gegner erfocht, befestigte, zwar vorläufig nach achtjährigem unheilvollen Bürgerkriege den politischen Zwiespalt, der wie in allen früheren Fällen dieser Art gedient hatte, die Selbstständigkeit der wohlbefestigten Städte gegenüber dem unbewehrten flachen Lande zu erhöhen, desto heftiger aber entbrannte nunmehr der Streit mit der Kirche. Johann XXII., seit dem 7. August 1316 auf dem päpstlichen Stuhle zu Avignon, hielt sich berufen in dem Streit über den deutschen Königsthron das Richteramt zu üben, und Ludwig wegen angeblich unbefugter

Ausübung von Hoheitsrechten in Italien vor sein Forum und sprach, da derselbe dieser Aufforderung nicht Folge leistete im Jahre 1324 über ihn den Bann aus. Darüber neuer Zwiespalt, namentlich auch in den Städten, denn während das Priesterthum und mit ihm die kirchlich-welfische Partei, umgekehrt wie in Italien, meist die vornehmen Geschlechter auf seiner Seite hatte, hingen die mittleren und niederen Klassen und unter diesen vornämlich die Zünfte dem Kaiser an, widersetzten sich an vielen Orten der Verkündigung der päpstlichen Bannbulle, ja nöthigten wohl die Priester, wenn dieselben ihre geistlichen Functionen einstellen wollten, mit Gewalt zu deren Fortsetzung. So kam es, daß in den bürgerlichen Kämpfen, von denen aus dieser Veranlassung die Städte des südlichen, westlichen und mittleren Deutschlands innerhalb der nächsten 10—15 Jahre, die auf die Schlacht von Mühldorf folgten, heimgesucht wurden, fast überall die Geschlechter und die Rathsaristokratie dem Andringen der Zünftler erlagen und wo sie nicht gänzlich vertrieben wurden, sich dazu bequemen mußten, das städtische Regiment mit den Zünften zu theilen. Nur wenige Städte vermochten über diesen Zeitpunkt hinaus noch das alte patricische Regiment aufrecht zu erhalten, so Augsburg bis 1368, Cöln bis 1395, Aachen bis 1450, am längsten Regensburg, wo das Zunftregiment erst 1485 durchdrang, zugleich aber auch das Ende der städtischen Selbstständigkeit bezeichnete, indem Regensburg bald darauf die Hoheit des Herzogs von Bayern anerkennen mußte, wie aus ähnlicher Veranlassung schon Mainz um 1462 unter die Hoheit seines Erzbischofes zurückgefallen war. Die aus den Zunftbewegungen hervorgegangenen Verfassungen waren im Einzelnen sehr verschieden. Je nachdem die patricischen Geschlechter ganz oder theilweise vertrieben waren oder zeitig nachgegeben und sich zu billigen Vergleichen verstanden hatten, war entweder das Stadtregiment ganz und gar auf die Zunftverfassung gegründet worden, dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte zerfiel und jeder neu Eintretende sich einer der vorhandenen Zünfte anschließen mußte, deren jede dann eine bestimmte Zahl von Personen in den Rath wählte, wie z. B. in Speier, in Mainz, in Cöln

und anderwärts, oder es war den Zünften eine gewisse Zahl von Stellen im Rathe, gewöhnlich die Mehrzahl zugesichert worden, so daß der Rath fortan aus Zünftlern und Mitgliedern der alten Rathsaristokratie gemischt war, oder es war endlich den Zünften eine dritte sogen. Rathsbank bewilligt worden, die sie allein besetzten. An einigen Orten, wie z. B. in Cöln und in Magdeburg schied dann aber die Schöffenbank, die so lange die erste gewesen war, gänzlich aus dem Rathskollegium aus und bildete fortan ein vom Rathe getrenntes Stadtgericht. Wenn indessen auch der Sieg des Zunftregements nicht überall, wie in Mainz und Regensburg der unmittelbare Vorläufer der Auflösung war, so war er doch, im Ganzen gleich der Plebejerherrschaft im alten Rom, der Anfang des Verfalles. Denn so lange die alten Rathsgeschlechter das Recht des städtischen Regimentes in der Hand hielten, fanden die Städte, wie kräftig sie auch gegen die Raubritter zu Felde ziehen mochten, doch immer noch manchen Anknüpfungspunkt mit dem Landadel, der zum wenigsten in dem vornehmen Rathsherren seines Gleichen achtete. Je weiter aber die Zunftherrschaft vordrang, um so mehr verschwanden diese Verbindungen; zwischen Adel und Bürgerthum begann sich jener Gegensatz auszubilden, von dem noch heute die Gesellschaft des europäischen Kontinentes nicht ganz geheilt ist, und als nun gar die zunftmäßig regierten Städte, schonungsloser als je, den Raubadel verfolgten und vom Fuße der Alpen bis zur Nordsee herab zu Hunderten seine Burgen brachen, regten sie eine so tiefe Erbitterung gegen sich auf, daß Fürsten, Ritter und Herren ihrer gegenseitigen Fehden vergessend, sich auch ihrerseits zu Bündnissen gegen die Städte zusammenschlossen, um den wirklichen oder vermeinten Anmaßungen derselben mit vereinigter Kraft entgegen zu treten. Diesen fürstlichen und ritterlichen Verbindungen stellen sich zwar die Bündnisse der schweizerischen, der schwäbischen und der rheinischen Städte gegenüber, von denen die beiden letzteren sich sogar zu einem großen Ganzen vereinigten. Aber nur dem Bunde der Schweizer Eidgenossenschaft gelingt es nach dem glorreichen Siege bei Sempach (9. August 1386) seine Selbstständigkeit für ewige Zeiten so zu befestigen, daß er sich später sogar

ungestraft vom Reiche ablösen kann, während der große schwäbisch-rheinische Bund, politisch unvermögend zu einer festen Organisation zu gelangen und militärisch nicht ausgebildet genug, um den ritterlichen Waffen auf die Dauer Widerstand zu leisten, trotz anfänglichen Sieges und einzelner glänzender Waffenthaten doch schließlich in den Jahren 1388, 1389 den von dem unversöhnlichen Feinde des Bürgerthums, dem Grafen Eberhardt von Württemberg geführten ritterlichen Schaaren in mehreren blutigen Schlachten unterliegt. Hatte so lange die von Kaiser Carl IV. 30 Jahre früher (im Jahr 1356), vornämlich zur Festhaltung der Rechte der Churfürsten und Einführung eines geordneten Verfahrens bei den Königswahlen erlassene „goldene Bulle" mit ihren gleichzeitig (in Art. XV.) erneuerten Bestimmungen gegen die sogen. „Verschwörungen" und gegen die Verbindungen der Städte nicht viel zu bedeuten gehabt, da der Kaiser selbst eben so wenig als seine Vorgänger an deren Vollziehung ernstlich dachte, so war jetzt der Augenblick gekommen, sie zur Geltung zu bringen. Denn als es nach unsäglichen Verwüstungen und allseitiger Erschöpfung dem Könige Wenzel 1389 gelang dem großen Städtekriege durch Aufrichtung des großen Landfriedens zu Eger, der sich über die Rheingegenden, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meißen erstrecken sollte, ein Ziel zu setzen, waren es die großen Städtebündnisse, denen die Schuld des Krieges beigemessen und gegen welche, dieses Mal nicht ohne Erfolg, die alten Edikte wiederholt wurden. Denn der alte Spruch: „dem Landfrieden ist nicht zu trauen" blieb immer noch wahr. Ritter und Herren erneuerten, sobald sie wieder zu Kräften gekommen waren, trotz des Landfriedens, wo sie konnten, ihre Fehden gegen die Städte; diese waren aber jetzt uneins, wehrlos und erschöpft und mußten sich willkührliche Schatzungen aller Art gefallen lassen. Vorläufig blieb zwar ihre Selbstständigkeit noch ungefährdet (eine große Zahl der schwäbischen Reichsstädte hat bekanntlich ihre politische Existenz noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gefristet), allein schon seit der goldenen Bulle war das Uebergewicht der Fürsten und damit der Anfang zur nachmaligen Ausbildung ihrer vollen Territorialhoheit so sehr ent-

schieden, daß sich im Ganzen die Städte derselben nicht mehr entziehen konnten. Von nicht besserem Erfolge war der letzte Bund, der im Jahre 1446 die Städte Schwabens noch einmal zum Kampfe gegen Fürsten und Edelleute vereinigte. Denn obgleich in diesem Kampfe die Nürnberger am 11. März 1450 noch einmal einen glänzenden Sieg über Albrecht Achilles von Brandenburg erfochten, so zogen doch im Ganzen genommen die Städte den Kürzeren und ihr Bund löste sich, als er seine Bestrebungen vereitelt sah, von selbst auf.

Anders hatten sich in den östlichen Marken des Reichs die Verhältnisse gestaltet. Hier, wo sich die deutschen Städte nicht aus urgermanischem Geiste gebildet, sondern nach deutschen Vorbildern mehr oder weniger planmäßig angelegt, sich die in den älteren Theilen Deutschlands gemachten Erfahrungen zu Nutze gemacht hatten, kam es zu eigentlichen Zunfthändeln entweder gar nicht, oder sie wurden, wo sie vereinzelt auftauchten, bald niedergeschlagen, weil entweder den billigen Ansprüchen der Handwerker schon genügend Rechnung getragen oder die landesfürstliche Macht stark genug war, ungebührliche Forderungen energisch zurückzuweisen. Wo diese nicht hinreichte, da war es der weitreichende Einfluß der Hansa und ihres staatsklugen Hauptes, der hochansehnlichen Herren von Lübeck, die je bereitwilliger sie eine gemäßigte Volksherrschaft anerkannten, um so unerbittlicher den Ausschreitungen derselben entgegentraten. Das Mittel durch welches sie, so lange der Bund auf der Höhe seiner Macht stand, solches durchsetzten, war die Ausstoßung derjenigen Stadt, in welcher sich die Zünftler der Herrschaft bemächtigt hatten, aus dem Bunde, die sogen. „Verhansung", welche die Folge hatte, daß kein Bürger der „verhanseten" Stadt in irgend einem Handelsorte, wohin dessen Einfluß reichte, mit seinen Waaren oder für seine Person Aufnahme fand, so daß durch diese Art der Aechtung recht eigentlich die Lebensadern der davon betroffenen Stadt durchschnitten wurden. Wie schwer diese Strafe war mußte Braunschweig zwei Mal, zuerst am Ende des 13. und dann im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren.

Das erste Mal (im Jahre 1292) waren die Söhne des

verstorbenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig in einen Erbfolgestreit gerathen. Einer der Erbschaftsprätendenten, Herzog Heinrich der Wunderliche, der in der gemeinschaftlichen Hauptstadt zurückgeblieben war, hatte die Spannung der Gildevorsteher mit den seinem Bruder Albrecht zugewandten Rathsherren dazu benutzt, die Zünfte zur Auflehnung gegen den sitzenden Rath und Einsetzung eines andern aus der Mitte der Handwerksmeister zu verleiten. Die verdrängten Rathsherren aber wandten sich nicht bloß an den Herzog Albrecht, sondern in Gemeinschaft mit diesem auch an den Rath von Lübeck, auf dessen Antrag der Bund die „Verhansung" gegen Braunschweig aussprach. Dieses wirkte so viel, daß die eingeschüchterten Bürger alsbald den Herzog Albrecht in ihre Stadt einließen, der nun über die Empörer strenges Gericht hielt, diejenigen von ihnen, deren er habhaft werden konnte, ohne Erbarmen hängen ließ, und den alten Rath wieder einsetzte, worauf Lübeck die Verhansung aufhob (1294). Der zweite Fall ereignete sich 80 Jahre später im Jahre 1374. Damals waren die mit ihrem Herzoge verbundenen Bürger von Braunschweig in einer Fehde mit den Magdeburgern geschlagen worden und mehrere der reichsten Bürger nebst 60 Rittern und dem Herzoge selbst den Siegern in die Hände gefallen. Das hohe Lösegeld, welches die Bürger zur Befreiung der Gefangenen aufbringen sollten, erregte bei dem niederen Theil der Gemeinde, der schon ohnehin durch Steuern überbürdet zu sein glaubte, Mißvergnügen. Als nun, um diesem zu steuern, der Rath einige der erwählten Gildemeister hinrichten ließ, entflammte die Wuth der Massen gegen den Rath dermaßen, daß die Mitglieder desselben, so weit sie nicht der Volksjustiz zum Opfer fielen, aus der Stadt weichen mußten, worauf Männer aus den Zünften, darunter besonders Gerber, „stolze, übermüthige Leute" den Rathsstuhl einnahmen. Auf Antrag der Vertriebenen wurde nun zum zweiten Mal über Braunschweig die Strafe der Verhansung ausgesprochen, dessen Führer in ungebrochenem Trotz dieselbe dieses Mal 8 Jahre lang ertrugen. Erst als alle Quellen des Wohlstandes der Stadt erschöpft und alle Vermittelungsversuche, selbst die des

Kaisers an der starren Energie der Lübecker gescheitert waren, bequemte sich die Gemeinde um Wiederaufhebung der Acht zu bitten, die ihr denn auch, wiewohl unter den demüthigsten der Bedingungen gewährt wurde. Diese Bedingungen waren: den neuen Rath zu entsetzen, die Aufrührer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in alle ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen und zu entschädigen, eine Geldbuße zu entrichten, in einer an das Rathhaus anzubauenden Kapelle vor jeder Sitzung Messe lesen zu lassen, bei künftigen Zwisten vor der Hansa Recht zu suchen und zum Ueberflusse noch durch abzusendende Boten vor den in Lübeck versammelten Sendboten des Bundes barfuß, baarhäuptig und in wollenem Gewande fußfällig Abbitte zu thun. Die Strenge dieses Strafurtheils findet theilweise vielleicht darin seine Erklärung, daß die Herren von Lübeck kurze Zeit vorher (im Jahre 1380) selber einen Zunftaufruhr in ihren Mauern erlebt hatten, dessen Niederschlagung dem Rathe nur im Bunde mit der Kaufmannschaft unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gelungen war. Außer Braunschweig mußte auch Bremen zweimal die Strafe der Verhänsung erfahren, das erste Mal, weil es einen des Seeraubes verdächtigen Kaufmann in seinen Schutz genommen hatte (1356—1358), das zweite Mal, weil, wie in Braunschweig die Zünfte den alten patricischen Rath vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt hatten (1428—1433). Die Zeit, wo Urtheile dieser Art gefällt und mit Nachdruck vollstreckt werden konnten, war übrigens diejenige, wo der Hansabund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und an 200 Städte zu den Seinigen zählte, deren vereinter Macht es nach glänzenden Waffenthaten gelungen war, die Könige der nordischen Reiche am 24. Mai 1370 zur Eingehung jenes berühmten Friedens von Stralsund zu nöthigen, der den deutschen Kaufleuten auf lange Zeit hin die ausgedehntesten Privilegien im Norden sicherte. Ein so viel gegliedertes, unzusammenhängendes von tausend Widersachern durchbrochenes Ganze konnte jedoch begreiflicher Weise auf die Dauer nicht bestehen, zumal nachdem die Macht der nordischen und anderer Herrscher sich zu consolidiren begonnen, und in Folge der Entdeckung Amerikas und des

Seeweges nach Ostindien Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer den so lange von den flandrischen und hanseatischen Seestädten beherrschten Welthandel an sich gerissen hatten. Obgleich sich daher der Hansabund noch im 15. Jahrhunderte glorreich behauptet hatte, gerieth er doch im 16. sichtlich in Verfall und erlosch um 1579, nachdem die meisten Glieder desselben eines nach dem andern bis auf 13 abgefallen waren, wie von selbst, worauf denn auch die ehedem so wichtigen Handelsprivilegien der Bundesstädte alsbald ihr Ende erreichten.

Waren es hiernach gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts hauptsächlich wirthschaftliche Gründe, vorzugsweise der durch äußeres Mißgeschick herbeigeführte Ruin von Handel und Gewerbe, was zum Untergange der städtischen Selbstständigkeit beitrug, so wirkten im folgenden Jahrhunderte staatsrechtliche, kirchliche und politische Gründe zusammen, dieselbe zu vernichten, wie sie mehrere Jahrhunderte früher zusammengewirkt hatten, um den Städten ihre Selbstständigkeit erringen zu helfen.

In staatsrechtlicher Beziehung von der größten Bedeutung ist die Stiftung des ersten großen allgemeinen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. und die damit verbundene Gründung des Reichskammergerichtes (7. August 1495). Denn wie die ewige Noth der vom Gesetze gestatteten Fehden ihrer Zeit die Städte gezwungen hatte, sich zu eigenem Schutze mit Mauern zu umgeben und sich im Innern derselben so zu organisiren, daß sie jedem Angriffe von Außen die Stirn zu bieten vermöchten, so mußte folgerecht der allgemeine Landfriede, der das Fehderecht für immer aufhob und ein höchstes Reichsgericht einsetzte, dazu bestimmt, alle Streitigkeiten, die bisher nur mit den Waffen durchgefochten werden konnten, auf friedlichem Wege zu entscheiden, wesentlich dazu mitwirken, die vornämlich auf den Krieg berechneten Städteverfassungen zu untergraben. Zwar ging diese Veränderung nicht plötzlich vor sich und auch der allgemeine Landfriede Maximilians konnte das bekannte Sprüchwort so wenig zu Schanden machen, daß Franz von Sickingen trotz oder vielmehr wegen seiner vielfachen Frie-

densbrüche der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu dessen Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beitrug, allmälig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornämlich das Eindringen des römischen Reiches in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichtes anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Gauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenkollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag denn das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des oströmischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge lernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wenngleich zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Beisitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „milites legum“ beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

sie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil sie nur zu geneigt waren, die aus dem römischen Rechte entnommenen Vorstellungen von der unumschränkten Gewalt der alten römischen Imperatoren auf die deutschen Landesfürsten zu übertragen, da diese schon eine wirkliche, sich noch immer ausdehnende Gewalt besaßen, während die Gewalt der römisch-deutschen Wahlkaiser immer tiefer herabsank und einen ernstlichen Vergleich mit den alten römischen Imperatoren kaum noch gestattete. So wurde namentlich, sehr im Widerspruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherrn fortan ausschließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, der Anspruch auf allerlei Arten von Dienstleistungen der Unterthanen, auch wenn dergleichen nicht speciell erworben waren, zugesprochen. Von ihrer Genehmigung sollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was seiner wahren Geschichte nach sich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieses Mal die Fürsten dem Beispiele des Reichsoberhauptes, gegen das sie sonst nicht eben gefügig waren, indem sie, wo es noch nicht geschehen war, nach dem Muster des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vasallen als erste und für die städtischen und grundherrlichen Gerichte als zweite Instanz ähnliche Gerichte schufen, so Kurfürst Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römischen Rechtes besetzten. Mochten nun auch patriotisch gesinnte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, sondern selbst Reichs- und Territoriallandtage gegen die Neuerung protestiren: es war zu spät; der innere Widerspruch eines „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" konnte nur beseitigt werden, indem man eines dieser heterogenen Elemente zurückstieß, und da die Deutschen die Zeit, ihr Staatswesen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem soliden Bau emporzuheben versäumt, vielmehr das ganze Mittelalter

hindurch ihre Kraft in unfruchtbaren Fehden vergeudet hatten, so blieb wohl keine andere Wahl, als das deutsche Recht dem römischen aufzuopfern. Und nachdem einmal der Anstoß gegeben war, säumten auch die Städte nicht länger, sich ebenfalls mit den gepriesenen Doctoren des römischen Rechtes zu versehen, ihnen Stadtschreiber- und Syndikatstellen zu verleihen und sich, wo sie nur immer konnten, ihres Rathes zu bedienen. Waren nun schon diese Doctoren die beredtesten Vertheidiger der Fürstengewalt, so fanden sie seit Einführung der Reformation noch mächtige Bundesgenossen in den lutherischen Predigern, die, den Worten ihres Meisters folgend, der damit jede Mitschuld an den gefährlichen Bauernaufständen hatte von sich weisen wollen, das göttliche Recht der Obrigkeiten, also vorzugsweise der erblichen Fürsten zur Geltung brachten.

Dazu kommt, daß sich mit dem Anbruche der neuen Zeit die Nachbarstaaten Deutschlands konsolidirt hatten. So konnten die Könige von Frankreich, als sie mit dem Ablaufe des 15. Jahrhunderts das lang erstrebte Ziel, die großen Lehnsfürstenthümer des Landes ihrer unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen, erreicht hatten, den bis dahin meist nur im Innern geführten Krieg über ihre Grenzen hinaustragen, wie der bekannte Zug Carls VIII. nach Italien beweist. Die Folge davon war, daß auch bald das deutsche Reich in italienische und französische Händel verstrickt und in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sein Kriegstheater auswärts aufzuschlagen. Indem so der Krieg größere Dimensionen annahm und der kriegslustige Adel Gelegenheit erhielt, seinen Gelüsten auswärts Befriedigung zu verschaffen, war wenigstens nicht jede Stadt mehr in der Lage, sich fortwährend in der nächsten Umgebung ihrer Mauern zum Kriege bereit halten zu müssen. Mit der steten und unmittelbaren Sorge für die Sicherheit der Stadt nahmen daher auch die Vertheidigungsmaßregeln ab; man war nicht mehr so eifrig, als vordem, auf die Festigkeit seiner Mauern bedacht, und als dann mit den Reformationsstürmen der innere Krieg dennoch wiederkehrte und sich inzwischen die Angriffswaffen durch die Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch schwerer Geschütze mächtig vervoll-

kommnet hatten, vermochten die in der Befestigungskunst zurückgebliebenen alten Stadtmauern gegen die neue Kriegführung nicht mehr Stand zu halten. Grund genug sich unter Entsagung auf das alte Recht der Selbstvertheidigung unter den Schutz der Fürsten zu begeben, deren einige nach dem Vorgange Maximilians schon angefangen hatten, sich aus zusammengebrachten Bürgern und Bauern besoldete Fußvölker zu bilden.

Zwar schien im Anfange die kirchliche Reformation, welche die Städte weniger durch die hochgestellten, als durch die schon seit Jahrhunderten von Haß gegen die katholische Geistlichkeit erfüllten mittleren und niederen Volksklassen innerhalb der nächsten Jahre nach dem Auftreten Luthers in dem größten Theile des Reiches durchgeführt hatten, im Anfange die Macht, mindestens die Autonomie derselben zu verstärken; denn sie waren fortan nicht nur vor den leidigen Kirchenstrafen und anderen Ränken der geldgierigen „Pfaffheit" gesichert, sondern hatten auch, neben manchem reichen Klostergut, häufig das Patronat über Kirchen und Schulen erlangt, und konnten jedenfalls ungehindert für die Ausbildung ihrer Jugend sorgen. Allein sehr viel mehr noch war durch die Reformation die Macht der weltlichen Fürsten gewachsen, die sich nicht blos von den Fesseln der geistlichen Gewalt befreit sahen, sondern auch bei der Unmöglichkeit, in welche die Reformatoren durch die Ungunst der Umstände versetzt worden waren, eine neue, für sich bestehende Kirche mit eignem geistlichen Regiment zu gründen, sehr bald in die Lage kamen, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich ziehen zu müssen. Dieser Gewalt konnten sich die der neuen Lehre zugewendeten Landstädte um so weniger entziehen, als sie seitdem des Schutzes des der alten Kirche treu gebliebenen Reichsoberhauptes entbehren mußten, während doch die theologischen Zänkereien der lutherischen und reformirten Prediger, in welche die städtischen Bevölkerungen sehr zu ihrem Schaden mit verflochten wurden, das Einschreiten der fürstlichen Auctorität mehr als jemals herausforderten. Dazu kam, daß die alten Rathsfamilien, obgleich im Anfange der Reformation nicht sehr geneigt, sich dennoch die von den lutherischen Theologen verfochtene Theorie

vom göttlichen Rechte der Obrigkeiten bald gern gefallen ließen, indem sie dieses göttliche Recht nunmehr auch für sich in Anspruch nahmen, die Berufung Anderer auf verfassungsmäßige Gerechtsame mit ihren Predigern als Aufruhr gegen Gott verdammten, so die einträglichsten Aemter der Stadt an sich rissen und den alten, lebendigen Bürgersinn unter zopfigen Formen erstickten. Suchten nun obenein die gelehrten Doctoren das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu verdrängen, so mußte vollends den ungelehrten Krämern und Handwerkern die Lust an Geschäften vergehen, bei denen man statt des alten guten Deutsch Latein zu reden anfing.

Aber nicht bloß die lutherischen Prediger und die juristischen Doctoren, sondern auch die übrigen Träger der klassischen Bildung, die sich seit dem Falle des oströmischen Reiches über Italien nach Deutschland zu verbreiten begonnen hatte, betrachteten das ihren Idealen sehr unähnliche mittelalterliche Städtewesen mit Geringschätzung. Die Intelligenz, welche seit der Reformation durch die Errichtung zahlreicher Schule und Universitäten einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte, verschmähte es daher mehr und mehr sich in den engen Kreisen städtischer Aemter zu bewegen und zog es vor, sich dem landesfürstlichen Beamtenthum zuzuwenden. Ein solches hatte sich nothwendig bilden und in steigender Progression zunehmen müssen, seitdem die mittelalterliche Sitte der Fürsten, im Lande umherzuziehen und mit dem Schwert in der Hand Recht zu sprechen, einer mehr geordneten Justizverwaltung durch gelehrte Richter Platz gemacht, Kriegs- und Steuerverwaltung schwieriger geworden, durch die Einziehung von Klostergütern einträgliche Domänen gewonnen, die landesherrliche Gesetzgebung ausgedehnter und durch die Kirchensachen sogar noch um ein bis dahin unbekanntes Feld vermehrt worden war. Da nun aus dem angegebenen Grunde die Städte in Gewinnung gelehrter Beamten mit den Fürsten nicht gleichen Schritt halten konnten, so mußte nothwendig ihr hergebrachtes Regiment immer mehr veralten und gegen die aufstrebende fürstliche Gewalt in den Hintergrund treten. Allerdings hatten im Einzelnen die strebsamen Mitglieder des städtischen Bürgerthumes keine Ursache

dieſes zu bedauern; denn während der Adel mit wenigen Ausnahmen nach wie vor dem Kriegshandwerk oblag oder daheim auf ſeinen Gütern feierte, ſchritt der Bürgerſtand ihm in Bildung und Intelligenz mächtig voran, nahm folgerecht das landesherrliche Beamtenthum für ſich in Beſchlag und indem er ſo das Bürgerthum aus den engen Mauern der Stadt in die größere Welt des Staates hinausführte, ward er die Veranlaſſung, daß aus dem Städtebürgerthum das Staatsbürgerthum hervorging.

Dieſen Prozeß, den ſtaatsrechtliche und kirchlich-intellektuelle Gründe begonnen hatten, halfen die politiſchen Ereigniſſe vollenden. Es kann nicht die Abſicht ſein, die bekannten Ereigniſſe der Religionskriege während des 16. Jahrhunderts und des furchtbaren dreißigjährigen Krieges, der im 17. Jahrhunderte Deutſchland durchtobte und recht eigentlich die Kraft des deutſchen Volkes brach, hier ausführlich vorzutragen; es wird auch für unſern Zweck genügen die Folgen des Krieges für die ſtädtiſchen Verfaſſungen kurz hervorzuheben. — Nachdem der weſtphäliſche Friede (1648) eine Menge Reichsſtädte unter fürſtliche Hoheit gebracht hatte und Straßburg den Franzoſen zur Beute gefallen war, blieben von den 150 lebensfriſchen Reichsſtädten des 14. Jahrhunderts nur noch 51 übrig, die ihr kümmerliches Daſein noch bis ins 18. Jahrhundert hineinſchleppten und von denen 16 als patriciſch galten, nicht weil in ihnen noch ein eigentlich patriciſches Regiment geführt worden wäre, ſondern weil ſie überhaupt noch Patricier hatten. Eines wirklichen politiſchen Lebens konnten ſich indeſſen von dieſen 51 nur etwa 7 noch rühmen, wenn man das unter polniſchem Schutze ſtehende Danzig mit rechnet; ſonſt nur 6, nämlich Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg und Nürnberg, wenngleich auch Lübeck großen Theils nur noch von den Erinnerungen alter Herrlichkeit zehrte. Die übrigen mit ihren lächerlichen Kontingenten, welche ſie nach der Reichsmatrikel zur allgemeinen Vertheidigung des Reiches zu ſtellen hatten, waren lediglich Zielſcheiben des Spottes geworden und das „Spießbürgerthum", in früheren Jahrhunderten, wo die mit ihren Spießen bewaffneten Bürger in manchem har-

ten Strauß ihre Mauern wacker vertheidigt hatten, eine Ehrenbezeigung, erlangte von den Reichsstädten jene geringschätzige Bedeutung, die ihm noch bis auf den heutigen Tag anklebt. Unfähig sich selbst zu vertheidigen, wurden sie zwar durch Reichshofrath und Reichskammergericht gegen die Angriffe kleiner Herren geschützt, blieben dafür aber bei allen Unordnungen, wegen welcher die Reichsbehörden gerufen oder ungerufen einschritten, „eine vielbegehrte Fettweide für hungrige Reichshofraths-Kommissarien".

Auch von den fürstlichen Landstädten hatten sich für längere Zeit nur etwa noch Rostock, Leipzig, Breslau und die an die Krone Schweden gefallenen vorpommerschen Städte, zu denen bekanntlich auch Stettin gehörte, einer wirklich selbstständigen Gemeindeverfassung zu erfreuen, die übrigen waren theilweise schon vor dem westphälischen Frieden mehr oder weniger dem fürstlichen Regiment unterworfen worden, theilweise wurden sie es nachher. Diesen Prozeß durch alle deutschen Territorien zu verfolgen, möchte seine Schwierigkeiten haben, für uns ist er auch seit der Zeit, wo sich das deutsche Reich rettungslos in zahllose Territorien aufgelöst hat (und als dieser Zeitpunkt muß in rechtlicher Beziehung der westphälische Friede gelten), nur so weit von Interesse, als er die preußisch-brandenburgischen Lande betrifft, weshalb wir uns auf diese hier beschränken können.

In Brandenburg hatten, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrhundert die Herrscher aus dem askanischen Hause ihre Oberherrlichkeit über die meist von ihnen selbst gegründeten Städte zu behaupten gewußt und sich sogar zum Zweck ihrer Fehden die Verfügung über deren Bürgeraufgebote vorbehalten, ohne gleichwohl der Gemeinfreiheit und Selbstregierung derselben Eintrag zu thun. Größere Rechte sich herauszunehmen, wurden die Städte durch die Noth gezwungen, als nach dem Absterben der Askanier die Mark einer fast hundertjährigen Anarchie anheimfiel. Kehrte nun auch mit Uebertragung der Mark an das Haus Hohenzollern eine geregelte Regierung zurück, so war doch an eine sofortige Zurückführung der städtischen Freiheiten auf das mit dem Staats-Ganzen verträgliche Maaß nicht zu denken, weil es sich zunächst darum handelte, dem wüsten Treiben des Land-

adels (der Quitzows und Rochows) Einhalt zu thun, und es hiezu ohne Zweifel der freiwilligen Mitwirkung der Städte bedurfte. Erst Churfürst Joachim I. (1499 — 1535) fand daher Zeit und Gelegenheit, sich auch mit der Einrichtung der Städte zu beschäftigen. „Um sich", wie er sagt,

„ihres Regimentes und Wesens zu erkundigen, und förderlich
„gnädiglich zu richten und zu helfen, damit Unsere Städte
„und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern,
„Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde u. s. w."

bereiste er selbst die Städte seines Gebietes und erließ dann im Jahre 1515 für dieselben eine neue s. g. „Polizeiordnung". Nach dieser sollte die volle Zahl des *alten* und des *neuen* Rathes jeder Stadt aus 16 Personen, nämlich aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmännern bestehen, von denen die Hälfte ein Jahr um das andere das Regiment haben und die sich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen sollten. Der jedes Mal abgehende Rath sollte bei der Rathsumsetzung dem neu eintretenden vollständig Rechnung legen. Sodann folgen Bestimmungen über Maaß und Gewicht, Güte der Lebensmittel, Feuersgefahr und andere polizeiche Gegenstände. Die dringendste Veranlassung für die Städte, sich ihre volle Selbstbestimmung zu wahren, räumte der Churfürst dadurch hinweg, daß er das Fehderecht aufhob, das Kammergericht einsetzte und die wegelagernden Edelleute mit eiserner Strenge bestrafte. Trotzdem und obgleich unter Joachim II. die Macht des Churfürsten in Folge der Reformation durch die geistliche Gerichtsbarkeit noch einen weiteren Zuwachs erfahren hatte, blieb dieselbe doch durch die Macht der Stände, die aus den Prälaten und den Repräsentanten des Adels und der Städte bestanden und sogar zwei Drittel von den 12 Mitgliedern des Kammergerichtes zu ernennen hatten, noch immer wesentlich beschränkt. Diese Macht der Stände, in welcher zugleich die Selbstständigkeit der Städte ihre beste Bürgschaft fand, war auch so lange nicht zu brechen, als dem Churfürsten kein stehendes Heer zu Gebote stand, weil er, so oft er eines solchen bedurfte, nur die Wahl hatte, sich entweder von den Ständen die Mittel zur Anwerbung

von Söldnern bewilligen zu lassen oder die streitbare Mannschaft der Stände selbst aufzubieten, welche letztere jedoch nur dann zu gebrauchen war, wenn die Stände mit dem Churfürsten einverstanden waren, indem sie andernfalls den Dienst nur lässig betrieb oder auch ganz versagte. Selbst kräftige Regenten, wie Joachim I. und II., mußten dieses mehr als einmal zu ihrem und des Landes Schaden erfahren, denn Joachim I. hatte sich unter Anderm 10 Jahre lang die Raubzüge des berüchtigten Kohlhas gefallen lassen müssen, bevor er die nöthige Macht gewann, demselben Einhalt zu thun. Nicht besser war es noch 100 Jahre später bestellt, wo Churfürst George Wilhelm während des 30jährigen Krieges (1627) zum Schutze der Mark gegen feindliche Durchzüge ein allgemeines Aufgebot von Rittern, Bürgern und Bauern erließ, aber kaum 3000 Mann Landvolk zusammenbringen konnte, weil die Städte schlechthin den Gehorsam versagten. Auch der Versuch, die erforderlichen Truppen durch Werbung zu gewinnen, schlug fehl, weil die Stände das dazu nöthige Geld nicht bewilligen wollten. Die Folge davon war, daß Wallenstein 3 Jahre lang mit seinen zuchtlosen Banden ungestraft die Mark aussaugen konnte. Erst nachdem die Unholde abgezogen waren, faßte George Wilhelm den Muth, sich um jeden Preis ein stehendes Heer zu schaffen und zur Besoldung desselben ohne Bewilligung der Stände eine s. g. Contribution, d. h. eine Grund- und Einkommensteuer auszuschreiben. Er erklärte dabei offen, daß dieses zwar nicht dem Herkommen gemäß sei, daß er es aber bei dem „extraordinären" Zustande nicht zu ändern vermöge, und

> „werde kein Unterthan, der Verstand habe und ohne Passion „sei, sich darüber beschweren können".

Die eiserne Nothwendigkeit hatte so die rechtlichen Bedenken niedergeschlagen und indem der Churfürst derselben nachgab, legte er den Grund zur spätern Größe des Hauses Hohenzollern. Denn als im Jahre 1640 sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, die Regierung antrat, war die Grundsteuer schon zur vollendeten Thatsache geworden, und wenn auch das vorhandene Heer geworbener Söldlinge vorläufig nur noch un-

bedeutend war, so fand der staatskluge und kräftige Fürst doch bald Mittel, es so weit zu verstärken, um mit Hülfe desselben die letzten Jahre des 30jährigen Krieges sein Land vor Verwüstungen schützen und später in die Geschicke Europas entscheidend eingreifen zu können. Natürlich ließ er, um dieses Heer zu unterhalten, die Grundsteuer forterheben, verwandelte sie aber in den Städten schon um 1641 in eine s. g. Accise, d. h. eine Abgabe auf die in die Thore eingehenden Lebensbedürfnisse, weil diese mehr abwarf und leichter zu erheben war. Nachdem sich das Volk dann einmal an Heer und Steuern gewöhnt hatte, fiel es dem Churfürsten nicht schwer, auf dem Landtage von 1653 die Stände zur Genehmigung beider zu bewegen. Damit war er zugleich der Mühe überhoben, sie zu ähnlichen Zwecken noch ferner zu berufen und so kam es, daß die Stände mit der Zeit nur noch erschienen, um Bitten und Beschwerden vorzutragen, oder bei festlichen Gelegenheiten die Staffage zu bilden. Härtere Kämpfe hatte zwar der Churfürst in seinem Herzogthume Preußen zu bestehen, über welches ihm durch den Frieden zu Oliva die volle Souverainetät zugesprochen worden war (1660); allein wenn er auch in diesen nicht immer das Recht auf seiner Seite hatte, so ging er doch schließlich als Sieger aus denselben hervor, dergestalt daß am Schlusse seiner Regierung auch in Preußen die Rechte der Stände und mit ihnen die Unabhängigkeit der Städte nur noch dem Namen nach existirten. Seine Nachfolger konnten dann leicht auf dem einmal betretenen Wege fortfahren. Schon König Friedrich I. stellte den Haushalt der Städte unter eine schärfere Kontrolle seiner Behörden. In den Kleveschen und Westphälischen Städten schaffte er dann die jährlichen Rathsumsetzungen und die Wahlen durch die „Mörherren" entweder ganz ab, oder vereinfachte sie doch so, daß für gewöhnlich lebenslängliche Magistrate eintraten; nur Soest, weungleich es sich (1717) ebenfalls die Einführung der Accise gefallen lassen mußte, behielt noch äußerlich seine Freiheiten, insbesondere seinen aus der Zeit der Vehme herrührenden Freistuhl, den der König als eine unschädliche Spielerei in seinen Schutz genommen hatte (1708). In der Residenz wurden die

bis dahin getrennten Verwaltungen der 5 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Friedrichsstadt und Dorotheenstadt in ein Raths-Kollegium mit 4 Bürgermeistern vereinigt, das sich unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung selbst ergänzen sollte. Unter dem Namen der „Vierwerke" gab es zwar neben dem Magistrat noch eine Art von Gemeindevertretung, die s. g. Vortreter kamen jedoch in eine solche Abhängigkeit vom Magistrat, daß dieser ihnen sogar Polizei- und Nachtwächterdienste zumuthen durfte.

Noch kräftiger verfuhr König Friedrich Wilhelm I., in dessen rauhem, wenngleich ehrlichem Wesen, jene materialistische Richtung der Zeit verkörpert zu sein schien, deren ganze Staatsweisheit darauf hinauslief, die Ziffern der Staatseinnahmen, des stehenden Heeres und der Bevölkerung auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Seinem bekannten Ausspruche getreu: „ich stabilire die Souverainité wie einen Rocher von Bronce!" begann er damit im Jahre 1719, ohne Zustimmung der Stände, unter dem Namen des „Generalhufenschosses" eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Sodann entzog er dem Magistrat zu Berlin das Wahlrecht seiner Mitglieder und ließ die Polizei der Residenz von dem Magistrat in Gemeinschaft mit dem Gouvernement verwalten. Endlich aber und vor allen Dingen verschärfte er die schon vorhandene Kontrolle der städtischen Finanzverwaltungen.

Schon seit dem Mittelalter hatten zur Einhebung und Verwaltung der Domänengefälle und anderer Steuern s. g. Amtskammern existirt, denen seit Errichtung eines stehenden Heeres noch Kriegskommissariate hinzugetreten waren. Aus einer Vereinigung beider schuf nun der König im Jahre 1723 unter dem Namen von „Krieges- und Domainenkammern" große Provinzialbehörden und übertrug denselben außer den gesammten Polizei-, Domainen-, Forst-, Steuer- und Militairsachen auch die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Städte, ganz besonders aber die Kontrolle über deren Haushalt. Da sich aber zur unmittelbaren Führung dieser Kontrolle Niemand besser als die Steuerkommissarien eigneten, die wohl schon seit Einführung der Accise durch den großen Churfürsten mit den

Städten in nähere Berührung gekommen waren, so wurden diese sorten als s. g. Commissarii loeorum die Organe der Kriegesund Domainenkammern zur Beaufsichtigung der verschiedenen städtischen Finanzverwaltungen. Weil es hiebei vornämlich auf Kostenersparniß abgesehen war, indem sich der König aus souveräner Machtvollkommenheit für berechtigt hielt, die Ueberschüsse der städtischen Verwaltungen in seine eigene Kassen fließen zu lassen, so mußten überall, wo es noch nicht geschehen war, die zahlreichen, in zwei, mitunter auch in drei Abtheilungen mit abwechselnder Amtsführung gespaltenen Stadträthe auf einfache Rathskollegien reducirt werden. Diesen wurde dann nicht bloß ein bis ins Kleinste gehender Einnahmen- und Ausgabenetat, sondern auch die Geschäftsvertheilung und der Geschäftsgang genau vorgeschrieben, und über Alles dieses der Commissarius loci zum Wächter gesetzt. Was dagegen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Finanzen hatte, ließ der König gern bestehen und so blieben den Städten bei allen vermögensrechtlichen Beschränkungen, die selbst die geringsten Ausgaben ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer nicht gestatteten, doch größten Theils die bisherigen obrigkeitlichen Befugnisse, als Polizeiverwaltung, Gerichtsbarkeit, Patronat über Kirche und Schule, gemeinhin sogar das Selbstergänzungsrecht des Magistrats oder das Wahlrecht der Bürgerschaft, je nachdem eines oder das andere hergebracht war. Ueberhaupt erfolgten die Veränderungen im Regimente der Städte nicht durch allgemeine organische Gesetze, sondern sie wurden für jede Stadt besonders im Anschluß an das Bestehende durch s. g. „rathhäusliche Reglements" festgestellt. Im Uebrigen war der König eifrig bedacht, das materielle Wohl der Städte zu befördern, und keine Stadt hat dieses vielleicht mehr erfahren, als Stettin. Auch dieses hatte sich, als es durch den Stockholmer Frieden (1720) an die Krone Preußen gefallen war, darin finden müssen, seine bisherige fast republikanische Selbstständigkeit mit dem so eben geschilderten straffen preußisch-brandenburgischen Regimente zu vertauschen. Mußten seine stolzen Rathsherren fortan den unvermeidlichen Commissarius loci um Urlaub angehen und es sich gefallen lassen, daß dieser über sie Konduite-

listen führte, so mußte sich die Bürgerschaft mit einer dürftigen Vertretung im s. g. Collegium der Sechzehner durch die Aelterleute der Gewerke begnügen. Dagegen wurde für das materielle Gedeihen der Stadt auf jede nur mögliche Weise Vorsorge getroffen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. verdankte Stettin zunächst als Folge der Einführung einer geregelten Finanzverwaltung die Entbürdung von drückenden Schulden, sodann die Bebauung seiner noch seit der furchtbaren Belagerung durch den großen Churfürsten im Jahre 1677 wüste gebliebenen Bauplätze, die Abschaffung der Strohdächer, die Befreiung der Bürger von persönlichen Nachtwächterdiensten durch Anstellung besoldeter Nachtwächter, eine Feuersozietätsordnung, ein Grundkataster, die erste Straßenerleuchtung und sonstige wesentliche Verbesserungen in Justiz, Polizei, Handel und Gewerbfleiß. Die wohlthätigen Folgen davon blieben auch nicht aus. Denn die Einwohnerzahl Stettins, die bei dessen Uebergang an die Krone Preußen auf 6081 Seelen herabgesunken war, hatte sich beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, also 20 Jahre später, schon auf 12,360 erhoben und über dem materiellen Wohlbehagen mochte denn wohl der Verlust der alten Freiheiten bald verschmerzt sein.

Abgesehen von der Bestimmung Friedrichs des Großen, daß in Justizsachen die „Illitterati" in den Magistraten kein Votum haben sollten und auch Litterati nur, wenn sie durch eine Prüfung der Königlichen Behörden zur Justiz für qualificirt befunden worden wären, womit also der den Zeitverhältnissen wahrscheinlich nicht mehr entsprechende Rest der alten Schöffenverfassung vollends beseitigt wurde, blieb es *gesetzlich* bei den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. bis zu der großen Staatsreform durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, daher denn auch der Abschnitt des allgemeinen Landrechtes von 1794 „Von Städten und Stadtgemeinden" (Th. 2, Tit. 8, §§. 86 ff.) im Wesentlichen nur die Städteverfassung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. wiedergiebt. Leider aber war *im Verwaltungswege* dafür gesorgt worden, sie noch beträchtlich zu verschlechtern und die städtischen Behörden in der öffentlichen Achtung mehr als jemals herabzusetzen.

Um nämlich die Militärinvaliden angemessen zu versorgen, war angeordnet worden, daß die Magistrate auch wo ihnen das Wahlrecht ihrer Mitglieder zustand, diese doch, so weit es sich nicht um Justizpersonen handelte, zunächst auf Invaliden zu richten hätten. Daher kam es, daß in kleinen Städten meist abgedankte Feldwebel oder Unteroffiziere regierten, welche die Bürgermeister- und Rathsherrenstellen als Ruheposten betrachteten, und daher nicht nur wenig Eifer für das Wohl ihrer Bürger an den Tag legten, sondern auch aus angeborenem Respekt vor den in ihren Mauern garnisonirenden Militärbefehlshabern sich von diesen die gröbste Behandlung, ja wohl körperliche Mißhandlungen gefallen ließen. Rechnet man hinzu, daß dem Geiste der Zeit entsprechend, das Militär und die unmittelbaren Königl. Civilbeamten als der eigentliche Staat angesehen wurden, so begreift man leicht, daß bei so bewandten Umständen die städtischen Verwaltungen auf eine sehr niedrige Stufe der Achtung herabsinken mußten.

Diesen verrotteten Zuständen gegenüber wird es erklärlich, daß die Anfänge der französischen Revolution auch bei uns wie ein belebender Frühlingshauch empfunden, ja wie die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßt werden konnten. Hatte sich dieselbe zunächst auch durch ihre Gräuelthaten die Gemüther wieder entfremdet, so waren doch ihre Prinzipien haften geblieben, und als es nach dem tiefen Falle des Staats auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt darauf ankam, denselben auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen, so lag nichts näher, als auf jene Prinzipien zurückzugehen. Wie die ganze Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, so ist daher auch unsere viel gepriesene Städteordnung vom 19. November 1808 von jenem französischen Geiste durchweht und theilt die Mängel desselben, wenngleich sie sich in vielen Beziehungen vor den entsprechenden französischen Einrichtungen vortheilhaft auszeichnet. Ihr Hauptmangel ist der Radikalismus, mit welcher sie das Bestehende beseitigt und Alles unter eine gemeinsame Form gebracht hat, unbekümmert, ob im Einzelnen dieselbe passend war oder nicht. Friedrich Wilhelm I. war trotz aller Gewaltsamkeit seiner Reformen, in den schon er-

wähnten rathhäuslichen Reglements überall doch wenigstens von dem Bestehenden ausgegangen und hatte stets das Neue dem Alten anzupassen gesucht. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms III. fuhr dagegen mit einem Schwamm über Alles, was sich seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gebildet hatte und betrachtete das Vorhandene wie ein weißes Blatt, das noch erst zu beschreiben war. Allerdings gab die neue Städteordnung mit anerkennenswerther Liberalität den Städten die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder und verzichtete auf jenes engherzige Fiskalsystem, welches die Städte so lange nur als nutzbare Steuerobjecte betrachtet hatte. Aber indem sie in den Formen dieser Verwaltung kaum andere Unterschiede zuließ, als welche in Zahlen auszudrücken und nach der Einwohnerzahl zu berechnen waren (so die Unterschiede in der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten), sonst aber Haupt- und Residenzstädte, große See- und Handelsstädte und kleinere Ackerstädte, die nicht viel besser als Bauerdörfer waren, einem und demselben Reglement und einer und derselben staatlichen Oberaufsicht unterwarf, ohne sich im Geringsten um die Unterschiede von Rang, Reichthum, Intelligenz, Lebensgewohnheiten u. s. w. zu bekümmern, konnte sie weder den gewünschten Aufschwung des städtischen Lebens herbeiführen, noch der neuen Selbstverwaltung jenes Maß von Aufopferung und Theilnahme zuwenden, welches die nothwendige Bedingung ihres Gedeihens ist. So hat es denn nicht ausbleiben können, daß gegenwärtig im Allgemeinen diejenigen, die durch ihren Erwerb an einen bestimmten Ort gefesselt sind, sich in diesem von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten suchen, diejenigen aber, die die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zu ihrem Beruf erwählt haben, nach den Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, also den großen Städten, wo möglich nach der Residenz hinstreben, und damit jenes Centralisationssystem befördern helfen, bei welchem in dem fern von der Hauptstadt gelegenen Theile des Staates alle Politik aufhört.

Dazu kommt, daß der neuen Gesetzgebung trotz ihrer liberalen Prinzipien die Achtung vor bestehenden Rechten noch vollständiger als der früheren abhanden gekommen war. Friedrich Wilhelm I.

hatte doch wenigstens noch die Polizeiverwaltung und die Gerichtsbarkeit der Städte geschont; die Städteordnung von 1808 fand kein Bedenken, ihnen aus Nützlichkeitsgründen Beides zu nehmen, die städtischen Gerichte mit königlichen zu vereinigen und höchstens die Polizei im Auftrage der Staatsregierung durch die Bürgermeister verwalten zu lassen, ohne gleichwohl die Lasten beider den Städten abzunehmen. Damit aber erlitt die Auctorität der städtischen Behörden einen stärkeren Stoß, als alle Maßregeln der früheren Regierung ihr zu ertheilen vermocht hatten. Denn waren der Magistrat und dessen Vorstand früher eine wirkliche Obrigkeit gewesen, so sind Bürgermeister und Rath seitdem nur noch die erwählten Vorstände einer Gesellschaft, die eignes Vermögen zu verwalten und gewisse innere Angelegenheiten zu ordnen hat, mithin von den Vorständen irgend welcher Actien- oder sonstigen Privatgesellschaften nur wenig unterschieden. Allerdings ist den Städten noch das Patronat über Kirchen und Schulen und das Selbstbesteuerungsrecht mit Einschluß der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung rückständiger Steuern geblieben, jenes aber ist kein eigentliches Hoheitsrecht, weil es vornämlich auf der Gründung oder Dotirung solcher Anstalten beruht, mithin auch von Privatpersonen erworben werden kann, dieses aber ist eine so unerläßliche Bedingung jedes dauernden, an den Grund- und Boden gefesselten Gemeinwesens, daß es wohl kaum als etwas den Städten Eigenthümliches erachtet werden kann, weshalb es denn bekanntlich in neuerer Zeit auch den jüdischen Synagogengemeinden verliehen worden ist.

Vielleicht hat man gemeint, durch Entziehung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, deren Handhabung heutiges Tages eine höhere Bildung erfordert, den mittleren und niederen Klassen der städtischen Bürgerschaften die Betheiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu erleichtern, und ihre Wahl zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern zu befördern. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gelehrt. Wenn man die Antecedentien unserer jetzigen Bürgermeister und besoldeten Rathsherren in den einzelnen Städten verfolgt, so findet man diese Stellen nirgends in den Händen einheimischer Bürger, sondern ausschließ-

lich solcher Personen, die vorher schon irgend eine Stufe des königlichen Beamtenthums erstiegen hatten. Und zwar richtet sich die Höhe dieser Stufe genau nach der Größe der Stadt und den Mitteln, die dieselbe zur Besoldung ihrer Magistratsmitglieder verwenden kann, vom königlichen Rath zweiter oder dritter Klasse herab bis zum Kopisten bei irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Gründe dieser Erscheinung mögen sehr mannigfach sein, zum Theil vielleicht auch darin liegen, daß das heutiges Tages von jeder Verwaltung unzertrennliche Schreibwerk, darunter vorzugsweise die Correspondenz mit den Aufsichtsbehörden, eine gewisse geschäftliche Bildung erfordert, die der einfache Bürger weder besitzt, noch sich anzueignen Lust hat; einer der wesentlichsten liegt aber auch sicherlich darin, daß mit dem Ausscheiden der Gerichtspersonen aus den Magistratskollegien diesen, zumal in den kleinen Städten, ein Element der Intelligenz verloren gegangen ist, an welches Bürger und Handwerker sich anlehnen konnten, und welches daher nicht anders, als auf dem einmal betretenen Wege hat ersetzt werden können.

Mit dem büreaukratischen Charakter, den auf diese Weise die Magistratspersonen angenommen haben, ist nun aber die sonstige Bedeutung derselben den Bürgerschaften gegenüber verloren gegangen. Der „gestrenge Herr Bürgermeister" des vorigen Jahrhunderts mag oft ein Gegenstand des Spottes gewesen sein, nachdem der Staat reichlich dafür gesorgt hatte, ihn dazu zu machen; nichts desto weniger aber blieben Bürgermeister und Rath noch immer die „Herren der Gemeinde", denen diese sich eidlich verpflichtete, während sie jetzt nur deren Bevollmächtigte und Beamte sind, die Herrschaft aber bei der Gemeinde liegt. Kein Wunder, daß, nachdem vor Jahrhunderten das städtische Bürgerthum sich zum Staatsbürgerthum erweitert hat, es heutiges Tages danach trachtet, die städtische Demokratie zu einer staatlichen auszudehnen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Maßregeln vollständig anzugeben, durch welche dem entgegengewirkt werden könnte; doch möchten vielleicht einige Andeutungen darüber an ihrem Platze sein.

Gewiß ist, daß bei den Anforderungen die heutiges Tages an jede Staats- und Gemeindeverfassung gemacht werden, es für die Einzelheiten derselben einer besonderen Fachbildung bedarf, besonders für die einzelnen Fächer ausgebildete und zu besoldende Beamte mithin nicht entbehrt werden können. Besoldete Beamte finden wir daher, und zwar schon in großer Zahl, selbst im freien England; bei der Gemeindeverwaltung fragt es sich also nicht, ob dergleichen überhaupt mitwirken, sondern nur in welches Verhältniß sie zu den übrigen Gliedern der Gemeinde treten sollen. In den englischen Städten pflegt bekanntlich der unbesoldete Bürgermeister alljährlich von Neuem gewählt zu werden, ein Verhältniß, welches offenbar jede Möglichkeit einer geregelten Verwaltung ausschließen würde, wenn nicht feststehende Beamte die Einzelheiten der Geschäftsführung besorgten. Allein während dort der aus den Gentlemen der Gemeinde gewählte Bürgermeister die letztere repräsentirt und der Verwaltung seine Auctorität leiht, der Beamte dagegen nur arbeitet, steht umgekehrt der letztere bei uns an der Spitze der Gemeinde, während der unabhängige, von seinem Vermögen oder seinem Gewerbe lebende Bürger als unbesoldetes Magistratsmitglied oder Stadtverordneter, ihm nur helfend und rathend, höchstens kontrollirend zur Seite steht. Dieses Verhältniß läßt sich für den Augenblick allerdings nicht umkehren; denn wenn es auch unseren Gemeinden (mindestens den größeren) nicht an freien und selbstständigen Bürgern fehlt, so fehlt es diesen doch einstweilen noch an der Erfahrung und mehr vielleicht noch an dem Selbstvertrauen, welches eine gebietende Stellung nothwendig voraussetzt. Erfahrung und Selbstvertrauen können sich aber erst durch erhöhtes Interesse am Gemeindeleben und dieses kann sich wieder erst durch *intensive und extensive Ausdehnung der Gemeindeverwaltung selbst finden*. Intensiv durch Vermehrung der Objecte derselben, so namentlich durch Betheiligung an obrigkeitlichen Funktionen, wozu das Geschwornengericht einen, wenngleich noch der Fortbildung sehr bedürftigen Anfang bietet; extensiv durch Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf größere Bezirke, wie z. B. unsere schon zu Korporationen gestalteten land-

räthlichen Kreise. Der Gang, den die Gestaltung unseres Gemeindewesens dadurch einschlüge, würde ein umgekehrter sein, wie in England. Dort beruhte die Gemeindeverwaltung von Hause aus auf dem altgermanischen Gau oder der Grafschaft, in welcher Städte, Ritter und Herren ihren Vereinigungspunkt fanden, die ersten aber zugleich so sehr verkümmerten, daß man im Jahre 1835 eine neue Städteordnung erlassen mußte, der die Grafschaftsverwaltung zum Vorbilde diente. Bei uns haben sich die alten Gauverbände frühzeitig aufgelöst; dagegen hat sich in den Städten ein reges und kräftiges Gemeindeleben entwickelt, dem das deutsche Volk in den schweren Stürmen des Mittelalters seine Rettung zu danken hat. Naturgemäß muß also bei uns die Städteverfassung in eben dem Maße die Norm für den Kreis abgeben, wie in England die Kreisverfassung die Norm für die Städte geworden ist!

D. Nicolaus Gentzkow's

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Nach langer Unterbrechung folgt hier die zweite Fortsetzung. Der Anfang des Tagebuchs befindet sich Jahrgang XII., Heft 1, S. 1—60 (die beiden Jahre 1558 und 1559 umfassend), die erste Fortsetzung Jahrgang XIII., Heft 1, S. 108—169 und begreift das Jahr 1560. — So Gott will, sollen die weiteren Fortsetzungen und der Schluß rascher auf einander folgen. Z.

1561.

Anno dni 1561 den ersten Januarij vpn auend was ick mit minem armen geringen schüttinge durch vnses hern Gades gnedige vorhengnus by den gauen, die he vns vorlenet hadde, vrolick vnd guder dinge; daruor wy em van herten todanckende hebben.

4. huj. qwam Georg Sunerick mit Gregorio van der Lipen hier vnd brachten mi 1. tn. biers van Tribsees mit, die genante van Lipe mi schenckede. Daruor bet ick em vpn auend to gast vnd deilde em minen rath mit.

7. huj. koffte min ſon Samuel mi 2 heckede: für den erſten hadde he 8, vnd fur den andern 14 ß gegeuen: die gaff ick em wedder. Deſſe beiden heckede gaff ick den dienern vyn auend tonern vnd noch 2 richte, nemlick ſchapfleißk vnd gebradens darto. — Vnd als ick vpme rathuſe was, entfieng ick van den wienhern vnd richtern beider ſtede 5 ℔ engeuers.

8. huj. ſenden die richtere beider ſtede mi noch 3 ℔ engeuers.

E. D. ſende Claus van Anens nagelaten wedwe mi 1 oſſen, den ſie mi ſchenckede, jedoch nicht gar vmbſunſt.

E. D. freg ick noch 3 ℔ engeuers van den wienhern vnd richtern beider ſtede.

9. huj. gaff ick dem ſnidder 6 gulden vp ſine arbeidt; darna gieng he in myen hus, nam die mate to den dornitzen vinſtern vnd las darna 15 ſtuck wagenſchots vht, die leth ick em to hus ſhuren.

10. huj. nam vnd beſtellede de landvaget Georg van Plot mi fur einen advocaten jn ſaken contra die Raleken vnd gaff mi 5 daler pro arra. Ock beſtellede he fort minen gaſt D. Ketteln für einen procuratoren vnd gaff eme 2 daler pro arra.

E. D. vorkofft ick minem ſone Johan eine ſammitſſe hoge hulle, dar 3 quartier ſammits (die ehle to 4 fl.) to weren, fur 3 daler, die he mi, wen he eine pruw nimpt, betalen ſchal.

E. D. bracht Johan Mengerickhuſen die budeſſe ſcholmeiſter ein jnſtrument, welckt men hackebreth nomet, dat he mi ſchencken wolde.

E. D. worden mi alle drei kinder togliek krank.

11. huj. qwam Hans Lange vnd ſchenckede mi 1 daler thom nienjar.

E. D. gaff ick Hinrick Mollern 12 ß wedder, die he als ſchaffer thor diener-collation vorlecht hadde.

E. D. qwam Bernd Moller vnd berichtede mi, wo dat Claus Meters knecht Hans Lubben jn ſinem huſe ſondages nach circumcisionis mit einer kannen an den kop geſchlagen, dat he geblodet; vnd iſſt wol Lubbe hart drup gedrungen, dat men

ſo fur eine wunde gichten ſcholde, ſo hedden ſo doch die buwer nicht anders dan fur ein blotlos gichten komen ꝛc.

E. D. qwam Doblerſke to liggen mit einem jungen ſone, vnd als ſo angahn ſcholde, gieng he tom huße vht vnd qwam nicht eher, den des drudden dages darnha wedder in.

12. huj. ſhur D. Khetel nha Wolgaſt tom rechts-dage.

15. huj. leth ick durch Jacob Huggeſien van Hern Georgen Smiterlown halen 1 ehle ſchwart Engelſk wand to einem auertoge edder bugſen auer die haſen, vnd 1½ ele wittes kirſniß tho ſtroſſlingen vnder die ledderhaſen. Dar ſende ick em bime ſuluen Huggeſine 7 mk 12 ß fur, vnd leth vort van dem ſchwarten wande dat auertoch ſniden vnd dat witte wand krimpen bet des volgenden dages, do leth ick die ſtrophaſen ock ſniden.

17. huj. [Jan.] qwam D. Khetel van Wolgaſt wedder thohus.

E. D. ausrſchlog ick wat ick an redem gelde toerhuwinge mines huſes vhtgegeuen, vnd befunden ſick 1086 mk vnd etlicke ß ane wat mi ehten vnd drincken gecoſtet.

18. huj. ſende mi die kemerer van den 4 rehen, die ſie vp der wißk hedden ſchlan laten, 1 khule.

20. huj. hulp ick dem brudegame Peter Böddeker van Kolberge vht ſiuer herberge in S. Niclaus kercke, vht der kercken thor brut huſe thor truw, van dar wedder in die kerck vnd vht der kercken wedder thor bruet hus; dar bleff ick, ath vnd dranck ꝛc.

21. huj. [Jan.] bede ick miner Dorthien 1 marckſtuck vnd ½ daler, die ſcholde ſie der bruth Ilſebe Wolders, erer frundinnen, bringen vnd ſchencken. Darnha gieng ick mit dem brudegam vth S. Jacobs kercken thor brut hus, dar ſie copulieret wurden. Ick ath dar ock vpn auend vnd hulp dem brudegam mit der brueth int bedde.

24. huj. ſhur ick mit D. Kethel vnd minem ſon Johanſe vp einen ſleden nha Pron vnd ſach, wo ſo dar toſtund, vnd als ick wedder thohus qwam, vand ick wol 4 furſtenbriene — 2 an den rath, j an hern Jochim Klinckowen vnd j an mi

geschreuen — fur mi, die sond ick hern Jochim Klinckown, vthgenamen minen, thv.

28. huj. [Jan.] was ick to er Hinrick Steins hus vpn auend mit fruw vnd kindern togast; denn he leth synen olden dienst Gerdrudt Nyman mit einem knecht eelick copulieren.

E. D. [31. Jan.] handelde ick mit Claus Lokelützen so vele, dat he dem jungen Normanne, die by Vlrick Swerine is, sins vadern hakuen 2 termine thor bethalinge ver 22 fl. bewilligede, nemlick nu vp paßken 11 fl. vnd vp Martinj ock so vele tobetaken, by dem dar sin vader den ersten termin nicht holden wurde, dat Lokelutz alsdan macht hebben schulde vmb den gantzen summen topanden.

2. huj. [Febr.] sende ick dem brudegame Antonio Lekow j daler thor cost thohulpe.

3. huj. halp ick em by die bruth, dat ste thohope gegeuen worden, vnd ath wat mit en.

E. D. [4. Febr.] gieng ick mit D. Kethel wedder to Johan Stalpen hus tor kost.

E. D. [5. Febr.] leth ick van der Semlowen brugge 10 twelfte schwedeßker dhelen vp den wagen bringen vnd in min hus schoren, die ick van Peter Haker gekofft hedde for jeder ein twelfft j½ daler togeuen.

6. huj. [Febr.] leth ick van Cord Middelborge einen gantzen dock ritzelßken zaim halen; die hadde wol 24 elen, dar leth ick mj einen tock vnd liffröckeschen, miner dochter Gerdrudten j jope van schniden, vnd bleff noch so vele auerick, dat mine fruw ock j jope daruan krigen kan.

7. huj. dede ick miner Dorthien 12 gulden; dar schulde ste den zaim, den ick gistern van Middelborge halen leth, mit betalen; van dessen 12 fl. hadde ste j affgedingt vnd sinne beholden.

8. huj. was ick mit hern Johan Stanecken vnd Jochim Reichlin im closter byme scholmeister [Rector] vnd las em einen gulden text van wegen des dudesken scholemeisters.

E. D. [14. Febr.] was Mathias Vieregge van

Bosstuitz by mi, nam mj fur einen advocatum kegen die van Gustrow an vnd schenckede mj 8 daler pro arra.

E. D. [15. Febr.] qwam D. Kehtel. tohus vht dem lande Meckelbnrg.

16. huj. qwam Mathias Vieregge sulvest to mi vnd halde 2 affschrifte des libells, dat ick em wedder die van Gustrow des dorpes Glestuitz haluen gestellet, vnd nam fordt D. Khteln fur einen procuratorem an, eme jn dersulven sake to dienen.

21. huj. bracht der fursten bade mj D. Porcij brieff, den he mit van Spier gebracht, darfur must ick em j ort vam gulden für geuen. Jck hope, ein rath werd ens mi weddergeuen laten.

E. D. bede ick dem bundmaker gegen hern Herman Lowen äuer mine beiden wulffe vnd dat olde voßfhoder, dat ick alle dage gebragen, dar scholde he mi den nien zaian mit vodern; he sned id ock fort tho vnd lauede id mi gegen den negesten sondag verdich tomaken; darup bede ick em j dutken to side, dar he dat voder mit hefften wolde.

22. huj. gaff ick miner maget Annen eres vordenden lohns fur 2 winter vnd einen samer 10 mark.

E. D. gaff ick 2 kalckschlegern 2 dutken fur 2 dage arbeit.

23. huj. bracht die bundmaker jn der Monnekestraten mi den zaien-rock, den he mi mit wulffen geuodert; darvor gaff ick em 20 ß.

24. huj. shor D. Kethel mit Jochim Moritzen kegen Wolgast.

E. D. nam ick einen nien jungen, Chim Moller genomt, van Grimmen, eins rathmans son, vm cost vnd kleidinge an; Got gene, dat he wol gerade!

E. D. [1. März] shor ick van hier name Gripswolde vnd nam mit mi vht van der stat gelde 200 mk, vnd mins eigen geldes, ock wol 120 mk.

2. huj. shor ick vam Gripswolde na Vkermun e dar lag ick bet up den sondag lätare da shor ick mit hern

Jochim Klinkown, die dar des dages touorn to mi qwam, jegen Stettin; dar lege wy bet to des donnerdages na Judica, do schor wy wedder van dar vnd qwemen des sonnauends mit gesundem liue wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März] sende her Jochim Klinckow mi ½ affgetagen rehe, dat vns die Lotzen to Stettin schenckeden vnd j hasen.

E. D. [31. März] schenckede mi ein barbierer gesell fut die meisterschop to gewinnen j goldgulden; sin name is Hans Berchman.

2. huj. [Apr.] senden die schothern my 100 marck quartal- vnd 2 mk. bradengeldes.

3. huj. bede ick hern Georgen Schmiterlown jm kerckenstole wedder 74 mk. 4 β, die ick van der stettinßken reisen vorauerdt.

E. D. [4. Apr.] was ick vp der kemerie by der rekenschop vnd entfeng mine gewonlicke portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuen osterdag, do folgede ick ern Jutfeld Hoiers son na tograue.

7. huj. sende Diderick Lasse, min vadder, mi j stöueken claret vnd j ghelen kese.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk., vnd j mk. fur j par scho.

10. huj. hadde ick in minem huse einen toschlag: die brudgam was Johannes Sümingk vnd die brueth Regina Ketelhodes, hern Christian Keltelh. seligen nagelaten dochter. Magister Jonas [Staude] schloch sie em to; dar worden 100 fl. vpgesettet, vnd weren vele guder lude geistlickes vnd werdlickes standes darby.

12. huj. sende ick hern Franz Wessel by sinem knecht minen artzenen spegel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Jochim Rechlins kinde; dar bede ick ehr j daler to, den sie to padengelde vorschenckede.

17. huj. auerantwordede ick Hans Smede, des rades

lopenden baden, der Owstine informationem juris Doctori Malachiae Renninger to Spier tobringen; darfur gaff ick em einen haluen daler.

E. D. dede ick Christiano Smiterlow iij ½ daler: 3 für D. Kethel vnd den ½ fur mj to crutzkesten van Liptzig mittobringen.

E. D. kreg ick van Grimmen noch einen jungen, Chim Bremer genant, den mi sine mome suluest bracht; darna qwam die vader, ein diener des rades to Grimmen, vort dessuluen dags ock mit perden vnd wagen herna, wien jn den statkeller thohalen, die mi ock bat, den jungen tom besten toholden.

18. huj. vuhr ick mit minem vadder Clans Kalemanne jnt Trintholt, vnd besege dar j stück holts tom stender vnd die hußlucht, dat mi Chim Vorland teikende; vnd als ick wedder thohuß qwam, schenckede ick Laurentz Bekentin vnd Chim Vorland 4 β touordrincken.

23. huj. was ick mit minen mituerordenten jn der nien scholen vnd bat die predicanten, die vpsicht der scholen mit auer sick tonhemen.

25. huj. was ick vp der bierkamer by der bierhern rekenschop, vnd endsieng 25 mk, 1 ß engeuers vnd j schrineken mit confect.

28. huj. was ick jm eloster vnd beshol den predigern die vpsicht der scholen latine vnd dudesk publice vnd palam.

2. huj. [Mai] was ick vpme niengemake by der niensteder richter rekenschop, vnd entsieng j daler vnd j ß engeuers. Darnha deilde wy vth wat jn der hoppenlade was, daruan entsieng ick mins deils 23 mk 5 β 7 ₰.

6. huj. kreg ick j eickenschale vam stathaue, vnd j vth dem blockhuse.

8. huj. berekende ick mit D. Khetel des costgeldes haluen vnd makede alle ding clar, also dat he mi von dem vorgangen jar nichts mehr schuldig bleff.

9. huj. dede ick minem son Johanse 3 daler tho der swedisken reise, die ick von des Calands portion wedder hören schal.

11. huj. gieng min son Johans mit hern Jochim Klinckown vnd Baltasar Brune tho schepe, mit enen ja Sweden thon kön. croninge tosegeln.

12. huj. schenckede Kersten Vieth mi 2 engelotten vnd j ducaten thor hußwerninge. — In midler tidt was mi son Johans kranck wedder tohus gekamen.

E. D. [13. Mai] leth ick van Hans Vkermanne j spörte halen, die he mi van Liptzig mitgebracht.

19. huj. brachten die Smiterlown ere replic vp Peter Grubben gegeuen antwordt jnn vnd erclerden sick, dat sie nicht lenger jn der saken p. vorme rade procediren noch vordern, sonder Grubben fur einen schundigen smeliken erendieff, bet dat he, wat he erem vader vnd hern Georgen [Smiterlown] auergesecht, wahr mackede ꝛc., holden wolden.

28. huj. hadde ick ern Peter Grubben vpm niengemake vnd berichtede eme, wat die Smiterlown mandags na Exaudi vp sine vorgedane antwordt, die gerlageden jniurien belangende, jngebracht. Darup nam he bedencklicke frist bet to siner freunde heimkumft.

D. E. [29. Mai] bracht die schotknecht Hans Hake mi 900 marck thor theringe vp die Wollinske reise.

31. huj. reisede ick vp der landsfursten schrifftlick begern van hier gegen Wollin vnd leth miner vrumen 10 daler vnd 12 fl., dar sie van thoren vnd vhtgeuen scholde, wes van noden dede. Dessuluen dages reisede ick bet tho Wolgast, dar bleff ick nacht.

Prima Junii na middage reisede ick van Wolgast bet vp die Zwine; dar bleff ick nacht.

2. huj. reisede ick van dar wente Wollin; dar fandt ick den burgemester hern Bertram Smiterlowen jn der herberge tho Achim Zimdarsen huse vor mi vnd lach dar drej nacht auer. Des vierden dages riseden wy wedder van dar bet gegen Koßerow, dar weren wy nacht vnd fören des volgenden morgens van dar bet to Wolgast; dar lieth ick ene vnd fhur noch dessuluen dages beth thom Sunde vnd fandt min volck gesund to hues, des Got gelauet sie. In minem affwesende was

miner fruwen Chim Moller, der junge, entlopen, darfur sie einen andern mit togenamen Bartholmews Heideman van Negaß wedder angenamen.

E. D. [7. Juni] sende ick hern Georg Smiterlown, als schothern, 25 ℛ 11 β, die ick van den 100 marck, die he mi thor theringe na Wollin mit dede, wedder.

E. D. lieuerde mi die kannengeter am olden marckede 241½ ℔ clars vnd 162 ℔ manckgudes an nien vaten, saltzern, kannen vnd tellören.

10. huj. schenckede mi einer 10 daler tho miner buwte thohulpe.

11. huj. schenckede eine vruw mi ock 1 daler thohulp.

19. huj. krege ick van Jochim Wernken xij fhuren dhelen vth S. Catrinen kerck.

21. huj. gaff ick Henning Wulffe dem steinbrugger mit sinem gesellen fur 6 dage 12 dütken.

E. D. [23. Juni] matt her Georg Smiterlow mi to, dat ick wol hedde wandeln konnen, dat eme her Peter Grubbe nicht tho weddern jn den ratstol qweme.

24. huj. berichtede her Jurgen Smiterlow dem rade vpme niengemake alles, wat ick em Grubben haluen vortruwet, dar ick sere vngeduldig vmb was.

25. huj. gaff ick dem kannengeter am olden marckede 4 daler vp dat wandtsmide, so ick van em entfangen.

E. D. entfieng ick van einem baden, den mi D. Kettel van Gustrow gesandt, einen brieff; darfur gaff ick em 5 dütken lons, ehten vnd drincken darto.

28. huj. gaff ick Bernd Teschendorpe dem snidder vnd sinen gesellen tho hop 6 marck 1 β.

5. huj. [Juli] gaff ick 14 β fur einen nien soetemmer.

6. huj. Hans Helm van Anclam gaff mi 12 daler fur mitgedelden rath jn einer erffsaken wedder sinen stefvader Antonium Mertens.

E. D. schenckede Grabow die becker mi j cron to miner buwet thohülp.

8. hujus mane hora 3. ward die vnechte Garlepow

furm Knepsdor gegen dem Rondele affgehowen vnd darnha fort jn S. Johans kercke gedragen vnd begrauen.

10. huj. lede ick vht vnd sende Melcher Dannele fur die 600 astrake, die ick vth Dennemarck kreg, 3 daler vnd 2 mk fund.

E. D. [11. Juli] vordroge ick mi mit Jasper Krakeuitz der saken haluen mit dem vorstouren landsfursten also dat he mi fur mine moie vnd arbeit, ock anders, dat ick jn der sake vpgewendet, 80 daler geuen scholde; jedoch scholde darmit jngerekend werden, wat ick touorn van en entfangent. Darup gav he mi vort 8 daler.

12. huj. dede D. Kettel mi 400 mk eine tietlang tagebrueken bet dat be sie van mi wedder fordern wurde.

D. E. gaff ick der kannengeterschen am olden marckede noch 30 gulden vp dat nie wandschmide.

E. D. qwam D. Georg Drakenvoet wedder tho mi vnd vertruwede mi feltzame dinge van der alchimia vnd vertruwede mi j stuck goldes, dat dar vthgekamen sin scholde.

E. D. sende M. Vioc mj 3 daler vnd leth dat stuck goldes mit den arcken, dat mj D. Drakenvoet versettede, wedder van mj vordern, welckt ick ock Doctor Ketteln thostellede.

13. huj. wanckede D. Kettel van hier nha Wolgast vnd nam mit sick ein scriptum Achim Moltzans Bentz Buchowa in causa seqestrationis.

19. huj. gaff ick der tiegelmestersken vp S. Niclawes haue 5 daler vnd j ort dalers för 2 lade kalcks vnd 700 stens; darunder weren 500 crummensteins thome windelsteine.

20. huj. hulp ick M. Hosten physicum by sine bruth vnd schenckede em j daler.

D. E. [28. Juli] vpn auend gieng ick mit wine vnd kindern jn min hus vnd bleff dar nacht; Gott geue to glück!

Prima Augusti gaff ick fur 1/2 boek papirs gedruckedes, dat mj Valentin Withans ton houden ant bedde kleuede, 3 β.

6. huj. dede ick vor den burgern vpme rathuse dat wort

vnd fragede sie, ißt sie etwas toclagende hedden, so als sick die olderlude der wandschnider touorn hadden vornhemen laten; aber sie wolden nicht mit herfur.

Vor etlicken dagen pacificierden D. Kettel vnd ick mit Hinrick Giseberte vnd sinem swager der saken haluen, die sie mit eim van Munster, Hanse Scharnbecks nagelaten gudes haluen thodonde hebben, als dar sie was semptlick x daler vp die hand gegeuen, vnd togesecht to vhtdracht der saken, wo sie gewunnen wurd, jeder eim 100 daler togeuen, wurd se auer vorlorn, so schall id men die helffte sien.

E. D. [12. Aug.] pacificirde ick mit Mathis Vier-eggen siner saken haluen contra Gustrow, also dat he mi, wen he sententiam obtinierde am Meckelburgisken landgerichte, alsdan 100 gulden geuen scholde; jm fall auerst, dat he vorlor, so scholde he mi fur jedern rechtsatz x daler geuen. Doctori Kettelio lauede he jeders jars 20 fl. togeuen, vnd gaff em vort thor stund x fl. drup.

17. huj. gaff her Jurgen Smiterlow mi van einem doden, die hier vth der stat vam arsten geuoret ward, 1 mk, dan he 3 mk entfangen hedde.

E. D. schenckede ick dem brudegame, die her Christian Kettelhudes dochter nam, j tinnen vaht; daruor gaff ick $28^1/_2\,\beta$.

E. D. brachten 2 van Grimmen mi der landesfursten commission, darinn mi opgeleget neuen Henning vam Wolde die stridige wißke twißken E. f. g. dorpern vnd dem rade to Grimmen tobesichtigen ꝛc., welck ick bj mi behelde vnd en lauede, vp bestemmede tidt dar toerschienen ꝛc.

18. huj. schenckede mi ein gut man 2 daler tor huß-werwinge.

19. huj. weren 3 goldsmede van Anclam bj mi vnd beden vorloff, dat sie dat gold, dar sie vmb beschuldiget wurden, vnsen goldschmieden mochten probieren laten ꝛc., welck ick en vorlouede. Darna qwemen sie wedder vnd wiseden datsulue goldt vnd kannen, deden mi ock allen bericht des goldes vnd dat

des wol drierlej wer, dar sie mit guldeden, vnd wer rein malergold ꝛc.

E. D. hadde ick Hans Moller den artzen by mj, mit eme siner stiefmoder halven tohandeln; aber he wolde sick nicht julaten; sondern ertogede sick ser trotzig.

20. huj. mackede mi M. Jacob dit Whale eine gemürde benck vor miner dere, dae he nichts vor krech.

21. huj. gaff ick 1 gulden fur 3 kleine knopken vp die 3 rundeleken bauen dat dreikantige finster an der bauendorntze.

E. D. leth ick einen lowenkop mit einem ringe an mine husdör schlagen van 14 ß.

E. D. [23. Aug.] kreg ick van hern Peter Bauemanne 3 steine vp die murde benck vor der dören.

24. huj. reisede ick vp der landsfursten M. g. h. entfangene commission van hier gegen Grimmen vnd halp dar des andern dages die erringe, so twischen den Grimmensken vnd den beiden amptluden tor Eldena vnd Grimmen der dorpschop Hohenwerde vnd Kaßkow eins, vnd den van Grimmen andern deils sick vp dem solten brocke sich erheldt, belegen vnd vordragen na lude eines recesses, die darauer wurd vpgerichtet.

26. huj. qwam ick wedder mit gesunden liue — des Got gelauet sy — tohus.

27. krech ick twei voren grotes astrakes van S. Niclaws haue tohus. Ick kreg ock fort desfulven morgens j breff van Stettin, dar mj Peter Norenberges vrouw jnne schreff, dat sie mj 1000 astrakes sende.

E. D. gaff ick dem Stettinsken schipper fur die vracht der ahstrake $^1/_2$ fl. 2 β to tollen vnd 1 β biergeld.

29. huj. leten sick kemerer vp dem rathuse vernhemen, dat sie Diderik Heidendals halfbroder thome mekeler hedden angenamen, dat wedder her Jurgen Smiterlow noch ick van wusten vnd vns seer frembd was; wy erclerden vns ock, dat wy em fur keinen mekeler erkennen wolden ꝛc.

30. huj. gaff ick der tegelmistersken Crabbesken fur

2 lade kalcks, vnd j lade steins 3 daler, vnd fur 600 ahstrakes tor husdhelen $4^1/_2$ fl.

Primo Septembris reisede ick mit hern Petro Bauemanne na Wolgast, Sonnenberges vnd Klunders sake haluen vnd quam 3. huj. wedder tohus. In middeler tidt hadde mine Dorthie gekofft tho des huses behuff 4 twelfft Swedische dhelen fur 20 mk vnd 6 twelfft raffter fur 6 mk 12 β.

4. huj. qwam her Jochim Klinkow vnd her Baltzer Brun thohus vht Schweden.

E. D. bracht B. Sastrow secretarius mi der stat segel thonorwaren; wiel he jnt land to Rügen mit minem cumpane Smiterlown wolde.

5. huj. sende ick Hans Marckwarde dem budeler vp sien erfordern 20 mk fur die vtgenamen velle to 2 par hasen.

E. D. [6. Sept.] bewilligede ick Jacob Schrodern vth dem lande tho Holsten den kop, so he mit Peter Bremer dem murer vmb den laten tho Prou gedan, also dat he em 49 mk 8 β darfur vp 2 termine, nemlick an vp Michaeks die helffte vnd auert jar die ander helfft geuen schal. Darvor hefft mi de köper gelauet 3 mk vplatelgeld togeuen; vnd die vorköper schal mi ock so vele geuen. Vnd van dem kopgelde schal ick mine betalinge (wen dat geld in minem huse erleget werdt) nhemen.

9. huj. leth Peter Grubbe min naber 2 junge döchter dopen, thom oldesten ward ick neuen Anneke Ebelinges vnd Georgen Mollers vrowen vadder, vnd gaff j crou to padengelde.

10. huj. krege ich mester Jacob den Walen by den schosteln an der bauen-dorntze. — Vpn auend desses dages twisten 9 und 10 bescherde mj vnse herr Got durch miner vrouwen gebert eine junge dochter.

12. huj. leth ick mine niegeborene dochter dopen vnd sie Beningna nomen; darto worden vaddern her Jochim Klinckow, die alte Steuenske vnd Margaretha Tammen.

15. huj. hadde ick doctorem Esaiam Vicken den medicum vnd M. Ortum jn minem huse togaste.

E. D. gaff ick vht 7 witte fur lehm, haar vnd laff tom auen jn der bauen-dorntze.

17. huj. brachte junge Melcher Prätzen vruw mj 1 mk fur ein gleide eres mannes des dotschlags haluen; daruan gaff ick minen beiden cumpanen 2 deuddendeile, vnd beheld suluen j deil.

18. huj. gaff ick des potters knecht j dutken vnd dem jungen 2 β, do beide auene gesetten weren, to biergelde.

19. huj. gaff ick Jochen Kratel dem smede fur dat slot am cunthor, 3 dhörringe vnd drej negel tho 3 stekehengen an die dorntzendohr 8 β.

20. huj. sende vnd schenckede min naber Truwel mi 2 schapken thor huswerninge.

E. D. erlauede ick neuen minen cumpanen den Rampen, welcker Hans Heidemanne die hand affhow, herintohalen vnd gefenglick touorwaren, welckt ock fort geschah.

24. huj. gaff ick Reimer dem pflegsmanen fur 2 dage vnd etlicke stunde in minem huse to vorsettinge des ahstrakes vp der bauendorntze 7 β.

E. D. schenckede mi Lubbrecht Behr 1 achtendeil Camper lasses thor huswerninge.

25. huj. schenckede Claus Maßke mi 1 cruß-duroaten thor huswerninge.

26. huj. brachte Jacob Schroders, mins nien angenamen köteners vruw, mi ein suluern gordel vom rix lowen koppen vnd 2 vorbleide vnuorguldet vnd 1 suluern vnuerguldet kedeken mit eien vorguldeden crütz, vnd bat mi, datsulue vor dat geld, so ehr man vp dessen Michaele fur den gekofften katen vthgeuen sholde, bet dat he tohus qweme, tobeholden vnd Peter Bremers vrot thomaken, dat ickt geld bj mi hedde, qweme ene denne wat daruan to, dat ick em datsutun geuen mocht ꝛc. Darup ick dat gemelte suluer angenamen vnd mi gegen ehr wes sie begeret vorwilliget.

E. D. qwam Peter Bremer vnd berekende sick mit mi,

darvht sick befandt, dat he mi 17 mk schuldig was; todeme bekande he dem manne to Pron 8 mk min 3 β affgelendes geldes, dat maket in summa 24 mk 13 β; vnd wiele des geldes, dat he nu entfangen schal, richt mehr is dan 24 mk, so hefft he bewilliget dem manne to Pron die nastelligen 13 β snluen toentrichten; wes auerst diesulue man mehr tohebbende vormeint, dat wil Peter Bremer to fernerm erkentnus gestellet hebben; wurd id eme dan torekend, so schal he id vam nastelligen kopgelde, welckt auer ein jar vthgegeuen werden schal, ock entfangen.

27. huj. hadde wy die prediger wedder vpme niengemake der ordination Johannes Süminges haluen, dar sie sick dan endtlick erclereden, dat sie id nit don konden, dwiel er keiner to dem officio ordineret wer ꝛc.

E. D. gaff ick Karsten dem sniddeker-knecht fur etlick flickwerck 2 β biergeldes. In disen weken krech ick all min holt fur dit jar, nemlick sostich hundert, dat sind 7200 bome.

E. D. sende mi Heidemann, mines knechts vader, 17 rephuner, id stuck für 2 β; dar schenckede he mi 2 van.

E. D. [30. Sept.] gaff Mathis Range mi 5 mk fur 4 finster, die he mit sinem matschop als olderlude der haken 5edden maken hethen.

E. D. [1. Oct.] sende ick dem glaser gegen mi auer die 5 mk, so mi Mathies Lange fur die 4 finster der olderlude van den haken gemaket.

4. huj. kreg ick 1 tn. Sternbergeßke rouen, die mi Baltzer Smid van Rostock gesandt, die costede mi 17 β.

E. D. [6. Oct.] bracht Hans Hake mi einen budel vol geldes, dat scholden die hundert daler sin, die ick fur die afftredinge des syndicathuses hebben scholde. Dwiel ick auerst neine daler weren, wolde ick sie nicht beholden, sondern schickede sie den schothern wedder.

11. huj. sende her Georg Smiterlow mi 100 mk quartalgeldes vam syndicat.

E. D. brachte Regelinßke die wedwe mi 15 marck vorseten hür vht der boden am syndicathuse, dar sie nu noch june wanet, vnd bleff mi nichts schuldig.

15. huj. hadde ick doctorem Esaiam Vicken den medicum vnd M. Ortum jn minem huse togaste.

E. D. gaff ick vht 7 witte fur lehm, haar vnd kaff tom auen jn der bauen-dorntze.

17. huj. brachte junge Melcher Prätzen vruw mj 1 mk fur ein gleide eres mannes des dotschlags haluen; daruan gaff ick minen beiden cumpanen 2 deuddendeile, vnd behelt suluen j deil.

18. huj. gaff ick des potters knecht j dutken vnd dem jungen 2 β, do beide auene gesettet weren, to biergelde.

19. huj. gaff ick Jochen Kratel dem smede fur dat slot am eunthor, 3 dhörringe vnd drej negel tho 3 stekehengen an die dorntzendohr 8 β.

20. huj. sende vnd schenckede min naber Truwel mi 2 schapken thor huswerninge.

E. D. erlauede ick neuen minen cumpanen den Rampen, welcker Hans Heidemanne die hand affhow, herintohalen vnd gefenglick touorwaren, welckt ock fort geschah.

24. huj. gaff ick Reimer dem pflegsmanen fur 2 dage vnd etlicke stunde in minem huse to vorsettinge des ahstrakes vp der bauendorntze 7 β.

E. D. schenckede mi Lubbrecht Behr 1 achtendeil Camper lasses thor huswerninge.

25. huj. schenckede Claus Maßke mi 1 cruß-ducaten thor huswerninge.

26. huj. brachte Jacob Schroders, mins uien angenamen köteners vruw, mi ein suluern gordel vom rix lowen koppen vnd 2 vorbleide vnuorguldet vnd 1 suluern vnuerguldet kedeken mit eien vorguldeden crütz, vnd bat mi, datsulue vor dat geld, so ehr man vp dessen Michaele fur den gekofften katen vthgeuen sholde, bet dat he tohus qweme, tobeholden vnd Peter Bremers vrot thomaken, dat ickt geld bj mi hedde, qweme ene denne wat daruan to, dat ick em datsutun geuen mocht ꝛc. Darup ick dat gemelte suluer angenamen vnd mi gegen ehr wes sie begeret vorwilliget.

E. D. qwam Peter Bremer vnd berekende sick mit mi,

darvht sick befandt, dat he mi 17 mk schuldig was; todeme bekande he dem manne to Pron 8 mk min 3 β affgelendes geldes, dat maket in summa 24 mk 13 β; vnd wiele des geldes, dat he nu entfangen schal, richt mehr is dan 24 mk, so hefft he bewilliget dem manne to Pron die nastelligen 13 β snluen toentrichten; wes auerst diesulue man mehr tohebbende vormeint, dat wil Peter Bremer to fernerm erkenntnus gestellet hebben; wurd id eme dan torekend, so schal he id vam nastelligen kopgelde, welckt auer ein jar vthgegeuen werden schal, ock entfangen.

27. huj. hadde wy die prediger wedder vpme niengemake der ordination Johannes Süminges haluen, dar sie sick dan endtlick erclereden, dat sie id nit don konden, dwiel er keiner to dem officio ordineret wer ꝛc.

E. D. gaff ick Karsten dem snidderker-knecht fur etlick flickwerck 2 β biergeldes. In disen weken krech ick all min holt fur dit jar, nemlick sostich hundert, dat sind 7200 bome.

E. D. sende mi Heidemann, mines knechts vader, 17 rephuner, id stuck für 2 β; dar schenckede he mi 2 van.

E. D. [30. Sept.] gaff Mathis Range mi 5 mk fur 4 finster, die he mit sinem matschop als olderlude der haken 5edden maken hethen.

E. D. [1. Oct.] sende ick dem glaser gegen mi auer die 5 mk, so mi Mathies Lange fur die 4 finster der olderlude van den haken gemaket.

4. huj. kreg ick 1 tn. Sternbergeßke rouen, die mi Baltzer Smid van Rostock gesandt, die costede mi 17 β.

E. D. [6. Oct.) bracht Hans Hake mi einen budel vol geldes, dat scholden die hundert daler sin, die ick fur die afftredinge des syndicathuses hebben scholde. Dwiel ick auerst neine daler weren, wolde ick sie nicht beholden, sondern schickede sie den schothern wedder.

11. huj. sende her Georg Smiterlow mi 100 mk quartalgeldes vam syndicat.

E. D. brachte Regelinßke die wedwe mi 15 marck vorseten hür vht der boden am syndicathuse, dar sie nu noch june wanet, vnd bleff mi nichts schuldig.

E. D. [15. Oct.] volgede ick hern Jochen Rantzown na tom graue in S. Niclaus kercken.

16. huj. was ick vpn auend to mines nabers vnd vaddern Peter Grubbe huse tho gaste, dar costete mi 1 mk.

E. D. [18. Oct.] gaff ick 1 gulden fur botter thom kerckgange.

20. huj. halp ick M. Joachimen Pansown by sine bruth und bleff dar bet dat die brudgam jm bedde was.

21. huj. verdigede ich etlicke jagev. aff mit bier, vittalie vnd gelde wegen miner vruwen kardgang.

E. D. qwam Wolff Eggerd van Jacob Bhern wedder tohus vnd bracht 4 hasen vnd eine khule vam wilden schwine.

22. huj. qwemen die jeger, so minethalven vhtgewesen, wedder tohus und brachten 4 hasen; dar kreg ick sunst noch wol 4 thogeschenkt.

E. D. bracht Georg Süuerke mi siner hern brieff der commission halven vnd 1 tn. gudes biers darnenen, dar mi ein rath tho Tribses sinem antvgende vha mit vorerede. Noch krege ick 2 tn. gudes Bardisses biers van Martin Bolkown.

23. huj. bede mine vruw ehren kerckgang vnd hedde beide darnhen vol vruwen ane wat jn den kemladen sath. Vpn auend hadde ick ock beide dornhen vnd slaplamern vul mans vnd vruwen; mit den sat ick suluen bet vm 2 jn die nacht; vnd worden mi van gaden lüden wol 15 ob. 16 stöucken win vnd claret geschenckt.

25. huj. sende her Georg Smiterlow mi die 100 daler, so ick fur die affredinge des syndicathuses vam rade scholde fur lengs gehat hebben.

26. huj. gaff ick meister Martins gesellen 1 dittken biergeldes fur dat schlot, so he gemaket an die dornhen-dore thoschlande.

E. D. ging ick mit Georgen Pansown, Henning Ternten vnd Daniel Borstenown thor truw, vnd als ick vpn auendt to hern Georgen Smiterlowen hus thor brutlacht gieng, wardt fur dem nedderstitende vom ehrend Christ off

Meier mit siner bruth Anne Meiers ock vortruwet, vnd na dem auendmahl wardt erstlick Meier, dernach Terndt jn ein beth gebracht.

27. huj. quam meister Martin die kleinschmidt vnd besege dat slot an der dorntzen-dör, so sien gesell gemaket, ifft id ock recht angeschlagen was, vnd als ick ene vragede, wat he darnor hebben wolde, sede he dat he id mi thor hußwerninge wolde scheengckt hebben; vnd ifft ick id eme wol leuer betalt hedde, wolde he doch nichts darfur hebben.

E. D. bracht ein Gripswoldisch bade mit D. Portij brieff, an den rath geschrieben, vnd forderde sien biergeld; des gaff ick em 3 dücken. Darmit gieng he weg vnd qwam bald wedder vnd bracht ein rotulam mit einer missiuen des D. Renningers der Owstine sake belangend; darfur forderde he 1 daler; ick gaff em auerst men ½ daler.

E. D. [28. Oct.] dede ih miner vruwen ½ daler, den sie Hersesken der wiesen momen geuen wolde für ehrer arbeit.

E. D. gaff ick Simon Moller dem disker ein haluen gulden fur dat firnitzend jn der vnderdornitz.

E. D. [31. Oct.] drückede ick min pitzschir fur einen brieff, lüdende vp 200 fl. houetsumm, die Baltzer Jarck van der olden Tollersken vp renth nam 6 fur hundert, dar ick neuen hern Baltzer Brun, Hans Woltern, Christoff Moller vnd Frantz Bischop borge fur wurden; aber nicht erfflick, wo vth dem breue tobeninden den Hinrick Matthewes mit siner hand geschreuen.

E. D. [1. Nov.] qwam D. Khetel van Wolgast wedder tohus vnd leth mi 2 breue lesen, daruth ick befand, dat ehne etlicke hern der vniversitet to Rostock tho einen collectorn der Carthuser pecht vnd guder maken wolden, dan die Lotzen hedden ehre geld wedder bekamen.

E. D. [3. Nov.] kreg ick 1 ossen van Slemmin an mine schuld vam perde.

4. huj. leth ick den ossen schlachten vnd gaff die hueth für v ½ vnd Peter Boddeker dem schuster.

E. D. [5. Nov.] hedde ick Laurentium den gerichtschriuer bi mi vnd sede em van der dudesken scholen antonhemen, dar he den nicht vnwillig to was.

6. huj. vpm auend qwemen 2 van den scholgesellen vnd brachten mi 26 gulden vnd 1 mk sund. holtgeldes, dat sie van den knaben gesamlet, biddende, dat ick datsulue annehmen vnd dargegen van schaffen mocht, dat sie ehr bedagede quartalgeld bekamen möchten. Dat geld behelde ick vnd lauede en minen vlieth darinn todonde ꝛc.

7. huj. leth ick Barthol. Sastrow to mi kamen vnd handelde so vele mit em, dat he dat gesammelde holtgeld annahm vnd mi lauede, den scholgesellen ehr lon toentrichten; dar lede ick van Marien-tidegelde 12½ fl. to, wo ick touorn jnt tideboeck geschreuen.

E. D. [8. Nov.] sende Bartholomews Sastrow mi der scholgesellen hinterstellig qwartalgeld vp Michaelis bedaget mit dem register.

9. huj. gaff ick M. Qwetzen, Tideo vnd Hinrico scholgesellen ehr quartalgeld vnd leth sie datsulue jm register recognosciren.

14. huj. qwam D. Khetel van Rostock tohus vnd brachte 2 van den fürstlichen professoren, nemlick D. Pancklowen vnd L. Johan Bonninum mit sick, die scholden ene jn die Marieneesken guder wiesen, dar sie vnd etlicke ridende diener lobeden vnd einen wagen mit knecht vnd perden.

15. huj. verdigede ick die jtzgemelten professorn mit D. Khetel mit wagen vnd rüteren, wol jn die 12 starck, henuht die jnwiesinge thodonde; dar weren [illegible] Moldet vnd Jochim Sonnenberg mit.

17. huj. reiseden die beiden Rostocker professorn mit D. Kettels bestellede fhur wedder van hier vnd schenckeden minem wiue 3 daler.

E. D. senden die Owstine mi 12 daler, die ehr aduocat to Spier hebben scholde.

E. D. [20. Nov.] gaff ick Hanse Bock dem stalmester 12 mk renth fur die 200 mk, die he mi vorm jar leve.

22. huj. gaff ick Hans Quendorpe mit einem plegesmanne 25 β fur die muren jn den batstauen vthtovlicken.

E. D. [24. Nov.] sende Achim Moltzan mi 1 ossen vnd 1 swien, die temlick gut weren.

25. huj. sende ick minen son Johansen nha Pron, den vorstendern dat holt, so sie ton dorstendern des wedemhaues hebben wolden, towiesende ꝛc. vnd jfft sie wol men van telgen seden, so hedden sie em doch van einem eiken-bome gesecht, den he en ock tohawen erlauet, dar ick nicht mit tofreden was.

26. huj. sende ick mit bewilligunge miner cumpane einem buwer to Lassentin vm fhar willen eins vorwundeden mannes geleide, to vnd entfieng darfur 4 mk; daruan gaff ick minen beiden cumpanen des volgenden dages vp dem niengemake 2 deile, nemlick jeder einem 11 β 4 ₰.

27. huj. entfieng ick 1 swien, dat mi Georg Steinkeller sende.

28. huj. stellede ick gemelten Steinkeller 1 supplication wegen des haues thom Brandeshagen, die van 2 bogen papyrs was.

E. D. was ick vp de schotkamer by der rekenschop vnd affscheidinge der camer, vnd erstreckede sick die rekenschop der jnnham jn die soßvndtwintich dusent 500 vnd etlick vnd sostig mk, die vthgaue auerst by anderthalff hundert mk weniger. — Vpn auend des sulnigen dages sand men Mathis Meibomis husvruwe jn Karsten Vits sode, vnd wurd dar heruthgetagen.

Prima Decembris ward Mathies Meybomske stilschwigende vp S. Georgens kerckhaue begrauen, vnd ic schach mit wethen vnd willen eins rades vnd der prediger.

4. huj. dede ick eim Spierfken baden Georg Hennberg 2 brieue: 1 an D. Portium van Kettels, den andern an Doct. Malachiam Raminge van der Owstine wegen; darby weren 26 daler, die jtzgemelte Raminge hebben scholde; darfur gaff ick gemeltem baden ½ daler tolone.

E. D. bracht mi Ambrosius Schertel, Stettinske bade, brieue wegen der Stettinsken contra van der Osten; dar gaff ick em 1 ort dalers fur.

E [illegible] mengemake lesen, wat ick der scholen
schriuer [illegible]
dar he [illegible] rekendropske mi 1 ort dalers wedder
[illegible] dem camerbaden mitgaff gegen Spier
bracht [illegible]
den [illegible] M. Georg Volgenhower mj 15 houet-
darge [illegible] capitis.
beka [illegible] M. Johan Stüblinger die leges, so
vliet [illegible] gestellet, dat he sie mit den andern predigern
[illegible]
han [illegible] bracht Johannes Süming, die prediger kom
nal [illegible] gestelleden leges mit einer addicion wedder.
led [illegible] sende Georg Treptow min bruwer mi sine
tid [illegible] erstreckede nach miner calculation vp 136 mk 4 β.
[illegible] huj. krech ick van demsulven Treptowen noch 1 tn.
m [illegible] 3 tn. tafelbiers.
m [illegible] D. [12. Dec.] hadde ick M. Laurentij Widemans
[illegible] mj vnd sede ehr van eines rades meininge sins vensts
[illegible]
[illegible] 13. huj. rekende ick mit minem vaddern Georgen Trep-
[illegible] alle bierschuld aff vnd gaff em vort alles, wat sick na ge-
[illegible] rekenschop besand, dat ick em to dem entfangenen gasten
[illegible] schuldig was, nemlick 90 marck 6 β an guden harden dalern.
E. D. dede ick miner vruwen 1 gulden to rotscher, des
[illegible] sien scholden.
15. huj. laß ick den predicanten vpme niengemake die nien
leges fur, vnd wordens mit en einig, als sie stehn vnd den schol-
gesellen vorgelesen werden scholden.
E. D. kofft Jacob Huggesien mj 3 ele swarten zaian,
dar guff ick 4 daler fur; ock leth ick 2 ele Lipzker dwellig darto
halen, dar gaff ick 12 β fur.
E. D. [16. Dec.] dede ick Huggesine dem snider 1
daler to sammit vnd 12 β the side, dar he die jope mit besetten
vnd sticken scholde.
E. D. [18. Dec.] was ick mit minem volck jm stenstauen
vnd hadde 1 frien werd.

E. D. [19. Dec.] kaffte ick dem lutken jungen Hinrick Matthewes sone 1 zaianske geuoderde hulle, dar gaff ick 12 β vor.

21. huj. nam ick Johannes Paltzgrauen wedder thom dudesken scholmeister an vnd laß em die nien leges fur, sede em ock 20 fl. besoldinge tho.

E. D. [22. Dec.] handelde ick mit Daniel Sepeline, dat he den dudesken scholdienst vp 20 gulden besoldinge vnd die nen leges annheme.

E. D. leth ick von Hans Bömer 11 boke papyrs halen, dar sende ick em 1 marckstück fur, van demsuluen papyr bede ick Henninge dem custer 8 boke, dar scholde he mi ein diarium van binden vp welsk.

E. D. senden mi die schothern 105½ mk pro portione, 5 mk pro prandio Epiphan. vnd 100 mk quartalgeldes fur min lohn.

23. huj. kreg ick 1 tn. . . . . jndt hus, die vam vagede vp Schon herqwam vnd gedeilt scholde werden.

E. D. gaff ick Jacob Gildemeister für xvij dag fodersnidens 3 marck lons.

23. huj. laß ick dem Rector scholae vnd sinen gesellen die nien leges fur, der beden sie affschrift vnd terminum deliberandi, ifft sie die annhemen edder den dienst leuer vorlieren wolden.

E. D. sende mi de mackschriuer 1 stuck vleiskes von einem fetten ossen.

E. D. brachte Henningk die custer mi ein nie diarium van 8 bock papyrs vp welsk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

E. D. schenckede Jacob Swart die schipper mi ein half reingemakete kalekutsch huen vnd 1 stoueden rodes wins.

25. huj. vierde man dat festum der gebordt unses herrn Christi, vnd wurde temlick wol in figurationibus gefunges.

E. D. led ick mie kleider an, nemlick jope, hosen vnd tüffeln.

26. huj. hadde ick mine verwandten vnd M. Vicconem mit siner vruwen togast.

E. D. leth ick vpme niengemake lesen, wat ick der scholen halffen gesettet.

6. huj. sende Vierkendropfke mi 1 ort dalers wedder van dem breue, den ick dem camerbaden mitgaff gegen Spier thofhoren.

7. huj. sende M. Georg Volgenhower mj 15 houetpillen contra vertiginem capitis.

9. huj. sende ick M. Johan Stüblinger die leges, so ick der schole haluen gestellet, dat he sie mit den andern predigern auerlesen scholde ꝛc.

10. huj. bracht Johannes Süming, die prediger tom hilgengeiste, die gestelleden leges mit einer addicion wedder.

E. D. sende Georg Treptow min bruwer mi sine rekenschop; die erstreckede nach miner calculation vp 136 mk 4 β.

11. huj. krech ick van demfuluen Treptowen noch 1 tn. krogbier vnd 3 tn. tafelbiers.

E. D. [12. Dec.] hadde ick M. Laurentij Widemans vruw bj mj vnd sede ehr van eines rades meininge sins densts haluen.

13. huj. rekende ick mit minem vaddern Georgen Treptow alle bierschuld aff vnd gaff em vort alles, wat sick na gedaner rekenschop besand, dat ick em to dem entfangenen gasten noch schuldig was, nemlick 90 marck 6 β an guden harden dalern.

E. D. dede ick miner vruwen 1 gulden to rotscher, des 24 ß fien scholden.

15. huj. laß ick den predicanten vpme niengemake die nien leges fur, vnd wordens mit en einig, als sie stehn vnd den scholgesellen vorgelesen werden scholden.

E. D. kofft Jacob Huggesien mj 3 ele swarten zaian, dar guff ick 4 daler fur; ock leth ick 2 ele Lipzker dwellig darto halen, dar gaff ick 12 β fur.

E. D. [16. Dec.] dede ick Huggesine dem snider 1 daler to sammit vnd 12 β tho side, dar he die jope mit besetten vnd sticken scholde.

E. D. [18. Dec.] was ick mit minem volck jm stenstauen vnd hadde 1 frien werd.

E. D. [19. Dec.] kaffte ick dem lutken jungen Hinrick Matthewes sone 1 zaianske geuoderde hulle, dar gaff ick 12 β vor.

21. huj. nam ick Johannes Paltzgrauen wedder thom dudesken scholmeister an vnd laß em die nien leges fur, sede em ock 20 fl. besoldinge tho.

E. D. [22. Dec.] handelde ick mit Daniel Sepeline, dat he den dudesken scholdienst vp 20 gulden besoldinge vnd die nen leges annheme.

E. D. leth ick von Hans Bömer 11 boke papyrs halen, dar sende ick em 1 marckstück fur, van demsuluen papyr bede ick Henninge dem custer 8 boke, dar scholde he mi ein diarium van binden vp welsk.

E. D. senden mi die schothern 105½ mk pro portione, 5 mk pro prandio Epiphan. vnd 100 mk quartalgeldes fur min lohn.

23. huj. kreg ick 1 tn. . . . . jndt hus, die vam vagede vp Schon herqwam vnd gedeilt scholde werden.

E. D. gaff ick Jacob Gildemeister für xvij dag fodersnidens 3 marck lons.

23. huj. laß ick dem Rector scholae vnd sinen gesellen die nien leges fur, der beden sie affschrift vnd terminum deliberandi, ifft sie die annhemen edder den dienst leuer vorlieren wolden.

E. D. sende mi de mackschriuer 1 stuck vleißkes von einem fetten ossen.

E. D. brachte Henningk die custer mi ein nie diarium van 8 bock papyrs vp welsk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

E. D. schenckede Jacob Swart die schipper mi ein half reingemakete kalekutsch huen vnd 1 stoueken rodes wins.

25. huj. vierde man dat festum der gebordt unses hern Christi, vnd wurde temlick wol in figurationibus gesungen.

E. D. ledt ick mie kleider an, nemlick jope, hosen vnd tüffeln.

26. huj. hadde ick mine verwandten vnd M. Viceonem mit siner vruwen togast.

27. huj. sende mi Hinrick Sachteleuend 1 bundeken vagel.

E. D. qwam Georg Süuerick vht dem land to Rugen wedder hier vnd bat mi ene to herbergen.

28. huj. hadde ick M. Jonam Stauden tho gaste vnd redede mit em van mannicherley dingen.

E. D. reisede D. Khetel van hier na Demmin; van dar wolde he name lande tho Mekelnborg thom rechtsdage.

E. D. sende ick dem Rectori scholae die nien leges thome vorlesen.

E. D. euen spade vpn quend sende her Jochim Klinckow mj drej furstl. brieue vnd der Lübecksken vhtschriuen eins berameden dages xj Januarij schierst kunfftig jntokamen vnd vele armut darinnen vor . . . . . toberatschlagen. Diesuluigen brieue sende ick fort hern Georgen Smitrlown bj minem knecht Bartholomewes Heidemann.

E. D. [29. Dec.] hadde ick thenenwe vnd gieng darmede jn den stauen. Des andern dages was mi de back so sere geschwollen, ock hedde ick so groth wee, dat ick tho bedde liggen mußte.

30. huj. bracht vnd schenckede Thomas Haneman mi 1 hasen.

E. D. [31. Dec.] sende Hans Helm mi 1 hasen vnd etlicke droge sandern vnd heckede.

E. D. sende mj alle drej molenmeisters 6 khetel mehls, die auerst vht der Nyenmole hedde D. Khetel ock 1 khetel mehls bringen willen, wiele he ene auerst nicht thohus gefunden, hedde he id hier gebracht.

E. D. qwam Johans Paltzgraue vnd bellagede sick, wo he gistern van Lierman, Tideo vnd Hinrico den scholgesellen jn der jntroduction vor hern Johan Stancke vnd Jochen Rechlinx bedrowt vnd geschulden wer worden, derwegen he dan nicht bedacht wer, die schol wedder antonhemen vnd darby thoblüuen. Vnd als ick nha hern Stancken sende, dat he to mi kamen moecht, vnd he to mi quam, vnd ick ene vragede, berichtede he mi alle gelegenheit vnd noch mehr als

Johanns, welckt mi nicht weinig vordroth. Jck berichte [de] id ock minen cumpanen, do ick to en qwam vnd bat, dat ſie van Stancken vnd Rechline ſulueſt meher berichts dauon moechten, wo den volgendes nien jarsdage vpme [nien] gemake geſchach; vnd ward den beiden vnd mi darup befhalen, den gemelten dren ſcholgeſellen ſtracken vorloff togeuen ꝛc.

(Fortſetzung folgt.)

Druck von F. Heſſenland in Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Vom 18. Jahrgang ist nur ein Heft erschienen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

1. Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Von Oberlehrer Th. Schmidt 1
2. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahre 1731. Von Pastor Carl Dalmer 101
3. Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund. (Forts.) 132
4. Vermischtes 234

Druck von F. Heſſenland in Stettin.

Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels.

1. Abtheilung: Von dem Niedergange der Hansa bis zur Vereinigung Stettins mit Preußen.

Die Beziehungen Stettins zur Hansa lösten sich zu einer Zeit, in welcher nach dem Aussterben unseres alten pommerschen Fürstengeschlechtes Stettin von den Schweden besetzt blieb und der westphälische Friede 1648 Vorpommern mit Stettin und einigen Städten in Hinterpommern in den rechtmäßigen Besitz der schwedischen Krone gebracht hatte. Stettin ist hiernach aus der Hansa später ausgeschieden, als dies bei andern Städten der Fall war, und es bedarf außer obiger Andeutung nur des Hinweises auf die Einladung zu den Hansetagen, deren einer in Anclam sogar im Jahre 1667 noch abgehalten wurde und auf ein späteres Verhältniß Stettins zum Bunde zur Zeit seines Absterbens noch hinweist. Gehen wir näher auf die Lage Stettins als Handelsplatz über, so theilt es mit einigen andern Städten wie Bremen, Hamburg, Lübeck die Eigenthümlichkeit, daß es nicht unmittelbar am Meere, sondern eine Strecke ($10^1/_2$ Meilen) davon entfernt liegt, daß die Anlage der Stadt aber an diesem Punkte nach Kloedens Meinung deshalb erfolgt sei, um sie gegen die verheerenden Einfälle der Vykinger zu schützen, ist unrichtig. Für eine solche Annahme fehlen uns Beweise, Feld, Bruch und Wald, die günstige Gegend am Wasser mit verschiedenen Strömen und dem nahen See, auch der gelegene Punkt zum Uebersetzen zwischen dem westlichen und östlichen Ufer haben gewiß auf die Wahl der Oertlichkeit hingewirkt. Die Entscheidung für die erste

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer den angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtlichkeit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine klar vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser wählen ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnten.

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg eben so wohl seine spätere Entwickelung wie Stettin und es hat deshalb keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte gelingen wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der Oder streitig zu machen.

Nach dem Niedergange der Hansa hatte Stettin, wenn wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig bebaute Lastadie abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kann die Stadt heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattlichen Eindruck machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkirche mit ihrem Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, die Mauerthürme und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der Oder sich hinziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- und die Langebrücke mit der Lastadie (von dem mittellateinischen Worte Lastadium — Abladeplatz) verbunden. Längs der Oder, dem Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und Langebrückenthor einen Thurm trugen.

Vom heiligen Geistthore in der Nähe der Johanniskirche zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen in westlicher Richtung nach dem Passower Thore. Das vom Pässower nach dem heiligen Geistthore herabfließende Wasser trieb zwischen dem heutigen Schützenhause und der Oder eine Mühle. Vom Passower Thor lief die Befestigung im Winkel nach dem Mühlenthore und war dieser Abschnitt durch 13 Thürme und Wykhäuser geschützt. Zwischen dem Schlosse und dem Mühlenthor standen in der Mauer 3 Wykhäuser, ein tiefer Graben zog sich vom Schloß nach dem Frauenthor.

Der östliche Theil der Stadt war durch das Bruch und

das Wasser am besten geschützt. In Südwesten lag die Sternschanze, heute liegt in größeren Verhältnissen an ihrer Stelle das Fort Preußen.

Marktplätze waren der Freitagsmarkt (in schwedischer Zeit Königsstraße genannt), der faule Markt, zwischen dem Kohlmarkt und Roßmarkt mit 4 Fleischscharren, der Holz-, der Heu-, Fisch- und Roßmarkt.

Die Straßennamen enthalten zum Theil gewerbliche Erinnerungen, Schuh-, Pelzer-, Beutler-, Haken- (Höker-), Reepschläger- (Seiler-), Küter- (Hausschlächter-) oder Garbröterstraße, Oldböter- (Altflickerberg), die Mühlenstraße, Nagelstraße. Andere Namen sind Schulzenstraße (vom Schulzenhofe), Rosengarten, Rodenberg, Hagenstraße, Frauenstraße (zum Frauenthor führend), Papenstraße ꝛc.*)

Die bergablaufenden Straßen gingen damals wie heute nach der Oder, nur ein Weg führte für Reise- und Frachtfuhrwerk von Osten nach Westen durch die Stadt und derselbe ist so steil, namentlich von der Schulzenstraße nach der Breitenstraße, daß unbeladene Wagen in kleinem Trabe, schwere Lastwagen nur mit Vorspann die Oberstadt erreichen können. Bergab muß jeder schwere Wagen einen Hemmschuh anlegen. Auch die zum Theil parallel mit der Oder laufenden Straßen sind nicht ganz eben, jedoch ist die Behauptung übertrieben, daß ein vom Winde abgewehter Hut unmittelbar nach der Oder geführt werde. Dagegen ist der zur Stadt gehörige jenseits der Oder gelegene östliche Theil die Lastadie flach wie ein Teller und da der Baugrund aus Wiesenboden besteht, so erforderten größere

*) Es giebt einen gesunden Familiensinn, welcher seinen Namen, mag er auch noch so wenig romantisch klingen, nicht mit einem andern vertauschen mag; derselbe conservative Sinn zeigt sich auch in der Erhaltung von Ortsnamen. Leider hat sich in der neuesten Zeit bei gewissen neu zuziehenden Beamten großer Städte die Lust gezeigt, alte ihnen unverständliche oder anstößige Ortsbezeichnungen auf Kosten örtlicher Erinnerungen zu vertilgen und sei mit neuen oft nichtssagenden Benennungen zu vertauschen. Ein solches Verfahren hat auch manche alte Straßennamen in Stettin verändert.

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer d angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtl keit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser n ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnte

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg wohl seine spätere Entwickelung wie Stettin und es hat keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der O zu machen.

Nach dem Niedergange der Hansa hatte St wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig beb abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kar heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattl machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkir Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, di und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der ziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- brücke mit der Lastadie (von dem mittell Lastadium — Abladeplatz) verbunden. Läng Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thor Baum- und Langebrückenthor einen Thurm

Vom heiligen Geistthore in der Näh zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen nach dem Passower Thore. Das vom heiligen Geistthore herabfließende Wasser tigen Schützenhause und der Oder eine Thor lief die Befestigung im Winkel und war dieser Abschnitt durch 13 geschützt. Zwischen Schlosse und in der Mauer r, ein Schloß nach

Der Stadt

das Wasser am besten
immer. heute liegt in
ns für Personen.
Zimmer waren da
heizbaren ausgenommen), der kam
in Nische mit 4 Fleischhak
sich an
Die Zimmern enthalten
merungen [illegible]
Wagen-Sa
Abdöter-
Namen in
Rodenberg
Hagenstraße
Die
durch der
Werk von
so steil,
straße, d
Leichenwagen
übergab
durch die
sind nicht
ein weng
führt
Oder
Durch

n
ner
cher
der
beiden
afkam-
so daß
re Woh-

ebäude ein
noch heute
utzte Giebel-
fen der Fronte
sind ehrwürdige
ern Giebelhäuser
nicht gerade, son-
ufen lassen, welche
geziert war. Der
nd spätere Reparatu-
niliennachrichten, auch
es — oder wenn später
roßer Schornstein — er-
beiteten oder gebrannten
n der Vorderseite brachte
he z. B. „soli deo gloria",
an, die letztere Inschrift hatte
e des 17. Jahrhundertes die
chuhstraße (aus einem Hypo-
auf dem Schlosse).
da der obere Theil selbstständig
für sich ein Ganzes

eine gewisse Einförmigkeit den betrachtenden Blick einschläfern mußte, so hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unsere heute flach und schmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuser, welche man beim Aufsuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Giebelhäuser zeichneten sich besonders durch solideren Bau aus, die Erdgeschosse und Keller waren nicht selten gewölbt und gewährten deshalb eben sowohl beim Feuer wie bei einer Beschießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof" den Kaufleuten zum Versammlungsorte diente, so war zu demselben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geselligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandschneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauses, welche die Aufsicht über dieses Haus führten. Im Wandhause wurde Wand (Tuch) gemessen; es benutzten die Gewandschneider.

So verschieden der Zweck dieser verschiedenen Gebäude auch sein mochte, so erinnern sie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäusern, Thoren und sonstigen Bauten für einen würdigen Stadtschmuck sorgten, welcher auch den Fremden bei seinem Eintritte mit Achtung erfüllen sollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollständigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchsäulen der Zuckerfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeäschert — in der Ferne dem Blicke zuerst entgegen.

Die Lebensader Stettins ist die Oder, am Osthange der Sudeten entspringend, erreicht sie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schlesien und durchströmt Schlesien, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt ist daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichsel, da derselbe zum Inhalt dieser wie 1 zu $1_{,4}$ und $1_{,8}$ sich verhält.

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das engere Gebiet der Oder nur 932 □Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Cüstrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfläche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfläche minder geöffnet, diese auch an den weitern Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Netze, die Obra und die Brahe sich erweitert, so wird durch das gelbe Wasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Haffe, einem langgestreckten Dreiecke von 6¼ Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usedom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Haffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benutzt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen

in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Haffausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein todter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trockene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlesien und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angesäet, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengelesene Steine findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelockert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Baustellen neue Wohnungen zu errichten und so allmälig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

zuführen, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern ertheilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüstliegende Aecker wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Asche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiskow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Oder ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten*). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Kolo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Heringe, Material- und Eisenwaaren. Schlesien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

---

*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Korns zu Cüstrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Flössen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Thran, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die lübischen Geschichten und Sagen vom Professor Deecke). Reval ein Flachs- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Back-, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbliche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen ꝛc. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurichtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfahl sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.*) Sein Genuß beförderte den Durst und somit das Biertrinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schonischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtsame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Draker, Falster und Elboger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

*) Cfr. Kloedens Geschichte des Oderhandels.

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringsfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischesser mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Tietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht blos zur Verproviantirung von Kriegs- und Kauffahrtheischiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlesien, Böhmen ꝛc. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebniß der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Praecipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Osmund genannt. Osmund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmelzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Osmund oder Osemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlesien und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerk genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eldena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Gristow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Radewitz auf Rügen**). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck – auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen***).

---

*) Colberga salsa.

**) Codex diplom von Draeger.

***) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hansa begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingesalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Boysalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Boysalzsiedereien, um es zur Benutzung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverkauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von 1½ Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigesmund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzusetzen. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlesien, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märkische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

---

fach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Maaß Holz, jedes einen Klafter hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachse kurze Colbergische Sülzengeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer den angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtlichkeit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine klar vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser wählen ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnten.

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg eben so wohl seine spätere Entwickelung wie Stettin und es hat deshalb keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte gelingen wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der Oder streitig zu machen.

Nach dem Niedergange der Hansa hatte Stettin, wenn wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig bebaute Lastadie abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kann die Stadt heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattlichen Eindruck machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkirche mit ihrem Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, die Mauerthürme und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der Oder sich hinziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- und die Langebrücke mit der Lastadie (von dem mittellateinischen Worte Lastadium — Abladeplatz) verbunden. Längs der Oder, dem Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und Langebrückenthor einen Thurm trugen.

Vom heiligen Geistthore in der Nähe der Johanniskirche zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen in westlicher Richtung nach dem Passower Thore. Das vom Päßower nach dem heiligen Geistthore herabfließende Wasser trieb zwischen dem heutigen Schützenhause und der Oder eine Mühle. Vom Passower Thor lief die Befestigung im Winkel nach dem Mühlenthore und war dieser Abschnitt durch 13 Thürme und Wykhäuser geschützt. Zwischen dem Schlosse und dem Mühlenthor standen in der Mauer 3 Wykhäuser, ein tiefer Graben zog sich vom Schloß nach dem Frauenthor.

Der östliche Theil der Stadt war durch das Bruch und

das Wasser am besten geschützt. In Südwesten lag die Sternschanze, heute liegt in größeren Verhältnissen an ihrer Stelle das Fort Preußen.

Marktplätze waren der Freitagsmarkt (in schwedischer Zeit Königsstraße genannt), der faule Markt, zwischen dem Kohlmarkt und Roßmarkt mit 4 Fleischscharren, der Holz-, der Heu-, Fisch- und Roßmarkt.

Die Straßennamen enthalten zum Theil gewerbliche Erinnerungen, Schuh-, Pelzer-, Beutler-, Haken- (Höker-), Reepschläger- (Seiler-), Küter- (Hausschlächter-) oder Garbröterstraße, Oldböter- (Altflickerberg), die Mühlenstraße, Nagelstraße. Andere Namen sind Schulzenstraße (vom Schulzenhofe), Rosengarten, Rodenberg, Hagenstraße, Frauenstraße (zum Frauenthor führend), Papenstraße ꝛc.*)

Die bergablaufenden Straßen gingen damals wie heute nach der Oder, nur ein Weg führte für Reise- und Frachtfuhrwerk von Osten nach Westen durch die Stadt und derselbe ist so steil, namentlich von der Schulzenstraße nach der Breitenstraße, daß unbeladene Wagen in kleinem Trabe, schwere Lastwagen nur mit Vorspann die Oberstadt erreichen können. Bergab muß jeder schwere Wagen einen Hemmschuh anlegen. — Auch die zum Theil parallel mit der Oder laufenden Straßen sind nicht ganz eben, jedoch ist die Behauptung übertrieben, daß ein vom Winde abgewehter Hut unmittelbar nach der Oder geführt werde. Dagegen ist der zur Stadt gehörige jenseits der Oder gelegene östliche Theil die Lastadie flach wie ein Teller und da der Baugrund aus Wiesenboden besteht, so erforderten größere

*) Es giebt einen gesunden Familiensinn, welcher seinen Namen, mag er auch noch so wenig romantisch klingen, nicht mit einem andern vertauschen mag; derselbe conservative Sinn zeigt sich auch in der Erhaltung von Ortsnamen. Leider hat sich in der neuesten Zeit bei gewissen neu zuziehenden Beamten großer Städte die Lust gezeigt, alte ihnen unverständliche oder anstößige Ortsbezeichnungen auf Kosten örtlicher Erinnerungen zu vertilgen und sei mit neuen oft nichtssagenden Benennungen zu vertauschen. Ein solches Verfahren hat auch manche alte Straßennamen in Stettin verändert.

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in v
eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der
unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen w
angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weiter
keit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall
vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am
ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen

Diesem Umstande verdankt Bremen, Ha
wohl seine spätere Entwickelung wie Stettin u
keinem ober- und unterhalb Stettin gelegen
wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß
zu machen.

Nach dem Niedergange der Hansa
wir die Festungswerke, die Neustadt, die
abrechnen, denselben Umfang wie jetzt,
heute aus der Ferne gesehen nicht mehr
machen, weil wichtige Baudenkmäler,
Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere
und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am
ziehend, war schon durch 2 Brü
brücke mit der Lastadie (v
Lastadium — Abladeplatz)
Bollwerke lief die Stadtm
Baum- und Langebrücken

Vom heiligen Ge
zog sich die Stadtmau
nach dem Passower
heiligen Geistthore

das Waſſer am beſten [illegible]

ſchanze, heute liegt in [illegible]

das Fort Preußen.

Marktplätze waren [illegible]

Königsſtraße genannt), [illegible]

und Roßmarkt mit 4 [illegible]

Fiſch- und Roßmarkt.

Die Straßennamen [illegible]

innerungen, Schuh-, [illegible]

ſchläger- (Seiler-), [illegible]

Eldböter- (Altflickerberg), [illegible]

Namen ſind Schuljenſtraße [illegible]

Rodenberg, Hagenſtraße, [illegible]

Papenſtraße ꝛc.*)

Die bergablaufenden [illegible]

nach der Oder, nur ein [illegible]

werk von Oſten nach [illegible]

ſo ſteil, namentlich [illegible]

ntweder auf dem Flure

oße Winde, jedes beſaß

ch man noch heute bei

gegangene Hausbrunnen

Erde hatte einen großen

equem einen Wagen um-

ten die Brauer, Brenner

eren Fäſſern, die Böttcher

war auch ein Spielplatz der

em Flure gingen von beiden

uf, welche zu den Schlafkam-

ſchaftsräumen führten, ſo daß

auch die Hausgenoſſen ihre Woh-

früher für größere Gebäude ein

Bauſtyl. Wir haben noch heute

einige alte nicht abgenutzte Giebel-

reifswald, die Seiten liefen der Fronte

e geradlinig aus, ſie ſind ehrwürdige

uſtyls, wogegen die ſpätern Giebelhäuſer

en Ränder des Giebels nicht gerade, ſon-

chnitten zur Spitze auslaufen laſſen, welche

und einer Wetterfahne geziert war. Der

einige auf den Bau und ſpätere Reparatu-

e Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch

Grundſteine des Gebäudes — oder wenn ſpäter

heil des Hauſes — ein großer Schornſtein — er-

in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten

Baujahr verzeichnet. An der Vorderſeite brachte

eiften mit einem Denkſpruche z. B. „soli deo gloria“,

en keine bleibende Stätte“ an, die letztere Inſchrift hatte

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes die

eke oberhalb der Schuhſtraße (aus ei

ſchwediſcher Zeit auf dem Schloſſe).

iebelhaus bildete, da der obere Theil

Häuſern daſtand, für ſich ein Ganze

Gebäude ein solides Fundament. Wenn der Weg durch das Oderbruch nach der östlichen Seite für alles ankommende und zurückgehende Fuhrwerk auf der Lastadie die Anlage von Gastwirthschaften nothwendig machte; die Fischer bequem aus ihren Wohnungen ihrer Nahrung nachgehen konnten, so war dieselbe trotzdem im Anfange des 17. Jahrhunderts wenig bebaut und auf ihr lagen außer den Speichern, Gärten nur Holzplätze.*) Unter letztern war besonders wichtig der Rathsholzhof, auf welchem nach einer damals geltenden Holzordnung das Holz gewrakt werden mußte. — Zwischen den beiden Brücken standen die Speicher, wie noch heute die Lagerräume für Waaren jeder Art in der größten Ausdehnung überwiegend sich in den Speichern der Lastadie befinden.

Die Häuser jener Periode waren von den heutigen, welche überwiegend Miethscasernen sind, ganz verschieden. Noch heute sieht man in einigen Straßen kleine Häuser, welche so schmal sind, daß eine Familie aus 6 Köpfen nebeneinander mit ausgebreiteten Armen stehend die Grenzen der benachbarten Häuser überschreiten muß. Diese kleinen Häuser — eins führt heute noch den Namen Handtuch wegen seiner schmalen Fronte — hießen Buden und neben ihnen bestanden noch die Kellerwohnungen. Die noch stehenden Budenhäuser erinnern an den anspruchlosen Sinn früherer Bewohner, welche sich schon glücklich fühlten, wenn sie auf eigenem Grund und Boden unter einem kleinen Dache Hausbesitzer waren und ihre Sehnsucht nach einem kleinen Besitzthum befriedigen konnten.

Die großen Häuser waren hauptsächlich für die Gewerbthätigkeit der Bewohner, Brauer, Brenner, Mälzer, Kaufleute eingerichtet, dagegen hatten sie nur wenige Räumlichkeiten zum behaglichen Leben einer Familie nach unsern Begriffen. Diese alten Giebelhäuser welche noch heute in Lübeck, Stralsund, Danzig mehr als in Stettin erhalten sind, hatten statt der heutigen Stockwerke zu Wohnungen mehrere übereinander liegende Böden

*) Cfr. das Tagebuch von P. Hainhofer von 1617 in den Baltischen Studien II. 2.

für Getreide und Malz, in jedem Hause entweder auf dem Flure oder an der Hofseite befand sich eine große Winde, jedes besaß in der Regel seinen Brunnen, weshalb man noch heute bei baulichen Veränderungen auf alte eingegangene Hausbrunnen stößt. Das untere Stockwerk zur ebenen Erde hatte einen großen Flur mit Fliesen, auf welchem man bequem einen Wagen umwenden konnte. Diesen Raum benutzten die Brauer, Brenner zum Verkaufe, zum Lagern von leeren Fässern, die Böttcher arbeiteten auf demselben und er war auch ein Spielplatz der Kinder bei Regenwetter. Von diesem Flure gingen von beiden Seiten Treppen zu Galerien herauf, welche zu den Schlafkammern des Gesindes und zu Wirthschaftsräumen führten, so daß bis zum ersten Boden wirklich auch die Hausgenossen ihre Wohnung hatten.

Bekanntlich erhielt sich früher für größere Gebäude ein ziemlich übereinstimmender Baustyl. Wir haben noch heute aus der Ziegelsteinperiode einige alte nicht abgenutzte Giebelhäuser am Markte zu Greifswald, die Seiten liefen der Fronte nach oben zu der Spitze geradlinig aus, sie sind ehrwürdige Zeugen des früheren Baustyls, wogegen die spätern Giebelhäuser mit Kalkabputz die beiden Ränder des Giebels nicht gerade, sondern mit runden Einschnitten zur Spitze auslaufen lassen, welche mit einem Knopfe und einer Wetterfahne geziert war. Der Knopf enthielt öfter einige auf den Bau und spätere Reparaturen sich beziehende Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch fand sich in dem Grundsteine des Gebäudes — oder wenn später vielleicht ein Theil des Hauses — ein großer Schornstein — erneuert war, in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten Steine das Baujahr verzeichnet. An der Vorderseite brachte man Inschriften mit einem Denkspruche z. B. „soli deo gloria", „wir haben keine bleibende Stätte" an, die letztere Inschrift hatte unter andern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes die jetzige Hofapotheke oberhalb der Schuhstraße (aus einem Hypothekenbuche aus schwedischer Zeit auf dem Schlosse).

Jedes Giebelhaus bildete, da der obere Theil selbstständig neben andern Häusern dastand, für sich ein Ganzes und wenn

eine gewisse Einförmigkeit den betrachtenden Blick einschläfern mußte, so hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unsere heute flach und schmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuser, welche man beim Aufsuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Giebelhäuser zeichneten sich besonders durch solideren Bau aus, die Erdgeschosse und Keller waren nicht selten gewölbt und gewährten deshalb eben sowohl beim Feuer wie bei einer Beschießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof" den Kaufleuten zum Versammlungsorte diente, so war zu demselben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geselligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandschneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauses, welche die Aufsicht über dieses Haus führten. Im Wandhause wurde Wand (Tuch) gemessen; es benutzten die Gewandschneider.

So verschieden der Zweck dieser verschiedenen Gebäude auch sein mochte, so erinnern sie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäusern, Thoren und sonstigen Bauten für einen würdigen Stadtschmuck sorgten, welcher auch den Fremden bei seinem Eintritte mit Achtung erfüllen sollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollständigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchsäulen der Zuckerfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeäschert — in der Ferne dem Blicke zuerst entgegen.

Die Lebensader Stettins ist die Oder, am Osthange der Sudeten entspringend, erreicht sie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schlesien und durchströmt Schlesien, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt ist daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichsel, da derselbe zum Inhalt dieser wie 1 zu $1_{,4}$ und $1_{,8}$ sich verhält.

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das engere Gebiet der Oder nur 932 □Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Cüstrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfläche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfläche minder geöffnet, diese auch an den weitern Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Netze, die Obra und die Brahe sich erweitert, so wird durch das gelbe Warthewasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Haffe, einem langgestreckten Dreiecke von 6¼ Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usedom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Haffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benutzt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen

in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Haffausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein todter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trockene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlesien und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angesäet, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengelesene Steine findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelockert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Baustellen neue Wohnungen zu errichten und so allmälig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

zuführen, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern ertheilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüstliegende Aecker wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Asche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiskow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Oder ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten*). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Kolo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Heringe, Material- und Eisenwaaren. Schlesien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

---

*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Korns zu Cüstrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Flössen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Thran, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die lübischen Geschichten und Sagen vom Professor Deecke). Reval ein Flachs- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Back-, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbliche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen ꝛc. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurichtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfahl sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.*) Sein Genuß beförderte den Durst und somit das Biertrinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schonischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtsame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Draker, Falster und Elboger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

*) Cfr. Kloedens Geschichte des Oderhandels.

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringsfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischesser mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Tietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht blos zur Verproviantirung von Kriegs- und Kauffahrtheischiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlesien, Böhmen ꝛc. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebniß der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Praecipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Osmund genannt. Osmund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmelzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Osmund oder Osemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlesien und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerk genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eldena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Gristow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Radewitz auf Rügen**). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck – auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen***).

---

*) Colberga salsa.

**) Codex diplom von Draeger.

***) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hansa begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingesalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Boysalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Boysalzsiedereien, um es zur Benutzung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverkauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von 1½ Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigesmund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzusetzen. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlesien, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märkische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

---

sach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Maaß Holz, jedes einen Klafter hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachse kurze Colbergische Sülzengeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

die Fuhrleute vorgeben mußten, sie seien von den Polen gedungen und so konnten sie das Salz billiger verkaufen*).

Der 30jährige Krieg hinderte eine strenge Ausführung der Maßregeln, welche gegen diese Umgehungen beliebt wurden, aber nach Beendigung des Krieges 1652 — bis dahin war der Salzhandel freigegeben — gab der Churfürst ein Edict, wonach er seine Lande selber mit Salz versorgen wollte und zwar hatte er deshalb den Contract mit Lüneburg wegen Salzlieferungen erneuern lassen, um aber den Polen den Weg abzukürzen und ihnen eine Gelegenheit zu geben näher als in Stettin ihre Einkäufe zu machen, ließ er in Landsberg und Dramburg Salzpfannen errichten. Es wurde dort nicht allein gesottenes Salz, sondern auch die grobe weiße spanische Boy verkauft. Mehr schadete noch dem Stettiner Salzhandel, daß holländisches Salz nach der Mark Brandenburg und nach Hinterpommern seit 1680 versandt wurde und als endlich Stettin mit einem Theile von Vorpommern dem preußischen Scepter unterworfen wurde, hatte der ehemals so wichtige Salzhandel sein Ende erreicht.

Schon zu der Zeit, da sich die Stadt unter Sequestration des Königs von Preußen befand, von 1713 bis 1720, wurde fremdes Salz, Lüneburger, Halle'sches und Colberg'sches nach Stettin versandt, es kam neben dem Stettiner Boysalz in den Verkehr, man bewahrte es aber, weil es schlechter war, in einem besonderen Magazine auf. 1718 wurde ferner bekannt gemacht, daß in Hinterpommern nur aus den königlichen Factoreien zu Greifenhagen, Treptow a. d. R. und Belgard Salz verkauft werden sollte. Entsprechend dieser Anordnung wurde die Einfuhr fremden Salzes in das preußische Pommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, welches auch ferner sein Salz von Colberg beziehen durfte, verboten. Hiermit wurde dem Stettiner Salzhandel nach Hinterpommern ein Schlagbaum entgegengestellt.

---

*) Cfr. die Bemerkungen über dieses Salz in der Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs von Dr. R. Hirsch S. 90 und die folgenden.

Die Stettiner Kaufleute beschwerten sich deshalb über diese Maßregel, müßten die Stettiner Salzsiedereien — es gab damals 32 Salzsiedereigerechtigkeiten — ihren Betrieb einstellen, so würde der Staat, wenn auch nur 800 Last Boysalz gesotten und verkauft würden, einen Ausfall von 6311 Thlr. 18 gGr., bei einem Verkaufe von 1600 Last aber von 12623 Thlr. 12 gGr. haben. Außerdem träfe ein großer Verlust viele Kaufleute, Salzsieder, Handwerker und Tagelöhner. — Auf diese Gegenvorstellungen nahm jedoch die neue Regierung keine Rücksicht, im August 1719 erfolgte sogar durch die Geistlichen von den Kanzeln die Bekanntmachung, daß von nun an alles fremde Salz mit Beschlag belegt werden sollte, weil das Halle'sche Salz schon über ein Jahr eingeführt wäre und sich Niemand damit entschuldigen könnte, daß es noch vom früheren Salzvorrath herrührte.

Die preußische Regierung mußte folgerichtig noch weiter gehen.

Vom 1. Mai 1720 durfte auch in Stettin nur Halle'sches und Schönebeck'sches Salz eingeführt werden, indem der König dem Magistrat und der Kaufmannschaft eröffnen ließ, daß der Stettin'sche Salzhandel nach Vorpommern und Polen mit dem bezeichneten Tage aufhören solle, weil nur königliches Salz abgesetzt werden dürfte, doch sollte man nach Preußen mit königlichem Salze, die Tonne zu einem Preise von 3 Thlr. 20 gGr., handeln dürfen.

Neue Beschwerden erfolgten. Man wies darauf hin, daß in Vorpommern 40 Salzpfannen arbeiteten, welche jede wöchentlich eine Last Boy, also 2080 im Jahre versendeten. Diese brachten nach der Berechnung der Salzsieder dem Könige an Licent, Zoll und anderen Abgaben, sowie für Holz aus den königlichen Forsten jährlich 14,190 Thlr. 4 gGr. ein. Für die Einbringung der 2080 Last Boy würde kein baares Geld aus dem Lande geschickt, sondern dieselbe gegen Klappholz, Pipenstäbe, Asche ꝛc. welche aus den königlichen Forsten kämen, für Korn und andere Landesproducte eingetauscht. Ansehnliche Summen von Licent und Zoll flössen in die Staatskasse. Wieviel

würde nicht die Accise und Consumtions-Casse verlieren, wenn so viele Schiffer, Leichter, Bootsleute, Träger, Messer, Salzsieder, Böttcher, Packer, Holzwraker, Fuhrleute ꝛc. ihre Nahrung verlören. Die Kaufleute müßten folgerichtig ihre zum Salzhandel gebauten Schiffe verkaufen, Schiffer und Matrosen ihre Nahrung im Auslande suchen. Verloren wären alle die Kosten für 40 Salzpfannen, für die Küfen, Körbe, Tonnen, Gebäude und Gerechtigkeiten, die man dazu besonders gebaut hätte. Der Verlust der Städte mit Salzsiedereien belaufe sich über 2 Tonnen Goldes. Da endlich die Tonne Hallesches Salz 2 Thlr. 10 gGr. theurer sei als die Tonne gesottenen Boysalzes, von Stettin aber jährlich 56,160 Tonnen geliefert wären, so stellte sich die Ausgabe um 135,720 Thlr. höher.

Alle diese Gegenvorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg und man fügte sich dem Regale, welches einige Jahre nur in unbedeutenden Punkten für kurze Zeit gemildert wurde.*)

Vom kaufmännischen und gewerblichen Standpunkte aus, muß man sich gegen die Beschränkung des Salzverkehres und gegen die Eingriffe in das Gewerbe des Salzsiedens erklären; jede Einmischung des Staats in den freien Verkehr und die Gewerbthätigkeit, um selber gewisse Handels- und Fabrikationszweige für eigene Rechnung zu betreiben, wird auf Kosten des allgemeinen Bestens erkauft. Die Salzpreise stiegen bald, die Verwendung des Salzes zu gewerblichen Zwecken, zum Viehfutter wurde erschwert, beim Aufhören privater Concurrenz konnte auch die Beschaffenheit des Salzes weniger befriedigen, da der Staat als Verkäufer seine Kunden nicht verlieren konnte und die Concurrenz nicht zu fürchten war. —

Faßt man dagegen das Regal von der finanziellen Seite auf und würdigt dasselbe allein nach seinem Ertrage für die Staatskassen, so hat dasselbe bis jetzt sehr gute Dienste geleistet, obwohl diese Dienste auch mit einem erhöhten Preise für eins der nothwendigsten Nahrungsmittel erkauft sind.

---

*) Cfr. Pommersche Denkwürdigkeiten von Ruehs. Greifswald, 1803. 1. Bd.

Der Holzhandel Stettins bewegte sich früher in weit kleineren Grenzen als heute, da trotz der größeren Privatwaldungen die Nachfrage nach Holz weniger bedeutend war und deshalb auch dieser jetzt so wichtige Zweig des Oderhandels ein begrenzteres Einkaufsgebiet benutzte.

Wie anderswo hatte man in den pommerschen Forsten Holzkohlen gebrannt, Theer geschwelt, Asche gewonnen und auch das Holz zu mancherlei Gefäßen, Mulden, Schippen ꝛc. verarbeitet. Für den Großhandel suchte der Kaufmann besonders Nachfrage nach Brenn-, Schiffs- und Bauholz, nach Stäben zu Fässern, nach Dielen zu genügen und die Bearbeitung des Holzes für diese verschiedenen Zwecke geschah größtentheils im Walde, zum kleinern Theil auch auf den Holzhöfen der Lastadie. Die Wasserverbindung erlaubte das Herabflößen des Holzes stromab und nur einige Nebenflüsse der Oder mündeten unterhalb, so daß ein bequemer Transport des Holzes möglich war.

In diesem Zeitraum wurde auch Holz aus Stettin für die schwedische Flotte abgefahren und die alten Absatzgebiete Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal blieben die Stützen dieses Handels.

Aber die Furcht vor einer möglichen Holznoth beschränkte bereits damals die freie Benutzung des Holzes. Nachdem schon im 16. Jahrhunderte 1558 der Rath von Stettin Fremden verboten hatte, im städtischen Eigenthume Schiffe zu bauen, obwohl nach unsern jetzigen Vorstellungen auch Bauten für fremde Rechnung dem Bauorte nur Nutzen bringen, so war weiter 1623 in der Victualordnung festgesetzt worden, daß aus Gründen der Holzersparung die Zahl der Salzsieder in Stettin sich nicht vermehren und die Pfänner, wenn sie zwei Salzpfannen im Betriebe hätten, eine sollten eingehen lassen.

Alle damals in Pommern arbeitenden 44 Salzpfannen verbrannten jährlich 20,000 Faden Holz und zwar kostete der Faden d. h. 8 Fuß langes Ellernholz 2 Thlr., während er heute, den veränderten Werthverhältnissen entsprechend, weit mehr gilt. Es wird aus diesen Angaben deutlich, wie die Furcht vor der

Holzabnahme schon unsere Väter beängstigte und zu rettenden Thaten führte.

Der Holzhandel galt damals für einen der gesundesten und einträglichsten Zweige des Stettiner Geschäfts. Obgleich wir in unsern Quellen keine Andeutung über die damalige Weise des Holzankaufs seitens der Kaufleute finden, so dürfen wir voraussetzen, daß der Einkauf dem heutigen ähnlich gewesen ist. Gewiß hat der Kaufmann unter günstigen Bedingungen auch damals ganze Privatwaldungen angekauft und das Holz für eigene Rechnung schlagen lassen, so daß er nach der Größe und den Beständen der Waldung auch längere Zeit zur Abwickelung des Geschäfts gebrauchte. Ebenso werden kleinere Holzungen angekauft sein; wenn wir jedoch in der neueren Zeit große Commissions-Holzläger namentlich in Polen ꝛc. finden, auf welchen die Kaufleute aus zweiter Hand den Einkauf besorgen, so hat sich diese Art des Geschäfts erst in neuester Zeit ausgebildet.

Es gab noch bestimmte Holztaxen, nach welchen man zu jeder Zeit Holz in den herzoglichen, später königlichen Haiden ankaufen konnte.

Nach der Holztaxe von 1709 wurde bezahlt:

für eine Eiche zur Mühlen-Säule	. . . . .	10 Thlr.
„ „ eichene Mühlenwelle	. . . . .	6 „
„ „ „ Mühlenbalken	. . . . .	6 „
„ „ „ Mühlenruthe	. . . . .	3 „
„ „ „ Mühlenbalken und eine Mühlensohle jedes	. . . . .	3 „
„ „ Fuhre Kammholz	. . . . .	1 5/8 „
„ „ eichen Kahnholz nach Gelegenheit	. . .	3—4 „
„ „ dürre und sohre Eiche je à	. . . . .	4 „
„ „ Eiche zum Sageblock von 2 Längen zu Schiffsbauten	. . . . .	4 „
„ „ Eiche zum Sageblock von einer Länge	. .	3 „
„ „ eichenen Block zu Boots-Dielen mit den Zöpfen	. . . . .	2 „
„ „ eichene starke Sohle oder Platte 40 Schuh lang	. . . . .	2 „

für eine gemeine eichene Sohle 30 Schuh lang . . 1 Thlr. u. s. w.

Hiebei wird bemerkt, daß die specificirte Münzsorte in Reichsthalern und Lübschillingen nach vorpommerschem Gelde dergestalt berechnet wurde, daß auf den Reichsthaler 2 Gulden und auf den Gulden 24 Lübschillinge kamen.

Der Getreidehandel war lästigen Beschränkungen unterworfen. So war schon im 16. Jahrhundert zum Besten der Handwerker, damit sich diese nicht über Vorkauf beklagen sollten, den Kaufleuten der Einkauf des Getreides vor der Ernte bis zum 6. December besonders bis zur Randow und in den umliegenden Städten untersagt. Das Getreide sollte an keiner fremden Schiffsstätte, also z. B. nicht in den Wasserorten unterhalb Stettins, vor der Ihnamündung, sondern in der Stadt zwischen den Brücken verschifft werden. Das Verschiffen des Kornes war nur mit besonderer Erlaubniß des Raths gestattet und mußten deshalb die Alterleute der Kaufmannschaft diese Genehmigung um Nicolai nachsuchen. Vom 6. December bis Lichtmeß durfte nach älterm löblichen Gebrauche kein Korn ausgeführt werden.*)

Daß der 30jährige Krieg bei der Verwüstung des Landes glückliche Ernten nicht begünstigte, dürfen wir nur andeuten. Nach demselben entstand 1651 eine solche Theurung, daß man das Brodkorn aus Polen herbeischaffen und den Scheffel Roggen mit 2—3 Thlr. bezahlen mußte.

Auch unter dem schwedischen Regimente war der Kornhandel nicht frei; die damalige Verwaltung ging ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Lande, namentlich den Städten das Korn zu billigen Preisen verbleiben sollte und desbalb durfte es vor dem Winter nicht ausgeführt werden.**) Außerdem hinderte die Niederlagsgerechtigkeit diesen Handelszweig.

So hatten der Adel und die Landleute ein sehr beschränktes Absatzgebiet in den Städten und die Verkäufer beklagten sich

*) Weißes Copialbuch F. 33 ff. im Magistrats-Archiv bei Thiede. Chronik der Stadt Stettin.

**) Cfr. Daehnert.

1681, daß die Kaufleute sich verabredeten, das Getreide nur für einen bestimmten niedrigen Preis zu kaufen. Die Regierung gab deshalb nach, daß die Ausfuhr des Getreides und der Verkauf an Fremde nicht verwehrt sein sollte, wenn ein solches unbilliges Verfahren der Kaufleute nachgewiesen würde, aber wie schwer war dieser Beweis zu führen.

Für fremde Rechnung durfte kein Getreide gelagert werden, Fremde konnten deshalb auch nicht von Fremden Korn einkaufen; da das ganze Geschäft in den allerumständlichsten und schwerfälligsten Fesseln sich bewegen mußte.

Das Vermälzen des Getreides und die Versendung von Malz, besonders nach Schweden, bot noch einen besonderen Weg dar, das Getreide zu verwerthen. Bis zum 30jährigen Kriege war außerdem die Versorgung (Belegung) der Krüge mit Bier fast ausschließlich eine Berechtigung der Städte, im Kriege wurde auch dieser Nahrungszweig auf das flache Lande verpflanzt. Es war deshalb in Folge von Beschwerden schon 1655 bestimmt worden, daß die Städte wie früher allein das Recht haben sollten, die Krüge mit Bier zu versorgen, jedoch sollte bei Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung für erstere die richterliche Entscheidung maßgebend sein. Zum eigenen Bedarfe durften die Edelleute brauen und die Hopfengärten auf dem Lande, welche in Acten aus dem 17. Jahrhundert öfter vorkommen,**) geben Zeugniß von diesem Hausbrauen. Obst ging ebenfalls ins Ausland besonders nach Schweden und Dänemark.

Zu den Handelsartikeln Stettins gehörten auch gewisse Manufactur-Waaren, welche namentlich nach Schweden ausgeführt wurden. Solche waren Tücher, Rasch (bekanntlich ein glattes dünnes Wollenzeug nach der Stadt Arras, von wo es sich verbreitete, benannt), Boy (ein grobes wollenes Zeug, Laken, Tuche) ꝛc. Zwei Stettiner Straßen, die große und kleine Wollweberstraße, erinnern noch heute an eine vollständig eingegangene

*) Daehnert.
**) Schwedisches Archiv in Stettin.

Gewerbthätigkeit. 1663 wurde in Schweden verfälschte Seide und ausgereckte Tücher eingeführt, mit welchen die Käufer betrogen wurden. Die dunkel gefärbte Seide erhielt dadurch ein falsches Gewicht, daß die Farbe eben so viel wie die Seide wog. Gegen Einführung solcher Waaren erging ein Verbot und es schienen die pommerschen Gewerbtreibenden und Kaufleute an dieser Waarenfälschung Theil genommen zu haben.*)

Als im Jahre 1705 für die schwedischen Truppen in Liefland, Bremen, Pommern und in Wismar die Bekleidung durch fremde Kaufleute besorgt wurde, beschwerten sich die Stettiner Tuchmacher und Gewandschneider bei der schwedischen Krone hierüber und sie baten um die betreffenden Lieferungen. Die Obersten der schwedischen Regimenter erhielten darauf die Anweisung das Tuch bei den Stettiner Handwerkern unter der Bedingung zu bestellen, daß dasselbe in derselben Güte und zu demselben Preise geliefert würde.

Nachdem wir die Stadt, ihren Absatzbezirk und die hauptsächlichsten Verkehrsartikel dargestellt haben, gehen wir zu den Personen über, welche in verschiedener Stellung unmittelbar dem Handel dienten.

Schon nach der Ordnung des Seglerhauses von 1472**) sollte jeder Kaufmann und Handelsherr zur Seglergilde gehören, keine Handwerker in dieselbe aufgenommen werden und jedes Mitglied ein freier Kaufmann, recht geboren und ehrenwerth sein. Diese Seglergilde hatte zuerst 4, später 8 Alterleute, welche aus den Vorstehern der Draker, Falster und Ellenboger Compagnie gewählt wurden, sie übten eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gilde aus. Es waren besondere Strafen festgestellt, wenn Jemand in den geselligen Zusammenkünften auf dem Seglerhause sich verging, namentlich waren unhöfliche Reden gegen die Herren und Fürsten, den ehrbaren Rath, ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Jeder Kaufmann mußte jährlich, wenn er zum ersten

---

*) Daehnert.

**) Paul Friedeborn I, 116.

Male Waaren fortschickte, den Professionseid leisten und schwören, daß er Korn, Wolle, Salz, Hering, kurz alle Waaren, welche er das Jahr über auf- und abwärts schiffen oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Credit) Gewinnst und Verlust an sich gebracht und dazu sich keiner Hülfe, Gesellschaft und Matschaperie derer, welche zu Stettin unter des Räthes Zwang und Bürgerrecht nicht gesessen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Factor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugesandt erhalten hätte, und sie nur Bürgern verkaufen wollte. Dieser Eid wurde bis nach der preußischen Besitznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt und wurde bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die Leinsaat, seit 1800 aber nur einmal mit dem Bürgereide von jedem sich etablirenden Kaufmann geleistet*).

---

*) Sell, Stettiner Niederlage.

Stettin besitzt noch im Archive des Magistrates ein Verzeichniß der von 1640 bis 1802 aufgenommenen Kaufleute, ebenso sind die Namen der im neunzehnten Jahrhunderte aufgenommenen Kaufleute erhalten. 1640 wurden 5 Kaufleute, Benedictus Hein, Jacob Junge, Gottfried Tabbert (Goldschmidt), George Schultz, Ernst Schieler, 1641 6, 1642 6, 1643 3, 1644 8, 1645 unter ihnen 2 Schiffer, 1 Apotheker, 1 Baumann aufgenommen. Als Aufnahmegeld stehen als niedrigste Sätze 4 Thlr., und dann 5, $5^1/_2$, 6, 7, 8, 10 Thlr. verzeichnet.

Nach 1646 folgt nach dem Namen des Aufgenommenen der Zusatz, daß ihnen die Rolle vorgelesen und nach geleistetem Handschlage (Spipulation) er die Verbadung gewonnen habe. Bei dem Namen des 1646 zuerst genannten Kaufmanns Nicolaus Tunnenbinder heißt es, daß er vor den Alterleuten erschienen, sich der Kramerzunft gänzlich entsagt und mit der Sache, so die Kramer mit den Herren Alterleuten haben, nichts mehr zu thun haben wolle. Als Aufnahmegebühr stehen 16 Thlr. verzeichnet, die Kramer mußten auch später mehr bezahlen. 1652 steht bei dem Namen Michel Reuter verzeichnet, daß er vor der Aufnahme die Lastadie quittiren und nach der Stadt ziehen mußte. Die verzeichneten Aufnahmegebühren sind sehr ungleich, der zuletzt 1699 aufgenommene Kaufmann zahlte 16 Thlr., der erste von 1700 20 Thlr. Ein Kreuz hinter jedem Namen führt nur bisweilen genauer den Todestag an.

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Tuchhändler), welchen das Recht zustand, Tuch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte 8 Altermänner. Die älteste Wandschneiderrolle ist im Jahre 1540 von Herzog Barnim IX. bestätigt und später, 1586 und 1624, von dem Rathe revidirt und bestätigt. Vor der Aufnahme mußte man seinen guten Namen und Leumund nachweisen, das Bürgerrecht erworben und seine ehrliche Geburt nachgewiesen haben. Bürgermeister, Kämmerer, Rathspersonen, Gerichtsschöppen und Alterleute des Seglerhauses erlangten die Mitgliedschaft wegen ihres Ehrenstandes, wollten sie aber den Tuchhandel betreiben, so mußten sie 3 Gulden an die Lade entrichten. Jeder Aufzunehmende mußte über 18 Jahr alt sein und durfte das Geschäft erst betreiben, wenn er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte. Ueber die Streitsachen der Mitglieder entschieden die Alterleute, gegen deren Entscheidung bei Strafe von 50 Gulden nicht an ein anderes Gericht appellirt werden durfte. Alle 10 Jahre hielten die Mitglieder zwei Tage ein solennes Convivium, die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit. Niemand durfte außer den Gildebrüdern Wand ellenweise ausschneiden oder verkaufen, sonst verfiel es der Brüderschaft, jedoch durften die Stettiner Wollenweber ihre selbst verfertigten, aber keine fremden Tücher ellenweise verkaufen. Die fremden Tuchhändler durften im Jahrmarkt die drei ersten Tage ihr Gewand bei Ellen ausschneiden, der Verkauf von ganzen Tüchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Die Wittwe des Gewandschneiders war zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt, falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Brüderschaft gewann, so mußte sie das Geschäft aufgeben.

Nach der Stargarder Gewandschneider-Gilde-Rolle durfte der Gewandschneider innerhalb der Stadt kein ungesatteltes Pferd reiten, nicht auf einem Mistwagen fahren, keinen Mistwagen auf der Straße beladen, keine Straße fegen, keine leinene Hosen, auch kein Fleisch oder Fische von dem Markte nach Hause tragen, kurz kein Ackerbürger sein.

Die dritte, die Krämergilde mit dem Kleinhandel beschäftigt, zerfiel in drei Abtheilungen, die Gewürz-, Seiden- und Eisenkrämer, von denen jede auf den Handel mit gewissen Waaren beschränkt war. An der Spitze der Gilde standen drei Alterleute, welche ebenfalls eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten und darauf achteten, daß gute Waare nach richtigem Maaß und Gewicht verkauft wurde. Während der Marktzeit waren die Alterleute berechtigt, die Maaße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen.

Im Jahre 1650 am 21. Februar wurde durch den Magistrat in Stettin, nachdem ein Streit zwischen dem „ehrbaren" Kaufmann des Seglerhauses und den Anverwandten der Kramer-Compagnie über die freie Handlung zur See mit Salz und andern seewärts eingehenden Waaren, sowie über Korn, Wolle ꝛc. geschwebt hatte, Folgendes festgestellt:

Zum Handeln über See waren nur diejenigen Kramer berechtigt, welche die Kaufmannsverbadung gewonnen hatten oder später gewinnen würden, alle übrigen Kramer sollten sich des Handels mit Principal-Waaren enthalten.

Die Kramer, welche die Kaufmannsverbadung damals oder später gewonnen, sollten jeder 50 Gulden an das Seglerhaus entrichten, sich allen Ordnungen, insbesondere der Kaufmanns-, Korn-, Wettgerichts- und Bollwerks-Ordnung, dem Professionseide unterwerfen und sich aller verbotenen Handlung, der nicht zulässigen Schiffsstätten (bezog sich auf die Niederlagsgerechtigkeit) alles Unterschleifes und der Verbindung mit Fremden bei Strafe gänzlich entsagen.

Um aber zu verhindern, daß ein angehender Kramer erst für geringe Aufnahmegebühren die Kaufmannsverladung gewann, und dann Kramer wurde, so sollte jeder Kramergeselle sich verpflichten, wenn er der Kramer-Compagnie beitrat, so viel dem Seglerhause nachzuschießen, daß die 50 Gulden vollständig bezahlt wurden.

Die Alterleute und Brüder der Kramer-Compagnie ließen dagegen zu, daß der Kaufmann, welcher mit Kramer-Waaren handeln wollte, für sich und seine Frau 50 Gulden an die Kra-

mer-Compagnie zahlen sollte, ohne jedoch zur Kramerhochzeit (Köste) noch sonst Etwas beitragen zu brauchen.

Wer nicht als Kaufmann der Kramer-Compagnie beigetreten war, sollte nur en-gros wie herkömmlich aber nicht sonst mit Kramer-Waaren handeln dürfen. Die Kinder der Kaufleute konnten jedoch der Kramer-Compagnie erst gegen einen Beitrag von 50 Gulden beitreten, brauchten dann aber zur Kramer-Hochzeit Nichts bezahlen und sonstige besondere Verpflichtungen betreffend die Dienstjahre erfüllt haben.

Damit kein Krämerjunge muthwillig seinem Herrn entliefe, derselbe zuerst die Kaufmannsverbadung gewänne, um später den Kramern beizutreten, so sollte ein solcher zwar gegen 50 Gulden Kaufmann werden können, sich dann aber der Kramer-Zunft gänzlich entsagen.

Diese Vereinbarung berührte nur die streitig gewesenen Punkte, hatte aber auf die sonstige Verfassung des Seglerhauses und der Compagnie keinen weiteren Einfluß und berührte namentlich nicht weiter die Privilegien der Gewandschneider, so daß auch jeder Kramer ungeachtet der gewonnenen Kaufmannsverbadung sich des Gewandschnittes enthalten sollte.*)

Sehr scharfe Maaßregeln ergingen in diesem Zeitraum gegen auswärtige Hausirhändler, Juden, Viehhändler, um die Krämer ꝛc. zu schützen.

Zur Vermittelung der Geschäfte benutzte man die Mäkler. Nach der Bollwerksordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämmtliche gesalzene Fischwaaren besichtigen und wraken, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöker führen sollten. Daß diese Mäkler auch sonst dem Verkehr dienten, dürfen wir voraussetzen.**)

---

*) Eine alte Krämerrolle ist in Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam abgedruckt.

**) Nach der Vereinigung Hinterpommerns mit Preußen finde ich in der revidirten Seglerhaus-Ordnung zu Colberg vom 10. September 1726, Stettin gedruckt bei Spiegel, die erste Mäklerordnung Tit. 5 in 18 Paragraphen mit dem Eide des Mäklers.

Die Trägergilde (Fraternitas Latorum) schaffte sämmtliche ankommende und auszuführende Kaufmannsgüter nach den bestimmten Plätzen und Schiffen. Sie erhielt einen bestimmten Lohn. Nach der handschriftlichen Gildeordnung der Dräger zu Alten-Stettin 1622 lag noch zu Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hagenstraße ein von den Fürsten der Trägergilde geschenkter Block, an welchem drei Mal im Jahre, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten sich um 12 Uhr die Träger versammelten, um ihr Recht im Hagen zu üben oder Gericht zu hägen.

So viel es möglich war, mußte dann Jeder Platz nehmen auf dem Blocke, der sammt der Straße von den beiden sogenannten Blocksknechten sorgfältig gekehrt und geschmückt war. So lange die Trägerbrüder auf dem Block saßen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagenrichter, von den Brüdern selbst aus ihrer Mitte gewählt, so viel Bier zu verabreichen, als sie begehrten. Dann wurden alle Klagen der Brüder gegen einander gehört und abgeurtheilt, wobei jeder Verstoß eines Gildebruders gegen Religiosität und gute Sitte streng gerügt und durch Geldbuße, im Wiederholungsfalle durch Ausstoßung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen und um 9 Uhr der damaligen Bürgerglocke, mußte jeder zu Hause sein.*)

Vereidete Messer besorgten gegen einen billigen Lohn das Messen des Getreides und des Salzes ꝛc. Vereidete Heringshöher machten die lose gepackten Tonnen voll und versahen sie mit dem üblichen Zirkel, vereidete Sellhausknechte sorgten in den Sellhäusern für die gute Erhaltung ꝛc. des Fisches.

Der Wachtmeister hatte die Marktordnung zu überwachen; der Brückenkieper und Baumschließer hatten die Pflicht die Brücken aufzuziehen, und den Baum, welcher ober- und unterhalb das Niederlagsgebiet der Stadt bezeichnete, zu schließen und zu öffnen. Vereidete Holzwraker mußten auf dem Rathsholz-

*) Hering a. a. O.

hofe das eingehende Holz classificiren und durch einen Schein seine Beschaffenheit bestimmen. Der Wagemeister besorgte die Stadtwage, welche früher auf dem Stadthofe sich befand.

Gehen wir jetzt zu jenen Einrichtungen über, welche den Handel jener Zeit ebenfalls veranschaulichen. Es kommen hier zur Sprache die Niederlagsgerechtigkeit, die Zölle, die Post, die Münze. Die Stadt Stettin hatte wie andere Städte die Niederlagsgerechtigkeit schon früher erworben.

Der fremde Kaufmann konnte von dem Augenblicke, wo er in Stettin mit der Waare über den Baum hinaus in den Stadthafen gefahren war, nicht mehr frei über sein Eigenthum verfügen. Er war gezwungen 3 Tage seine Waaren-Niederlage halten zu lassen, sie zum Verkaufe auszustellen und die Niederlagsgebühren zu bezahlen. Getreide durfte sogar von früher her nur durch die Stadt geführt werden, wenn es von einem Stettinschen Bürger gekauft war. Wollte also ein fremder Kaufmann mit Getreide über Stettin hinaus, so mußte er es erst an einen Stettiner verkaufen, von demselben es wiederkaufen und dann durfte er weiter gehen. Selbst das Getreide, welches die Churfürsten von Brandenburg auf ihren eigenen Gütern gewannen und dann verschiffen ließen, um in andern Ländern die für ihre Hofhaltung nöthigen Dinge dafür einzukaufen, mußte in Stettin Niederlage halten und an Stettiner verkauft werden. Nur zuweilen wurde die Verüberschiffung, wenn sich die Churfürsten direct an die pommerschen Herzöge wandten, auf Fürbitte der letzteren gegen einen Revers erlaubt, nach welchem dieses Zugeständniß als ein Präcedenzfall für eine Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit nicht betrachtet werden sollte. Das Verbot, daß kein Fremder von den Fremden kaufen durfte, wurde 1561 noch verschärft, indem es auch nach abgehaltener Niederlage nicht erlaubt war. Was nach dreitägiger Niederlage nicht abgesetzt wurde, konnte zur Achse, zu Wasser aber nur aufwärts weiter gehen. 1562 setzte man fest, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten mußten, ehe sie weiter verfahren werden durften. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch andern Fremden erlaubt, solche Waaren, mit welchen Stettin

keinen besonderen Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röthe ꝛc., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repreſſalien zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processes für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, berief 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin nach Cöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsgerechte zugestand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Tücher, Wolle, schlesisches Eisen, Röthe, Honig, Stückgüter, Seiden-Material-Waaren, schwedischen Vitriol durch den Stettiner und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den Frankfurter Baum schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugeständnisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte, Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn nicht durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr starr an seinem Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierungen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbatz zusammen, um eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische Regierung in Stettin die Schifffahrt auf der Ihna wieder gestört, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie Schifffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen Wassertiefe des Flusses die seewärts gehenden Artikel, namentlich Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten, andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich Materialwaaren, Salz ꝛc., welche Stargard von Lübeck bezog, dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden*).

---

*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu Damm und Colbatz anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu deputirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne Druckort) in der Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

keinen besonderen Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röthe ꝛc., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repressalien zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processes für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, berief 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin nach Cöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsgerechte zugestand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Tücher, Wolle, schlesisches Eisen, Röthe, Honig, Stückgüter, Seiden-Material-Waaren, schwedischen Vitriol durch den Stettiner und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den Frankfurter Baum schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugeständnisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte, Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn nicht durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr starr an seinem Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierungen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbatz zusammen, um eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische Regierung in Stettin die Schifffahrt auf der Ihna wieder gestört, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie Schifffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen Wassertiefe des Flusses die seewärts gehenden Artikel, namentlich Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten, andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich Materialwaaren, Salz ꝛc., welche Stargard von Lübeck bezog, dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden*).

---

*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu Damm und Colbatz anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu deputirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne Druckort) in der Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübeckſche Schuyte mit französischem Salze, welche vor der Ihna löschen, Korn dort einladen und zurücknehmen wollte, angehalten und gezwungen wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schuyte bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen ꝛc., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommerschen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passirten, erhöbe. Ebenso sei der Wolgastsche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 6 festgesetzten sundischen oder 3 Stettinschen ßl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

Zölle und Licenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze ꝛc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll *). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Bollwerksgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Alterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Ungelegenheit" eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre erlaubte indeß der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernster Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergiebt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaf XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von 4½ % auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaf nur

*) Cfr. die obige Relation.

1 %, der König 3½ % bezog. Dieser Zoll übertraf die alten Zölle um das neunfache, und da diese Auflage von Importen und Exporten getragen werden mußte, die Waaren bei ihrem Transporte von einer Stadt zur andern neuen Belästigungen unterworfen waren, so hinderte eine solche Abgabe den Verkehr nicht wenig. Die Beziehungen über Stettin nach Polen, nach der Mark, nach Schlesien wurden dadurch auf's Empfindlichste benachtheiligt, und die großen Handelsstädte Hamburg und Danzig, zwischen denen Stettin in der Mitte lag, konnten um so leichter den schwachen Verkehr Stettins niederhalten.

Auf den Friedensverhandlungen zu Osnabrück kamen die Beschwerden der pommerschen Gesandten auch bezüglich des Handels zu Tage, sie beschwerten sich, daß in Hamburg die Last Roggen nur 6¾ ßl., in Lübeck 27 ßl., in Stettin aber 6 Thlr. 16¼ ßl. Unkosten mache. Die Unkosten einer Last Hering in Danzig kämen auf 1 Thlr. 1½ ßl., in Stettin auf 6 Thlr. 21¼ ßl. zu stehen*).

Nach dem Frieden finden wir in dem Bedenken der pommerschen Stände vom Jahre 1651, wie den Commerzien zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landeswegen der königlichen Commission übergeben. Es heißt darin unter Anderem: Es bezeuge der trübe Augenschein, daß nach Auflegung der Licenten kein Fremder etwas abhole und die Landleute die Belästigung der Zölle tragen müßten, durch Verringerung des Ein- und Ausganges von Waaren leide zugleich der Kaufmann. Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Norweger, (nordische) Holsteiner und Lübecker Handlung getrieben und zwar hätte der meiste Handel im gegenseitigen Austausche von Producten und Gütern bestanden, so daß wenig mit baarem Gelde gehandelt wäre.

Da die Bedürfnisse des Landes auf Kosten und auf die Gefahr fremder Kaufleute herangeschafft wären, so kaufe der

---

*) Baltische Studien 7. Hft, 1. 194.

Landmann die Waaren billiger und der Kaufmann habe auch noch einen guten Nutzen. Da aber jetzt der Fremde alle eingehenden Waaren so hoch verzollen und er auch Korn, Bier, Felle u. s. w. mit Belästigung der Zölle so theuer bezahlen müsse, so besuche er andere Handelsplätze, wo er seine Waaren vortheilhafter verkaufen und Güter billiger einkaufen könne.

„Sonst seien wohl 10 Kaufleute, jetzt nicht einer gekommen, weil auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitversäumnisse in der Licenterhebung die Fremden abschreckten, zu kommen, daher die Häfen, Brücken und Märkte lediglich und in der Einöde ständen. Solle nun Alles, dessen das Land benöthigt, für baar Geld mit eignen Schiffen und großen Pericul geholt werden, so werde dies der Theuerung ein großes Additamentum bringen. Ein großer Theil der städtischen Nahrung hätte sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Hering, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen ꝛc. kommen ließen, einkellerten und auflegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie solche wiederum abzusetzen seien, jetzt könne man bei dem geringen Absatze nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.

Aus der Mark und Mecklenburg sei sonst Getreide und Wolle nach Pommerschen Städten geführt und zurückgenommen worden, jetzt führten verschiedene Mecklenburgische und Märkische Orte nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihre Producte und bewirkten dort ihre Einkäufe.

Die Auflage auf Mehl und Getränke beim Ein- und Ausgange verhindere den Ein- und Ausgang."

Außerdem beklagte man sich über den Aufenthalt in den Pässen und Thoren, über die dort vorfallenden Belästigungen durch Offiziere und Soldaten, durch Clausuren, Bäume und andere Versperrungen, über schlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlassene Verbesserung das Reisen mit beladenen Waaren unmöglich machen werde, über die vielen Landzölle, denn auf einigen An- und Abreisen müsse wohl 6 oder 7 mal Zoll bezahlt werden.

Die Einnahme aus den Licenten betrug in ganz Pom-

mern nach einem Durchschnitt der Jahre 1642—1647 jährlich 60,000 Thlr. und in Stettin allein 1634 — 38,000 Thlr.

Nach dem Steuersatz von 4½ % war der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr. und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei vorausgesetzt ist, daß die Waare nur einmal versteuert wurde.

1681 wurde nach dem Frieden von St. Germain die Licenttaxe unter dem 18. April 1681 erhöht; die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderem Getreide und Malz, sonst in der Regel 4 % des Werths. Alle Waaren, sowie die zur Ausfuhr kommenden Producte, Getreide, Wolle, Schaffelle, Flachs unterlagen der Licent sowohl beim Land- als Wassertransport.

1698 bekam Stettin eine Ermäßigung der Licenten (Seezoll) auf Salz, Hering und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein, welche nebst der Erleichterung für Wolle und einige andere Gegenstände in diesem Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde. Jedoch mußte nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2. Mai 1698 der Handel neue Belästigungen übernehmen, denn nach jener Ordnung wurde bei der Wiederausfuhr der zu Wasser eingekommenen Waaren nur ¾ und der Ausfuhr der zu Lande eingeführten Güter nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer gewährt. Diese Licenten waren eine drückende Last für den Handel und trugen dazu bei, daß der märkische Handel sich von der Oder der Elbe zuwandte. Es war gewiß keine Entschädigung für die enorme Belastung des Oderhandels unter der schwedischen Herrschaft, daß die vollständige Sundzollfreiheit durch den Frieden von Brömsebro auch den pommerschen Seestädten zu Statten kam.

Post.

Bald nach der Errichtung des Hansabundes begann der Botengang oder die Kaufmannspost von Amsterdam über Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Demmin, Anclam, Stettin, Danzig, und mit Ausbildung des Ritterordens weiter über

Königsberg, Libau, Mitau bis Riga in einer Länge von 234¼ Meilen. Der Herzog von Mecklenburg und Pommern gestatteten schweigend den Durchgang.

Auf einem Theile dieses Courses besorgte der Königsberger Bote die dortigen und die mit dem Boten aus Riga eingegangenen Briefpackete nach Danzig, wo er seine eigene Ablage in dem Königsberger Keller hatte.

In diesem theilte er die mitgebrachten Briefe aus, nahm die aufgegebenen an und ging mit dem ihm vom Danziger Stadtboten aus Stettin eingehändigten Briefbunde zurück nach Königsberg, von wo die ins Kur- und Liefländische bestimmten Briefe von dem wartenden Boten aus Riga auf der Rückreise mitgenommen wurden.

In späterer Zeit war in Danzig mit Bewilligung des Magistrats ein churfürstlich brandenburgischer Botenmeister angestellt, der den Königsberger Boten abfertigte, die Ausgabe und den Empfang der Briefe besorgte, auch das Porto berechnete. Sein Geschäftszimmer wurde die Postbude genannt, das Ablager im Keller hatte aufgehört*).

Seit 1646 wurde die Post von Danzig über Königsberg bis Memel und Riga reitend besorgt; der Postmeister Becker in Riga hatte diese Veränderung der Beförderung auf den Antrag der Kaufleute in Vorschlag gebracht.

Zwischen dem Magistrat in Danzig und dem Churfürsten von Brandenburg entstanden darauf Mißhelligkeiten; so ließ der Churfürst 1654 den nach Stettin durchgehenden Danziger Postboten anhalten, ihm die Briefpackete abnehmen und solche durch seine landesherrlichen Postillone nach und von Stettin zurückbringen, denn damals wurde schon diese Hamburg-Rigaer Botenpost von 5 zu 5 Meilen durch reitende Boten (Postreiter) besorgt.

1655 kamen Danzig und Brandenburg überein, in Narmel an der ostpreußischen und in Wutzkow an der pommer-

*) Darstellung des Postwesens in dem preußischen Staate von Mathias. Berlin 1817 bei Dieterici.

schen Grenze die Brieffelleisen zu wechseln und das Porto zwischen beiden Orten dem Magistrate zu überlassen. Der Churfürst ließ sofort in Pommern eine regelmäßige Reitpost einrichten, welche in Wutzkow und Narmel an die Danziger und in Stettin an die Hamburger sich anschloß.

Die Zurückweisung der Danziger Boten und der Uebergang der Post zwischen Danzig und Stettin an Churbrandenburg war seit 1648 dem Magistrate, besonders dem Kaufmannsstande sehr schmerzhaft, weil beide die vormals selbst besorgte Postverbindung nicht ferner durch eigne Boten bewerkstelligen und dadurch einer fremden Macht und „Gewinnspähern" die Kenntniß ihres Briefwechsels und Verkehrs entziehen konnten. Sie befürchteten das Eröffnen ihrer Briefe und das Bekanntwerden ihrer Handelsörter und Waarensendungen, mithin allen Nachtheil ihres fortschreitenden Erwerbes und Glückes. Sie verfehlten auch nicht, die genannten Befürchtungen in gut und faßlich eingekleideter Rede vorzutragen und baten den Churfürsten in mehreren Vorstellungen um das Belassen der vorigen Ordnung. Der Bescheid lautete jedoch wiederholt, daß jedem Landesherrn das Recht zustehe, keine fremde Postanstalt in seinem Staate zu dulden — nachdem die Drohung des Hamburger Magistrates, er würde die brandenburgische Postanstalt in der Stadt nicht länger dulden, ähnliche Drohungen Seitens Brandenburgs hervorgerufen hatte.

Auch auf der Conferenz zu Damm und Colbatz 1684 zwischen schwedischen und märkischen Abgeordneten kam es zu Verhandlungen über Differenzen zwischen der schwedischen und brandenburgischen Regierung. Wenn früher die Briefe von den Stettiner und Danziger Postmeistern in einem verschlossenen Beutel eingehändigt wurden, so hatte jetzt die churfürstliche Regierung verboten, Stettiner und Danziger Briefe verschlossen anzunehmen, und angeordnet, daß sie richtig in eine Karte eingetragen überliefert werden sollten. Außerdem war der frühere, von Stettin durch Hinterpommern nach Danzig gehende Cours insoweit verändert, daß die Briefe über Ratzebuhr, Arnswalde, Berlin nach Hamburg gingen. Die schwedische Regierung fand

diese Neuerung deshalb unzulässig, weil sie im Widerspruch stände mit der 1661 zwischen ihr und Polen geschlossenen Convention. Außerdem würde durch den Umweg über Berlin das Porto erhöht, eine langsamere und unsichere Bestellung der Briefe herbeigeführt. Auch läge es im Interesse der Städte Hamburg und Danzig die Briefe über Vorpommern und Mecklenburg zu versenden.

Die churfürstlich brandenburgische Regierung behauptete dagegen, daß die Correspondenz auf dem neuen Wege nach dem Ausweise der Stundenzettel früher als auf dem alten Wege eintreffe. Die schwedische Post auf ihrem alten Course durch Vorpommern und Mecklenburg träfe später ein, die neue Route sei besser und bequemer. Durch Eintragung der Briefe in eine Karte ließe sich genau ermitteln, ob und wo ein Brief abhanden gekommen sei, was die frühere Einrichtung, die Briefe unversiegelt in Postbeuteln zu versenden, nicht erlaubt hätte. In Hamburg stände es den Correspondenten frei, ob sie ihre Briefe dem brandenburgischen Postmeister anvertrauen oder sie auf dem alten Wege mit der schwedischen Post versenden wollten.

Die schwedische Regierung ließ sich übrigens angelegen sein, auch in Pommern das Postwesen zu verbessern, dasselbe stand unter dem königlichen und Reichskanzelei-Collegium in Stockholm und dem Oberpostdirector, so daß der Antrag der pommerschen Landstände, das Postwesen von der Regierung abhängig zu machen und die Einkünfte zur Aufhülfe Pommerns zu verwenden, nicht angenommen wurde. Das Postwesen wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, es gab eine bestimmte Posttaxe, eine fahrende, reitende und Fußpost. Die Posten durften nirgend aufgehalten werden.

Verschiedene Posttaxen wurden für Pommern veröffentlicht, die eine, mit dem 1. Januar 1700 beginnend, hatte folgende Sätze für Briefe und Personenbeförderung:

a) auf das inländische Brief-Porto:

Zwischen Stralsund und Rostock . . . . . 2 ßl.
wovon die Rostocker Post die Hälfte bekam.
Greifswald . . . . . 1 ßl.

Anclam	2 ßl.
Ueckermünde	3 ßl.
Stettin	4 ßl.
Wolgast	2 ßl.
Demmin	2 ßl.
Bergen	1 ßl.
Barth	1 ßl.
Damgarten	1½ ßl.

für jeden einfachen Brief von 1 Loth, für 1 Quentchen über das Loth wurde das doppelte Porto erlegt.

Für Acten-Packete wurde für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto und für die übrigen ein Drittel bezahlt.

b) Für die Post-Wagen in Pommern:

Eine Person, welche mit dem Postwagen fuhr, bezahlte für jede Meile 8 Lübschillinge und hatte Bagage von 40 bis 50 Schalpfund frei.

Für „Packen" und Sachen wurde bezahlt:

Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meilen.

1 Schal-Pfund	6	Schill.	Porp.
Von 1—10 Pfund	3	„	„
„ 10—30 „	2	„	„
„ 30—50 „	1	„	„
Für 100 Thlr. in Silbermünze	16	„	„
„ 100 Ducaten	24	„	„
„ Juwelen nach dem Werth ½ %	—	„	„
100 Austern	12	„	„
Eingemachte Austern	6	„	„

Alle Privatbriefe sollten 2 bis 3 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert werden und diese war von 8 Uhr Morgens bis Mittag und des Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet. Die Ausgabe erfolgte von 8 Uhr Morgens bis ½12 Uhr Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr Mittags. In der Post hing eine Karte aus, auf welcher die angekommenen Briefe verzeichnet standen.

Briefe über 1¼ wurden für 2 Loth, solche über 2¼ Loth für 3 Loth gerechnet ꝛc. Der Postmeister durfte nichts ablassen, mit Niemandem über eine jährliche Portosumme accordiren, auch nicht zuviel verlangen. Recommandirte Briefe wurden ebenfalls gegen Bescheinigung angenommen.

Der Postmeister hatte die Pflicht diejenigen Personen auszuforschen, welche die üble Gewohnheit hatten, die Briefe anderer sich einhändigen zu lassen, sie zu erbrechen. Als ehrenrührige Bußen sollten sie wie für einen andern Diebstahl 8 Thlr. Silbermünze bezahlen. Landbriefe wurden besonders befördert. Zur Vervollständigung der Adresse wurde empfohlen Straße und Haus auf den Briefen näher zu bezeichnen. Als Strafe für jeden mit dem Postillon bestellten Brief oder für jedes Loth zahlte man 4 Thlr. Strafe. Wer ohne Berechtigung das Felleisen oder die Posttasche dem Postillon oder dem Postführer abnahm, Packete erbrach, Briefe herausnahm, oder welche hineinlegte, gab 20 Thlr. Strafe. Realinjurien gegen Postbediente, Postführer, Postbauern, Postknechte und Diener im Amte sollten am Leben bestraft werden. Verbalinjurien, Schandschriften zogen die doppelte gesetzliche Strafe nach sich. Dem Postillon und Postreiter mußte man auf ein mit dem Horn gegebenes Signal den halben Weg einräumen*).

1696 wurde eine früher gegebene Fuhrordnung erneuert. In den 4 Vorstädten (?) sollte in jeder Stadt zum wenigsten 1 bedeckter blauer Wagen zur Verfügung stehen und die Gefäße mit Rücklehne von Brettern oder breiten Riemen versehen sein.

Die früher gebräuchliche enge Spur trug dazu bei, daß die Wagen leicht umwarfen, weshalb die Wagen für eine breite Spur gebaut werden mußten. Zu schmale Wagen sollten zerschlagen werden, namentlich war die Stadtwache an den Thoren mit der Ausführung hiervon betraut.

In den kleinen Städten war dem Magistrate die Sorge überlassen, bei den Bürgern eine Anzahl Pferde für Reisende

*) Verordnung vom 12. März 1709.

bereit zu halten. Die Fuhrleute von Greifswald, Anclam, Wolgast, Stralsund durften beliebig nach und von den genannten Städten Fuhren machen, dagegen waren die Fuhrleute, welche eine bestimmte Reisegelegenheit zwischen Stettin und Anclam unterhielten, insoweit mit einem Vorrechte bedacht, daß die in Anclam von Stralsund, Greifswald, Wolgast und andern kleinen Städten eintreffenden Reisenden sich ihres eigenen oder eines fremden Fuhrwerks nur dann erst bedienen durften, wenn sie in Zeit von einer Stunde nicht befördert wurden oder der Anclamer unter sonstigen Bedingungen nicht fahren wollte.

In den 4 Vorstädten war ein Wagenmeister bestellt, welcher die Reihenfolge, in welcher die Fuhrleute fahren mußten, überwachte, auch Sorge trug, daß Wagen oder Pferde eine Stunde nach der Bestellung bereit standen, wofür er von der Person 2 Lübsch. Schillinge erhielt. Litzenbrüder (eine Brüderschaft von Leuten, welche zur Sicherheit des Kaufmannes und der Reisenden bei Post- und Frachtfuhren bestellt waren, um auf- oder abzupacken) durften ihre Dienste nur aufdringen, wenn Reisende eigene Bedienten nicht bei sich hatten.

Die Preise waren zwischen Ostern und Michaelis billiger, als zwischen Michaelis und Ostern, in jener Jahreszeit bezahlte eine Person für einen ganzen Wagen zwischen Stettin und Anclam 3 Thlr., zwischen Michaelis und Ostern 4 Thlr. Zwei oder drei Personen gaben in der günstigen Jahreszeit 3 Thlr. 24 Lüb. Schillinge, von Michaelis bis Ostern 4 Thlr. 24 Lüb. Schillinge. Waren mehrere Personen auf dem Wagen, so gab Jeder 1 Thlr. Von Stettin nach Stargard kostete ein ganzer Wagen 2 Thlr., sonst die Person 16 Lüb. Schillinge.

Bei Fuhren nach dem Lande von der Stadt zahlte man ½ Thlr. für einen zweispännigen Wagen zu 4 Personen, für das dritte Pferd zahlte man 12 Lüb. Schillinge. An Reisegepäck hatte man ½ Centner frei.

Vorspannpferde kosteten von Stettin nach Anclam 2 Pferde für die Meile 24 Lüb. Schillinge, 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Von Stettin nach Anclam wegen des kostspieligeren Hafereinkaufes be-

zahlte man dagegen für 2 Pferde pro Meile 24 Lüb. Schillinge, für 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, für 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Die Reisenden wurden ermahnt, die Wagen nicht stundenlang vor der Thür halten zu lassen, und dafür verantwortlich gemacht, wenn sie die Fuhrleute und Knechte mit Drohungen und Schlägen zwingen wollten, ihre Pferde später über ihre Kräfte anzutreiben, so daß diese öfter umfielen oder krank wurden.

Vom Münzwesen.

Obwohl der westphälische Friede auch das Münzwesen ordnen wollte, so kam es doch zu keinem allgemeinen Beschlusse, und man überließ es jedem einzelnen Staate, in seinem Gebiete diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für nützlich und nothwendig hielt. In Pommern wurde schon 1651 angeordnet, nur gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber an die Münzstätten zu Stettin und Stralsund zu verkaufen, wo man alle Sorten von Land-, Hand- und Scheidemünzen prägte. Nach dem Reichsmünzfuß sollte zwar die feine Mark zu 9 Thlr. ausgeprägt werden, aber ungeprägtes Silber hatte einen zu hohen Werth, weshalb Brandenburg und Sachsen sich 1667 vereinigten, die feine Mark zu 10 Thlr. 12 gGr. auszuprägen. Dies war der sogenannte Zinna'sche Fuß, aber die immer höher steigenden Silberpreise traten diesem Fuße entgegen, und so sehen wir, daß die den Münzmeistern und Wardierern 1684 ertheilte Instruction schon von jenem Fuße abwich. Da nach dieser Instruction das Silber beim Einkauf mit 10 Thlr. 20 gGr. bezahlt werden sollte, so ließ es sich unmöglich zu 10 Thlr. 12 gGr. vermünzen. Ferner sollten auf die Mark

	an Stück gehen	und Loth fein halten:
Zwei Drittel	12½	12
Ein Drittel	25	—
Ein sechstel Thaler	50	—
Doppelte Schillinge	128	6
Einfache „	224	—
Sechslinge oder Dreier	350	4

Zwei Pfenniger	405	3
Einzelne Pfennige	810	—

An Remedio wurden nachgelaſſen bei den 1/6-, 1/8- und 3/8-Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei dem doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechslingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat beſtimmt. Dieſe Angaben ſprechen nicht für die Geltung des Zinna'ſchen Fußes.

Beſondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich geweſen es über die Grenze zu bringen. Man unterſagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und ſicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern 2/3 wurden aber dem Fiskus zugeſprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Lübſchillingen oder 2 Thlr. 3 ßl., die alten oder Bancothaler zu 50 Lßl., die Alberts-, Schaffhäuſer-, Bären-, neue Holländiſchen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galten, wiederum zu 48 Lßl., ſowie auch die ſchwediſchen Vier- und Zwei-Mark- nebſt den däniſchen Zwei- und Eindrittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth geſetzt. Im Jahr 1680 erging der Verruf über die während des brandenburgiſchen Krieges eingeſchlichenen fremden Scheidemünzſorten, beſonders die ſogenannten Brummer-Pfennige*), wie auch einige fürſtlich ſächſiſche, queblinburgiſche, ſchwarzburgiſche, montfortſche u. a. Vier-, Zwei-, Ein- und eine halbe Markſtücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groſchenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 1/3 pCt. ſchlechter waren, als unſere Landesmünze und dieſe wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten ſächſiſcher, brandenburger und reichsgräflicher

*) Eine Art brandenburger Dreier.

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgschen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte", an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreiern 1000, an Zweipfennigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niedersächsischen als nach dem obersächsischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schroot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1686 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stücke verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungsstatt an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Zinnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den braunschweig-lüneburgschen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Recesse, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

Zwei Pfenniger	405	3
Einzelne Pfennige	810	—

An Remedio wurden nachgelassen bei den 1/6-, 1/8- und 1/12-Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei den doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechslingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat bestimmt. Diese Angaben sprechen nicht für die Geltung des Zinna'schen Fußes.

Besondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich gewesen es über die Grenze zu bringen. Man untersagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und sicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern 2/3 wurden aber dem Fiskus zugesprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Lübschillingen oder 2 Thlr. 3 ßl., die alten oder Bancothaler zu 50 Lßl., die Alberts-, Schaffhäuser-, Bären-, neue Holländischen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galten, wiederum zu 48 Lßl., sowie auch die schwedischen Vier- und Zwei-Mark- nebst den dänischen Zwei- und Eindrittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth gesetzt. Im Jahr 1680 erging der Verruf über die während des brandenburgischen Krieges eingeschlichenen fremden Scheidemünzsorten, besonders die sogenannten Brummer-Pfennige*), wie auch einige fürstlich sächsische, quedlinburgische, schwarzburgische, montfortsche u. a. Vier-, Zwei- Ein- und eine halbe Markstücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groschenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 1/3 pCt. schlechter waren, als unsere Landesmünze und diese wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten sächsischer, brandenburger und reichsgräflicher

*) Eine Art brandenburger Dreier.

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgschen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte", an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreiern 1000, an Zweipfennigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niedersächsischen als nach dem obersächsischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schroot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1686 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stücke verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungsstatt an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Zinnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den braunschweig-lüneburgschen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Recesse, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

nach dem Zinnaschen Fuße geschlagen wären oder nach demselben gemünzt würden. Auch die nach der „Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Thlr. Fuß" geschlagenen Münzen*), wie sie in der königlichen Münze zu Stettin, in Churſachsen, Churbrandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Gotha und nach Beitritt des westphälischen Kreises vom Bischofe zu Münster und anderen denselben Münzfuß festhaltenden Städten geprägt wären, galten als Zahlungsmittel. Gegen alle übrigen nicht auf Kreis-Münzstätten, sondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ein „zweifache Drittel- und Markstücke" erging ein Verbot und um dem Eingange von schlechten Münzen zu wehren, sollten an der Zollstätte die Kaufmannsgüter und Waaren visitirt, Ballen, Packe und Fässer eröffnet und nach Geldern und Münze Nachsuchung geschehen.

Ein Jahr darauf wurde das alte Verbot gegen fremde Scheidemünze erneuert, auch die mecklenburgische und holsteinische neue Scheidemünze verboten, 1695 aber ein neuer Münzreceß zwischen Schweden, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg in Hamburg abgeschlossen.

Die genannten Länder entsagten im Receſſe jedes Nutzens, den sie für sich aus der Münze ziehen könnten, sondern erklärten das Münz-Regal nur zum allgemeinen Besten anwenden zu wollen. Man beanspruchte nur die Münzkosten und zeigte sich nicht abgeneigt auch diese noch aus besondern Mitteln leisten zu wollen. Die Mark fein wollte man auf $9^1/_4$ Thlr. ausbringen und den guten Thaler auf 4 gute Groschen, 6 Mariengroschen oder 8 Lübsche Schillinge erhöhen, so daß er $1^1/_8$ Thlr., der Kreuz- und Albertus-Thaler aber, in welchem die Mark fein auf $9^8/_8$ Thlr. ausgenutzt wurde, $1^1/_8$ Thlr. gelten sollte. In demselben Verhältnisse galten die halben, viertel und achtel Reichsthaler.

Die nach dem Leipziger Münzfuße geprägten Drittel- oder Markstücke sollten von Ostern 1696 nicht mehr für voll gelten,

*) Wir folgen dem Curialstyle bei Dähnert. 3. Bd.

sondern ein Stück gedoppelter Drittel- oder Markstücke zu 14 guten Groschen oder 21 Mariengroschen oder 28 Lübschillingen angenommen werden.*) Außer anderen Bestimmungen enthielt die Münzordnung auch noch die gegenseitige Verpflichtung in den Münzstätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern als eines sogenannten Druckwerkes oder Anwurfes, höchstens eines Hammerwerkes aber keines Tasch-Werkes zu bedienen, letzteres vielmehr ganz abzuschaffen.

Um das Beschneiden der Thaler in ganze, halbe und viertel Stücke zu erschweren, wollte man den Rand mit Buchstaben besetzen oder wenigstens herum reißen lassen, auch sollten die Münzmeister auf die von ihnen geschlagenen Münzen die ersten Buchstaben ihres Namens setzen.

Jedoch hatte auch diese Vereinbarung keinen Erfolg. Carl XI. und XII. ließen Zweidrittelstücke prägen, die niemals in demselben Werth wie die sächsischen und brandenburgischen standen. Von 1708 scheint wahrscheinlich der damaligen Unruhen wegen im Lande nicht weiter gemünzt worden zu sein, nur während der Belagerung Stralsunds machte man der Noth wegen hiervon eine Ausnahme.**)

Die Schifffahrt.

Allerdings hat die Schifffahrt Stettins unter der schwedischen Herrschaft nur in kleinen Verhältnissen an den angedeuteten Diensten der Schifffahrt überhaupt Theil nehmen können, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter blieb. Eine Handelsstadt von unbedeutendem Range mit geringem Fahrwasser bis zur See, ein fast 5monatlicher Winter, der die Schiffe zur Winterlage ohne Beschäftigung im Hafen zurückhielt, ein armes wenig der Ausfuhr bietendes Hinterland ohne größere Bedürfnisse für die Einfuhr erklären die geringe Entwickelung der Schifffahrt in diesem Abschnitte. Pommern bedurfte sehr wenige Schiffe

*) Die nach dem Zinnaschen Fuße geprägten doppelten Drittel hatten einen Cours zu 15 guten Groschen oder 30 Lübschillingen.

**) Patriotische Beiträge von Reichenbach. Greifswald 1786. 8 S.

und dieselben wurden nicht durch den eigenen Handel erhalten, sondern sie mußten in Frachten zwischen andern Häfen Nahrung und Beschäftigung suchen.*) Die Schifffahrt konnte in diesem Abschnitte auch deshalb nicht ungestört sich entwickeln, weil die Kriege Schwedens der Stettiner Rhederei großen Nachtheil brachten, da die Schiffe entweder nicht auslaufen konnten, oder sie auf See aufgebracht wurden. In den Jahren 1691 und 1692 zählte die Stettiner Rhederei 128, 1720 aber nur 38 Schiffe, so daß besonders der nordische Krieg nachtheilig einwirkte.

Die geringe Wassertiefe zwischen Stettin und dem Meere machte es nothwendig, Schiffe mit entsprechendem Tiefgange zu bauen, weshalb wir sie uns im Verhältniß zu den heutigen Schiffen nur klein vorstellen müssen. Je größer ein Schiff war, desto bedeutender waren auch die Unkosten für die Ableichtung nach und von der See.

Allerdings hatte die Königin Christine unterm 15. November 1652 verordnet, daß alle Schiffe, welche in Schweden und in den dazu gehörigen Ländern, aus Eichenholz gebaut, mit 14 Stücken bewaffnet oder wenigstens stark genug wären, so viel Geschütze zu tragen und Unterthanen des Reichs gehörten, beim Ein- und Ausgange in Schweden und Finnland eine Ermäßigung des Zolles um ein Drittel unter weiteren Bedingungen genießen sollten.**)

Diese Verordnung — 1661 wurde sie auf Schiffe mit 24 Geschützen und 120 Fuß Länge, 25 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe beschränkt, sollte zwar die schwedische Flagge auf Kosten der ausländischen Rhederei heben, und die Handelsschiffe für kriegerische Zeiten wehrhafter machen — aber die Stettiner Rhederei konnte wohl bei der geringen Tiefe des Fahrwassers von dieser Begünstigung keinen Vortheil ziehen, da unter den

---

*) Cfr. Die Bedenken der Stände, wie den Commercien in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Amtswegen der königlichen Commission übergeben 1651.

**) Daehnert l. c.

Stettiner Schiffen gewiß kein einziges die verlangte Tragfähigkeit für 14 oder 24 Geschütze haben konnte, wenn nicht die Geschütze ganz kleine Böller waren*). Nur eine andere Begünstigung für Schiffe mit einer geringeren Zahl von Stücken oder Stücklöchern, und für alle übrigen schwedischen Schiffsgefäße, Flopten ohne Geschütz, Schiffe, Boyarten, Kreyher, Schupten, welche in Schweden und Finnland eine Zollermäßigung um den sechsten Theil genießen sollten, kam auch der Stettiner Flagge zu Gute, indeß pflegten solche Begünstigungen nur zu Gegen-Maaßregeln in andern Staaten zu führen und der angebliche Nutzen beim Ein- und Ausgange für schwedische Schiffe wurde dadurch wieder aufgehoben.

Die portugiesischen und spanischen Salzhäfen waren die fernsten Punkte, nach welchen Stettiner Schiffe ausgingen, so daß außer den Häfen an der Ostsee, Dänemark, Norwegen, Holland, England, Frankreich die einzigen Länder waren, mit welchen Stettin auf dem Seewege in Verbindung stand. Salz, Hering, Eisen, Materialwaaren und als Ausfuhrartikel Holz, Getreide, Röthe, einige Manufacturwaaren bildeten die Hauptfracht der Schiffe**).

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte vom Jahre 1614 verlangte vom Schiffer (dem Capitain) Kenntnisse des Compasses, des See- und Fahrwassers, ferner die Fähigkeit, das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren. Ein Schiffer, der bereits als solcher gefahren war, durfte erst für ein neues Schiff angenommen werden, wenn er ein Zeugniß vorlegte, daß er mit Wissen und Willen der Rheder nach abgelegter Rechnung aus seiner ersten Stellung geschieden war. Da Stettin damals zum Hansabunde gehörte, so galten diese Bestimmungen auch für die Stettiner Capitains.

---

*) Es lagen jedoch in dieser Periode auch Kriegsschiffe und zwar Fregatten auf dem Dammschen See.

**) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Urkunden. III. 462.

Das schwedische Seerecht hebt besonders die Rechnungslegung des Schiffers hervor und sollte er die Richtigkeit erforderlichen Falls auch mit einem Eide bekräftigen.

Wiederholt führte man Beschwerde über die hohen Abgaben, welche die Schifffahrt tragen mußte. Als solche nennen wir Last-, Mast-, Ruder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen-Gelder, Gebühren an die Visiteurs und an die Soldaten, welche die Schiffe wahrscheinlich der Zollcontrolle wegen begleiteten. Als Curiosität führen wir an, daß die aus Holland und Lübeck eingehenden Schiffe zur Aufhülfe einer bei Wismar angelegten Seifensiederei $^1/_2$ Reichsthaler bezahlen mußten, welche Abgabe zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gab.

Das Assecuranzwesen war wenig ausgebildet, Versicherungen auf Schiffe und Ladung wurden jedoch, ohne daß Assecuranz-Gesellschaften im heutigen Umfange bestanden, von Privaten übernommen. Das 1667 publicirte schwedische Seerecht giebt einen Einblick in das Assecuranz-Wesen; wie die Holländer auf der Nordsee, so waren bekanntlich die Schweden im 17. Jahrhunderte auf der Ostsee die erste seefahrende Nation und ihre Einrichtungen zum Besten der Schifffahrt waren gewiß ähnlich denen anderer Küstenbewohner. In ihrem Seerecht werden zwar Versicherer, aber nicht Versicherungsgesellschaften genannt, jedoch haben letztere schon in Holland bestanden. Nach dem schwedischen Seerechte unterschied man Güter, welche dem Verderben ausgesetzt waren, wie Korn, Früchte, Wein ꝛc. und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Für einen Schaden unter 100 Thlr. brauchten die Versicherer nicht aufzukommen, ebensowenig durfte die Schiffsfracht und der Lohn des Schiffsvolkes, welcher erst verdient werden sollte, die Schiffskost, Pulver und Blei (Kraut und Loth) endlich das zur Reise nöthige Geräth versichert werden. Der Versicherte blieb mit dem zehnten Theil des Werthes von der Ladung, die Rheder und Schiffseigenthümer vom dritten Theile des Schiffes Selbstversicherer. Beim Untergange eines Schiffes wurde nur der wirkliche Werth zur Zeit des Verlustes ersetzt, da derselbe von der Zeit der Versicherung bis zur Verunglückung durch Abnutzung ꝛc. sich konnte verringert haben. Es

galt jedoch auch eine Versicherung nach geschehenem Verluste eines Schiffes, wenn sie nachweislich ohne Kenntniß vorm Verluste oder vor einer Havarie abgeschlossen war. Schloß man die Versicherung für die Hin- und Rückreise eines Schiffes ab, so bezahlte man die Prämie für die Hinreise sogleich, die andere Hälfte nach der Rückkehr des Schiffes.

Für Entfernung und Reisen gab es zwei Werthmesser, man theilte die Reisen ein in solche nach europäischen Häfen bis zur Küste der Berberei und in solche außerhalb dieses Bezirkes. Ein Schiff galt für verloren, wenn nach Jahresfrist auf einer Reise bis zur Berberei, außer dieser Grenze, wenn in zwei Jahren keine Nachricht von demselben eingegangen war.

Drei Monate nach der Benachrichtigung vom Unfalle oder Verluste eines Schiffes mußte der Schaden bezahlt werden.

Für den Abschluß einer Versicherung erhielt der Schiffsmäkler 1 Mark von jedem 100 Thlr. zur Hälfte von dem Assecuradeur und von dem Versicherten.

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte in Lübeck 1614 veröffentlicht erwähnt nicht das Assecuranzwesen.

Als Seerecht galt in der ersten Zeit dieser Periode die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte, in Lübeck veröffentlicht 1614, später richtete man sich meist nach dem 1667 veröffentlichten schwedischen Seerechte, obwohl nach dem westphälischen Frieden den an Schweden abgetretenen deutschen Provinzen die Rechte des römischen Reiches und ihre eigenen Statuta verbürgt waren. Ein Auszug aus einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht wegen der Observanz des schwedischen Seerechts vom 9. November 1702 enthält das Nähere*), obgleich ein Bedenken des Senates vom 16. October 1703 jener Entscheidung folgte.

Das Lootsenwesen.

Auf dem Ruden, einer kleinen Insel, vor der Peenemündung war für die ein- und ausgehenden Schiffe eine Lootsen-

*) Dähnert. Band III. 526.

station. Die Schiffer betrachteten sie auch wohl als erste und letzte Schenke; wenn sie sich dort in Getränken übernahmen, sich schlugen, mit dem Lootsen ihren Muthwillen trieben, so sollte ein solches Vergehen mit 20 Thlr. Strafe verbüßt werden. Die dort stationirten Lootsen überwachten die Markirung des Fahrwassers durch Sträucher, (Weeten) Tonnen und Baken.

Die Klage, daß die Lootsen auf dem Ruden nicht rechtzeitig zu den Schiffen auf die See hinauskamen, die Schiffe nicht pünktlich wieder herausbrachten, guter Wind versäumt und übermäßiges Lootsengeld bezahlt wurde, gab zu einer besonderen Verordnung 1664 für die beim Ruden einkommenden Seefahrer und für die Piloten Veranlassung, durch welche Verordnung zugleich den Beschwerden der Lootsen über die Schiffer, daß diese ihnen nicht ordentlich gehorchten, den Ballast nicht an die gehörige Stelle brächten, das gebührende Lootsengeld verweigerten, und drei oder vier andere Schiffer dem mit einem Lootsen besetzten Schiffe ohne Bezahlung eines Stübers folgten, ein Ende gemacht werden sollte.

Die Ordnung verpflichtete den Lootsen fleißig Wacht zu halten, jedes aus See kommende beladene oder beballastete Schiff auf die Rhede zu bringen und die Schiffer zu hindern, sich nicht im Fahrwasser vor Anker zu legen. Zum Wurfe des Ballastes gab der Lootse den passenden Ort an, damit die Rhede und das Fahrwasser nicht flacher wurden. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift bezahlte der Schiffer 24 Thlr. Strafe, wovon 6 Thlr. der Lootse für fleißige Aufsicht erhielt, die andern 18 Thlr. der Krone zufielen.

An Lootsengebühr erhielt der Lootse von einem Ballastschiff von 100 bis 200 Last 1 Thlr., beladen 2 Thlr., für den Ein- und Ausgang das Doppelte. Beballastete Schiffe und Galioten bezahlten für 40 bis 90 Last $^3/_4$ Thlr. und beladen $1^1/_2$ Thlr. Lootsengeld. Für die Anweisung der Stelle zum Ballastwurfe erhielt der Lootse $^1/_2$ Thlr.

Eine erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beim Ruden, Mönchgut, Treffau, Görne, auf dem Peerd und zu Peenemünde wurde 1691 erlassen.

Strandungen.

Bei der Strandung eines Schiffes war den Strandbewohnern streng untersagt das Schiff zu berauben, Takel, Taue, Geräthschaften, Waaren und Güter wegzunehmen, wie das Patent „wider die Insolenten an verunglückten Schiffen vom 16. December 1693" nach dem großen Sturmwetter dies einschärfte. Bei der Strandung eines Schiffes sollte sogleich eine Meldung an die nächstgelegene Licentkammer abgehen und weitere Befehle erwartet werden. Bei großer Gefahr sollte man sich der Rettung von Leuten, Gütern, Waaren ꝛc. sofort unterziehen und es lag den Beamten sowie „einigen Strandgerechtigkeit besitzenden Personen" ob, darüber zu wachen, daß die Bauern nichts veruntreuten und nicht wider die Gesetze und die christliche Liebe verstießen. Nach einer früheren Bestimmung durfte nur das Bergelohn beansprucht werden, Schiff und Güter verblieben den rechtmäßigen Eigenthümern, wenn sie einer befreundeten Nation angehörten.

Die Flußschifffahrt.

Die Flußschifffahrt Stettins gewährte in jener Zeit ein dem Seehandel entsprechendes Bild, sie war unbedeutend und ihre Hauptbeschäftigung bestand im Transporte von Heringen, Salz, Eisen, jedoch konnte sie wegen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin wenig leisten.

Der 1688 vollendete Müllroser Canal zwischen Oder und Spree erleichterte die Verbindung zwischen Hamburg und Schlesien mit Umgehung der Oderfahrt und dies Ereigniß wirkte vortheilhaft ein, die Folgen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin immer deutlicher zu erkennen.

Die preußische Herrschaft bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

Anträge zur Aufhülfe des Handels.

Mit dem Beginn der preußischen Herrschaft liegen die ungedruckten Quellen im Stettiner Regierungs-Archive, ebenso Acten des Magistrats und der hiesigen Kaufmannschaft der folgenden Darstellung zu Grunde, so daß wir neben den vorhandenen Druckschriften auch jene benutzen konnten. Die Handels- und Schifffahrtsbewegung läßt sich daher auch im Einzelnen verfolgen, außerdem geben die jährlichen Berichte des Stettiner Magistrats über den Handel seit 1733 eine noch genauere Einsicht in viele Verhältnisse.

Durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 kam die Oder mit der Swine und Divenow an Preußen, die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbaren. Stettin hatte 6081 Einwohner, 117 wüste Hausstellen und so gering auch die Einwohnerzahl war, so gewann Preußen mit der Stadt den Aus- und Eingang von der See, wenn auch die Swine erst für die Schifffahrt und den Handel durch künstliche Mittel sollte geöffnet werden.

Die neue Regierung wandte der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit zu. Während sie durch die Anlage neuer Befestigungswerke, des Forts Leopold, des Forts Wilhelm, des Forts Preußen Stettin wehrhafter machte, durch Hinausrücken der Wälle den Stadtkreis um Etwas erweiterte, durch den Bau von 2 schönen Thoren, römischen Triumphbogen ähnlich, durch die Anlage einer Wasserleitung und durch sonstige Bauten die Stadt zu heben suchte, beschäftigte sich auch das neue Regiment mit Förderung des Handels, jedoch traten viele Hindernisse dieser Absicht entgegen.

Das Fahrwasser unterhalb Stettin hatte an seinen flachsten Stellen nur 6 bis 6½ Fuß Wasser, größere Schiffe konnten deshalb nur nach Ableichtung Stettin erreichen und ebenso ihre volle Ladung erst am Ausgange der Peene einnehmen. Wolgast gegenüber an der Insel Usedom betrug die Wassertiefe jedoch 16 Fuß.

Das Handelsgebiet Stettins verkleinerte sich beim Beginn dieses Abschnittes durch die Monopolisirung des Salzhandels und Schweden entzog der abgetretenen Stadt manche Vergünstigungen, die sie früher genossen hatte. So durften Stettiner Waaren früher beim Eingange in Schweden nach Zahlung der Ausgangslicent in Pommern nur die Mehrsumme (surplus) zwischen der pommerschen und schwedischen Licent bezahlen, eine Begünstigung, die jetzt fortfiel und von selbst auf den Verkehr nachtheilig wirken mußte.

Die bei Schweden verbliebenen pommerschen Städte waren dafür gegen Stettin im Vortheile, deshalb beschränkte die preußische Regierung den Verkehr aus dem schwedischen Pommern nach Preußen und namentlich sank Stralsund seit dieser Zeit sichtlich in seiner Handelsthätigkeit. Als Preußen 1723 einen Handelsvertrag mit Schweden abschließen wollte, forderte das Ministerium die Kaufleute von Stettin, Colberg, Demmin auf, demselben ihre Anträge und Wünsche vorzutragen, worauf die Stettiner Kaufmannschaft eine niedrige Besteuerung der wollenen Waaren in Schweden für wünschenswerth hielt, weil sie sonst mit den englischen, holländischen und sächsischen nicht concurriren könnte. Auch beschwerte sich die Kaufmannschaft darüber, daß sie 6 bis 12 Monat auf Bezahlung in Schweden warten müßte, wenn sie auch ihre Waaren gegen baares Geld verkauft hätte. Die schwedische Regierung erklärte auf die letzte Beschwerde, daß das Abkommen der Kaufleute die Zahlung regele, sonst aber der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse. Auch wollten die Stettiner ihre Waaren und Güter, wenn ihnen der Verkaufspreis nicht paßte, in Schweden unter ihrem eigenen Namen auflegen oder aufschütten, so daß sie die Niederlagsfreiheit beanspruchten. Das Wechselrecht sollte zugleich den preußischen Unterthanen in Schweden ebenso zu Gute kommen, wie den Landeskindern. Um dem Handel Stettins neue Verbindungen zu eröffnen, wurde der Kaufmannschaft der Rath gegeben, mit Rußland in Verkehr zu treten. Man empfahl derselben wollene Zeuge, eichenes Holz zu kleinen Fahrzeugen, einige hundert pommersche Schinken, geräucherte Gänse, frisches Winterobst, Backobst, Butter nach Petersburg zu senden. Diese empfohlenen Ausfuhrartikel ge-

hörten zum großen Theil zum Hökergeschäfte und man kann aus diesen Andeutungen schon schließen, daß man das Detailgeschäft in jener Zeit besonders ins Auge faßte. Preußische Manufacturen, namentlich wollene Zeuge durften aber als Contrebande gar nicht die russische Grenze passiren und die übrigen Waaren konnten unmöglich auch selbst für die Ladung eines kleinen Schiffes ausreichen.

Die Kaufleute Colberg's, denen man ebenfalls den gleichen Rath gegeben hatte, machten 1723 bei der Verschiffung von 2 Ladungen Getreide nach Petersburg einen Versuch dahin mit Schinken, Speck und geräucherten Gänsen, aber die beiden letzten Artikel brachten keinen Nutzen und dieses amtlich der Stettiner Kaufmannschaft mitgetheilte Resultat konnte auch den Kleinhandel nicht ermuthigen. Wichtiger war es, daß einige Kaufleute in Stettin „moscowitische Waaren, Juchten und Hanf", welche man bis dahin aus zweiter Hand in Königsberg kaufte, von Petersburg direct beziehen wollten, man empfahl sogar alle nach Frankfurt, Breslau, Leipzig und Sachsen bestimmten russischen Waaren auf Kosten von Danzig, Lübeck, Hamburg über Stettin einzuführen. Die hohen Steuern, die Accise, der Fürstenzoll in Wolgast, die hohen Wasserzölle nach Frankfurt und Breslau traten jedoch diesem Plane entgegen.

Ein Kaufmann Neumann legte darauf ein Gutachten zur Hebung des Handels vor. Von dem Satze ausgehend, daß Commercien und Manufacturen die Seele eines Landes seien, empfahl er zuerst die Bildung eines Commerc-Collegiums aus den erfahrensten Kaufleuten, welches namentlich den Absatz inländischer Manufacturen von Leinen und Seide nach dem Auslande befördern und das gleiche Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr herstellen sollte. Neben dem Commerc-Collegium empfahl er die Bildung eines Handelsgerichts in Stettin und Berlin und eine Handelspolitik, wodurch den Einwohnern Preußens eine Gelegenheit geboten würde, alle Waaren aus erster Hand im Inlande einzukaufen und Stettin zu einem großen Waarenmarkte zu erheben. Statt aus Hamburg und Leipzig die Waaren zu beziehen, wollte

er den Polen, Schlesiern, Böhmen und Sachsen Gelegenheit geben, Stettin zum Einkaufe zu wählen.

Zu diesem Zwecke wollte er drei Handels-Compagnien ins Leben rufen, von denen jede aus 20 Kaufleuten bestehen sollte; diese Zahl betrachtete er jedoch nicht als feststehend.

Jede Compagnie mit einem besondern Geschäftszweige, eigenen Seeschiffen, einem eigenen Hause zur Niederlage und zum Verkaufe der Güter sollte nicht den Bezirk der übrigen Gesellschaften beeinträchtigen und der Director jeder Compagnie Sorge tragen alle Waaren aus erster Hand zu kaufen, diese gegen inländische Manufacturen und Waaren umzutauschen, damit alles Geld möglichst im Lande bleibe.

Die erste Compagnie erhielt ihren Geschäftsbetrieb im Abend und ihre Comtoire in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende und Amsterdam angewiesen, sie bedurfte nach dem Prospectus das meiste Capital und wenigstens 600,000 Thlr.

Die zweite Compagnie sollte ihre Geschäfte nordwärts machen, und mit Fischwaaren, Schollen, Klipfisch, Stockfischen, Heringen, Thran ꝛc. handeln. Ihr Capital sollte nur halb so viel wie das der ersten betragen.

Der dritten Compagnie wies der Plan ihren Geschäftsbetrieb im Osten, ihre Comtoire zu Petersburg, Riga, Stockholm, Norkoeping und Königsberg an, jedoch gewährte ihr das Project nur 50,000 Thlr.

Dem Commerc-Collegium verblieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob auch auswärtige Kaufleute Theilnehmer sein dürften, ob das Geld einfach oder durch eine Lotterie beschafft werden sollte. Brächte man nicht die ganze Summe, jede Compagnie nur $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte zusammen, so erwartete man von der Staatsregierung den Zuschuß des Fehlenden gegen 3% Zinsen.

Alle drei Compagnien sollten ihre Waaren nach der Frankfurter Messe führen, damit dort ein billigerer Einkaufsplatz als in Leipzig und Hamburg entstände. Um den Handel aber westwärts auszudehnen wäre Havel und Oder zwischen Oderberg und Oranienburg zu vereinigen, so daß man auf einem nahen Wege das Magdeburgische, das Halberstädtische, den ganzen Saalkreis

einen Theil des Harzes und Mecklenburg in das Handelsgebiet zöge.

Die Alterleute der Kaufmannschaft in Verbindung mit einigen andern Kaufleuten prüften darauf dieses Project des Commercienraths Neumann und gaben folgendes Gutachten ab:

Die Errichtung eines eignen Commerc-Collegiums aus handelskundigen Männern gebildet, erkannte man als nützlich an. Der Handel erfordere eine genaue Einsicht und Correspondenz und Kaufleute als Sachverständige würden in einem solchen Collegium die besten Dienste leisten. Stettin als Seehandelsplatz sei zum Sitze einer solchen Compagnie geeignet.

Die Kaufmannschaft besaß bereits ein eignes See-Gericht, welches aus den Alterleuten der Kaufmannschaft und einem Secretair gebildet auf dem Seglerhause seine Sitzungen hielt. Vor dieses Seegericht kamen alle Sachen zwischen Schiffern und Rhedern und Befrachtern, oder Sachen, die die Seefahrt betrafen. Man folgte am meisten dem schwedischen publicirten Seerechte. Mitglieder des Raths-Collegiums und der Kaufmannschaft waren unter dem Vorsitze des judex civitatis Beisitzer dieses Gerichtes.

Diese beiden Gerichte entsprachen schon nach dem Gutachten den Vorschlägen von Neumann.

Auch die Alterleute wünschten einen freien Verkehr nach und mit allen Gegenden. Durch Gleichstellung der Abgaben und Zölle in Stettin mit denen in Hamburg ließe sich dies angeblich erreichen, ebenso wollte man den Verkehr mit Polen beleben.

Die Errichtung von Compagnien stieße aber in Stettin auf große Schwierigkeiten, es fehle an großen Schiffen, an einem guten Hafen, weil Schiffe über 80 Last kaum in der „Grünschwart" bei Peenemünde, zu Schweden gehörig, liegen könnten und nur 10 Fuß tief gehen dürften. Die Fahrt durch die Peene habe höchstens 7 Fuß. Es sei schwierig Capitalien zusammenzubringen, aus Eifersucht würden auch andere Städte die Compagnien zu drücken suchen.

Die Wasserzölle auf der Oder seien außerdem so hoch, daß es mehr Nutzen brächte, die Waaren zu Lande nach Frankfurt

und Berlin abzusenden. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten würden 3 Compagnien wohl nicht genug Absatz finden und es lasse sich der Handel mit Rücksicht auf die Einfuhr nach Gutdünken unter zwei theilen.

Bei Errichtung dieser beiden Compagnien würde diese ihre Aufmerksamkeit auf die eigne Erhaltung richten und namentlich das Geschäft mit den Stettiner Manufacturen aus den Augen verlieren.

Der Handel mit holländischen Heringen sei der vornehmste, wenn dieser der ersten Compagnie abginge, so hätte sie keine Lebensfähigkeit, weshalb das der zweiten Compagnie zugeschriebene Geschäft zwischen der ersten und dritten getheilt werden müßte.

Die dritte Compagnie würde aus der zweiten namentlich den Handel mit Fischwaaren übernehmen und außer dem Hering noch in Thran machen müssen.

Fremde zu den Compagnien zuzulassen sei deshalb bedenklich, weil Ausländer von den Lasten der inländischen Kaufleute befreit und durch Beziehung einer Provision schon begünstigt wären. Es müßten also die Inländer vor den Ausländern einen Vortheil behalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer in Stettin sandte unterm 24. November 1724 das Gutachten der Kaufmannschaft über die zu errichtenden 3 Handelscompagnien mit ihrem eignen Urtheil über den Plan ein und äußerte sich dahin:

„Der Stettiner Handel sei mehr Privathandel oder Krämerei als rechter Commerc. Jeder Kaufmann habe seine eigne Absicht und wäre die Waare etwas theuer und der Abzug nicht sofort möglich, so wolle Niemand etwas wagen. Deshalb sei Stettin auch kein guter Marktplatz für solche Waaren, entweder wären sie gar nicht zu kaufen, oder ihr Preis zu hoch. Die wenigen bemittelten Kaufleute wollten Niemanden neben sich aufkommen lassen, obwohl sie selbst nicht fähig wären, etwas Tüchtiges im Handel zu unternehmen. Zugegeben wurde, daß bei der Errichtung von Handelscompagnien sich der Handel heben müsse, eine Compagnie habe mehr Kraft (force) und Credit als ein Privatmann, sie könne sich in wohlfeilen Zeiten auch

ohne augenblicklichen Absatz mit Waaren versorgen und brauche nicht die Eifersucht privater zu fürchten. Hierdurch diene man dem allgemeinen Besten und gebe auch Privatleuten Gelegenheit ihre Capitalien gut anzulegen. Die Aufbringung der nöthigen Capitalien sei jedoch auf privatem Wege schwerlich zu erreichen und es müsse daher eine landesherrliche Beihülfe eintreten. Wolle man aber fremde Capitalisten nach dem Vorschlage der Stettiner Kaufmannschaft mit den einheimischen Mitgliedern der Compagnie nicht auf gleichem Fuße behandeln, so würden auch von auswärts keine Capitalien der Compagnie zufließen.

Die Domainen-Kammer hielt eine Compagnie für ausreichend, weil sich das Geschäft zu sehr zertheilen und nicht viel abwerfen dürfte. Die vermögendsten Stettiner Kaufleute fürchteten selber durch diese Compagnie Schaden zu nehmen und hätten deshalb keine rechte Theilnahme für das neue Unternehmen. Dagegen ließen sich nach dem Urtheile anderer Kaufleute alle Schwierigkeiten heben, wenn besonders das Geschäft mit Schlesien und Polen wieder eröffnet würde.

Wir haben dieses nicht zur Ausführung gekommene Project deshalb im Einzelnen mitgetheilt, weil ihm die weitere Absicht zu Grunde lag die noch dem Namen nach in Stettin bestehenden drei Compagnien, die Draker, Falster und Elboger*) zu neuem Leben zu erwecken. Außerdem gehörte die Bildung von Handels-Compagnien zu den Lieblingsgedanken jener Zeit und Friedrich der Große rief mehrere, wie wir später sehen werden, ins Leben, ohne daß jedoch der Zweck den Handel in größerem Umfange zu beleben in Erfüllung gegangen wäre.

Zahl der Kaufleute und Geschäftscapital.

Nachdem wir so das Handelsgebiet Stettins mit den Vorschlägen und Plänen es zu erweitern kurz bezeichnet haben, gehen wir zu den Personen, welche Träger des Verkehrs waren, über.

---

*) Sie hieß nach dem Orte Albo, Elbude-, in Schweden Ellenbogener Compagnie.

Die Zahl der Kaufleute betrug am Ende dieses Zeitraums 1739 85, keine einzige Firma jener Zeit hat sich erhalten, ja die meisten der damals vorkommenden Namen, wenn sie nicht sehr gewöhnliche sind, finden sich heute nicht mehr in Stettin. Unter dieser Zahl von Kaufleuten waren auch die kleineren einbegriffen, einige große Häuser beherrschten damals das Geschäft, Die Kaufmannsverbadung gewann von 1729 bis 1738 45 Kaufleute, in diesem Zeitraume starben 9 und einer verarmte.

Neben den Kaufleuten trieben auf Grund einer besonderen Concession auch andere Personen, namentlich Schiffer, Handel; solche Handelsleute wurden Concessionatien genannt. Da die Schiffer beim Einkaufe ihrer Waaren stets gegenwärtig waren, sie eine Erleichterung in der Fracht genossen, sie die Waaren ausbäkerten und von gewissen städtischen Abgaben, namentlich dem Service, befreit waren, so sahen die Kaufleute diese Concessionarien nicht mit den günstigsten Augen an. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer spricht sich in einem Berichte vom Jahre 1739 gegen die Concessionen aus, indem sie die Vermuthung hinzufügt, daß die Stettiner Kaufleute meist mit fremdin Capitalien arbeiteten.

Die Capitalien des Stettiner Handels beliefen sich nach den Angaben der Accise-Kasse, bei welcher alle Original-Rechnungen über die eingehenden Waaren und Güter eingereicht werden mußte, auf das Jahr:

							Die Kaufmannsverbadung gewann:	
1729	auf 266,196	Thlr.	12	Sgr.	—	Pf.	5	Kaufleute
1730	„ 328,007	„	16	„	—	„	6	„
1731	„ 275,723	„	—	„	—	„	5	„
1732	„ 315,331	„	6	„	—	„	3	„
1733	„ 345,901	„	—	„	—	„	5	„
1734	„ 301,911	„	—	„	—	„	8	„
1735	„ 342,135	„	—	„	—	„	3	„
1736	„ 371,739	„	—	„	—	„	6	„
1737	„ 375,818	„	—	„	—	„	2	„
1738	„ 353,885	„	—	„	—	„	9	„
	auf 1745,488	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.		

In den letzten 5 Jahren war also der Handel um 204,328 Thlr. 14 gGr. bedeutender geworden.

Zu dieser größeren Summe trug bei, daß 1736 und 1737 in Schlesien eine große Ueberschwemmung eintrat, so daß von Stettin aus viel Reis dahin verladen wurde, was früher und später in diesem Zeitraume nicht wieder geschehen ist.

Ausfuhrartikel: Korn, Holz, Tabak.

Die Ausfuhr-Artikel blieben dieselben, es waren besonders Korn, Holz und Tabak. Als Kornmarkt concurrirte Stettin mit Danzig, Königsberg und Neuvorpommern, doch waren die Preise in Stettin meist so hoch, daß der Export keinen Nutzen gewährte und die Ausfuhr unbedeutend blieb. Holland und Schweden waren die Absatzländer für Getreide. Wegen Mißwachses, ungenügenden Ernten, welche kaum zum eigenen Bedarfe ausreichten, fand in manchen Jahren wie 1736 und 1737 gar keine Ausfuhr statt.

Als im Jahre 1723 der preußische in Moskau residirende Etatsrath v. Mardefeld die Meldung an den preußischen Hof machte, daß in Folge einer großen Theurung in Rußland die Räuber sich vermehrten, der Großkanzler 6 Meilen von Moskau durch eine Rotte von 40 Mann ausgeplündert, der Amtmann getödtet sei, hielt er die Hungersnoth für einen Grund, auch von Pommern und Preußen Getreide nach Rußland zu senden. Aber damals hatte Stettin keine Correspondenz mit diesem Lande, Handelsnachrichten fehlten in den öffentlichen Blättern und es war deshalb schwer, für den Kaufmann zu ermitteln, ob er bei seinen Versendungen Nutzen haben würde.

Der preußische Etatsrath v. Mardefeld hatte jedoch in diesem Falle seine Schuldigkeit gethan und die Preise des Getreides in Rußland hinzugefügt.

An Unkosten kamen damals in Stettin auf 1 Last Getreide:

Licent	1 Thlr.	—	gGr.
Lagio (Agio) und Armengeld . .	— „	4	„
Zulage	— „	12	„
Latus .	1 Thlr.	16	gGr.

Transport . .	1 Thlr.	16	gGr.
Fürstenzoll	— „	2	„
Fuhrlohn	— „	6	„
Messer, Träger und Sackheuer . .	— „	6	„
Matten und Ungeld	— „	12	„
Assecuranz	1 „	12	„
Provision	— „	16	„
Briefporto	— „	8	„
Fracht à 10 Rubel	12 „	12	„
Unkosten per Last 5 Rubel . . .	6 „	12	„
Provision vom Verkaufe	2 „	—	„
Einziehung und Einkassirung der Gelder	12 „	—	„
Extra	— „	—	„
Einkauf des Korns per Last . . .	30 „	—	„

kam eine Last Korn in Stettin 57 Thlr. 2 gGr. bei einem Preise von 3 Rubeln für die Tonne (15 bis 16 gingen auf die Last) erhielt man in Petersburg für die Last 56 Thlr. 6 gGr., verlor also noch 20 gGr. Die Russen bezahlten aber mit Waaren, welche in Stettiner Läden nicht Absatz fanden, weshalb man für das sicherste hielt, wenn die Russen selber in Stettin einkauften. Polnisches Getreide gab in Pommern 8 gGr. pro Scheffel Steuer, damit der Grundbesitz durch die Einfuhr fremden Getreides nicht leiden sollte und dieser Schutzzoll wirkte so vortrefflich, daß gar kein polnisches Getreide herankam, weil es in Danzig eine solche Steuer nicht zu zahlen hatte. Die Polen kauften aber, weil sie ihr Korn nicht in Stettin und Pommern verkaufen konnten, auch nothwendige Retour-Waaren wie Eisen, Material-Waaren und Wein nicht ein und der Verkehr wurde gestört. Wie wichtig aber dieses polnische Geschäft für die pommerschen Städte war, beweist unter andern ein Bericht des Colberger Magistrats aus dieser Zeit, nach welchem früher bei günstigen Wegen bis über 200 Wagen an einem Tage aus Polen nach jener Stadt kamen, um Salz, Eisen, Stahl, Hering, Gewürz, Weine, seidene und wollene Waaren für Getreide, Asche, Theer, Pech, Schaufeln, Malden

zurückzunehmen. Die Wagen kamen über die Grenzstädte Polzin, Schivelbein, Tempelburg ꝛc. nach Colberg.

Aus Stettin gingen 1739 $47^{7}/_{8}$ Last Weizen und $514^{56}/_{72}$ Last Roggen aus, eingeführt wurden $851^{7}/_{12}$ Last Korn, ein Beweis, wie unbedeutend der Kornhandel war. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer führte 1739 bei diesem unbedeutenden Korngeschäfte noch Klage, daß die Demminer und Anclamer Kaufleute fast alle Woche ihr Korn am Bollwerk verzempelten, wodurch sie den Stettinern Schaden thäten.

Der Holzhandel namentlich mit polnischem Holze blieb ebenfalls unbedeutend, in England, Holland, Frankreich war der Markt öfter überfüllt, besonders drückte das liefländische Holz die Preise. Nach einer amtlichen Auskunft des Oberforstmeisters v. Bock in Friedrichswalde vom Jahre 1736 war auch in jener Zeit gutes schlagbares Holz, namentlich Eichenholz, in den pommerschen Königl. Forsten nicht im Ueberflusse vorhanden, ja in den meisten fehlte es bereits zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Vorwerke, Mühlen, Brücken ꝛc. Zum Colberger Hafenbau mußten 800 Eichen versandt werden. Wäre eine zopftrockene, feste und nutzbare Eiche übrig, so würde daraus Stab- und Klappholz, Bodenholz, Schiffsnägel ꝛc. angefertigt und in einer Auction an den Meistbietenden verkauft. Aus den brauchbaren Zöpfen wurde Schiffs-, Knie- und Innholz gemacht und nach einer Taxe verkauft. Das übrige Eichenholz, sowie faule Eichen, wurden in Faden geschlagen und verkauft. Eichen Schiffsholz wurde wenig in den pommerschen Forsten verkauft, auch brauchte man um so weniger mit dem Verkaufe zu eilen, weil dasselbe in 18 Jahren um den dreifachen Preis gestiegen und in 10 Jahren gewiß die Hälfte mehr als damals gelten würde.

Als ein Kleinod müsse man es damals schonen, da es auch zur Mast diente. Junge Eichen würden leider viele gestohlen und es sei um so lobenswerther, daß überall Eichen, Buchen und dergl. nutzbares Holz gepflegt würde.

Fichtenbauholz war ebenfalls nur im Amte Ueckermünde reichlich vorhanden, da die Amtshaiden durch viele Bauten in Städten, Dörfern, Vorwerken, Mühlen und an Brücken vom

Bauholze entblößt wären. Es sei deshalb das Holz zum eignen Bedarf möglichst zu erhalten. Brennholz, Fichten und Elsen, sowie einiges Buchenholz wurde in den am Haffe belegenen Aemtern Stepenitz, Wollin, Pudagla, Ueckermünde und Jasenitz besonders geschlagen und verkauft, um den Amtseinwohnern durch Schlägerlohn und Holzfuhren Verdienst zu schaffen. Die Schiffer klagten, daß sie in Copenhagen öfter nicht zu ihrem ausgelegten Gelde kämen. Der Zustand der Haiden und Brüche erlaubte keine größere Ausfuhr, da zu dem Stettinschen Festungsbau und zu den Bauten in den vorpommenschen Städten viel Holz gebraucht sei. Aus den städtischen und adeligen Forsten wurde übrigens auch Holz verschifft.

Trotz dieses Berichts über die geringen Holzbestände gab es noch Glashütten in den Haiden, weil sonst das Holz nicht gut zu verwerthen war und es wurde Fensterglas nach Holland, Holstein, Danzig, Asche aber nach Holland und Lübeck ausgeführt.

1739 ging an Holz aus Stettin aus

25 Masten,
1236⅝ Klafter Grobholz
4036¹¹/₁₂ = fichtenes,
3379⅝ = gemeines Bauholz,
3288¼ = Klappholz,
1085¾ = Franzholz,

zu Orhoften 1545 Bohlen und 1217⅝ Stäbe, Piepenstäbe 8708⅛, zu Tonnen 44½, 3196 Stäbe, eichene Planken und Dielen 79⁸⁸/₉₀, fichtene 148¼, Innholz für 6537½ Thaler, Schippen 18 Schock, Molden 17⅛ Schock.

Der Tabaksbau war seit den Zeiten des großen Churfürsten durch pfälzische Einwanderer in der Uckermark und in Vorpommern, bei Garz, bei Pasewalk in der Nähe der Randow eingeführt und gepflegt worden. Noch heute erkennt man die Tabaksdörfer daran, daß die obern zum Boden gehörigen Seitenwände gewöhnlich durch Herausnahme eines Wandbrettes nicht ganz geschlossen sind, um für das Trocknen des Tabaks den nöthigen Luftzug zu schaffen. Dieser Landtabak fand seinen Ab-

satz in Dänemark, jedoch hatte die Anlage von Tabaksplantagen in Dänemark dem Stettiner Tabak seinen Eingang erschwert und er wurde deshalb über Flensburg eingeschmuggelt. 1739 belief sich die Ausfuhr auf 15745½ Thaler.

Obwohl noch im Anfange des Jahres 1721 zur Aufrechthaltung des Handels mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg die Einfuhr des französischen und des Boysalzes erlaubt werden sollte, so erging schon unter dem 18. November ein Edict, welches der Pest wegen die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden Waaren verbot und unterm 19. Juli 1725 wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, Boysalz in Pommern ein- und durchzuführen; dasselbe zu gebrauchen und zu verkaufen, mit der Drohung, daß Jeder, welcher den Durchhandel des Boysalzes beförderte, mit dem Galgen bestraft werden sollte, er sei vornehmen oder geringen Standes. Derselbe Galgen bedrohte später in Polen alle Diejenigen, welche aus Preußen Salz holen würden und so hörte der Boysalzhandel auf, obwohl die Einführung desselben zum Heringspacken noch erlaubt blieb, jedoch sollte von 1772 ab die Einfuhr von der Genehmigung des Salz-Departements des General-Directoriums abhängig sein.

Heringe blieben auch in diesem Zeitraum ein Einfuhrartikel, 1739 betrug der Import 2168½ Tonnen aus Holland und Norwegen und zwar gingen aus Holland 1582¼ Tonnen, nordische 586¼ Tonnen ein. Für Schlesien und die bekannten österreichischen Länder war der Stockfisch eine in früherer Zeit oft genannte Waare, nachdem jedoch die isländische Compagnie in Copenhagen nach Hamburg, Rostock, Lübeck, Danzig ihre Fische ausschließlich absetzte und Hamburg durch den „neuen Graben" die Fische nach Schlesien schickte, wurde der Stettiner Stockfischhandel sehr gelähmt. 1739 kamen 216⅔ Schiffspfund ein. Auf dem Elbwege sparte man den Sund- und die Oderzölle.

Leinsamen war ein wichtiger Artikel, trat jedoch in einem Jahre früher Frost ein, so hinderte dieser den Eingang wie 1739, wo nur 1339½ Tonnen (1740 — 8057 To.) in Stettin importirt wurden. Bekanntlich behauptete Stettin und Frankfurt auch

die Niederlagsgerechtigkeit für Leinsamen und die Stadt Colberg, welche das redliche Streben hatte, ihre Erwerbsquellen zu vermehren, stellte 1729 den Antrag, nach dem Zufrieren der Oder Leinsamen in Colberg einführen und per Axe über Landsberg, Croffen nach Schlesien verfahren zu dürfen. Zur nähern Begründung des Antrages hob die Stadt hervor, daß Engländer, Holländer ꝛc. vor Memel und den curländischen Städten mit ihren Schiffen lägen um Leinsamen einzukaufen. Sowie aber Frost einträte, so beeilten sich die Schiffe in Sicherheit zu kommen und die Tonne fiele dann um 2 bis 3 Gulden. Diesen günstigen Zeitpunkt wollten die Colberger zum Einkaufen benutzen; da ihre Stadt dicht an der See lag, der Hafen später als die Odermündungen vom Eise frei blieb, und bei Frost aus den Leinsamenhäfen die Waare bis Danzig per Schlitten gebracht wurde, so bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit dar von Colberg über Frauſtadt nach Breslau eine Strecke von 46 Meilen den Leinsamen günstiger heranzufahren, als von Danzig nach Breslau ungefähr 54 Meilen. Da die Kurländer, Litthauer, Polen bei guter Schlittenbahn 50 und mehrere Meilen zurücklegten, um Hanf, Leinsamen und Flachs an den Markt zu bringen, warum wäre für die Colberger in der Winterzeit nicht ein gleicher Transport möglich gewesen.

Wirklich erlaubte man ihnen später Leinsamen d. h. solche Waare, welche nach dem 1. December in Memel eingeschifft und bis Anfang März nach Colberg transportirt wurde, nach dem Zufrieren der Oder über Landsberg und Croffen per Axe nach Schlesien zu senden und bis zur Eröffnung der Oderschifffahrt mit diesen Verladungen fortzufahren.

Aber dies hieß ja den Straßenzwang aufheben, welcher für Leinsamen nur den Weg über Stettin nach Frankfurt zuließ und bald nahm man wieder die Erlaubniß zurück. Man machte nämlich geltend, daß der späte Leinsamen verfälscht sei, sich zum Schlagsamen (in den Mühlen) aber nicht zur Saat eigne und da durch keine Wrake die Säsaat von der Schlagsaat zu unterscheiden wäre, so sollte deshalb dem späten Leinsamen kein

Brand gegeben, derselbe auch nicht in Tonnen verpackt werden. Hierdurch aber verlor die Waare von selbst ihren äußern Werth und die Colberger verloren den neuen Einfuhrartikel*).

Von andern Einfuhrartikeln kam Alaun weniger ein, weil derselbe wegen doppelten Licentsatzes zu theuer wurde. 1739 wurde wegen des Freienwalder Alauns die Einfuhr von fremdem ganz verboten, ebenso veränderte sich die Einfuhr von englischem Blei aus demselben Grunde.

Von Weinen ging 1739 ein:

1276½ Orhoft Franzwein,

75¾ Ohm Rheinweine,

247¼ Orhoft Muscat- und süße Weine,

25⅛ Pipen spanische und portugiesische Weine

für 1229⅝ Thlr. genereuse Weine.

---

*) Wieviel übrigens eine Tonne Leinsamen von Memel über Königsberg und Danzig zu Wasser nach Thorn und von dort zu Lande nach Breslau kostete, zeigt folgende Berechnung:

Fracht von Memel bis Königsberg . . .	—	Thlr. 18	gGr.
Accise	—	„ 1½	„
Labiausche Zoll	—	„ 1	„
von Königsberg auf Danzig:			
Zoll	—	„ 7½	„
Fracht	—	„ 10	„
von Danzig auf Thorn:			
Fracht	1	„ 3	„
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgeld	—	„ 11	„
Accise	—	„ 5	„
Thorn Stadt-Accise	—	„ 1½	„
Polnisch Zoll- und Licentgeld	1	„ 8	„
Thorn Zoll	—	„ 3	„
Von Thorn zu Lande nach Breslau . . .	5	„ 13	„
Polnisch Guitowa	—	„ 8	„
Adjuncto	—	„ 1½	„
Kalisch Zoll	—	„ 3	„
Accise	—	„ 12	„
Stadtzoll	—	„ 1¼	„
Provision	—	„ 6	„
zusammen	10	„ 26¼	„

Niederlagsgerechtigkeit.

Die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin beruhte, wie wir oben gezeigt haben, auf alten Privilegien und man weiß, wie mißtrauisch bei Einverleibung neuer Landestheile die Einwohner die Erhaltung alter Rechte überwachen. So konnten auch die Lenker des preußischen Staates nicht auf einmal diese alte Stadtgerechtigkeit beseitigen, da aber Stettin und Frankfurt jetzt einem Staate angehörten, so mußte das Interesse beider Städte sich allmälig den höhern Zwecken des ganzen Landes unterordnen, obwohl die städtische Selbstsucht erst nach harten Kämpfen ihre alten Gerechtsame aufgab. Das Stapelrecht galt noch immer für die Grundlage des Wohlstandes einer Handelsstadt. Der Speditionshandel ließ nach damaligen Begriffen die Einwohner eines Handelsplatzes zu müßigen Zuschauern des Geschäftes herabsinken, wenn Fremde Waaren frei durchführen durften, so litt angeblich der Vortheil der angesessenen Familien, welche durch ihre Abgaben auch ein Recht hätten vom Handel zu leben und unbesteuerten Fremden keine gleichen Rechte einräumen durften.

Schon im Jahre 1723 den 8. Januar kam ein Receß zwischen den genannten Städten und Berlin zu Stande, welcher das Stettiner, wie das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsamen, Eisen und Thran (praecipuum) aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchgang gegen Erlegung von ¼ % des Werthes als Anerkennung der Niederlagsgerechtigkeit gestattete, nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin und Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Spediteur oder Factor adressirt werden.

Diese Zugeständnisse für den freien Verkehr konnten den Odercours auf Kosten der Elbschifffahrt heben, Schlesien sollte ja manche Waaren statt über Hamburg über Stettin beziehen, aber die Städte Stettin und Frankfurt schienen in jenem Recesse keinen Nutzen gefunden zu haben, denn unter dem 17. April 1731 wurde bestimmt, daß vom Trinitatis an der Handel neue Belästigungen tragen sollte.

Brand gegeben, de
Hierdurch aber verl
und die Colberger
Von andern
derselbe wegen dopp
wurde wegen des Fre
ganz verboten, ebenso
Blei aus demselben Gr
Von Weinen ging
1276$^{1}/_{6}$ Orhoft
75$^{3}/_{4}$ Ohm
247$^{1}/_{4}$ Orhoft
25$^{1}/_{3}$ Pipen spa
für 1229$^{5}/_{6}$ Thlr. genereuse

*) Wieviel übrigens eine
Königsberg und Danzig zu Wasser
nach Breslau kostete, zeigt folgende
Fracht von Memel bis Königsb
Accise . . . . . .
Labianſche Zoll . . . . . .
von Königsberg auf Danzig:
Zoll . . . . . .
Fracht . . . . . .
von Danzig auf Thorn:
Fracht . . . . . .
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgeld .
Accise . . . . . .
Thorn Stadt-Accise . . . .
Polnisch Zoll- und Licentge
Thorn Zoll . . . .
Von Thorn zu La
Polnisch Gnito
Adjuncto
Kalisch
Ac

igen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es
r, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und
zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man
der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.
n durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731
Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und
s Artikel ausgesondert waren, welche die Stettiner
See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur
nd in Stettin ankaufen konnten, wurde am
ein zwischen den genannten Städten geschlosse-
rem bestätigt, nach welchem den Stettinern der
, Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein
wurde, dagegen sollten die Städte Frank-
ch alle andern Waaren aus der See über
n, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln
rbei nach Schlesien handeln oder sie nach
n und zum Verkauf nach Schlesien brin-
htigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von
ei Städte durfte ferner wegen der Durch-
gefordert werden.

vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre
Jahren aber die Kaufleute gefragt
n den Vertrag noch länger fortbe-
dlung haben wollten. Die Stetti-
4. März 1734, daß die Zuge-
eil auch die Frankfurter die vier
en und sie verlangten deshalb,
die in 2 Sonnenscheinen zu
ber Frankfurt hinaus weiter
ar abgelehnt, aber es blieb
ge, der wenigstens einige
te.

undzoll.

im F
h in

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat seewärts beziehen, den Frankfurter und Berliner Kaufleuten war es aber verwehrt, die genannten Waaren direct aus See kommen zu lassen, und die Stettiner durften jene Artikel nur bis Frankfurt verladen.

Der Handel über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vorrecht der Frankfurter. Durch diese Beschränkung wollte man auch verhindern, daß die schlesischen Kaufleute die genannten Waaren nicht direct beziehen und diese nicht auf dem Speditionswege bei Stettin und Frankfurt vorüberführen sollten, wie sie dies auf dem Speditionswege von der Nordsee über Lenzen bisher gethan hatten. Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute sollten nicht zu Spediteuren Schlesiens herabgewürdigt werden!

Dagegen durften die Berliner und Frankfurter Kaufleute Material-, Specerei-, Gewürz-, Farbe und alle sonstigen Waaren, welche Schlesien über Hamburg durch den Müllroser Canal kommen ließ, aus der Ost- und Nordsee beziehen und bei Stettin vorüberführen.

Denselben Handel genossen die Stettiner in Frankfurt. Von allen diesen Waaren wurde in Stettin und Frankfurt keine Accise, sondern nur Licent und Zoll erhoben. Licent und Zoll sollte aber nicht nach dem Gewichte der Waaren, sondern wie auf dem Elbcours nach ganzen und halben Fässern, Kisten und Packen erhoben werden.

Dieselbe Verzollungsart wurde für Löcknitz (3¾ Meile von Stettin auf dem Wege nach Vorpommern) und Oderberg bestimmt.

Zu Cüstrin lag der Besteuerung für die nach Schlesien und Sachsen gehenden Güter die ermäßigte Crossensche Zollrolle zu Grunde. Die Frankfurter blieb unverändert, in Crossen waren endlich die bereits in Stettin versteuerten Waaren zollfrei.

Auch jene Maßregel von 1731, zum Vortheile der genannten Städte, brachte dem Verkehr großen Nachtheil.

Die Stettiner kamen mit den ihnen besonders reservirten Artikeln Stockfischen, Rothscheer, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat nach Frankfurt und boten sie dort zum Verkaufe an. Man durfte aber nicht mehr Waaren nach Frankfurt bringen,

als die dortigen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es verboten war, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und dieser mußte zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man nicht unter der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.

Nachdem durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731 auch Zinn, Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und Hanföl noch als Artikel ausgesondert waren, welche die Stettiner allein aus der See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur aus zweiter Hand in Stettin ankaufen konnten, wurde am 16. Oktober 1733 ein zwischen den genannten Städten geschlossener Receß von neuem bestätigt, nach welchem den Stettinern der Handel mit Eisen, Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein praecipuum gelassen wurde, dagegen sollten die Städte Frankfurt und Berlin auch alle andern Waaren aus der See über Stettin beziehen dürfen, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln nicht bei Frankfurt vorbei nach Schlesien handeln oder sie nach Frankfurt auf die Messen und zum Verkauf nach Schlesien bringen, weil die Stapelgerechtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von keinen Kaufleuten dieser drei Städte durfte ferner wegen der Durchhandlung Recognitionsgeld gefordert werden.

Dieser Vertrag sollte vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre dauern, nach Ablauf von 4 Jahren aber die Kaufleute gefragt werden, ob sie nach 6 Jahren den Vertrag noch länger fortbestehen oder eine ganz freie Handlung haben wollten. Die Stettiner erklärten jedoch schon am 4. März 1734, daß die Zugeständnisse ihnen wenig nützten, weil auch die Frankfurter die vier Artikel als ein praecipuum behielten und sie verlangten deshalb, daß es ihnen erlaubt sein sollte, die in 2 Sonnenscheinen zu Frankfurt nicht verkauften Waaren über Frankfurt hinaus weiter verladen zu dürfen. Dies wurde zwar abgelehnt, aber es blieb doch bei dem oben bezeichneten Vertrage, der wenigstens einige Zugeständnisse dem freien Verkehr machte.

Licenten, Stadtzulage, Sundzoll.

Ueber die Licenten, worüber man im Frieden sich nicht hatte einigen können, verständigte man sich in einem besonders

zu Stockholm vereinbarten Nachtrage dahin, daß Schiffe aller Nationen, welche nach Stettin gingen oder von da kamen nur den alten Zoll in Wolgast, Fürstenzoll genannt, entrichten, alle übrigen Schiffe aber, welche aus der See in die Flüsse Peene, Trebel ꝛc. gingen oder von da kamen, bei ihrer Ankunft oder ihrem Abgange in Wolgast nicht allein den alten Fürstenzoll, sondern auch die durch den westphälischen Frieden eingeführte und bestätigte Licent bezahlen sollten.

Die Licenten und Schiffsungelder blieben sonst in der Hauptsache unverändert. Die ersteren betrugen nach dem preußisch-pommerschen Tarife von 1726 der Regel nach 4 % des Werthes, jedoch traten manche Erleichterungen ein, welche die schwedisch-pommerschen Städte veranlaßten ihre Regierung um Gleichstellung mit den Pommerschen Städten zu bitten.*)

Bis zum 1. Januar 1725 erlegte man in Stettin von allen Waaren die Stadtzulage, eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war, nach dem angegebenen Zeitraum sollte sie nur von den in Stettin und in Pommern verbrauchten Waaren bezahlt werden.

Die in Stettin bleibenden oder nach Hinterpommern bestimmten Waaren zahlten deshalb die Stadtzulage. Da aber eine Veränderung der Maaße und Gewichte und eine Revision der Zulags-Rolle eintrat, so zahlte man statt des herkömmlichen 1 % einen größeren Satz, weshalb die Kaufmannschaft sich beschwerte.

Die Befreiung der Frankfurter von der Stettiner Zulage war für jene um so wichtiger, weil sie von dem Schwedter Zoll, welchen die Stettiner mit 1 Thlr. 20 gGr. pro Last bezahlen mußten, frei waren, die Stettiner forderten deshalb in Frankfurt entsprechende Abgabenerleichterungen, namentlich die Befreiung vom Centnergelde, dem doppelten Niederlagsgelde und dem Böttchergelde.

*) Dähnert a. a. O. II. S. 510.

An Stadtzulage wurde erhoben:

			Stadtzulage für Malz u. Getreide.
1734	1763 Thlr. 23 gGr. 8 Pf.		4593 Thlr. 22 gGr. 6 Pf.
1735	2011 „ 8 „ 3 „		4585 „ 10 „ 3 „
1736	1676 „ — „ 9 „		3995 „ 1 „ 9 „
1737	1683 „ 12 „ 6 „		3399 „ 8 „ 8 „
1738	1925 „ 17 „ 7 „		3883 „ 3 „ 9 „
1739	1752 „ 9 „ 10 „		3330 „ 7 „ 6 „
	10803 Thlr. 7 gGr. 7 Pf.		

Die Stadtzulage betrug:

für eine Pipe oder 1½ Orhoft spanischen Wein	5 Thlr.	— gGr.	
„ ein Both oder 2 Orhoft Sect .	5 „		„
„ „ Ohm Rheinwein.	1 „	12	„
„ „ Orhoft Franzwein	1 „	—	„
„ „ Orhoft französisch. Branntwein	1 „	—	„
„ „ Orhoft Essig	— „	12	„
„ „ Spitzling Landwein	— „	16	„
„ „ Eimer Frankenwein.	— „	8	„

jedoch waren die Eximirten und die königlichen Bedienten von der Stadtzulage frei.

Beim Eingange der Waaren aus der See mußte der Kaufmann sogleich angeben, welche Waare nach der Mark ꝛc., welche nach Pommern bestimmt waren, da für jene keine Stadtzulage erhoben wurde. Ebenso mußte man alle außerhalb Stettins verkauften Waaren an den Thoren mit Liquidationszetteln beim Ausgange angeben, da der Kaufmann ihren Ausgang gut geschrieben, also die Consumtions-Accise vergütigt erhielt.

Dagegen wurden Heringe und die Waaren der Stettiner Stadthöker, mit welchen sie in- und außerhalb Pommerns zu Markte fuhren, beim Ausgange nicht gut gethan, ebenso verkaufte man in den Stettiner Läden Manches im Kleinen, worauf man keine Liquidation annahm.

Als eine neue Belästigung des Handels nennen wir den Sundzoll, welcher bis auf die neueste Zeit dem Handel und der Schifffahrt die größten Belästigungen brachte. Schon während

des nordiſchen Krieges hatte Dänemark angefangen von den pommerſchen Städten Sundzoll zu erheben. Stettin genoß als Hanſeſtadt im Sunde bereits im 14. Jahrhundert Abgabenfreiheit. Nach dem Odenſeeſchen Vertrage, welchen Friedrich II. von Dänemark am 25. Juli 1560 mit der Hanſa abſchloß, bezahlten Stettiner Schiffe mit eignem Gute einen Roſenobel ($4^1/_4$ Thlr. Species oder 6% Preuß. Courant) und Schreib- und Tonnengeld. Für fremdes Gut, mochte es nach den wendiſchen Städten gebracht werden oder nicht, zahlte Stettin 1 Roſenobel vom Schiff, 1 von der Ladung nebſt Schreib- und Tonnengeld, Wein, Kupfer und andern Waaren, welche nicht nach den oſterſchen Städten gehörten, zahlten den gebührenden Zoll.

Die Hanſeſtädte hatten auch das Recht, durch die Belte zu gehen und in Nyborg zu verzollen.

1566 ſchloß Friedrich II. von Dänemark in einem Kriege mit Schweden den Sund, damit man ſeinen Feinden kein Salz, keine Kriegsmunition und andere Waaren zuführte, doch wollte er Schiffen mit Ballaſt und anderen unverdächtigen Waaren nicht den Durchgang verweigern. Außerdem führte er im Sunde ein Laſtgeld ein, welches auch die Hanſeſtädte bezahlen ſollten und als 20 Stettinſche Schiffe mit Boyſalz und anderen Waaren aus Frankreich im Sunde ankamen, wurden ſie angehalten und ſollte jedes 2 Thlr. von der Laſt Salz bezahlen, jedoch bewirkte der von Stettin nach Dänemark geſchickte Secretair Schleeker, daß die Schiffe ohne Entgeld zu dem alten Zollſatze losgelaſſen wurden.

Da aber das Laſtgeld fortdauerte, ſo wurden die Stettinſchen Bürger nach Zahlung von 4000 Thlr. von dem Laſtgelde am 13. Mai 1568 freigeſprochen, wenn ſie in ihren eigenen Schiffen eigene Güter durchführten und ſo bei dem Genuſſe des Odenſeeſchen Vertrages belaſſen. Jedoch forderte man nach dem Frieden 1570 wiederum Laſtgeld auch von Stettin und auf Vorſtellung der Stadt erließ der König Friedrich II. am 11. September 1571 ein Schreiben an den Zöllner in Helſingör, worin ihm der Befehl zuging, alle Stettiner Schiffe bis auf Weiteres ohne Laſtzoll frei paſſiren zu laſſen.

Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner bis 1638, obwohl alle anderen Städte das Lastgeld fortdauernd erlegen mußten.

Schon im Jahre 1629 legte der König von Dänemark während des Krieges einen neuen Lastzoll von 2 Thlr. im Sunde auf und einige dänische Kriegsschiffe erhielten am Ruden Station, welche für die von Stettin und nach Stettin verschifften Waaren hohe Zölle forderten, ein Gleiches thaten die Schweden auf der Peene. Die Dänen befürchteten, daß nach der Abberufung der dänischen Kriegsschiffe vom Ruden sich die schwedischen dort einfinden würden.

Auf die Beschwerde der Stettiner erhielten sie am 29. September 1629 die Antwort, daß die Kriegsschiffe ihre Station bis auf Weiteres noch behalten müßten, jedoch sollten sie zurückgezogen werden, wenn die Stettiner versprächen, daß Niemand anders sich dort die Zollgerechtigkeit anmaßen würde. Die Kriegsschiffe wurden endlich vom Ruden abgerufen, aber ein Zollschiff bei Peenemünde stationirt, welches die Schiffe zwang, nach Wolgast zu gehen und dort Zoll zu bezahlen; so mußte ein Stettiner Schiff im December 1629 für wenige Waaren, da es Ballast geladen hatte, 16 Thlr. und den kaiserlichen 15 Thlr. Licent bezahlen.

Von dem Lastgelde blieben zwar die Stettiner bis 1638 befreit, aber sie mußten doch schon andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen, von 1624 bis 1626 2 Lüb. Schillinge Feuergeld für jede Last, welches im October 1625 auf $^1/_3$ Reichsortthaler oder $4^1/_2$ ßl., von 1627 bis 1629 für jede Last Heringe auf 1 Reichsortthaler oder 9 ßl. und von 1630 bis 1637 für jede holländische Last Korn, Salz, Hering, Seife auf $1^1/_3$ Reichsortthaler oder $13^1/_2$ ßl. erhöht wurde.

Seit 1638 wurde aber auch von den Stettinern das Lastgeld gefordert, eine Maßregel, die darin ihre Erklärung findet, daß Stettin schwedische Besatzung hatte und unter schwedischem Schutze stand.

Es wurden manche Verhandlungen wegen Beseitigung des Lastgeldes gepflogen, und als 1643 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahmen die Dänen die pomme-

schen Schiffe weg, bei welcher Veranlassung Stettin 6 Schiffe verlor. Aber die Dänen unterlagen den Schweden und die Königin Christine nahm sich der pommerschen Städte erfolgreich an, so daß diese im Frieden zu Brömsebro am 13. August 1645 Artikel 16 vom Könige von Dänemark für sich und ihre Nachfolger die heilige Versicherung erhielt, daß alle Bürger und Einwohner in allen pommerschen Städten die Rechte des Odensee'schen Vertrages in der Segelation, Handel und Commerc genießen, also ihre ehemaligen Vorrechte im Sunde wieder erhalten sollten. Cammin und Treptow a. R. kamen durch diesen Frieden zum Mitgenuß der Zollfreiheit.

Auch im westphälischen Frieden wurden im §. 10 den Hansestädten die alten erworbenen Vorrechte im Sunde versichert und zugestanden. Als durch diesen Frieden Pommern in den schwedischen und in den churfürstlich brandenburgischen Antheil zerfiel, blieben auch die hinterpommerschen Städte Colberg, Treptow, Cammin, Rügenwalde und Stolp im Genusse der im Frieden zu Brömsebro ihnen zugesicherten Sundzollfreiheiten. In der dänischen Zollrolle Christian IV. vom 17. September 1645 heißt es auch: dieser Städte Güter sind frei, wenn sie eine gehörige Certification haben, doch von Wein und Kupfer bezahlen sie den 30sten Pfennig und außerdem 1 Thlr. Tonnengeld, haben die Schiffe keine richtigen Seebriefe, so bezahlen sie deshalb 1 Rosenobel und $^1/_2$ Thlr., auch sollten diese Städte in fremden Schiffen nicht mehr bezahlen.

Im Frieden von Roschild, geschlossen am 26. Febr. 1658, wurde ebenfalls eine uneingeschränkte Sundzollfreiheit ihnen versichert, welche auch der Friede zu Copenhagen am 27. Mai 1660 bestätigte.

Alle andern Städte bezahlten inzwischen Sundzoll und die Dänen erhielten endlich unter Carl XII. eine Gelegenheit auch den pommerschen Städten ihre Freiheit zu nehmen. Schon während des nordischen Krieges hatte nämlich Dänemark angefangen von pommerschen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralsund am 18. December 1715 abgeschlossenen preußisch-dänischen Vertrage bedang es sich aus, daß die Städte des von

Preußen in Besitz genommenen Vorpommerns gleich den dänischen Unterthanen den Sundzoll bezahlen sollten und obgleich dieser Vertrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam, daher auch preußischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im Stockholmer Frieden 1720 die Sundzollfreiheit reservirt wurde, so gelang es nicht einmal den vorpommerschen Städten jene Freiheit im Sunde zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage vom Odensee gebührte.*)

Vergebens beriefen sich die Städte darauf, daß sie die Zollfreiheit nicht ihren Landesfürsten verdankten, sondern jene ohne Concurrenz der ehemaligen Herzöge durch ihre Verbindung mit der Hansa erlangt hätten, daß ihnen durch einen zwischen Fürsten geschlossenen Vertrag ihre besondern Rechte nicht entrissen werden könnten, zumal, da sie darüber nicht gehört worden wären, daß diese Städte sich damals noch nicht unter preußischer Landeshoheit, sondern im Zustande der Sequestration befunden hätten. Der dänische Hof blieb jedoch zäh, die andern Hansestädte hatten ja ebenfalls ihre Vorrechte im Sunde lange eingebüßt, die alten Freiheiten der Hansa waren erloschen, kurz eine Gleichheit in dem Sundzolle wurde angebahnt, indem sich der dänische Hof auf die buchstäbliche Auslegung des Tractates berief. Genossen ja auch die Dänen selber keine Sundzollfreiheit, die Schweden hatten ihre Vorrechte verloren, warum hätte man denn gegen die pommerschen Städte eine Ausnahme machen sollen! Nur Cammin und Colberg behielten unter gewissen Beschränkungen die Sundzollfreiheit, wenn sie mit eigenen Schiffen und eigenen Gütern den Sund passirten.

---

*) Nach dem 2. Theile des Schlözerschen Briefwechsels S. 188 hat der dänische Gesandte in den Unterhandlungen mit dem preußischen das Anerbieten gemacht die pommerschen Städte sollten wie die dänischen Unterthanen im Sunde behandelt werden und der preußische Gesandte nahm aus Unwissenheit und Uebereilung dies Anerbieten an. Es wird jedoch auch angedeutet, der König habe, um sich größere Vortheile zu verschaffen, die Rechte einiger Städte geopfert. Cfr. Sell, Stettiner Programm von 1798.

So verlor Stettin mit den übrigen Städten seine Vorrechte im Sunde und der Zoll glich einer Schmarotzerpflanze, entwickelte sich immer üppiger zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt. Aber Stettin begann schon im Jahre 1733 in einer Beschwerde des Magistrats um die Beseitigung des Zolles anzutragen und wie der ewige Jude spukte diese Sundzollfrage in den Jahresberichten des Magistrats bereits im vorigen Jahrhunderte, später in jüngeren Brochüren und diplomatischen Verhandlungen, bis endlich in der neuesten Zeit dieser unheimliche Gast schlafen ging.

Post.

Obwohl die frühere Postverwaltung aller europäischen Staaten mit der jetzigen verglichen, sich noch in der Kindheit befand, so findet doch auf sie das Wort von Macaulay Anwendung, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums erregt haben würde. Friedrich Wilhelm ließ das Finanzprincip bei der Post nicht vorherrschen, er betrachtete diese als ein Culturelement, als das Oel für die ganze Staatsmaschine.

In dem Stockholmer Frieden behielten sich Schweden und Brandenburg das Postrecht in ihrem Territorium vor, den schwedischen Posten wurde eine freie Station in Anclam gelassen, so daß Briefe, Packete und Passagiere eben so wohl nach Schweden wie umgekehrt nach dem brandenburgischen Territorium befördert wurden.

Der König Friedrich Wilhelm I. interessirte sich lebhaft für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerschen Landestheilen, er ließ sich genauen Bericht erstatten und decretirte auf den Rand eigenhändig. So wurde im Jahre 1723 die erste regelmäßige Post zwischen Stargard und Stettin eingerichtet, als aber bei der Höhe des Personen- und Postillon-Trinkgeldes, ersteres betrug 12 gGr. und dieses 6 gGr., die Post wenig benutzt wurde, und den Privatfuhrleuten bei 8 gGr. Fuhrlohn die Reisenden zufielen, bestimmte der König bald,

daß das Personengeld auf 9 und das Trinkgeld auf 3 gGr. erniedrigt werden sollte.

Die Postverwaltung litt jedoch trotz dieses persönlichen Interesses des Monarchen an vielen Uebelständen. Es fehlte an schnellen, sichern und ineinandergreifenden Beförderungsmitteln.

In einem frühern Edicte von 1712 heißt es, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, desgleichen und da die Postillions sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringerer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben". Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Versendung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. von Bier- und Branntwein-Tonnen, Herings- und Oelfässern, von wilden Schweinen, Möbeln, Wolle, Häuten und anderen Rohproducten. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Hasen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indeß bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthstücke. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit einem Verdeck von gewächseter Leinewand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde". An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohbund durch ein gepolstertes Kissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Packräume vergrößert, indem früher häufig die Packete nebst den Futtersäcken der Postillons unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. Solch

ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21 Thlr., während z. B. ein Postillonsrock 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, Cap. VI. der Postordnung vom 10. August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlerer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war der Wechsel der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte.

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reihefahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den enrollirten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militairische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten ꝛc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne des Postamts Vorwissen, übertheuerten die Reisenden ꝛc.

Durch das Edict vom 8. August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reihefuhren gänzlich aufgehoben und den Postmeistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. 1723 wurde festgesetzt, daß die fahrenden Posten in der

Stunde 1 Meile, die reitende Post $^5/_4$ Meilen zurücklegen sollten, den Aufenthalt zur Expedition nicht mitgerechnet. Allein das half wenig und in einem neuen Edicte von 1732 klagte selbst der König, daß die Postillone selbst bei der fahrenden Post fast nie ihre Stunden hielten und die Versäumnisse auf den einzelnen Stationen oft 3—4 Stunden betrügen. Trotz aller angedrohten Strafen, die meist nicht verhängt wurden, fuhren die Posten nicht schneller als ein Fußgänger ging, aber nach dem alten Satze, daß schlecht gefahren noch besser als stolz gegangen sei, war auch der Schneckengang der damaligen Post noch erträglich.

Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerschen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste förmliche Feld-Postamt organisirt, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugsweise gesorgt. Schon der große Churfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedermänniglich Red' und Antwort gegeben werden könne". Der Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf" — schreibt das General Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforscht werden kann, prompte wieder bezahlt wird".

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht, namentlich in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen sammt einem Psalm ausgelegt; wider Herzog Georg zu Sachsen", Bd. V., S. 13, seq. bei Irmischer (Dr. Luther's polemische Schriften); Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein Crimen falsi angesehen und demgemäß standen schwere Stra-

fen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke und auf die Galeeren.

In Gustav Adolphs Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungs-Artikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten, ließ Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemanden, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen.

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen.

Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittelungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme.

Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaße, die Ungleichheit des Gewichts (der Königsberger, Hamburger, Berliner, Danziger, Leipziger, Cölner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Sätze bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Churfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollten, als die früheren Botentaxen. Die Normalsätze variirten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirthschaftlichen Cultuszustandes noch die mannigfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Brieftaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Packete war unterschieden zwischen Victualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Packeten (welche den Normalsatz zahlten) und pretieusen Kaufmannswaaren z. B. Seidenwaaren, Spitzen ꝛc. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß außer dem Gewichte für die Taxe auch die Beschaffenheit des

Inhaltes maßgebend war, gab zu einer lästigen Controle Veranlassung.

Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinairen Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefportos gezahlt.

Der große Churfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die preußische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehnt bestehen. Zwar waren sie dem Nennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg $2^1/_2$ gGr., bis Landsberg a. W. $1^1/_2$ gGr., bis Bernau $^1/_2$ gGr., bis Bielefeld 2 gGr., bis Grüneberg $1^1/_2$ gGr.), allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen.*)

Die Münze.

Im Jahre 1738 wurde zwischen Churſachsen, Brandenburg, Hannover und einigen andern kleinen deutschen Ländern zu Leipzig ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem man eine neue Münzordnung, den Leipziger Fuß, festsetzte. Nachdem bisher 16 Gulden auf ein Mark fein Silber kamen, sollten nunmehr 18 Gulden auf eine solche kommen, jedoch gelang es auch durch diesen Fuß nicht, eine Einheit im Münzwesen herzustellen und dem Münzverfälschen ein Ende zu machen.

Die Landstraßen.

Die trocknen Wege und Landstraßen so wichtig und einflußreich für den Handel ließen zwar bezüglich der Sicherheit Nichts zu wünschen übrig, aber es bestanden damals noch keine Kunststraßen außer dem $1^1/_4$ Meile langen Damm von Stettin

*) Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie 1. Quartal 1858.

durch das Oderbruch nach Damm und es war deshalb namentlich in der Winterzeit bei Schneewetter die Verbindung sehr mangelhaft, obwohl in Rußland der Winter mit einer festen Schneebahn gerade die Zeit der bequemsten und schnellsten Verbindung ist. Eine sichere und prompte Lieferungszeit für Güter und Waaren läßt sich auf Naturwegen schwer inne halten und letztere waren ebensowohl ein Hinderniß für einen schnellen Postenlauf, wie für den Güterverkehr.

Die Hauptfrachtstraße in Pommern ging von Berlin über Zehden, Königsberg, Bahn (Grape), Stargard, Massow, Naugard, Plathe, Cörlin, Cöslin, Schlawe, Stolp nach Danzig, auf dieser Straße wurden namentlich Meßgüter von Leipzig und Frankfurt nach Hinterpommern befördert.

Die Stettiner Frachtwagen erreichten in Naugard die bezeichnete Straße. Von Stettin ging auch ein befahrener Weg, zugleich als Viehstraße wichtig, von Stettin nach Damm, über den Ihnazoll nach Massow, Freienwalde, Wangerin, Labes, Schivelbein, Polzin und nach den östlichen Kreisen von Hinterpommern.

Als eine neue Verkehrsstraße zum Absatze von Fisch- und Material-Waaren, welche die diesseits Breslau gelegenen schlesischen Städte und Polen von Hamburg bezogen, empfahl die Regierung am 27. Juli 1736 (unter der Hand und ohne Bruit davon zu machen) der Kaufmannschaft zu Stettin und Colberg das Weitere zu veranlassen. Man wollte nämlich Waarenlager an der schlesischen Grenze anlegen, aus welchen sich durch Schmuggel die Schlesier versorgen sollten.

Die Stettiner Kaufleute schlugen vor die Waaren über Landsberg bis Schwerin und längs der schlesischen Grenze zu transportiren, damit der Absatz auf den polnischen Grenzörtern zur Zeit des Jahrmarkts stattfände, jedoch erhoben sie das Bedenken, daß dann die Polen nicht nach Stettin kommen und Künstler, Handwerker leiden würden. Außerdem fanden sie die Ausführung schwierig, weil sie ihre Capitalien in jenen Lägern nicht schnell genug umsetzen könnten und sie in der Fremde die freie Verfügung darüber verlören.

Die Colberger fanden ein Hinderniß darin, daß sie nicht

auf der Oder gleiche Rechte mit den Stettinern und Frankfurtern hätten, sonst würden sie die Waaren zu Wasser auf Landsberg oder Crossen transportiren. Auf der Frankfurter und Leipziger Messe hätten sie gehört, daß die kaiserlichen Zöllner und Zollbereiter unter Direction eines Juden Alles mit barbarischer Strenge behandelten. Aus den Acten ergiebt sich jedoch nicht, ob der Plan zur Ausführung kam.

Mit welcher Maßregel die Verbindungen jener Zeit bedroht wurde, beweist folgender Fall:

Der polnische Groß-Schatzmeister Graf Czapsky, Starost von Bratyan und Lakorko, verbot nämlich unterm 5. März 1740 die früher von der Mark durch Pommern nach Danzig führende Handelsstraße, auf welcher sämmtliche Meßwaaren von Leipzig und Frankfurt, sowie die in Pommern fabricirten Rasche und Tücher befördert wurden. Ebenso sollten keine Ochsen, Pferde, Vieh (besonders Schweine und magere Hammel), sowie Kaufmannsgüter von Danzig aus die früheren Wege passiren. Die Staroste, Amtleute, welche an der pommerschen, märkischen und cassubischen Grenze wohnten, in Tuchel, Sluchow, Klelcow, Jastczow, Lenduk, Kiszow, Stargard, Osieczko, Darlazna, Koscierzyna, Myrakow, Wierschau, Redza und Pautzig erhielten demnach Befehl, die Wege zu zerhauen und das Durchführen aller Waaren und Handelsgegenstände zu hindern. Bei einer Uebertretung dieses Verbots sollte alles Gut confiscirt werden, ein Drittel dem Staroften des Confiscations-Ortes, die andern beiden Drittel dem Schatz- und den Zollbeamten verfallen. Für alle Waaren aus Preußen, Deutschland und andern pommerschen und schlesischen Städten bestimmte der Schatzmeister den Weg über Großglogau und Fraustadt nach Großpolen und Preußen.

Zur Begründung dieses Verbotes wurden alte Statuta von 1520, 1538 und 1540, sowie die Constitution von 1565 und ein Reichstagsbeschluß vom Jahre 1609 angeführt.

Jene alten Statuten waren aber in Kriegszeiten entstanden. Als nämlich Sigismund I. 1520 mit dem damaligen Hochmeister Markgraf Albrecht Krieg führte, sollte dieser durch die Mark und durch Pommern keinen Zuzug bekommen, wes-

halb jenes erste Statut ins Leben trat. Als Gegenmaßregel verbot der Hochmeister jede Verbindung mit Polen; nach geschlossenem Frieden hörte jedoch dieses Verbot von selbst auf, da die alten Handelswege wieder geöffnet wurden. Die Anordnung des Großschatzmeisters sollte nichts weiter, als Thorn auf Kosten von Danzig heben; von welcher Bedeutung eine solche Maßregel sein mußte, wollen wir kurz angeben.

Die pommerschen Städte Lauenburg und Bütow nach dem damaligen Meilenmaße etwa 8 Meilen von Danzig entfernt sollten durch die Mark nach Schlesien und von dort durch Großpolen nach Preußen reisen, also statt ihres alten Weges ca. 100 Meilen zurücklegen.

Viele kleine pommersche Städte von Stolpe bis zur Rega, Neustettin, Tempelburg, Plathe, Labes hatten besondere Verbindungen mit Danzig, dieser Theil von Hinterpommern führte nämlich grobe Tücher, Rasch und Flanell nach dieser Stadt aus und brachte Retourwaaren zurück. Diese Verbindung bestand bereits von früher her und die Regierung begünstigte auch diesen Verkehr mit Danzig, denn sie zahlte den Raschmachern für jedes außer Landes verkaufte Stück Rasch 2 Gr.

Die Danziger Kaufleute, welche die Fabrikate nach Rußland und Polen absetzten, bezahlten in der Regel die Waare nicht mit baarem Gelde, sondern mit Eisen, Hering, Thran, Flachs, Wein, Grütze, Leder, wollenen und seidenen Zeugen, für welche Waare beim Eingange nur die halbe Steuer bezahlt wurde.

Von den hinterpommerschen Städten stand nur Tempelburg auch mit Thorn in Verbindung, von wo ein einziger Kaufmann Janke 1740 2500 Stück grobe Tücher aus neumärkischen und pommerschen Fabriken nach Thorn mit Umgehung von vier polnischen Zollstädten versandte. Von Thorn nahm er keine Rückfracht, weil dieses seine Waaren aus Danzig bezog und das Thornsche Gewicht 2 Loth auf das Pfund weniger als das Berliner betrug. Viele Frachten, welche vor dem Verbote von der schlesischen Seite her durch Tempelburg und Ratzebuhr gingen, nahmen ihren Weg über polnisch Friedland, Zippeno

durch Polen nach Thorn und von da nach Danzig. Tuchhändler aus den Städten Bretz und Birnbaum, die früher über Flederborn nach Danzig reisten, gingen durch Polen auf Flatow, Friedland und umgingen Flederborn und Ratzebuhr.

Kaum war dies Verbot bekannt geworden, als das preußische Ministerium (v. Borcke, v. Podewils) unter dem 21. März 1740 der pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer eröffnete, daß es entschlossen sei, eher das Aeußerste zu wagen als eine solche Neuerung zum Schaden der preußischen Unterthanen zu erlauben.

Unter dem 29. April wurde weiter verfügt, daß die Frachtfuhrleute und Kaufleute ruhig die alte Straße ziehen und die Magistrate jene auf jede Weise ermuthigen sollten, ohne Furcht und Bedenken den alten Weg zu reisen, weil ein nachdrücklicher Schutz ihnen zur Seite stände.

In Stolp hatte sich der Handel bereits gestopft.

In Folge dieser Ermuthigung setzten jedoch die Frachtfuhrleute ihre Reisen fort und es erklärte der Stargarder Magistrat, die Frachtwagen nach und von Danzig gingen von Zeit zu Zeit durch die Stadt und namentlich hätte der Stargarder Fuhrmann Martin Gäbel seine mit vielen Kaufmannsgütern in Leipzig und Berlin beladenen Wagen die alte Straße einschlagen lassen, dessen Beispiele auch andere Fuhrleute gewiß folgen würden.

Der Magistrat in Ratzebuhr theilte ferner unterm 3. Juli 1740 mit, die alte Straße sei nach wie vor befahren, wolle man eine neue vorschreiben, so müsse man in Polen erst feste Brücken bauen. Ein polnischer Kaufmann habe geäußert, daß nach einem alten Sprüchworte der jüdische Gottesdienst, das deutsche Fasten und die polnischen Brücken nichts taugten und da bei allen dreien keine Besserung in Aussicht stände, so würde es bis auf Weiteres auch gegen das Verbot des Großschatzmeisters wohl bei der alten Straße sein Bewenden haben.

Nachdem man als Gegenmaßregel gegen das Verbot vorgeschlagen hatte die Danziger Frachtfuhrleute auf der Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe auf dem Croffenschen und märkischen Gebiete mit den auf der alten Straße umgangenen

Zöllen zu besteuern, oder beim Nachtheile einer solchen Verordnung für die Frankfurter Messe keine Schiffe die Weichsel herunter nach Danzig jure retorsionis herabschwimmen zu lassen und der Stadt Elbing die ganze Schifffahrt durch das Tief bei Pillau zu hindern, war durch den König Friedrich August in Polen inzwischen in einer Note an den König von Preußen unterm 27. Mai 1740 die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot des Großschatzmeisters ohne Wissen der Krone veröffentlicht sei und deshalb dasselbe auch bis zur Ermittelung eines Inhalts nicht gelten solle.

So wurde diese feindliche Maßregel durch das rechtzeitige Eintreten der Staatsregierung hintertrieben, und es zeigte sich in dieser Angelegenheit, daß die höchsten Landesbehörden dem Handel rechtzeitigen Schutz angedeihen ließen.

Die Schifffahrt.

In diesem Abschnitte können wir von einer besonderen Entwickelung der Schifffahrt nicht berichten. Die Stettiner Rhederei erholte sich zwar allmälig von ihrem Verluste im nordischen Kriege, jedoch verlor sie, wie wir schon oben zeigten, durch die Monopolisirung des Salzhandels, die Einfuhr des Salzes aus Spanien und Portugal, obwohl ihr als ein geringer Ersatz der See-Transport des Salzes von Stettin nach Königsberg zufiel. Nachdem in Schweden die Stettiner Schiffe wie Fremde behandelt wurden, ihre Begünstigungen in den Zöllen verloren, stellte man auch die Fahrten nach Schweden ein. Die schwedische Regierung fürchtete für ihre Flagge keine Gegenmaßregeln in Preußen, da sie bei der Unentbehrlichkeit des schwedischen Eisens auch den weitern Eingang dieses Artikels in preußische Häfen für alle Fälle erwarten konnte.

Vergebens bemühten sich die Stettiner Schiffbauer und Kaufleute auf ihren Werften Schiffe für fremde Rechnung zu erbauen. Die französisch-westindische Compagnie sandte 1729 den Schiffsbaumeister du Chemin aus Malo nach Danzig um einige Kriegsschiffe von 4—36 Kanonen an der Ostseeküste zu erbauen. Man versuchte diesen Bau Stettin zuzuwenden und

versprach unter der Hand dem französischen Schiffsbaumeister 60 Species-Ducaten, wenn der Bau hier vor sich ginge. Später wollte man von diesem Baue soweit Vortheile ziehen, daß wenigstens die Baumaterialien in Stettin entnommen würden, zu welchem Zwecke einige Förster das Holz anweisen sollten, es lag also nicht auf dem Strome. Das seichte Fahrwasser galt aber für ein Hinderniß, Stettin als Bauplatz zu erwählen, unterhalb Stettin hatte man nur 6—6½ Fuß Wasser, die Schiffe erforderten aber ohne Masten, Taue und Segel 9 Fuß und vollständig ausgerüstet 11 Fuß Wasser. Obwohl trotz dieser geringen Tiefe später Schiffe auf sogenannten Kamelen in See gebracht wurden, so war doch von diesem Transportmittel damals nicht die Rede.

Man beantragte 1736 eine Vertiefung des Reviers und Eröffnung der Fahrt durch die Swine; die Vertiefung der Peene, deren Ausbaggerung bis zur Anklamer Fähre gewünscht wurde, stieß wegen des moorastigen Bodens an einigen Orten auf Hindernisse und der Boden spülte sich von selbst wieder zu. Die schwedische Regierung erhob zwar von allen ein- und ausgehenden Schiffen in Wolgast Tiefgelder (zur Vertiefung des Fahrwassers), aber man schien diese Gelder nicht zu diesem Zwecke zu verwenden.

Wichtiger war aber, daß man den Antrag stellte, statt der Peene die Swine zur Wasserstraße nach und von der See zu erheben, hierdurch wollte man einen von Schweden unabhängigen Aus- und Eingang von der See gewinnen und die Schiffe vom Wolgaster Fürstenzoll, den Demminschen und Anklamschen Licenten, welche in Wolgast erhoben wurden, befreien. Die Ausgaben für die Eröffnung des Fahrwassers ließen sich durch die Stettiner Accise, Licent und Zollcasse decken.

Mit dem 1. December 1727 trat das neue Seerecht in Kraft, jedoch sollten auch neben demselben die Usancen beachtet werden, da in manchen Fällen die Gebräuche mehr als das Recht entschieden.

Eine genaue Einsicht an die Waaren-Bewegung von 1739 und 1740 gewährt beifolgende Ein- und Ausfuhr-Liste des Stettiner Handels.

Export:

		1739.	1740.
Weizen, ausländischer	Last	—	$116\frac{1}{3}$
„ inländischer	„	$47\frac{7}{8}$	—
Roggen	„	$514\frac{55}{72}$	1934 Fässer Mehl.
Malz	„	—	—
Erbsen	„	—	—
Salz	„	3886	3854
Victualien	Thlr.	$867\frac{1}{6}$	$271\frac{1}{2}$
Obst	„	—	$88\frac{7}{12}$
Masten	„	25	$53\frac{1}{2}$
Grobholz: Eichen	„	$1236\frac{5}{6}$	$353\frac{1}{2}$
„ Fichten	„	$4036\frac{11}{12}$	$3028\frac{1}{6}$
Gemeines Bauholz	„	$3379\frac{5}{6}$	$3163\frac{2}{3}$
Faßholz	„	—	$5\frac{2}{3}$
Klappholz	„	$3288\frac{1}{4}$	$3144\frac{1}{2}$
Frantzholz	„	$1085\frac{3}{4}$	$1019\frac{1}{3}$
Oxhoft-Boden	„	1546	$748\frac{1}{2}$
„ -Stäbe	„	$1217\frac{5}{6}$	$1710\frac{1}{2}$
Pipen-Holz	„	—	—
„ -Stäbe	„	$8708\frac{1}{6}$	7088
Tonnen-Boden	„	$44\frac{1}{2}$	$127\frac{3}{4}$
„ -Stäbe	„	3196	2764
Planken und Dielen:			
Eichene	„	$79\frac{38}{60}$	$84\frac{5}{6}$
Fichtene	„	$148\frac{1}{4}$	$195\frac{1}{6}$
Innhölzer	„	$6537\frac{1}{2}$	4233
Schüppen	Schock	18	10
Molden	„	$17\frac{1}{6}$	$27\frac{1}{6}$
Nutzholz	Thlr.	$388\frac{2}{3}$	$326\frac{1}{6}$
Brennholz	Faden	$19769\frac{1}{2}$	17581
Gemeinholz	„	—	12
Tabak	Thlr.	$15745\frac{1}{6}$	13313
Glas: Kisten	„	1436	2179
Hohlglas	„	780	$956\frac{1}{2}$

		1739.	1740.
Häute und Felle	Thlr.	10	190
Pottasche	Schffepfd.	246	391 1/3
Weidasche	„	599	544 1/4
Wolle, ausländische	Thlr.	45 1/3	71 5/6
Wollene Waaren, inländische	„	—	—
Seidene Waaren	„	—	—
Leinewand und Garn	„	—	—
Leder, Lederwaaren	„	32 1/3	6 2/3
Kupfer	Ctr.	205	6 5/6
„ fabricirtes	„	—	—
Messing, roher	„	388 1/3	420 u. 2 Fässer.
„ fabricirtes	„	—	—
Gemeine Kramwaaren	Thlr.	2241 1/3	2854 1/6
Seife, incl. Tonnen	„	34 1/6	11
Gemeine Waaren	„	2925	2565 1/3
Galmey	Schffepfd.	1507 1/4	1219 5/6
Irdenes Zeug	Thlr.	243	217 1/2
Quadersteine	Stück	75	197
Mauersteine	„	122550	108500
Dachsteine	„	5000	13950
Mühlsteine	„	70	37

Importirt:

Korn	Last	851 7/12	4922 71/72
Mehl	„	23	und 2278 Fässer Mehl.
Bier	Tonnen	39 1/3	50 1/4
Branntweine	Oxhoft	97 2/3	211 2/3
Essig	„	20 5/6	41 2/3
Franzwein	„	1276 1/6	1512
Mosel- und Rheinwein	Ohm	75 3/4	182 3/4
Muscat- und süße Weine	Oxhoft	247 1/4	236 2/3
Spanische und portugiesische Weine	Pipe	25 1/3	2 2/3
Genereuse Weine	Thlr.	1229 5/6	907 1/6
Heringe, holländische	Tonnen	1582 1/4	4365 1/6

		1739.	1740.
Heringe, nordische	Tonnen	586¼	1925¾
Fische	„	898½	937¾
Stockfische	Schffspfd.	216⅝	422½
Gemeine	Thlr.	—	590½
Butter, inländische	Tonnen	1278½	1589½
„ ausländische	„	54	91½
Käse, inländischer	Schffspfd.	93½	170¼
„ ausländischer	„	608¼	913¼
Speck	„	61¾	49½
Talg	„	1104⅝	1886½
Fleisch	„	7¾	57¾
Seife	Tonnen	57½	18½
Victualien, gemeine	Thlr.	1001¾	1528⅜
Bonsalz	Last	—	—
Gewürz in Emballage	Schffspfd.	1152¾	1851¾
Syrop, Zucker und Rosinen	Thlr.	12131⅚	13829¾
Tabak, roher	Schffspfd.	—	8¼
„ fabricirter	„	247¼	317
Farbewaaren	„	—	364½
Alaun	„	—	374
Vitriol	„	—	—
Galmey	„	15	—
Oele, feine	Thlr.	3606½	2670¼
„ grobe	Ohm	617⅙	211¹¹/₁₂
Thran	„	521	189
Amidum	„	—	—
Materialwaaren	Thlr.	1085	7264½
Apothekerwaaren	„	6⅔	51
Krämwaaren	„	—	—
Juchten	Stein	519½	1758⅔
Blei	Schffspfd.	346¼	319¼
Eisen	„	9331¼	10640⅛
Flachs und Heede	Stein	1863½	792
Hanf und Heede	„	18865½	20400¼
Häute und Felle	Thlr.	1462⅔	1888
Kupfer	„	—	—
Leder und Waaren	„	1775⅔	1038⅔

		1729.	1749.
Leinsaat	Tonnen	1882½	3057
Wollene Waaren	Thlr.	—	—
Zinn, rohes und verarbeitetes	„	—	—
Gemeine Kramwaaren	„	7922½	10226½
Steinkohlen	Last	112	61
Garn	Thlr.	—	—
Fliesen	Stück	6983	13696
Weidasche	Schffspfd.	24½	—
Pottasche	„	—	12

Preyse von unterschiedenen zum Verkauff vorhandenen Gütern in Stettin.

Vom 28. October 1729.

Waaren bei Schipffund, a 280. Pfund.

Schwedisch Eisen 10. Rthlr.
Dito Vitriol 6. Rthlr.
Rigascher Hanff 12. Rthlr. 16. Gr. bis 13. Rthlr.
Englisch Bley 15. Rthlr.
Isländische Fische 11. Rthlr.
Englisch Vitriol 6. Rthlr.
Spiegel-Torsse 4. Rthlr. 12. Gr.
Ordinair Torse 4. Rthlr. 12. Gr.
Königsberger Hanpff 12. Rthlr. 12. Gr.
Paß-Hanpff 10. bis 10. Rthlr. 16. Gr.

Waaren bey Centner à 110. Pfund.

Englisch Zinn 27. Rthlr.
Dito Allaune 5. Rthlr. 12. Gr.
Galmey = = = =

Rüben-Oehl 10. Rthlr. 12. Gr. bis 11. Rthlr.
Lein-Oehl 9. Rthlr. 12. Gr.
Kreyde 6. bis 8. Gr.
Blätter-Toback 3. Rthlr. bis 3. Rthlr. 8. Gr.
Hanff-Oele = = = =
Gelb-Holtz 4. Rthlr. 12. Gr.
Japan-Holtz 6. Rthlr. 6. Gr.
Blau-Holtz in Stücken 5. Rthlr. 6. Gr.
Fernebock 15. Rthlr. 12. Gr.
Feine caltionirte Pott-Asche 5. Rthlr.
Geläuterter Salpeter 18. Rthlr.
Gemahlen Blau-Holtz 5. Rthlr. 12. Gr.
Dito Roth-Holtz 6. Rthlr. bis 7. Rthlr. 12. Gr.
Reiß 6. Rthlr. 12. Gr. bis 7. Rthlr.
Kümmel 7. Rthlr.
Däutscher Pfeffer 34. bis 35. Rthlr.
Amsterdammer Pfeffer 36. Rthlr.
Rothen Bolus 3. Rthlr. 12. Gr.
Stangen-Zinn 29. Rthlr.
Mascobade 12. Rthlr. 12. Gr., 13. 14. bis 18. Rthlr.
Weiß Thüringer Pech 4. Rthlr. 12. Gr.

Waaren zu 100. Pfund in Fässer.

Stock-Fisch 4. Rthlr.
Rotscher mittel Fisch 4 Rthlr.
Klein-Fisch in Fässer = = =
Compesch-Holtz 5. Rthlr. 6. Gr.
Frantzösche Pflaumen 3. Rthlr.
Amidom 4 Rthlr. 16. Gr.

Waaren zu Steine, à 22. Pfund.

Rigascher Flachs 2. Rthlr. 8. Gr.
Preußischer dito, Ließpfund 1. Rthlr. 16. Gr.
Vorpommersch. dito, Ließpfund 1. Rthlr. 4. Gr.
Weiß Talch à Stein 2 Rthlr.

Memmelſcher Flachs 1. Rthlr. 16. Gr.
Hampff 20. Gr.

Waaren bey Pfunden.

Indigo St. Doumigo 1. Rthlr. 2. Gr.
Chocolade 12. Gr.
Coffeé-Bohnen groſſe 16. Gr.
Dito kleine 18. Gr.
Levantſche Coffée-Bohnen 19. Gr.
Indigo Coriskau 1. Rthlr.
Truffeln
Grün Thée 3. Thlr.
Kayſer-Thée 4. Rthlr. 12. Gr. bis 5. Rthlr.
Bluhmen-Thée 5. Rthlr.
Thée de Boue 2. Rthlr. 16. Gr.
Super fine Thée de Boue 2. bis 3. Rthlr.
Zucker 4. Gr. 6. Pf., 5. bis 5. Gr. 6. Pf., 6. bis 7. Gr.
Gelb Wachs 8. Gr.
Engeliſch Leder 11. 12. bis 13. Gr.
Engeliſch-Sohl-Leder 6. Gr.
Altenauer, dito
Rothe Moſcowitiſche Juchten 5. bis 8. Gr.
Schwartze Juchten 5. Gr.
Corduan 1. bis 1. Thlr. 4 Gr.
Grün Bluhmen-Thée 4 Rthlr.
Virgin. Blätter-Toback 4. bis 4. Gr. 6. Pf., 5. a 6. Gr.
Contionelle 7. Rthlr. 12. Gr.
Geſponnen Virginiſchen Toback, 8. bis 9. a 10. Gr.
Muſcaten-Nüſſe 2. Rthlr. 6. Gr.
Nelcken 2. Rthlr. 6 Gr.
Feine Cardemum 1. Rthlr. 8 Gr.
Dantziger Sohl-Leder 4. bis 4. Gr. 6 Pf.
Litthauer Leder 3. bis 3. Gr. 6 Pf.
Roß-Leder 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr.
Pohlniſche Juchten 4. Gr.
Fahl-Leder 5. Gr.

Englisch Käse das Pfund 3. Gr.
Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

Waaren bey Stücken.

See-Hunds-Felle = = =
Coulert Leder, das Fell 18. bis 20. Gr.
Gelb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16 Gr.
Roth Kalb-Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.
Dito Schaaff-Fell 4. bis 5. Gr.
Ausländische Bock- und Ziegen-Häute, =
Schwedische Schleiff-Steine 6. bis 12. Gr.

Waaren bey Lasten a 12. Tonnen.

Mattges-Hering 144. Rthlr.
Voll-Hering die Tonne 132. Rthlr.
H. Hering die Tonne 102 Rthlr.
Berger-Hering die Tonne = =

Vom Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weitzen a 72 Scheffel 63. Rthlr.
Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.
Eine Last Maltz von grosser Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.
Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.
Haber Preußischer = = =
Dito Pommerscher = = =
Dito Dantziger = = =

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.
Rigascher Lein-Samen 6. Rthlr. 12. Gr.
Memmelscher Lein-Saamen 5. Rthlr. 12. Gr.
Schwedische Alaune 14. Rthlr.
Schwedischer Thran = =
Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.
Sehm-Honig, die Tonne = =
Rauch-Honig, dito = = =

Grönländischer Thran, 1. Tonne 16. Rthlr. 12. Gr.
Finnländischer Thran
Berger Dorsch, a Pfund 1. Gr., 1. halbe Tonne 2. bis 3. Rthlr.
Holländisch Cabbeljau a Pfund 2 Gr.
Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.
Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.
Schwartze Seiffe, hiesige 13. Rthlr. 8. Gr.
Auch dito eine viertel Tonne 8. Rthlr. 8. Gr.
Schwartze Seiffe Königsberger 15. bis 16. Rthlr.
Dito Dantziger Seiffe
Pech 1 Tonne 4. Rthlr. 8 Gr.

Wein und Brandtwein.

Rhein-Wein, der Ohm zu 36. bis 60 Rthlr.
Liebfrauen Milch, der Ohm 48. Rthlr.
Moseler Wein, der Ohm zu 36. bis 48. Rthlr.
Riedesheimer Stein-Wein der Ohm 50. Rthlr.
Reinschen Muscadell-Wein der Ohm 36. à 40. Rthlr.
Henninger Bleicher, der Ohm 35. Rthlr.
Rothen Necker-Wein, der Ohm 28. Rthlr.
Weissen Necker-Wein, der Ohm 32. Rthlr.
Alten Frantzwein, das Orhofft 22. bis 40. Rthlr.
Jungen Frantz-Wein, das Orhofft 17. bis 26. Rthlr.
Court vin das Orhofft
Cantau Morin das Orhofft
Rothen Vin de Graves, das Orhofft 30. bis 40. Rthlr.
Hautbrion, das Orhofft zu 60. Rthlr.
La Vite, das Orhofft 60. Rthlr.
Pape Clein, das Orhofft 60. Rthlr.
Vin Bearne, das Orhofft 36. Rthlr.
Rothen Burgund. das Orhofft
Weissen dito das Orhofft
Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.
Muscat-Wein, das Orhofft 38. bis 40. Rthlr.
Frontiniac, das Orhofft 50. Rthlr.

Englisch Käse das Pfund 3. Gr.
Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

Waaren bey Stücken.

See-Hunds-Felle = = =
Coulert Leder, das Fell 18. bis 20. Gr.
Gelb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16 Gr.
Roth Kalb-Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.
Dito Schaaff-Fell 4. bis 5. Gr.
Ausländische Bock- und Ziegen-Häute, =
Schwedische Schleiff-Steine 6. bis 12. Gr.

Waaren bey Lasten a 12. Tonnen.

Mattges-Hering 144. Rthlr.
Voll-Hering die Tonne 132. Rthlr.
H. Hering die Tonne 102 Rthlr.
Berger-Hering die Tonne = =

Vom Kaufmanns-Bohden.

Eine Last Weitzen a 72 Scheffel 63. Rthlr.
Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.
Eine Last Maltz von grosser Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.
Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.
Haber Preußischer = =
Dito Pommerscher = =
Dito Dantziger = =

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.
Rigascher Lein-Samen 6. Rthlr. 12. Gr.
Memmelscher Lein-Saamen 5. Rthlr. 12. Gr.
Schwedische Alaune 14. Rthlr.
Schwedischer Thran =
Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.
Sehm-Honig, die Tonne = =
Rauch-Honig, dito = = =

Grönländischer Thran, 1. Tonne 16. Rthlr. 12. Gr.
Finnländischer Thran
Berger Dorsch, a Pfund 1. Gr., 1. halbe Tonne 2. bis 3. Rthlr.
Holländisch Cabbeljau a Pfund 2 Pf.
Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.
Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.
Schwartze Seiffe, hiesige 13. Rthlr. 8. Gr.
Auch dito eine viertel Tonne 3. Rthlr. 8. Gr.
Schwartze Seiffe Königsberger 15. bis 16. Rthlr.
Dito Dantziger Seiffe
Pech 1 Tonne 4. Rthlr. 8 Gr.

Wein und Brandwein.

Rhein-Wein, der Ohm zu 36. bis 60 Rthlr.
Liebfrauen Milch, der Ohm 48. Rthlr.
Moseler Wein, der Ohm zu 36. bis 48. Rthlr.
Riedesheimer Stein-Wein der Ohm 50. Rthlr.
Reinschen Muscadell-Wein der Ohm 36. à 40. Rthlr.
Henninger Bleicher, der Ohm 35. Rthlr.
Rothen Necker-Wein, der Ohm 28. Rthlr.
Weissen Necker-Wein, der Ohm 32. Rthlr.
Alten Frantzwein, das Orhofft 22. bis 40. Rthlr.
Jungen Frantz-Wein, das Orhofft 17. bis 26. Rthlr.
Court vin das Orhofft
Cantau Morin das Orhofft
Rothen Vin de Graves, das Orhofft 30. bis 40. Rthlr.
Hautbrion, das Orhofft zu 60. Rthlr.
La Vite, das Orhofft 60. Rthlr.
Pape Clein, das Orhofft 60. Rthlr.
Vin Bearne, das Orhofft 36. Rthlr.
Rothen Burgund. das Orhofft
Weissen dito das Orhofft
Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.
Muscat-Wein, das Orhofft 38. bis 40. Rthlr.
Frontiniac, das Orhofft 50. Rthlr.

Weissen port a port, das Ohofft zu 56. a 60. Rthlr.
Weissen Vin de Graff, das Orhofft 36. Rthlr.
Seresser Sect, das Orhofft 56. Rthlr.
Canarien-Sect, das Orhofft 70. Rthlr.
Palm-Sect, das Orhofft 80. Rthlr.
Allicant-Vin, das Orhofft 80. Rthlr.
Frantz-Brandtewein, das Orhofft 40. bis 44. Rthlr.
Folgende Weine sind auch in Bouteillen zu haben. als nemlich:
Rothen Burgunder-Wein, die Bouteille 18. Gr.
Weissen dito = = = .
Vin Clarett, die Bouteille = 12. Gr.
Courte Vin, die Bouteille = 10. Gr.
Schamp. Wein 18. Gr. bis 1. Rthlr.
Seltzer-Wasser dito =
Portugiser-Wein = = 16. Gr.

Holtz-Waaren.

auf dem Stadt Klap-Holtz-Hoff.

Frantz Klap-Holtz, das Schock 10. Rthlr.
Klapholtz, oder gantze Knüppel, das Schock 3. Rthlr.
Piepen-Stäbe, der Ring 10. bis 11. Rthlr.
Orhofft-Stäbe, Tonnen-Stäbe, } Nach Piepen-Stäbe gerechnet ebenso.

Bau-Materialien.

Mäuer-Steine, das 1000, nach Proportion der Güte und Größe = =
Dach-Steine, nach der Güte =
Holsteinsche Klinker das 1000. =
Eine Tonne ungelöschter Kalk, 1. Rthlr. 16. Gr.
Eine Tonne gelöschter Kalk, = =

Glas-Waaren.

1. Kist Fenster-Glas 5 Rthlr. 16. Gr.
Das 100. grüne Quart-Bouteillen 3. Rthlr. 16. Gr.

Brod-Taxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2 Pf. Semmel = = = = =	=	11	1
3 Pf. dito = = = = =	=	17	=
Vor 3 Pf. Rocken-Brod = = = =	1	2	1½
6 Pf. dito = = = = =	2	4	3
1 Gr. dito = = = = =	4	9	2
Vor 6 Pf. Hausbacken-Brod = =	2	14	1½
1 Gr. dito = = = = =	4	28	2¾
2 Gr dito = = = = =	9	25	1¼

Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rind-Fleisch = = = = =	1	=	11
Kalb-Fleisch = = = = =	1	1	3
Hammel-Fleisch = = = = =	1	=	10
Schwein-Fleisch = = = = =	1	1	2

Bier-Taxa.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cüstriner Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = = =	=	1	3
Schwedter Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = = =	=	1	3
Stettinsch ordinair Weiß-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6
Stettinsch braun Bitter-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	8	=
das Quart = = = = =	=	=	8
Stettinsch braun Krug-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6

Weissen port a port, das Oxhofft zu 56. a 60. R
Weissen Vin de Graff, das Oxhofft 36. Rthlr.
Sereser Sect, das Oxhofft 56. Rthlr.
Canarien-Sect, das Oxhofft 70. Rthlr.
Palm-Sect, das Oxhofft 80. Rthlr.
Allicant-Vin, das Oxhofft 80. Rthlr.
Frantz-Brandtewein, das Oxhofft 40
Folgende Weine sind auch in Bor
Rothen Burgunder-Wein, die F
Weissen dito
Vin Clarett, die Bouteille
Courte Vin, die Bouteill
Schamp. Wein 18. G
Seltzer-Wasser dito
Portugiser-Wein

Frantz Klo		
Klapholt		
Pieper Carolin		
Oxh isch Kopp. Müntz zu 6. und		
T in halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.		
Frantz-Thlr.	1 1/3	1 1/3
X Thlr.	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Thlr.	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat.	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Lovis d'Or	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder		
Neue Zwei-Drittel in Lübeck		
Dito in Hamburg		
Neue Zweydrittel allhie gegen Frantz-Geld		
Ducaten gegen Frantz-Geld		
Louis d'Or gegen Frantz-Geld		

An Getreyde ist zur Stadt gekommen:
Vom 21. bis den 27. Octobr.

=	=	=	=	=	=	2234.	Scheffel
	=	=	=	=	=	2831.	= = =
	=	=	=	=	=	1464.	= = =
		=	=	=	=	24.	= = =
		=	=	=	=	203.	= = =
			=	=	=	51.	= = =
			=	=	=	29.	= = =

derer Schiffe Nahmen.

7. Oct.

Schiff Sophia genannt, gehet
.. Piepen=Orhofft= und Tonnenstäbe.
dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Dantzig
..dirung und Blätter=Toback.
Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdenzeug, Schüppen, Grütze, Seiffe, ꝛc.

Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen= und Tonnen=Stäbe.

Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdam mit Weitzen.

Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth noch Pehnamünde mit Weitzen.

Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Toback.

Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen=Plancken, Piepen=Orhofft= und Tonnen=Stäbe.

Paul Brenmöhl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau= und Brenn=Holtz.

Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen gantz ledig.

Wechsel-Cours à Usu.

	D. Geld.	L. Briefe.
Hamburger Banco		
Dito Current		
Dito neue Zweydrittel St.		
Amsterdammer Banco		
Dito Current	127½	128
Berlin		
Wien		
Leipzig		
Breßlau		
Frankfurt an der Oder		
Königsberg		
Dantzig		
Lübeck		
Dänische Cronen		
Schwedische Carolin		
Schwedisch Kopp. Müntz zu 6. und ein halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.		
Frantz-Thlr.	1½	1½
X Thlr.	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Thlr.	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat.	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Lovis d'Or	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder		
Neue Zwei-Drittel in Lübeck		
Dito in Hamburg		
Neue Zweydrittel allhie gegen Frantz-Geld		
Ducaten gegen Frantz-Geld		
Louis d'Or gegen Frantz-Geld		

An Getreyde ist zur Stadt gekommen:
Vom 21. bis den 27. Octobr.

Weizen	2234. Scheffel
Roggen	2831.
Gerste	1464.
Maltz	24.
Haber	203.
Erbsen	51.
Buchweitzen	29.

Abgegangener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Michael Bugdahl, dessen Schiff Sophia genannt, gehet nach Pehnamünde mit Piepen-Orhofft- und Tonnenstäbe.

Joachim Steckling, dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Dantzig mit Mundirung und Blätter-Toback.

Joch. Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdenzeug, Schüppen, Grütze, Seiffe, ꝛc.

Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen- und Tonnen-Stäbe.

Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdam mit Weitzen.

Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth noch Pehnamünde mit Weitzen.

Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Toback.

Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen-Plancken, Piepen-Orhofft- und Tonnen-Stäbe.

Paul Brenmöhl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau- und Brenn-Holtz.

Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen ganz ledig.

Paul Brenmöhl, deſſen Schiff Johannes, von Stralſund gantz ledig.

Martin Plötz, deſſen Schiff der Oranien-Baum von Anclam mit Holſteinſche Käſe, Maltz und Flachs.

Peter Anderſen, deſſen Schiff Maria, von Copenhagen mit Klipp-Fiſch und Saltzen-Dorſch.

Michael Lentz, deſſen Schiff Daniel, von Copenhagen mit Stockfiſch.

David Wegener, deſſen Schiff Daniel, von Wollgaſt mit Eiſen.

Bonne Jacobſen, deſſen Schiff dei goede Hoop, von Amſterdam mit Holländiſche Hering.

Claus Gerbrands, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glas Erde und Dorſch.

Sietſe-Sietſe, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glaserde und Dorſch.

Valentin Weſtphal, deſſen Schiff Peter, von Pehnamünde gantz ledig.

Peter Blanck, deſſen Schiff die Hoffnung, von Pehnamünde gantz ledig.

Michael Holdorff, deſſen Schiff Michael, von Pehnamünde gantz ledig.

Johann Fr. Becker, deſſen Schiff Emanuel von Pehnamünde mit Holländiſche Hering.

Hans Chriſtenſen, deſſen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Stockfiſch.

Desideria

über den Schwedischpommerschen Kirchen-Etat

vom Jahre 1731.

Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten

Albert Joachim von Krakevitz.

Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer,

Pastor zu Rakow in Pommern.

(Fortsetzung.)

Classis III.

Von denen Kirchen.

1. In der Visitations-Instruction titul 12. ist sehr heilsahmlich verordnet, daß der Kirchen Güter nicht wieder ihre alte Freyheit sollen beschweret werden. Wenn aber in denen unglückseeligen Krieges-Zeiten es geschehen, daß in einigen Städten die Patrimonial-Äcker der Kirchen mit contribution beleget, und solche Last ihnen nachher noch nicht wieder abgebürdet worden, so ist zwar bey der Kirchen zu Grimmen darüber mit dem Raht und der Bürgerschaft bei jüngster Visitation bereits ein Vergleich getroffen, es sind aber noch andere Örter, woselbst die Kirchen diese Last empfinden. Wie denn noch neulich in diesem Jahre zu Tribsees dergleichen bemerket, woselbsten der Raht und die Bürgerschaft noch allerley dawieder einzureden gehabt. Es wäre demnach höchstnöhtig, daß durch die Königliche hochpreißliche Regierung besorget würde, daß aller Kirchen Patrimonial-Äcker, die

mit ſolchem onere in den Krieges-Zeiten beſchweret worden, davon möchten wieder befreyet werden. Wie denn ſolches die Königliche resolution, welche den 8 Augusti 1705 dem ſeel. Generali Superintendenti Mayern ertheilet worden, numero 7 auch deutlich im Munde führet. Was aber ſolche Äcker betrifft, welche vormahls unter dem onere contribuendi geſtanden und entweder an die Kirchen nur verpfändet, oder post dotationem verkauffet, die bleiben billig unter ſolcher Laſt, und wird alſo derſelben Befreyung nicht verlanget.

2. Beſonders kan nicht unangezeiget laßen, daß viele der Königlichen Patronat-Kirchen in einem ſchlechten Zuſtande ſich befinden.

Es haben Seine Königliche Mayestät Carl XII. hochſeeligen Andenkens in einer gnädigſten Verordnung und Befehl datiret Topolnow den 12. November 1703 der Urſachen halber numero 3. allergnädigſt verordnet, daß die Königliche Cammer zuſammentreten und überlegen ſol, welchergeſtalt dergleichen höchſtnöhtige Reparationes am füglichſten könten vorgenommen werden. Allein bißher werden die Kirchen aus der Königlichen Cammer wenig Hülffe gehabt haben.

Bei der neulichen Kirchen-reparation zu Steinhagen hat zwar die Königliche Regierung an die Königliche Cammer rescribirt, daß von denen einkommenden Septima-Geldern gedachter Kirchen 40 rthl. möchten gegeben werden, es hat aber die Kammer ſolches zu thun ſich geweigert, worauf Paſtor zwar wieder bei der Regierung Vorſtellung gethan, und in specie angeführet, daß nach der Amts-Leute instruction die Septima-Gelder zur Meliorirung der Ämter angewandt werden ſollen, und zu ſolchen Ämtern die Kirchen mitgehören; doch weiß ich nicht ob von ſolchen Geldern etwas zu der Steinhäger Kirchen Nohtdurfft wirklich erfolget. Es würde demnach in Gnaden dafür zu ſorgen ſeyn, wie ſolchen Kirchen, die zum Theil noch eben ſo beſchaffen, wie ſie in der vorhin allegirten Königlichen Verordnung de Anno 1703 numero 3 delieniret, daß ſie in ſehr ſchlechten und theils in erbärmlichen Zuſtande ſeyn, ohne Verzug möge geholffen werden.

3. Es findet ſich auch, daß aus denen Königlichen Äm-

tern gewiße Kirchen und Schulen, wie auch derselben Bediente laut klaren Buchstabens der confirmirten Kirchen-Matriculn, gewiße praestationes zu fordern haben, welche aber nicht praestiret werden. Besonders dienet zum Exempel die Kirche zu Bergen auf Rügen, welche nach der Matricul aus dem Königlichen Amte Bergen einen alten Rest an Gelde, der längstens ist liquide befunden worden, zu fordern hat. Auch sol das Amt einen gewißen Theil des Gottes-Hauses, der Praepositur und Schul-Gebäude unterhalten; das Königliche Amt aber will ohne special-ordre von der Cammer und diese ohne expresser Bewilligung aus Stockholm, sich mit nichts befaßen, wann gleich die Königliche Hochpreißliche Regierung desfalls rescripta ergehen läßet, wodurch die nöhtige reparation guten Theils nachbleiben muß, wo nicht mit vieler Beschwerde anderswoher kan Raht geschafft werden, oder auch je zuweilen aus Schweden, nach großen gemachten Unkosten, und nach Verlauf einer langen Zeit, eine kleine Hülffe geschiehet. Hierbei wird sehnlichst gewünschet, daß die Königliche Cammer in Pommern ein vor allemahl aus Stockholm möge instruiret und befehliget werden, die liquiden Pöste an Kirchen und Schulen, nebst deren currenten Hebungen aus denen Königlichen Ämtern abtragen zu laßen, und die laut Matriculn, denen Königlichen Ämtern obliegende Unterhaltung und onus structurae einiger geistlichen Gebäude, ohne Weitläufftigkeit und zu rechter Zeit durch die Amtmänner gehörig zu besorgen, sintemahlen sonsten der Schade immer größer wird.

4 In der Visitations-Instruction titul 13 ist verordnet, daß die Provisores der Kirchen, wenn es nöhtig thut, fleißige und erfahrene Procuratores bestellen, und denenselben loco annui Salarii ein Gewißes an denen Visitatores sol verordnet werden. Dergleichen Procuratores werden auch noch von einigen Kirchen, da es nöhtig, gehalten. Als ich aber nach angetretenem officio tamquam generalis Visitator, wahrgenommen, daß einige Kirchen dadurch zu ihrem Nachtheil beschweret, indem solche speciales Procuratores jährlich von jeder Kirchen 6 biß 8 à 10 Reichs-Thaler bekommen, so sind solche Procuratores mehrentheils in denen Orten, wo sie nicht hauptsächlich nöhtig sind, cassiret,

und das Geld ist denen Kirchen conserviret. Hingegen habe es allen und jeden Kirchen vortheilhaftig gehalten, daß sowol bey der Königlichen Regierung, als auch bey dem Königlichen Consistorio und also an jedem Ort besonders, ein allgemeiener Procurator möchte bestellet werden, welcher bei denen Königlichen Collegiis, so offt etwas in Kirchen-Sachen zu suchen, solches übergeben, die expeditiones darüber befördern und an gehörigen Ort remittiren möchte. Solche Procuratores sind auch einige Jahre gehalten worden, und hat es einer jeden Kirche nicht mehr als 10 lübische Schillinge gekostet. Nachdem aber der Herr Land-Voigt von Wulfradt, welcher auf Rügen Seiner Königlichen Mayestät patronat jura besorget, solche 10 lübische Schillinge in denen jährlichen Kirchen-Rechnungen nicht wollen passiren laßen, auch einige adeliche patronen von gleichem sentiment gewesen, so ist solches Werk wieder ins stocken gerahten, und hat manche Kirche nachher so viele Reichsthaler ausgegeben, als sie sonsten nur lübische Schillinge auszahlen dürfen. Ob nun wol einige Kirchen zur Zeit gar keine processen haben, und also auch überall keine procuratores gebrauchen, so weiß man doch nicht, wie bald unvermuhtet sie dazu können genöhtiget werden. Überdem findet sichs dennoch, daß Prediger bald in diesen, bald in jenen Kirchlichen Angelegenheiten etwas bey der Regierung oder beym Consistorio zu suchen haben, da sie viel leichter abkommen können, wenn sie solches einem constituirten allgemeinen Procuratori zusenden, als wenn sie selber auf der Kirchen Unkosten reysen, oder auch einen particularen procuratorem halten müßen. Ich überlaße indeßen Seiner Königlichen Mayestät hocherlauchteten Beurtheilung, was hierbey wol denen Kirchen am allervortheilhafftesten sey.

5. In der Kirchen-Ordnung folio 84 b et 85 a ist gegründet, daß die Kirchen-Äcker so theur als anderer beygelegener Acker durch die Vorsteher krafft ihres Eydes, ohne jemandes Hinderung sollen verheuret oder ordentlich aufgeboten, und an die Meistbietenden ausgethan werden. Eben dieses urgiret die Visitations-Instruction titul xi. Wann aber bißher Magistrat und Bürgerschafft in denen Städten sich dawieder vielfältig

ſtreuben, ſo werde denen Kirchen hin und wieder ſehr können geholfen werden; wenn nunmehr, da das Land unter Seiner Königlichen Mayeſtät geſegneter Regierung ſich wieder erholet hat, ſothane Verordnung allenthalben genau müſte beobachtet werden.

Classis IV.

Von denen Schulen.

Es iſt von jeher desideriret worden, daß ein gleichmäßiger modus instituendi und eine Conformität in denen Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introduciret werden. Die Visitations-Instruction beruffet ſich deßwegen titul 20 auf den Land-Tags-Abſchied de Anno 1627, und wil, daß einigen gelehrten Subjectis möge aufgetragen werden, ein Bedencken aufzuſetzen de introducenda conformitate actorum et librorum grammaticorum, logicorum et rhetoricorum. Es gehöret auch hierher, was in dem Haupt-commissions Recess de Anno 1663 sub titulo Uniformis informandi modus in Scholis trivialibus, heilſahmlich verordnet und in denen von Ihrer Königlichen Mayeſtät Carl XI. hochſeeligen Andenkens Anno 1695 dem Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus §. 22 numero 22 enthalten. Da aber ſolches bisher noch nicht zur consistence gekommen und zu ſothanem Geſchäfte die Obrigkeitliche Perſonen in denen Städten, welche über die Schulen das Patronat haben, mit zu vernehmen, ſo würden dieſelben, unter Direction des Generalis Superintendentis und assistence der Rectorum Scholae, wol hauptſächlich dieſes negotium zu betreiben haben.

Classis V.

Von denen Lehrern der Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten.

1. In dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 titul: Haltung der Synodorum und der Statutorum, wie auch sub titulo: Matrimonia Praepositorum libera, iſt über die maßen wol verſehen, daß die Praepositi, welche die Inspection ur

Direction über die Prieſter im Lande haben, vor allen Dingen qualificiret ſeyn müßen, und ſo beſchaffen, daß ihre Geſchicklichkeit männiglichen bekannt. Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß bei Beſtellung der Praepositorum hierauf mit allem Fleiß zu ſehen, wann künftig eine Praepositur ſolte vacant werden, unumgänglich nöhtig ſei, daß dem Generali Superintendenti, weil er von der Geſchicklichkeit der im Lande ſeyenden Subjectorum die beſte Wißenſchafft haben muß, allezeit nach ſeinem Amt und Gewißen frey ſtehe, die beſten Subjecte dazu in Vorſchlag zu bringen; Oder er doch wenigſtens über diejenigen Subjecte, die zu ſolchen Bedienungen Seiner Königlichen Mayeſtät vorgeſchlagen werden ſollen, zuvor mögen vernommen werden, damit nicht untüchtige Leute andern zu Inspectoribus und Directoribus geſetzet werden, welche ihren functionibus nicht gewachſen, und alſo die ohnedem ſchwer genug ſeynde Laſten des Superintendentis nur vermehren.

2. Wie die Pastores vocandi beſchaffen ſeyn ſollen, davon findet ſich die Disposition in dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 sub titulo: Qualitates vocandorum Pastorum etc. Unter andern heißet es loco citato: „Es ſol keiner ad Ministe„rium vociret werden, der nicht von dem Superintendente vorher „examiniret, von demſelben ein testimonium ſeiner Geſchicklichkeit erhalten und vorgezeiget.“ Es hat auch dieſes der ſeelige General-Superintendent Rango sub praesentato den 24 Augusti 1696 numero 4. der Königlichen Regierung vorgeſtellet, und obgleich die Herren Stände am 23 Septembris deßelben Jahrs ſich ziemlich erkläret, ſo iſt es doch bißher zu keiner rechten Ausübung gekommen, ohne, daß bey denen Königlichen Pfarren es alſo gehalten wird, daß die zu praesentirende Subjecte vorher das Examen ausſtehen und von denen Ordinariis Examinatoribus ein Testimonium ihrer Geſchicklichkeit der Königlichen Regierung einliefern müßen, und auf ſolche Art der Königlichen Verordnung vom 26 Octobris 1695 ein Genügen geſchiehet. Übrige Kirchen-Patroni bleiben biß dieſe Stunde bey der Gewohnheit, daß ſie zuerſt die vocation ertheilen, und nachher erſt die vocatos examiniren laßen.

Wenn aber Seine Königliche Mayestät hierunter sich nach denen fundamental-Landes-Gesetzen verhalten, so wäre wol sehr billig, daß auch übrige Kirchen-Patroni sich nach dem Fundamental-Gesetze des Haupt-Commissions-Recesses richten müßen, bevorab da, wann nach erhaltener Vocation ein in Examine untüchtig befundener Candidatus abgewiesen werden muß, solches zu vielen unangenehmen suiten, theils respectu Patroni, theils respectu Examinatorum, theils respectu Candidati repudiati Anlaß geben kan. Ein solcher heilsaamer Vorschlag möchte es seyn, wann es dahin zu bringen wäre, daß diejenigen Studiosi Theologiae, welche da vermeineten, daß sie nunmehr die Geschicklichkeit hätten, ein officium sacrum zu ambiren, oder demselben vorgesetzet zu werden, sich jährlich zu gewißer Zeit bey denen Ordinariis Examinatoribus anmelden und testimonia von ihren Praeceptoribus tam Scholasticis quam Academicis, aus welchen man von ihrem Fleiß und Wandel vorläufig urtheilen könte, vorzeigen müsten, und sodann öffentlich, daß jederman zuhören könte, examiniret würden, auch nach ihrer Capacität von denen Examinatoribus testimonia empfingen, so könten nachhero die Patroni sicher darauf reflexion machen; der General-Superintendent bliebe von aller sinistern suspicion frey, und die studiosi würden excitiret, was rechtschaffenes zu studiren, damit sie nicht beym öffentlichen Examine beschämet stehen dürfen.

3. Nachdem Seine Königliche Mayestät in der generalen Confirmation der Landes-Privilegien numero 8 dero gnädigsten Willen für sich und ihre successores dahin eröfnet, daß die einheimischen Landes-Kinder bei Besetzung der Civil- Militair- und geistlichen Bedienungen denen Frembden und Ausländischen nicht nachgesetzet werden, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen meriten und Geschicklichkeiten seyn, der Pommerschen Regimentsform nach, vor andern sich gnädigster Beförderung zu erfreuen haben sollen; So bittet insonderheit der General-Superintendent, daß, weil verschiedene einheimische Candidati im Lande vorhanden sind, die zum Theil lange expectiret haben, auf dieselben Allergnädigst zur Beförderung möge regardiret werden.

4. Als in der Königlichen Verordnung und Befehl, da-

tiret Topolnow den 20 Novembris 1703 numero 15. Gnädigſt verordnet, daß, wenn hinfüro eine ledige Praepositur und Pfarre zu beſetzen vorkömmt, die Gemeine allemahl dabey zuvor müße und ſolle gehöret und vernommen werden; Indeſſen dieſes nicht durchgehends observiret wird, ſo werden Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt Sorge tragen, daß eine ſo nöhtige und dienſaame Verordnung nicht allein beobachtet werde, ſondern auch denen Gemeinen freybleibe, wann ſie auf der Candidatorum Lehr und Leben was zu ſagen haben, ihr votum negativum abzugeben. Hierbey würde unmaßgeblich in Consideration zu ziehen ſeyn, ob es nicht dem hohen juri Episcopali conform, daß, wenn der Patronus einen Candidatum oder Candidatos praesentiren wollen, ſie vorher dem Generali Superintendenti es kund machen müßen, damit derſelbige einige Wochen vorher Anſtalt machen könne, daß Gott im öffentlichen Kirchen-Gebet, in dem Orte, wo die Vacance iſt, um eine geſegnete Beſetzung der Pfarre angerufen werde, und dem Candidato nachher die Kantzel zur Probepredigt durch den Praepositum, auf Veranlaſſung des Superintendentis rite eröfnet werde.

5. Der Seelige General-Superintendent Rango hat bereits sub dato Stockholm den 4 Novembris 1695 numero 21 wegen der Cantzeley-Gebühr in Abſicht auff die Vocationes der Pastorum, die Gnädigſte resolution erhalten, daß Seine Mayeſtät von der Regierung deßwegen Nachricht einziehen und alßdann ſich weiter darüber außlaßen wolle. Da aber hierüber noch nicht das, was geſuchet worden, nemlich daß die Vocationes ohne Entgeld ertheilet werden mögen obtiniret iſt, vielmehr ſeit der Zeit die Candidati bey denen Königlichen Patronat-Kirchen ſowol in Stockholm als in Stralsund die Cantzeley-Gebühren erlegen, und obgleich in vorigten Zeiten es aus denen Kirchen Mitteln ihnen wieder gut gethan worden, ſie es jetzt dennoch aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müßen, wodurch und durch andere bey anzutretendem officio unumgänglich erforderte Koſten, mancher angehender Prediger dergeſtalt in Schulden geſetzet wird, daß er nicht wieder emergiren kan; So werden Seine Königliche Mayeſtät Allerunterthänigſt erſuchet, hierunter einen ſolchen Wandel

gnädigst zu treffen, daß die Candidati entweder dieser Last völlig möchten entlediget, oder auch ein Theil derselben ihnen nachgelaßen, oder Allergnädigst erlaubet werde, die aufgewandten Unkosten aus denen Kirchen-Mitteln wieder zu nehmen, damit sie wiedrigen Falls nicht deterioris conditionis, als die Candidati in denen Adelichen Patronat-Pfarren seyn dürften, bey welchen die Vocationes denen Candidatis nichts kosten.

6. Ratione Institutionis der Prediger wird Sr. Königl. Majest. gnädigste Verordnung unterthänigst gesucht: Ob nicht, da in der Kirchen-Ordnung Folio 5, 6 erfordert wird, daß die Prediger an dem Ort, dahin sie zu dienen beruffen, in ihr Amt instituiret und eingesetzet werden sollen, auch kein Prediger bemächtiget ist, ohne institution sein Amt zu verwalten, wie die Statuta synodica capit. 3 §. 3 item leges Praepositorum numero 10 besagen: Und die Guarnisons-Prediger unter dem Superintendenti und dessen inspection stehen vide Haupt-Commissions-recess de 1663 sub titulo: Feldpriester ꝛc. — die Guarnisons-Prediger, wenn sie angenommen werden, von dem General-Superintendenten sich sein Ordnungsmäßig müßen instituiren laßen.

7. Daß der Prediger nachgelaßene Witwen und Töchter bey denen Pfarren, wenn sie wol qualificiret, und keine impedimenta vorhanden, auch tüchtige Candidati sich finden, welche auf ihre Personen zur Ehe reflectiren, conserviret werden sollen, davon findet sich eine sehr bedächtlich abgefaßte Disposition im Haupt-Commissions-recess de anno 1663. Es hat diese disposition der hochseelige König Carl XI. in denen resolutionibus den 4. Novembris 1695 dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni ertheilet, numero 16 Allergnädigst confirmiret. Es bittet demnach der Clerus in Pommern und Rügen Allerunterthänigst, Seine Königliche Mayestät wollen ihnen so gnädig erscheinen, unter gleichen Cautelen auch ihnen darüber Allergnädigste confirmation wiederfahren laßen.

8. Wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen ist in vorgedachter resolution de anno 1695 numero 15 Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigster Wille dahin declariret, daß an die

Regierung ein Befehl ergehen ſolle, nach Anweiſung des Haupt-Commissions-recesses de anno 1663, daß die damit promittirte constitution wegen des Unterhalts der Prediger-Witwen nunmehr ausgefertiget und derſelben beſtändig gelebet werden ſol. Nun iſt zwar in ipsa praxi bißher mehrentheils, nach der Visitations-Instruction titul 8 mit denen Witwen und ihrem Unterhalt, wenn ſie bei denen Pfarren nicht conserviret werden können alſo verfahren, daß ihnen octava pars von des Pastoris ſtehend, Hebungen zugewilliget werden. Als aber des Pastoris ſtehende Hebungen an Theils Orten gar ſchlecht und biß dieſe Stunde keine constitution wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen gemachet worden, auch wohl ſchwerlich dergleichen, die auf alle Oerter quadrirte, wird können gemachet werden, indeßen in der Visitions Instruction loco citato unter andern in Vorſchlag gebracht, daß auch eine collecta extraordinaria et moderata von den Kirchſpiels-Verwandten zu ſolcher Nothdurft möchte genommen werden, welches ſich auch einige Kirchſpiels-Verwandten liebreich gefallen laßen, indeßen andere ſich aufs äußerſte wegern, weder ein gantzes noch ein halbes Viertheil eines Scheffel Rockens von der Hufe denen armen verlaßenen Witwen zufließen zu laßen! So lebet man der unterthänigſten Zuverſicht, daß Seine Königliche Mayeſtät aus landesväterlicher Comiseration ſich über ſolche arme nothleidende Witwen erbarmen, und Allergnädigſt verordnen werden, daß an ſolchen Orten, wo Visitatores es nöthig finden, ſonderlich, wenn mehr als eine Wittwe vorhanden, zu derſelben sustentation eine moderate collecta et extraordinaria ſolle von denen Kirchſpiels-Verwandten aufgebracht werden.

9. Wenn man die fundamental-Geſetze von Pommern und Rügen nachſiehet, auch die von denen Glorwürdigſten Königen an Schweden ertheilte resolution, ſo kan man ſattſam daran abnehmen, welchergeſtalt die Kirchen-Visitation jederzeit als ein heilſames Mittel, den gantzen Kirchen-Staat in ſeinem Esse zu erhalten, angeſehen werden. Ich berufe mich jetzo allein auf die Königliche resolution dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni Anno 1695 ertheilet numero 3; auf die Königliche resolution de 1703 datirt Topolnow den 20. Novembris numero 8.

Allein es ist zu beklagen, daß dieses so nöthige und nützliche Werck biß diese Stunde nicht zur gehörigen consistenz hat können gebracht werden. Wie es in vorigen Zeiten ergangen, so habe es auch bereits bey meiner Zeit erfahren, daß, wenn gleich im Anfang damit gemachet wird, es dennoch bald wieder ins Stecken geräht, und wenn gleich matriculn mit vieler Mühe und Kosten verfertigt worden dennoch viele unconfirmiret bleiben. Dahero denn an denen wenigsten Orten in denen Gemeinen zwischen Predigern und Zuhörern eine rechte Zufriedenheit ist, und die Erbauung der Gemeinen sehr gehindert wird. Hierbey findet sich auch dieser Umstand, daß die Visitatores Ordinarii an einigen Orten nicht das geringste douçeur vor ihre so schwere Mühe und Arbeit erhalten. Man beruft sich deßwegen auf den Haupt-Commissions-Recess de 1681, weil darinnen disponiret, daß weder der Generalis Superintendens noch die Uebrige, weil die Visitation ein pium opus, einig honorarium oder Discretion zu praetendiren haben sollen. Christliche und gescheuete Patroni und Kirchspiels-Verwandten erkennen wol, was für eine überaus schwere und mühsame Arbeit das Kirchen-Visitiren erfordert, dahero denn auch sie sich nicht entziehen, denen Ordinariis Visitatoribus, ein billiges honorarium zu reichen; Wie denn bey meiner Zeit an denen meisten Orten solches gereichet worden, sogar auch, daß die Herrn Regierungs-Räthe als der Seelige Herr Regierungs-Raht von Bohlen und der noch lebende Herr Regierungs-Raht von Engelbrecht als Exempel davon können allegiret werden. Nichts desto weniger sind andere Örter, welche durchaus dergleichen pietät nicht exerciren wollen. Die in dem Haupt-Commissions-Recess gemachte Disposition ist von denen General-Superintendenten beständig wiedersprochen, wie solches auch aus der vorhin allegirten Königlichen resolution de Anno 1703 klärlich erhellet. Das fundamentum sothaner disposition ist auch nullius valoris. Denn auf solche Art müßen alle officia, sowol civilia und militaria als auch Ecclesiastica umsonst und ohne Entgeld geführet werden, weil sie alle pia opera sind, und ich nicht glaube, daß unter denen politicis jemand seyn werde, der da zugeben solte, daß seine Amts-Verwaltung ein impium

opus sey. Ueberdem so ist die Absicht der Visitationen nach denen fundamental-Landes-Gesetzen, daß der Zustand der piorum corporum, der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulbedienten sol verbessert werden. Aber hierunter kann man an Theils Orten wenig oder gar nichts reüssiren. Dennenhero wo einmahl das kirchliche Wesen in Pommern und Rügen sol mit einigen succes retabliret werden, und unter allen Kirchen-Gliedern ein gutes Vernehmen entstehen, so muß das Suum cuique nicht allein ohne privat-interesse beobachtet, sondern auch dem Allen nachgelebet werden, was zum besten des Kirchen-Staats von denen Kirchen-Visitationibus und Matriculn die Landes-Fundamental-Gesetze disponiren. Es müsten nach der Königlichen resolution de 1703 die matriculn aller Orten in behörigen Schick und Stand gebracht und demnächst das patent vom 12. Januarii 1702 genau beobachtet und keine confirmirte matricula weiter impugniret werden. In welcher Absicht Seine Königliche Mayestät unterthänigst ersuchet wird, Dero Oberherrliche Landes-Autorität mit Nachdruck zu interponiren.

Es lebet hierbei der Generalis Superintendens der allerunterthänigsten Zuversicht, es werden Seine Königliche Mayestät auch vor ihn und seine successores im officio dahin Allergnädigst propendiren, daß sie solche extraordinaire und schwere Arbeit nicht ohne alle recreation über sich nehmen dürfen, sondern nach der Billigkeit dafür ein honorarium empfangen mögen. Inmittelst, damit bey Visitationibus die Lehrer der Kirchen und Kirchen-Bediente ihre theils alten theils neuen Onerelen könnten vergeßen, würden nechstfolgende desideria vorher ihre abhelffliche Maaße wol erfordern. Denn so kan

10, nicht unerörtet laßen, daß die veränderte constitution von Kirchen Schulden noch beständig dem Clero ein Dorn im Auge und Hertzen; Indem es denenselben heftig schmertzet, daß da anno 1662 den 6. Decembris eine Constitution gemachet, in welcher §. V. die Worte enthalten: „Ferner sollen auch von „mehr beregten wüsten Hufen die darauf hafftende praestationes „an Eyern und Würsten diesergestalt abgegeben werden, daß vor „eine jede Wurst, so der Pastor und Küster (je dennoch, daß

von keinem wüsten Katen, wozu nicht zwo Morgen-Ackers belegen, etwas genommen werde) zu fordern hat, denselben ratione „deserviti die Helffte, ratione currentis aber 4 lübische Schillinge „und vor jedes Schock Eyer 6 lübische Schillinge gereichet und „abgestattet werde.“ Diese constitution, ungeachtet sie auch in dem Haupt-Commissions-recess 1663 bestätiget, überdem im selbigen Jahr 1663 durch öffentlichen Druck überall bekant gemacht, und denen judiciis zur norm fürgeschrieben, ist dennoch Anno 1670 nicht allein vielfältig verändert, sondern auch zum höchsten Nachtheil des Cleri so ans Licht getreten, daß der vor allegirte passus gar nicht darin zu finden. Nun haben zwar Seine Königliche Mayestät Carl XI. in denen resolutionibus, dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilet, ein solches Verfahren höchst improbiret, in dem numero 9 es also lautet: „Weil auch die Regierung in dem Anno 1693 den 29. Novembris „ertheilten Bescheide sich anheißig gemacht, wegen der die Kirchen-„Schulden halber Anno 1670 im Druck herausgekommenen „constitution darin different ist, daß in dieser ein Theil des „Vten §, betreffend der Prediger und Küster Gerechtigkeit, aus-„gelaßen worden, Untersuch- und Erkundigung anzustellen; So „wollen Ihre Königliche Mayestät derselben Befehl ertheilen, „solches nun ohne Aufenthalt zu Werke zu richten, und da be-„funden werden solle, daß darunter einiger Mißbrauch vorge-„gangen wäre, selben gebührend zu beahnden und zu ändern, „auch alles bey angemeldeten ersteren edition von 1663 bewenden „zu laßen.“ Indeßen empfindet der Clerus zu seinem großen Schaden, daß keine remedirung erfolget ist. Das Land ist Gottlob jetzo in dem Stande, daß wenig Aecker wüste und uncultiviret liegen, sondern vielmehr die possessores derselben sie unter Segen gedeihlich genießen können, daher alle christliche Liebe und Billigkeit erfordert, „daß auch denen Predigern und „Küstern, was ihnen davon gebühret zu ihrer subsistence ge-„reichet werde.“ Es haben Herren Stände in gemeldeter consti-„tution bald vom Anfange selber bekannt, daß Kirchen- und „Schul-Diener in großer Armuht und Dürfftigkeit mit Seufftzen ihre Amts-Verrichtungen abwarten müßen.“ Eben das findet

ſich noch bey ihrer Vielen, ja bei denen meiſten, und alſo iſt höchſt nöthig, daß denen armen Leuten geholffen werde.

11. Da vormahls, laut der alten matriculn, die Porochien mit voll- und halb-Bauern beſetzet geweſen, ſolche aber nicht allein ob injuriam temporum ſehr geringe geworden, ſondern auch von einigen, durch Anlegung großer Aecker und Hollendryen noch mehr verringert werden, und daher das Einkommen der Prediger und Küſter merklich geſchmälert wird, ſo wil man zwar keineswegs außer ſeiner function darüber reflectiren, wie weit Seiner Königlichen Mayeſtät interesse hiebey versiret, ſintemahl der hochſeelige König Carl XI. in denen dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilten resolutionibus numero 7 klärlich „bezeuget, es ſey Seiner Mayeſtät am meiſten daran gelegen, „daß das wüſte Land mit Bauren beſetzet und gebrauchet werden „möge"; Doch lebet der allerunterthänigſte Clerus der ungezweifelten Zuverſicht, es werde Seine Königliche Mayeſtät auch allergnädigſt erwegen, wie viel Schaden und Nachtheil Prediger und Kirchen-Bediente davon empfinden. Es hat hochſeeliger König Carl XI. loco allegato dem damahligen Generali Superintendenti injungiret, der Regierung außer denen in der Kirchen-Ordnung enthaltenen Mitteln und Wegen Vorſchläge an die Hand zu geben, auf was Weiſe denen ſchlechten Pastoraten ſonſt eine und andere Beyhülfe wiederfahren möge. Allein es iſt zu bedauren, daß wenn dergleichen Vorſchläge projectiret und vorgetragen werden, auch die Königliche Regierung drauf attention machet, Herren Stände dennoch dawieder mehrentheils Vieles einzuwenden ſuchen, darüber der arme Clerus an Bedruck bleibet. Gewiß iſt, daß diejenigen, ſo die gelegten Höfe zu ihrem Vortheil genießen, daß denen Predigern und Küſtern daher entſtehende damnum gar leicht ohne ihrem Schaden erſetzen könten, wenn ſie nur wolten. Seiner Königlichen Mayeſtät wird es wehmüthigſt geklaget, und die remedirung unterthänigſt gebeten.

12. In der Visitations-Instructions titul 15 iſt denen Visitatoribus anbefohlen, „die Irrungen wegen der Trifften, „Holtzung, Heyde und Weyde ſo viel thunlich, ohne process „abzurichten." Der jetzige Zuſtand iſt in Pommern ſo beſchaffen,

daß, da die Prediger vor ihr Vieh vor diesem genugsame Weyde gehabt, sie jetzo an gar vielen Orten darüber klagen und säufftzen, indem Holtzungen und Wiesen ausgerodet, die Heyde ausgebrochen und große vormahls nie gewesene Koppeln, darin die Herrschafft ihr Vieh weiden laßen, angeleget werden: der Prediger ihr Vieh aber muß sich auf der übrigen sehr knappen Weyde kümmerlich behelffen. Daher an Milch, Butter und Käse, wovon sie vormahls ihren Lebensunterhalt mit nehmen können, nun ein großer Mangel sich findet. Hingegen haben die Herrschafften aus denen Holländereyen so großen Nutzen, daß sie von jeder Kuhe jährlich 5, 6 biß 7 Reichsthaler revenuen ziehen. Der betrübte Clerus gönnet gern denen Herrschafften ihren Vortheil, begehret auch keinesweges, daß sie nicht solten auf alle ihnen zustehende Art denselben suchen, jedoch beſäufftzet er, daß solches cum suo damno geschehe, und vermeinet, es sey doch christlicher Billigkeit gemäß, daß aus der vormals gemeinen Weide, die nun zu Koppeln privative benutzet wird, ihm entweder auch proportionabiliter etwas gegönnet werde, oder auch man einige milchende Kühe von der Pastorum Viehe proportionabiliter mit in die Weide-Koppeln möchten aufgenommen werden. Solche und dergleichen Vorschläge haben Visitatores Ordinarii bißher hin und wieder gethan, aber ohne effect, und ist also der Status der Priester und Küster nicht melior, sondern deterior geworden und möchte noch weiter deterioriret werden, mehrere nicht Seine Königliche Mayestät sich endlich des armen Cleri annehmen und vor demselben Landes-Väterliche Vorsorge tragen. Welche zugleich darauf zu extendiren, unterthänigst gebeten wird, daß denen Predigern wie bißher hin und wieder geschehen, nicht ferner möge angemuhtet werden, ihr Vieh auf eine gewiße Anzahl zu setzen, sondern sie die Freyheit behalten mögen, so viel Vieh jederzeit zu halten, als sie von dem auf ihrem Pastorat-Acker und Wiesen gewachsenem Futter den Winter hindurch halten und ausfuttern können.

13. Unter denen Vorschlägen, die man bißher abseiten der Visitatorum Ordinariorum zur Aufhelffung der armen Prediger und Küster gethan, ist dieser mit gewesen, daß die Handwerker

und Einlieger auf dem Lande etwas leibliches jährlich den Predigern und Küstern geben möchten, sintemahl selbige sowol als andere den Dienst der Prediger und Küster genießen. Die Herrschaften tragen ja kein*) Bedenken, von solchen Leuten allerley praestationes zu genießen. Die Einlieger müßen, laut patent de 1723 1 à 2 Tage wöchentlich und in der Ernd noch mehrere Tage zu Hofe dienen. Nach dem patent vom Nebenmodo de 1730 hat ein Handwerker zu denen publiquen Ausgaben der Ritterschaft und Städte für sich 1 Thlr. 32 lübische Schillinge, für seine Frau 16 lübische Schillinge, ein Tagelöhner für sich 20 und für seine Frau 6 lübische Schillinge und ein bloßer Einlieger und Einliegerin eben so viel aufs Jahr geben müßen. Sollte es nun wol nicht billig seyn, daß auch Priester und Küster etwas Gewißes von solchen Leuten jährlich einzunehmen hatten. Es ist in vorigen Zeiten und zwar den 4. Maji 1696 ein reglement herausgekommen, welches die dermahlige Königl. Regierung zu Alten-Stettin publiciret hat, worin numero 10 das an die Prediger abzugebende Jahrgeld von den freyen Leuten in dem district zwischen der Oder und Randow, welcher es auch angenommen, folgendermaßen determiniret:

Ein Schääffer	1	Gulden	Stettinscher.			
„ Hammel-Knecht . . .	—	„	12	lüb.	Schill.	Stettin.
„ Voigt	—	„	12	„	„	„
„ Schmidt	1	„	—	„	„	„
„ Schneider	—	„	18	„	„	„
„ Kühehirte	1	„	—	„	„	„
„ Paar Instleute als Mann und Weib . .	—	„	9	„	„	„
Eine einzelne Person . .	—	„	4½	„	„	„
Ein Garnweber der nur einen Thau hat	—	„	18	„	„	„
der aber zwei Thaue hat .	1	„	—	„	„	„

*) Das Wort „kein" ist von Kr. übergeschrieben.

Ein Häcker, so Hoffdienste thut . . . . . — Gulden 12 lüb. Schill. Stettin.
Die Knechte nichts, deren Frauen aber als Instweiber . . . . . — „ 4½ „ „ „

Ich geschweige, was sonsten heilsames und ersprießliches in dem angeführten reglement für Priester und Küster verordnet worden. Nach diesem reglement haben Visitatores in den letzten Zeiten hin und wieder einen Versuch gethan, ob sie nicht auch bey denen unter Seiner Königlichen Mayestät Scepter sortirenden Kirchen einigermaßen etwas dem Gleiches mit denen freyen Leuten und Einliegern vornehmen könten, aber es heißet immer, man wolle von keinen Neuerungen wissen, und so bleibet der alte Jammer nach wie vor. Ja es wird wol gar von einigen verboten, daß die Unterthanen und freyen Leute, die, nach alter observance, bei Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnißen an Brod, Braten und Bier ihre Liebe dem Prediger bezeüget, haben, solches fortan nicht weiter thun sollen, wie denn auch, wo Visitatores an denen Orten, wo dergleichen nicht gebräuchlich ad analogiam anderer Oerter dergleichen introduciren wollen, ihnen acerrime contradiciret wird. Auf diese Art ist kein Auskommen, wo nicht Seine Königliche Mayestät hierunter die Aequität beobachten und den armen Predigern und Küstern nachdrücklich zu Hülffe kommen wollen.

14. „Wenn Prediger ihre Aeckern ausgethan, so sollen die „pensionarii der Freyheit in contributionibus, welche die Pastores, „wenn sie den Ackerbau selbst treiben, gleichergestalt zu genießen „haben." So lauten die Worte der Visitations-instruction titulus 9. Dawieder wird gehandelt, indem man solche pensionarios (wie man sie nennet, da sie doch nur Coloni sind, und als der Prediger Bedienten anzusehen) theils mit dem Nebenmodo, theils mit der Accise beleget. Ich will allhie Kürtze halber nicht anführen, welcher gestalt man in vorigen Zeiten alles Prediger-Gesinde mit zur Contribution ziehen wollen, indem solches vorlängsten per sententiam Summi Regii Tribunalis remediret, sondern nur dieses melden, daß die Königliche

Regierung auf des Synodi Wolgastensis Ansuchen Anno 1687 dem Königlichen Ober-Inspector der Accise Fortmann dahin bedeütet, „daß Prieſter-pensionarii anſtaat Prieſter-Geſindes zu „consideriren ſeyn. Wenn nun Prediger und ihr Geſinde laut „Königlicher Ordnung und Statutis Synodicis von allen Oneribus „civilibus exemt, ſo werden Seine Königliche Majeſtät gar leicht ermeßen, wie beyde onera, ſowol der Accise, als des Neben-Modi denen colonis der Prediger wieder abzubürden, falß die in denen Fundamental-Landes-Geſetzen dem clero indulgirte immunität nicht einen mercklichen Anſtoß leyden ſol. Es kommt hiebei hauptſächlich mit in consideration, daß, wenn die ſogenannten Prediger-pensionarii die Accise und den Nebenmodum entrichten müßen, ſie alsden ſo viel weniger von ihrem Acker bekommen, und mancher arme Prediger, der ſonſten lieber ſeine Studia anwendet, ſeinen colonum dimittiren, und ſelbſt den Ackerbau wieder annehmen muß.

15. Es iſt auch bey meiner Zeit verſuchet worden, daß man hat Prediger und Kirchen-Bediente in denen Städten mit unter die Onera civilia als Erhaltung der Nachtwächter, Gaßen-Reinigung, Brunnen-reparationes ziehen, wiewol dieſes nicht zur Zeit ad effectum gekommen; So ſcheinet es auch, daß man, welches bißher in Pommern und Rügen nie gehöret worden, zu denen Beßerungen der Land-Wege, wo nicht die Prediger ſelbſten, doch ihre Colones nöhtigen wollen, und mag wohl gar darauf gedacht werden, ob nicht auch auf die Kirchen, die Aecker haben, deßwegen eine repartition zu machen ſey. Gewiß iſt, daß an einem Ort dazu der Verſuch bereits geſchehen, wiewol von mir dem Prediger des Orts injungiret worden, daß er ſich in Güte durchaus dazu nicht verſtehen ſolte. Und ſolchem nach werden Seine Königliche Mayeſtät allerunterthänigſt imploriret, den ohnedem gedrückten Clerum ſowol ratione praesentis als futuri bei denen ihm zuſtehenden immunitäten und Freyheiten Allergnädigſt zu ſchützen, und daß die Beſchwerden abgeſtellet werden mögen, kräftigſt zu veranſtalten.

16. Auf der Inſel Rügen hat es die beſondere Beſchaffenheit, daß daſelbſt der Prediger mit dem Onere Structurae

bey ihren Pfarrzimmern auf gewiße Art beſchweret und dagegen die ſogenannten Schmaltz-Zehenden zu genießen haben, worüber Anno 1674 den 2. November eine beſondere Verordnung, weil deßwegen Irrungen entſtanden waren, von der Königlichen Regierung gemachet, wornach man ſich auch bißher in judicando gerichtet, ſo daß üm das Onus structurae denen Predigern zu erleichtern, ihnen jährlich die zehende Gauß und das zehende Lamm gegeben werden ſol. Neülicher Zeit aber hat man in einigen Orten angefangen, die Gänſe ſchlechterdings abzuſchaffen und anſtatt der Lämmer, von welchen der Prediger bey großen Schäffereien nach dem numero denario ein ziemliches quantum zu empfangen hat, ihnen einen einigen ſchlechten alten Hammel zu geben. Bei ſothaner höchſtnachtheiligen Veränderung, wenn derſelben bei Zeiten nicht ſolte geſteüret, oder anſtatt der Gänſe ein suffisantes aequivalent gegeben werden, könte der Clerus auf Rügen unmöglich das ihm incumbirende onus Structurae ferner ertragen. Als es auch höchſt beſchwerlich und ſchädlich, über dergleichen nachtheilige emergentia vor Gericht zu letigiren, ſo werde Seine Königliche Mayeſtät unterthänigſt imploriret, daß es bey dem alten Herkommen und der Königlichen Regierung Verordnung von 1674 verbleiben oder auch gehörige Satisfaction für die abgeſchaffte Gänſe erfolgen müße, Allergnädigſt zu verordnen.

17. Obzwar gehoffet worden, es würde die denen ſämmtlichen ad ordinem clericorum gehörigen Perſonen von alten Zeiten her gegönnete aber in denen nechſt verfloßenen Jahren ihnen denegirte Licent-Freyheit wieder hergeſtellet werden, nach dem im Lande von der Königlichen Regierung alles genau unterſuchet, und von Deroſelben ein unterthäniges Bedencken an Seine Mayeſtät abgegeben, ſo iſt dennoch zur Zeit der unterthänigſte Clerus noch nicht wieder damit erfreuet worden. Inmittelſt iſt es dahin gekommen, daß man doch nicht ein mahl den zur heil. Communion zu gebrauchenden Kirchen-Wein, imgleichen die zum Bau abgebranter Kirchen zu Waßer angebrachte materialien hat wollen frey paſſiren laßen, ſondern entweder Licent oder Accise dafür hat bezahlen müßen, welches wieder die denen Kirchen und

Kirchen-Dienern in der Kirchen-Ordnung folio 108 b. et 109 a bestätigte Freyheit und immunitäten allerdings und gantz offenbahr anläuffet. Es bittet demnach der Generalis Superintendens unterthänigst, daß denen Kirchen, wie auch allen in der Kirchen-Ordnung specificirten geistlichen Personen die dafelbst ohne alle limitation bestätigte Freyheit in specie was Licent, Accise und Zoll betrifft, möge wieder hergestellet und von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst de novo bestättiget werden.

18. Als Clerus vernommen, daß vielleicht eine Consumtions-Steuer in denen Städten dürfte introduciret werden, welche denselben unumgänglich in allerley Vorkommenheiten unter die Steur-Last mit ziehen würde, falls nicht die ihnen von jeher indulgirte Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen dabey solte in consideration gezogen werden; So hat der Allerunterthänigste Clerus in Zeiten deßwegen Seiner Königlichen Mayestät huldreichste Vorsorge demühtigst sich erbitten wollen, damit wenn etwa dergleichen consumtions-Steur nun oder künftig solte beliebet werden, dieselbe denen Befragten an ihrer immunität unschädlich seyn möge.

19. Aus denen Anno 1695 dem seelichen Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus erhellet numero 17 gantz deütlich und klar, „daß nicht allein der Gen. Sup. sondern „auch die Praepositi und Pastores ratione derjenigen Briefe, „welche sie Amtshalber abgehen laßen müßen, die Post-Freiheit „gehabt. Imgleichen, daß wenn Seine Königliche Mayestät „nachher mit der Post ein ander reglement zu machen nöthig „finden würden, dennoch die dem Clero zustehende Post-Freyheit „dabey in consideration solle gezogen werden.“ Ob nun wol für meine Person, als Gen. Sup. so weit die Post-Freiheit genießet, daß, wenn ich Amtshalber an die Praepositos und Pastores auch sonsten von Greiffswald aus, Briefe auf die Post gebe, selbige als Freybriefe angenommen werden; So muß dennoch hiebey unterthänigst vortragen, daß, wenn ich, wie sich solches mehr mahlen begiebet, außer Greiffswald mich Amtshalber aufhalten muß und sodann Amtsbriefe zu expediren habe, man auf keinen Post-Contoiren im Lande meine Briefe wil frey pas-

siren laßen. Ferner wenn in Amts-Sachen Briefe an mich kommen, auch wenn ich in Greiffswald bin, und selbige nicht franciret, so muß ich dafür bezahlen. Imgleichen wird im ganzen Lande keinem Praeposito oder Prediger in denen Post-Contoiren verstattet, daß er Frey-Briefe an mich oder an Andern in des Königs Diensten stehende Praepositos oder Pastores in Amts-Sachen senden dürfte. Wodurch es dann geschieht, daß Männer, die nicht viel übrig haben, das Nöthige zu berichten unterlaßen; Und also auch in diesem punct die dem Clero indulgirte Freyheit einen sehr großen Anstoß leydet.

20. Es ist bißher geschehen, daß in denen Patenten, so wol kirchliche- als policey-Sachen betreffend, welche im Lande publiciret werden, denen Predigern etwas angemuthet werden, welches zu praestiren ihrem Amte theils hinderlich, theils ihnen unmöglich, theils ihnen auch viele Verbitterung bei ihren Eingepfarrten verursachet und erwecket. Auf die Art ist den 7ten Januarii 1722 denen Predigern angemuthet, daß bei denen, nach Einhalt der Quartal-Steur-Ordnung zu haltenden Visitationen, Sie die Einwohner in jedem Kirchspiel, wie auch ihre Beichtkinder zu beschreiben und zu specificiren gehalten seyn sollen. Anno 1724 den 13. Martii wurde publiciret, daß auf dem Lande keine hölzerne Pfähle oder Kreütze denen Verstorbenen solten nachgesetzet werden, wobey auf jeden contraventions-Fall 10 rthl. Straffe gesetzet cum addito: „daß auch die Ehrn „Prediger solcher Straffe solten unterworfen seyn, im Fall sie „nicht sofort der Königlichen Regierung davon gehörige Anzeige „thun würden." Occasione dieses letztern Patents ist auch den 5. Maji 1725 an den Pastor Döling zu Rappin ein Rescriptum Regiminis ergangen, nicht allein gewißenhafften bericht abzustatten, ob nach der Zeit des publicirten Patents Phöste oder Kreütze denen Leichen nachgesetzet worden, sondern auch, dafern es sich also verhielte, die Phosten und Kreütze, so seit dem emamirten patent gesetzet worden, innerhalb 8 Tagen wegzuschaffen, oder wiedrigen falls einer fiscal. action gewärtig zu seyn. In dem neülichsten Bettags-Patent datiret Stockholm den 8. Febr. 1731 und in Pommern publiciret den 5. Apr. 1731, ist

denen Predigern befohlen, alle diejenigen genau aufzuzeichnen, so die Kirchen und Predigten an denen Fest- und Bettagen versäumen. Wie nun dieses letztere nicht möglich, sonderlich in denen großen Gemeinen, darin Prediger in der öffentlichen Versammlung nicht allein selber mit Singen und Beten, sondern auch mit Predigen den Gottesdienst abwarten sol und muß; die erforderte Aufzeichnung ihm auch nach seinem ihm committirten Amte nicht kan angemuhtet werden; Ueberdem ihn von seinen andern Amts-Verrichtungen abhalten, und zu vielen Verbitterungen unter denen Zuhörern Anlaß geben würde. So lebet der Clerus der unterthänigen Zuversicht, er werde ins Künftige mit dergleichen Anmuhten Allergnädigst übersehen werden. Uebrigens werden Seine Königliche Mayestät in Gnädigste Erwägung ziehen, wie die verbotene Nachsetzung der Kreütze und Pfôste bey denen Todten-Gräbern auf dem Lande in künfftigen Zeiten große Verwirrung nach sich ziehen werde, indem die Leute keine Merchmahle haben, wobey sie die zu ihren Höfen gelegene Grabstelle wieder finden können. Es haben auch die Land-Gemeinen hin und wieder bey mir deßwegen Ansuchung gethan, mich vor sie zu bemühen, daß sie nach wie vor ihren Verstorbenen solche Kreütze und Pfôste nachsetzen zu laßen, wieder Freyheit erlangen möchten; Sintemahln, wenn sonsten und im Lande mit dem Holtze, denen Holtz-Ordnungen gemäß, verfahren würde, dadurch eben kein Holtz-Mangel entstehen könte; Auch würden sie gern andere als Eichen-Kreütze und Pfosten setzen, wenn sie nur dazu wiederum Erlaubniß erlangen möchten. Ich habe dieses auf vieler Verlangen wenigstens ihrer Königlichen Mayestät allerunterthänigst vortragen wollen.

21. Als die sub praecedenti Numero von der Königlichen Regierung publicirte Verordnung wegen der Kreütze und Pfôste auf denen Kirchhôfen, ohn aller vorhergegangener conference mit dem Generali-Superintendenti publiciret worden, und solches wieder der Verfassung des Pommerschen und Rügianischen Kirchen-Staats, auch wieder die dem Seeligen Gen.-Sup. Balthasar Anno 1687 ertheilte Allergnädigste Königliche resolution, daß der Gen.-Sup. in Ecclesiasticis auf

Landtagen und sonsten, wenn Veränderungen in kirchlichen Sachen sollen vorgenommen werden, mit seinen monitis sol zuvor gehöret werden; So bittet der Generalis Superintendens unterthänigst, daß sothaner Allergnädigsten vorhin allegirten Königlichen resolution müsse beständig nachgelebet werden.

22. Ueber die Entheiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage ist von jeher und zu allen Zeiten Klage geführet worden. Die deßwegen emanirte Patente sind öffters renoviret, wie denen solches auch bey meiner Zeit auf mein geziemendes Anhalten geschehen. Allein ich muß um der Ehre Gottes und des Landes Einwohner ewiges Seelenheil willen klagen, daß denen Patenten der schuldige Gehorsam nicht geleistet wird. Wenn ich gewißenhafft hier aber meine Meinung entdecken sol, so ist die Ursache theils darin zu suchen, daß hin und wieder auf dem Lande, sonderlich in der Erndte, des Abends vor denen Sonn- und übrigen heil. Tagen, biß in die Nacht mit Hofdiensten die Unterthanen und Dienstleüte beschweret werden; Auch an denen Werckel-Tagen dem Dienst-Volke keine Zeit gelaßen wird, daß sie ihre Feld-Arbeit, so sie, um ihr Lohn für ihre Arbeit aus dem Felde zu erhalten, anwenden müssen, z. E. Flachsweiden, aufziehen, Korn und Heü-Graß abmähen pp. betreiben können, sondern dazu die Feyr-Tage zu gebrauchen genöthiget werden. Wie denn, auf Anhalten des Seeligen Generalis Superintendentis Rangonis, der hochseelige König Carl XI. dawieder Anno 1695. in denen ihm ertheileten resolutionibus numero 10 gute Veranstaltungen gemachet; Aber daß es an nöthigen parition fehlet kömmt andern theils daher, daß die Fiscäle nicht allemahl gleich fleißig, und weil sie viel zu thun haben, nicht, wie sichs wol gebühret, wieder die Verbrecher und Uebertreter der Gesetze inquiriren und sie zur gebührenden Straffe ziehen; Auch die Obrigkeitlichen Personen und Herrschaften zum Theil selber nicht gar zu sehr vor die Heiligung der Sonn- und Feyr-Tage portiret sind. Welches Alles denn, nach Maßgebung heiligen göttlichen Worts, nicht anders als schwere göttliche Gericht über Länder und Städte nach sich ziehen kan.

23. Aus denen fundamental-Gesetzen des Landes, sonder-

lich denen, die das Kirchen-Weſen betreffen, iſt ſattſahm bekannt, daß bey Anlegung eines Kirchſpielſchloßes zur neuen Baute; bey inventirung derer Kirchen- und Prieſter-Gebäude, oder wenn ſonſten eine Unterſuchung und regulirung nöthig iſt; ſolche Verrichtung nicht denen Königlichen Beamten und Patronen allein, ſondern dem jeder Zeit ſeyenden Generali Superintendenti oder doch denen ihm nachgeſetzten Präpositis mit müße committiret werden wie denn noch ohnlängſt unter den 21. Decembris 1725 von der Königlichen Regierung an die Praepositos und Pastores zu Rügen eine declaration dahin ertheilet, daß es denen Sachen allerdings conventable ſey, zu inventirung der Pfarr-Zimmer auff denen Königlichen Pastoraten den Praepositum mit zu adhibiren, Jngleichen, daß auch bey denen Adeligen Pfarren ſolches zu befördern denen Praepositis mit incumbirn. Damit nun ins Künfftige hierüber keine neue Disputen entſtehen, und die jura Episcopalia oder das jus Mayestaticum circa Sacra nicht Abbruch leyde, ſo werden Seine Königliche Mayeſtät dieſes um ſo viel mehr Allergnädigſt regardiren.

24. Es begiebet ſich ab und an, das wann bey Predigern über ihre Amts-Verrichtungen Erinnerungen zu geben, oder correctiones ihnen zu ertheilen, daß die Patronen, auch die, ſo an Jhro Königlichen Mayeſtät Stelle das patronat verwalten, darunter denen Praepositis und dem Generali Superintendenti Eingriff thun, und bey denen ihnen ſonſt wol mit Recht zuſtehenden admonitionibus und Ermunterungen die Grentzen ſo weit überſchreiten, daß es nicht allein zu reprimenden, ſondern auch zu Verordnungen kömmt, wodurch dem Clero öfters ſehr wehe geſchieht. Hiebey findet ſich auch wol, daß von denen, welche die jura Patronatus verwalten, denen Predigern durch offene Zettuln monita zugefertiget werden, ihnen Befehlsweiſe zu geſchrieben wird, und wann Prediger um guten Raht und nöthigen Consens in verſchloßenen Briefen Anſuchung thun, ihnen offene Beſcheide ertheilet werden. Welches Alles denen Predigern nicht nur zur Verkleinerung gereichet, ſondern auch eine confusion derer jurium Episcopalium und Patronalium nach ſich ziehet. Daher Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt dafür

sorgen werden, daß auch in solchen Fällen das Summ cuique beobachter werde; Nachdamahln die Kirchen-Ordnung, Statuta Synodica und Leges Praepositorum in diesem Allen zur norm und Richtschnur gesetzet.

25. Zur Aufrechthaltung des Kirchen-Wesens möchte nicht wenig dienen, wenn Praepositi und Pastores nicht so geringschätzig dürfften tractiret werden, als wie jetzt leyder von vielen geschiehet. Dieses Letztere zu verhüten möchte nicht undienlich seyn, wenn Seine Königliche Mayestät ihnen einen gewißen Rang und Würde, ihrem Amte und Stande gemäß, Allergnädigst determiniren wolten. Denn wo dieses nicht geschiehet, so wird man bey Zusammenkünfften sie mit der Zeit so weit herunter bringen, daß die Amtsführung derer Praepositorum und Pastorum gäntzlich vilesciret, wie davon viele casus schon passiret. Welchergestalt vormahls die Praepositi von Anno 1595 an, biß 1630 den Rang über die Fürstlichen Gard-Voigte, die doch alle aus denen Aeltesten Adeligen Geschlechtern gewesen, die preference gehabt und exerciret, kan ich aus vielen bey mir habenden vidimirten Extracten und Original-Erbschlichtungen, in dem Pastorat-Gericht zu Gingst und in dem Pastoral-Gericht zu Altenkirchen gehalten, gar leichtlich beweisen. Auch habe Abschrifft bey mir von einer Verordnung des hochseeligen Königs Carl XI. datiret Stockholm den 28. Sept. 1686, woraus erhellet, daß die Regiments-Priester, welche doch nachher zu Land-Pastoraten in Pommern und Rügen vociret worden, Alle nechst auf die Capitains folgen sollen. Indeßen da viele rechtschaffene Diener Jesu die postponirung ihrer Personen lieber in der Stille verschmertzen, als daß man die praesumtion eines eitlen Ehrgeitzes von ihnen zu faßen bei Welt-gesinneten solte Anlaß geben, so wird dieses lediglich Seiner Königlichen Mayestät höchsterleuchtetem Ermessen anheim gestellet.

26. In dem letzteren Visitations-Abschiede des Königlichen Geistlichen Consistorii datiret Topolnow den 20. Nov. 1703 und gedruckt zu Alten-Stettin 1707 findet sich im Beschluß „cap. V. „von denen Gerichts-Sportuln daß davon eine gewiße Taxa nicht „allein gesetzet; sondern auch Kirchen, Armenhäuser, Schulen,

„Prediger, wenn sie ihres Lohnes oder anderer Sachen halber, „die ihr Amt betreffen, processe führen müßen, damit gänzlich „sollen verschonet werden.“ Wie nun das Königliche Consistorium sich dieser Allergnädigsten Königlichen Verordnung gemäß bezeiget, so werden Seine Königliche Mayestät nomine Cleri unterthänigst ersuchet, demselben, wie auch denen Kirchen und piis corporibus, so gnädig zu erscheinen, und zu veranstalten, daß bey der Königlichen Hochpreißlichen Regierung, bey dem Hohen Königlichen Tribunal und bey dem Hochlobsamen Königlichen Dicasterio und allen andern Gerichten es auf gleiche Art möge gehalten werden, sintemahln durch die Bezahlung der Sportuln die ohne dem mehrentheils arme Kirchen, pia corpora, Kirchen-Lehrer, Kirchen- und Schulbediente sehr beschweret werden.

27. Es sind in Rügen bey einigen Pfarren gewiße Pastorats-Unterthanen, über welche die Pastores die Jurisdiction haben, die ihnen nur das gantze*) durch ein paar Tage Dienste leisten müßen, indem sie keine Aecker haben, und mehrentheils arme Leute sind, die sich mit ihrem Handwerke, womit sie sehr wenig verdienen, oder als Tagelöhner kümmerlich ernähren, welche ratione contributionum unter das corpus der löblichen Ritterschaft sortiren. Selbige geben 1. die Accise, 2. ihr Contingent zu den Extraordinariis, als wozu sie gezogen werden, 3. den Neben-modum. Hierwieder ist auch an sich nichts zu sagen. Nun fällt diesen Leuten bey andern Außgaben die Ansetzung in dem Neben-modo zu schwer, und obgleich die Erinnerungen der Pastorum hiebey bißweilen attendiret worden, so wollen doch nunmehr dieselbige bey denen designationibus nicht mehr gelten; daher der mehrere Theil derselbigen über ihr Vermögen absonderlich bei dem Neben-modo, von welchem man von Alters gar nichts gewußt hat, beschweret werden. Es wird demnach, nomine solcher Prediger, die dergleichen Pastorats-Unterthanen haben, allerunterthänigst eine gnädige Verordnung erbeten, daß bey denen Exsolvendis der Pastorats-Unterthanen in Rügen, besonders ratione des Neben-modi, wenn die Pastores, welche am besten

*) Vielleicht fehlt „Jahr“.

derſelben Beſchaffenheit wißen, die designationes gewißenhaft aufſetzen, und an Eydes Statt unterſchreiben, und alſo der Vermögenden und Unvermögenden Zuſtand redlich entdecket, auf ſothane designation der Pastorum fernerhin attention möge genommen werden. Auf die Art erbauet noch mancher Menſch ein Häuſelein im Lande, und werden die Dienſtboten und Einwohner multipliciret, welches dem gantzen Lande zuträglich. In welcher Abſicht auch allerunterthänigſt gebeten wird, daß ſolchen Leuten, die ein neú Häußchen oder Katen bauen wollen, wo nicht 10-jährige, doch 5-jährige Freyheit von allen contributionibus Allergnädigſt möge verſtattet werden.

28. Es iſt zu allen Fürſtlichen Zeiten wol geſchehen, daß, wenn die Rügeniſchen Landes-Fürſten gereyſet, oder ſich mit der Jagdt divertiret, ſie die Pastores mit einer Anſprache begnadet und ſich von ihnen bewirthen laßen, wofür ſie die Prediger nachher mit vielen Gnaden reichlich compensiret haben. Nachher, da dergleichen Bewirthungen keinen Statt mehr gefunden, ſo haben die Beamte loco derſelben jährlich ein Gewißes an Gelde gefordert, ſo daß die meiſten unter dem Königlichen Patronat ſtehende Pfarren noch heutiges Tages eine gewiße espèce von contribution ertragen müßen, welche man das Ablager-Geld nennet. Wollten nun Seine Königliche Mayeſtät denen Predigern, die unterm Königlichen Patronat ſtehen und für andern mit dieſem onere beſchweret ſind, den ferneren Abtrag des Ablager-Geldes, welches auch immer ſchwerer zu bezahlen fällt bei denen immer pretieuser werdenden Zeiten, Allergnädigſt remittiren, ſintemahl ſolches, in Anſehung der Königlichen Amtsrevenuen, nur ein Weniges importiret, ſo würden die unter Euer Königlicher Mayeſtät ſortirende Prediger eine ſolche Königliche Hulde und Gnade unaufhörlich zu rühmen haben, und dafür bey Gott úm deſto reichere Vergeltung an allem unverrückten Hochergehen eyfrigſt im Gebet anzuhalten, niemahls unterlaßen.

29. Einige Pastores auf Rügen finden ſich darüber beſchweret, daß, da in ihren Parochien Adeliche Güter eingepfarret, wovon die Herrſchafften in Seiner Königlichen Mayeſtät

militair-Dienſten in Stralsund als Regiments-Officiers ſich aufhalten und alſo auch die Seelenſorge vor ihre Perſonen billig von dem Stralsundiſchen Guarnisons-Prediger genießen, ein gleiches extendiret wird auf dero Ehe-Genoßinnen, welche doch beſtändig auf den Gütern wohnen. Hiedurch entgehen ſolchen Pastoribus die ihnen ſonſt de jure zuſtehende Accidentalien, und werden die jura Parochialia, nach welchen ein jeder an dem Orte, wo er ſich aufhält, die Sacra gebrauchen muß, juxta Statuta Synodica cap. 2 §. 8 merklich laediret. Welches Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt in consideration ziehen und nach dem allegirten Landes-Geſetze darüber verordnen werden.

30. Die Küſter in Pommern und Rügen ſind nicht wenig beſchweret, indem ſie von Alters her nur des Predig-Amts und Synodi angelegenen Sachen von einer Pfarre zur andern überbringen dürfen, daß ihnen nachher successu temporis aufgebürdet worden, alle patente der Königlichen Regierung von Landes-Sachen und Steuern, dergleichen ſehr häuffig kommen, fortzutragen, darüber ſie die Schul-Arbeit, welche eines der wichtigſten Stücke ihres Amtes iſt, öffters verſäumen, auch bey ſchlimmem Wetter und Wege mehrmahln ſo entkräftet worden, daß ſie nachher den gantzen Tag zur information untüchtig ſind. Es iſt dieſes onus, denen Küſtern weder in der Kirchen-Ordnung, noch in denen Statutis Synodicis, noch in denen legibus custodum oder ſonſt in einem kirchlichen Geſetze auferleget; Und da ſonſten andere Landes-Angelegenheiten ſowol von Ritterſchafftl. als Städtl. corpore durch die bey ihnen gewöhnlich Cursorios beſorget werden, ſo könnten ſolche publicanda, die denen Küſtern aufgebürdet worden, gar füglich auch auf ſolche Art fortgeſchaffet werden. Ich geſchweige, daß die publication von denen Kantzeln bey denen Contributions- und Steuer-Edicten wenig oder nichts zu dem itendirten Zweck beyträget, In dem in denen Städten die Zuhörer nicht darauf achten, ſondern die Zeit gemeiniglich mit Plaudern zubringen; Auf dem Lande aber es faſt überall dahin gekommen, daß Vornehme und Geringe, ſobald ſie hören, daß dergleichen etwas verleſen wird, ſich aus den Kirchen gar hinweg begeben und alſo zugleich des Gottes-Dienſtes

in den Kirchen ein Ende machen. Also daß außer denen Predigern und Communicanten sehr wenige Leute die Vorlesung solcher patente mit anhören. Indeßen werden nichts deßto weniger die erforderten Gelder von denen Contribuenten abgeliefert und abgefordert. Da nun also weder Seiner Königlichen Mayestät, noch des Landes Interesse darunter leydet, so bitten Prediger und Küster, daß sie mit solchen onere des Ablesens und Umtragens mögen verschonet werden.

31. An denen meisten Orten sind die Küster so schlecht mit Unterhalt versehen, daß sie kaum das liebe Leben behalten können. Dennenhero höchst nöthig, daß bey Visitationibus und andern Gelegenheiten die schlechten Einkünffte derer Küster möglichster Maßen verbeßert würden; nicht aber geduldet wurde, daß wie bey bißherigen Visitationibus ab und an wahrgenommen, auf die Verringerung ihrer Einkünffte die Eingepfarrte sofort bestehen dürften, sintemahle auf solche Art man wenig tüchtige subjecta zu solchen Diensten wird erlangen können.

32. Weil ein Küster, ohne ein Handwerk zu haben, ohnmöglich auf dem Lande subsistiren können, so ist biß hieher ihnen solches zu exerciren beständig erlaubet gewesen, und wann sie gleich deßwegen von andern Handwerkern angefochten worden, so sind sie doch in denen Gerichten dabei mainteniret. Als aber solches gerichtliche processiren denen Kirchen, die ihre Küster vertheidigen müßen, zur Last gereichet, so wird unterthänigst gebeten, daß Seine Königliche Mayestät denen armen Küstern so gnädig erscheinen und ihnen die ungehinderte exercirung ihres Handwerkes dergestalt befestigen mögen, daß künftig niemand sich weiter unterstehen dürfe, mit verdrießlichen processen sie zu beschweren.

33. Endlich erfordert der gesammte Pommersche und Rügianische Kirchen-Staat, daß die denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis von der Zeit der Reformation an, sowol bey Fürstlichen als Königlichen Zeiten ertheilete privilegia, Freyheiten und Immunitäten von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst confirmiret und bestätiget werden. Dieselbe alle und jede zu extrahiren und zu specificiren, ist nicht wol mög-

lich gewesen, indem die dazu nöthigen Nachrichten nicht alle und jede zur Zeit aufgefunden werden können. Indeßen ist aus dem, was jetzo Seiner Königlichen Mayestät vorgetragen worden sattsahm zu ersehen, welchergestalt vor-mentionirte privilegia, immunitäten und Freyheiten gegründet. 1. in der Kirchen-Ordnung und Agende wie auch renovirten Consistorial-Instruction und dem darüber 1703 ertheilten Visitations-Abschiede. 2. In denen Statutis Synodicis. 3. In denen legibus praepositorum. 4. In denen Landtags-Abschieden von 1606, 1614, 1616 und 1634, so ferne darinnen versprochen worden, darauf Acht zu haben, daß keine fremden, verworffenen und hiebevor verdammten Religionen und Secten einschleichen mögen. 5. Daß keine in der Augsburger Confession verdammte und verworffene Religions-Secten und Schwärmereyen in dem Lande nicht geduldet, sondern alles, was dawieder leufft, abgeschaffet werden sol; Imgleichen, daß keine irrige falsche Meinungen, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestattet werden sollen. Wiederum, daß die Gottes-Häuser und Schulen nicht allein im baulichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Gütern, Einkünfften und Gefällen, so viel immer möglich, sollen conserviret werden; Und daß es mit der geistlichen Personen exemtio a foro seculari bei der Disposition der Kirchen-Ordnung verbleiben und bewenden sol. 5. In denen Constitutionen von Priester-Schulden und Priester-Hebungen de Anno 1662. In der Classification der Creditorum, so weit sie Kirchen und Prediger angehet. 7. In dem perpetuo Executoriali von Anno 1565 den 20. Junii. 8. In der Regiments-Form von 1663 tit. I. it. tit. XI. 9. In dem Haupt-Commissions-Recess de Anno 1663, soweit derselbe nicht durch das Rescriptum des Hochseeligen Königs Carl XI. infringiret. 10. In der General-Visitations-Instruction. 11. In denen resolutionibus, welche denen Seeligen Gen.-Sup. D. Balthasare und D. Rangoni ertheilet. 12. In denenMatriculn. 13. In dem Religions-Placat von 1707. 14. In dem Rescripte der Regierung von 1674, die Rügianischen Zehnden und Hausbauten betreffend. 15. In der von bei der jetzt lebenden Königlichen Königlichen Mayestät Ma-

pestäten denen Ständen ertheileten confirmation derer Landes-privilegien.

Ob nun zwar aus dieser Allergnädigst ertheileten Confirmation sattsahm zu ersehen, welchergestalt Seine Königliche Mayestät auch denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis, wie jedermänniglichen, ihre jura, privilegia, immunitäten, Freyheiten und exemtiones Allergnädigst confirmiret und bestättiget haben; So würde es dennoch dem gesammten allerunterthänigsten Clero zu einem großen Soulagement gereichen, wenn Seine Königliche Mayestät demselben so Gnädig erscheinen, und über die in denen allegirten Instrumentis publicis und andern sonst vorhandenen Fürstlichen und Königlichen gegebenen Versicherungen, befindliche und erweißliche Begnadigungen, Rechte, privilegia, Exemtiones, Immunitäten und Freyheiten ein besonderes mit Königs Hand und Siegel bestättigtes Diploma zur Versicherung Allergnädigst ertheilen wollen. Gleichwie bei der Huldigung in Stralsund Seiner Königlichen Mayestät der damahls das Wort führende nunmehr Seelige Regierungs-Raht von Cochenhausen mündlich dem Clero alle Königliche Gnade und Hulde versichert hat. Solche hohe Königliche Gnade wird der gesammte Clerus jetzt und künftig nicht nur Lebenslang in allerunterthänigster devotion rühmen und preisen; Sondern auch Gott desto inbrünstiger vor beiderseits Mayestäten und des gesammten Königreichs Schweden Hoch- und Wohlergehen anzuruffen nicht ermüden.

S. D. G.

D. Nicolaus Gentzkow's,

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Forts. der im vorangehenden Hefte S. 191 abgebrochenen Mittheilungen.

1562.

Im anfang des 1562. jars na der allerhilgsten gebort Jesu Christi, des waren Gotssons ꝛc. heb ick Nicolaus Gentzkow, vnwerdiger Burgermeister thom Stralsunde, dyt diarium to verner beschriuinge der dinge, die ick fur mi vnd mine eruen towheten vnd tobeholden nödig geachtet, vp id nie mit eigener hand wedder angefangen. Got der almechtige vorlige sine genad, dat id ick mit gesunden liue vnd guder vornufft to sinen götliken eren volenden moge. Amen.

Primo Januarij bin ick vpme nien gemake geweſen vnd heb horen lesen eines erbarn rades to Lübeck brieff, darinn sie begert, dat ein rath ehre statlicke sendebaden etlicker nodiger saken halven afferdigen mochten, den xj huj. dar intokamen vnd mit den anderen der wendisken stede legaten die togeschickten articul, der jm thal xij geweſen, toberatschlagen. Vnd als ick geraden, dat men den bestimden [dag] mit hern Georgen Smiterlown vnd Niclausen Steuen beschicken

scholde, js id darby gebleuen; die beiden sint ock darto ordiniret worden. — Darnach hefft men von der jntroduction der dudesken scholpreceptoren gesecht, vnd als her Johan Stanick referiert, wo sick M. Lyrman, Tideus vnd Hinricus in der jntroduction gegen sie gestellet, heb ick mitsampt minen mituorordenten vam rade befhel bekamen, dat wy en stracks vorloff geuen scholden. — Vpn auend dessuluen dages heb ick di minen togaste gehat vnd dat nie jar mit en gebacken; jck heb ock den spelluden ehr deputat gegeuen.

2. huj. heb ick den rectorem scholae mit alle sinen gesellen to mi gefordert, vnd als sie gekamen, heb ick hern Johan Stanicken, hern Johan Nechline vnd Bartholomeum Sastrowen by mi gehat, vnd jn derer gegenwerdicheit den gemelten scholgesellen eines erbaren rades meinige vnd befhel berichtet. Vnd na gehorter jnrede einem jedern sien verdiente quartalgeld durch Sastrowen geuen vnd sie dorch ehre handschriffte quietieren laten. — Darnach heb ick den vorbenomeden dren gesecht, dat sie stracks vorloff hebben scholden. Datsulue hefft Lyrman angenamen vnd begeret, dat men eme sine 7 mark, die em vorm jar wegen des gekofften holts gekortet worden, vnd wat he in dessen verndeel jars vordienet, ock entrichten mocht; Tideus auerst vnd Hinricus hebben gebeden, dat men sie am dienste laten mocht bet vp Ostern. Des hebben wj vns nicht mechtigen dören, sondern en togesecht, datsulue mit dem rade tobespreken.

3. huj. heb ick dat vorgeschreuen van den scholgesellen minen cumpanen vpme nien gemake angetoget vnd fur Tydeo gebeden, dat de bet to Ostern am dienste bliuen mocht; heb ock gefraget, jfft sie M. Lyrmann etwas wolden tokamen laten: dar sint sie nicht vngeneigt togewesen. Dwiel auer Lyrman rede 3 marck vor dat äuerige holdt bekamen, hebben sie die äuerigen 4 marck em ock togeuen bewilliget.

4. huj. leth ick den rectorem scholae to mj kamen vnd sede em, dat Tydeus bet vp Ostern bj der schol bliuen scholde; auerst Hinricus scholde mit Lirmann vorloff beholden; dede em ock fort die 4 mk, so mine cumpane bewilligt;

dat he em die geuen ſcholde. Ock hadde ick ſunſt van nien geſelleu wedder antonhemen allerlej beredinge mit em.

5. huj. was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake; dar handelden wj van beſtellung der ampte, ſo dorch radesperſonen moten vorwaldet werden. Vnd weil ſo vele nicht vorhanden, dar die beſtellung mit geſchen konde, hefft men noch van 4 geſecht, die men vp deſſem ethinge dem rade wolde vorſchlan, deren nomede her Frantz Weſſel ock einen. Got geue, dat id wol gerade! Dieſuluen vier perſonen worden auerſt mit in die beſtellunge der ampte gemengt.

E. D. quam Tide die ſchuſter to mj vnd bat mj, dat ick ſinem ſone Hermanno behulplick ſien mochte, dat he by die ſchol qweme. Darnha qwam M. Quetz, min vadder, ock an mj vnd bat ſere vlitich fur ene. — Id quam ock denſuluen dag Peter Haker to mj vnd bat fur ſinen ohm Jochim Otten, dat die ock mochte angenamen werden. Jck bede enen auerſt anders keine toſage, den dat ick mit minen cumpanen beſpreken vnd erer mit dem beſten gedencken wolde.

E. D. quam Jaſper Krakeuitz, bracht mj j haſen, bat mj vm ein ſchriuen an ſynen procuratorem D. Hinrick Benckarten jn Spier eines wedder en vthgebrachten executorials haluen. He berekende ſick ock fort vp jungſten vordrag mit mj vnd befund ſick, dat he mj men 40 daler in gelde, oſſen, ſwinen vnd ſchapen gegeuen, vnd mj alſo noch 40 daler ſchuldig bleue; die lauede he mj vp den ſchirſtkunfftigen klopſchlags mandag toerlegen.

6. huj. togede jck minen cumpanen jn kerkenſtole die anmodinge vnd vorbede M. Qwetzen vnd des ſchoſters Tyden fur ſinen Hermanno an, vnd vormerckede nicht anders, den dat [ſe] wol darto geneigt.

E. D. was ick vpme rathuſe, leth die burſprak leſen vnd fragede, iſſt men ock meher perſonen to rade keſen wolde; dar ſeden ſie alle ja to; bewilligeden ock, dat men dat ſamermakend na penrten vor beden ſcholde by pene 60 marck. Darnha entfing ick mine gewanlicke voreringe des engeuers van den wienhern vnd der ſtede richtern ꝛc.

7. hnj. giengen mine cumpane mit mj vp min erfordern vor achten vht der kercken name rathuſe; dar makeden wj eine vorendrung der nomination, alſo dat ick nomede den hern Georg Smiterlow vorgeſchlagen, vnd ſie wedderumb denjenigen, ſo ick touorn genomet. — Darnha worden erer vier, nemlick Georg Moller van hern Frantz Weſſel, Bartholomeus Saſtrow van mj, Danckwardt Hane van hern Georg Smiterlown, vnd Jochim Tode van hern Jochim Klinkown vnderſchiedelick genomet, vam rade approbiret, dorch heru Joch. Klinkown jn der burſpraken vorkundiget, tho rathuſe gefordert, voreidet, locieret; doch wardt fur gut angeſehen, dat men Saſtrown, dwiel er bereit etlicke jar to rade geweſen, dem Moller preferieren ſcholde. Nach ſolckenn allen worden die ampt beſtellet; damit ward einem rade bet vpn namiddag nha ſeigers dren tohus togande vorlowet. Vnd als men affgieng, nam ick hern Barth. Saſtrown vnd gieng mit dem tho hus; Smiterlow gieng mit Moller vnd Klinckow mit Toden. Hane was nicht thohus, darumb dorfft ock niemandts mit em ghan. Hern G. Moller ſende ick j ſtoueken Maluaſier vnd hern B. Saſtrown j haſen. Dar weren welcke, die ſick in dieſem khor gegen einem manne ſere viendtlick ertogeden vnd ſolckes dardurch, das ſie eme mit der glugwunſkinge vorbj giengen, welckt jck twar nicht gern ſege. — Gegen den auend gieng ick wedder vpt rathus vnd gaff dar vnder andern eim rade vor, wat ick mit Hans Witte, des gefangen Rampen ſteffvader, der citation halben, dar he ſick nicht to bekennen wolde, geredt, vnd redede ſo vele van der ſaken, dat ein radt bewagen wardt, fort darhen toſchluten, dat ſie den gefangen, wen he die ſtat mit orpheide vnd burgſchop gnug vorſehen vnd ſick mit den, die ene jnt gefengniſſe, ock andern luden, die ene to beſchuldigen hebben, vordragen konde ꝛc. bime leuen to laten. Smiterlow bewilligede ock, dat men eine notel der orpheide ſchalde ſtellen laten; vnd vortoch ſick die disputation ſo lang, dat wj na ſöuen erſt vam huſe giengen. — Darnach als ick jngekamen was, qwam die nie ratherr her Georg Moller vnd bat mj ſo vele, dat ick to ſinem huſe gieng, vnd dar touede bet vmb j hor.

E. D. [9. Jan.] euen ſpade vpn auend erlauede ick dem Rectori scholae, jn byſein M. Owetzen, des ſchoſters Tyden ſone pro infimo antonhemen.

E. D. [10. Jan.] hadde ick wol 12 buwer vht dem Bher in minem huſe, die fur den gefangenen Rampen beden, dat he ſiner gefengniß mocht erlediget werden; auerſt die hudemenne wolden id nicht nhageuen, ſondern ſick des rechten gegen em gebruken ꝛc.; dar müſt ick't bj laten.

11. huj. bat Johanns Paltzgraue mine Dorthen to vaddern; dar gaff ick ehr 8 dutken tho.

E. D. was ick in der ſchol vnd beſege, wo id dar toſtund vnd beuhol vort dem Rectori, dat he M. Lyrmann nicht geſtaden ſcholde tho declamieren, dat he den beiden, als Lyrmanne vnd Hinrico ock fort anſeggen ſcholde, dat ſie die beiden burſen rümeden ꝛc.

13. huj auerantwordede ick minem cumpan vnd vaddern hern Jochim Klinkown 67 ſtück goldes touorweſſeln; darunder weren 9 roſenobelen, 14 croſſaten, 16 engelotten, 15 ducaten vnd 14 cronen, die he mj lauede vpt allerdurſte vthtobringen vnd ander geld daruor togeuend.

14. huj. was ick vpme rathuſe; dar wurden den olderluden der ampte ehre eide vornie't na oldem gebruck. Darnach ward van dem gefangen Rampen gefecht, auerſt nichts beſtendiges geſlaten.

E. D. [15. Jan.] was Gregorius van der Liepe bj mj vnd vragede, wat ick bi Chim Munſter dem ſchipper des werues haluen, ſo he mj vorm jar beuohl, vthgerichtet; wiel ick auerſt noch nichts darby gedan, lauede ick em, datſulue nochmaln tobeſturen; vnd ſende vort nha dem wakeſchriuer vnd befhol em, na gedachtem Munſter togande vnd em, dat he to mi queme, toſeggend; he leth ſick auerſt kranckheit haluen entſchuldigen. Auerſt ſine vruw qwam gliekewol vnd fragede, vht wat vrſaken ick dem wakeſchriuer to em geſandt. Dar berichtede ick wat Gregorius van der Liepe to em toſeggende hedde, dar mocht he ſick vp bedencken vnd mj, wen he wedder vthginge, ſine meininge darup antogen.

16. huj. ſende ick M. Georgen Bolgenhowen dem apoteker j marck fur medicin. — — Ock was desſuluigen dages Hinricus, der geweſen ſcholgeſell, bj mj vnd wolde des holts haluen noch meher geldes van mj hebben; drowede ock, ſick gegen andern luden des plumplicken erlouens haluen tobeclagen ꝛc.

17. huj. vpn morgen bede mj die eine van der Owſtine lude erſt einen brieff mit einem pungelcken geldes; des was nicht meher den x gulden, die hebde en Kain Owſtin gedan; jm brieff ſtund auerſt xx gulden. Als ick auerſt datſulue ſede, berichtede mj de eine kerl, dat em Roloff Owſtin beuolen hedde, thom Gripswolde van einem geldt touordern, krege he dat nicht, ſo ſcholde he mj ſeggen, dat he jn korten hier kamen vnd mj die anſtendige x ſl. ock entrichten wolde ꝛc.

E. D. ſende her Bartholomeus Saſtrow mj ſine 6 gulden voreringe; jck ſende em auerſt 2 daler wedder.

E. D. an den auend vm 6 tidt qwemen vnſe legaten, her Georg Smiterlow vnd Niclaus Steuen, van Lübeck wedder tho hus vnd hebden eine vorgeuelicke reiſe gedan; dan dar was van andern ſteden niemand mehr geweſen als die van Lunenburg.

19. huj. ſende her Jochim Klinckow mj 200 gulden an dutken vnd ſl. fur dat gold, ſo ick em fur etlicken dagen toſtellede.

20. huj. was D. Joachimus Otto, des Peter Hakers ſweſterſon, bj mi vnd bedanckede ſick mines geneigten willens, dat ick em den ſcholdienſt togeſecht et id quidem latinis verbis satis eruditis.

21. huj. verdigede ick den Hinrick Gyſebrecht van Demmin mit einer supplication an die landsfurſten vp den ſall, dat D. Khetel to Wolgaſt nicht wehr edder kamen wurde, vptogeuen, vnd einer instruction tom gutlicken handel, ſo dit fur ſick gienge, van hier aff nha Wolgaſt.

22. huj. entfieng ick van Jaſper Krakuitzen baden brieff vnd geld, ſo gegen Spier an doctor Hinrich Burharten ſolken; des geldes was 5 daler, die ick dem baden geuen ſcholde.

E. D. sende ick Georg Kleinsorgen xviij gulden fur negel, olie, varwe vnd anders, so tho minem huse gekamen, nha lude siner rekenschop, die he mj gesandt.

E. D. hedde ick M. Lowenhagen bj mj vnd sede van der scholmeisterschen gordel, dat sie siner vruwen moder vorsettet. Do bekande he mj, dat die Rector nicht meher dan xiiij fl. darup entfangen; auerst Wiedemanske hedde ehr touorn etlicke pande mit guden worden afgetreifeld ane geld; darfur scholde sie datsulue gordel so lange beholden, bet dat sie ehr geld wedder krege ꝛc. Sunst leth he sick vornhemen, dat he fur sine person liden konde, dat die scholmeister sin gordel fur die 14 fl. wedder krege ꝛc.

24. huj. sende her Jochim Tode mj ock sine 6 gulden fur den kor. — Vpn auend desfuluigen dags quam D. Khetel vth dem lande to Mekelnburg wedder to huß.

E. D. sende M. Orthus mj sien carmen, so he van der stat Stralsund gemacht.

25. huj. leth D. Khetel mj Hans Gruwels testament lesen vnd leth sick horen, dat he sick tho Gustrow affgesecht, M. Gregorio ferner in dersuluen saken todienen; dar ick gegen em wol vnde thofreden was.

E. D. [26. Jan.] nam ick neuen hern Jochim Klinckow van hern Georg Smiterlow vorwaldinge des Hilgengeists güder van dren jarn rekenschop; darfur schenckede he mj na gedaner rekenschop 5 mk na older gewanheit.

27. huj. auerantwordede ick vpme nien gemake minen cumpanen des M. Orthi descriptionis etlicke exemplaria sampt der epistola dedicatoria; vnd wordem em darfur toschencken bewilliget 30 daler.

E. D. et loco ward mj bitlick vpgelegt eine closterordnung fur die nonnen tostellen; ick woldes mj auerst nicht annhemen.

29. huj. hedde mj vpme niengemake den M. Nicolaum Strocrantz, Conrectorem scholae Bremensis, mit dem wj so vele handelden, dat he sick des Rectoratsampts dieser scholen vmb 80 fl. jargeldes annham lut eines bestellbrieffs, die em vp sien begern togeuen bewilligt wardt.

E. T. entfieng ick van hern Jochim Klinckown, als schothern, 3 rosenobeln vnd 8 engelotten, die ick M. Ortho fur sien carmen geuen scholde. Datsulue dede ick ock dessuluen dages jn miner stuben, die he mit groter danckseggingе vnd hogem erbedende annham.

30. huj. ward her Danckwerdt Hane vpm rathuse voreidet vnd in den ratstuel gesettet. Darna giug ick sampt minen cumpanen vnd etlicken vele radespersonen mit em jn sien hus, dar wolde men vns beholden; jck gieng auerst jn, sande em j stoueken wins, volgede na vnd ath mit em; dat warde bet vm 4.

31. huj. quam M. Laurentius Wydeman to mj vnd wolde van mj wheten, jfft ein ander pro Rectore scholae were angenamen worden, dan he hedde id gehort ꝛc. Darup berichtede ick em alle gelegenheit, dar he sick den fast jnne tofreden gaff, allein dat he mit einer andern condition mocht vorsehn werden ꝛc.

E. D. quam her Peter Grubbe to mj vnd wolde Jasper Dolinge den moller thor Kordesmole sins gewaldtsamen vornhemens haluen entschuldigen; ick wolde ene auerst nicht entschuldiget nhemen, sondern beuohl darna dem wakeschriuer, dat he ene, wo he konde, gripen vnd in die bodelie voren scholde ꝛc.

E. D. auerantwordede ick vp miner stuben hern Bartholomeo Sastrown des Jasper Krakuitzen brieue an D. Hinrick Burckharten, Procuratorem to Spier, vnd 5 fl. badelons darto; dan he sede, die bade Cantzler scholde morgen aflopen.

E. D. word Jasper Doling gegrepen vnd jngesettet, vnd bj mj erholden, dat he mocht in der dorntzen mit jsern vorwandt gesettet werden, dat [dar?] her Joch. Klinckow sinen willen ock togaff.

Dessuluen dags [1. Febr.] vpn auend erlouede ick dem wakeschriuer, dat Doling vthkamen mocht, vnd was ock vthgekamen by den, dat he der stat fur sinen mutwillen 20 fl. geuen vnd sick hier twißken vnd mitfasten mit Niemansken der vormein-

den schuldt haluen thor gude edder to recht entscheiden laten wolde.

2. huj. [Febr.] qwemen ehrer vier sampt einer vruwen to mj vnd togeden mj an, dat Hans Beke van Minden [?] wedder hier wer, liete sick sehen vnd drege wol 2 zuntror bj sick. Vnder dessen 5 personen was N. Brand, die oldermann der becker, N. Grabow, Mollersken broder, die ick kande, vnd die vruw was Brands vruwen moder, vnd die vierde mannesperson was ock ehr sone. — Vnd als ick in die kerck to minen cumpanen qwam vnd ehnen datsulue van Hans Beken sede, ward dem wakeschriuer befholen, na em totrachten.

E. D. bracht M. Vick mj des D. Runge brieff, an alle sundiske prediger geschreuen, bat, densuluen tolesen vnd minen cumpanen ock sehen tolaten, wo denne geschach. Ick drog ock minen cumpanen jn dessen dage D. Ketels werff vam huse, darin he sitt, vnd van der cost vnd theringe, so he van der stat wegen vp rechtsdagen don muste, im kerkenstole an, vnd krech den bescheid, dat he wol im huse ein tidt lang bliuen mocht; vnd wo he mit jnbeholdinge der hur nicht gesedigt sin wolde: so wer men nicht vngeneigt, sick noch wieder mit em jntolaten ꝛc. — Vpn auend dessuluen dages sende her Danckwardt Hane mj eine pastete und 1 stöueken wins vnd let mj bidden, datsulue nicht toversmaden ꝛc.

E. D. [4. Febr.] stellede ick M. Vicken des Doctoris Rungen brieff wedder to vnd reth em, dat sie ein antwort drup stellen vnd mj datsulue sehen laten scholden.

E. D. quam Hinrick Matthej vth dem lande to Mekelnburg wedder to hus vnd sede mj, wo die fursten beide den clostervaget Schelen hedden gefenglick in die bödelie (hedden) setten laten.

E. D. [5. Febr.] vhor mine vruw na Pron, vnd besege den zerran ꝛc.

E. D. [6. Febr.] brocht Hinrick Klunders knecht van Tribsees mj j tn. biers; vnd als he ock 20 schepel roggen vpn wagen hedde, die he vorkopen wolde, wardt mine vruw mit

em eins, kofft ſie em aff vnd gaff em fur jeder einen ſchepel 14 ßl.

E. D. [7. Febr.] kofft D. Kethel mj dat kedeken aff, ſo ick van D. Drakenvote kofft, fur 100 mk, die he mj geuen wolde, wen ick ſie van em vorderde.

E. D. lauede ick neuen hern Jochim Klinkown hern Peter Grubben, dat die buwer to Reddeuitz twißken dit vnd mitfaſten hier kamen vnd ſick ehres vngehorſams haluen mit em vordragen ſcholden, darmidt ſie ehre affgepandeden perde wedder bekamen.

8. huj. berichtede her Jochim Klinkow, dat die buwer nicht hier geweſen; darumb hedde he die perde in ſien hus genamen, datſulue hern Georg Smiterlown toweten gedan; die hedde ſie in ſien hus halen laten.

10. huj. qwam Roloff Owſtin vnd gaff mj ſiene x gulden, vp winachten bedaget, vnd noch j daler badenlons, dat ick fur ſienen broder vnd eme vthgelegt.

11. huj. was ick mit minen cumpanen bj dem Blawen thorm, dar wj die khulen beſegen, die M. Hans Quendorp to den fundamenten der piler, die an die muer to einer borſtwehr gemaket werden ſcholen, mit ſinem volck gegraben hedde.

13. huj. ſende her Danckwardt Hane mi ſine 6 gulden van des kors wegen.

16. huj. ſtellede ick den predigern ein antword vp Doctoris Rungen brieff, die was ſchir van 6 bledern.

19. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown bj mj vnd ratſchlagede mit em der Marien-Eeſchem guter haluen, jfft id nicht rathſam wer, bj den Meklburgiſken furſten touorſoken, jfft men ſie nachmalu tokope fur die ſtat bekamen konde. Do ſege he fur gut an, dat ick an hertoch Johan Albrechten ſchreue, dat wj ſ. f. g. to gelegener tidt derhaluen horen mochten ꝛc.

20. huj. qwam D. Khetel van Wolgaſt to hus vnd bracht mj ein executorial an den amptman to Grimmen vnd auer Hans van Rethen vp erholden vnd fur 9 jaren ergangen vrdeil pro hern Marten Swarten.

21. huj. qwam Lutke Ede van Wolgaſt vnd brachte den fürſtlicken wilbrief dorch die andern ſine vorſchriuinge mit dem groten ſegel getagen, dar mj wol ane genuget. Dwiel auerſt an dem breue noch ein ſegel mangelde, leth he vht beuele des einen tugen, als Normans, ein ſegel grauen vnd bracht mj dat des volgenden dages vnd leth id mj ſuluen jndrucken.

E. D. [23. Febr.] bede ick Hinrico Matthej 2 breue mit indt land to Mekelnborg: einen an hertog Johan Albrechten, den andern an den richter to Brandenborg.

24. huj. beuohl ick dem wakeſchriuer, dat he alle die ſmedeknechte, ſo he in dem kroge vünde, mit hulpe aller ridenden vnd panden tonhemen (?) vnd in die bodelie ſhuren ſcholde. Datſulue bede he vnd grep vht andern krogen noch 3 andere handwerksknecht darto, dat ehrer tohope wol 25 worden.

E. D. bracht die moder Cronſke mj ein bokeſken vnd ein loſe ſcharteke darto, dar allerlej van dem weger jnne ſteht, vnd wolde dar node an, dat ick id van mj don ſcholde; wolde ick id auerſt minen cumpanen ſehen laten, dat lethe ſie wol geſchen; auerſt ick ſcholde id ehr wedder toſtellen vnd vp die wage nicht kamen laten ꝛc.

25. huj. bede ick M. Lindemanne dat bokeſken, ſo mi moder Cronſke vortruwede, dat he id affſchriuen vnd mi wedder toſtellen ſcholde.

E. D. was ick jm ſteinſtauen vnd vorbadede wol x oder xj ßl.

26. huj. gaff ick Berndt Teſkendorpe dem ſnidteker 9 marck fur achte dage arbeit mit iij geſellen am ſtauen.

28. huj. brachte M. Lindemann mj dat bokeſken, ſo die moder Cronſke mj toſtellede, wedder neuen ſiner affſchrifft; die beuohl ick em den kemerern toauerantworden.

E. D. ſende ick Hans Smede, den ſtat lopenden baden, mit Hinrick Giſeberts vnd ſiner conſorten grauaminibus ehrer gedanen appellatien c. Senatum Demminensem ſampt einer missiuen an die landsfurſten gegen Wolgaſt, vnd gaff em 21 ßl., die mj Hinrick Giſebert bede, tolone.

Marcij primo ſende ick Georgio Suuerke, dem ſtat-

schriuere to Tribsees, dat fstl. executorial, so her Marten Swarte c. Hansen van Rheten to haue impetrieret, dat he id dem houetmanne insinuiren mocht. Ick sende id eme bi Johan Meineke. — Vpn auend dessuluen dags was ick mit der vruwen vnd kindern to Hans Wessels hus beth na einen togast.

3. huj. sende Hans Tritteluitz mi 1 tn. Bard. bers, die ick vellicht an siner Anclamisken sak c. Thewes Hamborge vordienen schall.

6. huj. sende ick dem houetman to Tribses vp Georg Suuericks schriuen fur 3 dutken Rinskenwien vnd beheld i lecheln mit wine van 17 potten vngeuerlick, den em Hans Koche korts touorn gesand; die wien em nicht behaget vnd he derhaluen Kochen wedder gesant, da he ene dem wienschenck weddder don scholde, die wienschenck ene auerst nicht wedder annemen wolde ꝛc. hier bi mi, vnd schreff em, dat ick ene wolde vm ein anpart distilliren laten ꝛc.

7. huj. entfieng Hans Tritteluitz van mi eine exceptionschrifft c. Thewes Hamburgs geuorde kundschop sampt einer missiuen van mi gestellet. Darup heb ick 1 tn. Bard. biers entfangen.

10. huj. kofft mine Dorthea dem rentmeister vam Camp 12 last roggen aff, die last tho 30 gulden: die helfft nu vort rede, vnd die ander helfft vp Michael tobetalen.

11. huj. qwam Jürgenske die hakeske to mi vnd fieng einen caltz (?) an van Hanse van Mynden dem barbierer-knecht, wo die ein antwort begerde vp sinen brieff, den sie mi vorgangener tidt vpme rathuse tostellede; vnd lep darup vth, dat he Mollerschen noch hebben wolde. Sie sede mi ock vele van dem kinde, so Mollersche am dage Pauli bekeringe thor weldt gebracht, name Brandshagen gesandt vnd tho Pantelitz dopen laten. Darnha gieng sie hen vnd halde mi die vruw, so dat kind bet anhero bi sick gehat, darmit ick bescheid van ehr horen mochte. Diesulue sede mi alle gelegenheit, wol ehr dat kind gebracht, dat id to Pantelitz mit Georg Steinkellers wille gedofft dienstags nha conuersionis Pauli und hete Anna. Item

wo Hans van Minden to er gekamen mit dem kinde, vpgefordert vnd ſie ſampt ehrem manne Hans Roden, genants Steinkellers buwer, dat kind hierher gedragen vnd wer hier to Georgenſken huſe; ſie hedde aber nicht gewehten, wol des kindes moder wehr, ſondern dat ſie nu horde, dat id Mollerſken wehr ꝛc.

E. D. ſchenckede mj ein gut frund $7\frac{1}{2}$ daler fur mitgedeilden rath ꝛc. Item noch ein ander ſchenckede mj j daler ex radum [?] causa.

12. huj. hedde ick Albrecht van Glinden, den honetman to Grimmen vnd Tribſees, Joachimum Bendelin, aritmeticum, vnd Georgium Süuerken van 12 bet vpn auend vmb ſoſſen tho geſten vnd bede en, wat dat hus vormuchte.

E. D. wart to rade geſchlaten, dat men Gotſchalck Raleken, die des nachts touorn plötzlick geſtornen was, vm der prediger ermaninge willen, ſtilſchwiegend vp S. Georgens kerckhoff begrauen ſcholde. Man ſcholde ock Anne Mollers, Drechown des ſhormans concubin vnd andern meher die ſtat vorbeden, dat ſie ſick twißken der tidt vnd dem negeſtuolgenden ſondage van hier maken ſcholden ꝛc. — Vnd iſſt wol des volgenden dages die vorige beſchlut van Raleken begreffniß vm ſo vele geendert wart, dat he in S. Johans kerck begrauen vnd die klock to S. Niclauß darto geludt werden ſcholde: ſo muſt he gelieckwol, vngeachtet dat men die twiewely (?) den papen auer den kop nhemen ſcholde, vp S. Georgens kerckhoff begrauen werden; dan wiel ſie dat lüdend nit erholden mochten, wolden ſie ene ock to S. Johanſe nicht begrauen laten. Vnd ick leth mj auerreden, dat ick em neuen D. Khetel vnd vele andern volgede, dar ick ane twiuel by den predigern werde auel van horen möten; jd is auerſt all gewagt.

Deſſulven dages [15. März] ſende mj Jochim Klinkow ein klein bokeſken mit einer miſſiuen van Wittenberg, welckes einer, Simon Liebenerken [?] genant, anher geſandt, — haud dubie remunerationis ergo, sed conclusimus ei nihil magis remitti quam 2 taleros.

E. D. entfieng ick van M. Kerſten den gebranten wien, die vht des hanetmans to Tribſees wiene geworden, was vn-

geuerlick by dren potten, dar die houetman die helfft von hebben ſchal.

E. D. [16. März] ſende M. Bick mj ein bokeſken, ſo D. Epinus piae memoriae van der begreffnus gotloſer lüde hefft vtgan laten ſampt einer ſchrifftlicken latiniſken exhortation, dat ick datſulue leſen vnd eines rades ſententz daruth confirmieren macht ꝛc.

E. D. leth ick Hanſe van Ripen vp 2. mann harniſt fur die 10 daler bekander ſchuld affpanden vnd in min hus dragen.

E. D. [17. März] ſende Hans van Ripen mj 13 gulden min 4 ßl. vnd loſede ſinen affgepandeden harniſt.

18. huj. ſtellede ick vp dit vnd fordern Peter Selftſches, der Barnekowſken ſchriuer, jn eren namen eine supplication an die landsfurſten auer die Normanne to Tribratz; darvor ſchenckede he mj 2 daler.

22. huj. bevolen mine cumpane mj einen, die ſick ſchrifftlick angegeuen, als hethe he Gabriel a Sancto Gallo Schurffius L. L. licentiatus, vnd wer willens 155 consilia juris in druck vhtgan tolaten vnd eim rade hier thom Stralſunde todedicieren ꝛc. to examinieren. Als ick nu datſulue in biweſen Doctoris Kettelii bede, expedtierede he ſick Latine vnd Germanice temlick wol vnd leth ſick vormercken, dat he wol etlicker gelerden lude consilia kunde colligiren vnd toſamengebracht hebben; auerſt ick wolde nicht raden, noch em annunziren [?], dat he ſie eim rade ſcholde thoſchriuen.

23. huj. handelde ick ſinenthalben mit minen cumpanen ſo vele, dat ſie vorwilligeden, eme fur ſinen angebaden willen eine vereringe todonde. Darup ſende her Jochim Klinkow, als jtziger ſchother, mj 4 cronen; die ſende ick em in ſine herberg bj minen jungen Chim Bremer.

E. D. bat mi Barthelomewes Heideman min junge, dat ick erlouen mocht afftogande, dan he hedde einem ſchipper dienſt togeſecht, die wolde hebben dat he angahn ſcholde; darum mocht ick em ſien lohn geuen vnd korten wat mi duchte recht ſyn ꝛc. Dat erhielt he bj mj, vnd entfieng 4 mk lons to dem ½ ſl., den he touorn entfangen.

E. D. gaff mi Hans Slor, ein bruwerknecht by Mathews Meibome, 4 mk fur ein gleide em sulueſt eines dotſchlags haluen togeuen.

E. D. [24. März] ſchenckede eine vrum [Gramerſke] mj j daler, dat ick ehr bj minen cumpanen willen to einem finſter jn die mur tobreken erholde; [erhelt] jedoch einen ſolcken beſcheide, dat ſie ein ſtarck jſern ſchranck darum ſcholde muren laten.

E. D. ſende mj Hans Sternhagen j ſtoueken wins, velicht darum, dat ick auer em holden ſcholde gegen Hinrik van der Lancken, deme he etlicker vormeinder ſchuld haluen ſin love (?) beſtelt; aber he muſt die beſter (?) glückwol des volgenden dags loſgeuen, den he derſuluen nicht befugt was.

E. D. [26. März] bracht mj Hans die ſchotknecht 100 mk quartalgeld vnd 2 mk Brandengeld van der ſchotkamer.

E. D. quam Melcher Schroder vnd ſede mj an, dat Georg Vhlenroge ſinen broder ſo hart geſteken, dat he nicht jeuendig bliuen wurde. Darup bewohl ick dem wakſchriuer, dat he nha em trachten vnd ſo he ene bequeme gefenglick intehen ſcholde; ick erlouede em ock etlicke ridende diener nha em toridende ꝛc.

E. D. ſende ick Marten Bolckow 26 ßl. lub. fur j tn. Bard. biers.

E. D. gieng ick name Semlown dhor vnd ſprack Gramerſken tho. Do wieſede ſie mj dat ſchranck, ſo ſie wolde jnmuren laten; vnd als ick weggahn wolde, ſtack ſie mj noch j daler to, den ick ane einen danck to mi nemen muſt.

E. D. ſende Martin Bolckow mj j tn. biers wedder int hus vnd leth mj by den dregern ſeggen, dat he ſe mj ſchencken wolde.

27. huj. ſenden die olderlude van den knakenhowern mj ½ hötlingk.

E. D. was ick neuen minen beiden cumpanen auer der kemerer rekenſchop vp der kemerien, die ſick auer dis 5000 mk erſtreckede, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine gewanlick portion.

E. D. bede ick Hans Bicken, vpme Campeſken haue

wanendt, 139 daler 11 ßl. lub. fur den haluen roggen, so ick die vorige weke vam Campesken haue inhalen leth, den he togede mj des rentmeisters Hans van Schwerins brieff, darin geschreuen was, dat he dat geld van my vordern vnd em toschicken scholde ꝛc.

E. D. [28. März] sende vnd schenckede Jochim Weike mj j lam. — E. D. senden die kemerer mj 2 lemmer.

29. huj. was die leue osterdag.

Aprilis prima krech ick vier beschlagen rade van Dantzigk; darfur gaff ick ½ fl. tor vracht, vnd schal fur die rade 6 daler geuen.

2. huj. was Hans van Rethen bj mj vnd vordroch sick hern Martin Swarten haluen mit mj also, dat he mj mit hand vnd munde lauede vp schirstkunfftigen Martini fur houetsumm vnd renth 100 marck Sund. togeuen, mi dessen ock jm korten sine handschrifft tosenden.

E. D. brachte mj ein bade van Ribnitz, Hinrick Schade genomet, D. Malachiae Ramingers brieff van Spier wegen der Owstine sake; dar must ick em 4 dutken fur geuen.

E. D. gaff ick miner vruwen x gulden, dar sie die kinder van cleiden scholde.

4. huj. gaff ick miner Dorthien 16 gulden to perlen, dar sie miner dochter Gertruden wolde ein poel van laten maken.

6. huj. quam Bernd Moller vnd togede mj an, dat Hans Marckow, Vleminges steffon, vnd Peter Dergflaff, van der Ostens buwer, am vorgangen sondage sick in sinem huse geschlagen vnd 2 blotlos gemaket hedden.

E. D. qwam einer, de sick nomede Benedictus Tullingk van Melbingen vnd klagede mj auer Simon Cartenmaker den videler, welcker em fur 3 jarn to Stettin sinen son mortlick ersteken hedde ꝛc.

10. huj. lieuerde mine vruw den hollandern noch 4½ last roggen van minem böne; dar entfieng sie fur 144 gulden an harden dalern.

11. huj. krege ick einen brieff van miner stefdochter Vrsulen, die den Hinrich Hansen hefft, darinn sie schwerlick

clagede auer Hinrick Matthewſen vnd Anna Mollers des fleiſkes haluen, dat ſie beide entfangen vnd vorſchlemmet, den ick en beide vorlaſ. Do beſtund Anna Mollers, dat ſie des fleiſkes 4 tn. entfangen, konde id auerſt fur pinxten nicht betalen, biddend, ick mochte fur ehr ſchriuen (?), dat men ſo lange gedultdt mit ehr dragen mocht, alsdan wolde ſie erlick betalen; darup nam ick van ehr ein handgelöfft.

E. D. verdige[de] ick Hans Smede, den lopenden ſtatbaden, mit brieuen an D. Khetel vnd Simon Telßkown aff gegen Wolgaſt tolopen.

12. huj. ſtellede her Peter Bauemann mj der landsfurſten commission tho, darin hern Jochim Klinkown vnd mj vperlegt, twißken den Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georg Ruſte vorſetteden pechte haluen to Koldeuitz gütlick tohandeln. Darup voreinigeden wj vns eins dags, nemlick mandags nha Cantate, den handel vortonemen. Jck ſtellede ſuluest die citation vnd leth ſie den gerichtsſchriuer ſampt der commission affſchriuen; darna vorſegelden wj ſie beide ꝛc.

13. huj. deponierden die Lorbern 4½ mk der pecht (?), die ſie van einem buwer to Mützkow entfangen, daruor Jabel Oſeborn demſuluen buwer, wiele he allein darto berechtiget toſtende vormeint, ein perdt afgepandet, bj mi in vorwarung ſo lange, bet dat ſie mit recht vnd in der gude darumb vordragen wurden, tobeholden. Dargegen lauede Oſeborn, dem buwer dat affgepandede perdt wedder togeuen bet to vhldracht der ſaken.

E. D. was ick mit hern Georg Smiterlown bj der nien mure am Blawen thorm vnd ſech wat ſie dran gemaket.

14. huj. vorkofft ick Peter Moller, dem oldermenne der goldtſmede, dat ſuluer, ſo jn der laden was, dar die brieue, ſo to Marien tide horen, noch jnne ſint; des was 8 lodige marck min 2 loth vorguldedes vnd 26 loth vnuorguldedes; dat loth des vorguldeden fur 18 ßl. lub. vnd des vnuorguldeden fur 30 ßl. jn 8 dagen tobetalen.

E. D. gaff mj Jacob Griſtow 9 mk 12 ßl. fur den

heringk vnd dorſt, ſo ick em ſur 14 jar ſende, vnd entfieng den geloſeden bref, welcken ick ſuſlange bj mj jn vorwaringe gehat.

E. D. [15. April] ſende mi die kannengieter am olden marckede einen tinnen kop mit 4 hancken, dar men water vht lopen leth vp die hende.

16. huj. ſchenckede ick Doctori Kettelio ein ſtuck goldes, ſchwerer als j croſat, dat die meiſter in Liffland her Godthart hedde ſchlagen laten. — Am auende deſſuluen dages, vngeuerlick twiſchen 6 vnd 7, erhoff ſick ein grot wedder van blixen vnd donnern vnd warde by 2 ſtunden.

17. huj, qwam Roloff Dwſtin to mj vnd bede allerlej beredinge mit mj. Do ſede ick em, dat ick einen brieff van Spier bekamen vnd dem baden ½ gulden lons hedde geuen moten; den gaff he mj wedder.

E. D. was ick mit hern Johan Staneken vnd hern Hinrick Steine buten by der armen garden toend des Spitalſken dams; dar vorloueden ſie mj, twiſchen den wieden jn die lengede vnd brede eine ſchune tobuwen; daruor muſt ick mj gegen enen wedder vorpflichten, den armen to Sanct Georgen alle jar 3 mk worttins togeuen.

18. huj. was ick mit minen cumpanen vp de bierkamer auer der rekenſchop des Bardiſken vnd Sundiſken biers, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine geborlick portion an gelde vnd krude.

E. D. ſende Achim Moltzan miner vruwen j laſt roggen ſur 30 gulden; die ſende ſie em wedderumb.

19. huj. gaff ick Moltzans diener die gemelten 30 gulden an dutken mins eigen geldes vnd einen brieff darneuen, darinn ick Moltzane vorweit, dat he mj vp min ſchriuendt men j laſt roggen geſandt.

E. D. ſchenckede Jochim Pomolle mj j hamburger gulden van 6 marck, daruor dat ick ſinen vrdelbrieff, den Saſtrow geſtellet, durchlas.

20. huj. gieng ick vht Marien kercken mit Aſmus Sterken jn Gert Witten hus tor truw; got geue, dat id wol gerade! Amen

E. D. was ick neuen minen cumpanen vpme nien gemake auer beider ſtede richthern rekenſchop, die ſick nicht vele wider erſtreckede als 700 marck, vnd entfieng darnha mine gewonlicke portion.

21. huj. qwam einer to mi vnd ſede, dat he Beken van Minden tor ee genamen, vnd hethe Hans Moller, wande thom Gripswolde, horde dar tohus, hedde dar noch ſine aldern vnd wer ein garuer; bat fur ſinen ſtefſſone Hans van Minden, dat die mit Mollerſchen der halbiererſken lub. recht bruken mochte; den he wer jn erfharing kamen, dat ſie einen lakenweuer (?) nemen wolde ꝛc.

E. D. qwam des ſcholmeiſters wieff vnd togede mi an, dat ſie Chriſtoff Laffert panden laten, twier hemde haluen, die ſie van em fur eren brober Hanſe genamen, bat mj, fur ehr tointercedieren, dat id vorbliuen mocht. Darup ſende ick to Lafferde vnd handelde mit em, vat he id inſtellen wolde etlicke dage lang.

23. huj. was ick vpme niengemake; dar beſſden wy wat in der Hoppenlad was, vnd krech to minem parte auer 7 gulden.

24. huj. ſchreuen die van Barthe, dat men den kerlen, welcken ſie etlicke weken gefenglick ſittend gehat, vp einen vorſtand weghalen ſcholden.

25. wardt dieſulue gefangen van Barth hieher gehalet, jngebracht vnd in Hagedorns camer geſettet.

26. huj. volgede ick Peter Wockmanne, dem becker gegen mj ſchrat auer, nha tom graue jn S. Niclaus kercken.

27. huj. was ick to Pron vnd leth alle die carbkes-neſte mit den jungen van den bomen werpen, vnd vorleth mit Hinrick Schroder, dat he mi dat holt thor borch vellen ſcholde.

28. huj. ſende ick minen ſon Johanſen gegen Pron, dat holt, ſo jon falen, der borch kamen ſchal, howen tolaten.

E. D. bracht meiſter Simon mj dat dingk, dar dat watergeſchir vp to ſtande kumpt, vnd entfieng dafuor tomaken 3 gulden.

Maij primo handelde ick neuen hern Jochim Klindow

twiſken den beiden Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georgen Ruſten vorſetteden pechte haluen tho Koldenitze, vnd vordrogen ſie dermaten, dat van der Lancken ſien vthgelegede geldt wedder nemen, die pechte vorlaten vnd die brieue, ſo he van Ruſte hedde, van ſick don wolde.

E. D. was die houetmann vam Camp, bi mi vnd togede mi vnder andern an, dat min vorlende (?) man Hinrick Erick, to Pron wanende, thom Cordeshagen geborn vnd ſiner gnedigen hern vnuorlaten buwer wer, mit beger, eme henſtuen aftotreden ꝛc.

2. huj. hedde ick achter (?) einen ſtrutz mit Smiterlown im ſtole, ſtus brodern haluen, dat die mit ſinen ſchapen den luden vpme velde allerley ſchaden don lethe ꝛc.; darunder ick ock des dinges dat thom Caland gehoret vnd van Saſtrown erfflicks kops vorandert is vnd dat ſolcks ane vorwehten des rades edder burgermeiſter geſchen ꝛc.; darentgegen he mi vorweit, dat ſick mine ſons des holtes to Pron mechtigeden touorkopen ꝛc.

3. huj. hadde die brudegam D. Khetel mine vruw vnd kinder togaſte.

4. huj. gaff ick minem ſon Johan 8 marck min 1 ßl. fur allerlei affchriuend, vnd bleff em nichts ſchuldig.

5. huj. bracht mi einer einen hupen brieue van Roſtock, die M. Joſephus Wurtzlerus mi ſende mendicandi causa.

E. D. [6. Mai] ward auermals to rade geſchlaten, dat men na dem pinxtauende neinen gerſten meher begeten, noch vüer in den daren hebben ſcholde bi pene 60 marck.

7. huj. als [ick] vam niengemake wen auend ingwam, vandt ick auermals einen bedelbrieff neuen einem bokeſten des parhern van Hohenſtein vor mi; dat ſende ick minem cumpane Smiterlawn tho.

E. D. [8. Mai] ſende Jeſſe de ſniider my ein ſammit horeidt, dar mi D. Khetel die brudegam mit vorerde; ick gaff dem knechte 4 ßl. touordrincken.

E. D. was ick mit minen cumpanen in S. Johans cloſter auer der rekenſchop des innemens vnd vhtgeuens, vnd erſtreckede ſick dat innement etlicke hundert hoger als die vthgifft.

9. huj. badede ick in minen eigen stauen vnd toch darna ein paar nie hasen an.

10. huj. sende Stolte die schoster mj j par ruge tuffeln, die mj D. Khetel die brudegam schenckede.

E. D. lege ick minem son Johanse j daler, den he D. Kethel schenckede.

11. huj. ward D. Jochims Kehtels hochtidt celebrirei mit Hans Wessels eldesten dochter, Margret genant, darinn ick mi als ein vader ertogen vnd vorholden muste.

12. huj. gieng ick tho Wessels hus wedder thor cost vnd bleff bj der geselschop bet na 7 vpn auend.

13. huj. was ick mit dem costenvolcke jm Heinholte bet jn die nacht vm 9; darna, als wj wedder jn die stat gkengen, nam jck etlicke mit mj jn min huß vnd sath mit en bet to eluen.

14. huj. gaff ick miner Dorthien die 2 daler wedder, so sie dem perlsticker fur der kinder pole tomaken gegeuen.

E. D. [16. Mai] gaff ick Hinrick Schroder 2 mk fur 3 dage, die he sulffander au dem holte to Pron, so thor borch schal, gearbeidet.

17. huj. was die leue pinxterdag, den ick nu Got loff 59 erleuet.

18. huj. hadde D. Khetel [my] mit minen beiden sons vnd vnsen vruwen togast.

19. hadde her Peter Bauemann vns to Parow to gast, dar wj recht vrolick weren.

E. D. [21. Mai] hadde ick geste in minem garden, dar wj regens halven vorharren musten bet nha eluen.

22. huj. sprack ick vht beuehl miner cumpane die olde Steuenske mit erem anhang eins, vnd hern Barth. Sastrowen andern deils ehrer errunge halben dorch eine gestellede notul wedder to frede vnd einheit. Gott geue, dat id men lange wahr!

24. huj. reisede ick sulffvoffte gegen Tribses, aldar wisten einem rade vnd der herschop Lamberstorp neuen Achim Moltzane tohandeln.

25. huj. vngeuerlick vm 9 hor. toge wy an den stridigen ort; dar qwemen die beiden houetlüde vam Camp vnd Tribses, Jacob, Hans vnd Hugold die Bheren vnd Achim Vogelsang, als horschop des gedachten dorps Lamberstorp sampt eren frunden vnd aduocaten, helden mit einander beredung van Jochim Moritzen vhtbliuende, bether darnach die grentzen ghan vnd fingen an, to vorschlegen togripen. Dar wolde anerst den dag nichts druth werden. Vnd iffst wol die parthien daran vortzageden vnd affdanckeden: so erhield ick doch so vele by en, dat sie des negstuolgenden wedder qwemen vnd ferner handlung inrümeden; darunder worden sie mit einander vordragen, dat die Lamberstorpsken fast eren willen behielden. Darnach must ick mit en bet to Lamberstorp reisen vnd den reces stellen.

27. huj. reisede ick mit einem burgermeister vnd kemerer int Hoge holdt, welcks ick fast allenthalven besege vnd erlangede darnach etlick vortrostunge to etlicken stuck holts to miner schune tohulp. Darnach schur ick vor Gregorij van der Lipen [?] dhor; dar gieng ick in vnd uth, war mit en; dat warde bet vm 2, do schur ick van dar vnd qwam wedder tohus als die flock harde by achten was.

E. D. [29. Mai] gaff ick Kantzelern dem baden $^1/_2$ daler, den mi Chim Moltzan to Lamberstorpe dede fur die brieue, so he em mit van Spier brachte.

E. D. entfieng ick van einem Vkermundisken schipper Hans Rosen brieff van 3000 steins, der he mi sende, daruor ick dem rade to Vkermünde für jeder 1000 ii $^1/_2$ gulden, dem tigelmeister fur jeder 1000 $^1/_2$ fl. vnd x witt tholgeld, dem schurmane, so en bet andt schip gefürt, ock so vele; dat maket in summa 38 mk 14 ßl.

30. huj. leth ick den stein vpschoren vnd [in] minen husbon setten.

E. D. hieng sick jm statkeller in der dorntz achter dem lachelauen ein wiff, dat des volgenden dags ern Jochim Klinckown knechte, wo men sede, scholde togeschlagen werden.

2. huj. [Junius] gaff ick Jacob Hanen von Vkermünde 6 mk fur die vracht des vlorsteins vnd 9 ßl. fur den

vpgespraken tollen. To dem sende ick bj minem jungen 9 gulden, daruan die tegelmeister j½ fl. drankgeldts vnd 15 ßl. thollgeldes, vnd die vormann ock 15 ßl. fur dat anfharend, vnd dat auerige als vij½ ein rath hebben scholde; dat maket in summa 35 mk 7 ßl.

E. D. volgede ick Georgen Velgenhower, dem gewesenen apoteker, welcke des dags touorn gestoruen was, als ein frund nha tom graue in S. Nielaws kerck, dar he achter dem hogen altar vnder einem steine, dar die garwe vp steht, begrauen wardt, dar Haserdiske mit den bruern nit wol vmb tofreden was.

3. huj. fhor ick nha Pron vnd nam den olden meister Hansen timmermann mit, die holte, so vnder der molen liggen, tobesichtigen, offt sie tho stutten lang genug weren. Sie weren auerst altolang; do beuhol ick Hinrick Schroder die esken vmb die borch afftohowen, jedoch scholden sie nicht eher anheuen [als] jck dar queme edder schickede.

4. huj. sende ick minen jungen Henrick Plotzen hen na Pron vnd beuohl em, dat holt howen tolaten vnd die telgen an einen ort toleggen, bet dat ick suluer dar qweme ꝛc.

E. D. [5. Junii] leth ick eine shur stutholts na Pron fhuren; dar weren 2 runde stucke vnder, dj mj nlin nabor Heidemann leth.

7. hujus, qui erat dies solis, must ick meister Hanses windeblock nha Pron fhuren, vnd als min knecht mit mi Hanses einem knechte to Pron qwemen, nemen sie vht minen beshek j tn. biers van Bernd Moller vnd brachten sie fort in minen keller. Vnd als sie wedder thohus qwemen, brachten sie mi tidinge, dat sick in minem kroge 2 geschlagen hedden: die eine hete Jacob Rutow vnd diende bj Claws Meier thom hupshaus [A]; dhe hedde einem armen sunder ein hol mit einer kannen jn den kop geschlagen, vnd wiel he vnblouet was, forderde Bernd Moller ein vorstand van em; als he den auerst nicht von wolde, hedde he en in sinen stocken gesettet.

8. huj. qwam des gefangen suster, Hans Torckels eefruw, vnd begerde, ene los tolaten. Do sede ick ehr van

burgen, di mj fur ene laueden, dat he vp die gefengnis nicht ſtecken (?) vnd mi minen bröck geuen ſcholde, ſo wolde ick ene loslaten. Do ging ſie vnd halde ehren mann Hans Torckel vnd Hinrick Krogern den ſmid, die laueden mj daruor ꝛc.

10. huj. ſende ick minen lutken Hinrick Matthej mit einem dutken jn die grote ſchole. Got geue, dat id mit em, als einem armen kinde, wol gerade! Amen. — Vpn auend deſſuluen dages qwam min knecht vpn Pron tohus vnd ſede, dat die timmerlüde die tn. biers all vthe hedden.

11. huj. ſende ick den timmerlüden noch j ſlaſke biers van 12 potten nha Pron.

E. D. ſende ick Geſeken Smiterlown der brud j olden Hamborger gulden vnd j ſtück van der nien muwth, ſo die koniginne van Engelland ſchlan leth to einer vereringe.

E. D. quam Georg Suuerick mit Claus Jungen dem rathmanne van Tribſes vnd ſeden, dat ſie beuehl hedden vam gantzen rade mit mi van der togeſchickeden notul des vordrags toreden; togeden mj deſſen ock einen brieff, dar ſolckes jnne ſtunde.

15. huj. was Chriſtian Schwarten vnd Geſeke Smiterlown hochtidt, dar ick mj mit miner (neiner?) perſonlicken jegenwardicheit togebruken leth.

17. huj. ſende Jacob Bher mj j haſen. — E. D. ſende Bentz van Hagen mj j butte botter.

20. huj. bath mi Hans van Minden to ſiner brutlacht mit Mollerſken, der erlicken vruwen, die id em to vele malen vp min vlitig anholdend affgeſchlagen.

21. huj. worden ſie in ehrem huſe tohope gegeuen durch hern Petrum Nünicken.

24. huj. ſende ick den predigern to Marien der landsfurſten brieff mit einer supplication Otto v. d. Luhes, Antonij Draken vnd Hans Bhern, jn der ſie ſick groter injurien, ſo erer frundinnen jungfrow Vrſelen van der Lühe van gemelten beiden predigern ſcholden wedderfharen ſien ꝛc. beclagt tonorleſen vnd ſick vp gude antwort toſchicken ꝛc., welcke brieue ſie mj des volgenden dags wedder ſenden.

25. huj. bewilligede ick Steuelin Voltzkow etlicke hundert ahstrake van den, die ick van Vkermunde krech, dat hundert fur einen haluen gulden; dar he ock fort etlicke hundert vphalen leth.

E. D. bracht Peter Moller die goldtsmidt mj hundert vnd xj gulden iij ßl. fur kerckensuluer.

E. D. [26. Juni] hadde ick einen radt bieinander vpm niengemake vnd leht en der landsfursten brieff sampt der jnuorslatenen Otto van der Luhes, Antonij Drakens vnd Hans Behrn supplication verlesen. Darup wordt geslaten, dat men alle prediger vor den gantzen radt esken vnd en der landsfursten schriuend, ock andere vngewanlicke dinge, so van en vorgenamen worden, vorholden scholde ꝛc.

27. huj. qwam jungfrow Vrsula van de'r Luhe vnd clagede mj mit weinenden ogen, wo sie M. Johan Stübeling den vorigen auend vor siner dher gerechtfertiget, mit ehr expostulirt vnd ehr endlick den transitum vor siner dhern auer vorbaden hedde, mit gantz vlitiger bede, em einen diener tosenden vnd em ernstlick anseggen tolaten, dat he sick an ehr nicht vorgripe, sondern sie glieck andern luden ghan vnd vharen late.

E. D. quam Georg Steinkeller vnd vorreickede mj des frouchen (?) van Ribnitz credentzbrieff. Vnd als ick den gelesen, berichtede he mj sine em beualen veruinge wegen ehrs gefangen houetmans vnd bat, dat ick e. g. darin raden mocht. Darup schrieue ick e. g. min radtlick bedencken tho, kreg vort einen baden vnd verdigede ene mit dem brieue aff.

E. D. qwemen her Georg Smiterlow, Herman Low, Hinrick Buchow, Jochim Spnnenberg vnd Hinrick Ebeling to mi int hus vnd clageden auer Grubben, dat die erem samptliken buwer geweigerdes vngewanlicks dienstes haluen ein perd genamen vnangeachtet, dat he em der (?) sedder Marien dage jn der vasten 40 dage dienst gedan ꝛc., bidden, mit em toreden, dat he dem buwer sien perd wedder geue vnd sick des vpgelogeden dienste enthielde. Darup ick na Grubben gesandt vnd so vele mit eme gehandeldt, dat he sick vorwilligt, wen em desse dienst an einem stuckholts to einer auerlucht gedan wurde, dat he ene alsdan

ein gantz jar mit dem dienſte wedder vorſchonen wolde; darby id den die cleger lethen ꝛc.

2. huj. [Julii] qwam ick in mine kemlade vnd ſege, dat Baſſeſke vth dem cloſter vnd mine Anne mit minem kleinſten linde towercke weren, demſuluen, viel id en topaſſ was, toſegenen vnd toboten. Darauer gaff ick der Annen einen dreue in den nacken vnd Baſſeſkn nicht vele guder wordt.

3. huj. gaff ick Berndt Holſten jn ſiner execution ſaken c. Bernd Slaſſen vth beuhel eins rades einen ſolcken beſcheidt, dat ein radt nicht leuers ſeghe, dan dat alle vrdeil, ſo jn dem lofflicken ſtatgericht geſpraken worden vnd, ſonderlick dat vrdeil, ſo em dem Holſten die kemerer geſpraken vnd ein radt confirmieret, geburlicker wieſe exequiret wurden; wiel dar auerſt welcke weren, die mit dem ſtatboke bewieſeden, dat Berndt Schlaſſe ſinen erſten kindern ſien halue hus vnd alle ſine werdeſten guder tom vnderpande fur eren vtſproke des moderlickn erues jm ſtatboke vorſchreuen vnd man eme derwegen keine pande vorreicken konde: ſo wolde men ene in die vnbewegelicken guder, ſo vele dar vnuorpandet weren, ex primo decreto jngewieſet hebben ꝛc.

4. huj. entfieng ick einen brieff der Bheren zum Werder vnd Hugelſtorff des receſſes haluen, den ick mit Achim Moltzan vp den vordragen handel der errigen grentzen haluen twiſſen Lammerſtorp vnd der ſtat Tribſes veruerdigen ſcholde, vnd wiel Moltzan euen hier was, entſchlot ick mj mit em einer meinung vnd ſchreff en wedder.

E. D. krege ick 4 tn. denſkes hauern, die tn. to 24 ßl.

6. huj. horde ein radt vpme niengemake der prediger gegenbericht vp Brſul van der Luhes bruders vnd frunde supplication, die was bitter vnd ſcharp gnug. Darnha muſt ick en einen affſcheid drup geuen.

E. D. gaff ick dem Denen 2 gulden fur die 4 tn. hauern.

8. huj. erkande ein radt durch mi Olaff Lorbern clage gegen ern Peter Grubben des ſchimplicken weddes haluen machtloß.

12. huj. ſtellede ick fur ein radt vnd die patronen der

kercke to Mordorp die grauamina appellationis c. Wedige van der Osten.

13. huj. stellede vnd sende ick Achim Moltzane 2 responsa: dat eine vp er Simon Fhormans, dat andre vp Peter Konemans supplication; fur diesuluen afftoschrieuende gaff ick minem sone Johanni 2 dütken, die Moltzane mj in sinem brieue sende.

14. huj. bracht vnd auerantworde ick Peter Moller dem oldermanne van den goldschmeden 41 loth suluers, dar he mj einen stop van einem potte van maken scholde.

E. D. qwemen her Johan Klinckow vnd Georg Moller van der Lübschen dagefart wedder tohus.

18. huj. gaff ick miner vrown 3 mk to vlasse, jn erem huse tospinnen.

E. D. [19. Julii] vorkundigede her Jochim Klinckow den burgern die bursprake van der louinge.

22. was ick vpme nien gemake vnd horde ferner lesen vnd referieren wat to Lubeck gehandelt.

E. D. [23. Julii] qwam Chim Wieland vnd sede mj, dat an dem gantzen sporte miner boden in der Ossendrehersträte nichts dochte, sondern dat ick [id] muste affnhemen vnd wedder nie maken laten.

27. huj. sende die fruw van Pudbusk mj j schap vnd achtendeil botter int hus.

E. D. [29. Julii] sende Jochim Pawell mj xij daler fur truwen radt vnd wolmenlicken vnderricht.

E. D. qwam Bernd Mollen van Pron vnd clagede auer 2 lose knechte, die eme am vorgangen sondage etlicke siner wieden tonicht gemaket: die eine hete Hans Pron vnd hulpe Jacob Gildemeistern jm dieke arbeiden, die ander wehr ein boddekerknecht, hete Baltzar vnd arbeidede by Lorentz Ropken; die angeuer het Hans Jordan van Nistrop, is vck ein boddekerknecht.

30. huj. was ick mit minem sone Samuel to Pron vnd besege dar die wieden, so die beiden bouen affgehowen vnd schamsteret hedden.

E. D. handelde ick vpme niengemake neuen minen cumpanen

twiſſen Hans Parown vnd Claus Bleminge; vnd wiel Parow ſiner toſprake eine vorteickniß quergaff, bat Blemingk derſuluen affſchrifft vnd bedencklick friſt; die ward eme bewilliget, vnd he lauede, jn acht dagen ſine antwordt jntobringen.

E. D. vpn auend fand ick die vorteickniß, ſo Claus Flemingk hebben ſcholde vor mj, do ick van Pron tohus qwam.

31. huj. ſende ick Claus Bleminge Hans Parown regiſter mit Marten Eremberge toentfangen vnd ſick darauff tobedencken.

Primo Augusti handelde ick auermaln neuen minen amptgenoten, als Smiterlown vnd Klinckown, twiſken Brandt Wieſen vnd Jochim Köpken frustra.

E. D. entfieng ick einen brieff van Spier des Doctoris Remmingers der Owſtine ſake haluen van dem Stettinſken baden Blasio Schertel; den ſende ick fort durch denſulum baden dem Roloff Owſtine tho neuen miner miſſiuen.

E. D. auerantwordede ick Cantzler dem baden einen brieff an Doctor Portio to Spier der van Pudbuſch haluen.

2. huj. was myne huſſrow to Pron vnd ſpredde ehr vlas uth.

4. huj. ſchenckede ein gut frund mj ½ ſtige daler tohulpe to einer nien ſchünen tobuwen.

5. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer dem lanneugeter am olden marckede 4 gulden vnd j ort ſur dat runde handvath.

E. D. ſhor mine vruw nha Pron, ehr vlas uptoſtuken.

E. D. was ick auer Frantz Jetzels des licentiaten vnd Tydeke Thewels nagelaten dochter Catrinen toſchlage vpme niengemake.

E. D. gieng ick mit dem brüdegam Frantz Jetzel Lic. vpn auend yth des muntemeiſters huſe jn Emanuel Voltzkows hus thom vpſchlage; dar was ick bet vm 12 vngeuerlick.

E. D. [6. Aug.] bracht vnd woge Peter Moller mj den nien ſtop to vnd entfieng fur jeder ein loth j dutken tomakende, nemlick 41 pütken.

13. huj. hoff Hans Ouendorp ſulffvierde an den ſchoſtein vor der bauendorutze vptomuren.

14. huj. wardt to rade geſchlaten vnd bewilliget, dat M. Laurentius Wiedeman noch ein tidtlang hier bliuen vnd mit notturfftiger vnderholdinge vorſehen werden ſcholde.

15. huj. gaff ick Hans Duendorpe 24 ßl. vnd dren ſinen plegesluden tohope 2 mk min j witten fur iii dage arbeids an dem kleinen ſchoſtein vor der bauendorntze.

E. D. [17. Aug.] gaff ick Hans Duendorpe 8 ßl., vnd ſinen dren plegesluden x½ ßl. fur j dag arbeit am groten ſchoſtein jm achterhuſe.

E. D. [18. Aug.] rekende ick mit minem ſchoſter, die in miner boden wanet, vnd belep ſick auer die xxx mk, die hie mi kortede an der bodenhur, vnd is mi ſedder S. Johanſen wedder ſchuldig worden.

19. huj. beuohl ick M. Lindemanne des gefangen Karſten Niemans orpheide toſtellen.

22. huj. bracht mj die ſchotknecht Hans Hake 62½ marck vp Johannis bedaget quartalgeld, dan die ſchothern hebben die xij½ gulden, ſo B. Saſtrow minenthaluen vorleget, jnnebeholden.

23. huj. entfieng ick van Roloff Dwſtine 10 daler an dütken; darfur lauede ick em, dem D. Ramminger to Spier x harde daler toſenden.

24. huj. leth ick dat erſte wendevleiſt kopen.

25. huj. vordingede ick mit minem timmermanne mine bode jn der Oſſendreiher ſtraten dahl tonemende vnd wedder vptobuwende fur x gulden, vnd gaff em 2 dütken godes geldt drup.

E. D. [26. Aug.] krech min ſon Samuel eine junge dochter van ſiner vrowen geborn.

29. huj. leth Vrſula van der Luhe mj van der ſtraten jn hern Johan Hoffmeiſters hus vordern vnd togede mi an, dat ſie ſick ſehr ſchwack befunde vnd beſorgede ſick, dat, wen die begreffnis geſchen wer, ſie ſick alsdan leggen müſt, vnd da ſie dan den troſt der absolution vnd die hochwerdigen sacramenta begern wurde, hedde ſie ſick tobeſorgen, dat die prediger auermaln ouel mit ehr leuen vnd vele mit ehr disputieren wurden vnd wen dat geſchen ſcholde, ſo wolde ſie leuer doth weſen ꝛc.,

bidbende, mit minen cumpanen darin tosende ꝛc. Als ick minen cumpanen datsulue referirede, segen sie sur gut an, dat men die prediger gegen den volgenden morgen vpt niegemak fordern laten vnd van den dingen mit ehn reden scholde. Auerst ick konde dar liues schwacheit halven nicht kamen; dan ick krege ein apostema vp den ruggen, dat mj gantz tobedde warp, desglicken ick niemals touorn gesehen, dar ick etlicke weken ann jm huse liggen muste. In midler wiele leth mine vruw die bode in der Ossendreier straten dahl werpen bet jn die grund durch muhrlude vnd timmerlude, der meininge, dat sie vort thor stund scholde wedder vpgebuwet werden. Auerst Hans Duendorp, die lurer, entliep mj darauer, dat ick also van em wol getribulieret wurdt jn miner schweren kranckheit.

31. huj. leth ick minen cumpanen anseggen, dat sie eine andere beschickinge vorordnen musten, dan ick konde der schwachheit halven nicht kamen ꝛc.

Septembris primo qwemen mine beiden cumpane to mj, vnderrededen sick der Stettinsken reise halven mit mj; vnd ifft sick her Jurgen Smiterlow wol beclagede, dat id em der herueſtmarkede halven sher vngelegen wer vthtoreisen, so bewilligede he gliekewol die reise auer sick tonemende, mit dem bescheide, dat he eine jnstruction mocht mitkriegen.

2. huj. qwam er Barth. Sastrow vnd sede mj ock van der jnstruction vnd vragede, wol sie stellen scholde. Darup sede ick em, dat he id don must, den Lindemann wuste der saken neine gelegenheit, vnd ick wer to schwack darto ꝛc. Dar bleff id bj.

3. huj. qwam M. Lindemann vnd las mj die gestellede jnstruction sur, die ick mj gefallen leth.

4. huj. reiseden die beiden vorordenten van hier gegen Stettin; Gott geue to glück!

7. huj. euen spade vpn auend jn miner vnderdorut bewilligede Baltin Withans, min vadder, mi towillen Denske Jacobsken sone Karsten drei jar lang in die lehr des barbiererampts tonehmen; dafur scholde men em 4 fl. geuen.

10. huj. entfieng ick des frl. van Rybnitz brieff, darin

ſie mj ſchreff, dat hertog Johan Albrecht negeſtuolgenden ſonnauendes dar kamen wurde, begerend, dat ick mit einem advocaten handeln mocht, die dar qweme vnd des gefangen Schelen wordt bede, darmit he erlediget wurde ꝛc. Darup handelde ick mit D. Rhetel ſo vele, dat he ſick des volgendes dages erhoff vnd darhen fhur.

12. huj. badede ick in minem ſtauen; Gott geue, dat ib wol gerade!

13. huj. bede ick miner vaddern Treptowſchen 25 daler, dar ſie mj ander geld fur geuen vnd vp jedern daler 1 ßl. togewin geuen wolde. Jck entfieng auerſt nit mehr den 32 fl. 14 ßl.

15. huj. handelde ick mit Hinrick Tribſeß, dem murmanne, dat he annam, mine gebraken bode in der Oſſendreier ſtrate wedder vp tobuwen. Darfur ſcholde ick jeder einem, die mit der kellen arbeidede, des dages x ßl., vnd jeder einem plegesmann 5 ßl. vnd ſonſt wedder ethen noch drincken geuen.

E. D. frege ick 2 ſhoder eickens holtes vth dem Heinholte.

E. D. [17. Sept.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Rechlien to mj vnd togeden mj an, dat en ein radt befhalen, mit mi tobereden, wol mj beqwem duchte ſien, wedder an des vorſtoruen Hans Dranen ſtede antonemen ꝛc. Darup erclerde ick mj, dat ick jtziger tidt keinen beqwemern darto wuſt als Baltin Withanſe ꝛc. Dat wolden ſie wedder to rade jnbringen.

E. D. qwam mine kalkuſke henne, di mi Jacob Schwarte ſchenckede, vmbn hals.

17. huj. was her Barth. Saſtrow bj mj vnd bede mi van der Stettinſken handlunge notturfftigen bericht, daruth ick ſo vele vormerkede, dat die ſake twiſken den margrauen vnd Stettin noch wol wietleufftig gnug werden konde.

E. D. [19. Septbr.] badede ick auermals mit minen qwaden ruggen.

20. huj. qwam M. Z. Orthus to mj vnd veigelde mj einen ringk mit dem erötenſtein [?] ahn, dat mj etlick ſtuck goldes daruor; auer ib wolde nicht kop werden.

23. huj. gieng ick wedder vht, was bj minen arbeidsluden vnd vpm radthuß.

24. huj. senden die kemerer mj 2 stuck van einem wilden schwine, so vp der Sundisken wist geschlagen.

E. D. [26. Septbr.] leth ick minen soet vartehn vnd rein maken; dat costede mj wol eine marck mit ehten vnd drincken.

27. huj. sende ick Andreas Brune dem apoteker 12 ßl. fur jngemakede citronen edder nach siner meining granatäppel.

28. huj. was ick mit hern Jochim Klinckow vnd andern radesperſonen jn der nien scholen vnd horde mit an, wo her Barth. Sastrow den nien Rectorem M. Nicolaum Strofrantz mit einer latinisken oration jnstituierde.

E. D. ward min soet noch einmal vortagen.

29. huj. was dat festum Michaelis, do kundigede Lowenhagen nach dem auendsermon aff, dat sie, die predicanten, einem, die wol luden dienen vnd nutte werden konde, ein vatken vp die list tosetten erlouet hedden, biddend, dat men eme etwas drin geuen mocht ꝛc., welcks noch bet anhero nicht geschen.

Octobris primo leth ick am linken arm ein ader schlan, vnd shor darnach mit Baltin Withanse vnd minem son Johanse gegen Pron.

2. huj. ward Baltin Withans vpme niengemake fur der stadt artzten angenamen vnd voreidet.

E. D. [3. Octbr.] bat Emanuel Voltzkow mi to vaddern to einem jungen sone, den he Steuelin nomen leth. Her Jochim Klinckow vnd Lokelutzisse worden neuen mj vaddern; dat kind wurd in S. Jacobs kerck van Nonneken gedofft; ick gaff j engl. goldgulden.

D. E. badede ick in minem stauen. D. Kehtel vnd sine vruw badeden mit mj; eethen darna mit mj vnd toueden bet nha negen.

E. D. [7. Octbr.] was ick to Pron vnd leth den dhor richten; dar druncken sie 13 pott biers auer, die ick bethalde.

E. D. leth ick durch Hans Haken befurderinge j pram vol sands halen vam Denholm.

8. huj. gaff ick minen beiden kindern Anneken vnd Thieken ½ gulden, ihrem ſcholmeiſter tobringen.

E. D. gaff ick dem lutken Hinrick Matthewſe j dutken to holdtgelde.

9. huj. was ick wedder to Pron vnd fandt den nien dhor gemaket; leth dar etlicke bome affhowen vnd vorgunde Hinr. Schroder daruan drei keſſeberbome tohus todregen. Ock erlouede ick Hans Niemanne eine .... clauen dhele [?] ſampt dren enden, die affgeſchneden vnd einem olden pale jn ſinem katen tonemen vnd tho ſiner dochter coſt tobrucken.

E. D. ward ick ſampt hern Barthol. Saſtrow vorordnet gegen dem Reineberge thor handlinge toreiſen.

E. D. [10. Octbr.] gaff ick Hinrick Schroder van Pron, dem timmermanne, to den keſſeberbomen noch 2 mk fur 5 dage arbeidt ſulffander; he entfieng aber 6 dütken vnd hadde mj die auerigen 4 ßl. nicht wedder heruth togeuen, die ick by em behieldt.

12. huj. des morgens vmb 5 fhur ick mit ern Barth. Saſtrow gegen Reineberge, dar wj hern Bertram Smiterlown, D. Gruwel vnd hern Baltzer Rurenberg van Gripswolde, Antonium Martens vnd den ſtatſchriuer van Anclam N. Niemann vnd Raven Barnekown van Demmin fur vns funden, mit denen wj vns vp togeſchickede articul vnd andere togewaſſte ſaken notturfftiglick vnderededen vnd na 4 wedder van dar nha huß fhuren.

13. huj. fhur mine vruw mit allen kindern gegen Pron tho Niemanns dochter coſt, darto ſie dan herſegrütt vnd anders geſchenckt vnd jnſonderheit hedde min ſon Johans j tn. Bard. biers darta gegeuen.

14. huj. quam D. Kettel vnd vormeldede mj, wo dat ib frauchen van Ribnitz des auends touorn to em in ſien hus gekamen vnd begerde, dat ick to e. g. kamen mocht, welckes ick dan bede. Jck muſt e. g. ock lauen, vpn auend wedder to e. g. tokamen. Jck gieng auerſt mit der fruwe darhen vnd eher ick van ehr ſcheidede, lauede ſie mj to mj in min hus tokamen ꝛc.

15. huj. vmb 7 hor qwam e. g. mit Growſken in einem

ſleden gefharn vnd bleff ſo iange by mj, dat ehr wagen na qwam vngeuerlick vm 8 hor; dat coſtede mj wol j daler. Darnha leth ick ſie mit 2 dienern durch dat Heinholdt wedder name rechten wege beleiden.

E. D. gaff ick Hans Haken j dütken to biergelde, dat hie mit minem mürvolcke wedder vpn Depholm ſhure vnd wat murſands jn den pram bringen lethe.

E. D. qwam Blemingeſke, mine buwerſke, vnd ſede mj van dren ſchapen, die ſie van Claus Moller, hime zerrane wanend, gekofft hedde fur 6 mk, jfft ick to denen, die ick rede by ehr hedde, betalen vnd ehr laten wolde, ſo krege ick ehr 7, vnd mocht ſie dem gemekten Moller betalen. Darup beuohl ick ehr, dat ſie denſuluen man to mj mocht kamen laten, jck wolde mj mit eme vordragen ꝛc.

17. huj. leth ick die beiden hölten, ſo mj her Jochim Klinckow ſchenckede, van S. Marx kerkhoff vp S. Niclaus kerckhoff ſhüren.

E. D. [19. Octbr.] gaff ick Claus Moller, die to Pron wanet, 6 mk fur 3 ſchape, die em Blemingſke affgekofft.

21. huj. gaff ick miner vruwn 1 ſl. to witten khol vnd czipollen.

E. D. [23: Octbr.] qwemen wol 7 pluge vp minen acker denſuluen toſtreken, den muſt ick ethen vnd drincken geuen.

E. D. nam ick einen buwerkerl mit namen Hans Kruſe jndt gleide, darumb dat he einen buwer, Bernd Koltzow genannt, mit einem ſtrithamer tho dode geſchlagen. Sie hebben vnder Lubeck Buſſen tho Kowaltz gewanet. Fur dat gleide gaff mj Munſter, ſien ſchwager, die hier wanet, j goldgulden.

E. D. bede mine vruw mj van ehrem gelde 10 gulden vp wedderqeuend.

E. D. brachte Hans Hake, die ſchotknecht, mj 100 mk van der ſchotkammer, vp Michaelis bedagen.

25. huj. bede ick miner vruwen 8 mk, die ſie miner magt Anne Mollers fur ein jar lons geuen ſcholde..

E. D. [27. Octbr.] ſtrekeden mj die beiden buwer tom

Langendorpe, die mi pechte geuen, minem morgen ackere furm Heinholt.

E. D. qwam Hans van Rethen vnd erbot sick vnsem vordrage nach die 100 marck to erleggen, by dem dat he sinem brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welckt ick eme tosede. Als ick ene auerst sochte vnd nicht fundt, erinnerde ick mj, dat ick ene etwan fur jaren gerichtlick tō Wolgast producieret, dar he noch wehr, derwegen ick by mi entschlot, eme der betalinge, so ick sie van eme entfenge, toquietieren vnd in der quietantz toseggen, eme die vorschriuinge tom allerforderlickſten totostellen. Als he aber des volgenden dages mit sinem werde Matthäus Dörheger to mi qwam vnd horde, dat he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vhtgeuen, sondern erbot sick gegen mj, dat geldt mj, alsbald he erfhur, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen ꝛc., dar ick id den must by bliuen laten.

29. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown by mi vnd vortruwede em mine anschlege van einer frie, minen son belangend. Got der her geue vnd verlie sine gnad, dat id wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen; dat ock mine mürlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth ick mj in minem stauen wol 6 köppe setten.

Nouembris primo was id sondag vnd allerhilgen dag, an welckem dage Christianus Kussow mit siner geselschop jndt land to Rugen auertoge sine brudtlacht mit Jasper van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houen mine murlüde wedder an to arbeiden an der boden.

E. D. sende ick Jochim Cratel dem kleinschmede 7 jserne stangen van fenster-trallien, dar hie mj 6 ancker to der boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff ick den sotmeistern, die dat houet, daruth dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten, 31½ mk to erstadinge ehrs vhtgelegten geldes.

6. huj. leth ick minen roggen van dren morgen vpmheten vnd krech nicht meher den 2 drompt vnd 10 schepel.

E. D. sende Georg Suuerick mi einen brieff, darinn 26 ßl., darfur ick em j schepel Lüneburg. winterpalen solts köpen vnd eme datsulue in einem sacke, den he mi darto ock gesandt, by Marqwardt Houede auersenden scholde ꝛc.

7. huj. leth ick j schepel solts van Mathies Rangen fruw halen; dar wolde sie nicht weiniger dan 2 mk fur hebben; ick sende ehr auerst nicht mehr den ½ daler, leth dat in Suuerdes hus dregen; dar was genannte Houet, die id sampt einem brieue, den ick Suuerick geschreuen, vam jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Chim noch meher geldes van mj, vnd ifft ick wol den bescheidt mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket ꝛc.: so heb ick em dennoch 2 fl. gegeuen.

8. huj. verkundigede ick der stat bursprake euen nha der form, als sie vorm jar vorkundiget wardt; vnd [ob-] wol etlicke gern gesehen, dat men die burger vorwaren scholde, dat korn nicht to düre by sick tokopen: so hieldt ick doch dat contrarium; dar bleff id by. — Bym auend dessuluen dages wardt ick dreimah auer dem brekende anmechtig vnd krech dat durchlopend so geschwinde, dat ick beide hemde vnd hedde vnsledig makede; auerst id beterde sick des folgenden dags, dat ick wedder ehten vnd drincken konde.

10. huj. qwam min vicarius her Georg Witte to mj vnd fragede mj, ifft [ick] dat ellerholt vorkofft hedde, vnd als ick em ja sede, bat he mj, den kopern vptolegend, dat sie ene mit thom kop vnd andeil gestadeden. Dar sede ick em vp, dat solckt schwerlick geschen konde; jedoch wolde ick mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat sie ene thom drudden deel gestaden wolden ꝛc. — Darnach qwam Hans Niemann, die eine koper, to mj vnd sede mj, dat her Georg by em gewesen wer vnd em in tornigem gemüt vam holt gesecht hedde, worumb dat men eme nicht togesegt, do men kopen wolde; darup em Niemann geandwardet, dat he id em jm owst gesecht; do hedde he sick horen

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]weiniger, dat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] Ny-[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] ick [illegible] [illegible] van hern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]: [illegible] ick [illegible] datsulue [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] schaden x. [illegible] ick [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] van em [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

E. D. [illegible] D. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] kercken [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] D. Barth. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so he [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

E. D. [11. Nov.] [illegible] ick [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-dung [illegible] [illegible].

14. huj. was Jochim [illegible] by my vnd redede mit my M. Laurentij Witemans [illegible] [illegible] [illegible], dat ick den [illegible] 50 gulden verlegen vnd de [illegible] [illegible] der schotkammer wedder nemen mocht, darmit he nicht [illegible] [illegible] [illegible] dorffte. Aber ick wolde mj nicht inlaten, eher ick mit den schothern daruth geredt.

E. D. [16. Nov.] sende her Georg Smiterlow Clause van der Heide to mj vnd leth mj seggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geschlagen wer vnd ene, de dar mit gewesen, wer ock vorwundet vnd lege hier vorn ersten. Vnd als des erschlagen fruw (de) solcks ersharen, hedde sie gebeden, densuluen gefenglick intoleggen x., dessen he van em ein vorstand [?] genamen vnd (ein) dem vagede enen vp den stadtstall tosettende beualen, welckt he mj antogen vnd seggen scholde, darmit ick dessen ein mitwetend hebben mocht. Darup ick em geantwordet: wer em wat befhaln, dat scholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dodt an einem vosse in hern Peter Bauemans huse, vp S. Martins auend scholde gegeten hebben, in Marien kerck begrauen.

19. huj. brachte mj Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Wallern vorkofften holte . . . . vnd vp sinen hoff fhurde x., derwegen ick mi verdig makede vnd neuen 5 dienern henvht

ſhor. Vnd als ick dar quam, befand ickt alſo; do erlouede ick den beiden kopern, datſulue holdt, ſo ſie vp des papen haue funden, jn ehr gewarßam tobringen. Auerſt ſie labeten men j ſhoder vp vnd leten wol by einem ſhoder liggen. Jck leth ehr ock jn ſinem des papen affweſende durch Claus van der Heiden anſeggen, ſick des holts bj ſinem vrien hogeſten nicht wider antomaten, vnd ſhor dar wedder van. — Vpn auend deſſuluen dages gieng ick to mines vadder Emanuel Voltzkown hus vp ſin ſehr vlitig biddend togaſt; dat coſtede mj 22 ßl.

22. huj. leth ick vp der Brunenapoteken maken ein unguentum contra pruritum; darfur ſende ick em ½ marck.

23. huj. qwam Johan Grabow to mj jnd huß vnd bad mj, mit em na der Schlichten Mole to ſiner coſt toreiſen. Vnd als ick em datſulue affſchlog, ſchenckede he mj j guden goldgulden, ſiner darby togedencken.

24. huj. hadde wj die becker ſemptlick vpme niengemake vnd brachten ſie mit guden vnd harden worden darhen, dat ſie annhemen, forthen ſchonroggen [brod] dat ſtück to penningen tobacken vnd ſick der nien ordnung gemeht, ock ſunſt allenthaluen gehorſamlick touorholden.

E. D. qwam min ſon Johan to mj up mine dörnß vnd bad mi, dat ick em mocht behulplick ſien, dat he Haſerdeſke thor ene krege, dan he hedde ſick gentzlick vorgenamen tofrien vnd nicht lenger totöuen ꝛc. Darup ſede ick em, dat ick mj mit hern Jochen Klinckown einer andern haluen vortruwelick vnderredet vnd ene gebeden, ſick drin gebrueken tolaten, welckt he mj gelauet; ick hed des auerſt van em noch keinen beſcheidt bekamen; darumb wolde ick em truwlick geraden hebben, he mocht ſo lang, bet dat ick deſſen beſcheidt krege, geduldt dragen ꝛc. Dar leth he id by.

E. D. qwam Jochen Moritz to mj jnt huß vnd ſede mj, wo dat ſick M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die kemerer Middelborges ſchuldt haluen wolden panden laten, biddend, mit mj tohandeln, dat ick em doch to entſettinge ſolcker not etlick geld vp ſine beſoldinge mocht

furſtrecken; darup ick em ſede, he mocht den M. laten to mj kamen; ick wolde em ſuluen beſcheid ſeggen.

25. huj. qwam M. Lorentz vnd bracht mj ſine handſchrifft vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ick em dan fort 25 fl. toſtellede.

E. D. qwam hern Peter Bauemans knecht Cordt vnd bracht mj einen nien brieff des vordrags, den her Jochim Klinckow vnd ick, als vororderte furſtlicke commiſſarien, vorgangene tidt vpme niengemake twiſſen hern Peter vnd Aſmus gebrudern der Bauemennen eins, vnd Chriſtoff van der Lancken anders deils affhandelden, mit anteginge, dat em die erſte vorſegelinge vorbrandt wer, leth derhalnen bidden, jck mocht mj nicht beſchweren, den einen brieff noch einmahl tonorſegeln, dan he wer den vorigen glieck, wo vth jngelegede copie toerſehen. Wiel ick id den ſo befandt, druckede ick min pitzſchir in die por..... vnd leth eme mede wedder hengahn.

E. D. was Chriſtianus Smiterlow by mj vnd ſede mj van dem huſeken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erfflick kopen wolde, auerſt her Johan Hoffmeiſter wolde id nicht geſtaden; bat mj, nemen minen cumpanen darhen togande vnd id tobeſichtigen vnd alsdan ſien beſt temehten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht ꝛc.

E. D. entfieng ick Himrick Giſeberts brieff, darin he mj ſchreff vnd ſick beclagede, wo id em mit einem vnbeſcheiden buwerkerl fur ſiner dhor gegan wer, dat he eme hadde mit einhaff ;ſere ſchlan moten, dan die buwer hadde eme mit gewapender hand vhtgeeſket, dardurch he eme toſchlande geurſaket ꝛc.; bat drup einen radt, den ick em toſchreff; sed nihil a nuntio pro labore accepi.

E. D. qwemen erer 2 van den Preuſſen kerckvorſtendern, nemlick Hans Smit vnd Peter Kamp, vnd beclageden ſick, wo ſie vele an den ſinſtern vorbuwet, dem ſmede rede wol 25 fl. gegenen, vnd als ſie hulp vam caſpel gemerdert, hebben ſie ſick der geweigert; baden mj vmb radt. Darup lauede ick einen, gegen den kunftigen ſondag eine czedel an den papen toſchicken,

die he der gemeine buwerſchöp van der cancel leſen vnd einen darmit hulp todonde ankundigen ſcholde.

26. huj. gieng ick mit ern Jochim Klinckown vp vlitig anholden Chriſtiani Smiterlown hen by S. Johans kerck vnd beſegen dar die wuſte bode, ſo gedacht Smiterlow eine tidtlang jnnegehat, vnd befunden ſie noch ſo ge.... dat dar niemandt jnne wonen kan; glieckwol ſchal ſie her Johan Hoffmeſter vorhuret hebben; Smiterlow auerſt wil in die hur treden edder erfflick kopen vnd ſie beholden, vnd des einen beſcheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribſees jn mine dornitzen etlick ahſtrack vp vnd ſettede ene wedder in kalck; dar dranck he j pot biers auer vth.

28. huj. ſhur Hans Tollers fruw mit minem ſperwagen na der Schlichten Mole to Johan Grabown bruthlacht mit Barbara Griſtown.

E. D. qwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem geſellen ſins ampts, vam Gripswolde bordig, vnd ſede, dat ſie vorm ſtole jn der kercken geweſen vnd minen cumpanen angetoget, dat dieſulue geſelle gern meiſter werden vnd wat gebrücklick drumb don wolde; darup ſie ſick gegen em erclereet, dat ſie datſulue wol geſchen lethen, ſo fern ick drin willigen wolde ꝛc.; darup ick na des geſellen gelegenheit gefragt. Vnd als ick mj derſuluen by en erkundet, heb ick minen willen darto gegeuen, darfur ſie mj j goldgulden geſchenckt.

E. D. ſede D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die ſtunde van Karſten Artmer gehoret, die koning van Sweden hedde ſinen canceler, welker eins predigers ſon van Lubeck ſcholde geweſen ſyn, enthouen laten vnd hedde noch einen ſchriuer vth ſiner cancelie gefenglick ſitten ꝛc.

E. D. was des einen Tabels vruw vth dem land to Rugien by mj vnd bot mj j daler toſchencken, dat ick einem manne tom gleide mocht behulplick ſien; ick wolde ene auerſt van ehr nicht annehmen, ſonder lauede ehr gliekwol ehr beſtes towehten ꝛc.

E. D. [30. Nov.] worden 2 knaben, deren ein Hans Splieth vnd de ander Heikendorpeſte edder Kratelſte der beckerſten ſone

was, die des drudden dages touorn jm Spitalsken dyke vordruncken weren, begrauen. — Vpn auend desſulnen dages leth mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner paden, coſt jm ſleden vhoren, vnd als ſie min knecht Hinrick wedder mit dem ſleden halen ſcholde, vhor he, dat ſie jn den ronnenſtein toliggend qwemen, welckt he — wo die kinder ſeden — wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelde ick neuen minen cumpanen vpme niengemake twiſken D. Jochim Khetel vnd Dobberſken, dar ſie den die togemehten jniurien faſt alle negierde vnd eine vorteickniſſe vpgaff, darinn ſick befandt, dat ehr vader-moderbroder vnd ſie ſuluen em, dem Doctori, ſo gut als hundert vnd eluen marck gegeuen; he auerſt ſede, dat die vater eine ſunderlicke ſake, die brober ock eine gehat; dar he eren zwe. gedienet, daruor em ein jeder jnſonderheit etwas gegeuen; van Dobberſken hedde he auerſt nicht mehr den 2 cronen entfangen ꝛc. De Doctor wolde auerſt die ſake ane wedderrop der vormeinden jniurien nicht vordragen laten; derwegen id fur gut angeſehen wurd., dat he id noch eine tidtlang jn hedencken nhemen ſcholde, bet dat men wedder thom handel grepe. ꝛc.

2. huj. wern faſt alle barbierer vpm radthus vorme ſtole vnd clageden auer Hans van Minden, wo ſick die eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer bekamen konde. Vnd als ſie ene vor den wienhern gehat, hedde he en ſampt vnd ſonderlick boſe erenverletzlicke word gegeuen, derwegen em die wienhern eine ſtraf van x ſl. vpgelegt ꝛc., dar he van appellieret, welcke appellation he ehres vorſehendes vnfuglick gedan, biddend, des ein jnſehendt todonde, darmit ſie ſines vnbefugeden furnemens henforder mochten vorſchonet bliuen. Vnd iſſt he ſick wol vnderſtahn, der wienhern ſententz to impugnieren vnd ſin vornemen touordagende, ſo hefft em ein rat doch affſeggen vnd leſen laten, dat he by ſunnenſchien die ſtat erhauen vnd ſick by ſinem frien hochſten dar nicht lenger jnne finden laten ſcholde ꝛc.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinckow mj,

ifft ick ock morgen jn die kercke qweme, dat he wolde mj beſcheid ſeggen vp dat werff, ſo ick em mines ſons haluen vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mj vnd ſede mj, dat den calandshern ſien halue hus fur 300 marck houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marck vnd S. Jurgens vorweſern fur 1½ 00 marck dat vierde part huſes vorſchreuen wer, begerend, dat ick em vp die bheteringe to den hundert, die ſiner vruwen moder anno 43 vp ein vierdpart deſſuluen huſes genamen, noch 100 marck don mocht.

4. huj. was ick vpme radthus vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat dieſulue benodiget van mj des tidegeldes noch 100 marck vp ſyn hus tonemend, dat ein erbar radt datſulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd toſag des ſtatbokes erlangede.

E. D. ſchenckede Matheus Darhegers vruw mj j marte, den ehr wehr leide, dat die worm drin kamen vnd ſie vorderuen mocht ꝛc.

E. D. qwam her Jochim Klinckow to mj jnt hus vnd ſede mj beſcheidt vp dat warff, ſo ick em mins ſons haluen vortruwet vnd beſhalen. Vnd ifft id ſick wol ſo vornemen leth, als ifft dar nicht van werden wolde, ſo redede ick glieckwol ſo vele mit hern Jochim van den dingen, dat he ſick frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id ſine vortgang gewinnen mocht; deſſen ick mi den frundlick bede bedancken vnd bat, wo he vormerckede, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ꝛc.

Vpn auendt deſſuluen dages [5. Dec.] bede ick miner vruwn 2 gantze vnd ½ daler, die ſie den dren kindern, als Anneken, Dorthieken vnd Heintzen jn S. Niclauſes namen jn die eppeln ſtack. — E. tempore entſpranck minem ſon Samuel ein züntror jn ſinen henden entwej vnd bede em Gotloff keinen ſonderlicken ſchaden.

6. huj. celebrierde ick mit den minen dat feſtum Divi Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd ſöſtichſte jar, darfur ick Got dem hern todanckende heb.

E. D. [7. Dec.] qwam Bernd Moller van Pron to mj vnd kündigede mj an, wo dat he einen fremden vnbekanden kerl jn sinem huse hedde, dem wer gistern middage van Steuensken buwer thor Mux, R. Modt genant, eine grote wunde jn sin höuet geschlagen, biddend vm vorlof, dat he ene möcht vorbinden vnd van sick kamen laten ꝛc. Datsulue erlowede ick em minem broke ane schaden.

8. huj. qwam die Schot, den Modt van der Mux jn Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten ..... he hedde sick jn eine herberge gelegt, bet die kerl hier qweme vnd ene vthlosede ꝛc.; darup ick em sede vnd redt, he scholde to Steuensken gahn vnd clagent deme; he sede dar auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. qwam Michel Heger vnd sede mj, wo dat Cord Dobeler anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vlitich gebeden, mi toseggen van sinenthaluen, dat ick em doch ein trostlick breueken schriuen mocht, dar he vp wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ick sien frundt sien wolde, darmit he van sinem wiue gescheden wurde, dan he konde vnd mocht nicht by ehr sien, wolde ock dat kind fur dat sine erkennen. Jck wolde mj auerst nicht gegen em jnlaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cantzler die bade mj D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd sede mj to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlengst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ꝛc.

E. D. [11. Dec.] hadde ick Gerdt Hannemanne by mj vnd fragede ene, worumb he Claus Jken die x fl. fur die kleidung, als ick ib gededinget, nicht geuen wolde. Do sedde he mj, dat he des geldes wer auerbodig geweseu by dem dat he van Jken aller andern tosprake quietieret wurde. Dwiel auerst Jke dat vor den kemerern nicht hedde don willen, hedde he dat geldt by sick beholden ꝛc. Als ick em auerst etwas hart jnredede, bat he ein dag oder drej frist, so wolde he wedder kamen vnd mj bescheidt seggen.

13. huj. nam ick neuen minen beiden cumpanen vp an-

holden Hans Warneken, Jurgen Rower eins dotschlags haluen, den he buten lands begahn; jn gleide, mit furbeholde des vpseggens. Darfur bracht Tonies .... des sniders vruwe, welck des Rouers suster is, 4½ mk anstat eins goldgulden.

E. D.]14. Dec.] lede mj Johan Gentzkow, min son, eine rekenschop fur, darin sick befandt, dat ick em vor affschriuend was schuldig worden vngeuerlick 3 fl.; die gaff ick fort; darunder weren 19 ßl., die mj die schothern van der stat saken wegen, die sie mit Klumber, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ick minen beiden cumpanen vpme niengemake van 4 gleide-gulden jeden einem 5 marck 2 ßl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 mk 8 ßl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhange vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xj perde affspanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, begerden towheten; jfft id mit vasem vorwheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seden. Don hoff Oleff [Larber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vp gesecht wardt, sie scholden sehen, dat en neine hauelude beiegenden. Daruth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerd Leueringe vorholden vnd sien antwurdt drup horen wolden ꝛc. — Vnd do wy erer qwiedt wern, lethe wy vns van Jurgen Ruste van den 4 jarn jngenamen lastgeldes rekenschop don; darvth befandt sick, dat he jngenamen in 4 jarn 1639 marck 11 ßl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welckt sick so wieth erstreckede, dat dar noch bleff 1267 mk [vnd] etlicke ßl.; so it dar vngeuerlick 372 van gekamen.

16. huj. laueden her Hinrick Sonnenberg, Jabel Lorber vnd Jabel Osborn mj gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpsken buwern fur die weigeringe der dienste affgepandet vp wedder jnstellend bet am mandage nach dem Christdag.

Langendorpe, die mi pechte geuen, minem morgen ackere furm Heinholt.

E. D. qwam Hans van Rethen vnd erbot sick vnsem vordrage nach die 100 marck to erleggen, by dem dat he sinem brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welckt ick eme tosede. Als ick ene auerst sochte vnd nicht fundt, erinnerde ick mj, dat ick ene etwan fur jaren gerichtlick tō Wolgast producieret, dar he noch wehr, derwegen ick by mi entschlot, eme der betalinge, so ick sir van eme entfienge, toquietieren vnd in der quietantz toseggen, eme die vorschriuinge tom allerforderlickſten totostellen. Als he aber des volgenden dages mit sinem werde Matthäus Dörheger to mi qwam vnd horde, dat he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vhtgeuen, sondern erbot sick gegen mj, dat geldt mj, alsbald he erfhür, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen ꝛc., dar ick id den must by bliuen laten.

29. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown by mi vnd vortruwede em mine anschlege van einer frie, minen son belangend. Got der her geue vnd verlie sine gnad, dat id wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen; dat ock mine mürlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth ick mj in minem stauen wol 6 köppe setten.

Nouembris primo was id sondag vnd allerhilgen dag, an welckem dage Christianus Kussow mit siner geselschop jndt land to Rugen auertoge sine brudtlacht mit Jasper van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houen mine murlüde wedder an to arbeiden an der boden.

E. D. sende ick Jochim Cratel dem kleinschmede 7 jserne stangen van fenster-trallien, dar hie mj 6 ancker to der boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff ick den sotmeistern, die dat houet, daruth dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten, $3^1/_2$ mk to erstadinge ehrs vhtgelegten geldes.

6. huj. leth ick minen roggen van dren morgen vpmheten vnd krech nicht meher den 2 drompt vnd 10 schepel.

E. D. sende Georg Suuerick mi einen brieff, darinn 26 fl., darfur ick em j schepel Lüneburg. winterpalen solts köpen vnd eme datsulue in einem sacke, den he mi darto ock gesandt, by Marqwardt Houede auersenden scholde ꝛc.

7. huj. leth ick j schepel solts van Mathies Rangen fruw halen; dar wolde sie nicht weiniger dan 2 mk fur hebben; ick sende ehr auerst nicht mehr den ½ daler, leth dat in Suuerdes hus dregen; dar was genannte Houet, die id sampt einem brieue, den ick Suuerick geschreuen, vam jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Chim noch meher geldes van mj, vnd ifft ick wol den bescheidt mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket ꝛc.: so heb ick em dennoch 2 fl. gegeuen.

8. huj. verkundigede ick der stat bursprake enen nha der form, als sie vorm jar vorkundiget wardt; vnd [ob-] wol etlicke gern gesehen, dat men die burger vorwaren scholde, dat korn nicht to düre by sick tokopen: so hieldt ick doch dat contrarium; dar bleff id by. — Bym auend dessuluen dages wardt ick dreimah auer dem brekende anmechtig vnd krech dat durchlopend so geschwinde, dat ick beide hemde vnd bedde vnsledig makede; auerst id beterde sick des folgenden dags, dat ick wedder ehten vnd drincken konde.

10. huj. qwam min vicarius her Georg Witte to mj vnd fragede mj, ifft [ick] dat ellerholt vorkofft hedde, vnd als ick em ja sede, dat he mj, den kopern vptolegend, dat sie ene mit thom kop vnd andeil gestadeden. Dar sede ick em vp, dat solckt schwerlick geschen konde; jedoch wolde ick mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat sie ene thom drudden deel gestaden wolden ꝛc. — Darnach qwam Hans Niemann, die eine koper, to mj vnd sede mj, dat her Georg by em gewesen wer vnd em in tornigem gemüt vam holt gesecht hedde, worumb dat men eme nicht togesegt, do men kopen wolde; darup em Niemann geandwardet, dat he id em jm owst gesecht; do hedde he sick horen

laten, he krege wol holt. Jck bat auerſt nichtdeſtoweiniger, dat ſie ene mochten thom drudden part geſtaden. Dar wilgde Nymann inn, jedoch by dem, dat ick die betalinge van hern Georgen fordern vnd entfangen mocht. Da ick auerſt datſulue nicht don wolde, ſo konden ſie ene thom holte nicht ſtaden ꝛc. Als ick auerſt datſulue nicht don, ſonder die betalinge van em vnd Bernd Moller hebben wolde, bleue id darby.

E. D. ſede D. Khetel mj, dat die patronen der kercken to Mordorp einen andern aduocaten, nemlick D. Barth. Saſtrown angenamen, vnd weigerden em dat jargeld, ſo he bereit tor helfft vordienet hedde.

E. D. [11. Nov.] gaff ick j gulden tho einer nonnencleiding tor boden.

14. huj. was Jochim Moritz by mj vnd redede mit mj M. Laurentij Widemans haluen vnd bat, dat ick den mit 50 gulden vorlegen vnd die betaling van der ſchotkammer wedder nemen mocht, darmit he nicht fur ene louen dorffte. Aber ick wolde mj nicht jnlaten, eher ick mit den ſchothern daruth geredt.

E. D. [16. Nov.] ſende her Georg Smiterlow Clauſe van der Heide to mj vnd leth mj ſeggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geſchlagen wer vnd ene, de dar mit geweſen, wer ock vorwundet vnd lege hier vorm arſten. Vnd als des erſchlagen fruw (de) ſolcks erfharen, hedde ſie gebeden, denſuluen gefenglick intoleggen ꝛc., deſſen he van en ein vorſtand [?] genamen vnd (ein) dem vagede enen vp den ſtadtſtall toſettende bevalen, welckt he mj antogen vnd ſeggen ſcholde, darmit ick deſſen ein mitwetend hebben mocht. Darup ick em geantwardet: wer em wat beſhaln, dat ſcholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dodt an einem voſſe jn hern Peter Bauemans huſe vp S. Martins auend ſcholde gegeten hebben, jn Marien kerck begrauen.

19. huj. brachte mj Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Mollern vorkofften holte . . . . . vnd vp ſinen hoff ſhurde ꝛc., derwegen ick mi verdig makede vnd neuen 5 dienern hemyht

ſhor. Vnd als ick dar quam, befand ickt alſo; do erlouede ick den beiden kopern, datſulue holdt, ſo ſie vp des papen haue funden, jn ehr gewarßam tobringen. Auerſt ſie ladeten men j ſhoder vp vnd leten wol by einem ſhoder liggen. Jck leth ehr ock jn ſinem des papen affweſende durch Claus van der Heiden anſeggen, ſick des holts bj ſinem vrien hogeſten nicht wider antomaten, vnd ſhor dar wedder van. — Vpn auend deſſuluen dages gieng ick to mines vadder Emanuel Voltzkown hus vp ſin ſehr vlitig bidden togaſt; dat coſtede mj 22 ßl.

22. huj. leth ick vp der Bruneapoteken maken ein unguentum contra pruritum; darfur ſende ick em ½ marck.

23. huj. qwam Johan Grabow to mj jnd huß vnd bad mj, mit em na der Schlichten Mole to ſiner coſt toreiſen. Vnd als ick em datſulue affſchlog, ſchenckede he mj j guden goldgulden, ſiner darby togedencken.

24. huj. hadde wj die becker ſemptlick vpme niengemake vnd brachten ſie mit guden vnd harden worden darhen, dat ſie annhemen, forthen ſchouroggen [brod] dat ſtück to penningen tobacken vnd ſick der nien ordnung gemeht, ock ſunſt allenthalben geharſamlick touorholden.

E. D. qwam min ſon Johan to mj up mine dörntz vnd bad mi, dat ick em mocht behulplick ſien, dat he Haſerdeſke thor ene krege, dan he hedde ſick gentzlick vorgenamen tofrien vnd nicht lenger totöuen ꝛc. Darup ſede ick em, dat ick mj mit hern Jochen Klinckown einer andern halven vortruwelick vnderredet vnd ene gebeden, ſick drin gebrueken tolaten, welckt he mj gelauet; ick hed des auerſt van em noch keinen beſcheidt bekamen; darumb wolde ick em truwlick geraden hebben, he mocht ſo lang, bet dat ick deſſen beſcheidt krege, geduldt dragen ꝛc. Dar leth he id by.

E. D. qwam Jochen Moritz to mj jnt huß vnd ſede mj, wo dat ſick M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die kemerer Middelborges ſchuldt halven wolden panden laten, bidden, mit mj tohandeln, dat ick em doch to entſettinge ſolcker not etlick geld vp ſine beſoldinge mocht

furſtrecken; darup ick em ſede, he mocht den M. laten to mj kamen; ick wolde em ſuluen beſcheid ſeggen.

25. huj. qwam M. Lorentz vnd bracht mj ſine handſchrifft vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ick em dan fort 25 fl. toſtellede.

E. D. qwam hern Peter Bauemans knecht Cordt vnd bracht mj einen nien brieff des vordrags, den her Jochim Klinckow vnd ick, als vorordente furſtlicke commiſſarien, vorgangene tidt vpme nengemake twiſſen hern Peter vnd Aſmus gebrudern der Bauemennen eins, vnd Chriſtoff van der Lancken anders deils affhandelden, mit antoginge, dat em die erſte vorſegelinge vorbrandt wer, leth derhaluen bidden, jck mocht mj nicht beſchweren, den einen brieff noch einmahl touorſegeln, dan he wer den vorigen glieck, wo vth jngelegede copie toerſehen. Wiel ick id den ſo befandt, druckede ick min pitzſchir in die por..... vnd leth ene mede wedder hengahn.

E. D. was Chriſtianus Smiterlow by mj vnd ſede mj van dem huſeken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erfflick kopen wolde, auerſt her Johan Hoffmeiſter wolde id nicht geſtaden; bat mj, neuen minen cumpanen darhen togande vnd id tobeſichtigen vnd alsdan ſien beſt tomehten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht ꝛc.

E. D. entfieng ick Hinrick Giſeberts brieff, darin he mj ſchreff vnd ſick beclagede, wo id em mit einem vnbeſcheiden buwerkerl fur ſiner dhor gegan wer, dat he ene hadde mit eim ſtaff jſers ſchlan moten, dan die buwer hadde ene mit gewapender hand vhtgeeſket, dardurch he ene toſchlande geurſaket ꝛc.; bat drup einen radt, den ick em toſchreff; sed nihil a nuntio pro labore accepi.

E. D. qwemen erer 2 van den Pronſken kerckvorſtendern, nemlick Hans Smit vnd Peter Ramp, vnd beclageden ſick, wo ſie vele an den finſtern vorbnwet, dem ſmede rede wol 25 fl. gegeuen, vnd als ſie hulp vam caſpel geuordert, hedden ſie ſick der geweigert; baden mj vmb radt. Darup lauede ick enen, [illegible] den kunfftigen ſondag eine czedel an den papen toſchicken,

die he der gemeine buwerſchöp van der cancel leſen vnd enen darmit hulp todonde ankundigen ſcholde.

26. huj. gieng ick mit ern Jochim Klinckown vp vlitig anholden Chriſtiani Smiterlown hen by S. Johans ferck vnd beſegen dar die wuſte bode, ſo gedacht Smiterlow eine tidtlang innegehat, vnd befunden ſie noch ſo ge.... dat dar niemandt inne wonen kan; glieckwol ſchal ſie her Johan Hoffmeſter vorhuret hebben; Smiterlow auerſt wil in die hur treden edder erfflick kopen vnd ſie beholden, vnd des einen beſcheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribſees jn mine dornitzen ellick ahſtrack vp vnd ſettede ene wedder in kalck; dar dranck he j pot biers auer vth.

28. huj. ſhur Hans Tollers fruw mit minem ſperwagen na der Schlichten Mole to Johan Grabown bruthlacht mit Barbara Griſtown.

E. D. qwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem geſellen ſins ampts, vam Gripswolde bordig, vnd ſede, dat ſie vorm ſtole jn der kercken geweſen vnd minen cumpanen angetoget, dat dieſulue geſelle gern meiſter werden vnd wat gebrüecklick drumb don wolde; darup ſie ſick gegen em ercleret, dat ſie datſulue wol geſchen lethen, ſo fern ick drin willigen wolde ꝛc.; darup ick na des geſellen gelegenheit gefragt. Vnd als ick mj derſuluen by en erkundet, heb ick minen willen darto gegeuen, darfur ſie mj j goldgulden geſchenckt.

E. D. ſede D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die ſtunde van Karſten Artmer geboret, die koning van Sweden hedde ſinen canceler, welker eins predigers ſon van Lubeck ſcholde geweſen ſyn, enthouen laten vnd hedde noch einen ſchriuer vth ſiner cancelie gefenglick ſitten ꝛc.

E. D. was des einen Tabels vruw vth dem land to Rugien by mj vnd bot mj j daler toſchencken, dat ick erem manne tom gleide mocht behulplick ſien; jck wolde ene auerſt van ehr nicht annehmen, ſonder lauede ehr glieckwol ehr beſtes towehten ꝛc.

E. D. [30. Nov.] worden 2 knaben, deren ein Hans Splieth vnd de ander Heikendorpeſſe edder Kratelſſe der beckerſſen ſone

was, die des brudden dages touorn jm Spitalsken dyke vordruncken weren, begrauen. — Vpn auend desſuluen dages leth mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner paden, coſt jm ſleden vhoren, vnd als ſie min knecht Hinrick wedder mit dem ſleden halen ſcholde, vhor he, dat ſie jn den ronnenſtein toliggend qwemen, welckt he — wo die kinder ſeden — wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelde ick neuen minen cumpanen vpme niengemake twiſten D. Jochim Khetel vnd Dobberſken, dar ſie den die togemehten jniurien faſt alle negierde vnd eine vorteicknisſe vpgaff, darinn ſick befandt, dat ehr vader-moderbroder vnd ſie ſuluen em, dem Doctori, ſo gut als hundert vnd eluen marck gegeuen; he auerſt ſede, dat die vater eine ſunderlicke ſake, die brodet ock eine gehat; dar he eren zwe. gedienet, daruor em ein jeder jnſonderheit etwas gegeuen; van Dobberſken hedde he auerſt nicht mehr den 2 cronen entfangen ꝛc. De Doctor wolde auerſt die ſake ane wedderrop der vormeinden jniurien nicht vordragen laten; derwegen id fur gut angeſehen wurd., dat he id noch eine tidtlang jn bedencken nhemen ſcholde, bet dat men wedder thom handel grepe. ꝛc.

2. huj. wern faſt alle barbierer vpm radthus vorme ſtole vnd clageden auer Hans van Minden, wo ſick die eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer bekamen konde. Vnd als ſie ene vor den wienhern gehat, hedde he en ſampt vnd ſonderlick boſe erenverletzlicke word gegeuen, derwegen em die wienhern eine ſtraf van x fl. vpgelegt ꝛc., dar he van appellieret, welcke appellation he ehres vorſehendes vnfuglick gedan, biddend, des ein jnſehendt todonde, darmit ſie ſines vnbefugeden furnemens henforder mochten vorſchonet bliuen. Vnd iſſt he ſick wol vnderſtahn, der wienhern ſententz to impugnieren vnd ſin vornemen touordagende, ſo hefft em ein rat doch affſeggen vnd leſen laten, dat he by ſunnenſchien die ſtat erhauen vnd ſick by ſinem frien hochſten dar nicht lenger jnne finden laten ſcholde ꝛc.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinckow mj,

ifft ick ock morgen jn die kercke qweme, dat he wolde mj beſcheid ſeggen vp dat werff, ſo ick em mines ſons haluen vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mj vnd ſede mj, dat den calandshern ſien halue hus fur 300 marck houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marck vnd S. Jurgens vorweſern fur $1^1/_2$ 00 marck dat vierde part huſes vorſchreuen wer, begerend, dat ick em vp die bheteringe to den hundert, die ſiner vruwen moder anno 43 vp ein vierdpart deſſuluen huſes genamen, noch 100 marck von mocht.

4. huj. was ick vpme radthus vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat dieſulue benodiget van mj des tidegeldes noch 100 marck vp ſyn hus tonemend, dat ein erbar radt datſulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd toſag des ſtatbokes erlangede.

E. D. ſchenckede Mattheus Darhegers vruw mj j marte, den ehr wehr leide, dat die worm drin kamen vnd ſie vorderuen mocht ꝛc.

E. D. qwam her Jochim Klinckow to mj jnt hus vnd ſede mj beſcheidt vp dat warff, ſo ick em mins ſons haluen vortruwet vnd befhalen. Vnd ifft id ſick wol ſo vornemen leth, als ifft dar nicht van werden wolde, ſo redede ick glieckwol ſo vele mit hern Jochim van den dingen, dat he ſick frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id ſine vortgang gewinnen mocht; deſſen ick mi den frundtlick bede bedancken vnd bat, wo he vormerckede, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ꝛc.

Vpn auendt deſſuluen dages [5. Dec.] bede ick miner vruwen 2 gantze vnd $^1/_2$ daler, die ſie den dren kindern, als Anneken, Dorthieken vnd Heintzen jn S. Niclauſes namen jn die eppeln ſtack. — E. tempore entſpranck minem ſon Samuel ein zünroor jn ſinen henden entwej vnd bede em Gotloff keinen ſonderlicken ſchaden.

6. huj. celebrierde ick mit den minen dat feſtum Divi Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd ſöſtichſte jar, darfur ick Got dem hern todanckende heb.

E. D. [7. Dec.] qwam Bernd Moller van Pron to mj vnd kündigede mj an, wo dat he einen fremden vnbekanden kerl jn sinem huse hedde, dem wer gistern middage van Steuensken buwer thor Mux, N. Modt genant, eine grote wunde jn sin höuet geschlagen, biddend vm vorlof, dat he ene möcht vorbinden vnd van sick kamen laten ꝛc. Datsulue erlowede ick em minem broke ane schaden.

8. huj. qwam die Schot, den Modt van der Mux jn Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten ..... he hedde sick jn eine herberge gelegt, bet die kerl hier qweme vnd ene vthlosede ꝛc.; darup ick em sede vnd redt, he scholde to Steuensken gahn vnd clagent deme; he sede dar auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. qwam Michel Heger vnd sede mj, wo dat Cord Dobeler anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vlitich gebeden, mi toseggen van sinenthaluen, dat ick em doch ein trostlick breueken schriuen mocht, dar he vp wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ick sien frundt sien wolde, darmit he van sinem wiue gescheden wurde, dan he konde vnd mocht nicht by ehr sien, wolde ock dat kind fur dat sine erkennen. Jck wolde mj auerst nicht gegen em jnlaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cantzler die bade mj D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd sede mj to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlengst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ꝛc.

E. D. [11. Dec.] hadde ick Gerdt Hannemanne by mj vnd fragede ene, worumb he Claus Jken die x fl. fur die kleidung, als ick id gededinget, nicht geuen wolde. Do sedde he mj, dat he des geldes wer auerbodig geweset by dem dat he van Jken aller andern tosprake quietieret wurde. Dwiel auerst Jke dat vor den kemerern nicht hedde don willen, hedde he dat geldt by sick beholden ꝛc. Als ick em auerst etwas hart jnredede, bat he ein dag oder drej frist, so wolde he wedder kamen vnd mj bescheidt seggen.

13. huj. nam ick neuen minen beiden cumpanen vp an-

holden Hans Warneken, Jurgen Rower eins dotschlags haluen, den he buten lands begahn; jn gleide, mit furbeholde des vpseggens. Darfur bracht Tonies .... des snilders vruwe, welck des Rouers suster is, 4½ mk anstat eins goldgulden.

E. D.]14. Dec.] lede mj Johan Gentzkow, min son, eine rekenschop fur, darin sick befandt, dat ick em vor affschriuend was schuldig worden vngeuerlick 3 fl.; die gaff ick fort; darunder weren 19 ßl., die mj die schothern van der stat saken wegen, die sie mit Klunder, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ick minen beiden cumpanen vpme niengemake van 4 gleide-gulden jeden einem 5 marck 2 ßl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 mk 8 ßl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhange vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xj perde affpanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, begerden towheten; jfft id mit vnsem vorwheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seden. Don hoff Oleff [Lorber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vp gesecht wardt, sie scholden sehen, dat en neine hauelude beiegenden. Darvth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerd Leueringe vorholden vnd sien antwurdt drup horen wolden ꝛc. — Vnd do wy erer qwiedt wern, lethe wy vns van Jurgen Ruste van den 4 jarn jngenamen lastgeldes rekenschop don; darvth befandt sick, dat he jngenamen in 4 jarn 1639 marck 11 ßl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welckt sick so wieth erstreckede, dat dar noch bleff 1267 mk [vnd] etlicke ßl.; so it dar vngeuerlick 372 van gekamen.

16. huj. laueden her Hinrick Sonnenberg, Zabel Lorber vnd Zabel Osborn mj gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpsken buwern fur die weigeringe der dienste affgepandet vp wedder jnstellend bet am mandage nach dem Christdag.

E. D. die klock to 5 vpn auend quam Cardt Dobeler to mj vp mine dornitz vnd hoff an toclagen auer ſine vruw die olde Lugende, bat, em jn der ſaken toraden vnd ſien frund toſinde, darmit he erer los mocht werden, pro quo obtrudebat mihi sacculum, plenum pecunia; sed ego nolui accipere; promisi tamen me omnia facturum quae mihi licuerint facere. He leth mj ock ein scriptum wol van 26 bledern, dar ick vht ſehen ſcholde, wes he ſick auer ſie tobeclagend hedde ꝛc.

17. huj. was her Jochim Klinckow by mj vnd ſede mj . . . . . van Volgenhowerſken vnd minem ſone, dat die frunde nicht vngeneigt darto weren, wen ſie men by der vodinge blieuen mocht, dat ſie eine apene apotek mocht holden ꝛc.; dar ick em dan ſo vele vortroſtinge vp bede, als mj todonde geboren wolde. Endlick auerſt redt he mj, dat ick mit ern Baltzer Brune daruth reden mocht ꝛc.

E. D. ſende Hans Pratke mj j guden Schwediſken kheſe by ſinem dochterken vnd leth mj bidden, ick mochten mj nicht laten vorſmaden, derwegen ick ene mit danckſaginge annam.

E. D. [18. Decbr.] entſchlot ick mj mit hern Johan Staneken, dat die Rector scholae mit ſinen geſellen wol vngenodiget nundinalia van den knaben nhemen mocht.

E. D. qwam Gerdt Hanneman mit Jochim Cratel deme kleinſchmede, to mj, entſchuldigede ſick des langen vthebliuens vnd erclerde ſick entlick, dat he die x fl. fur die kleider nicht ehr vthgeuen wolde, he wurde den van aller thoſprake quietieret; leth ſick ock hören, dat he noch etlicke obiectiones hedde, die da, wen he mit recht furgenamen wurde, herfur muſten. — Darnach qwam Claus Ike ock to mj vnd fragede, wat ick van Hanneman fur beſcheidt erlangt. Do berichtede ick em allet wat ick mit Hannemann gehandelt. Darup bat he, dat ick verner handlinge twiſken en furnhemen vnd ſie endtlick vordragen mocht. Darup beſcheidede ick eme, wedder to mj tokamen; darmit gieng he wedder van mj.

E. D. qwam die wakeſchriuer vnd ſede mj, dat he einen jungen bedeler mit einem wive angenamen vnd in ſinem huſe ſittende hedde, die ehemals by dem . . . . . die tunge affge-

chneden was geweſen vnd gienge dat gar nicht, dat dieſulue Wale wer vmgebracht worden, wieſede em ock ein ghel klockſten dat die Wale gehat; dar he einen arg van vhtſcheppede, fragende, wo he id darmit holden ſcholde. Darup ick em vorlonede, denſuluen pracher mit dem wine in die bödelie tobringend vnd dar ſo lange thouorwaren, bet dat he wiedern beſcheid krege. Darmit gieng he van mj vnd qwam vnlangs darnach wedder to mj vnd ſede, dat he by hern Jurgen Smiterlown ock geweſen; die hedde em geſecht, dat he fur gut anſege, he ſcholde ſie beide der ſtat vorwieſen, darmit dem gericht nein vngeld darup liepe ꝛc.; dar leth ick id ock by.

E. D. quam Hans Bher van Hugelſtorff to mj vnd togede mj an, wo dat ſien moder-ſchweſter, die Hans Hoppeſke, ſeher ſchwack vnd derhaluen willens wer, ein testament tomaken, ſine halffſuſter, des Alexius Groten dochter, pro herede constituieren vnd der 100 fl., ehr ſuluen etlicke bedde vnd wandſnide ꝛc. togeuen, welckt ehr man, Hans Hoppe, nicht geſtaden wolde; derhaluen he mj gebeden, ene mit dem glimplickſten tounderrichten, dat he ſolck makinge des testaments mocht geſchen laten ꝛc.; welckt ick gedan vnd ene darhen bewagen, dat he mit ſiner vruwen ſuluest reden, ſie der velen ſchulde, dar ſien hus mit beſchwert wehr, vnd ſunſt ſins vnuormogens to erinnern; wolde ſie dan to [?] mit vortſharen, ſo wolde he id ehr nicht wereu ꝛc.

19. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer, Hans Bhern van Hugelſtorp eine copie vht Marqwardt Bhern breue vp Kapelſdorp ludende, die ſie die Bhern der pacht haluen, die ſie nu als eruen eres vorſtoruen veddern Frantz Bhern vthgeuen ſcholen, toſehende begeret.

E. D. clagede ein bruwerknecht, Hinrick Bunge genant, vht dem land to Rugien burdig, mechtig [?] ſeher auer Manuel Boltzkown, Melcher vnd Jaſper Prutzen, wo auel ſie tene vorm jar in der faſten geſchlagen, weg getaget, ſine kleder beholden vnd em noch nicht wedder gegeuen; ſede, her Zutfeldt Hoier hedde ene to mj gewiſet.

21. huj. proponierde ick vpme niengemake vam duren

kope des korns, vnd jfft der haluen nicht van noden sien wolde, dat vhtscheppend touorbieden. Darup wurdt geschlaten, dat men die Ortpswoldisken, Anclamisken vnd Demminsken gegen Reineberge vorschriuen vnd by den vorhorn scholde, jfft sie ock dat vthschepend vorbieden wolden. Man sege ock fur gut an, dat men die 400 gulden, so van dem lastgelde worden, korn kopen scholde ꝛc.

22. huj. bracht Hans Hake mj geld van der schotcamer; des scholde sien 209½ marck, vnd was nicht [mehr] den 185½ marck. Darnach sende ick M. Lorentz Wiedemanns handschrifft vp 25 gulden mit einer vorteicknis an 23 ßl., die ick fur affschrifft vorlegt, vnd schreff darby, dat ick liden konde, her Barth. Sastrow neme dar xij½ gulden to besoldinge der scholgesellen vnd stellede mj dat ander tho; datsulue geschach also.

23. huj. sende ick hern B. Sastrown dat erste geld by Hans Haken dem schotknechte vnd leth ene bidden, he mocht id doch tellen, dan ick fände dar so vele nicht, als in siner vorteicknis stunde. Darna qwam he wedder vnd sede, dat he id getellet vnd 24 mk to wenig gefunden hedde.

E. D. [24. Dec.] gaff ick miner dochter Anneken 8 ßl. scholgeldt, die sie erem leermester Kanckel bringen wolde.

E. D. sende die olde Adebar mj j ortstück vam daler vnd j dütken fur alle die möye, so ick sinenthaluen, dat he wedder eine frie stat krech, gedan hebbe; dar doch alle sine wolfhart an gelegen was.

E. D. entfieng ick van dem wakschriuer ein stück vleißkes na older gewanheit; darfur gaff ick dem bringer 4 ßl. biergeldes.

E. D. nam mine vruw vth einem budel mit minem willen 3½ marck to allerley krude, so sie van Geske Mekelnborgist genamen.

E. D. entfieng ick eines rades to Lübeck brieff, neuen Berndt Slassen, des vramen Westphelingers, deliramentiste schrifften, dar he der wahrheit seher jnne vorsch....., mit welcken he sine vormeinde anderwerff gedane appellatien hefft jnsinuiren willen.

E. D. entfieng ick noch einen der landsfursten brieff, be-

langend den erlicken vagel, de ſick nomet Zabel Lorber der junger, vnd die ſake der Langendorper buwer, die e. f. g. tho nahe ſcholen gefiſket hebben ꝛc.; was nicht vngnedig. — Item noch einen brieff des marſchalls vnd heuptmans to Wolgaſt Jacob Küſſows, eines buwers haluen, die der ſtat buwer einen ſcholde geſchlagen hebben, deſſen he ſick wedder thor Horſt, noch anders wohe in ſinem ampt erkundigen konde; ſonſt wolde he ſick des jennigen haluen, ſo in ſinem ampt ſien mocht, der dem kerl vnrecht gedan hedde, to vorhelpinge des rechten erbaden hebben. — Dieſe brieue auerantwordede ick doctori Kettelio (wiel he by mj was vnd thohus gahn wolde) vnd bat ene, dat he ſie mit ſick nhemen vnd dem burgermeiſter Schmiterlown behandigen laten mochte, wo he mj den lauede.

25. huj. hedde wy den dag der heilſamen gebort vnſes hern vnd heilands Jeſu Chriſtj, dardurch he vns, die wy mit vnſen ſünden den ewigen doth vordienet, gantz gnediglick erloſet vnd [to] eruen ſines wunderſamen riekes gemaket hefft, darfur wy em neinen grotern danck bewieſen konen, den dat wy an ene louen ꝛc.

E. D. [27. Dec.] qwam her Jochim Klinckow to mj vnd ſach wo ick mj gieng; fragede mj ock, ifft ick nicht namiddage jn die kerck edder vpt niegemak konde kamen; dar ick em den vp ſede, dat ick mj bevlitigen wolde, vpt niegemak tokamen.

E. D. leth ick die ſchwarten haſen, ſo ick vorm jar maken leth, affſchniden vnd ſtröphaſen daruth maken.

E. D. ſtellede ick jn Mathies Viereggen ſake ene triplic contra ein radt to Guſtrow vnd ſende ſie D. Khetel, mit ſick jndt land to Mekelnburg thom rechtsdage tonemen vnd gerichtlick toproducieren.

E. D. gieng ick vpt niegemak vnd hulp die beſchickung gegen dem Reinberge vorordnen, vnd wurd die reiſe hern Bartholomeo Saſtrown vnd Danckward Hanen vpgelegt.

28. huj. handelde ick upme niengemake twiſken den vormeinden patronen des dorps Langendorpe vnd den Lorbern ſampt erem anhange der pandinge haluen, die Gerdt Leue-

ring wegen des geweigerden dienſts fur 14 dagen gedan, vnd lethen her Jurgen thom Felde, her Hinrick Buchow, her Johan Bolckow, Claus Keleman, Jochim Sonnenberg vnd die andern ehre brieue leſen, dar ſick den wol 4 geſchlechte, die vicarien daruth geſtifftet, vth befunden; ock was dar eine presentatio manck, dar her Zabel Oſeborn jnne ſtund vnd ſunſt niemants mehr, die ick gekandt heb edder noch kenne. Jck togede ſuluen ock ein breuecken hern Witzlaj, furſten tho Ruigen ꝛc. vp 5 houen thom Langendorp, die ſ. ſel. furſtl. gn. einem, Gerwinus van Semlow genant, to einer vicarien toleggen erlouet ꝛc.; auerſt die Lorbern wolden nichts exhibieren, ſondern lethen ſick horen: en wer' van Gerdt Leueringe grote gewaldt wedderſharn mit der pandinge; dar wolden ſie 3000 daler fur hebben; darnach wurden 2000 daruth, die wolden ſie fur allen dingen erlegt hebben, vnd wen datſulue geſchen wer, ſo wolden ſie ock wol breue finden ꝛc. Jck redte en auerſt ſo vele drinn, dat ſie xiiij dage bedenckt idt nhemen. Vnd iſſt ſie ſick wol erbaden, die pande wedder intoſtellen, ſo wardt doch fur gut angeſehen, dat ſie ſo lange by den buwern thom Langendorp bliuen ſcholden

E. D. leth Claus Garlieb mj ſin Vidimus, dat he in ſiner appellation-ſake to Lubeck gebrueken wil, ſehen vnd leſen; dar ick twar nichts jnneſandt, dar ſick die ſchriuer mocht mit vordechtig gemaket hebben, als dat he den punct van der kemerer interlocutoria, darin ſie dem beckagten vpgelegt, die transactien tobewieſen, welckt cleger in ſiner chrafft hedde gahn laten ꝛc. drinn geſlickt, dar doch dat beclagede part nichts vorm rade van ſeggen leth.

29. huj. qwam Gregor Mellentins bruder to mj vnd bracht mj eine gedruckde beſchriuinge aller potentaten vnd furſten ꝛc., ſo vp der wahl vnd kroning to Franckford am Main perſonlick erſchienen ſint, mit antoginge, dat die canceler Baltin van Eickſtet mi dieſulue ſend vnd leth mj darneuen ſeggen, dat dem hertogen tho Meckelnburg die tholl wer worden affgeſchlogen; ock wolde he mj, wen ick by eme, noch wol meher tidinge ſeggen ꝛc.

E. D. berichtede mj min ſon Samuel, wo ene Cord Dobeler gebeden, mit mj tobereden, ifft mj nicht radt ſyn duchte, dat he gegen ſien wiff die vorclag begrepe, dan ſie drowede eme mit erer clag vorttofharen vnd einen ſtarcken verſtand judicio sisti van em toſordern, dem he gern wolde vorkamen ꝛc. Darup redt ick em, dat he men an ſick holden vnd eres vornehmens vorwachten ſcholde; vnd ifft ſie jo anheuen wurde, ſo ſcholde he nichts anders vorwenden, den dat em nicht gelegen wer, mit der torechten, die wedder ſinen willen by em jn ſinem huſe wer, vnd laten ſick drup erkennen; krege he denne einen boſen beſcheidt, ſo ſcholde he appellieren ꝛc.

30. huj. was ein radt vpme niengemake vnd leth ſick berichten, wat giſtern thom Reineberge gehandelt, daruth den ſo vele vormerckt wordt, dat den dren ſteden nein ernſt geweſen, dat vthſchepend des korns dit jar touorbieden; die Gripswoldiſken auerſt hedden ſick ſeher vnfrundtlick vornhemen laten vnd die Gleutzſke ſake meher gedreuen, dan die houetſake. Jck erfhor ock van hern Barth. Saſtrow, dat her Jochim Klinckow die parthien, ſo vmb Aſmus Clementen teſtament todoude hebben, nicht hen gegen Lubeck togeſtaden, ſondern ſick bearbeidet, ſie drumb jn der gude touordragen ꝛc.

E. D. qwem Röpken des bundtmakers vruw to mj vnd vorderde van mj 8 mk fur den kragen, die vp dem ſchwarten camloth ſitt, vnd 28 ßl. fur den bruſtlappen touodernde, vnd leth ſick horen, dat thom rock 2 marten vnd thom borſtlappen 2 catten kamen weren, welckt ick er nicht glouen konde; jedoch gaff ick ehr tohop $7\frac{1}{2}$ marck.

E. D. [31. Dec.] ſende Wakemanſk die beckerſke mi 3 wolue thom nien jar.

E. D. bracht der landsfurſten babe e. ſ. g. brieue van dem gewanlicken offergelde, dat men id dem baden geuen mocht.

E. D. ſenden die molenmeiſter mi dat niejarsmehl. — E. D. ſende Simon Plat mi j ganß thom nien jar. — E. D. gaff ick den ſpylluden ſonderlick vnd ſampt 12 ßl. na older gewonheit.

Jn dieſem jar heb ick euen vele anſtote gehat, die mi

etlicke mahl seher schwack gemaket; dennoch bin ick Got loff sostig jar old geworden.

In diesem jar js des keisers Ferdinandj son Maximilianus tho Frankfort am Main jm biwesen veler churfursten, fursten, grauen vnd andrer heren thom Romisken konige eruehlet vnd gecronet worden, darumb die stat eins perdes qwiedt worden, dan idt was vp der henreise, do der cancler Valtin van Eickstet seher jlen wolde, vor dem wagen dahl gestorteth vnd dot gebleuen.

In diesem jar mandags na Luciae erhoff sick tho Bardt ein fhuer vnd brandt vngeuerlick in twen stunden bet vpt vierde part nha gar weg; also dat dar ein seher marcklick schade schach.

In diesem jar hardt vor dem winter liedt ick mine bode jn der Offendreier straten daalwerpen vnd wedder vpbuwen.

1563.

Hier gehet an dat drey vnd sostigeste jar na dem vefftein-hundertsten jar, dar vns Got der herr sine gnad to vorlenen wolde, dat wy drinn na sinem willen leuen mogen. Amen.

Januarij primo worden mi wol rij schwine jndt hus gebracht; dar gaff ick den luden, die sie brachten, j mk 1 ßl. fur to biergelde, vnd leth id ern Baltzer Brune anseggen; die sende mi die marck wedder vnd leth sie weghalen bet vp einen, den behielde ick.

E. D. qwam ein bade vnd bracht eine keys. commission jn saken des keys. fiscals wieder die hrrtogen to Meckelnburg wegen des stiffts Schwerin, dat ein radt neuen dem capittel ho Hauelberg vnd D. Detleff Langenbeken to Hamburg tugen drin vpnhemen vnd vorhoren scholde ꝛc.

2. huj. fhur min son Johanns nha Pron, vnd als he wedder tohus qwam, bracht he mi tidinge, dat die czeran gar nichts dochte.

3. huj. wern 2 van Bardt vorme stole in der karcken vnd togeben vns einen vorsegelden brieff eins rades to Bardt, dat sie vthgemaket wern to bidden, erem schaden tohulp tokamen, denen her Georg Smiterlow vnd ick vorlaueden.

4. huj. fragede her Jochim Klinckow mi jm stole, ifft ick mit hern Baltzer Brune van der frie mit Volgenhowerſken vnd minem ſon geredt hedde ꝛc.

5. huj. was ein radt merers deils vpme niengemake vnd ſchlot, dat men dat othſchepend alle den, die van der laſt weiten, roggen vnd molts einen ſchepel geuen wurde, ſcholde fry laten. Dar wardt ock vp minen vorſchlag bewilliget, dat men etlick geldt vpnemen vnd korn fur den gemeinen man mit kopen ſcholde, denn men ane twiuel ſo vele ſamlen wurde, dar men dat geld mit vorrenten vnd den houetſummen betalen konde.

6. huj. vortruwede mine vruw mi etwas, dat M. Jonas Stude jn der bicht ehr vpgeleget, nemlick dat ſie mi ermanen thom ſacrament toghande, dat ick in langer tidt nicht gedan, vnd wer ſeher fharlick fur mi, den ick ſchwekede ſeher, vnd wen ick ſo wegſturue, ſo wurde id nicht gut fur mi werden ꝛc. Vnd ifft he ehr wol jngebunden ene nicht thouormelden, ſo hedde ſie id mie glieckwol nicht vorbergen konnen, biddend, ehr datſulue togude toholden vnd mi nicht gegen em mercken tolaten, dat ſie id mi geſecht ꝛc.

7. huj. hadde ick hern Baltzer Brune by mj vnd redede mit em van der frye mit Velgenhowerſchen vnd minem ſon Johanſe, dar he ſick den vnder andern gegen mi vornhemen leth, he hedde id na aller notturfft mit ſiner moddern, der Volgenhowerſken, berdet, die ſick nha allerley bewege thom leſten darher ercleret, dat ſie erer frunde radt gern volgen wolde by dem, dat ehr van mi nicht geholpen worden die naſtendigen 400 fl. van Haſerdiſken toerlangen, vnd dat ſie mocht ehr vinſter ehrer apoteken opnen ꝛc. Dar ick em den allerley wedder vp geſecht vnd ſonderlick, dat ick (mit) mi to ſolcken dingen mins ſons haluen nicht vorplichten konde; wurde he auerſt ſine modder nha Gots willen thor ee bekamen, ſo wolde ick alsdan minen mogelicken vliet an erholdinge ſolcker dinge nicht ſparen; jck wolde ock nicht vnderlaten mit Haſerdiſken van den dingen toreden, ifft ick daruth erſharen konde, dat ſie geneigt wer, ſick thor gude intolaten ꝛc. Solcks erbot ſick her Baltzer ſiner moder ferner touormelden vnd mit ehr wider van der ſaken toreden.

E. D. was Hinrick Hanſen mit Hinrick Matthenſen by mi des vleiſkes halven, dat gemelte Hanſen dem Matthei touorkopen benalen, vnd wolde Hinrick Hanſen endlick benamen [?] ſien; H. Matthei aber entſchuldigede ſick darmit, dat Hans Langefeldt ſick mit Anna Mollers ingelaten, vordragen vnd die betalinge to ehr geſehen hedde, derhalven he fur dat benalen vleiſk ſins vorhapens verner toantworden ſchuldig wer. Darup berichtede ick H. Hanſen, wat ick mit Anna Mollers vp ere bekentniſſe gehandelt vnd van ehr gehort, nemlick dat ſie dat geldt vam vleiſke noch by ſick hedde, konde id auerſt vor pinxſten nicht towege bringen; hedde auerſt ere wordt nicht geholden, wer dar bauen vth dem lande nha dem lande tho Holſten getagen vnd noch hyr tor ſtede etwas hinder ſick gelaten; hedde ſick od horen laten, vpt voriar wedder hier tokamen vnd einen jedern tofreden toſtellen. Vnd wo H. Hanſen id fur gut nemen wolde, ſo wolde ick datſulue Langefeldt toſchriuen, vp welck min erbiedent ſick Hinrick Hanſen to frede gaff vnd bat, ſolck ſchriuend touerdigen vnd eme totoſtellen, welck ick eme lauede.

8. huj. was Dybelers vruw mit erer frundſchop vpme niengemake vor minen cumpanen vnd mi vnd klagede hart vnd hoch aner eren man, bat, ene darhen tohebben, dat he borgen ſtellede edder ſulueſt borge worde, den ſie wolde van eme bewieſet vnd vthgeuoret hebben, dat he ſie fur eine hur, deuim vnd touererſſe geſchulden ꝛc.

E. D. wardt to radt geſchlaten, dat dar vier kornhern vnd ein ſchriuer ſcholde vororden, angenamen vnd mit temlicker beloninge vorſehen werden.

E. D. [9. Jan.] bewilligden mine cumpane vpme niengemake, do wy die ampte vororden, vp min begehr, dat Hinrick Matthej ſcholde kornſchriuer werden.

E. D. gaff ick Hinrico Matthej einen brieff mit an hertog Johan Albrecht to Mekelnburg, dar he an reiſen wolde, dar ick vnder andern inne ſchreff, wo dat eck eme, dem Hinrico befhalen, mit ſ. f. g. van den Marieneſſen güdern toreden vnd ſick toerkunden, iſſt men ſie per contractum emptionis van ſ. f. g. erlangen konde ꝛc.

E. D. gaff ick twen vorſtendern der kercken to Pron, nemlick Peter Rampen vnd Hans Smede 25 mk renth van den 500 marck houetgeldes, vnd bede en vort einen brieff, den ſie des kerckenſchates halven ſcholden des volgenden ſondages laten affleſen, darmit die caſpel-lude ermanet wurden, dat kerckenſchat, nomelick van der houe ½ marck, dieſe tokamende weke jn den krug to Peron brochten ꝛc. Sie ſeden mi ock fordt van twen nien vorſtendern tokeſen vnd ſchlogen vor Hans Schrodern to Pron vnd Claus Otborne thor Mur, dar ick min bedenckend vp nam.

11. huj. quam Chim Steinhagen die bruggenkiper vnd clagede mi, wo dat em ſien wiff entlopen wer vnd die buff mit der ſtat vnd anderm gelde mit ſick weg genamen hebde; bat, em drinne toraden ꝛc.

E. D. handelde ick twiſken Jacob Bapten vnd Albrecht Sacke, den beiden Schotten, van deswegen, dat Bapte 40 gulden van Sacke hebben wolde vp einen vordrag eins vhtſprokes, den Sack to der tidt, do he des Bapten huſſfrowen moder thor ehe genamen, gedan hadde; des den Sack wol geſtendig vnd ock auerbodig was, eme x fl. an kramware toentrichten vnd des audern halben termine mit em tomaken. Jck verdrog ſie auerſt, dat he em nu für 40 marck Sund. cramwahr don, vnd dat naſtellige vp 2 Stetſinſke marckede to jeder einer tidt ock vor 40 marck cramgut toſchicken vnd vorgenugen ſcholde; dat muſt mi Sack in die hand lauen.

E. D. hadde ick Hoikendorpeſken edder Crawelſkn, die beckerſche, by mi vnd hield ehr vor, wes ſick ehr man vorſchienener dage gegen mi beclaget; dar ſie denn ſeher vngedultig vmb wardt vnd clagede noch vele ferner [?] als he, wolde ſick ock keinerley wieſe bewegen laten, by em tobliuen edder ſick mit em touorſonen, dan he hedde ſie am nien jars dage fur eine olde affgereden mehr geſchulden, die wer ſie nicht; he hethe ock nicht Jochim, ſonder Blaſius, vnd wiel ſinem namen vorſaket vnd ſick Jochim jn der thohopegeuinge hebde nömen laten, ſo achtede ſie id ock fur nein echte ꝛc.

E. D. [12. Jan.] was ick mit minen cumpanen vp dem

ſelhuſe, datſulue tobeſichtigen, vnd fanden dar gude gelegenheit kornbone antorichten. — Darnha gieng ick vpt [rath=] hus, leth die burſprake leſen, fragede vmher, ifft dar wol wer, die dar wes an tovorbetern wuſt ꝛc. Darup geſhielen allerley voces vam gaſtgelde, van bergergude vnd ſtrafe derjenigen, ſo mit gaſtgelde gekofft; item van den winterkopen der fremden; men konds auerſt nicht einig werden, ſondern wardt jn bedencken genamen bet to des andern dages. Vpn auend desſuluen dages ſpieſede ick alle der ſtat diener mit dren ehtenden vnd 9 vaten; dat koſtede mi 6 edder 7 marck.

13. huj. biſprakede ick vorm gericht der ſtat freyheit vnd gerechticheit. Jd ging mi auerſt ſeltzam mit dem vagede, den die bleff fur jdeler hoffart vth vnd wolde nicht jm gericht mit ſitten, ſondern qwam erſt nha dem feſt.

14. huj. bat Hans Weſſel mi to vaddern tho ſiner jungen dochter; die wardt des namiddags jn S. Niclaus kercken durch M. Lowenhagen gedofft. Die andern vaddern weren: die olde Steuenſke vnd hern Hinrick Stens dochter Gerdruth. Jd ging mi auerſt ſeltzam darmit: den ick lede j crone in ein papirken vnd meinde, ick hedde id in den budel geſteken; auerſt als ick jn den budel taſte vnd will den vadderpenningk heruththen, do vandt ick ene nicht, do hadde ick tho minem gluck noch j gellerſken ſl. by mi: den lede ick vnuorborgen jn, vnd als id tohus qwam, do vandt ick die crone vp dem zimſe vor dem finſter liggend.

E. D. [16. Jan.] ſende ick gegen Pron j eiken ſparrn vnd 2 dhelen, to dem zarran tobetern.

E. D. krege ick j tn. ahls jndt hus, mins erachtens van hern Danckwart Hanen, dem geweſenen vagede vp Schon.

18. huj. reht min ſon Johan gegen Pron vnd nam ½ hundert negel thom zarran mit ſick, dat dieſulue geflickt wurde.

E. D. ward die tn. ahls gedeilet, vnd einem jedrn burgermeiſter ſyn anpart daruan gegeuen. — E. D. gaff ick ock miner vruwen 12 ßl. tho dren pund ſegelgarns, dar eine ruſe [illegible]en zarran van werden ſcholde.

19. huj. lethen die kemerer den Knepes dieck then vnd

kregen ſo vele, dat ſie vmher ſenden; vnd ick krech ſo vele, dat ick mine negeſten frunde vnd nabern ock mit bedeilde.

E. D. wardt min zarran tho Pron wedder gemaket bet vpt beſchuddent nha.

20. huj. geſiel tho rade auermals eine ſtarck disputation van dem kornkopen mit frembden geld, vnd der execution des vormerden puncts jn der burſprake, dar thome laſten jnn geſchlaten wurd, man ſcholde die vordechtigen vp den olden punct der burſprake rechtferdigen vnd dat nie noch ein tidtlang anſtahn laten; die peene ſcholde minem vorſchlage nha 20 gulden ſien ꝛc.

21. huj. ſenden die kemerer mi noch j khetel vol ſiſke.

22. huj. vpn auend kreg ick einen gaſt, die ſick angaff, als hedde he miner jungſten ſuſter dochter, Barbara genompt, hete Jochim Schop vnd wehr ein organiſt to Stendall, hedde hier ock anders nichts todonde, den dat he ſick hier verſehen wolde ꝛc.

23. huj. gaff ick Hinrick Schroder 2 dutken, die wolde he ſinen hulpern geuen fur $1\frac{1}{2}$ dage, vnd beuhol em j ſtige pale to der khule fur dem zarrann tohowend; dar wolde he die teigen van hebben. Jck vorkoffte em ock die parte fur j gulden, die he einem andern hebben wolde. — Jck erlauede ock deſſuluen dags Hans Smede, dem vorſtender, die karſpellude noch einmahl durch den papen ermanen vnd vorwarnen tolaten, dat ſie deſſe tokamende weke ehr karkenſchot tobringend, edder ſie ſcholden darumb gepandet werden. Ock lauede ick em tobehuff der pandung diener touorſchaffen ꝛc.

24. huj. hadde ick E. Kehteln mit ſiner vruwen, M. Holſtenium vnd andere mehr togaſt.

E. D. ſhur Johan Baſtart van Munſter wedder van hier vnd ſchenckede miner vruwen, van ehrer ſchweſter, Samuels vruwn jeder einer j ſtuck goldes, die der meiſter in Liffland hefft ſlan laten.

26. huj. ſchenckede Jacob Swarte de ſchipper mi eine Calecuteſke nut mit 8 dalern, dar ick ſie mit ſcholde belegen vnd ein drinckgeſchirr daruth maken laten.

E. D. reiſede Jochim Schop wedder van hier vnd krech

van mi j engeloten ſampt j par hantſken, van Samuel j degen vnd van Johanſe j hut geſchenckt.

27. huj. auergaff Berndt Slaſſe contra ern Jurgen tom Velde den gerichtlick genamen aueſcheide noch etlicke articul, darmit he bewieſen wolde, dat tom Velde des ratſtols tobeſitten nicht werdt wer. Sie worden em auerſt als impertinentes vorworpen; vnd wiel he ſick des beſchwerde vnd ock nicht geſtaden wolde, dat in der geldtſake, dar vorlengeſt van beiden parten jnne to ordeil beſlaten is, dat ordeil ſcholde erapnet werden: ſo vorwieſede ein radt die parte mit beiden ſaken an einen erbarn radt to Lubeck, dar ſie vp Inuocavit erſchienen vnd ere ſaken dar rechtuerdigen ſcholden; dar ſie den mit to frede wern.

28. huj. qwam Hinrick Schroder van Pron vnd ſede, dat he die pale hedde by den zerran fhuren laten, dat geld ock fur die porte entfangen vnd by ſick hedde ꝛc. Darup kreg he den beſcheid, dat wiel Claus Moller keine hulp to befeſtiginge des ouers don wolde, ſo ſcholde he die pale wedder in minen garden fhuren laten vnd dat geld van den porten by ſick vp eine rekenſchop beholden. Darup togede he an, dat he rede wedder vpt nie 2½ dag gearbeidet hedde vnd nam an, dat he die pale wolde wedder jn den garden fhuren laten.

29. huj. gaff ick dem bundmaker, die negeſt an miner boden in der Oſſendreier ſtraten wonet, drej ſl. min j ort fur min liffrockeſken mit ſchwarten ſmatzken vnd der beiden jungen jopen mit minem eigen vodder geuodert.

E. D. was min ſon Johans to Pron vnd leth den zerran durch mine lude, die ick dar hebbe, vp beiden ſiden mit dunke vnd gruſe vorfullen vnd wedder verdich maken, dar ſie den fur etlicke ßl. bier auer vthgedruncken.

30. huj. qwam Hans Nieman mit ſiner vruwn vnd brachten 6 hekede, die euen groth vnd jm zerrane auer nacht gefangen wern, des ick mi, wiel id noch ſo frue jm jar is, twar nicht vorſehen hedde.

31. huj. qwemen noch 10 hekede van Pron.

Februarij primo qwemen noch 6 hekede van Pron.

E. D. sende ick Peter Bremer den murman na Pron vnd leth em besehen, wat in der borg todonde wer, vp dat ick darnach mit em der arbeit vordingen konde.

2. huj. qwemen noch 5 hekede van Pron.

E. D. qwam Peter Bremen vnd sede mi, wo he to Pron gewesen vnd alle ding besichtiget hedde; erbot sick, der arbeidt antonemen, die borg affstodecken, rein tomaken, wedder todecken, die vake vthtomuren vnd allenthaluen wedder vardig tomaken; dar scholde ick em 12 fl. vor geuen. Ick bot em auerst 6 vnd qwam endlick vp 8 fl.; darup gaff ick em j dutken to pandes gelde.

E. D. volgede ick ern Peter Grubben, die des dages touorn vmb 9 hor vorscheiden was, jn S. Jacobs kercke na tom graue, vnd her Jurgen Smiterlow gieng mit.

E. D. bat Hans Wessel mi tho D. Khetels kinde in sinem affwesen to vaddern neuen ern Johan Staneken vnd der olden Wesselsken; dat costede mi j engellotten; dat kind ward genomet Frantz vnd jn S. Nicolaus kercken van D. Bicken gedofft.

3. huj. qwam van Pron vth dem zerran men j heckedeken.

E. D. vhor mine vruw nha Pron, vnd als sie Peter Bremer dar gefunden, hedde he geld van ehr vp sine vordingede arbeit geuordert vnd 12 ßl. van ehr entfangen.

4. huj. qwam Peter Bremers wyff vnd sede, ehr man hedde ehr toentbeden laten, sie scholde j fl. to einer tn. biers van mi vordern; den dede ick ehr.

E. D. [6. Febr.] vpn auend leth ick den nien baden Canceler vth dem poststen-kroge halen vnd verdigede ene aff mit breuen an D. Jochim Khetelu, minen vaddern, gegen Wolgast tolopen, dat he des volgenden dages vpn auend tho Wolgast sten mocht, wo he mi lauede. Daruor gaff ick em meher als he esschede: den ick gaff em 3 dutken, dar he nicht meher den j marck vorderde.

7. huj. qwemen noch 17 heckede van Pron, sie weren auerst nit seher groth.

E. D. heb ick Hans Wedigen dem goldtsmede mine

bode jn der Offendreier ſtraten vorhurt vmb xij ſl., die he mi alle jar daruor geuen wil van der tidt an, dat ſie ſo verdig is, dat he drinn wonen kan; vnd heb em toſecht, dat he thor hur ſo lange drinn bliuen ſchole, iſſt he wil, bet dat ſie vorkofft werdt ꝛc.

E. D. ſende Henning Wieſe die brudegam mi eine gude vette ſchwienbrade; daruor gieng ick mit em vth S. Jacobs kerck jn ſien hus thor truw.

9. huj. ſchenckede Peter Boddeker mi van eins knechts wegen, den Peter Stolt veriagt, j daler, dat ick em helpen mocht, dat he wedder jn die ſtat geleidet wurde; Stoldt wolde id auerſt nicht geſtaden, den he hedde em alto groth vnrecht vnd gewald gedan.

E. D. qwemen van Pron noch 36 heckede vnd j ſchley. — E. D. ſende ick ½ 00 latten vnd 100 negel na Pron thor borg.

10. huj. qwam Peter Boddeker vnd begerde van mi toweten, wat ick in ſins knechts ſake vthgerichtet. Do vertellede ick eme, wat ick mit Peter Stolten gehandelt vnd ſtellede em den daler wedder tho.

11. huj. qwemen noch 27 hekede van Pron.

E. D. [12. Febr.] laſ ick im rade dat Vidimus, ſo ick jn Veldes vnd Slaſſen ſake geſtellet, welckt ſie ſick gefallen lethen.

E. D. gaff ick fur ein korff jn dem zerran 18 ßl.

E. D. [13. Febr.] bracht die bnechte Caland, ſo by ern Barth. Saſtrow plach [to] wehſen, mi einen brieff van D. Rungen, D. Dionisio vnd Jacobo Kruſen, dar ſie mine cumpane vnd mi jnne vermanden, dat wy jo helpen ſcholden, darmit die ſake twiſken dem sinodo vnd eim rade mocht vordragen werden.

E. D. [14. Febr.] qwam einer vnd brachte mi van hern Gregorio Gruwel, radtmanne thom Gripswolde, 2 daler tho einer gedechtniſſe ſiner ſaken wegen des teſtaments, dat ſien vorſtoruen vedder Hans Gruwel tho Guſtrow gemaket.

15. huj. gaff ick miner vruwn xj marck tw vlaſſe vnd ii½ mk tho 4 wahl heringes.

E. D. qwam Jurgen Treptow vnd beclagede ſick eins

merglicken vnerhorden vnfahls, die em an ſiner vrowen wedderfahren, dar ſie ehrer gantzen frundſchop grote moy vnd ſorge mit gemaket.

E. D. [16. Febr.] bracht vnd gaff er Georg Witten, mins vicarij vruw, mi 25 mk, welcke vp Michaelis bedaget geweſen.

17. huj. ſenden die ſchothern mi 6 ehlen ſwart wandes, thor knechte kleidinge.

E. D. vpn auend nha achten gieng ick mit hern Hinrick Steine vnd Cord Middelborge vnd minen beiden ſons tho Jurgen Treptown hus vnd houen an mit em tohandeln vm dat he ſine vruw mochte wedder to ſick nhemen. Vnd wiel wy handelden, qwemen Middelborgiſke, mine vruw vnd ehrr ſuſter vnd leden neuen vns bede in vnd handelden ſo vele mit ehme, dat he ſine vrow leth to ſick jnkamen, jedoch mit groter beſchwerung vnd nicht ane vele boſe worde. Tom laſten bracht wy id ſo wieth, dat ſie em vm den hals viel vnd badt ene vm vorgeuinge, dar he denn nicht an wolde; dan he ſtotte ſie erſten mit dem vothe fur den bueck, dat ſie torugge vehl, gliekwol vordriſtede ſe ſick ſiner, dat ſie wedder tho em trat vnd viel em vm den hals vnd brachte id em ſo nha, dat ſie ene kuſſede vnd mit nower not erhieldt, dat ſie jm huſe bleff, daruor wy em alle ſeher vlitich danckeden. Gott der herr geue, dat id jo wol gerade! Amen.

18. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd berichtede mi, wat he vnd die andern ſine vorwandten van Volgenhowerſken gehort: als dat ſie nicht vngeneigt wehr minen ſon tonhemen, wen ſie men wehten mocht, jfft ſie by erer vodinge blimen konde vnd ick ehr behulplick ſien wolde, dat ſie ehre fenſter vpdon vnd vry veil hebben mocht, wat ſie an compoſiten vnd ſimplicien hedde ꝛc. Darup erclerde ick mi, dat ick ehr datſulue nicht toſeggen konde; ock wolde id ſick jo nicht ſchicken, mit dem rade daruth toreden, eher den id faſt wehr, ſonſt mocht id mi to einer dorheit gerekendt werden, welckt he mi deu wol nachgaff vnd thom laſten fragede, wat ick minem ſon den wol mitgeuen wolde; darup ick em ſolck einen beſcheid

gaff, dat he dran geſediget was vnd mi lauede, jn einem dage edder twen mi ein endlick antword jntobringen ꝛc.

20. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd ſede, dat he dem jungſten vorlate nach mit ſiner modder Velgenhowerſken ferner rede gehat vnd jfft ſie wol gern geſehen, dat ick mi mit minen cumpanen fur vollenthehinge des gloffteſ der frien veiligung haluen de apoteken twahr jngelaten vnd handelinge vergenamen; dwiel ick des auerſt vth angetagenen vrſaken bedencken gehat, leth ſie id ock wol darby bliuen, bet dat id nha dem willen Gots twiſken ehr vnd minem ſon vollentagen wurde; dan wurde ick minem erbieden nach wol dat beſte darby don; ſunſt hedde ſie ehren willen darto gegeuen. Wy rededen ock fort van dem tho- vnd vpſchlagen, koſt vnd andern dingen, vnd leth ſick her Baltzer beduncken, jd wer gung dran, wen van beiderſides wegen ein frund 7 oder 8 jn minem huſe darauer by einander qwemen vnd vollentogen id, vnd dan dar nha eher bruthuſ giengen vnd einen kleinen vpſchlag deden ꝛc.

E. D. ſchenckede her Jurgen thom Velde mi 3 daler fur dat Vidimus, ſo ick geſtellet.

21. huj. qwam Peter Bremers wiff vnd vorderde noch 2 gulden vp dem arbeit, dar he noch gar wenig an gedan; derwegen ick ehr dat geld togeuen weigerde.

22. huj. qwam he ſuluer vnd krech noch 1 fl.

E. D. vpn namiddag hadde wy die papen vpme niengemake vnd horden ehr ferner erclerung vp des Genral-Suprintendenten letzt an ſie gedanes ſchriuen, die dan darhen gerichtet was, dat ſie gar keine andere kerckenordnung jntorumen rheden, dan ſie rede hedden; dar ick dan, wiel ick mi fragens vnd diſputierens vnderſtund, mit minem cumpane Smiterlow vpſatich auer wardt vnd ſege mi ſo an, dat ſie ſubornieret vnd ſtoffiert wern. Stüblinger muſt ock vndr andern horen, dat em Runge tomhete, als hedde he ſulues darto geraden, dat men einen radt mit eim ſolcken scripto angripen ſcholde, dar he dan nichts ſonderlickes vp to ſiner entſchuldigung vorwendede. Got geue, dat id men wol gerade!

23. huj. ward to rade vp die beſichtigung der bone ge-

ſlaten, dat men nicht allein kein gegaten korn, ſondern ock nein molt, mehl vnd brodt vthtoſchepen geſtaden wolde, eher men ſege, dat dar ſo vele qweme, dar wat van vthtoſchepen konde geſtadet werden ꝛc.

E. D. vpn auend was ick to mins vaddern Hans Weſſels huſe neuen andern to gaſte; dat coſtede mi 20 ßl., vnd als ick weg was, is id noch to einer groten vnluſt geraden.

24. huj. ſenden die viſker mi j groten heckt, wo ſie alle jar plegen.

E. D. reiſede ick mit hern Jochim Klinckow vnd twen predigern gegen Gripswolde to der publication donationis principis erga vniuersitatem, quae tum neque publice neque priuatim legebatur. Vnd ifft wy wol mit dem synodo tohandeln vorſchreuen vnd alſo genödiget, ſo wurd deſſen doch nicht gedacht, ſondern allein twiſken der vniuerſitet vnd dem rade gehandelt, dar men 2 dage lang gnug an todonde hadde, vnd gliekewol immer drogen bleff. Ick ath den erſten dag an der hern diſk, dar vele ehtende vp- vnd affgedragen worden; vnd ifft mi die hern wol allemahl wedder vordern lethen, ſo qwam ick doch nicht wedder.

27. huj. reiſede wy wedder van dar als wy wat gegehten hadden vnd qwemen mit gutem frede, des Got gelauet ſy, wedder hier twiſken 5 vnd 6; vnd als ick indt hus qwam, fandt ick 6 laſſe an der wandt hengende, welcke die kemerer miner vruwen jn minem affweſen geſandt; dan ſie hadden etlicken Roſtker luden wol 200, die ſie vth dem lande to Rugien gehalet, nemen laten vnd to gelde maken willen; die diener hadde gefecht, dat ſtuck koſtede van dar thor ſtede j ort ꝛc.

28. huj. ſende ick nha hern Baltzer Brune, vm mit em van der vrie wedder thoreden vnd was eins dages, den handel tovollentehen ꝛc. touorgliecken; auerſt he was jnne geweſt. Vpn auend ſende he mi ſinen jungen vnd leth ſick entſchuldigen vnd vragen, wen ick ſiner weſen konde, ſo wol he to mi kamen. Do beſcheidede ick ene vpn volgenden morgen vm 7 hor.

Marcij primo vm 7 hor qwam her Baltzer Brun vnd horde mine meinunge, die darhen gerichtet was, dat die

toſchlag offentlick vpme niengemake geſchen vnd die brudegam vpn auend mit einer gar kleinen anthal frunde thom brudhus gahn ſcholde ꝛc. Des badt her Baltzer bedencklick liſt bet nha der maltidt, dan he wolde id mit der brudt beſpreken vnd mi darnha ein antword wehten laſſen ꝛc. Auerſt nicht lange darnach qwam ſine ſuſter, die Steuenſke, min vadder, vnd wedderredt mine meinung vth etlicken vrſaken, die ick dan fur erheuelick anſege vnd leth mi bereden, den thoſchlag jn minem huſe vnder wenig frunden thomaken; beramede ock fort den volgenden middeweken darto.

2. huj. ſhor ick nha Pron vnd beſege, wat die murkerl Peter Bremer makede, vnd bede ſinem wiue noch 4 dütken vp eine rekenſchop, dar he mi ſuluen vm badt, als he vpme dake ſtund vnd deckede; he ſach ock wol, dat ick ehr dat geld bede. — Jd beclagede ſick ock darſulueſt des vorſtoruen Eggerdt Söthen nagelaten wedwe gegen mi, wo dat twei geſellen tho er kamen weren mit einer handſchrifft, die ehr man Eggerdt tho Itzeho vthgegeuen hedde, dar ſie bethalinge etlicker ſchulde mit van ehr vorderben, vnd weren der meinung, dat ſie ſie vthpanden vnd ehr wat ſie jm kathen vunden nhemen wolden; badt derwegen ehr beſt to wehten, dat ſie jn ehrem elend mocht vorſchonet bliuen ꝛc.

E. D. ſende ick tho minem ſon Samuel, tho hern Hinrick Steine vnd Cordt Middelborge vnd leth ſie bidden, dat ſie morgen nhamiddag tho mi kamen vnd auer minen berameden handel ſin wolden ꝛc., welckt ſie em gelaut vnd togeſecht.

E. D. [3. März] ward vp miner dornt̃ die eeſtifftug twiſken George Belgenhowers nagelaten wedwen vnd minem ſon Johan Gentzkow jn biweſen hern Jochim Klinckown, Jochim Moritz, Balthaſar Bruns, Hinrick Steins, Steuelin Voltzkow, Cord Middelborges, Peter Grubben, Jurgen Treptows, Hinrick Matthej, miner vnd mines ſons Samuels jm namen des hern vollentagen, vnd wurden ſchir 3 ſtöuekens wins drauer vthgedrunken ane wat ſunſt darneuen an koken vnd ander vorungradet [?] wardt.

Got der almechtige geue, dat id to ſinen gotlicken eren vnd der perſonen ſeligkeit gelange! Amen. 100 Nobeln worden vp den vortgang geſettet; her Joachim Klinckow, her Hinrick Stein, Cordt Middelborg vnd Jurgen Treptow worden mine borgen; Joachim Moritz, her Baltzer Brun, Steuelin Voltzkow vnd Peter Grubb worden der brued borgen fur den fortgang. — Vpn auend deſſuluen dages bede ick minem ſon Johannj j roſenobel, j engelotten vnd j lüb. gulden, die he der brudt ſchencken ſcholde. Darnach gieng ick mit em neuen Jochim Moritzen, M. Vicken vnd minem ſon Samuel Gentzkow thor brudt hus; dar touede ick beth na 12, do gieng ick tohus vnd leth mine vruw mit dem brudegam dar.

E. D. [4. März] qwam Jurgen Stubbe mit M. Holſten brodek Baltzer Holſten vnd ſchenckede mi j goldſt. daruor dat ick minen willen darto geuen mochl, meiſter ſins handwercks towerden ꝛc.

5. huj. des morgens vm 6 reiſede ick mit hern Bartholomeo Saſtrow van hier gegen Stettin thom landdage vnd qwemen dar des volgenden ſondages gegen den auend, kherden to Johans Wolffs hues jn thor herberge vnd verharden dhar bet vp den 20. huj. Do reiſede wy wedder van dar vnd qwemen an alle vorhindrung 22. huj. gegen den auend wedder tho hus. Vnd jfft wol die furſten 6 articul, nemlick van der kercken, gericht, politien vnd muntordnung, jtem van den roßdienſten, der ſtede volge, jnbuwung der hene [?] vnd hofen, vnderſlahung der kleinen ſtedeken, ſo vnder den edelluden liggen, landſtüren ꝛc. vnd dan van hundertduſent gulden oder daler tho einem vorrade proponieret worden: ſo ward doch nicht meher affgehandelt dan die erſte artic. van der kerckenordnung, dar faſt de meiiſte tidt mit togebracht wurdt; wy auerſt beden des allen terminum deliberandj, darup wy den endtlick 6 weken erhielden; jd ſcholden auerſt die 6 weken nicht eher angahn dan wy van der kercken ordnung dat recht original, als id jm druck vthgahn ſcholde, auerkamen hedden, dan der exemplarien, die den ſtenden der landſchop togeſtellet worden, was mennigerley. — Vnd wiel ick dor tho Stettin was, ſchenckede ick minem paden Jonae

Stübelinge j daler. — Mine vruw hedde ock jn middeler tidt an der boden müren vnd decken laten vnd darfur den mürlüden 21 marck to lone gegeuen. — Item dem Peter Bremer vp die Pronſke arbeit ock 12 ßl.

23. huj. ſtellede mine vruw mi den budel mit dem gelde wedder tho; dar weren noch jnne 22 gulden. So weren 15 ßl. daruan vordan; dar hedde ſie 7 marck vam tydegelde to vpgeboret vnd vthgegeuen.

24. huj. qwam Peter Stolte die ſchoſter vnd vragede mi, jfft ick dem ſchoknecht, dar he auer geclagt, erlouet hedde, wedder in die ſtat togande vnd by Peter Boddeker wedder toarbeiden, wie hie ſick geromet ꝛc.; dar ick em nein vp antwordede. Do bede he mi j paar kinderſchoheken van rodem wande vnd goldtwelle gemaket, die he mi ſchencken wolde; ick auerſt nam ſie nicht anders dan vp eine rekenſchop an.

E. D. badede ick in minem eigen ſtauen.

25. huj. celebrierde man dat feſtum annunciationis Mariae virginis.

26. huj. referierde er Barth. Saſtrow vnd ick eim rade, wat to Stettin vpme land [=dage] gehandelt was.

E. D. qwam die tigelmeſterſke van S. Niclauſes haue vnd forderde geld fur 6 lade kalcks vnd 6 lade ſteins, 3 lade vnder- vnd 3 lade auerſteins; darfur gaff ick ehr 12 daler vnd 4 dütken, dat maket 48 marck Sundiſch; vnd is dieſe kalck vnd ſtein tho der boden in der Offendreierſtraten gekamen.

27. huj. qwemen erer 2 van den olderlüden der boddeker to mi vnd frageden mi vp Stoltenborgiſken, der wedwen to Stettin, entfangenen brieff, wat ick in erer ſaken des klopholts haluen erlanget hedde ꝛc. Vnd als ick en datſulue berichtet, ſchenckeden ſe mi 19 ßl. tho einem ſtöueken wins.

28. huj. auergaff ick Kanceler dem baden Chim Vogelſangs brieue, an D. Portium to Spier geſchreuen, vnd bede em 4 daler fur den weg van Liptzig afftolopendt darto; 2½ daler bede em Vogelſang, 1½ daler lede ick darto, dwil Fogelſang nicht ſo vele by ſick hedde. Dit belangede die ſake, welcke Vogelſang mit den Bheren hefft vmb dat vierde

part des rockhuus jn einem haue tho Landmerſtorp by Tribſes.

Ultimo huj. las ick vpme niengemake des hertogen van Mekelnburg brieue gegen die copien, ſo vth dem camergericht mit der commiſſion jn der Moltken ſake an ein rath geſchickt. Her Bart. Saſtrow vnd Chriſtoff Enderlin, notarij, auscultierden, jfft die copien den originalien glieck ludeden; Enderlin erat adiunctus van den Moltken ꝛc.

Aprilis primo wardt tho rade abermals vp beſichtigung der bohne fur gut angeſehen vnd geſlaten, dat men neinerlej korn noch molt vthſchepen ſcholde.

E. D. bracht Thabe Raders mi twei rocke na einander tobeſichtigen: die eine was j brun rock mit marten kehlen, die ander j ſwart damaſtken, die vpſlege mit marten vnd ſunſt mit ſlimmen vodder geuodert; den erſten hieldt ſie mit dem auertage vp 50 gulden vnd dat vodder allein vp 45 fl., den andern lauede ſie 50 daler; fur den erſten bot ick 30 fl.

3. huj. vordingede ick mit Daniel Dietzen dem maler mine bauendornꝛ thomalen vm 3 fl. vnd gaff em fort 1 fl. drup; die varue ſchal ick dartho don vnd die malers ſpieſen.

5. huj. was ick mit minen beiden cumpanen thom Lüdershagen der errung haluen, welcke die beiden Lorbern mit den buwern desſuluen dorps vmb etlicken acker, den die buwer der Lorbern meining nha thor gemeinen weide ſcholden hebben liggen laten, glieck wo ſie gedan; wiel wy ſie auerſt nicht drumb vorglieken konden, bewilligeden die Lorbern einen anſtandt bet vp den herueſt.

E. D. brachte mi einer van Bardt 2 tn. biers, die mi Andrees Danckwardt die ſtatſchriuer procuriert hedde fur den dienſt, den ick den affgebranden luden tho Stettin vpme landdage vor den furſten dede.

E. D. entfieng ick der landsfurſten brieff an die prediger vnd den andern des ſuperintendenten brieff an den radt wegen der jngerehten opinion vam ſacrament des altars, den ick M. Bicken leſen leet, eher ick ene hern Joch. Klinckown ſende.

6. huj. erhield ick by minen cumpanen, dat ick den beiden

schoknechten, dar Peter Stolt auer clagt, den arbeit by den meistern vorbieden mocht, bet dat sie mit Stolten der iniurien haluen, dar he sie vm beschuldiget, vordragen wurden; darup ick die beiden meisters — als Rossown vnd Staalhude — by mi hedde vnd enen datsulue antogede: Rossow nahm ib an, auerst Staalhudt entschuldigede sinen knecht mechtig seher vnd leth sick bedunken, Stolte wolde em den knecht des olden hates haluen voriagen; [he] bat, Stolten neinen glouen togeuen, darmit he den knecht, des he iegen dit fest nicht entraden konde, behalden mocht ꝛc. Darnach gieng he van mi vnd qwam auer eine kleine wyle wedder, sede, wo he by Berndt Teskendorp dem snidker, desglieken by der ..... gewesen vnd die gefragt hedde, ifft sie gehoret, dat sien knecht van Stolten vnd siner vruwen ein schandlied gesungen ꝛc., dar sie dan nein to gesecht vnd sinen knecht entschuldiget hedden; bat auermaln, eme den knecht tolaten ꝛc.

E. D. qwam M. Vick vnd brachte mi des landsfursten brieff, an die prediger geschreuen, tolesen vnd begerde drup mins rades.

7. huj. hadde wy die prediger vpme niengemake vnd lesen en den brieff vor, den die superintendens an ein radt der sacramentierer haluen geschreuen.

E. D. gieng ick to M. Vicken ind chor, togede em an, dat ick volgendes dages thom diske des Hern gahn wolde, clagede eme mine not vnd beschwering miner sunde vnd bat dersuluen den trost der hilgen absolution, den ick dan van em entfieng.

8. huj. gieng ick thom disk des Hern vnd entfieng nach der insettinge des Hern Christi sin ware lieff vnd blot tho sterckung mines schwaken glouens vnd to behteringe mines sundlicken leuendes, des Got in ewigkeit gelauet sy.

E. D. worden die krage, hechte vnd doecknateln geloset, die mi Catrina, Jurgen Velgenhowers gewesene kokeske, vor schenener [?] vorsettede, fur 3 gulden, die ick darfur wedder entfieng. — An diesem dage snigede ib euen wol van frue morgen an bet an den middag, dat man kume vthwaden konde. Darnach fror ib

gegen andre morgen, dat men schier allerwegen auergahn konde vnd was wol so kold als vm winachten.

E. D. [9. April] was ick mit minen cumpanen vp der kemerien; dar nhemen wy van der jnmame vnd vthgaue des vorgangen jars rekenschop, daruth sick befandt, dat sick die jnnham auer 6000 vnd die vthgaue auer die 7000 mk erstreckede. Darnha entfieng ein jeder sine portion, nemlick 22 fl. ꝛc.

E. D. [10. April] hadde ick hern Bartholomeum Sastrow by mi vnd beuhol em, mit dem Rectore der scholen vnd sinen gesellen ernstlick toreden, dat id chor mit guten gesengen wol vorgesehen vnd keine confusiones gemaket würden ꝛc.

11. huj. hadde wy den leuen osterdag, dar nichts anders dan allein choral gesungen ward, lahm gnug.

Des mandags in den Ostern vpme niengemake berichtede her Barth. Sastrow, wo sick Tydeus gegen em vnd dem Rectori in sinem huse, do he em affgelonet, geschickt. Item wo schimpfflick Joach. Otto vp des Rectoris angeuen vnd clagen geantwordet; darup den gesaten wardt, dat Tydeus stracks vorloff hebben scholde, vnd Otten scholde die Rector ock macht hebben touorlouen; man scholde em ock volkamen gewaldt geuen, to einer jedern tidt sinen gesellen, wen sie em vngehorsam worden, touorlauen edder sie todimittieren, vnd datsulue scholde publice in schola omnibus coram existentibus geschen.

E. D. vpn auend hadde ick M. Bicken mit der vruwen, mins sons brudt Belgenhowerschen, die moder vnd Samuel samt siner vruwen tho gast.

E. D. [15. April] was ick tho hern Jurgen Smiterlow to gaste; dat costede mi j marck, dar dranck ick wol vór.

16. huj. gaff ick Peter Bremer noch einen gulden vp die ordingede arbeit tho Pron, vnd bin em nu nicht meher schudig.

18. huj. ward Jurgen Treptown knecht propter admissum stuprum vor des vagedes kiste gebracht vnd in die frontie gefhurt vngeachtet dat Treptow vnd Barth. Voltzke sick erbaden, sine burge towerden.

19. huj. leth ick to Pron vorlangs dem grauen 18 pale

ſtoten to uorwideringe des ganges nach der achterporten in den ſtall; vnd als ick vpn auend wedder tohus qwam, gieng ick tho hern Bauemans hus togaſt.

21. huj. Als im radt vpme niengemake van dem vthſchepende des weiten, mhels vnd molts [vorhandelt wurd], makede ſick Saſtrow mit ſinen ..... ſpitzigen auer dem, dat ick vnder andern van der burger ſchaden ſede, ſo luſtig, dat ickt em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em n ſeher beſchwerlicke wordt. Dck nam ſick her Jochim Klinckow des Saſtrown ſpitzigen wordt ſo hart an, dat he em guden ert las; auerſt he wolde gliekwol recht hebben.

E. D. brachten die ſniddeker dat nie bedde vp den aal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] deden vns die hafthern rekenſchop vam haun, die ſick den nicht vele hoger den jn die 5½ 00 mk erſtreckede. Darnha geuen ſie eim jedern ſine portion, nenlich 12 mk

23. huj. was ein kopgeſell van Lubeck by mi mit Hans Menckhuſen vnd Aſmus Boddeker vnd substituierde crafft ſiner volmacht den jtztgemelten Boddekee gegen Peter Boddkern van Colberg vnſen jnwaner wegen etlicks vorkofftes vnd ogeſechten molts.

25. huj. hadde ick minen geweſenen alumnum Johannem Schwarten van Lubeck by mi togaſt.

E. D. ward vpme niengemake to rade geſlaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garſten vnd roggen betalen ſcholde, wen he ſick vorſchreue vnd affſede jm land to Rugien derglieken kope gegen der ſtat priuilegien nicht meh todonde ꝛc.

E. D. erſtack Claus Züle bauen vpme dam gegen S. Brigitten einen dreger auerm ſpele doth.

E. D. [26. Apr.] was ick to Pron vnd vordingedemit Peter Bremer dat vorhus, dar die koken vnd ſtall in is tobeſtigen vnd todecken vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiers; dar zaff ick em j dutken vp arbeitsgeld. Jck bede ock fort Hans Ne[illegible]n j mk, die hie Hans Schroder vnd Bernd Moler

fur dat bier, so die arbeidslude auer dem pahlstotende und erdefhurend gedruncken hadden. Ock dede ick Hinrick Schrodern fur j mk visk, die jm zerrane gefangen wern, an mine schuld fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake vnd handelden dar mit dem Rugianiskschen landvagede van 9 bet to 2 vpn namiddag van mancherley saken wegen.

E. D. gaff Achim Vogelsangk mi 3 halue daler wedder, die ick fur ene, wo he sede, vthgeleget, do he den baden Canceler gegen Spier tolopen afferdigede.

E. D. [30. Apr.] was ick vp der wiencamer by der wienhern rekenschop vnd entfieng mine geburlicke portion.

E. D. krech Claus Ike vpm radthuse den bescheidt, dat em Gert Hanneman die x fl. minem gemakeden verdrage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He entfieng sie ock van mi vp der kemerie, dar he eme fordt quietierde.

Maij primo kundigede Bernd Moller mi 1/2 fl. broke an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen, togeuen schuldig wer.

E. D. opende Velgenhowerske ehre vinster der apoteken, des sick vele lude bekummerden.

4. huj. hoff Dauid Dietz ahn mine bauendorntz tomalen; dar kofft ick em to fur j ßl. cridt vnd fur 4 ßl. lim.

E. D. [6. Mai] entfieng ick eins rades to Rostock brieff, an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 burgermeister vnd sunderlick mi gegen den kunfftigen mandag darhen toschicken, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bistendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantworden vnd der gemein darto vmb prorogation schriuen scholde ꝛc. Diesuluen beiden brieue concipijerde ick e. d. vnd ferdigede ock den baden mit aff.

E. D. brachte Canceler die bade mi D. Portij brieff van Spier, Achim Vogelsangs sake belangend sampt vernern responsionibus der Morder contra Pudbusch.

E. D. [8. Mai] reisede ick mit 4 reisigen vnd 2

ſtoten to uorwideringe des ganges nach der achterporten in den ſtall; vnd als ick vpn auend wedder tohus qwam, gieng ick tho hern Bauemans hus togaſt.

21. huj. Als im radt vpme niengemake van dem vthſchepende des weiten, mhels vnd molts [vorhandelt wurd], makede ſick Saſtrow mit ſinen ..... ſpitzigen auer dem, dat ick vnder andern van der burger ſchaden ſede, ſo luſtig, dat ick em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em ſeher beſchwerlicke wordt. Ock nam ſick her Jochim Klinckow des Saſtrowen ſpitzigen wordt ſo hart an, dat he em guden ert las; auerſt he wolde gliekwol recht hebben.

E. D. brachten die ſniddeker dat nie bedde vp den aal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] beden vns die haffhern rekenſchop vam haun, die ſick den nicht vele hoger den jn die $5^1/_2$ 00 mk erſtreckede. Darnha geuen ſie eim jedern ſine portion, nenlich 12 mk

23. huj. was ein kopgeſell van Lubeck by mi mit Hans Menckhuſen vnd Aſmus Boddeker vnd substituierde crafft ſiner volmacht den jtztgemelten Boddekee gegen Peter Boddkern van Colberg vnſen jnwaner wegen etlicks vorkofftes vnd vngefechten molts.

25. huj. habde ick minen geweſenen alumnum Johannem Schwarten van Lubeck by mi togaſt.

E. D. ward vpme niengemake to rade geſlaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garſten vnd roggen betalen ſcholde, wen he ſick vorſchreue vnd affſede jm land to Lugien dergliecken kope gegen der ſtat priuilegien nicht mehr tho donde ꝛc.

E. D. erſtack Claus Züle bauen vpme dam gegen Brigitten einen dreger auerm ſpele doth.

E. D. [26. Apr.] was ick to Pron vnd vordingede mit Peter Bremer dat vorhus, dar die koken vnd ſtall in is, beſtigen vnd todecken vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiers; dar [illegible] ick em j dutken vp arbeitsgeld. Jck bede ock fort Hans Le[illegible] mk, die hie Hans Schroder vnd Bernd Mo[illegible]

fur dat bier, so die arbeidslude auer dem pahlstotende und erdefhurend gedruncken hadden. Ock dede ick Hinrick Schrodern fur j mk visk, die jm zerrane gefangen wern, an mine schuld fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake vnd handelden dar mit dem Rugianiskschen landvagede van 9 bet to 2 vpn namiddag van mancherley saken wegen.

E. D. gaff Achim Vogelsangk mi 3 halue daler wedder, die ick fur ene, wo he sede, vthgeleget, do he den baden Canceler gegen Spier tolopen afferdigede.

E. D. [30. Apr.] was ick vp der wiencamer by der wienhern rekenschop vnd entfieng mine geburlicke portion.

E. D. krech Claus Ike vpm radthuse den bescheidt, dat em Gert Hanneman die x fl. minem gemakeden verdrage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He entfieng sie ock van mi vp der kemerie, dar he eme fordt quietierde.

Maij primo kundigede Bernd Moller mi 1/2 fl. broke an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen, togeuen schuldig wer.

E. D. opende Velgenhowerske ehre vinster der apoteken, des sick vele lude bekummerden.

4. huj. hoff Dauid Dietz ahn mine bauendorntz tomalen; dar kofft ick em to fur j ßl. cridt vnd fur 4 ßl. lim.

E. D. [6. Mai] entfieng ick eins rades to Rostock brieff, an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 burgermeister vnd sunderlick mi gegen den kunfftigen mandag darhen toschicken, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bistendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantworden vnd der gemein darto vmb prorogation schriuen scholde ꝛc. Diesuluen beiden brieue concipijerde ick e. d. vnd ferdigede ock den baden mit aff.

E. D. brachte Canceler die bade mi D. Portij brieff van Spier, Achim Vogelsangs sake belangend sampt vernern responsionibus der Morder contra Pudbusch.

E. D. [8. Mai] reisede ick mit 4 reisigen vnd 2 waaen-

perden van hier gegen Guſtrow jn des kayſ. ſiscals vnd der furſten van Meckelborg ſaken, den ſtifft Swerin belangend, tůgen touorhorn, vnd qwam dar des folgenden ſondags 9 huj., ward to Hans Ebel in die herberg gewieſet. Dar qwemen 2 domhern van Havelberg, nemlick her Georg van Konigsmarck vnd her Jochim Tideke vnd dan Ditericus Langenbecke als subdelegatus vnd adiunctus ex officio to mi. Des volgenden dags fiengen wy den handel jn der ſtube vnder dem radthuſe an vnd vorhorden jn dren dagen 12 tůgen, den verden dag confrierden die beiden notarien, als Saſtrow vnd Martinus Poweſt ere conscripta testificata. Des vufften, qui erat 14. huj., committierden wy den beiden notarien vnſe vices, dat ſie twey valetudinarios testes, nemlick Ludeken van Quitzow in Perleberg vnd Hinrick Hanen to Pletz examinieren mochten, vnd togen wedder daruan, vnd ick qwam den 15. huj., mit geſundem liue wedder tohus, vnd miſſede mins geldes by dren dalern, die ick vp der reiſen verdan.

15. huj. leth Velgenhowerſke van minen vngegleiſierden ahſtrake 20 ſtůll halen tho erem ſchoſteine.

18. huj. nemen mine beiden cumpane van den bierhern rekenſchop vnd ſenden mi 25 mk, j g engeuers vnd j ſchrin mit confect.

E. D. [19. Mai] qwam Bernd Moller vnd clagede auer einen Denſken man mit namen Swen Nigelſen, hir tom Sunde jm Pickhagen wanhaft, welcken vth entruſting eins andern, die em water fur bier geſchenckt, ſin meſſ vthgetagen, mit geſchermt vnd ſin kind am oge vorlettet; derwegen he em ſine wehr vnd ein rockeſken genamen, die he mi toſtellede. Darnha kam deſſuluen Denen wiff vnd erbot ſick, vpn herueſt mit mi touordragen; derwegen gaff ick ehr wehr vnd kleid wedder.

20. huj. celebrierede man commemorationem ascensionis salvatoris nostri Jesu Christi.

21. huj. qwam de [Denſke] her Caſpar Paſtelirt to mi indt hus vnd gaff ſick an, dat he kongl. werunge dem rade antodregen hedde, biddend, dat ick befurdrung don mocht, darmit etlicke vortruwede perſonen des rades vorordent werden mochten,

die ene horeden; welckt ick darnha minen cumpanen jn der kercken antogede, die fort mit mi vht der kercken vpt niegemak giengen, secretarium Saſtrown to mi jn die herberge ſenden vnd ene [Caſp. Paſtel.] to ſick fordern lieten. Do he nu qwam, droge he ſine werninge mit dartogung einer koniglicken credentz vnd einer ſtattlicken salutation an mit vormeldung der vrſaken entſtandenen vneinicheit vnd twieſpalt twiſken ſinem hern vnd dem Schwediſken koninge, dar ſin her gar kene vrſake to gegeuen, vnd iſſt ſick wol ſin her to allen billicken wegen erbaden, ſo hedden ſie doch bime Schweden kein ſtat gewinnen wollen; derwegen ſick ſyn her mit andern hern vnd potentaten voreinigen moten, dem Schweden wedderſtand todonde, begerend, em den frien pas toweigern, deme ock ſunſt mit ſchepen vnd volck jn der ſehe helpen towheren ꝛc. Bat darup ein ſchrifftlick antwordt; ein radt aber ſege fur gut, dat man ene nicht ſchrifftlick, ſondern mundlick ſcholde beantworden.

E. D. leten mine cumpane die ſlotel thor hoppenlade van mi fordern; die ſende ick by Hans Haken, welcker ſie mi ock wedderbrachte mit 21 marck 10 ßl., die drinne wern.

E. D. ſende her Barth. Saſtrow by ſiner magt xj½ marck, die ick vp der Guſtrowſken reiſen vorlegt hedde.

E. D. brachte die vndervagt 20 dütken vnd 2 ß engeuers, ſo em die richther togeſtellet nach gedaner rekenſchop.

E. D. entfieng mine vruw vam houetman tho Grimmen vnd Tribſes Albrecht van Glinden ij½ laſt roggen, die laſt fur Lij½ gulden, mit 1 gulden redt vnd dat auerige vp Michaelis tobetalen.

22. huj. qwam die houetman Glinden vnd entfieng van miner vruwen die L gulden. Darnha makede ick em eine handſchrifft tho uorſekeringe des reſts, die he ock entfieng.

24. huj. gieng ick mit Baltzer Steuen vht ſiner moder huſe jn S. Niclaus kercken, vth der kercken jn hern Johan Staneken huſe thor vortruwing, van dar wedder in die kerck, vth der kercken wedder jn der olden Steuenſken hues thor mahltidt vp die dornꝛ, dar ſick die fram man Frantz Biſchop

mit thor tafeln ſettede, weickt [id] em doch vormoge ſiner vorſchriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd beſege dar die ruſe, weick Hans Schroder jn der Pronſken beke gefunden, leth ſie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des fuluigen dages was min ſon Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Biſchops halnen vpſtotich, vnd [is] ſo vele druth geworden, dat Voltzkow minen ſon etlick gleſe mit bier name kop geſmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop, die her Johan Hoffmeiſter vnd her Johan Bolckow beden, daruth ſick befandt, dat ſie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderſtellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort balers bauen jn; jtem noch 1 mk fur j vernbeil blawer varue; noch gaff ick ſinen geſellen 1/2 baler biergeldes, dat maket in ſumma 10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen ſtauen.

30. huj. gieng dat pinxtfeſt an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue geleſen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hedde die Swediſke dem Deniſken mit gewald 4 ſchepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden geſellen, de eim paltzgraven toſtahn ſcholde, einen latinſken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geſchreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ifft die konig van Sweden hier nicht herberg hedde beſtellen laten fur paltzgrauen Georg Johanſen, dem der konig ſine ſchweſter gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der geſtelleden nien kerckenordnung vthgeleſen.

E. D. ſtellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocationbrieff tho annheminge der pharkarcken darſuluеſt, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. ſhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane ſhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hedde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hedde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb rj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen bon ꝛc. Darup beuohl ick dem wackſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie hadde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druch wieſen ſcholde ꝛc.

E. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick erclaren, wat ſie dime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vheide bon wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

mit thor tafeln ſettede, welckt [id] em doch vormoge ſiner vorſchriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd beſege dar die ruſe, welck Hans Schroder jn der Pronſken beke gefunden, leth ſie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des fulnigen dages was min ſon Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Biſchops halnen vpſtotich, vnd [is] ſo vele druth geworden, dat Voltzkow minen ſon etlick gleſe mit bier name kop geſmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop, die her Johan Hoffmeiſter vnd her Johan Bolckow beden, daruth ſick befandt, dat ſie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderſtellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort daler bauen jn; jtem noch 1 mk fur j vernbeil blawer varue; noch gaff ick ſinen geſellen 1/2 daler biergeldes, dat maket in ſumma 10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen ſtauen.

30. huj. gieng dat pinxtfeſt an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue geleſen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hedde die Swediſke dem Deniſken mit gewald 4 ſchepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden geſellen, de eim paltzgraven toſtahn ſcholde, einen latinſken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geſchreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ifft die konig van Sweden hier nicht herberg hedde beſtellen laten fur paltzgrauen Georg Johanſen, dem der konig ſine ſchweſter gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der geſtelleden nien kerckenordnung vthgeleſen.

E. D. ſtellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocationbrieff tho annheminge der pharkarcken darſulueſt, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. ſhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane ſhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hebde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hebde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb rj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen bon ꝛc. Darup beuohl ick dem waekſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie habde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druch wieſen ſcholde ꝛc.

E. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick ereleren, wat ſie dime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vhelde bon wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

mit thor tafeln fettede, welckt [id] em doch vormoge ſiner vorſchriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd beſege dar die ruſe, welck Hans Schroder jn der Pronſken beke gefunden, leth ſie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des fulnigen dages was min ſon Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Biſchops halnen vpſtotich, vnd [is] ſo vele druth geworden, dat Voltzkow minen ſon etlick gleſe mit bier name kop geſmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop, die her Johan Hoffmeiſter vnd her Johan Bolckow deden, daruth ſick befandt, dat ſie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderſtellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort dalers bauen jn; jtem noch 1 mk fur j verndeil klawer varue; noch gaff ick ſinen geſellen 1/2 daler biergeldes, dat maket in ſumma 10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen ſtauen.

30. huj. gieng dat pinxtfeſt an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue geleſen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm weren an einander geraden vnd hedde die Swediſke dem Deniſken mit gewald 4 ſchepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden geſellen, de eim paltzgraven toſtahn ſcholde, einen latinſken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geſchreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ifft die konig van Sweden hier nicht herberg hedde beſtellen laten fur paltzgrauen Georg Johanſen, dem der konig ſine ſchweſter gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der geſtelleden nien kerckenordnung vthgeleſen.

E. D. ſtellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocationbrieff tho annheminge der pharkarcken darſuluеſt, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. ſhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane ſhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hebde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hebde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb pj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen don ꝛc. Darup beuohl ick dem waekſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie hadde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druth wieſen ſcholde ꝛc.

E. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick erclereu, wat ſie dime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vhelde don wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

mit thor tafeln ſettede, welckt [id] em doch vormoge ſiner vorſchriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd beſege dar die ruſe, welck Hans Schroder jn der Pronſken beke gefunden, leth ſie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des fulnigen dages was min ſon Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Biſchops halnen vpſtotich, vnd [is] ſo vele druth geworden, dat Voltzkow minen ſon etlick gleſe mit bier name kop geſmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop, die her Johan Hoffmeiſter vnd her Johan Bolckow beden, daruth ſick befandt, dat ſie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderſtellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort daler bauen jn; jtem noch 1 mk fur j verndeil blawer varue; noch gaff ick ſinen geſellen 1/2 daler biergeldes, dat maket in ſumma 10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen ſtauen.

30. huj. gieng dat pinxtfeſt an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue geleſen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hedde die Swediſke dem Deniſken mit gewald 4 ſchepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden geſellen, de eim paltzgraven toſtahn ſcholde, einen latinſken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geſchreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ifft die konig van Sweden hier nicht herberg hedde beſtellen laten fur paltzgrauen Georg Johanſen, dem der konig ſine ſchweſter gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der geſtelleden nien kerckenordnung vthgeleſen.

E. D. ſtellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocationbrieff tho annheminge der pharkarcken darſuluеſt, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. fhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane fhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hedde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hedde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb xj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen don ꝛc. Darup beuohl ick dem waekſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie hadde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druch wieſen ſcholde ꝛc.

E. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick excleren, wat ſie bime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vheide don wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

dernt] begerde der konig den sinen jn Liffland thofhur to-
donde vnd sinem kriegsvolck einen frien pass touorstaden. Dar
was des gemelten legaten brieff by, drinn he vp gemelte brieue
beschеid begerde vnd sick dessen, dat he personlick nicht hier qweme
vnd sine weruinge androge ꝛc. entschuldigede.

6. huj. sede N. Spitze die oldschoster mi van eim, Ja-
cob Jaster genannt, die tho Pencelin vpn marckede sinen
stalbruder erschlagen vnd derhaluen gleide begerde. Vnd als ick
id minen cumpanen antogede, geuen sie id nha. Darup sede ick
em dat gleide tho by deme, dat he mi j goldgulden edder 4½ mk
bringen scholde ꝛc. Darnha quam he suluen, berichtede mi die
sake vnd gaff mi 12 dütken fur j goldgulden.

E. D. [7. Juni] krech ick j shoder spöne vth dem heinholt.

8. huj. krege ick noch j shoder spöne.

E. D. gaff ick minen cumpanen Smiterlown vnd
Klinckown van dem entfangen gleidegelde jeder einem ½ gul-
gen vnd beheldt suluen ½ gulden.

E. D. verdigede ick Hinrick Kantzler den baden mit
Benedictus Furstenown brieue aff gegen Pasewalck to-
lopen vmb eine herberge tobestüren, vnd gaff em 3 dutken vp
den weg.

E. D. krege ick einen brieff van Marten Byte, Achim
Moltzans vagede, des roggen haluen, ifft ick den schepel tho
26 ßl. annemen wolde, so scholde ick id em wedder toschriuen;
ick schreff em auerst van 25 ßl.; scholde idn darumb hebben, so
mocht he mi x last senden, vp Mich. tobetalen.

9. huj. senden die schothern mi 100 gulden tho der Prentz-
lowsken reise.

E. D. badede ick in minem stauen vnd beheld min volck
by mi to gast.

10. huj. vhur ick des morgens frü van hir mit 6 perden
sufflacht vnd qwam vpn auend to Anclam; dar lag ick by
Hans Ruse die Nacht auer. — Van dar reisede ick des vol-
genden dags gegen Pasewalck; dar kam ick gegen den auend
vnd tog to einem jnn, die heit Simon Herwig vnd was
ein kemerer. Dar lag ick 2 nacht vnd gieng mit to rade, dar

denn van vormerung der erffuordrage vnd einigung geredt vnd gehandelt wardt bet vp den volgenden sondag nach der maltidt. Do toge wy semptlick van dar gegen Prentzlow. Dar was mi die herberg bestellet by einem, die heith Jochim Paul; by dem lag ick van dem einen sondage bet thom andern vnd vortherde dar wol jn die 60 gulden ane den hauern, den ick darhen leth fhüren. In middeler tidt gieng ick all dage mit thorade, horde vnd redede dartho, vnd jfft der pomersken furstl. rede drey dage nach einander mit den merckisken rethen handelden vmb allerley jngerehten gebreke wedder die erbuordrege ꝛc., dat die mochten fur der renouation dersuluen affgehandelt werden: so konden sie id doch nicht erholden, sondern musten die vornierung vorghan laten. Darnach worden die gebreke thohandeln furgenamen; dar was ick drey dage lang auer; do bat ick vmb vorlaff; dat kreg ick vnd fhur des sondags vmb ꝛ wedder van dar gegen Fredland; dar lag ick bime richter nacht. Des volgenden mandags fhur ick van dar nhame Gripswolde; dar qwam ick wol spade vpn auend, dan die fhurman Lorentz Bekentin viel vor van dem wagen vnd wer schir vm sien leuend gekamen; fhuren dartho vnrecht, darmit wy also den gantzen dag tobrachten ꝛc. Vnd wiel ick thom Gripswolde was, sende ick der olden Chorschwanteskeu ꝛ gulden renth by minem jungen Achim Bremer. Des folgenden dienstdages na 5 vpn morgen fhur ick vam Gripswolde nhame Sunde. Dar begegende mi Jürgen Klünder twisken dem Reineberge vnd Kowall; den leth ick annhemen vnd mit name Sunde fhüren; dar ward he in Hagedorns camer vorwardt.

25. huj. entfieng mine vruw van Achim Moltzans kornschriuer v½ last roggen, die last to L gulden vp Michaelis tobetalen. Darup sende sie em j last kalcks fur iij fl. vnd j dütken tomheten, jtem j tn. winterdorsks fur vj½ marck vnd fur iiij ßl. crabben.

E. D. qwam her Gregorius Gruwel vnd vorderde van mi dat libellum appellatorium, so ick eme gestellet, vnd schenckede mi 4 daler. Ick behieldt id auerst by mi vnd lauede em, datsulue Simoni Teltzkown jndt land to Mekelburg

mit eim gewiſſen baden natoſendende, darmit he ſine appellation debito tempore angeuen vnd notturfftigen proces drup vhtbringen mocht.

E. D. [26. Juni] ſende ick Hinrick Kanceler gegen Guſtrow int land to Mekelnburg neuen minem brieue an meiſter Matz den goldtſchmidt j ſchrineken, darin wern 16 goltgulden ſampt einer wedderwicht van eim ſtuck goldes x lot ſchwer, dar he mi ein khede van maken ſcholde; vnd dieſuluen goldtgulden ſcholde die goldſmit hebben fur 3 gulden ringelen vnd eins deils fur dat makelon der kheden. Sunſt gaff ick em meher brieue mit an Simon Teltzkow, M. Gregorij Gruwels haluen.

E. D. gaff ick 2 gulden fur oliuien vnd cappres tho Johans coſt. Noch dede ick Dorthieken 12 ßl. ſcholgeld van dem vorgangen verndeil jars vnd karckmiſſe.

27. huj. entfieng ick auermals Moltzans brieff, drinn he mit mi expoſtulierde, dat ick ſines roggen nicht mehr hebben wolde, vngeachtet dat he mi touorn geſchreuen, dat he mi des roggen ſo vele nicht lieuern konde als he mi togeſecht. Darup ick em wedder ſchreff, dat he mi ſcholde wehten laten, wo vele he des roggen noch toentberen hedde ꝛc.

28. huj. koffte ick ein gemelte van einem Hollander, dat gaff ick eine cron fur.

29. huj. entfieng ick der landsfurſten breff, an hern Jochim Klinckown vnd mi geſchreuen, darinn ehre ſ. g. gnedichlick geſunnen, dat wy kundſchop vp nie tidinge legen vnd e. f. g. dieſulue mitdelen mochten.

30. huj. ſchreuen wy e. f. g. fur nie tidinge to, dat den 18. vnd 19. huj. dorch Lüneburg 1200 rüther, dero 700 wol gernſt, dem grauen van Schwartzburg, vnd 500 dem van Manſfelde thogehort hebben ſcholden; 2. dat die Swediske konig dem denſken eine legation in ſine rike van 18 perden tho lande geſchickt ꝛc.

E. D. qwam Hinrick Kantzler die bade van Guſtrow wedder tohus vnd bracht mi die khede mit der wedderwicht vnd einem brieue; dar ſtund jnne, dat die khede j goldgulden min

woge als die wedderwicht, dan em mangelde an den xvj goldtfl. noch 1 fl. vnd xx ßl. lüb. munthe, dat id mehr xx daler als vnſe beſcheidt geweſen vol wer; ſo hadde he mi ſiner rekenſchop nach gliekewol viij ßl. lüb. dran geſchenckt.

E. D. krech mine vruw van Achim Moltzans roggen vp den gemakeden kop noch iiij laſt vnd ij drompt; dar ſende ſie em vp ij ſardoke, dat ſtuck to iij gulden, die ſien ſchriuer Peter Köneman entfieng vnd mit ſick henwech nham.

Julij primo entfieng mine vruw van Moltzans buwern vp den gemakeden kop noch ij drompt roggen.

2. huj. qwam Lazarus Moller to mi jndt hus vnd ſede mi van ſinen briuen, die he vorgangner tidt hierhen an den radt geſendt, vnd bat, dat ſick ein radt darup thom vorderlickſten ercleren mocht ꝛc.

E. D. fru morgens fhur mine vruw mit Mittelburgeſken name Camp vnd nam mine Gertruten mit.

3. huj. qwam mine vruw mit Middelburgeſken vnd andern ehrer conſorten wedder thohus vnd ſede mi vele van dem Buglaff Rotermund.

E. D. ſende ick M. Laurentio Widemanno 2 butken vp eine rekenſchop fur affſchriuend.

E. D. [5. Juli] ſenden die ſchothern mi 100 marck quartalgeldes. Daruan ſende ick hern Barth. Saſtrow xij½ gulden, die [he] to der ſcholdiener beſoldung vp Johannis fur mi vthlede.

E. D. [6. Juli] fhor ick mit miner vruwen gegen Pron, vnd als wy in die borch qwemen, miſſeden wy alle tinnen vathe vnd teller, die an der wandt geſteken, ock faſt allet ſenwerck van dem affgebraken ſchoſteine, dat achter dem ſpinde in der ..... ſtund. Ick leth dar ock dreymahl mit der ſtaffwade then vnd worden wol 9 carpen gefangen.

7. huj. hadde ick Henningk Wieſen by mi vnd leth em den brieff ſehen vnd horen, darinn her Gerdt Zyderman ſeliger die helfft des gardens, gegen S. Gerdruten capell by Ladewig Fiſkers garden belegen, den Wieſe van Gamratteſke gekofft vnd beſitt ꝛc., vorſchreuen fur 1½00 mk

houetgeldes vnd 6 mk jarlicker renth vorſchreuen vnd vorhafftet, vnd fragede ene, wo he by dem garden kamen wer. Do ſede he mi, dat he ene van Gamratſken vormundern gekofft, de hebden em van ſolcker ſchuld nichts geſecht. Dar leth ick mi gegen em vp vornemen, dat ick mit dem brieue by dem garden bliuen muſte; he mocht ſick an ſine verkoper holden ꝛc.

8. huj. muſt ick des koniges van Sweden legaten Lazarus Moller vp ſine mundlicke weruinge beantworden, mit welcker antword he ſeher wol tofreden was, mit dem anhange, dat ſien. k. g. der konig nicht meher begerde; dan dat men dem Einen .... [bricht hier ab].

E. D. [9. Juli] entfieng mine vruw Chim Moltzans roggen noch 2 laſt. Drup makede ick eine handſchrifft auer dat ſamende korn, des ſie nu in alles 12 laſt entfangen, vp Michaelis ſchirſtkunfftig tobethalend; dieſulue handſchrifft nham ſieu buwer em mit ſick henweg.

E. D. was ick mit minen cumpanen vp beiden rundeilen, jm cloſter bime geſchütt, vp der nien muern vnd an andern orden der ſtatfeſten, dar wy Henning Bolen van der Fher by vns hadden.

10. huj. ward Chriſtian Smiterlow vpme niengemake jn S. Niclaus quartier fur einen hundertman gemaket vnd wurden em x rotmeiſters togeordnet, der ein jeder x man vnder ſick hebben ſcholde na jnholt einer vorteicknis.

12. huj. erhieldt ick [van] einem vorjageden kopman van Dorpt in Liffland eines genamen ſcheps haluen, dat mit etlicken duren gudern van der Ruſſeſken Narue gekamen, by minen cumpanen eine vorſchrifft an den Schwediſken konig, die ick ſulueſt ſtellede; daruor ſchenckede he mi ij ℔ pepers.

10. huj. leth ein radt vp angeuen der boddeker Henning Schroder etlick laſt fremder tunnen vp dem olden marckede vorbrennen.

E. D. [18. Juli] qwam Jurgen Grupeſtack vth Dennemarck wedder thohus vnd bracht des konigs ſchrifftlicke antwort, dar nicht boſes noch vngnedigs jnn was, mit ſick.

19. vnd 20. huj. wardt vpme niengemake geradtſchlagt

van der kerckenordning, vnd geſlaten, dat men die borger ſcholde bieinander hebben vnd en den vthtoch gemelter ordninge vorleſen ꝛc. Darup beuhol ick die burger toeſkende by eren eiden; ock ſede ick, dat he dat ſamerhuſſ dargegen ſcholde laten rein maken vnd torichten ꝛc.

21. huj. qwemen die burger ſo vele vpt hus als dar in langer tidt nicht geweſen. Aber dat ſamergemak was nicht thogerichtet, ſondern dat wintergemak, dar doch dat drudde edder vierde deil der burger nicht rum jnne hadden; dar ick den gantz vngeduldig vmb wardt; glieke ſeer muſt ick proponieren, wat die burger wethen ſcholden, dar ſie ſick den nicht vp jnlaten wolden, ſondern lieden [?] des vthtages eine affſchrifft vnd eine lenger friſt ſick darup tobedencken vnd toentſluten; leten ſick horen: hedde ein radt ſodder der vaſten hero ehre bedenckend drup gehat, ſo muſten ſie ock tidt dartho hebben ꝛc. Man hefft ſie auerſt noch einmahl afftreden laten vnd den secretarium Saſtrown to mi jndt grote gemak gahn laten, dat he en den vthtoch noch einmahl vorleſſen ſcholde. Sie wolden em auerſt kein gehor geuen, derhaluen ein radt ſemptlick to en herin giengk vnd ſprake mit en hieldt. Vnd jfft wol vormerckt wurdt, dat die gemeine man nicht vngeneiget was, ſick drup rundt toreſoluieren, ſo weren dar doch etlicke mútmakers vnder, die jd nicht geſtaden wolden. Thom laſten lieden ſie die burger jegen den negeſtvolgenden dag by ehren eiden wedder vpt hues toeſkende vnd enen den vthtoch mit der furſten miſſiuen tothoſtellen, dat ſie ſick daruth recht erſehen vnd erkunden mochten, wat id fur dinge weren. Datſulue leth man en nicht allein wedderuharen; ſondern ſtellede en ock die gantze ordnung tho, vnd wardt dem husdiner behualen, die burger by eren eiden gegen den volgenden dag vmb 7 hor wedder vpt hus toeſken ꝛc.

E. D. vnderſtund ſick mine vruw wedder minem willen des roggen, den ick van Chim Moltzane fur 50 gulden jnkofft, by 6 laſten tho 51 gulden wedder touorkopen, vngeachtet dat ſie touorn affgeſecht, ſick deſſuluen nicht antomaten ꝛc.

22. huj. qwemen die burger wedder vor den radt vnd lethen durch Mathies Brune andragen, dat ſie gern wethen

wolden, worto ein radt gedacht, wo ſie die landsfurſten wegen der kerckenordning beantworden wolden. Dck begerden ſie van allen geiſtlicken lenen rekenſchop vnd wen dieſulue vor denen, ſo die burger neuen dem rade darto erwehlet worden, geſchen, dat ſie alsden darhen mochten gewandt werden, dar ſie hen gehorden ꝛc. Darup ſick den ein radt vnderredede vnd en wedder ſeggen leth, dat ſick ein radt noch keiner antwordt entſlaten vth der vrſake, dat ſie id erſt den burgern vorholden vnd ere bedenckend drup horen muſten; jedoch wolde man ſick vorſehen, ſie wurden vth dem giſtrigen andragen vnd erclern wol ſo vele vernamen hebben, dat ein radt nicht geringe beſchwerung vth der kerckenordnung entfunde, vnd dar ſie die bewilligen würden, dat alsdan die papen meher gewaldt auer ſie bekamen würden, als ſie im paweſtdome niewerle gehat; daruth ſie eins rades meinung wol würden touormercken hebben. Dat ſie auer rekenſchop van allen geiſtlicken lenen begerden, horde ein radt gern vnd wolde darto helpen, ock gern die erſten ſien. Dat ſie ſick auerſt ſcholden jn dem dat die burger welcke vth erem middel darto erweleden, vorgripen laten, des hedden ſie ein bedencken. Aber dat ſie welcke namhafftig makeden, dat konde ein radt wol liden, vnd wo ſie en geuellig were, ſo wolden ſie die gern tolaten ꝛc. Darup begerden die burger einen dag touornemen; vnd wiel ſie horden, dar ſolcke dinge jn der kerckenordnunge ſtunden, ſo wolden ſie nimmermher drinn, ſondern lieuer lyff vnd gut by eim erbarn rade toſetten ꝛc. Sie hedden auer ſunſt etlicke beſchwerden eim rade toberichten, die ſie ock fort vp dieſulue tidt wolden andragen laten ꝛc. Darup begerde ein radt dem dinge ein anſtandt togeuen beth dat die antword an die landsfurſten geferdiget, vnd wes ſie den fur beſcheidt drup erlangeden, dar wolden ſie den burgern wehten laten vnd ſie denne gerne wider horen ꝛc. Dar lethen ſie id by, vthgenamen Zabel Lorber, die dranck vp wider anholdemt vmb einen dag; jd wolde em auerſt nicht angahn.

28. huj. las ick dem rade vpme niengemake ein concept vor, welckt ick der kerckenordnung haluen an die landsfurſten geſtellet, dat ſie ſick alle gefallen lieten.

E. D. las ick ock hern Jochim Klinckown ein concept, dat ick fur ene vnd ſine conſorten an D. Johan Portium geſtellet, vor, dat he ſick ock gefallen lieth.

31. huj. reiſede ick mit M. Laurentio Wydemann vnd M. Panſow auer die Vher gegen Bergen neuen dem Rugianiſken landvagede, twiſken gedachten Wydemann vnd ſiner ſchweger der Krakeuitzen vormudern, als Hanſe van Jaſmunde vnd Stoiſlaff van der Oſten; vp eine furſtlicke commiſſion gutlick tohandeln. Vnd iſſt wy wol der ſake etlicker-mathen vorhorden, ſo konde ik doch van wegen der kercken thor Oldenkercken, dar er Johan Krakeuitz parher geweſt vnd etlick acker by ſinem leuende daruan vorkofft vnd dat geld vorbruckt ꝛc. nicht vordragen werden.

Augusti prima ſende ick mine vruw mit 4 kindern vnd der ammen gegen Pron, tho beſende, wo [id] dar thoſtünde ꝛc.

E. D. [2. Aug.] be..... mi Aſmus Voltzkown geſte mit ſiner vruwen vnd lethen mi bidden, ick mucht en doch behulplick ſien, dat ſie etlicke borſſen van eim rade vp ein ſchip, dar ſie mit jn Schweden ſegeln wolden, bekamen mochten, dan dar wehr des landgrauen van Heſſen diener vnder, welcker brieue an den Schwediſken konig hedde, dar he gern jlende mit vort wehr vnd dröge ſorge, dat he van den frybüters des konigs van Dennemarcken mocht auerweldiget werden, wen ſie mit geſchütt nicht genugſahm vorſehen wern ꝛc.; welckt ick minem cumpane hern Jochim Klinckown vortruwede, der den nicht auel darto geneigt was vnd mi van etlicken anſchlegen ſede; auer her Jürgen Smiterlow wolde dar nicht an, do ick em ock daruan ſede.

E. D. qwam M. Lorentz Wideman vnd clagede mi, wo ſien wiff auermals by em gehandelt, wo he ſie vp einem vhalen perde beſchlagen, vnd wo ſie endlick van em gelopen wehr ꝛc. Darup he mi vmb radt em mittodeilen bath ꝛc.

Vesperi huj. diei [3. Aug.] qwam her Jochim Klinckow to mi vnd ſede mi, dat die Denſken legaten to em geſandt vnd ene bidden laten, he mochte doch beſturen, dat ſie vor

x hor in der nacht mochten vth einer porten des dohrs nha strande werts gelaten werden, darmit sie to schepe kamen konden, den sie wolden wedder van hier in Dennemarcken ꝛc. Datsulue bewilligede ick en; auerst des andern dags erfhur ick, dat her Jurg Luck alleine wer toschepe gegangen.

E. D. [4. Aug.] gieng ick neuen minen cumpanen mit einem buwmeister van Luneburg auermals vp alle vhesten der stat vnd lethen em die besehen; man konde auerst an em nicht vormercken, dat he wes sonderlicks antogeuen wüst.

5. huj. hadde ick M. Laurentium Wydeman bi mi vnd sede, dat men darup vmgienge, ene vth dem closter thobringen wegen sins wiues vnd allerley ander vrsaken haluen.

6. huj. qwam D. Khetel vnd referierde mi wat he jn Lifflande vthgerichtet.

E. D. [10. Aug.] wehr Zabel Lorbern hern Jurgen thom Veldes haluen ein groth spott wedderfharn, wenn ick drinn gewilliget hedde.

13. huj. entfieng jck drey vnser landesfursten brieue: in dem einem was eine tidinge van hertzog Ericken van Brunschwig, wo die mit sinen hupen fur wenig dagen auer die Elue ndt land tho Mekelnburg gekamen wer ꝛc.; im andern lethen e. f. g. vns wehten, wat de konig van Dennemarcken auer vns geclaget, dessen e. f. g. vns wol entschuldiget nhemen, begerden gliekewol vns sulueſt schrifftlick toentschuldigen vnd e. f. g. diesulue entschuldigung thotoschicken ꝛc.; jm drudden notificierden e. f. g. vns die verhewradung freulein Jürgens mit einem polnisken grauen vnd die darup beramede hochtidt, dar wy x trabanten gegen Wolgast tho schicken scholden vnd thor heimfhurung j appelgrauen hengst. — Vp den ersten brieff beuhol jck Hans Bocke dem stalmeister, name lande to Mekelnburg vm kundschop thoriden. Darup entfieng he van hern Jochim Klinckow 3 daler an munte vnd reidt noch den auend vp S. Jurgens perde daruan.

14. huj. hadde wy vpn namiddag die vororbenten hunderste mans mit ehren rothmeistern vpme radthuse vnd lethen en die tidinge van hertoch Ericken wethen; seden en ock, wes

ſie ſick jn eren beuhalen ampten vorholden ſcholden. Als wy auerſt wedder affgiengen, kregen her Jochim Klinckow vnd ick ein klein breueken vam houetman van Grymmen ꝛc., darin he ſchreff, dat hertog Erick die volgende nacht to Malchin liggen wolde, darnach wy vns fur vnſe ſtat richten mochten ꝛc., vnd dat he 500 perde vnd 1000 man tho vote hedde.

15. huj. quam Hans Tolter tho mi vnd ſedde mi an, dat Claus Garlich by em geweſen vnd geſecht hedde, dat Achim Bhere van Niſtraw an ſinen juncker Hans Bhern dergliecken tidinge geſchreuen, auer der perde ſcholden 1500 ſien.

E. D. brachte Cyman Borcke noch ein ſchriuend van den landsfurſten, darin e. f. g. vns dergliecken tidinge vormeldeden. Vnd wiel e. f. g. jd daruor hielden, dat h. Erick ſick vortan jn e. f. g. lande begeuen wurde, ſo begerden e. f. g. an den radt dieſer ſtadt, dat men e. f. g. 400 man to vote vnd 30 tho perde gegen Loitze ſenden mocht, dar ſie eren beſcheid bekamen ſcholden; die auerſt gegen Demmin vorſchreuen weren, ſcholden am neſtkunfftigen mandage ntcht wider tehen den gegen Loitze vnd dar des handels vorwarden. E. f. g. begerden ock 2 baden thoſenden, die e. f. g. vmb lohn jn eren geuerwen gebrueken mochten. Die baden worden bewilliget, aber die ruther vnd knecht wolde vnd konde man nicht entbehren, derhaluen fur gut angeſehen vnd geſchlaten wurdt, dat men ſick deſſen gegen e. f. g. ſchrifflick entſchuldigen ſcholde.

E. D. let ein radt durch Hans Becker die drummel vmbſchlagen ifft dar jemandts wehr, die eim rade dienen wolde, dat die morgen vp die ſchriuerie kamen vnd geld vp die hand entfangen ſcholde. Die dar auerſt qwemen, wolden ſick vmb j orts gulden nicht annemen laten.

16. huj. wurd jeder ein quartier an einen beſondern ort beſcheiden: S. Niclauſen quart. jn S. Johans kerck, S. Jacobs jn die ſcharn, Marien in S. Catrinen kerckhoff vnd S. Jurgens vor den ſtatſtall. Da worden ſie na einander geeſket vnd beſichtiget. Darnha fhurde ick den einen hupen vth S. Jacobs quartier vpt Francken rundel, her Jurg. Smiterlow fhurde S. Niclauſes quartier vpt Knieps rundel, her Joch'

Klinckow Marien quartier vp den wahl vorn Tribbeſeſken dhor, vnd die jn S. Jurgens quartier wurden vp die welle vorlangs der dieke gefurt, vnd ward jeder eim hupen befhalen, dat ſie darup wachten vnd ſo offt ſie geeſket würden, dar vnwegerlick erſchienen ſcholden ꝛc. — Darnha, als dit geſchen, ſatt ick vp den wagen vnd fhur gegen Loitz vp der hern brieff, dar ick vngeuerlick vm 7 hor anqwam vnd fandt vor mi jn der herberge tho Pamerenings hus den burgermeiſter Antonium Mertens van Anclam vnd worden beide hen vpt hus geuordert des folgenden dags by dem radt toerſchienen, wo wy denne beden, vnd funden dar vor vns Vlrich van Swerin, Achim Moltzan, D. Baltzer van dem Wolde, Jacob Zitwitzen, Baltin van Eickſtett, cancelern, Jaſper Krakeuitzen, Baſtian Wakenitzen. Dar qwemen D. Otto, hertog Barnims canceler, vnd Antonius Citwitz tho, vor denen vam canceler Eickſtett vnd Jacob Citwitzen proponiert ward, wat die furſten by der ſake, dat kriegsvolck, ſo h. Erick van Brunſchwig bi einander hefft, belangend, gedan, vnd wat ſie fur tiding hedden; die brieue vnd kundſchafften ſtimmeden auerſt nicht auerein. Hans Bock die ſtalmeiſter qwam dar ock an vnd berichtede mi, wor he geweſt was vnd wor he hertog Ericken gelaten hedde.

18. huj. reiſede ick wedder van dar aff, leth in der herberge 8 ſl. 2 mk 11 ßl. vnd qwam vmb 2 hor mit geſundem liue wedder thohus.

19. huj. bede ick vpn niengemake einem rade relation van den dingen, die ick to Loitz jn den radeſlegen horde vnd erfhur. Darup wurdt geſlaten, dat men einen baden mit eim brieue wedder an die redte afferdigen vnd ere ..... etlicker punct haluen beantworden vnd bidden ſcholde, jfft men etwas meher van hertog Ericken tage erfharn hedde, daran was ſonderlicks an gelegen, dat men id einem rade toſchriuen mocht ꝛc.

20. huj. erſchen Henningk Schroder vpme niengemake vorm rade vnd bede ſine vormeinde entſchuldigung wegen des dat he den olderman der boddeker Schomaker der vorbranden tn. haluen ſo grofflick geſchulden vnd vorwundet hedde, ſo dat

ein radt durch mi ene bethe in sin hus gahn vnd dar so lange inne bliuen bet dat he sick mit eim rade solckes grauen excesses haluen vordregen hebde ꝛc. Dar ward her Jochim Klinckow so biter vnd bosse vm als ick mine dage noch nicht an em gesporet.

21. huj. ward die dode corper, den Baltin Withans fur dren ebder vier dagen touorn vor der schriuerien vorwundet hadde, vor gericht gebracht, beschriet vnd Withans derwegen verfestet, vngeachtet dat he sick siner gedanen notwehr haluen entschuldigen leth vnd van der stat wegen tho dem vnfahl geraden wehr ꝛc.

23. huj. gaff ick benn 4 dienern, die mit mi tho Loitze wern, 4 dutken.

25. huj. must ick vth beuehl eins rades hern Jochim Klinckow minem cumpane seggen, dat he sick siner frunde vnd vorwandten so nicht meher annemen scholde, sie touerdegedingen als Henning Schroders; dan ein radt wolde id stracks nicht van em hebben noch liden ꝛc. Ick must ock vort gedachten Henning Schroders frunden to einem affscheide seggen, dat id em ein radt to 20 gulden vmb hern Jochim Klinckown willen wolde kamen laten vnd wen he die vthgeue, sinen halffwassen [?] affiede vnd einem erbarn [rade] geburlick gehorsam toleisten anlauede, scholde he siner bestrickung erledigt sien.

E. D. vpn namidbage qwemen Blasius Meier, Christian Parow vnd Gerdt Schroder vnd brachten mi 5 crosaten fur die 20 fl., die Henning Schroder togeuen vpgelegt; vnd ifft sie wol van mi toentfangen vam rade kein sonderlick beuehlig hadden, so nam ick sie erem beghern nha dennoch an vnd gaff ene darmit wedder loß, sede en auerst ock, dat sie Henninge seggen scholden, sinen halffwassen afftoleggen vnd einem rade gehorsam toleisten ꝛc. Darup sedden sie wedder, dat wen he sine wehr affleggen scholde, so weret jo nicht vnbillick, dat id andere ock beden; gedachten ock in sonderheit ern Barthy. Sastrown wehr, die he alle dage an der siden droge ꝛc.

E. D. [26. Aug.] sprack ick minem vaddern M. Johan

Stůblinger jn ſiner ſchwaren kranckheit to vnd was wol ½ ſtunde by em.

Vp die nacht desſuluen dages [30. Aug.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Rechlin vnd togeden mi an, dat dar welcke mit eim both angekamen wern, die geſchut jnne hedden, vnd frageden, wo men ib darmede holden ſcholde. Dar sede ick en vp, dat men dat wacht ſtercken, tho en gahn vnd beſcheid van en nemen ſcholde ꝛc. Darmit giengen ſie van mi.

31. huj. beden ſie bericht, dat ſie mit der wacht dar geweſen vnd die kerles, ſo thom bothe gehorden, gefraget vnd gerechtuerdiget hedden, vp des koniges van Polen beſtellbrieff vnd andere paſſbort beropen, en die ock ſehen vnd leſſen laten vnd ſick erbaden, des volgenden dags, als huden, vor den radt tokamen vnd ſie dar ock totogende, wo den ock geſchach. Vnd nach langer disputation leth men den houetman mit ſinen 4 geſellen in Hans Groſſen hus thor herberge ghan vnd dar thouen bet vp widern beſcheid; die breue behieldt men auerſt byme rade ꝛc.

Vpn namiddag e. diei gieng ick mit D. Khetel hen tho dem bothe, leth mi daran ſetten, ſtech darinn vnd beſege dat geſchutte, deſſen dar wol jn die 21 ſtuck was. Darnha qwam her Jurgen Smiterlow vnd entſchlot ſick mit mi, dat men jb vor die ſtat ſcholde bringen, wo den fort geſchach. — Wy beuholen ock uorth, dat men ſegel vnd rodel druth nemen vnd jn die wage bringen ſcholde ꝛc. — Ick beuhol jn ſonderheit mit Smiterlown bewilligung dem wakeſchriuer, dat he tho dem Jacob Wilcken jn die herberge gahn vnd em anſeggen ſcholde, dat men wol geſchen lethe, dat he ſien volck leth jnt both gahn vnd tom gude ſehen, ſo lange ſie wolden; wolde he ock ſine kiſte druth nemen vnd jn die herberge bringen edder im bote laten, dar ſcholde he fur toraden hebben ꝛc. Darup hadde he der ſinen 2 jnt bot geſchickt vnd die kiſt tho ſick jn die herberge bringen laten.

E. D. quam hier tidung, dat dar drey ſchepe vth Sweden thohus gekamen wern; jtem dat die konig van Sweden dat hus Abow jn Vinland, dar hertoch Johans vp geweſen, hedde jn den grund ſchieten laten; jtem hertoch Johanſe

scholde ein arm affgeschaten sien; etlicke seden, he wer all doth vnd sine gemahl wer in des konigs vorwarunge. — Id qwam ock eine tidinge, dat die koning van Polen mit sinem kriegsvolck hedde dat hus Dalen vil belegen laten. Auer hertoch Christoff van Mekelnburg wer fur dem hupen vngeuerlick mit 200 rütern drup gethagen, hedde vnder den hupen geschaten, darunder den Ernst Weier vnd Christof Rammin scholden erschaten sien.

D. E. auerreickede ick hern Hinrick Buchow vpme niengemake die 5 crosaten, so Henning Schroder einem rade thor strafe leth geuen vnd mi durch Blasius Meiern, Karsten Parouen vnd sinen broder Gerd lethen bringen vnd tostellen.

Septembris primo gaff Stopske mine katenersk 3 mk vplatelgeld, dat se mi euen lange schuldig gewesen.

3. huj. krech ein radt vpme huse des konigs van Sweden brieff, den Philipp Erp darbrachte.

E. D. brachte Valtzer van Achim Bogelsange mi diesen antwordt jn, dat ick van sinen hameln, die he to Nipertz hedde, j halff stige hebben scholde.

4. huj. wardt Jacob Wilken mit sinen knechten vp der Dantzker brieff, den sie fur 7 jarn hierher geschreuen, jn die bodelie gefhuret vnd gefenglick gesettet.

E. D. sende ick Dumken dem swerdtfeger viff orts gulden fur ein nien bardiesen, den Crawl die kleinsmidt gesmedet vnd gedachte Dumke togerichtet hadde.

5. huj. was mine vruw tho Pron vnd leth plummen schudden.

6. huj. wardt vpme niengemake tho rade geslaten vnd beuhalen, dat men her auer alias [?] Jochim Schulten den bokebinder vnd Hans Iserhinten scholde jn den deuekeller setten.

7. huj. nam ick den olden Marten Gumen van Bessin, des begangen dotslags haluen jn gleide; dar gaff Matthis Hermens mi j½ fl. fnr.

E. D. [9. Sept.] hoff Peter Slemmer, die Sleisiger, sulffander an die bode, dar Peter Bandkow jngefhuren, to-

bethern; darfur ſchal ick jeder einem des dages geuen x ßl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ick to derfuluen buwet van Wenſchown vpme Ghyr halen 5 ſtuck holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ick van Hans Tacken halen ein halff-hundert latten-negel vnd fur 3 ßl. grote negel; die 3 ßl. worden betalet, auerſt die latten-negel bleuen vnbethalet.

E. D. leth ick noch ein halffhundert negel van Tacken, vnd 36 latten van Bunſown halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ick achter Marienkerck jn den boden vnd beſege wat die tymmerlude dar makeden. Jck gieng ock fort hen buten vor dat Tribſeſke dhor; dar fandt ick hern Jochim Klinckown, mit dem beſege ick, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Kuter dhor vnd ſtegen vp die zingel vnd beſegen dat geſchutte, ſo drup lege; van dar gienge wy vort name Knieps rondele, dar funden wy neine arbeiders; wy ſtegen ock vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlick eine gude wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. ſende ick Georgio Suuerick fur 8 ßl. wiens vnd fur 4 ßl. kulebarſe, jnuitierde ene ock fort ad nuptias, jfft he den erſten brieff nicht entfangen hedde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeiſterſken vp S. Niclauſes haue fur ſtein vnd kalck to den boden in der Oſſendreier ſtraten 28 mk.

E. D. ſede ick minen luden van Pron an, dat ſie mi to mins ſons coſt ſcholden tho hulp kamen mit botlingen, genſen vnd eyern.

12. huj. was ick to Pron vnd fragede Vlemingeſken noch einmahl beſcheidelick vmb den bruck der ſchape, die men en toholdende bede. Dar ſede ſie mi dit vp, dat die her der ſchape jeder ein ſettede vp ½ marck vnd an der loſinge vp iiij ßl., vnd neme der her die wolle alleine fur ſick bet dat die ſchape dem anſlage nach geloſet wern; auerſt dat vleiſk delden ſie miteinander; wen aber die ſchap loſ wern, ſo horde en die wolle mit den ſchapen halff vnd halff. Als ick auer to Erickeſken

qwam, die sede mi, dat men dat schap plege setten vp j mk vnd mit ½ mk tolosende ꝛc. Ick erlouede ock Thewes Hauemanne vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom sode vnd der horten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen gesellen an, den ahstrack in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Dietz mi jn der auer-dorntze bauen der benck vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schenckede Jochim Sonnenberg mi einen botlingk.

E. D. vordingede ick mit dem bundmaker, die neheſt miner boden wanet, Johan Gentzkows camelotsken rock mit swarten smatzken tovordern vmb 24 mk.

E. D. gaff ick 2 steinbrüggers fur die dhele in miner boden-dorntz toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sede ick vth erloue miner cumpane Hans Schultze dat gleide fur Hinrick Gumen den dreger eines dotschlags haluen to Bessin begangen bet vp weddercropent tho; darfur gaff he mi j½ gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Bard. biers. — E. D. kreg ick ock 6 tn. van Langeskeu; bleuen vnbetalet, 6 ßl. gaff [ick] den dregern.

16. huj. vertigede ick die jeger aff mit 1 tn. Bard. biers vth Hans Spliets keller, vnd 2 kppen vol ethendes, item j gulden geldes, hen nha der Sundischen wisk.

E. D. verdigede ick Dolinge den kock, Baltzer Eluern vnd Lenen Man aff nha Nipertze, die botlinge van Vagelsange tohalende. — E. D. j stunde edder 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 botlinges; dar scholde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuck van den botlingen hadde Vagelsange mi vmb 4 mk gelaten, auerst ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende ick minen jungen vp minem perde mit Steuelin Boltzkown rieselen [?] name Kennebackenhagen;

bethern; darfur ſchal ick jeder einem des dages geuen x ßl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ick to derſuluen buwet van Benſchown vpme Ghyr halen 5 ſtuck holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ick van Hans Tacken halen ein halff-hundert latten-negel vnd fur 3 ßl. grote negel; die 3 ßl. worden betalet, auerſt die latten-negel bleuen vnbethalet.

E. D. leth ick noch ein halffhundert negel van Tacken, vnd 36 latten van Bunſown halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ick achter Marienkerck jn den boden vnd beſege wat die tymmerlude dar makeden. Jck gieng ock fort hen buten vor dat Tribſeſke dhor; dar fandt ick hern Jochim Klinckown, mit dem beſege ick, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Kuter dhor vnd ſtegen vp die zingel vnd beſegen dat geſchutte, ſo drup lege; van dar gienge wy vort name Knieps rondele, dar funden wy neine arbeiders; wy ſtegen ock vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlick eine gute wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. ſende ick Georgio Suuerick fur 8 ßl. wiens vnd fur 4 ßl. kulebarſe, jnuitierde ene ock fort ad nuptias, iffte he den erſten brieff nicht entfangen hedde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeiſterſken vp S. Niclauſes haue fur ſtein vnd kalck to den boden in der Oſſendreier ſtraten 28 mk.

E. D. ſede ick minen luden van Pron an, dat ſie mi to mins ſons coſt ſcholden tho hulp kamen mit botlingen, genſen vnd eyern.

12. huj. was ick to Pron vnd fragede Vlemingeſken noch einmahl beſcheidelick vmb den bruck der ſchape, die men en toholdende bede. Dar ſede ſie mi dit vp, dat die her der ſchape jeder ein ſettede vp ½ marck vnd an der loſinge vp iiij ßl., vnd neme der her die wolle alleine fur ſick bet dat die ſchape dem anſlage nach geloſet wern; auerſt dat vleiſk beiden ſie miteinander; wen aber die ſchap loſ wern, ſo horde en die wolle mit den ſchapen halff vnd halff. Als ick auer to Erickeſken

qwam, die sede mi, dat men dat schap plege setten vp j mk vnd mit ½ mk toloſende ꝛc. Jck erlouede ock Thewes Hauemanne vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom sode vnd der horten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen geſellen an, den ahſtrack in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Dietz mi in der auer-dornte bauen der benck vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schenckede Jochim Sonnenberg mi einen botlingk.

E. D. vordingede ick mit dem bundmaker, die neheſt miner boden wanet, Johan Gentzkows camelotsken rock mit swarten smatzken tovordern vmb 24 mk.

E. D. gaff ick 2 steinbrüggers fur die dhele in miner boden-dornt toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sede ick vth erloue miner cumpane Hans Schultze dat gleide fur Hinrick Gumen den dreger eines botschlags haluen to Beſſin begangen bet vp wedderropent tho; darfur gaff he mi j½ gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Bard. biers. — E. D. kreg ick ock 6 tn. van Langeſkeu; bleuen vnbetalet, 6 ßl. gaff [ick] den dregern.

16. huj. vertigede ick die jeger aff mit 1 tn. Bard. biers vth Hans Splieths keller, vnd 2 kypen vol ethendes, item j gulden geldes, hen nha der Sundiſchen wiſk.

E. D. verdigede ick Dolinge den kock, Baltzer Eluern vnd Lenen Man aff nha Nipertze, die botlinge van Vagelſange tohalende. — E. D. j stunde ebber 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 botlinge; dar scholde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuck van den botlingen hadde Vagelſange mi vmb 4 mk gelaten, auerſt ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende ick minen jungen vp minem perde mit Steuelin Boltzkown rieſelen [?] name Kennebackenhagen;

he was auerſt die nacht auer mit den ſaken thom Hagen gebleuen, dan die vherlude hebden ene nicht auerfhuren willen.

17. huj. bat ick neuen dem brůdigam minem ſon hern Baltzer Brune, Danckmardt Hanen vnd minen ſon Samuel vpme niengemake einen radt thor coſt.

E. D. ſende mine vruw .... Thieſſ 18 fl. fur j oſſen; dar ſende he mi 9 fl. van wedder torůgge, dar he mi mit vereret hebden wolde. Noch ſende ſie einem andern 13 fl. fur j oſſen.

18. huj. leth ick oſſen vnd ſchape ſchlachten.

E. D. gieng ick neuen minen cumpanen mit dem wahlmeiſter van Roſtock, vnd lethen em die rundeile vnd andre wheren beſehen, vnd leth ſick mine meinung van dem Franckendhor gefallen; auerſt furm Tribſeſken dhor reth he, binnen der muren einen wahl vp beiden ſiden des dohrs toſchudden van der erden, die jn den wellen ligt.

E. D. badede die brudt ehr bet in minem ſtauen; dat coſtede mi all etwas.

19. huj. leth ick mit der ſtat perden vnd wagen j fhoder mei's vth der Calandtshern holte vor dem Borandtshagen halen.

20. huj. ward min ſon Johan Gentzkow mit Gertrudt Vincken, des verſtorben Georg Volgenhowerd nagelatenen wedeuen, in minem huſe vortruwet, vnd vpn auengieng die brudtlacht an. Dar worden mi to geſchenckt vngeuers lick viij botlinge, 7 edder 8 genſe, 3 khese, 15 tn. biers, 2 roſenobel, j engelotte, j vnger. gulden, 6 goldtgulden, 3 růdergulden, 43 daler vnd j ß peners.*)

Dieſe brutlacht werde 2 dage; res drudden dages, welcker was die 22. huj. muſt ick wedder minen willen vp vnd nha Vkermunde verreiſen, welcke reiſe minem cumpane hern Jochim Klinckow was vpgelegt; he bat mi auerſt ſo vele, dat

*) Rand-Mittheilung: „Vp die nacht dieſes dages ſtarff min genadder M. Johan Stůblinger vnd ward des dienſtdages darnach in Marienkerck ſolennitor begrauen."

ickn drinn vortrat, vnd fhor den erſten dag bet gen Slatkow, den andern bet gen Vkermunde. Dar lage ick 2 nacht; darnha muſt ick reiſen bet gen Paſewalck, van Paſewalck gegen Grimmen [?] jn ein dorp, dat Jochim van der Schelen thokumpt vnd licht nicht wieth van einem ſtetlein, Bruſſow genannt, dar hertoch Erick van Brunſchwigk mit ſinen rutern jnntoch; vnd als die jntoch geſchen vnd ſprake mit oen Merckeſken vnd Mekelnburgeſken geholden was, toge wy wedder nha Paſewalck. Vnd als ick dar 2 nacht gelegen, muſt ick wedder nha Vkermunde; vnd als ick dar thom einen dhor jntoch, qwemen vnſe ruther thom andern dahr jngetagen, vnd die landtzknecht ½ ſtunde darnach. Do ick nu to Vkermund auermals 2 nacht gelegen, krege ick van m. g. h. hertoch Johan Frederick vorloff nha huſ toreiſen; vnd fhor am dage Michael na der middags-mahltidt, die ick an m. g. h. diſke bede, bet gen Anclam, des volgenden dages bet gen Reineberge; dar lege ick nacht vnd

Octobris prima quam ick got loff vnd danck mit geſundem liue wedder to hus vngeuerlick vmb 8 hor, vnd vmb jj qwemen die ruther vnd knecht ocke wedder jngetagen, auerſt nicht alle heilhůdig. Vp dieſer reiſen hadde ick vortheret 91 mk 7 ßl.; ock nham ick ſchaden an miner wher, die mi die junge vnderwegen entwey fiel, coſtede mi j daler; jtem noch 5 dutken den 5 dienern, die mit mi vth wern.

2. huj. gieng ick des morgens na 7 hor jn S. Niclaws kerck; dar fieng Smiterlow an mit mi tokiuen, dat ick van em gahn vnd en mit Klinckown ſtahn laten muſt. Dat was die erſte danck, den ick an em verdienet hadde.

E. D. vorderde Matthis Rang 14 ßl., die he vp der jagt to mins ſons bruthlacht vorlegt, van mi, die gaff ick em wedder.

E. D. fordernden Steuen vnd Hane als quartierhern to der expedition der ruther vnd knechte, die ſie jn minem affweſen vthgemaket, 4 fl. van mi, die ſie jn minem affweſen ock van miner vruwen gefordert. Jck lieth en auerſt ſeggen, dat ick

en erſt min breueken wolde leſen laten, dan dar ſtunde jnne, dat ick aller vnplicht ſcholde fry ſien ꝛc.

3. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sunt Peter" thor loſe.

4. huj. ward to rade erlouet vnd beuhalen, dat men alle die, ſo rede gemultet hedden, ſtrafen vnd fur jeder ein mahl x fl. nehmen ſcholde. — E. D. gaff ick dem wakemeiſter „S. George" thor loſe.

5. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sanct Michel" thor loſe.

6. huj. entfieng vnd erbrack ick eins radts to Roſtock brieff, daruan ick eine copie eins brieffs, den de konig van Dennemarck vp ere beſchickung vnd ſchriuend an ſie gedan, darinn S. k. m. begeret, dem Sweden keine vorſchöue, paſſ, noch thofhur meher togeſtaden, ſondern denen van Lubeck nochmaln hulp todonde vnd ſ. k. myt. deſſen jnnerhaluen 3 weken touorſekern. Dar weren ock 2 extract jnne vth 2 brieuen, welcke thom Stockholm geſchreuen van der Roſtocker vnd Sundiſken thofhur in Sweden ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Got mit vns" thor loſe.

7. huj. vorurſakede mi Chriſtian Smiterlow jn der Wilden ſake, dat ick em ſine procuration vorweth, dagegen ick van em ond ſinem broder wedderumb horen muſte, dat id mine kinder ock deden. He ſede mi ock offentlick vor allen burgern vnd dienern, die drumbher ſtunden, jck wurde ene wol by mi möten wonen laten ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Gluck vnd heil" thor loſe.

8. huj. gaff ick dem wakemeiſter „die hillige dreifoldicheit" thor loße.

E. D. halde mine vruw van dem kannengieter gegen den wienkeller auer eine wynkanne van 7 ℔ vp eine rekenſchop, die ſie M. Holſten broder dem brudegam ſchencken wolde.

9. huj. qwam Jochim Steinhagen die bruggenkyper to mi vnd bat mi, auer ſiner ſaken toholden vnd em toraden. Do ſede ick em van miner magt Anna Mollers toſtien, die he nicht vthſchlog.

E. D. qwam die hade Kantzler vor den ſtul jn der

kercken vnd vorreickede einen schrifftlicken schien vth der koniglicken dudeschen cancelye des rikes Dennemarcken dessen dat he die brieue presentieret vnd j brieff des auersten Georg van Hüll.

E. D. leeth mi Steuelin Voltzkow vmb 15½ gulden fur 8 ehle min j quartier wandes, dat min son Johans gegen sine hochtidt genamen, manen; die sende ick eme fort thor stund van miner vrowen gelde.

E. D. qwemen die murer vnd lehmklicker, so achter Marienkerck an den boden gearbeidet vnd vorderben ehr lohn; den gaff mine vrow van ehrem gelde samptlick 20 mk 12 ßl.

11. huj. sende ick minen swager Herman Brüster van des Denisken koniges brieue, an die Rostocker geschreuen, eine copy.

E. D. qwam Hans van Sonnenwalde de wakemeister vnd sede mi, dat min cumpan Smiterlow nicht inne wier, derhaluen ick em die loss mocht geuen; do gaff ick em „Sanct Gallen".

12. huj. gaff ick Hinrick Matthewesses son j dutken to holtgelde mit in die schol.

E. D. krege ick van Jochim Steinhagen dem bruggenkiper miner magt Anne Mollers haluen dat jawordt mit hand vnd munde, dat he sie hebben wolde. Darup scholde men sick by ehren frunden erkunden, wat sie ehr mitgeuen wolden ꝛc.

13. huj. hadde ick miner magt Anne Mollers beide vaderbröder by mi vnd leeth mi seggen, wat sie by ehr don wolden, darmit sie thon eren qweme ꝛc. Darup vorsproken sie mi x fl. tho brutschatt tho deme dat dar bereit vorhanden is an kannen, kketel, grapen vnd beddewande, weickt ock wol x fl. werd wier: dar wol[de] die eine vedder jm land to Rugien j ossen, 3 schap vnd etlicke gose thor cost tho hulp geuen; mehr konde he nicht don. Datsulue togede ick darnach dem bruggenkyper als dem brudgam an; die was darmit tofreden, auerst thor cost wolde hr nichts leggen.

E. D. krege ein radt vpm huse tiding vth Dennemarck, dat de konig einem gantzen regiment knecht, die vnder Hilmer Monckhusen gewesen, erlauet vnd allen schippern vpgeleget

hedde, die jn ehr schuten thonehmen vnd an die budeske sede tobringen, dat dar ock gereit etlicke gekamen vnd vorhanden wiern, darum men 2 vorbeschelden leth vnd vorhorde, die Dennemarcken twar nicht laueden, sondern sick affseden, nimmer wedder drinn tokamen ꝛc.

E. D. [14. Oct.] qwam einer to mi, die sick nomed Chim Tralow, vnd clagede, wo he vele jar ein smid to Santz vnder den hern to Mekelnburg geweseu vnd van Achim Prene, dem amptman, gefenglick genamen, auerst vth der gefengnus ent..... wer, biddende, bat he mocht in gleide genamen werden ꝛc.

17. huj. leth ick in minem huse mine magt Anna Mollers; Jochim Steinhagen dem bruggenkiper durch eres vadern broder Simon Moller vp die vorige affhandlung hoschlagen vnd settede 60 marck drup jn biwesende veler lude van borgern vnd statdienern.

18. huj. fru morgens thur ick mit hern Baltzer Brune van hier nha Wolgast der genamen schep vnd guder haluen, vnd qwemen vpn auend vmb 5 hor dar thor stede, lethen vns des morgens bime canceler angeuen vnd kregen vmb 8 jn hertoch Johan Friedericks gemake gegen der cancelien auer gnedige audientz vnd aueschied. Darnach must ick an dem furstlicken, vnd her Baltzer an der reth disk ethen; vnd nach der maltidt thur wy wedder van dar gegen Gripswolde; dar bleue wy nacht. Des morgens qwam her Peter Krul de borgermeister vnd clagede auer hern Brandt Hartmann, wo ene die mit worden hart vnd hoch beschwert hedde ꝛc. Des folgenoen middewekens vpn namiddag qwemen wy gesundes liues, des got gelauet sy, wedder tohus.

21. huj. was ein radt vpme niengemake; dar bede ick dessen, wat wy to Wolgast vthgerichtet, relation.

22. huj. lasterden sick her Johan Staneck vnd Hans Tollen vorm sittenden rade vpme huse wat altosehr, welck Zabel Lorbern haluen entstund.

E. D. bracht die schotknecht mi 161 mk 2 sl.; wen dar die 37½ mk thor schaten, dar mi Sastrow mit vorlegt, toka-

men, so makt id 198 mk 10 ßl.; vnd wat bauen 100 mk is, dat heb ick vp dren reisen vorlegt. — Van diesem gelde bede ick fort miner vruwen 53 gulden vp mine schuld.

E. D. badede ick in minem eigen stauen.

23. huj. bede mine vruw mi 10 gulden wedder van ehrem gelde, die Achim Vogelsang hebben scholde fur 8 schape, die ick to mins sons cost van em halen leth. Desse x fl. halde vnd entfieng sin knecht Diekort Hensel, so by her Jurgen Moller wesen plach, van my e. d. — Vpn auend bede [ick] miner vruwen 17 gulden wedder.

26. huj. gieng ick mit dem jungen Wockmann vth S. Niclaus kerck jn N. Schelhorns des beckers hus, dar he mit siner dochter vertruwt wardt. Darnha hulp ick ene vht der kerck in sien hus fhuren; vnd als die klock to dren horn was, hulp ick ene neuen minen cumpanen tho bedde bringen, als gebrüecklick is.

27. huj. bescheidede mine cumpane vnd ick den Schwedisken canceler tho vns vpt nyegemack tokamen, sprake mit em toholden; he auerst weigerde sick vpt nye gemack, sondern vpn auend in Sanct Niclaus kercke tokamend, dar he dan nicht eher qwam den vmb seigers 5, do [id] rede duster was, vnd hield sprak mit vns.

28. huj. bede ick vor den centumviris vnd ehren rotmeistern van der Densken veide vnd allerhand beschwerung wegen ertheilung vnd bericht, darmit sie horen mochten, dat ein radt jn der saken nicht gefyert, sondern eren allerbesten vlit angewendet hedden.

E. D. kumpt ein keyserl. camerbade vnd jnsinuiert mi darsuluest jm sittenden rade ein keyserl. mandat van wegen der Mekelnburgesken saken, dar ick commissarius jnn gewesen, vnd sonderlick deshaluen, dat ick neuen andern vorordenten keyserl. commissarien den vorloueden man Christ. Löwenstein ad examen nicht gestaden wolde ꝛc.

29. huj. vorhorde ein radt vpme huse borgersaken, dar ick affscheid vp gaff, vthgenamen hern Hinrick Buchown sake contra Jacob Schwarten, dar ick parteiesk jnne bin. Vnd

deſſen ſick die andern olderlude ſo hart annemen, dat ſie ſick thom handeln nicht wolden gebrueken laten.

18. huj. ſchreff ick ock einen brieff an hertoch Frantzen van Saſſen der beiden edellude haluen, die jn Schweden ſcholden.

21. huj. leth ick mine geweſene magt Ann Mollers Jochim Steinhagen, dem bruggenkiper, jn minem huſe vertruwen, vnd hadde 2 dage bruthlacht; dat coſtede mi hold, kaln, liecht vnd anders.

E. D. [23. Nov.] qwemen erer twej van Bardt vth dem rade vnd beden mi, ehre volmacht antonehmen vnd ſie vpme landdage touortreden, dat ſie dar nicht henſchicken dorfften ꝛc.

E. D. gieng ick mit miner vruw vpn auend tho ern Baltzer Bruns huſ togaſt; dat coſtede mi 30 ßl.

25. huj. hedde ick einen bi mi, die ſick Erhart Wolff nomede vnd allerley knutten kan; den leth ick mi eine mathe nehmen to einem voderhemde.

28. huj. qwam her Niclaus Steuen mit ern Danckwardt Hanen, Simon Narndorp, Albrecht Hauemeſter vnd Steuelin Voltzkow vor den ſtohl in der kerck vnd clagede quer minen ſchwager Jurgen Treptown vnd Peter Grubben, wo vngebürlick ſick die vp der wacht vorſchienenes nachts geholden hebben ꝛc. Darup ward ein radt desſuluen dages vpn namiddag nach der predigt vpt nie gemack gefordert, dar den jn minem affweſen beſchlaten was, dat men die beiden beſchuldigeden jnleggen vnd beſchatten ſcholde.

29. huj. wardt min naber Peter Grubbe demnach jngelegt, aber Jurgen Treptow wolde ſick nicht finden laten vnd ſchole ſick vth der ſtat begeuen hebben.

2. huj. [Dec.] qwemen her Jurgen tom Belde vnd her Hinrick Buchow to mi vp die ſchotcamer vnd clageden auer die Lorbern, wo dat ſie die vorgangen nacht ehrem buwer tom Brandeshagen bedden ſtuppelſker wieſe hebden 2 perde laten nemen vnd name Lubershagen bringen ꝛc.

3. huj. erlowede vnd beuohl ick vp der beiden radehern vorſtand den ridenden dienern vier buwerkerl, ſo die beddenſtul-

perie ſcholden gedan hebben, gefenglick antonhemen vnd vp den ſtatſtall tobringen vnd toſtottende ꝛc.

4. huj. qwam die wakeſchriuer to mi vort bedde des morgens vm 6 vnd ſede mi, wo dat die Lorbern auer nacht thom Langendorpe geweſen vnd gepandet hebden. Darup leth ick einen radt upt niegemach eſken, dar dan vor gut angeſehen vnd geſchlaten, dat men an den houetman thom Campe ſchriuen vnd ſick erkunden ſcholde, ifft ſie die pande darhen gebracht hebden edder nicht; dan die Langendorper buwer qwemen dar vnd togeden an, dat en Oleff Lorber geſecht, ſie ſcholden die perde darfinden vnd wo ſie nicht twiſken tidt vnd negeſten mandage dar qwemen vnd pacht erlegeden, ſo ſcholden die perde vorkofft werden ꝛc. Der perde weren 6. Den brieff concipiſede ick vnd leth ene Lindeman ingroſſieren vnd vorſegeln.

E. D. brachten die vthgeſandten diener die iij kroger thom Brandeshagen gefenglick in die ſtat.

E. D. [5. Dec.[brachte Erhart Wolff mi dat voderhemde, welckt ick by ein beſtürde; dar gaff ick em 4 mk 4 ßl. fur.

6. huj. bat ick einen radt vpm niengemake, ſie mochten ſick doch jegen mi ercleren, wes ſick Jurgen Treptow, min ſwager, tho en ſcholde vorſehen, ifft men ene nicht thor antword geſtaden wolde eher he jngelegt vnd geſtraft wurde ꝛc. Darup krech ick den beſcheid, dat ein radt nicht van noden hedde bauen den bericht, ſo die twej radesperſonen vnd drej burger vor achte dagen vorm ſtole gedan, lange mit Treptown vmb ſine exceſſe todisputieren, darumb ſcholde he wedder in ſin hus gahn vnd ſo lange drinn bliuen bet dat he ſick mit dem rade vordragen hedde ꝛc.

E. D. bracht Vrban Rubnow, die ſchoſter, mi j par nier ſteuelen mit korke, die van den vellen, ſo he van Paecrenten genamen, gemaket, dar he nichts meher fur hebben wolde, den dat ick Paccrenten die velle bethalde, dan he hielde id darfur, dat ick ſie wol fur x ßl. lub van em beqweme ꝛc.

E. D. bracht vnd ſchenckede M. Caſpar die kopperſchmidt mi eine hubſche koppern gedrenen vnd binnen vortinnede flaſche.

E. D. [7. Dec.] ſende ick Vrban Rubenow ½ gulden

fur die beiden velle to minen ſteueln; dar krech ick 2 ßl. van wedder.

E. D. [8. Dec.] entfieng ick vp die ſchotkamer 100 gulden thor theringe nha Stettin.

9. huj. ſende ick dit geldt hern Nicolao Steuen.

E. D. vmb 11 hor reiſede ick mit hern Nicolao Steuen van hier bet to Meſekenhagen. Dar wiern wi nacht vnd ſhoren des volgenden dages bet gegen Buguitz, dar bleuen wj ock nacht. Van dar vhoren wj des drudden dages thor Mutzelburg vnd des vierden dages bet gen Stettin. Dar bleuen wj bet in den 12. dag, die dar was die 23. huj. Do vhören wi vngeſherlick vmb rj hor van dar vnd qwemen vpn auendt tho Monckeberg, van dar bet tho Rantzin, dar wi in der nacht rode makeden vnd vhören bet vor den Gripswoldt, dar wi faſt by einer ſtunden vor holden muſten bet dat wj jngelaten wurden, den id was noch euen fru; wj vhören auerſt ſtracks durch bet thom Reinberge; dar giengen wj jn die kerck vnd horden predigen van vnſem land[s]man Wegener, die dar drej worder gantz vnd ghar ſo vele makede, dat ick mi daran ergerde. Na der predigt ethen wi wat, vhoren dar van vnd qwemen geſunden liues, des Got gelauet ſy, vpn auend vm 4 hor wedder tohus.

In middel der tidt, wiel die furſten vnd landſtende mit-einander handelden, entrichtede ick Ambroſio Schwouen to Stettin vth befhel Achim Moltzans 400 daler vp rekenſchop fur den roggen, den mine vruw van Moltzane entfangen, deſſen ick gedachts Schwouen quietantz entfieng. — Ock entfieng ick etlick geld von Doctor Balcken neuen einem brieue an Doctor Roſelern tho Roſtock, welcke ick em auerſenden ſcholde.

Item min vruw hadde van der ſchotkamer entfangen 260 marck vnd van minen dren buwern tho Pron, als Bleming Ericke vnd Berndt Moller 39 marck pacht. — Item van den houetman Glinden hedde ſie grote moleſtation gehat des geldes haluen, welckt ſie em fur etlicken roggen was ſchuldig gebleuen. — Als ick van Stettin reiſede, nam ick den Sleida-

num vp die vorword, so ick mit Johan Wolff minem werde gehat vnd ock mit willen der werdinnen mit mi henweg.

27. huj. des morgens als die wacht vam olden marckede ghan wolde, wardt einer mit einem ror jn den buek vnd ein ander jn den arm geschaten; man wolde auerst nicht wehten, wol id gedan hedde.

E. D. sende ick Herman Munster dem krudtkramer jn hern Danckwart Hauen huse dat geld, so ick mit van Stettin brachte vnd leth ene bidden, he mocht id mit sick hinnauer gegen Rostock nehmen vnd laten id Doctori Roselero thon handen kamen. Dat hadde he minem jungen Chim Bremet jn biwesen obgemelts Hauen vnd andrer lude gelauet.

29. huj. qwam hertoch Frantzen van Sassen diener vnd bracht mi S. f. g. brieff, darinne S. g. nie tidinge van mi thowethen begherde, die ick S. g. thoschreff.

30. huj. dede ick neuen ern Niclaus Steuen relation von denen vpm landdage geplagenen hendeln.

31. huj. hadde ein radt die burger vpme huse bieinander vnd leth en durch mi berichten, wat die hern vpn landdage tho Stettin van den landstenden begheret vnd sunderlick einen sosfachtigen landschot in vier jaren tho einem gemeinen vorrath des lands sick darmit thobeschutten vthtobringen vnd toerlegen ꝛc. Dar dan die burger, wiel die olderlude der wandsnider Oleff Lorbern haluen nicht dar wiern, nicht vp antworten wolden; jedoch thom lasten dem rade volle macht geuen.

Jn diesem jar hefft die konig van Dennemarck eine vnuorsthelicke veide jegen den konig van Schweden angefangen, dar die vnsen wol 17 schepe vnd schuten mit allerley güder auer sint quiet geworden, die en die Denische konig anders nergent vmb dat dat men em nicht hefft hulpe don wilen, hefft nehmen laten, dar die Lubsken nicht weinig togehulpen. Got vergeue id en!

Vermischtes.

Naraz.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig. — In einer Bemerkung Dreger's im Codex diplomaticus zur Urkunde Nr. 6: „Kazymarus Dei gratia Dux Slauorum ..... Eosque ab omni exactione insuper Naraz etc." heißt es:

Naraz oder Narzasz bedeutet ein Schwein, so jeder Bauer jährlich der Landesherrschaft geben müssen. Conf. R. Casimiri privil. incorp. terris Prussiae datum 1454 worin es heißt: Item in terra Pomeraniae exactionem sive daciam quae porcus alias Narzaz veteri institutione ducum Pomeraniae vocabatur etc.

Indessen wird von H. Wuttke im Specimen I. Codicis diplomatici orbium magni ducatus Pasnaniensis etc. pag. 10. Anmerkung 4 behauptet und zwar mit Recht: De vi verbi naraz ambigitur inter viros doctos. Audiamus igitur litteras publicas. Boleslaus dux Masoviae a 1278 liberat villanos „ab equo, vacca videlicet, porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur". Hieraus geht hinlänglich hervor, daß das Wort eine weitere Bedeutung habe als Dreger ihm zuschreibt; was auch sprachlich und geschichtlich sich sehr leicht erklären läßt.

Wir finden diesen Ausdruck in den ältesten Urkunden unsrer Heimath und können mit Fug und Recht annehmen, daß bereits im Heidenthum hier unter diesem Namen eine Abgabe an die Priester oder an die Landesherren existirt habe. Bei den Ersteren ist es zweifelsohne, daß ihnen Opferthiere gebracht wurden. Dieser Brauch ist mit dem Heidenthum nicht ausgestorben. Wir wissen, daß die christlichen Seelsorger ebenso gut wie die heidnischen Priester verschiedene Thiere oder Theile derselben als fromme Gabe in Empfang nahmen und nehmen. Um nur eins anzuführen: In der heidnischen Zeit war auf der Insel Rügen

die Sitte am Feste des Sviatovid den Priestern einen Hahn als Opfer zu bringen. Mit der Einführung des Christenthums wurde natürlich die zwar heidnische, aber erhabene Vorstellung und das schöne Wort „Sviatovid" verdrängt und statt dessen auf denselben Tag des Jahres das Fest des Sanctus Vitus angeordnet. Jedoch die heidnische Sitte des Hahnbringens wurde nicht cassirt. In den späteren Zeiten benannte man solche Gaben zum Theil mit dem Namen Calende und suchte dieselbe in Gegenden, wo die frommspendenden Hände seltener wurden, zu normiren und in eine Geldabgabe zu verwandeln.

Auch die weltlichen Machthaber lassen selten eine Abgabe der früheren Zeiten ganz fallen, weil bei der Einführung einer neuen Steuer stets mancherlei Schwierigkeiten in den Weg treten; suchen aber dieselben den Verhältnissen gemäß einzurichten und zu ordnen. Auf dem Wege wurden die Naturalabgaben immermehr in Geldsteuer umgewandelt. Aus dem naraz oder narsaz entstand auch unsere Schlachtsteuer.

Sprachlich ist nun das Wort folgendermaßen zu erklären: Im Lateinischen hat man beinahe durchgängig hinter dem r das z weggelassen, oder ein s statt z gesetzt; daher das hin und wieder wirklich gebrauchte Wort „Narsaz". Gehen wir einen Schritt weiter und schreiben statt dessen „Narzez" weil auch das Setzen des a statt e nicht selten ist, z. B. in der Gründungsurkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253 heißt es: „Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est ..... Segran etc. d. i. das heutige Zegrze.

Nun bedeutet: rzezac, schlachten; rzez, das Schlachten, die Metzelei, die Schlachtbank; na, zu; na rzez provadzec, zur Schlachtbank führen. Hieraus ist ersichtlich, daß das slavische Wort: Naraz, Narsaz, Narzasz, Narzez (na-rzez) im Deutschen am besten durch Schlachtvieh, Schlachtopfer, Schlachtsteuer wiedergegeben wird.

Wojkasin.
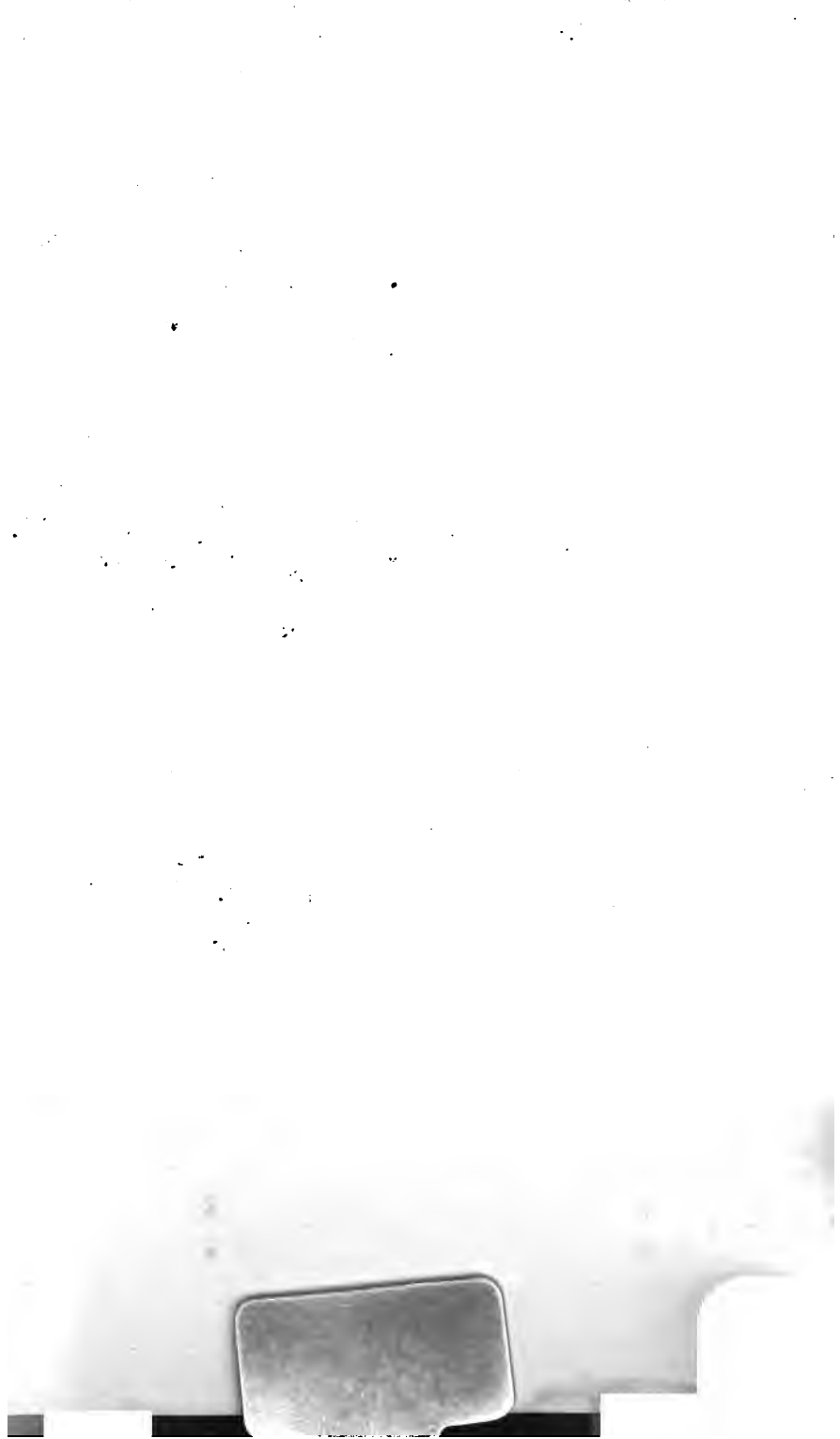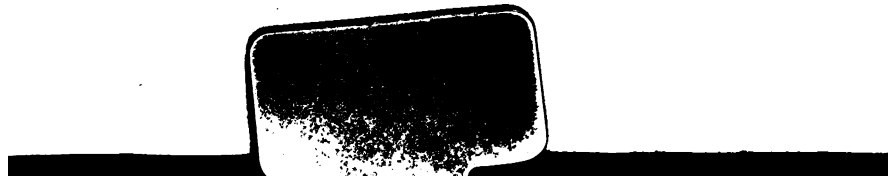
B...., den 31. März 1861.